

Intelligenzblatt

für den

Unter-Mainkreis

des

Königreichs Bayern.

Jahrgang 1832.

---

2. Ex



Würzburg.

Gedruckt in der C. A. Bonitas'schen Buchdruckerei.

Inhalt
des
Registers.

A.
Personen- und Orts-Verzeichniß,
diesem folgt:

1) Curatelen.
2) Dienstes-Notizen.
3) Steckbriefe.
4) Fromme Vermächtnisse.
5) Vorladung wegen Todes- oder Abwesenheits-Erklärung.

B.
Sach-Verzeichniß.

a) Urkunden-Amortisationen.
b) Staats-Realitäten-Verkaufe und Verpachtungen größerer Güter-Complexe.
c) Mittlerer Getreidpreis auf hiesiger Schranne im Jahre 1832.

Erklärung:

N. bedeutet die Nummer, S. die Seite, a. das Hauptblatt, b. die Beilage.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des König- reichs Bayern.



Nro. 1.

Würzburg. Dienstag den 3. Januar 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 6042. Nrus. exp. 5465. pr. 29. Dezember 1831. 3628.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Kreutzwertheim, die königl. Kommissäre bei den Städten Würzburg, Aschaffenburg und Schweinfurt, dann sämmtliche kön. Land- und Herrschaftsgerichte des Unter-Mainkreises.

(Die Beschlagnahme der Flugschrift „Der Widerhall deutscher Volksstimme" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der königl. Regierung des Isarkreises bei dem k. Staats-Ministerium des Innern angezeigte Beschlagnahme der Flugschrift unter dem Titel:

»Der Widerhall deutscher Volksstimme in Grüßen an das deutsche Vaterland, Straßburg 1831«

ist mit dem Beisatze bestätigt worden, daß die erwähnte Flugschrift der Konfiskation zu unterwerfen, und öffentlich zu verbieten sey.

(*)

Die oben genannten Behörden des Unter-Mainkreises werden solchemnach hievon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Würzburg den 24. Dezember 1831.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Präsidenten.
v. Günther, Direktor.

coll. Lommel.

Ad Num. 108. K. J. E. N. 1094. praes. 1. Januar 1832. 1.

(Die Vertheilung der Staats-Beiträge für die protestantischen Pfarrers-Wittwen und Waisen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit einer von dem k. protestantischen Ober-Consistorium unter dem 23. d. Mts. eröffneten Bestimmung, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Interessenten bekannt gemacht, daß nach der ergangenen Vertheilung der Staats-Beiträge von

15000 fl.

zur Unterstützung der Wittwen und Waisen protestantischer Pfarrer, die volle Antheils-Rate der Wittwen und Doppeltwaisen an denselben pro 1830/31

Acht und dreißig Gulden

betrage, und die allgemeine Pfarr-Wittwen-Kasse zu Nürnberg zur schleunigsten Auszahlung die Anweisung erhalten habe.

Baireuth den 28 Dezember 1831.

Königliches protestantisches Consistorium.
Schunter.

May.

Num. 63. praes. 30. Dezember 1831. 3630.

Bekanntmachung.

(Die Vertretung der Gemeinden und Stiftungen in streitigen Rechts-Sachen betr.)

Nachdem vermög allerhöchsten Reskripts Sr. Majestät des Königs vom 25. Oktober laufenden Jahres die durch den Tod des Advokaten Strauß erledigte Advokaten-Stelle in Miltenberg dem Rechts-Anwalte Karl Will in Rothenfels und die hiedurch erledigte Stelle eines Rechts-Anwalts in Rothenfels dem Rechts-Praktikanten Karl Eschborn zu Amorbach allergnädigst verliehen worden ist, wurde die Vertretung des Kommunal- und Stiftungs-Vermögens in streitigen Rechts-Sachen vor Gericht, in den Gemeinden des fürstlich Löwensteinischen Herrschafts-Gerichts Kleinheubach dem königlichen Rechts-Anwalte Will in Miltenberg, dann in den Gemeinden der fürstlich Löwensteinischen Herrschaftsgerichte Kreuzwertheim und Rothenfels, dem königlichen Rechtsanwalte Eschborn in Rothenfels unter Beibehaltung der bisherigen Gemeinde- und

Stiftungs-Anwälte der benannten Gerichte, nämlich der Advokaten Zwießler zu Miltenberg, resp. der Advokaten Kämerer daselbst, Ovelock zu Lohr und Krampfert zu Würzburg übertragen.
Solches wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kreuzwertheim den 22. November 1831.

Fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei.
Kahl, Direktor.

Strauß.

---

(2) 2 praes. 19. Dezember 1831. 3545.

Bekanntmachung.

Durch einige, seit Kurzem eingelaufene Beschwerden sieht sich das Oberpostamt veranlaßt, den k. Stellen und Behörden, so wie dem Publikum zu eröffnen, daß keine Post-Expedition befugt ist, für Postwagensstücke außer dem Postporto noch 3 kr. Bestellgebühr zu erheben, wenn dieselben durch Boten bei der Posterpedition abgeholt, und nicht durch die Dienstleute oder Angehörigen des Posterpeditors selbst bestellt werden.

Nürnberg am 17. Dezember 1831.

Königliches Ober-Postamt.
von Arthelm.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

Der Bürger Karl Hornschuh zu Kitzingen hat bei der Säkular-Feier der Uebergabe der Augsburger Confession eine Stiftung von sechstausend Gulden in der Art gegründet, daß die Zinsen

a) aus 2500 fl. hievon als Schulgeld für arme protestantische Kinder,
b) aus 1500 fl. zum Unterrichte in dem Kirchengesang,
c) aus 1200 fl. zu Stipendien für studirende protestantische Zöglinge,
d) aus 600 fl. zur kirchlichen Gedächtnißfeier des Stifters, und zu Schulbüchern für arme Schulkinder, endlich
e) aus 200 fl. für die Administrationskosten und andere kleine Ausgaben verwendet werden sollen.

Seine Majestät der König haben befohlen, daß dieser Stiftung in Anerkennung des von dem Stifter bethätigten verdienstlichen Bestrebens zur Förderung gemeinnütziger kirchlicher und Unterrichtszwecke durch die Bekanntmachung desselben im Regierungs-Blatte ehrende Erwähnung geschehe.

Seine Majestät der König geruheten durch allerhöchstes Rescript vom 13. Dezember die Pfarrei Unterleinach, Landgerichts Würzburg links des Mains, dem Pfarrer Michael Weckert zu Oberessfeld, Landgerichts Königshofen, zu übertragen.

Vermög Beschluß der königlichen Regierung für den Unter-Mainkreis vom 20sten Dezember ward die erste Lehrerstelle zu Obernburg dem bisherigen Schul-Verweser daselbst Joh. Anton Simon in definitiver Eigenschaft übertragen.

pr. 1. Januar 1832.

Augsburger Börse.
Den 29. Dezember 1831.

Course der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse:					am Schluß.	
Königlich Bayerische.					Briefe.	Geld.
Obligationen à 4 g mit Coup.	.	.	.	.	95 3/4	95 3/8
betto betto „ „ 2 Mt.	.	.	.	.		
Lott. Loose: E—M prompt	.	.	.	.		105
betto „ „ 2 Mt.	.	.	.	.		
betto unverzinsl. à fl. 10.		.	.	.	126	
betto betto à fl. 25.		.	.	.	116	
betto betto à fl. 100.		.	.	.	116	

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des König-reichs Bayern.



Nro. 2.

Würzburg. Donnerstag den 5. Januar 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Ad Nr. E. 995. K. 1284. pr. 2. Januar 1832. 10.

(Die Erledigung der Pfarrei Wallerstein Ehringen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Schäfer nach Harburg ist die protestantische Pfarrei Wallerstein-Ehringen im Dekanat Nördlingen erledigt worden.

Da vermöge allerhöchsten Reskripts vom 14. Februar 1821 das Patronat-Recht über diese Pfarrei zwischen Sr. Majestät dem Könige und dem Herrn Fürsten von Oettingen-Wallerstein alternirt, so tritt für gegenwärtige Erledigung die allerhöchste Stelle in das Patronat- und Verleihungs-Recht ein, zu welchem Ende also diese Erledigung mit dem nachbemerkten Ertrag ausgeschrieben wird, damit die Bewerber sich binnen 6 Wochen mit ihren Gesuchen melden.

(*)

300 fl. —	kr. baar aus dem Staats-Aerar,
6 fl. 30	kr. desgl. aus der Kirchen-Kasse,
1 fl. 30	kr. aus der Gemeinde-Kasse,
103 fl. 45	kr. fürstl. Dotations-Beitrag in Naturalien, nämlich
	35 fl. 25 kr. mit 7 Schäffel 2 Mtz. Dinkel,
	28 fl. 20 kr. mit 2 Schäffel 5 Mtz. Korn,
	37 fl. 30 kr. mit 6 Klafter halb hart, halb weichem Holz à 6 fl. 15 kr.,
	2 fl. 30 kr. mit 100 Stck. Wellen,
	103 fl. 45 kr. wie vorher;
50 fl. —	kr. mit dem Genusse der Pfarr-Wohnung N. 212 in Wallerstein,
41 fl. —	kr. mit dem Genusse der Realitäten,
38 fl. 13 1/4	kr. mit besonders bezahlt werdenden Dienst-Verrichtungen,
3 fl. —	kr. mit Neujahr-Geld aus der Kirchen-Kasse,
543 fl. 58 1/4	kr. Gesammt-Ertrag.
15 fl. 24	kr. Holzperzeptions- und andere Kosten abgezogen,
528 fl. 34 1/4	kr. Summa.

Ansbach den 29. Dezember 1831.

Königliches protestantisches Consistorium.

v. Luz.

Memminger.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Reskript vom 13. Dezember die Pfarrei Sonderhofen, Landgerichts Röttingen, dem Pfarrer Peter Braun zu Oberfladungen, Landgerichts Mellerichstadt, zu übertragen, und

durch allerhöchstes Reskript vom 17. Dezember zu genehmigen geruht, daß die Pfarrei Schondra, Landgerichts Brückenau, von dem Herrn Bischofe von Würzburg dem Pfarrer Andreas Gram zu Hettstadt, Landgerichts Würzburg l/M., übertragen werde.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

	Getreid-Gattung.	Würzburg am 31. Dezember 1831. Schffl	der Schffl. zu fl.	kr.	Schweinfurt am 28. und 31. Dezember 1831. Schffl	der Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 20. bis 27. Dezember 1831. Schffl	der Schffl. zu fl.	kr.
im höchsten Preis	Weitzen	16	18	—	4	17	15	2	17	—
	Kern							—	—	—
	Korn	5	13	35	3	14	—	94	13	—
	Haber	11	6	—	$3\frac{3}{8}$	5	33	146	6	—
	Gerste	11	11	15	31	10	30	6	10	30
im mittleren Preis	Weitzen	203	16	11	$73\frac{3}{8}$	15	3	56	16	10
	Kern							—	—	—
	Korn	56	12	49	$49\frac{1}{8}$	13	14	22	12	30
	Haber	132	5	54	49	5	20	5	5	40
	Gerste	39	11	4	28	10	24	—	—	—
im tiefsten Preis	Weitzen	4	12	—	$1\frac{4}{8}$	10	—	2	15	—
	Kern							—	—	—
	Korn	4	12	—	$7\frac{1}{8}$	12	20	2	12	—
	Haber	2	5	40	3	4	30	20	5	30
	Gerste	4	10	40	22	10	—	—	—	—

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.



Nro. 3.

Würzburg. Samstag den 7. Januar 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 6459. Nrus. exp. 5862. pr. 3. Januar 1832. 17.

(Die Biertaxe pro 1831/32 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 wird nach den ausgemittelten Gersten- und Hopfenpreisen die Biertaxe in dem Unter-Mainkreise für das Sudjahr 1831/32 und zwar

I. für die Stadt und den Bezirk des vormaligen Fürstenthums Aschaffenburg, dann für das Landgericht Alzenau und für die Herrschaftsgerichte Amorbach, Kleinheubach und Miltenberg mit
 4 Kreuzern 2 Pfg. für die Maß Winterbier und
 5 Kreuzern — Pfg. für die Maß Sommerbier;

II. für die Stadt Würzburg und alle übrigen Distrikte des Kreises mit
 4 Kreuzern 1 Pfg. für die Maß Winterbier und
 4 Kreuzern 3 Pfg. für die Maß Sommerbier

festgesetzt.

(*)

Diese Taxen sprechen jedoch nur den Ganterpreis aus, und ist in denselben der Schenkpreis zu 2 Pfg. für die Maß so wenig als der einigen Städten bewilligte Lokal-Malzaufschlag begriffen.

Hiebei ist ferner zu bemerken, daß sie nur als unüberschreitbares Maximum zu betrachten sind, ohne daß einzelne Bräuer oder Brauerei-Besitzer in Verleitgebung ihres Erzeugnisses unter Erfüllung der vorschriftsmäßigen Bedingungen und mit Bewilligung der einschlägigen Polizei-Behörde auch unter der Taxe gehindert wären.

Die Polizei-Behörden haben hiernach das Erforderliche anzuordnen, übrigens auf vorschriftmäßige gute Qualität des Bieres zu wachen.

Würzburg den 2. Januar 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Präsidenten.
v. Günther, Direktor.

col. Fröhlich.

Nrus. praes. 5081. Nrus. exp. 5900. praes. 4. Januar 1832. 30.

(Die Kollekte für den Bau einer protestantischen Kirche in Aschaffenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für den Bau einer protestantischen Kirche zu Aschaffenburg ist in Folge der mit Genehmigung Seiner Majestät des Königs veranstalteten Kollekte in sämmtlichen Dekanaten der drei Konsistorial-Bezirke Bayreuth, Ansbach und Speyer die Summe von

Neuntausend zweihundert neun und siebenzig Gulden 39 3/4 kr.

bei der unterzeichneten Stelle eingegangen, und nach Abzug der von dem Regierungs-Expeditions-Amte bestrittenen baaren Auslagen von 15 fl. 14 kr. an die Vorsteher der protestantischen Kirchen-Gemeinde zu Aschaffenburg gegen Quittung ausgeliefert worden.

Indem die königl. Regierung dieses Resultat zur öffentlichen Kenntniß bringt, verbindet sie hiemit im Namen der Betheiligten den Ausdruck des geziemenden Dankes für die Theilnahme, welche die Förderung dieses gemeinnützigen und edlen Zwecks allgemein gefunden hat.

Würzburg den 3. Jänner 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Präsidenten.
v. Günther, Direktor.

coll. Fröhlich.

Nrus. praes. 6370. Nrus. exp. 5886. pr. 4. Januar 1832. 31.

(Die frommen Vermächtnisse des verstorbenen Dechantpfarrers Pfeiffer zu Randersacker betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der jüngst verstorbene Dechantpfarrer Peter Pfeiffer zu Randersacker hat folgende wohlthätige und fromme Vermächtnisse durch letzte Willensordnung bestimmt:

300 Gulden dem Armen-Institute zu Randersacker,
33 „ den Armen zu Gereuth, wo der Verlebte ehemals Pfarrvikar war,
100 „ dem Gotteshause zu Heidingsfeld, dem Geburtsorte des Verlebten, mit der Stiftung eines Jahrtages und einer jährlichen Vertheilung eines Guldens unter zwei arme Haushaltungen,
das erforderliche Kapital zu einem Jahrtage in das Gotteshaus zu Randersacker,
die Anschaffung eines ganz silbernen und gut vergoldeten Kelches der Kirche zu Randersacker,
die Vertheilung von Hundert Laiben Brodes, jeder zu 6 Pfund, für die Armen zu Randersacker am Begräbnißtage des Verlebten.

Diese frommen und wohlthätigen Vermächtnisse werden zum ehrenden Andenken des Verstorbenen bekannt gemacht, und zugleich die betreffenden Polizei-Behörden zu den geeigneten Verfügungen wegen der Annahme und Bestimmungs gemäßen Verwendung derselben hiemit angewiesen.

Würzburg den 3. Jänner 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Präsidenten.
v. Günther, Direktor.

coll. Fröhlich.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des König- reichs Bayern.



Nro. 4.

Würzburg. Dienstag den 10. Januar 1832.

Inhalt.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

1.

N. E. 30. praes. 6. Jan. 32. 58.

Durch die Weiterbeförderung des Lehrers Florschütz ist die protestantische Schulstelle dahier im Pfarrorte Unterhohenried, königlichen Landgerichts Haßfurt, welche 92 Werk- und 45 Sonntagsschüler zählt, in Erledigung gekommen. Der Ertrag derselben ist auf 303 fl. 46 7/10 kr. fatirt. Der zeitliche Lehrer hat die Verbindlichkeit, in den beiden Orten Silbach und Oberhohenried, welche eigentlich die Schulgemeinde mit dem gemeinschaftlichen Schulhause dahier bilden, die Gemeindeschreiberei zu besorgen, und je am 3ten Sonntage, am 2ten Oster-, Pfingst- und Weihnachtstage Nachmittags, sowie je am 3ten Freitage Vormittags, wo der Geistliche auf dem Filial ist, einen Lese-Gottesdienst abzuhalten.

Bewerber um diese Stelle haben binnen 4 Wochen ihre nach höchster Vorschrift vom 5ten Juni 1830 (Kreis-Intelligenz-Blatt 1830 Nro. 69) einzurichtenden Bittgesuche mit den erforderlichen Zeugnissen portofrei anher gelangen zu lassen.

Unterhohenried am 4. Januar 1832.

Königl. protestantische Distrikts-Schulen-Inspektion.

W. Bartenstein, Distrikts-Schulen-Inspektor und Pfarrer.

(*)

2.

(Auszug aus dem Regierungsblatt.)

Seine Majestät der König haben unterm 30. Dezember 1831 dem Staats-Minister der Justiz, Freiherrn von Zentner, auf dessen eigenes Ansuchen die durch seine 54jährige vielseitige Dienstleistung wohlverdiente ehrenvolle Ruhe unter Anerkennung seiner in so vielen Zweigen des Staatslebens entwickelten Thätigkeit und großen Dienste, mit Beibehaltung seines vollen Gehaltes und Ranges als Staats-Minister, mit dem ausdrücklichen Vorbehalte allergnädigst bewilliget, Allerhöchst Sich seiner vielseitigen Kenntnisse, Erfahrungen und Talente bei vorkommenden Gelegenheiten auch ferner bedienen zu können.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 30. Dezember 1831 bewogen gefunden, den bisherigen Staats-Minister des K. Hauses, des Aeußern und der Finanzen, Ludwig Grafen von Armansperg, vom 1. Jänner d. J. an von den ihm übertrogen gewesenen Ministerien zu entbinden, und denselben zum Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Großbritannischen Hofe zu ernennen.

Vermöge allerhöchster Entschließung haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, den Staatsrath von Stürmer mit dem Schluße des Jahres 1831 von der Verwesung des Staats-Ministerium's des Innern zu entheben, und denselben mit dem 1. Jänner 1832 wieder als Staatsrath im ordentlichen Dienste eintreten zu lassen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 30. Dezember 1831 allergädigst geruht, den bisherigen Gesandten am Kaiserl. Kön. Russischen Hofe, August Freiherrn von Giese, zum Staatsrath im ordentlichen Dienste, und zum Ministerverweser des Staats-Ministerium's des K. Hauses und des Aeußern, im Vertrauen auf seine Kenntnisse, seine Thätigkeit und Ergebenheit, bis zur Ernennung eines Ministers, zu befördern.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 30. Dezember 1831 allergnädigst geruht, den bisherigen General-Commissär und Regierungs-Präsidenten Freiherr v. Zu-Rhein zum Staatsrath im ausserodentlichen Dienste zu ernennen, und ihm provisorisch das Portefeuille des Staats-Ministeriums der Justiz, im Vertrauen auf seine erprobten vielseitigen Kenntnisse, seine Thätigkeit und bewiesene Anhänglichkeit, zu übertragen.

Ferner haben Seine Majestät der König vermöge allerhöchster Entschließung vom 30. Dezember 1831 den bisherigen General-Commissär und Regierungs-Präsidenten Fürsten Ludwig von Oettingen-Wallerstein, im Vertrauen auf die erprobten Kenntnisse und die erwiesene Anhänglichkeit und Treue, zum Staatsrath im ordentlichen Dienste zu ernennen, und demselben in provisorischer Eigenschaft das Portefeuille des Staats-Ministerium's des Innern zu übertragen geruht.

Vermöge allerhöchster Entschließung vom 31. Dezember 1831 haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, Allerh chst Ihren Cabinets-Sekretär

v. Grandaur, in Berücksichtigung seiner ausgezeichneten Geschäftseinsicht und Thätigkeit, zum Staatsrath im ordentlichen Dienste in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 30. Dezember 1831 allergnädigst geruhet, den bisherigen Regierungs-Direktor des Isarkreises, Karl Grafen von Seinsheim in vollem Vertrauen auf die geprüfte Thätigkeit, Anhänglichkeit und Treue, zum General-Commissär und Regierungs-Präsidenten des Isarkreises zu ernennen.

Vermöge allerhöchster Entschließung vom 30. Dezember 1831 haben Seine Königliche Majestät den bisherigen Regierungs-Direktor Rudhart in Regensburg im Vertrauen auf die erprobten vielseitigen Kenntnisse und die Gesinnungen der Treue, zum General-Commissär und Regierungs-Präsidenten des Unter-Donaukreises zu ernennen geruht.

Vermöge weiterer allerhöchster Entschließung vom 30. Dezember 1831 haben Seine Majestät der König den quiescirenden General-Commissär Arnold von Link, vom 1. Jänner 1832 an, zum General-Commissär und Regierungs-Präsidenten des Oberdonaukreises allergnädigst ernannt.

Durch allerhöchste Entschließung vom 31. December 1831 haben Seine Königliche Majestät Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Staatsrath im außerordentlichen Dienste, General-Commissär und Regierungs-Präsidenten des Ober-Mainkreises, Freiherrn von Welden, zum Beweise besondern allerhöchsten Vertrauens in gleicher Eigenschaft vom 1. Jänner 1832 an in den Unter-Mainkreis zu versetzen.

3.

pr. 8. Januar 1832.

Augsburger Börse.

Den 5. Januar 1832.

Course der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse: Königlich Bayerische.	am Schluß. Briefe.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup.	96	95 5/8
detto detto „ „ 2 Mt.		
Lott. Loose: E—M prompt	106	105
detto „ „ 2 Mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10.	125	
detto detto à fl. 25.	116	
detto detto à fl. 100.	116	

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.



Nro. 5.

Würzburg. Donnerstag den 12. Januar 1832.

Inhalt.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

Durch Beschluß königlicher Regierung vom 28. Dezember ward die erledigte Schulstelle zu Järkendorf, Landgerichts Volkach, dem bisherigen zweiten Lehrer Johann Schäfer zu Erlenbrunn, Landgerichts Würzburg l/M., übertragen.

(1)

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

	Getreids-Gattung.	Würzburg am 7. Januar 1832. Schffl	der Schffl. zu fl.	kr.	Schweinfurt am 4. und 7. Januar 1832. Schffl	der Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 27. Dez. 1831 bis 3. Januar 1832. Schffl	der Schffl. zu	kr.	Bischofsheim v/R. vom Monate Dezember 1831. Schffl	der Schffl. zu fl.	kr.
im höchsten Preis	Weitzen	4	18	30	8	16	15	6	17	—	1	18	—
	Kern							$8\frac{1}{2}$	15	—			
	Korn	15	13	—	2	13	36	26	13	—	2	15	—
	Haber	5	6	5	5	5	35	25	5	45	—	—	—
	Gerste	24	11	15	22	10	18	—	—	—	4	10	15
im mittleren Preis	Weitzen	242	16	11	$66\frac{4}{6}$	15	7	$17\frac{1}{2}$	16	—	2	17	30
	Kern							—	—	—			
	Korn	51	12	40	$61\frac{3}{6}$	13	13	42	12	30	26	14	30
	Haber	175	5	52	$37\frac{4}{6}$	5	18	18	5	30	—	—	—
	Gerste	12	11	8	38	9	51	—	—	—	22	10	—
im tiefsten Preis	Weitzen	5	13	—	2	13	30	—	—	—	2	15	—
	Kern							—	—	—			
	Korn	10	12	20	$1\frac{3}{6}$	12	—	$2\frac{1}{3}$	12	—	6	14	—
	Haber	7	5	30	7	4	30	15	5	—	—	—	—
	Gerste	—	—	—	1	8	30	—	—	—	7	9	30

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des König-reichs Bayern.



Nro. 6.

Würzburg. Samstag den 14. Januar 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Ad Nr. E. 954. K. 1497. pr. 12. Januar 1832. 99.

(Die Erledigung der Pfarrei Kaubenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 1. v. M. erfolgte Ableben des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Kaubenheim, Dekanats Windsheim, in Erledigung gekommen.

Diese Pfarrei wird daher mit ihrem nach der im Jahre 1822 definitiv abgeschlossenen Fassion auf 702 fl. 40 3/4 kr. bestimmten Reinertrage, wie solcher hierunten zergliedert ist, zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen hiemit ausgeschrieben.

(*)

Ertrag.

158 fl. 31 1/4 kr. an ständigem Gehalt, als:

a) aus dem Staatsärar

37 fl. 30 kr. an baarem Gelde,
14 fl. 35 kr. mit 1 Schäffel 2 3/4 Mtz. Korn à 10 fl.,
13 fl. 20 kr. mit 2 Schäffel 4 Mtz. Dinkel à 5 fl.,
10 fl. 40 kr. mit 2 Schäffel 4 Mtz. Haber à 4 fl.,

76 fl. 5 kr. zusammen ad a,

b) aus Stiftungs-Kassen

30 fl. — kr. mit 6 Schäffel Dinkel,
8 fl. 30 kr. baar aus der Kaubenheimer,
— fl. 56 1/4 kr. " " Berolzheimer Kirchen-Kasse,

39 fl. 26 1/4 kr. zusammen ad b,

c) aus dem Gemeinde-Aerar

36 fl. — kr. mit 12 Klafter Scheitholz à 3 fl.,
7 fl. — kr. mit 700 Wellen à 1 fl.,

43 fl. — kr.;

193 fl. 17 1/2 kr. aus Realitäten und zwar

40 fl. — kr. mit dem Genusse des Pfarrhauses und der Oekonomie-Gebäude,
41 fl. 17 1/2 kr. " der 6 3/8 Mrg. Aecker,
102 fl. — kr. " der 3 7/8 Tagw. Wiesen,
5 fl. 30 kr. " der 12/8 Tagw. Garten,
4 fl. 30 kr. " des Krautbeets,

193 fl. 17 1/2 kr. wie oben;

229 fl. 20 kr. aus Rechten, als:

9 fl. 49 1/4 kr. ständige Gefälle,
101 fl. 5 3/4 kr. mit dgl. Korngült 10 Schäffel 21/32 Mtz.,
60 fl. 50 kr. " aus 12 Schäffel 1 Mtz. Dinkel bestehend,
55 fl. 30 kr. " Handlöhnen,
1 fl. 20 kr. mit dem Weidrechte,
— fl. 45 kr. mit dem Eichelrechte,

229 fl. 20 kr. wie vorher;

113 fl. 9 kr. aus besonders gezahlt werdenden Dienst-Verrichtungen mit Inbegriff 29 fl. 26 kr. vom Beichtstuhl,
8 fl. 45 kr. aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen,

703 fl. 2 kr. 3 pfg. Gesammtertrag. Hievon
— fl. 22 kr. — pfg. an Lasten abgezogen, bleiben

702 fl. 40 kr. 3 pfg. Reinertrag.

Ansbach den 6. Januar 1832.

Königliches protestantisches Consistorium.

v. Luz.

Memminger.

Intelligenz-Blatt

für den Unter-Mainkreis des Königreichs Bayern.



Nro. 7.

Würzburg. Dienstag den 17. Januar 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 7123. **Nrus. exp. 6238.** pr. 14. Januar 1832. 123.

(Gesundheits-Zeugnisse zum Eintritte nach Frankreich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Veranlassung der Anstände, die sich darüber ergaben, in welchen Fällen die Gesundheits-Zeugnisse für Personen und Waaren zum Eintritte nach Frankreich die Bestätigung eines französischen Agenten erfordern, ist von der k. französischen Regierung die Anordnung ergangen, daß die für Reisende und für Waaren nöthigen Gesundheits-Zeugnisse an den westlichen Grenzen ohne die Legitimation eines französischen Agenten zugelassen werden, wenn an dem Orte des Abgangs der Personen oder Waaren kein solcher Agent sich befindet, und daß diese Verfügung

(*)

besonders auf Personen und Sachen angewendet werde, die aus dem Königreiche Bayern kommen.

Solches wird daher zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 13. Januar 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Präsidenten.
v. Günther, Direktor.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 6562. Nrus. exp. 6181. praes. 13. Januar 1832. 112.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Kreutzwertheim, die königl. Kommissäre der Städte Würzburg, Aschaffenburg und Schweinfurt, dann sämmtliche kön. Land- und Herrschaftsgerichte des Unter-Mainkreises.

(Die Beschlagnahme von Nro. 160 der deutschen Tribune betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der k. Polizei-Direktion München verfügte, und von der k. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Numer 160 des Tagblattes »Die deutsche Tribune« vom 10. Dezember 1831 wegen des darin enthaltenen Aufsatzes:

»Was hätte geschehen sollen und was ist geschehen«

ist durch Reskript des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 19. des gedachten Monats bestätigt, zugleich die Verbreitung der erwähnten Numer 160 verboten und die Konfiskation derselben angeordnet worden.

Die obengenannten Behörden des Unter-Mainkreises werden solchemnach hievon zu ihrem Benehmen benachrichtiget.

Würzburg den 7. Jänner 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Präsidenten.
v. Günther, Direktor.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 6919. Nrus. exp. 6183. pr. 13. Januar 1832. 113.

(Die Beschlagnahme von Nro. 5 der Zeitschrift „Das liberale Deutschland“ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der kgl. Polizei-Direktion München verfügte, und in Folge Beschlusses der kgl. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Numer 5 der Zeitschrift, »Das liberale Deutschland«, von J. G. A. Wirth, ist von dem k. Staats-Ministerium des Innern mit dem Beisatze bestätigt worden, daß nach Ablauf des Rekurs-Fatals die Konfiskation der besagten Numer einzutreten habe, und das Verbot öffentlich auszuschreiben sey.

Da nun vermöge Eröffnung der k. Regierung des Isarkreises der Rekurs-Termin unbenützt verflossen ist, so werden die sämmtlichen einschlägigen Behörden des Unter-Mainkreises zur Nachachtung hievon in Kenntniß gesetzt.

Würzburg den 10. Januar 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Präsidenten.
v. Günther, Direktor.

coll. Lemmel.

Ad Num. 1177. E. N. 1274. praes. 13. Januar 1832. 114.

(Die Erledigung der Pfarrei St. Johannis im Dekanate Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 19. November v. Js. erfolgte Ableben des Pfarrers Sieger zu St. Johannis bei Bayreuth kam diese Stelle in Erledigung, welche hiemit zur Bewerbung

binnen 6 Wochen

ausgeschrieben wird, deren jährlicher Ertrag nach der unterm 7. Juny 1825 superrevidirten Pfarr-Fassion in folgenden besteht:

I) An ständigem Gehalte.
1) Aus Staats-Kassen:
a) vom k. Rentamt Bayreuth
in baarem Geld . . . 125 fl. — kr.
an Naturalien
1) 8 Maß Weizen Bayreuther Gemäß machen nach bayer. Gemäß 1 Schäffel 31 Maß 13 fl. 56 1/4 kr.

(*)

2) 4 Bayreuther Simra Korn oder 9 Schäffel 1 Metzen 26 Maß bayer. Gem. . . . 93 fl. 1 1/4 kr.

3) 4 Bayreuther Simra Gerste, oder 9 Schäffel 1 Mtz. 26 Mß. bayer. Gem. . . . 65 fl. 6 3/4 kr.

4) 1 Bayreuther Simra Korn oder 2 Schäffel 1 Mtz. 31 Mß. bayer. Gem. . . . 23 fl. 16 1/4 kr.

5) 8 Bayreuther Maß Gerste, oder 1 Schäffel 31 Maß bayer. Gem. . . . 8 fl. 7 3/4 kr.

6) 2 Klafter hartes Waldholz, die Klafter 6 Schuh hoch, eben so weit, und von 3 1/2 Schuh Scheitlänge Bayreuther Maß, beträgt nach bayer. Maß 2 2/9 Klafter,

7) 10 Klafter weiches Waldholz von eben der Größe wie das harte, beträgt nach bayer. Maß 11 1/9 Klafter .

8) ein halbfüdriger Schleißbaum, und

9) den sämmtlichen Abgang von Holz

(6–9 zusammen) 52 fl. 37 3/4 kr.

Summe: 381 fl. 6 kr.

2) Aus Stiftungs-Kassen in baarem Gelde . . . . 5 fl. 1/4 kr.

3) an gestifteten Kapitalien . . . . — fl. — kr.

4) aus Gemeinde-Kassen . . . . — fl. — kr.

5) von andern Pfarreien . . . . — fl. — kr.

6) von Privaten:

von der Brauerei zu St. Johannis . . . 15 fl. — kr.

II) Ertrag aus Realitäten.

1) Gebäude:

die freie Wohnung im Pfarrhause und der Genuß der Oekonomie-Gebäude . . . 50 fl. — kr.

2) Gründe:

1 1/8 Jauchert Aecker . .	41 fl. 15 kr.		
— 3/8 „ Garten . .	10 fl. — kr.		
1 1/2 „ Wiesen . .	37 fl. 30 kr.		
		138 fl. 45 kr.	

III) Ertrag aus Rechten.

1) An Zehnten:

a) vom großen Fruchtzehnten incl. der Schmalsaatzehnten, welche jährlich mit einander verpachtet gewesen, . . . 266 fl. 55 1/4 kr.

b) von allen übrigen Zehnten, dann aus Gemeinden und Forstrechten . . — fl. — kr.

Summe: 266 fl. 55 1/4 kr.

IV. Einnahmen an besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen		159 fl. 35 3/4 kr.
V. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde		26 fl. — kr.
	Summa der Einkünfte .	992 fl. 28 1/4 kr.
	Die Lasten betragen . .	17 fl. 37 kr.
	Verbleiben zum reinen Einkommen . .	974 fl. 51 1/4 kr.

An freiwilligen Geschenken: Nichts.

Bayreuth, den 7. Januar 1832.

Königliches protestantisches Consistorium.

Schunter.

Sartorius, v. m.

Ad Num. E. 1190. E. N. 1318. praes. 15. Januar 1832. 133.

(Die erledigte Pfarrstelle zu Stierhöfstetten im Dekanate Rüdenhausen im Unter-Mainkreise betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Reinhold auf die Pfarrei Westheim ist die Pfarrstelle zu Stierhöfstetten im königl. protestantischen Dekanate Rüdenhausen in Erledigung gekommen, welche hiemit zur Bewerbung innerhalb

sechs Wochen

öffentlich ausgeschrieben wird, und nach der unterm 1. May 1826 superrevidirten Fassion folgenden Ertrag gewährt:

I. an ständigem Gehalt:
1) aus den Staats-Kassen
von dem Rentamte Kitzingen
an baarem Gelde . 25 fl. — kr.

II. Ertrag aus Realitäten
1) Gebäude
die freie Wohnung im Pfarrhause
mit dem Genusse der Oekonomie-Gebäude 30 fl. — kr.
2) Gründe
a) 20 Morgen Aecker, } verpachtet, 132 fl. — kr.
b) 5½ „ Wiesen, }
¼ Morgen zur eigenen Benutzung 15 fl. — kr.

c) Gärten und Krautländer

der Garten im Dorf .	5 fl. 30 kr.	
der genannte Hopfengarten .	2 fl. 15 kr.	
der Pfarr-Rangen am Prühler Weg	2 fl. 30 kr.	
das Spitzgärtlein am Mühlweg .	— fl. 52 kr.	
der Krautacker am Casteller Weg	2 fl. 35 kr.	
Holzäckerlein . .	1 fl. 10 kr.	
d) Waldungen		
29 Morgen 3 Vrtl. . .	60 fl. — kr.	
		251 fl. 52 — kr.
III. Ertrag aus Rechten . . .		356 fl. 39 1/2 kr.
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienst-Funktionen		114 fl. 34 1/2 kr.
V. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde		1 fl. 59 kr.
Summa		750 fl. 5 — kr.
Lasten		8 fl. 20 — kr.
Bleiben Einkünfte		741 fl. 45 — kr.
Dann an freiwilligen Geschenken		25 fl. — — kr.

Bayreuth den 10. Januar 1832.

Königliches protestantisches Consistorium.

Schunter.

Sartorius, v. n.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

pr. 15. Januar 1832.

Augsburger Börse.

Den 12. Januar 1832.

Course der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse:	am Schluß. Briefe.	am Schluß. Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligationen à 4 % mit Coup.	95 7/8	95 5/8
detto detto „ „ 2 Mt. . . .		
Lott. Loose: E—M prompt		105 1/2
detto „ „ 2 Mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .	125	
detto detto à fl. 25. . . .	116	
detto detto à fl. 100. . . .	116	

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.



Nro. 8.

Würzburg. Donnerstag den 19. Januar 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 3527. Nrus. exp. 5783. pr. 17. Januar 1832. 156.

An sämmtliche Kreis- und Stadt-, Land-, Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte des Unter-Mainkreises.

(Die Erbschafts-Stempel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des §. 17 des Finanz-Gesetzes vom 28. Dezember 1831 soll in der 3ten Finanz-Periode der durch den Art. 7 des Stempel-Gesetzes vom 11. September 1825 eingeführte Erbschafts-Stempel außer Perzeption gesetzt werden.

Indem die Gerichts-Behörden des Unter-Mainkreises zur Befolgung dieser allerhöchsten

(*)

Anordnung hingewiesen werden, erhalten solche mit Beziehung auf das Ausschreiben vom 26. November v. J. hiemit den Auftrag, den seit dem 1. Oktober 1831 angefallenen Erbschafts-Stempel

a) in so weit solcher bereits perzipirt wurde, zu verzeichnen, und die Nachweisung hierüber unter Anlegung des verwendeten Stempel-Papiers zur Prüfung und Ertheilung der Dekretur zur Rückzahlung unverzüglich einzureichen, und

b) in so weit der Erbschafts-Stempel-Anfall blos vorgemerkt war, zu löschen, resp. die kontrolirten Beträge unerhoben zu lassen.

Würzburg den 13. Januar 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des Präsidenten.
v. Günther, Direktor.

v. Weinbach, Director.

coll. Nickels.

Ad Nr. E. 1241. K. 1557. pr. 16. Januar 1832. 144.

(Die Erledigung der Pfarrei Ohrenbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Pfarrei zu Ohrenbach, Dekanats Rothenburg, durch das am 29. vorigen Monats eingetretene Ableben des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommen ist; so wird diese Pfarrei zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen sechs Wochen hiermit ausgeschrieben und wegen des Ertrags dieser Pfarrei bemerkt, daß derselbe nach der noch nicht definitiv abgeschlossenen Fassion vom Jahre 1810 aus folgenden Theilen bestehe, nämlich:

22 fl. 30	kr. an ständigem Gehalte aus dem Staats-Aerar, baar,		
166 fl. 50	kr. aus Realitäten, als:		
	50 fl. —	kr. mit dem Genuß der	Pfaar-Wohnung,
	56 fl. 26	kr. mit dem Genuß der	16 $\frac{3}{4}$ Morgen Acker,
	37 fl. 44	kr. „	7 $\frac{1}{4}$ Tagw. Wiesen,
	7 fl. —	kr. „	Gärten,
	15 fl. 40	kr. „	des Pfarrwaldes von 10 Morgen,
	166 fl. 50	kr. wie oben;	

429 fl. 50 kr. aus Rechten, und zwar

368 fl. 52 1/2 kr. mit ständigen Geld- und Getreid-Gefällen, welche letztere bestehen aus

23 Schäffel 3 Mtz. 3 Viert. Korn,
1 Schäffel 2 Mtz. 1 Viert. Dinkel,
24 Schäffel — Mtz. 2 Viert. Haber,

69 fl. 12 1/2 kr. mit Handlöhnen,

1 fl. — kr. mit dem Genuß des Gemeinde-Rechts,

— fl. 45 kr. mit dem Rechte, einige erledigte Kirchen-Stühle zu vergeben,

429 fl. 50 kr. wie oben;

104 fl. 48 kr. aus besonders gezahlt werdenden Dienst-Verrichtungen mit Inbegriff von 40 fl. Beichtgeldern,

13 fl. — kr. aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen,

733 fl. 58 kr. Gesammt-Ertrag. Hievon

14 fl. 4 3/4 kr. Lasten abgezogen,

719 fl. 53 1/4 kr. Reinertrag.

Ansbach, den 9. Januar 1832.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Luz.

Memminger.

Kreis=Notizen.

Getreid=Verkauf auf dem Markte zu

	Getreid-Gattung.	Würzburg am 14. Januar 1832. Schffl	der Schffl. zu fl.	kr.	Schweinfurt am 11. und 14. Januar 1832. Schffl	der Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 3. bis 10. Januar 1832. Schffl	der Schffl. zu fl.	kr.
im höchsten Preis	Weitzen	5	18	30	2	16	45	17½	16	—
	Kern							6	15	15
	Korn	5	13	15	1	13	15	10	12	30
	Haber	4	6	15	7	5	30	12	5	45
	Gerste	14	11	10	10	10	20	4½	10	—
im mittleren Preis	Weitzen	92	16	11	41⅞	15	31	—	—	—
	Kern							3	14	50
	Korn	42	12	45	34⅜	12	50	1	12	15
	Haber	16	5	52	30	5	15	5	5	40
	Gerste	6	11	7	20⅞	10	—	—	—	—
im tiefsten Preis	Weitzen	2	14	—	3	14	30	—	—	—
	Kern							—	—	—
	Korn	7	12	—	3	12	24	20	12	—
	Haber	5	5	24	5	5	—	62	5	30
	Gerste	—	—	—	2	9	—	—	—	—

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des König-reichs Bayern.



Nro. 9.

Würzburg. Samstag den 21. Januar 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 7436. Nrus. exp. 6556. pr. 19. Januar 1832. 182.

(Die Vorkehrungen an den Grenzen gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Berücksichtigung der in neuerer Zeit hinsichtlich der asiatischen Cholera gemachten Erfahrungen sind auf allerhöchsten Befehl Sr. Königl. Majestät in Beziehung der Kontumaz-Zeit für Personen, und in Beziehung des Einganges der Thiere, Waaren und anderer Sachen folgende Bestimmungen getroffen worden.

C)

1.

Die Kontumaz-Zeit für Personen, die aus angesteckten oder der Ansteckung verdächtigen Gegenden kommen, wird gleichmäßig auf fünf Tage herabgesetzt.

Dieses gilt auch von Personen, die aus Orten und Gegenden kommen, welche nicht über zwanzig Stunden von den angesteckten Orten oder Gegenden entfernt, oder wegen des freien Verkehrs mit angesteckten Gegenden als verdächtig zu betrachten: und als solche durch besondere Entschließungen bezeichnet sind. —

An der fünftägigen Kontumaz-Zeit darf jedoch der Aufenthalt in gesunden, und dafür anerkannten Gegenden in Abrechnung gebracht werden.

Jedenfalls sind aber die verpackten Effekten solcher Reisenden einem 24- bis 48stündigen Desinfektions-Verfahren zu unterwerfen.

2.

An den von der Seuche bedrohten Grenzen bleibt der tägliche Grenz-Verkehr in so lange, als nicht die Krankheit bis auf zwanzig Stunden sich der Grenze genähert hat, ferner nach den Bestimmungen gestattet, welche hierüber im §. 5 der Vorschriften über die sanitätspolizeilichen Vorkehrungen zur Abwehrung der asiatischen Cholera ertheilt sind.

3.

Neuen und ungebrauchten Waaren, so wie Briefen und Geldern und anderen Gegenständen der Versendung ist der Eingang über die bestimmten Haupt-Reinigungs-Punkte ohne Kontumaz, und ohne eine Desinfektions-Behandlung gestattet: jedoch mit Ausnahme

a) der aus angesteckten oder verdächtigen Gegenden unmittelbar zu Wasser ankommenden Waaren, welche nur nach vorgängiger äußerer Desinfektion zuzulassen sind (den aus solchen Gegenden kommenden Schiffern und Fahrzeugen bleibt der Eingang bis auf Weiteres gänzlich untersagt);

b) derjenigen Gegenstände, deren Ein- und Durchfuhr als Handels-Artikel durch die allerhöchste Verordnung vom 2. Dezember 1831 (Regierungs-Blatt 1831 S. 783) temporär verboten ist, (gebrauchte Betten, gebrauchte Kleidungsstücke, Lumpen, Menschenhaare, Abfälle bei der Wollen-Manufaktur).

4.

Thiere, in so ferne sie nicht aus nahen angesteckten Orten kommen bedürfen ebenfalls keiner Reinigung.

In welcher Ausdehnung, und in welchem Maße die bisherigen Aufsichts-Anstalten an den Grenzen fortbestehen, und welche Gegenden im Allgemeinen als von der Seuche angesteckt, oder verdächtig zu behandeln sind, wird durch besondere Entschließungen festgesetzt.

Vorstehende Anordnungen werden solchemnach zur allgemeinen Wissenschaft, und zur pflichtmäßigen Nachachtung der einschlägigen Behörden des Unter-Mainkreises hiedurch bekannt gemacht.

Würzburg, den 18. Jänner 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Präsidenten.
v. Günther, Direktor.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 7439. Nrus. exp. 6557. praes. 19. Januar 1832. 183.

(Die besondern sanitätspolizeilichen Anstalten an den Grenzen zur Abwehrung der asiatischen Cholera betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Beziehung auf die erfolgte Abänderung der allgemeinen sanitäts-polizeilichen Bestimmungen hinsichtlich des Verkehrs mit den von der asiatischen Cholera befallenen oder der Ansteckung verdächtigen Gegenden, und mit Rücksichtsnahme auf den Stand der Krankheit in den davon ergriffenen Ländern wird in Folge allerhöchsten Befehls Seiner Königlichen Majestät Nachstehendes verfügt:

1.

Im Allgemeinen als angesteckt und der Ansteckung verdächtig sind, dermalen zu betrachten, die sämmtlichen jenseits der Elbe gelegenen Gegenden (mit Ausnahme des kgl. sächsischen Gebiets) dann diesseits der Elbe die k. preußischen Regierungs-Bezirke Magdeburg und Merseburg, die Anhaltischen Länder, ferner Böhmen, Oesterreich und Salzburg.

2.

Der Eingang von Reisenden, Thieren und Waaren aus diesen Gegenden ist an den Grenzen gegen Salzburg, Oesterreich, Böhmen und an der nördlichen Grenze des Ober- und Unter-Mainkreises bis zu dem Punkte, wo sich dieselbe an die kurhessische Grenze anschließt, nur an den bestimmten Haupt-Eingangspunkten, an welchen Kontumazanstalten errichtet sind, gestattet.

(*)

3.

Die Sperre gegen die an der nördlichen Grenze des Ober- und Unter-Mainkreises vorliegenden, nach obiger Bestimmung (§. 1) zur Zeit als unverdächtig zu behandelnden Länder wird aufgehoben, und auf die Controle des Eingangs über die auf dieser Linie errichteten Kontumazanstalten beschränkt.

Diese Kontumazanstalten treten hiernach bis auf Weiteres außer Thätigkeit, und dienen nur als Reinigungsanstalten für die Effekten solcher Reisenden, bei welchen nach den allgemeinen Vorschriften eine Reinigung einzutreten hat.

Die Reinigung ist nach Verschiedenheit der Gegenstände durch Auslüften, Ausklopfen, Waschen oder Räucherung, jedoch auf's Sorgfältigste, zu vollziehen.

Personen, die sich nicht ausweisen können, daß sie wenigstens in den letzten fünf Tagen an gesunden und als solche anerkannten Orten sich befunden haben, sind an dieser Grenze zurückzuweisen.

4

Die bisherige besondere Beschränkung des Eingangs an der westlichen Grenze des Unter-Mainkreises gegen Kurhessen von Tann bis zum Main nach Kahl, dann auf der linken Mainseite von Stockstadt bis zu dem Ende der kgl. bayerischen Zoll-Linie, wo sie an die kgl. würtembergische anstößt, auf bestimmten Eingangsstationen hört für dermalen auf, jedoch unter Vorbehalt der durch allgemeine Polizei-Verordnungen und die Zollgesetze gegebenen Vorschriften.

5.

Dasselbe gilt auch von dem Eingange in den Rheinkreis, und von dem Eintritte aus Tyrol und Voralberg.

6.

Der tägliche Grenzverkehr an den Grenzen gegen Oberösterreich und Salzburg ist in so ferne wieder herzustellen, als solches den allgemeinen Bestimmungen gemäß ist.

Diese Anordnungen werden solchemnach hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die betreffenden Behörden des Unter-Mainkreises nach solchen sich zu benehmen angewiesen.

Würzburg den 18. Jänner 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Präsidenten.
v. Günther, Direktor.

col. Gemmingen.

Nrus. praes. 7573. Nrus. exp. 6555. pr. 19. Januar 1832. 184.

(Die zum Eingange nach Frankreich erforderlichen Zeugnisse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Bekanntmachung vom 13. dieses Monats (Kreis-Intelligenz-Blatt Nro. 7), die Gesundheits-Zeugnisse zum Eintritte nach Frankreich betr.: ist, Zeile 5, statt östlichen Grenzen, aus Versehen gesetzt »westlichen Grenzen«, was zur Berichtigung hiermit nachträglich bemerkt wird.

Würzburg den 18. Januar 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Präsidenten.
v. Günther, Direktor.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 6857. Nrus. exp. 6321. pr. 18. Januar 1832. 169.

(Todesfälle durch Erstickung aus Unvorsichtigkeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Steinsfeld in dem k. Landgerichte Haßfurt wurde den 6. l. M. früh morgens eine ganze Familie, bestehend aus Mann, Frau, und drei Kindern von 2 1/2 bis 12 1/2 Jahren, erstickt und zum Theile verbrannt in ihrer Wohnung gefunden, ohne daß Rettung möglich gewesen wäre.

Nach der vorgenommenen Untersuchung ergab sich, daß das Unglück durch an den den Ofen umgebenden Stangen zum Trocknen aufgehängte Kleider oder sonstige Gegenstände, welche Feuer fingen, und solches dem am nächsten stehenden Kinder-Bettstättchen mittheilten, das sich sonach weiter verbreitete, und durch die hiedurch erzeugten betäubenden Dämpfe den Tod der Bewohner herbeiführte, sein Entstehen hatte.

Dieses unglückliche Ereigniß, durch welches eine ganze Familie, welche in einem durch Fleiß und Häuslichkeit erworbenen Wohlstande in glücklicher Eintracht lebte, so plötzlich dem Daseyn entrissen wurde, wird hiemit zur allgemeinen Theilnahme und Warnung bekannt gemacht.

Insbesondere werden aus dieser Veranlassung die Geistlichen, Gemeinde-Vorsteher und Schullehrer wiederholt aufgefordert, durch ihren Einfluß auf Beseitigung des herrschenden Leichtsinnes in Bezug auf feuergefährliche Handlungen möglichst einzuwirken.

Würzburg den 14. Januar 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Präsidenten.
v. Günther, Direktor.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 7184. Nrus. exp. 6479. praes. 18. Januar 1832. 170.

(Die Beschlagnahme des 2ten Probeblatts der angekündigten Zeitschrift „Der Volkstribun" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von dem k. Kommissär bei der Stadt Würzburg auf das 2te Probeblatt der daselbst angekündigten Zeitschrift »Der Volkstribun« gelegte und von der unterzeichneten Stelle fortgesetzte Beschlag ist von dem k. Staats-Ministerium des Innern unter dem 8. l. M. auf den Grund des §. 7 der III. Beilage zur Verfassungs-Urkunde bestätigt, sonach die Konfiskation und das öffentliche Verbot des besagten Probeblattes angeordnet worden.

Die einschlägigen Behörden des Unter-Mainkreises werden sonach hievon zu ihrem Benehmen in Kenntniß gesetzt.

Würzburg den 14. Januar 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Präsidenten.
v. Günther, Direktor.

coll. Gemmingen.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des König-reichs Bayern.



Nro. 10.

Würzburg. Dienstag den 24. Januar 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 7696. Nrus. exped. 6599. praes. 20. Januar 1832. 195.

(Die in Ansehung der Kontumaz-Zeit für Personen und Waaren erschienene großherzoglich badische Verordnung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Ansehung der Kontumaz-Zeit für Personen und Waaren erschienene großherzoglich badische Verordnung vom 27. vorigen Monats und Jahrs wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 20. Jänner 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Präsidenten.
v. Günther, Direktor.

coll. Hübner.

(*)

In Anbetracht, daß von der königl. sächsischen, königlich bayerischen, kurfürstlich hessischen und großherzoglich hessischen Regierung eine Herabsetzung der Kontumaz - Zeit für Personen und Waaren, welche aus angesteckten oder der Ansteckung verdächtigen Gegenden kommen, bereits ausgesprochen wurde, und in Uebereinstimmung mit diesen Regierungen, findet man sich veranlaßt, unter Beziehung auf die Verordnung des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 27. Juli d. J. und der weitern Bekanntmachung dieser Stelle vom 12. August d. J. zu verfügen.

1) Die Kontumazzeit für Personen, welche aus angesteckten Gegenden kommen, wird auf 10 Tage festgesetzt.

Gleicher Kontumazzeit haben Waaren, die aus angesteckten Gegenden kommen, und zugleich vorzügliche Träger des Kontagiums sind, zu unterliegen.

Für Personen hingegen, die aus verdächtigen Gegenden kommen, findet nur eine 5tägige Kontumazzeit statt, ebenso wie für Waaren, die keine Träger des Kontagiums sind, mögen sie aus angesteckten oder verdächtigen Gegenden kommen, jedoch durchgehends unter Anwendung der erforderlichen Desinfektion.

2) Ungehindert sollen in das Großherzogthum eingehen dürfen: Personen, Thiere und Waaren, welche zwar aus angesteckten oder verdächtigen Gegenden kommen, jedoch mit einer von einer königlich bayerischen, sächsischen oder würtembergischen, oder von einer kurfürstlich hessischen oder großherzoglich hessischen kompetenten Behörde ausgefertigten, gehörig beglaubigten Urkunde darüber belegt werden können, daß dieselben der vorgeschriebenen Kontumazzeit und der Desinfektion unterworfen waren.

Karlsruhe den 27. Dezember 1831.

Nrus. praes. 7437. Nrus. exp. 6565. pr. 20. Januar 1832. 196.

(Maßregeln gegen die Cholera in der Schweiz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der nachstehende Beschluß der eidgenössischen Tagsatzung d. dto. Luzern den 23. Dezember 1831, die noch in Kraft bleibenden Maßregeln gegen die asiatische Cholera betreffend, wird hiedurch bekannt gemacht.

Würzburg den 19. Jänner 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Präsidenten.
v. Günther, Direktor.

coll. Gemmingen.

I. Die Gesundheits-Polizei-Maßnahmen gegen die cholera morbus, insoferne deren Beibehaltung in den folgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich festgesetzt ist, sind im Innern der Schweiz aufgehoben und auf die Grenzkantone allein beschränkt; daher sind auch die dießfälligen Schlußnahmen vom 2ten Herbstmonat und 28. Weinmonat dieses Jahrs zurückgenommen, und es treten, in Uebereinstimmung mit den veränderten Verhältnissen, folgende Verfügungen an ihre Stelle, deren Vollziehung den Kantonsregierungen, so weit es jede derselben betrifft, übertragen wird.

A. In Beziehung auf Waaren.

1. Die rohen sowohl als die verarbeiteten Waaren aller Art sollen, wenn sie aus unverdächtigen Gegenden kommen, wie bisanhin, mit gehörig legalisirten Ursprungsscheinen versehen seyn, und es sollen die Grenzbehörden von den betreffenden Regierungen die nöthigen Anweisungen zum Untersuch solcher Papiere empfangen.

2. Waaren hingegen, welche aus Gegenden kommen, die von der Cholera morbus ergriffen sind, sollen nur dann über die Schweizer-Grenze gelassen werden, wenn durch gehörig le alisirte Papiere ausgewiesen wird, daß sie seit ihrem Austritt aus solchen Gegenden eine hinlängliche Zeit in Quarantäne-Anstalten gelegen und die erforderlichen Desinfektions-Prozesse durchgemacht haben, im entgegengesetzten Falle müssen sie zurückgewiesen werden; daher sollen auch weiterhin den Grenzbehörden von den treffenden Regierungen die nöthigen dießfälligen Instruktionen ertheilt werden.

(*)

3. Der eidgenössischen Sanitätskommission bleibt, wie bisanhin, der Auftrag, den sämmtlichen Kantonsregierungen die von der Cholera angesteckten Länder anzuzeigen, und solche Anzeigen nach Umständen zu ergänzen; auch wird dieselbe nach Maßgabe ihrer diesfälligen Erfahrungen, in Bezug auf giftfangende und nichtgiftfangende Waaren den Kantons-Regierungen das Nöthige zur Kenntniß bringen.

B. In Beziehung auf Fremde und Reisende.

1) Wenn Reisende, aus Ländern herkommend, wo die Cholera herrscht, die Schweiz betreten wollen, so haben sie, für sich und für ihre Effekten, durch gehörig legalisirte Papiere sich auszuweisen, daß sie durch hinreichenden Aufenthalt in Kontumaz-Anstalten und ausgehaltene Desinfektions-Prozesse jeden Verdacht über ihren Gesundheits-Zustand entfernt haben, und seither mit keiner von der Cholera ergriffenen Gegend oder Ortschaft mehr in Berührung gestanden sind; können sie dieß nicht, so müssen sie von der Grenze zurückgewiesen, oder, wenn sie solche bereits überschritten hätten, durch die Polizei aus dem Lande gebracht werden.

2) Fremden Handwerks-Gesellen und Dienstboten, so wie allen, welche in diese Klasse gehören, soll der Eintritt an den Grenzpässen nur unter folgenden Bedingungen gestattet seyn:

Wenn sie mit ordentlichen Wanderbüchern oder Reisepässen versehen, während der zwei letztern Monate nicht arbeitslos herumzogen, mit keiner ansteckenden oder Hautkrankheit behaftet sind; wenn sie ein Reisegeld von wenigstens sechs Schweizer-Franken besitzen oder statt dessen irgendwie darthun können, daß ihr Unterhalt gesichert sey; oder endlich, wenn sie auf der rückwärts liegenden Grenze ankommen, und nothwendig über das Schweizer-Gebiet reisen müssen, um nach ihrer Heimath zu gelangen.

Alle, welche nicht die vorstehenden Eigenschaften besitzen, sind an der Grenze zurückzuweisen. Jedoch sind Dienstboten auch ohne Reisegeld, wenn sie die erforderlichen Papiere besitzen, über die Grenze zu lassen, in so fern sie glaubwürdig nachweisen können, daß sie von einem inländischen Meister berufen worden seyen.

3) Im Innern der Kantone selbst sollen angehalten und der Polizei-Behörde der ihrer Heimath zunächst liegenden Grenz-Kantone überliefert werden alle diejenigen fremden Handwerks-Gesellen, Dienstboten u. s. w., welche

a) auf dem Bettel ergriffen werden,
b) die vorgeschriebene Route nicht befolgen und absichtlich Schleichwege einschlagen, oder
c) die Grenze auf Schleichwegen überschritten haben, um der Untersuchung zu entgehen.

4) Die Wirthe und Handwerksmeister bleiben aufgefordert, die Betten reinlich zu halten,

zur pünktlichen Handhabung der vorstehenden Verordnung das Mögliche beizutragen, und, wie jeder Andere, im Falle einer Erkrankung davon unverzügliche Anzeige zu machen.

II. Der gegenwärtige Beschluß ist dem eidgenössischen Vorort und der eidgenössischen Sanitäts-Kommission Behufs der erforderlichen Vollziehung mitzutheilen.

Also beschlossen Luzern, den 23. Christmonat 1831.

---

976. praes. 20. Januar 1832. 197.

An sämmtliche mit Criminal-Jurisdiction versehene Untergerichte des Unter-Mainkreises.

(Die strafgerichtlichen Tabellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende mittelst allerhöchsten Reskripts vom 5. praes. den 11. lauf. Mts. hieher gelangten Superrevisions-Bemerkungen werden den mit Criminal-Gerichtsbarkeit versehenen Untergerichten hiemit bekannt gemacht:

1) Von der Erledigung ist in der Vten Columne gar nichts, sondern es ist dort nur die Lage der Sache anzuführen, z. B.:

Die Untersuchung ist geschlossen, und die Akten sind zur Schöpfung des Erkenntnisses an dem oder dem Tage zum Appellationsgerichte eingesendet worden.

Das am . . . . erlassene Urtheil ist am . . . . eröffnet, und da eine Revision nicht ergriffen wurde, durch Abführung des Verurtheilten in den Strafort vollstreckt worden.

Die Erledigung und deren Art, ob definitiv, hierorts, oder für diese Tabelle ist der Einförmigkeit und leichteren Uebersicht wegen nur in der VIIten Columne anzuführen.

2) Das Wort beruhet, so expressiv, wie gewöhnlich geschehen ist, in die Vte Columne gesetzt, scheint unzweckmäßig. Es könnte auf den ersten Anblick scheinen, als ob die ganze Untersuchung beruhe, d. h. nicht mehr fortgesetzt werde. Es scheint viel natürlicher zu seyn, nichts als die Lage der Untersuchung anzuführen; z. B.: Es sind mehrere Zeugen abzuhören, welche auf diesen oder jenen Tag vorgeladen sind, oder: Es ist am . . . . . . an das N. Gericht Requisition zur Vernehmung einiger Zeugen erlassen, und von Einlangung der Abhörungs-Protokolle hängt das weitere Verfahren ab u. s. w.

Sämmtliche Untergerichte haben sich bei Anfertigung der strafgerichtlichen Tabellen in Zukunft hiernach zu achten.

Sign. Würzburg den 18. Jänner 1832.

Königlich bayerisches Appellations-Gericht für den Unter-Mainkreis.
Schmitt, Direktor.

Keller.

Ad Num. 1270. E. N. 1365. praes. 19. Januar 1832. 185.

(Die erledigte 2te Pfarrstelle zu Pegnitz im Dekanate Creußen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des zweiten Pfarrers Klinger zu Pegnitz auf die dasige erste Pfarrstelle kam die zweite Pfarrei zu Pegnitz im Ober-Mainkreis in Erledigung, welche zur Bewerbung

binnen sechs Wochen

hiemit ausgeschrieben wird, deren reines Einkommen nach der unterm 9. November 1829 superrevidirten Fassion in Folgendem besteht:

I, An ständigem Gehalt.
1) aus Staats-Kassen:
vom Rentamte Pegnitz
an baarem Geld . . 25 fl. — kr.
an Naturalien
2 Schäffel 1 30/32 Mtz. Korn à 10 fl. 23 fl. 13 3/4 kr.
2) aus Stiftungs-Kassen:
a) aus der St. Wolfgangs-Pfründe zu Pegnitz
an baarem Geld . . . 81 fl. 15 kr.
an Naturalien
2 Schäffel 4 23/32 Mtz. Korn à 10 fl. 27 fl. 51 3/4 kr.
b) aus dem Gotteshause Pegnitz baar . 12 fl. — kr.
c) aus dem Filial-Gotteshaus Buchau für 7 daselbst
zu haltende Predigten . . 6 fl. — kr.
von der zweiten Kirchweih-Predigt daselbst 1 fl. 7 1/2 kr.
176 fl. 28 kr.

3) aus Gemeinde-Kassen		— fl. — kr.
4) von andern Pfarreien		— fl. — kr.
5) von Privaten		— fl. — kr.
II. An Zinsen von den zu dieser Pfarrei gestifteten Kapitalien: aus der Wolfgang Brehmer'schen Stiftung jährlich . .		3 fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
1) aus Gebäuden		
die freie Wohnung in der Kaplanei und der Genuß der Oekonomie-Gebäude . .	25 fl. — kr.	
2) an Grundstücken		
3 Tagwerk Aecker . . .	27 fl. 19 kr.	
1/2 Tagwerk Wiesen . . .	12 fl. 36 kr.	
5/16 Tagwerk Garten . .	3 fl. 30 kr.	
		68 fl. 25 kr.
IV. Ertrag aus Rechten		— fl. — kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen		199 fl. 40 1/4 kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde		27 fl. — kr.
Total-Betrag der Einkünfte .		474 fl. 33 1/4 kr.
Die Lasten betragen . . .		— fl. 30 1/2 kr.
Bleibt reines Einkommen . . .		474 fl. 2 3/4 kr.

Bayreuth den 16. Januar 1832.

Königliches protestantisches Consistorium.

Schunter.

May.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des König-  reichs Bayern.

Nro. 11.

Würzburg. Donnerstag den 26. Januar 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 5962. Nrus. exp. 6060. pr. 24. Januar 1832. 242.

(Die Perzeption der Steuern für die Finanz-Periode vom Jahre 1831/32 bis 1836/37 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Finanz-Gesetz vom 28. Dezember 1831 sind von dem gegenwärtigen Rechnungs-Jahre 1831/32 einschlüssig an nachstehenden Abgaben an den Staat

I. gänzlich aufgehoben:

1. Der durch den Art. 7 des Stempel-Gesetzes vom 11. September 1825 eingeführte Erbschafts-Stempel,
2. der Stempel der Schul- und Schulüberweisungs-Zeugnisse,
3. die im ehemals großherzogl. würzburgischen Gebiete bestandene Accise und Umgeld zu 52 kr. vom Eimer verzapften Weines, dann der Guldenzoll zu 8 3/4 kr vom Eimer Wein, welcher verführt wird, und die Accise und Guldenzölle von Branntwein, Obstwein und Weinessig,

4. die im vormaligen Fürstenthume Aschaffenburg in der Stadt mit 1 fl. 17 1/2 kr., in Landstädten und Dörfern mit 1 fl. 1/2 kr. pr. Eimer bestandene Accise, nebst demjenigen Theile der Additional-Accise, welche bisher in die Staats-Kasse floß,
5. die Accise im vormals Hessischen,
6. die Accise im vormals fuldaischen Landestheile,
7. die Accise von Wein und andern Consumtibilien im vormaligen badischen Amte Steinfeld,
8. die Taxen für Revision der Gemeinden- und Stiftungs-Rechnungen,
9. die nachstehenden besondern Abgaben:
   a) zu Dettelbach, das Weinniederlaggeld,
   b) zu Böttigheim und Neubrunn, der Gulden- und Häckerzoll,
   c) zu Lengfurt und Heidenfeld, das Weinniederlaggeld,
   d) zu Laudenbach, das von Juden entrichtete Weinniederlaggeld,
   e) zu Kitzingen, das Weinniederlaggeld an ausgeführten Weinen, das ständige und unständige Schrötergeld und das ständige Aichergeld.

II. Gemindert worden sind:

1. Die Grundsteuern einschlüssig der, bisher hieran für die Schulden-Tilgung erhobenen Simpla, um 23 Prozente (was auf jeden Gulden Steuer 13 4/5 Kreuzer beträgt),
2. die Dominikal- (Gefäll- oder Revenüen-Steuer um 20 Prozente (oder um 12 kr. vom Gulden Jahres-Steuer).

Dies wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die kgl. Rentämter hienach in der Erhebung sich richten, vorläufig aber, bis zur Festsetzung der moderirten Beträge, für die 5 ersten Monate nur den Betrag von 4 Monats-Raten der Schatzung auf Abrechnung erhoben werden.

Würzburg den 12. Jänner 1832.

Königl. Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des Präsidenten.
v. Günther, Direktor.

v. Weinbach, Director.

coll. Nickels.

Crim. Num. 1038. praes. 23. Januar 1832. 231.

An die unmittelbaren kgl. Untersuchungsgerichte des Unter-Mainkreises.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unmittelbaren kgl. Untersuchungsgerichte des Unter-Mainkreises werden aus höchstem Auftrage des königlichen Staats-Ministeriums der Justiz angewiesen, nach Verkündung der strafrechtlichen Erkenntnisse jedesmal die Publikations-Protokolle zur unterzeichneten Stelle sogleich wieder abschriftlich einzusenden.

Würzburg den 20. Januar 1832.

Königlich bayerisches Appellations-Gericht für den Unter-Mainkreis.

Schmitt, Direktor.

Keller.

Nrus. praes. 6019. Nrus. exp. 6568. pr. 21. Januar 1832. 206.

(Die Erledigung der Pfarrei Randersacker betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des Dechant Pfarrers Pfeiffer zu Randersacker ist die Pfarrei Randersacker erledigt worden.

Dieselbe erstreckt sich in dem Pfarrorte auf 1233 Seelen, hat 1 Kirche und 2 Schulen in Randersacker, und ist bequem zu versehen. Der Ertrag der Pfarrei mit Inbegriff der dazu gehörigen Realitäten, Rechte und Zehnten beläuft sich nach der Fassion auf 579 fl. 6 1/8 kr.
die Lasten auf . . . . . 21 fl. 55 3/4 kr.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Stelle einzureichen.

Würzburg den 19. Jänner 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Präsidenten.
v. Günther, Direktor.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 874. Nrus. exp. 6571. pr. 21. Januar 1832. 207.

(Die Erledigung der Pfarrei Stadtschwarzach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die von Seiner Königl. Majestät dem Pfarrer Aloys Schäfer zu Stadtschwarzach, Landgerichts Dettelbach, allergnädigst ertheilte Bewilligung zur Niederlegung seiner Pfarrei ist die Pfarrei Stadtschwarzach erledigt worden.

Zu derselben gehören die Filialorte Hörblach, Gerlachshausen, Münsterschwarzach, Dimbach und Düllstadt, welche von zwei Hülfspriestern versehen werden; in dem Pfarrei-Orte und den Filialen befinden sich 1441 Seelen, 4 Kirchen und 5 Schulen.

Die Einkünfte dieser Pfarrei bestehen nebst dem Ertrage aus Realitäten, Zehnten und Rechten in . . 1523 fl. 8 2/4 kr.,
die Lasten in . . 707 fl. 40 2/4 kr.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten königl. Regierung einzureichen.

Würzburg den 20. Jänner 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Präsidenten.
v. Günther, Direktor.

coll. Gemmingen.

praes. 16. Januar 1832. 145.

Die Pfarreien zu Batten, Oberfladungen, Obereßfeld, Obersinn und Premich, sind theils durch die weitere Beförderung, theils das erfolgte Ableben ihrer letzten Inhaber in Erledigung gekommen.

Würzburg den 16. Januar 1832.

Bischöfliches Ordinariat.
Onymus, General-Vikar.

Leinicker, Sekretär.

Kreis-Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

	Getreid-Gattung.	Würzburg am 21. Januar 1832. Schffl	der Schffl. zu fl.	kr.	Schweinfurt am 18. und 21. Januar 1832. Schffl	der Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 10. bis 17. Januar 1832. Schffl	der Schffl. zu fl.	kr.
im höchsten Preis	Weitzen	4	19	—	2	16	15	4	16	15
	Kern							8	14	30
	Korn	2	13	45	3 1/6	13	45	10	13	—
	Haber	26	6	—	21 1/2	5	30	7	5	40
	Gerste	51	11	15	10 2/3	10	35	—	—	—
im mittleren Preis	Weitzen	260	16	30	86	15	—	4 1/2	16	—
	Kern							—	—	—
	Korn	91	13	1	60 3/4	13	2	5	12	30
	Haber	314	5	47	20 1/3	5	18	36	5	30
	Gerste	54	11	8	48 5/8	10	8	—	—	—
im tiefsten Preis	Weitzen	3	12	—	1	12	—	3	15	—
	Kern							—	—	—
	Korn	1	12	—	1	12	—	9 1/2	12	—
	Haber	18	5	10	2	5	—	15	5	—
	Gerste	2	10	25	3	9	45	—	—	—

Augsburger Börse.

Den 19. Januar 1832.

Course der Staatspapiere.

Königlich Bayerische. Vor und auf der Börse:	am Schluß. Briefe.	Geld.
Obligationen à 4 ℥ mit Coup.	95 7/8	95 5/8
detto detto „ „ 2 Mt. . . .		
Lott. Loose: E—M prompt		105 3/4
detto „ „ 2 Mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .	125	
detto detto à fl. 25. . . .	116	
detto detto à fl. 100. . . .	116	

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des König-reichs Bayern.



Nro. 12.

Würzburg. Samstag den 28. Januar 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Ad Nr. E. 1160. K. 1662. pr. 23. Januar 1832. 232.

(Die Erledigung der Pfarrei Ober- und Untermichelbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die am 5. des abgewichenen Monats ausgesprochene Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die verbundene Pfarrei Ober- und Untermichelbach im Dekanate Dinkelsbühl in Erledigung gekommen.

Diese Pfarrei wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen hiemit ausgeschrieben und bemerkt, daß der Ertrag derselben nach der nicht definitiv abgeschlossenen Fassion vom Jahre 1810 folgendermaßen berechnet ist.

I. Obermichelbach.

147 fl. 3 kr. 3 pfg. an ständigem Gehalt.

Aus dem Staats-Aerar
35 fl. 12 1/2 kr. an baarem Gelde,
55 fl. 50 kr. an 5 Schäffel 3 Mtz. 1 3/4 V. Korn,
40 fl. — kr. an 10 Schäffel Haber,
12 fl. — kr. an 4 Schober Stroh,

143 fl. 2 1/2 kr.
4 fl. 1 3/4 kr. aus der Kirchen-Kasse,

147 fl. 3 3/4 kr. wie oben;

159 fl. 26 kr. — pfg. aus Realitäten, als:
40 fl. — kr. mit dem Genusse der Wohnung,
108 fl. 36 kr. " 7 1/4 Mrg. Aecker,
" 3 Tagw. Wiesen,
10 fl. 50 kr. " 1/2 Mrg. Gärten,

159 fl. 26 kr. wie vorher;

107 fl. 47 1/2 kr. aus Rechten, nämlich
2 fl. 58 1/2 kr. Zehntgeld,
82 fl. 18 kr. vom kleinen Zehnten,
16 fl. 7 kr. vom Heuzehnten,
3 fl. — kr. vom Blutzehnten,
1 fl. 54 kr. mit dem Gemeindrecht,
1 fl. 30 kr. mit dem Weidrecht,

107 fl. 47 1/2 kr. wie vorher;

40 fl. 16 kr. — pfg. aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Verrichtungen,

454 fl. 33 kr. 1 pfg. Gesammtertrag,
14 fl. 33 kr. — pfg. an Lasten, worunter 6 fl. 15 kr. Bauschilling begriffen sind, abgezogen, bleiben
440 fl. — kr. 1 pfg. Reinertrag.

II. Untermichelbach.

— fl. 37 kr. 2 pfg. aus der Kirchen-Kasse baar,
27 fl. 45 kr. 2 pfg. aus gestifteten Kapitalien,
168 fl. 23 kr. 2 pfg. aus Realitäten, nämlich

		156 fl. 9 1/2 kr.	mit dem Genusse der 13 7/8 Mrg. Aecker und 3 1/4 Wiesen,
		9 fl. 50 kr.	mit dem Genusse von 3/4 Tagw. Wiesen in eigener Regie,
		2 fl. 24 kr.	mit dem Genusse der vertheilten Gemeinde-Gründe,
		168 fl. 23 1/2 kr.	wie oben;
50 fl. — kr. — pfg.			aus besonders bezahlt werdenden Dienst-Verrichtungen,
246 fl. 46 kr. 2 pfg.			Gesammtertrag. Hievon
50 fl. 46 kr. — pfg.			an Lasten, worunter 50 fl. Pferdmiethe begriffen, abgezogen, bleiben
196 fl. — kr. 2 pfg.			Reinertrag.
440 fl. — kr. 1 pfg.			Reinertrag von Obermichelbach,
196 fl. — kr. 2 pfg.			„ Untermichelbach.
636 fl. — kr. 3 pfg.			Gesammtertrag.

Ansbach den 18. Januar 1832.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Lutz.

Memminger.

Notizen.

(Den Besuch der königlichen Central-Veterinär-Schule von Seite der angehenden Aerzte betreffend.)

Das organische Edikt über das Veterinär-Wesen vom 1ten Februar 1810 (man sehe das königl. Regierungs-Blatt 1810, 8tes Stück) enthält §. 15 folgende Bestimmung:

„Diejenigen Aerzte, welche die medizinischen Wissenschaften nach den bestehenden Gesetzen „auf einer Landes-Universität absolvirt haben, und seiner Zeit in den Staatsdienst „treten wollen, sind verbunden, während der anberaumten zweijährigen praktischen „Laufbahn einen Kurs derjenigen Fächer an der königlichen Central-Veterinär-Schule zu „hören, welche an den medicinischen Sectionen der Universitäten nicht genügend und „vollständig gegeben werden konnten, worunter vorzüglich die Zootomie, die Operations-

„Lehre, die Lehre von den Seuchen, und die Veterinär-Praxis in dem Thierspital „begriffen seyn sollen.

„Zum Eintritt in die Vorlesungen haben sich die Aerzte bei dem Chef der Anstalt „und den Professoren zu melden und erhalten von den letzteren über die gehörten Gegen- „stände ein Frequentations-Zeugniß.“

Diese Verordnung wird hiemit in Erinnerung gebracht und zugleich bemerkt, daß die von den angehenden Aerzten zu frequentirenden Vorlesungen immer in dem Sommer-Semester gehalten, und daß solches mit dem 1ten April seinen Anfang nimmt.

München den 11. Jänner 1832.

Königlich bayerische Central-Veterinär-Schule.

Frh. v. Kesling.

J. Obermair, k. Stabsbuchhalter.

(Den Sommer-Lehrkurs für die Hufbeschlagschmiede bei der königlichen Central-Veterinär-Schule betreffend.)

Die unterzeichnete Stelle macht hiemit bekannt, daß der Sommerlehrkurs für die Hufbeschlagschmiede mit dem 1ten April seinen Anfang nimmt.

Alle diejenigen, welche der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung und Approbation bedürfen, haben bei diesem Kurse um so sicherer an genanntem Tage zu erscheinen, als solche nach Eröffnung des Unterrichts nicht mehr angenommen werden können, sondern bis auf den wiederbeginnenden Winter-Lehrkurs, welcher am 1ten November seinen Anfang nimmt, ohne weiters verwiesen werden müssen.

München den 11. Jänner 1832.

Königlich bayerische Central-Veterinär-Schule.

Frh. v. Kesling.

J. Obermair, k. Stabsbuchhalter.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des König- reichs Bayern.



Nro. 13.

Würzburg. Dienstag den 31. Januar 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 7997. Nrus. exp. 6972. praes. 28. Januar 1832. 283.

(Die diesjährige Prüfung für den Staatsbaudienst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchsten Reskripts des königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 19. d. M., N. Min. 1102, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die dießjährige Prüfung für den Staatsbaudienst bei der obersten Baubehörde nach den Bestimmungen der allerhöchst

(*)

genehmigten Instruktion vom 27. Mai 1830 (Regierungsblatt v. Js. 1830, pag. 807 ff.) am Mittwoch nach Ostern, den 25. April l. Jrs., ihren Anfang nehmen wird.

Würzburg den 25. Jänner 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Präsidenten.
v. Günther, Direktor.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 1851. Nrus. exp. 6818. praes. 27. Januar 1832. 209.

(Die Dotation und Wiederbesetzung der Pfarrei zu Sct. Burkard in Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben geruht über die Dotation der Pfarrei zu Sct. Burkard in Würzburg durch allerhöchstes Reskript vom 17. Oktober v. J. an die unterzeichnete Regierung nachstehende Bestimmungen ergehen zu lassen.

„1) Die Pfarrei zu Sct. Burkard, welche den Stadtbezirk auf der linken Seite des Mains in sich begreift, und dermalen 2800 Seelen zählt, soll in ihrem dermaligen Umfange fortbestehen, und von einem Pfarrer nebst einem Kaplane pastorirt werden.

2) Wir bestimmen dem Pfarrer einen jährlichen fixen Gehalt von neun Hundert Gulden mit einer Zulage von dreihundert Gulden zur Haltung des Kaplans.

3) In diesen Gesammtbezug von 1200 fl. sollen jedoch eingerechnet werden:

a) die bisherigen Bezüge der Pfarrei für die Gottesdienste im Hospitale mit 150 fl. 37 kr.

b) die Bezüge für die Pastoration im Zuchthause mit 18 fl. 45 kr.

c) die pfarramtlichen Stiftungsgefälle mit 118 fl. 30 kr., und

d) die Nebenbezüge für den Hilfspriester mit 63 fl. 45 kr., zusammen 351 fl. 10 kr.

4) Die zur Ergänzung der Summa von 1200 fl. noch erforderlichen 848 fl. 50 kr. sollen in monatlichen Raten in baarem Gelde aus dem Staats-Aerar bezahlt werden, wogegen jedoch alle bisherigen Naturalbezüge des Pfarrers dem Einzuge unterliegen.

5) Zur Wohnung des Pfarrers, des Kaplans und des Kirchners bleibt der bisherige Pfarrhof nebst Garten bestimmt. Die nothwendigen Reparaturen an diesem Gebäude sind unverweilt vorzunehmen.

6) Soviel die von den vormaligen Vikarien des Stifts Sct. Burkard in der Stiftskirche ge-

lesenen Messen betrifft, habt ihr die auf eigenen rechtlich noch fortbestehenden Stiftungen beruhenden, von denjenigen, welche als mit dem Stifte erloschen anzusehen sind, gehörig auszuscheiden. Die Verbindlichkeit zur Besorgung der ersteren geht nach erfolgtem Ableben sämmtlicher pensionirter Stiftsvikarien in Gemäßheit der Verordnung vom 4. Juli 1807 (Rggsbl. v. J. 1807 S. 1140) auf die Pfarrei Sct. Burkard über, ohne daß die Pfarrei-Geistlichkeit hiefür eine besondere Vergütung in Anspruch nehmen kann.

Dagegen kann dem Pfarrklerus die unentgeldliche Uebernahme von gestifteten Nebenmessen in der Hospitalkirche nicht zugemuthet werden."

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Bittgesuche unfehlbar binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzusenden.

Würzburg den 24. Jänner 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Präsidenten.
v. Günther, Direktor.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 21640. Nrus. exp. 6764. pr. 27. Januar 1832. 270.

An die Magistrate der 3 größeren Städte, und an sämmtliche Land- und Herrschafts-Gerichte im Unter-Mainkreise.

(Die Bewilligung einer Sammlung für die Erbauung einer katholischen Kirche, eines Schulhauses und einer Curatie-Wohnung zu Gersfeld, dann einer Kirche und Curatie-Wohnung zu Weyhers, und einer Kirche zu Thalau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 25. August v. Jrs. allergnädigst zu bewilligen geruht, daß zur Unterstützung des Baues einer katholischen Kirche, eines Schulhauses und einer Kuratie-Wohnung zu Gersfeld, dann zur Erbauung einer Kirche und eines Kuratie-Hauses zu Weyhers, so wie für die Erbauung einer neuen Kirche in Thalau, k. Landgerichts Weyhers, eine Sammlung freiwilliger Beiträge in allen katholischen Kirchen des Königreiches vorgenommen werden dürfe.

Da durch die Ausführung der beabsichtigten und bereits genehmigten Bauten die katholischen Bewohner vieler dürftigen Gemeinden der armen Rhöngegenden der Wohlthat eines selbstständigen, dem Ritus der katholischen Kirche angemessenen Gottesdienstes, so wie eines geregelten

(**)

Schul-Unterrichtes sich erfreuen würden, wozu bei dem Mangel hinlänglicher Baufonds die Kräfte der einzelnen Gemeinden nicht zureichen, so werden sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Unter-Mainkreises beauftragt, durch geeignetes Benehmen mit den katholischen Pfarrämtern die Verkündigung dieser Kollekte zu veranlassen, sodann die Sammlung der Beiträge, deren Ertrag den betreffenden Gemeinden zu seiner Zeit nach dem Maße des Bedürfnisses zugetheilt werden wird, zu veranstalten, und die eingegangenen Summen an das Expeditions-Amt der königlichen Regierung, Kammer des Innern, dahier einzusenden.

Indem man die Erwartung hegt, daß die kgl. Behörden und Seelsorger es sich zur besonderen Angelegenheit machen werden, durch geeignete Belehrung ihrer Untergebenen die wohlwollenden Absichten Seiner Königlichen Majestät zu befördern, und einer so beträchtlichen Anzahl von Katholiken durch Erzielung ergiebiger Beiträge die Segnungen passender gottesdienstlicher Anstalten zu verschaffen, erwarten wir von jeder Distrikts-Polizei-Behörde, daß dieselbe binnen 6 Wochen über den Erfolg der angeordneten Kollekte unter Zusendung der eingegangenen Beiträge, nebst einem Verzeichnisse des in jedem Orte eingesammelten Betrages, berichtliche Anzeige erstatte.

Würzburg den 24. Januar 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Präsidenten.
v. Günther, Direktor.

coll. Hübner.

Ad Nr. E. 1402. R. 1706. pr. 28. Januar 1832. 285.

(Die Erledigung der Pfarrei Sct. Gotthard zu Thalmessingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da durch die Ernennung des k. Dekans und Pfarrers Recknagel bei St. Gotthard zu Thalmessingen auf das Dekanat und die erste Pfarrstelle zu Weissenburg die bisherige Stelle desselben erledigt wird, so wird diese Pfarrei zu St. Gotthard in Thalmessingen zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen hiemit ausgeschrieben.

Der Ertrag dieser Stelle berechnet sich nach der darüber vorliegenden Fassion vom 28. August 1810, welche jedoch nicht definitiv abgeschlossen ist, folgendermaßen, nämlich

90 fl. — kr. — pfg. an ständigem Gehalt, und zwar

70 fl. 37 1/2 kr.	baar aus dem Gotteshaus Thalmessingen,	
10 fl. — kr.	„ von der Gemeinde in Aue und	
9 fl. 22 1/2 kr.	„ „	in Ruppmannsburg,
90 fl. — kr.	wie oben.	

673 fl. 40 kr. — pfg. aus Realitäten, nämlich
50 fl. — kr. mit dem Genusse des Pfarrhauses und der dazu gehörigen Oekonomie-Gebäude,
339 fl. 15 kr. mit dem Genusse der 17 1/4 Tagw. Aecker,
222 fl. 45 kr. „ von 9 3/4 Tgw. Wiesen,
20 fl. — kr. „ 1 Tgw. Gartens,
41 fl. 36 kr. von 22 Tgw. Waldungen, daraus jährlich 5 Klftr. Holz à 4 fl. 20 kr. und für 20 fl. Streu anfallen,
673 fl. 40 kr. wie vorher.

502 fl. 18 kr. 2 pfg. aus Rechten, als:
6 fl. 25 1/2 kr. an ständigen Geldgefällen,
12 fl. 1/2 kr. an Getreidgefällen, bestehend in 3 Schäffel 1/4 Sechötel Haber,
439 fl. 30 kr. von den großen und kleinen Zehnten von Thalmessingen, Aue und Eckmannshofen,
13 fl. 37 1/2 kr. von Blutzehnten in genannten Orten,
30 fl. 45 kr. Gemeinderecht,
502 fl. 18 1/2 kr. wie oben.

222 fl. 17 kr. 1 pfg. an besonders gezahlt werdenden Dienstverrichtungen, worunter 102 fl. vom Beichtstuhl begriffen sind.
1 fl. 30 kr. an observanzmäßigen Gaben und Sammlungen,

1489 fl. 45 kr. 3 pfg. Gesamtertrag,
161 fl. 56 kr. 3 pfg. Lasten abgezogen, nämlich
94 fl. 19 1/4 kr. an Steuern } vom königl. Rentamte,
1 fl. Neubruchgeld }
60 fl. für Reisekosten wegen der Filiale,
6 fl. 37 1/2 kr. die Holzperception,
161 fl. 56 3/4 kr. wie vorher.
Bleiben als reine Einkünfte

1327 fl. 49 kr.

Ansbach den 24. Januar 1832.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Luz.

Memminger.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

praes 29. Januar 1832. 297.

Durch die Beförderung des Lehrers Georg Blümm ist die erste Lehrerstelle zu Obereltzbach, einem Pfarrorte im Landgerichte Bischofsheim, in Erledigung gekommen. Der Ertrag derselben ist auf 311 fl. 57 kr. fatirt, wovon die eine Hälfte in baarem Gelde, und die andere in Naturalien besteht. Die Schule wird dermal von 65 Werk- und 17 Feyertagsschülern besucht. Der Lehrer hat auch die Kirchendienste und die Gemeindeschreiberey zu besorgen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre nach höchster Vorschrift vom 5. Juni 1830 abgefaßten Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen binnen 4 Wochen ganz post- und botenfrey anher gelangen zu lassen.

Weisbach am 26. Januar 1832.

Königliche Distriets-Schulinspection.
Kaiser, Distr.-Schulinspector.

Augsburger Börse.

Den 26. Januar 1832.

Course der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse:	am Schluß. Briefe.	am Schluß. Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligationen à 4 ℥ mit Coup.	95 7/8	95 1/2
detto detto „ „ 2 Mt.		105 3/4
Lott. Loose: E—M prompt		
detto „ „ 2 Mt.	125	
detto unverzinsl. à fl. 10.	116	
detto detto à fl. 25.	116	
detto detto à fl. 100.		

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des König-reichs Bayern.



Nro. 14.

Würzburg. Samstag den 4. Februar 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 7806. Nrus. exp. 7211. praes. 1. Februar 1832. 327.

(Maßregeln gegen die asiatische Cholera betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die königl. sächsische wegen der Maaßregeln gegen die asiatische Cholera angeordnete Commission, hat die nachgedruckte Bekanntmachung, welche einige, die Milderung der bisher rücksichtlich der Behandlung von Reisenden und Gegenständen, als der Ansteckung durch die Cholera verdächtig, im Königreiche Sachsen bestandenen Grundsätze enthält, erlassen.

Solche wird sonach unter Bezug auf die in dem Kreis-Intelligenzblatte vom Jahre 1831 pag.

2999 und 3165 eingerückten königl. sächsischen Verordnungen vom 27. October und 7. December des gedachten Jahres hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 1. Februar 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Präsidenten.
v. Günther, Direktor.

coll. Hübner.

Bekanntmachung.

Fortgesetzte ärztliche Beobachtungen über die Verbreitung der asiatischen Cholera haben ergeben, daß die durch die Bekanntmachung vom 27. October 1831 §. 9. bestimmte Ausdehnung, innerhalb welcher der Umkreis angesteckter Orte als verdächtig anzusehen ist, unbedenklich annoch einer Einschränkung unterworfen werden könne.

Es wird daher andurch Folgendes verordnet:

§. 1.

Nur der Umkreis einer Meile von einem von der asiatischen Cholera angesteckten Orte wird fernerhin als verdächtig behandelt.

§. 2.

Personen, Waaren und Viehtransporte aber, welche den Verdächtigkeitskreis eines angesteckten Ortes nur auf der Durchreise berührt, jedoch innerhalb desselben weder übernachtet, noch beziehungsweise gelagert haben, oder aus der Emballage genommen worden sind, sollen dieserhalb nicht weiter für verdächtig angesehen, mithin auch der durch die Verordnung vom 7. December vorigen Jahres §. 1. vorgeschriebenen fünftägigen Contumaz oder äußern Desinficirung nicht mehr unterworfen werden.

Dresden den 16. Januar 1832.

Die wegen der Maasregeln gegen die asiatische Cholera allerhöchst-verordnete Commission.

Nrus. praes. 7307. Nrus. exp. 7072. pr. 1. Februar 1832. 328.

(Die Erledigung der Pfarrei Röthlein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die von Sr. Majestät dem Könige dem Pfarrer Marian Sulzbeck zu Röthlein gestattete Entlassung von dem Pfarramte ist die Pfarrei Röthlein, königl. Landgerichts Schweinfurt, in Erledigung gekommen. Dieselbe erstreckt sich blos auf den Pfarrort und die charitative Seelsorge über die katholischen Einwohner von Schwebheim, im Ganzen auf 497 Seelen, hat nur eine Kirche und eine Schule unter ihrer Obsorge, und wird ohne Hülfspriester versehen. Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

237 fl. 29 1/2 kr. von der Kirche zu Röthlein,
170 fl. von der Kirche zu Grafenrheinfeld,
30 fl. 20 1/4 kr. an Holz von der Gemeinde,
40 fl. für Wohnung,
67 fl. aus einen Gemüßgarten, Artfeld und Wiesen,
80 fl. an Zehnten für 1/3 des großen, kleinen und Blutzehntes zu Röthlein nach Abzug von 20 fl. für Perzeptionskosten,
1 fl. an Weidrechten,
2 fl. 54 kr. an einem Laubrechte in der Gemeindewaldung,
30 1/2 kr. für das Eichelmastrecht,
22 fl. 30 1/2 kr. für gestiftete Gottesdienste aus der Kirche zu Röthlein,
1 fl. für den Flurgang von der Gemeinde,
1 fl. 15 kr. für Diäten bei der Versteigerung des Gotteshaus-Wiesen-Ertrages aus der Kirche,
47 fl. 18 2/4 kr. an Stolgefällen,
7 fl. 47 kr. von den Communicanten,

709 fl. 4 3/4 kr. Summa.

Hierauf haften jedoch nachstehende Lasten:
9 fl. 7 1/2 kr. Besoldungssteuer,
1 fl. 31 1/4 kr. Commendegeld,
2 fl. Recognitionsgeld für den Genuß der Gemeindegründe an die Gemeinde.

12 fl. 38 3/4 kr. Summa.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten königl. Regierung einzusenden.

Würzburg den 27. Januar 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Präsidenten.
v. Günther, Direktor.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 6534. Nrus. exp. 6942. pr. 28. Januar 1832. 284.

(Die frommen Vermächtnisse des Thomas Ott von Waldsachsen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der ohnlängst verstorbene Ortsnachbar Thomas Ott von Waldsachsen, königl. Landgerichts Schweinfurt, hat in seinem Testamente nachstehende fromme Vermächtnisse angeordnet:

(*)

1) Für einen gläsernen Hängleuchter im Gotteshause zu Waldsachsen, 70 fl.;
2) Zur Errichtung einer selbstständigen Pfarrei oder Kaplanei zu Waldsachsen 300 fl., welcher Fond so lange verwaltet und admassirt werden soll, bis er durch fernere fromme Beischüsse hinreichend vergrößert seyn wird;
3) Für den Armenfond zu Waldsachsen 100 fl., wovon die Interessen jährlich für die Armen zu verwenden sind;
4) Für die Schuljugend zu Waldsachsen 50 fl., wovon die Interessen zur Verabreichung von Brod verwendet werden sollen.

Diese wohlthätigen Vermächtnisse werden zum ehrenden Andenken des Verstorbenen hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 26. Januar 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Präsidenten.
v. Günther, Direktor.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 8122. Nrus. exped. 6973. praes. 30. Januar 1832. 310.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Unter-Mainkreises.

(Die Quartals-Anzeigen über jüdische Ansäßigmachungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch das Ausschreiben vom 23. März 1829, das Verfahren bei Ansäßigmachungen der Israeliten betr., in dem §. 5 angeordneten Quartals-Anzeigen sind für das erste Quartal 1831/32 früheren hierüber gemachten Erinnerungen ungeachtet abermals noch nicht vollständig eingekommen.

Diejenigen Behörden, — jene, in deren Bezirken sich keine Israeliten befinden, ausgenommen, — welche sich mit diesen Anzeigen noch im Rückstande befinden, werden hiermit ernstgemessenst aufgefordert, solche unfehlbar binnen 8 Tagen zu erstatten.

Künftig werden diese Vorlagen jedesmal binnen 14 Tagen nach Verlauf eines Quartals um so gewisser erwartet, als im Nichtbefolgungs-Falle mit der wiederholt nöthig gewordenen Erinnerung zugleich eine Ordnungs-Strafe von 3 Gulden verbunden seyn wird.

Würzburg den 26. Januar 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Präsidenten.
v. Günther, Direktor.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 7063. Nrus. exp. 6932. pr. 30. Januar 1832. 311.

(Die Ernennung des Banquier Kraft in München zum großherzogl. Sachsen-Weimar-Eisenachischen Konsul betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König zu befehlen geruht haben, daß der zum großherzogl. Sachsen-Weimar-Eisenachischen Konsul ernannte Banquier Martin Karl Kraft in München in dieser Eigenschaft anerkannt werde: so wird dieses hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die Polizei-Behörden haben den Banquier Kraft in seinen Konsular-Funktionen gehörig zu unterstützen.

Würzburg den 23. Januar 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Präsidenten.
v. Günther, Director.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 7692. Nrus. exp. 7032. praes. 30. Januar 1832. 312.

(Beschlagnahme der Druckschrift: „Lebewohl!! Abschied des kranken Dichters von Bayern ꝛc., von Dr. E. Große, Augsburg 1831, — betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem das k. Staats-Ministerium des Innern den von der k. Polizei-Direktion München auf die Druckschrift unter dem Titel:

Lebe wohl! Abschied des kranken Dichters von Bayern ꝛc. von Dr. E. Große, Augsburg 1831,

gelegten, und von der k. Regierung des Isarkreises bestätigten Beschlag auf dem Grunde des §. 7 im Edikte III. zur Verfassungs-Urkunde, mit dem Beisatze bestätiget hat, daß die Schrift zu konfisziren, und öffentlich zu verbieten sey; so werden die betreffenden Polizei-Behörden des Unter-Mainkreises hievon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Würzburg den 28. Jänner 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Präsidenten.
v. Günther, Direktor.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 7996. Nrus. exp. 7033. pr. 30. Januar 1832. 313.

(Die Beschlagnahme der Nr. 7 der Zeitschrift „Das liberale Deutschland" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem von dem kön. Kommissär der Stadt Kaufbeuern auf die Numer 7 der Zeitschrift „Das liberale Deutschland" gelegten — und von der kön. Regierung des Ober-Donaukreises fortgesetzten Beschlage wurde wegen des darin aufgenommenen Artikels unter der Aufschrift:

„Was hätte sollen geschehen, und was ist geschehen?"

rücksichtlich dessen bereits die Beschlagnahme der Numer 160 der deutschen Tribune bestätiget worden ist, gleichfalls von dem königlichen Staats-Ministerium des Innern die Bestätigung mit dem Anhange ertheilt, daß die Numer 7 der im Eingange erwähnten Zeitschrift zu konfiszieren und öffentlich zu verbieten sey.

Die einschlägigen Polizei-Behörden des Unter-Mainkreises werden sonach zu ihrem Benehmen hievon benachrichtigt.

Würzburg den 28. Jänner 1832.

Königl. Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Präsidenten.
v. Günther, Direktor.

coll. Hübner.

Num. 1180. praes 30. Januar 1832. 314.

An sämmtliche dem k. Appellationsgerichte des U.-M.-Kreises untergebene Kreis- und Stadt-, Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichte I. Klasse.

(Die Civilprozeß-Anzeigen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach königlichem Ministerial-Rescripte vom 6. November 1831 erleidet nunmehr der in dem früheren Rescripte vom 14. August, ausgeschrieben am 1ten September 1831 (Kreis-Int.-Bl. v. J. 1831 Stück 103) erforderte Nachweis über die kleinen Verhörshändel die Aenderung, daß künftig alle am Schlusse des Etatsjahres unbeendigten Verhörshändel in die spezielle Civilprozeß-Tabelle mit aufzunehmen sind, wogegen dieselben nebst ihrer Rubrik aus der summarischen Uebersicht der im Jahreslaufe begonnenen und auch wieder erledigten Civilprozesse hinwegfallen, und diese von den Verhörshändeln statt in drei, nur in zwei Kolumnen zu handeln hat.

In Gemäßheit dieser königlichen Ministerial-Verfügung, durch welche die von mehreren

Gerichten hierüber gestellten Anfragen ihre Erledigung finden werden, haben nunmehr sämmtliche obengenannte Gerichte in Zukunft die am Schlusse des Etatsjahres unbeendigt verbliebenen Rechtsstreite unbedingt in die speziellen Civilprozeß-Tabellen aufzunehmen, und in Bezug auf die während des Etatsjahres entstandenen und auch wieder erledigten Prozesse und Verhörshändel nicht mehr des durch k. Verordnung vom 22ten September 1820 (Kr. Int. Bl. v. J. 1820 Stück 104) eingeführten, sondern des nachstehenden Formulars sich zu bedienen.

Signatum Würzburg den 26ten Jäner 1832.

Königlich bayerisches Appellations-Gericht für den Unter-Mainkreis.

Schmitt, Direktor.

Keller.

Uebersicht
der bei dem . . . . . Gerichte N. in dem Etatsjahre 18 . . anhängig gewordenen und auch wieder erledigten Civilprozesse und Verhörshändel.

Name der Referenten.	Zahl der erledigten eigentlichen Prozesse.		Zahl der erledigten Verhörshändel.		Bemerkungen.
	durch Erkenntniß.	durch Vergleich, Entsagung rc.	durch Erkenntniß.	durch Vergleich, Entsagung rc.	

Kreis- und Dienstes-Notizen.

Seine Majestät der König geruhten durch allerhöchstes Reskript vom 29. Dezember v. J. die Pfarrei Obervolkach dem Pfarrer Georg Joseph Hofmann zu Goßmannsdorf, Landgerichts Hofheim, desgleichen

durch allerhöchstes Reskript vom 5. Januar d. J. das Frühmeß-Benefizium zu Eussenheim, Landgerichts Karlstadt, dem Pfarrer Andreas Schaupp zu Maibach, Landgerichts Schweinfurt, zu übertragen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

	Getreid-Gattung.	Würzburg am 28. Januar 1832. Schffl	der Schffl. zu fl.	kr.	Schweinfurt am 25. und 28. Januar 1832. Schffl	der Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 17. bis 24. Januar 1832. Schffl	der Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 24. bis 31. Januar 1832. Schffl	der Schffl. zu fl.	kr.
im höchsten Preis	Weitzen	4	18	35	$12\frac{2}{6}$	16	—	12	16	30	16	18	—
	Kern							7	15	—	33	15	—
	Korn	5	13	40	6	13	15	9	13	30	6	12	45
	Haber	10	6	—	$8\frac{4}{6}$	6	—	17	6	—	257	6	—
	Gerste	20	11	15	6	10	30	5	10	—	3	10	30
im mittleren Preis	Weitzen	300	17	1	$72\frac{1}{6}$	14	59	$57\frac{1}{2}$	16	—	$171\frac{1}{4}$	16	10
	Kern							9	14	30	8	14	—
	Korn	99	13	11	71	12	48	$66\frac{1}{4}$	12	30	$222\frac{1}{4}$	12	17
	Haber	246	5	53	$60\frac{1}{6}$	5	24	97	5	40	31	5	36
	Gerste	86	11	9	50	10	6	—	—	—	—	—	—
im tiefsten Preis	Weitzen	2	12	30	7	10	10	3	15	—	$32\frac{1}{4}$	15	15
	Kern							18	14	—	—	—	—
	Korn	2	12	15	$5\frac{1}{6}$	12	—	96	12	15	3	11	30
	Haber	2	5	24	1	3	50	17	5	15	16	5	—
	Gerste	2	10	45	8	9	30	—	—	—	—	—	—

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.



Nro. 15.

Würzburg. Dienstag den 7. Februar 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

praes. 4. Februar 1832. 361.

(Die zu Würzburg erledigte Lotto-Kollekte Nro. 522 betr.)

Da die Lotto-Kollekte Nro. 522 zu Würzburg durch Todfall des bisherigen Kollekteurs Anton Pfirsching in Erledigung gekommen, so wird solches zu Folge allerhöchster Willens-Meinung für allenfallsige Bewerber von königlichen Pensionisten oder entlassenen Funktionärs rc. hiemit zur Oeffentlichkeit gebracht.

München am 23. Jäner 1832.

Königliche General-Lotto-Administration.

Mayer.

Wöhr.

Exp. Nrus. 758. praes. 3. Februar 1832. 358.

(Die Stellung der Waaren-Transporte auf dem Main bei dem großherzoglich hessischen Neben-Zollamte Seligenstadt zum Behuf der Schiffs-Begleitung betr.)

Durch den erfolgten Beitritt des Kurfürstenthums Hessen zum preußisch hessischen Zollvereine gehören nunmehr die beiden Ufer des Mains von Seligenstadt bis zur Frankfurter Grenze zum besagten Vereins-Gebiet, weshalb sämmtliche Schiffer-Gilden am Main auf die im §. 162 der großherzoglich hessischen Zoll-Verordnung vom 23. Juni 1828 vorgeschriebene kostenfreie Begleitung der Wasser-Fahrzeuge aufmerksam gemacht werden.

Um zu verhüten, daß ununterrichtete bayerische Schiffer nicht in Nachtheil kommen, wird hiermit sofort bekannt gemacht, daß jeder Main abwärts fahrende Schiffer Behufs der Schiffs-Begleitung bis zur Frankfurter Grenze sich mit seinem Fahrzeuge bei dem großherzoglich hessischen Neben-Zollamte zu Seligenstadt anzumelden habe.

Aschaffenburg den 31. Januar 1832.

Königliche Bezirks-Ober-Zoll-Inspektion.

Rumpler, Ober-Inspektor.

Geiger.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

Durch Beschluß der königlichen Regierung für den Unter-Mainkreis vom 27. Januar ward die von dem Herrn Fürsten von Leiningen für den Priester Hubert Joseph Hospes, zeitherigen Pfarrer zu Schneeberg, Herrschafts-Gerichts Amorbach, auf die Pfarrei Heppdiel ausgestellte Präsentation bestätiget.

Allgemeine Uebersicht der Verstorbenen

in der

königlichen Kreishauptstadt Würzburg

vom 1ten Januar bis zum 31ten des Dezember-Monats 1831 einschlüssig.

(*)

Die generische Benennung der Verstorbenen in Rücksicht I. der Geburt, II. des Alters, III. der Verschiedenheit des Todes, IV. der todten Geburten.		Fieber: Entzündungs-	Nerven-	Scharlach-	Friesel-	[illegible]
Unmündiges Alter von 1 Tag bis 2 Jahren.	Eheliche, männlichen Geschlechts	5		2		[illegible]
	Eheliche, weiblichen Geschlechts	3		1		[illegible]
	Uneheliche männlichen Geschlechts	2		1		[illegible]
	Uneheliche weiblichen Geschlechts	4		2		[illegible]
Kindliches Alter von 2 bis 15 Jahren.	Eheliche männlichen Geschlechts	3	1			[illegible]
	Eheliche weiblichen Geschlechts	2	2	1		[illegible]
	Uneheliche männlichen Geschlechts	4				[illegible]
	Uneheliche weiblichen Geschlechts	1		1		
Jünglings-Alter von 15 bis 30 Jahren.	Jünglings-Alter männlichen Geschlechts	8			1	
	Blühendes Alter weiblichen Geschlechts	8			2	
Mannbares Alter von 30 bis 50 Jahren.	Mannbares Alter männlichen Geschlechts	9				
	Gestandenes Alter weiblichen Geschlechts	7				
Hohes Alter von 50 bis 65 Jahren.	Hohes Alter männlichen Geschlechts	8				
	Hohes Alter weiblichen Geschlechts	9				
Greisen-Alter von 65 bis 80 Jahren.	Höheres Alter männlichen Geschlechts	8				
	Höheres Alter weiblichen Geschlechts	6				
Altersschwäche von 80—95 bis 100 Jahren.	Altersschwäche männlichen Geschlechts	4				
	Altersschwäche weiblichen Geschlechts	6				
Verunglückte.	Verunglückte männlichen Geschlechts					
	Verunglückte weiblichen Geschlechts					
Todtgeborne reife.	Männliche eheliche					
	Weibliche eheliche					
	Männliche uneheliche					
	Weibliche uneheliche					
Todtgeborne unreife.	Männliche eheliche					
	Weibliche eheliche					
	Männliche uneheliche					
	Weibliche uneheliche					
	Summa	97	3	8	3	3

Benennung der Krankheiten.

Masern.	Brand.	Schlag.	Blutstockung.	Keuchhusten.	Halsbräune.	Mundfäule.	Schweres Zahnen.	Erbrechen und Abweichen.	Bauchfluß.	Muskelzucken.	Gelbsucht.	Abzehrung.	Engbrüstigkeit.	Blutspeien.	Lungen-Eiterung.	Wassersucht: Kopf-	Wassersucht: Unterleib-	Wassersucht: Brust-	Gicht.	Aeußere Verletzungen.	Veraltete Geschwüre.	Entkräftung.	Verunglückte.	Todte Geburten.	Summa.	Bemerkungen.
1			2	3	2	2	5	2		20	2	9				1						9			69	
2			3	2	1	2	3	2		7	3	3				2						11			49	
			2	2	2	4	6	3	1	18	1	6				2				1		7			65	
1			4	1	1	3	5	2	2	27	1	5				3						8			73	
			2	1	1	1	4	1		5		5				1	2					1			31	
1			1	3	2	2	5	2		6		7					1								40	
			3	2	1	1	2	2		5		4				2	1					2			33	
1			4	2	1	2	3	2		3		5					2								30	
	1	1										4		1	4		2	1	1	4		1			29	
		2										5		1	4		3	1	2	3		1			32	
	2	4										2		2	14		1	3	2	4	1				44	
	3	2										2		3	12		2	2	2		2	1			38	
	1	2										3	2		10		2	6			1	7			42	
	1	2										1	3		7		3	8		1		10			45	
		1										3			2			10				3			27	
		2										2	1		5			8				5			29	
																						9			13	
																						15			21	
																							4		4	
																							1		1	
																								3	3	
																								5	5	
																								6	6	
																								4	4	
																								4	4	
																								4	4	
																								6	6	
																								6	6	
6	8	16	21	16	11	17	33	16	3	91	7	66	6	7	58	11	19	39	7	13	4	90	5	38	753	

Besondere Uebersicht der Verstorbenen

in der

königlichen Kreishauptstadt Würzburg

nach Monaten und Pfarrbezirken,

vom 1ten Januar bis zum 31. des Dezembermonats 1831 einschlüssig.

Monate	Stadtpfarreien	Julius-Hospital-Pfarrei	Entbindungs-Haus	Festungs-Pfarrei	Lazareth-Pfarrei	Summa	Bemerkungen.
Januar	39	15	1	—	1	56	
Februar	42	10	3	—	5	60	
März	63	16	5	—	2	86	
April	50	22	2	—	3	77	
Mai	52	12	4	—	2	70	
Juni	39	11	2	—	—	52	
Juli	41	14	—	—	1	56	
August	48	16	3	—	3	70	
September	51	11	2	—	1	65	
October	39	9	1	—	2	51	
November	37	7	2	—	1	47	
December	40	21	1	—	1	63	
Summa	541	164	26	—	22	753	

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des König- reichs Bayern.



Nro. 16.

Würzburg. Donnerstag den 9. Februar 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 8134. Nrus. exp. 7327. pr. 7 Februar 1832. 405.

(Eine Kundmachung des k. k. küstenländischen Guberniums in Triest in Beziehung auf Sanitäts-Anstalten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem k. k. österreichischen küstenländischen Gubernium zu Triest unter dem 28ten

(*)

Dezember v. J. erlassene Kundmachung in Beziehung der Sanitäts-Anstalten wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 31. Jänner 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Präsidenten.
v. Günther, Direktor.

coll. Gemmingen.

Kundmachung.

In dem zu Folge allerhöchsten Befehls Seiner Majestät vom 1. Oktober und Eröffnung der hohen Hofkanzlei vom 2. Okt. d. J. Nro. 3571 an der Gränze des küstenländischen Gubernial-Gebietes gegen Kärnthen und Krain bestehenden Sanitäts-Kordon, welcher sich einerseits an dem lombardisch venetianischen, und andererseits an den Sanitäts-Kordon des ungarischen Küstenlandes anschließt, sind folgende Sanitäts-Anstalten errichtet worden:

1tens. An der von Kärnthen in den Görzer-Kreis führenden Commerzial-Straßen besteht auf dem Berge Prediel ein Rastell;

2tens. Auf der von Krain in den Görzer-Kreis führenden Post- und Commerzial-Straße besteht zu Haidenschaft ein Rastell und eine Viehschwemme.

3tens. Auf der von Krain nach Triest führenden Post- und Commerzial-Hauptstraße besteht zu Storie eine Contumaz-Anstalt für Personen und Waaren ein Rastell, und in der Nähe des Dorfes Nacla eine Viehschwemme.

Das aus Krain oder aus Ungarn durch Krain kommende für das Küstenland bestimmte Vieh ist bei Senoschez auf die alte Commerzial-Straße, dann auf dem zu den Mühlen unter S. Canzian, bei Nacla führenden Seitenwege bis an die Schwemme am Recca-Fluß zu treiben, von wo der weitere Weg über Crognale auf die alte Commerzial-Straße bis Bassovizza und von da nach Triest geht.

4tens. Auf der von Krain durch das Küstenland nach Fiume führenden Poststraße besteht in Doleine bei Jellschane ein Rastell und eine Viehschwemme.

Alle übrigen Wege, Eingänge und Verbindungs-Punkte sind gänzlich gesperrt.

An allen diesen Sanitäts-Anstalten wird sich nach den bestehenden und bereits eigens kundgemachten Sanitäts-Vorschriften benommen.

Welches zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

K. K. küstenländisches Gubernium.

Triest den 28. Dezember 1831.

Alphons, Fürst von Porcia, Landes-Gouverneur.

Jos. Franz Englert,
k. k. Gubernial-Präsidial-Sekretär
als Referent.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

In der Landwehr-Compagnie zu Brückenau wurden nebst dem bereits früher bestätigten Hauptmann Kaspar Rausch der zum Oberlieutenant avancirte Ignaz Hafenmaier, dann die Unterlieutenants Joseph Zeier und Lorenz Hergenröder durch Beschluß vom 31. Januar 1832 in diesen Graden bestätiget.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

	Getreid-Gattung.	Würzburg am 4. Februar 1832. Schffl	der Schffl. zu fl.	kr.	Schweinfurt am 1. und 4. Februar 1832. Schffl	der Schffl. zu fl.	kr.
im höchsten Preis	Weitzen	13	18	45	1	16	15
	Kern						
	Korn	13	13	30	1	13	20
	Haber	3	6	5	2	5	36
	Gerste	4	11	20	21	10	48
im mittleren Preis	Weitzen	366	17	4	$69\frac{1}{8}$	14	51
	Kern						
	Korn	96	13	7	$80\frac{4}{8}$	12	52
	Haber	254	5	53	69	5	21
	Gerste	21	11	7	$102\frac{4}{8}$	10	23
im tiefsten Preis	Weitzen	1	13	30	3	13	—
	Kern						
	Korn	8	12	30	2	12	—
	Haber	4	5	18	2	4	15
	Gerste	5	10	50	$7\frac{4}{8}$	8	15.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des König- reichs Bayern.



Nro. 17.

Würzburg. Samstag den 11. Februar 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Ad Num. 1537. E. N. 1660. praes. 9. Februar 1832. 429.

(Die erledigte protest. Pfarrstelle zu Unterleinleiter, im Dekanate Bamberg, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beförderung des vorigen Pfarrers Gebhard erledigte Pfarrstelle zu Unterleinleiter im k. Dekanate Bamberg wird hiemit zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen mit folgendem Ertrage nach der noch nicht superrevidirten Fassion ausgeschrieben:

(*)

	Partial-		Summa.	Total-	
I. An ständigem Gehalt.					
1) Aus St ats-Kassen. . .	— fl. —	kr.			
2) Aus Stiftungs-Kassen					
a) von der Stiftungs-Administration Pegnitzer Distrikts					
an baarem Geld . .	— fl. —	kr.			
b) aus dem Gotteshaus Unterleinleiter	27 fl. 45	kr.			
2) von der sogenannten Schaaf-Stiftung	3 fl. 12	kr.			
an Naturalien . . .	— fl. —	kr.			
3) aus Gemeinde-Kassen . .	— fl. —	kr.			
4) von andern Pfarreien:					
von der Pfarrei Lutherisch-Heiligenstadt	37 fl. 30	kr.			
5) von Privaten:					
für Einschluß der v. Seckendorf. Ritterguts-Herrschaft in das Kirchengebet	6 fl. 15	kr.			
für den entzogenen Zehnten zu Guten-Neudorf bei Sticht von der von Steußenberg. Ritterguts-Herrschaft Burggrub .	18 fl. —	kr.			
				92 fl. 42	kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien .				3 fl. 12	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:					
1) aus Gebäuden:					
die freie Wohnung im Pfarrhause dann der Genuß der Oekonomie-Gebäude . .	25 fl. —	kr.			
1/2 Tagwerk Acker . .	2 fl. —	kr.			
1/2 " Eggerten . .	— fl. —	kr.			
1 1/4 " Wiesen . .	35 fl. —	kr.			
1/2 " Garten . .	7 fl. 30	kr.			
aus Waldungen: 1 Tgw. Reißholz .	2 fl. —	kr.			
				71 fl. 30	kr.
IV. Ertrag aus Rechten:					
1) an grundherrl. Rechten . .	— fl. —	kr.			
a) ständige Abgaben					
1) in Geld . . .	6 fl. 51 1/8	kr.			

	Partial-Summa.	Total-Summa.
2) in Naturalien:		
— Schäffel 4 Mtz. 2 Vierl. 1/2 Sechtl. Weitzen pr. Schäffel 12 fl. .	9 fl. 3 3/4 kr.	
6 Schffl. 1/2 Sechtl. Korn pr. Schffl. 10 fl.	60 fl. 9 3/8 kr.	
— Schffl. 1 Mtz. 2 Vierl. 3 1/4 Sechtl. Hanfkörner pr. Schffl. 10 fl.	2 fl. 50 1/4 kr.	
b) unständige Abgaben:		
1) an Handlöhnen . .	15 fl. 31 kr.	
2) an Zehnten:		
a) von Zehnten zu Bösen-Neudorf	37 fl. 1/2 kr.	
b) von Zehnten zu Deisendorf .	11 fl. 16 3/4 kr.	
c) von Reitzehnten zu Unterleinleiter	58 fl. 3/4 kr.	
von sogenannten Kehlmetzen .	23 fl. 22 3/4 kr.	
d) von Heuzehnten . .	— fl. — kr.	
e) von Wein- und Blutzehnten .	— fl. — kr.	
f) von Hopfenzehnten . .	— fl. 28 kr.	
3) aus Gemeinde-Rechten:		
die Gemeinde-Rechte der Pfarrei geben einen jährlichen Ertrag von . .	4 fl. — kr.	
4) aus Weide-Rechten:		
ist unter den Gemeinde-Rechten auf 2 Stück Rindvieh und einige Schafe schon begriffen	— fl. — kr.	
5) an Forstrechten:		
das Forstrecht im sogenannten Pfarrhölzlein wirft jährlich ab		
1 1/2 Schock Reißig-Bündel à 1 fl. 10 kr.	1 fl. 45 kr.	
die Waldstreu aus diesem Hölzlein	— fl. 15 kr.	
		230 fl. 34 1/4 kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen		32 fl. 28 1/2 kr.
VI. Einnahmen aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde		9 fl. 30 kr.
Total-Betrag der Einkünfte . .		439 fl. 56 3/4 kr.

An freiwilligen Gaben und Sammlungen von einzelnen Eingepfarrten bei der Gemeinde: Nichts.

Die Lasten betragen . . .	16 fl.	52 1/2 kr.
Verbleiben reine Einkünfte . .	423 fl.	4 1/4 kr.

Bayreuth den 3. Februar 1832.

Königliches protestantisches Consistorium.

Schunter.

May.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des König-



reichs Bayern.

Nro. 18.

Würzburg. Dienstag den 14. Februar 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 8296. Nrus. exp. 7586. pr. 10 Februar 1832. 442.

An sämmtliche Bezirks-Polizei-Behörden des Unter-Mainkreises.

(Die Uebereinkunft mit Würtemberg über den Transport und die Verfolgung von Verbrechern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen Polizei-Behörden werden zufolge kgl. Ministerial-Reskripts vom 25. v. M. zur genauesten Beobachtung der zwischen dem diesseitigen und dem k. würtembergischen Staats-

(*)

Ministerium abgeschlossenen, in dem Regierungsblatte vom 14 Januar d. J. Nro. 2 S. 20 bekannt gemachten Uebereinkunft in dem benannten Betreffe angewiesen.

Würzburg den 5. Februar 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Präsidenten.
v. Günther, Director.

coll. Fröhlich.

E. Nr. 1101. pr. 12. Februar 1832. 400.

(Die Ausstellung der Zoll-Pässe bei Speditions-Gütern auf den Namen des Fuhrmanns betr.)

Welche Verfügung die k. General-Zoll-Administration zu München unterm 23. v. Mts. im rubrizirten Betreffe erlassen hat, zeigt nachstehende Abschrift, wovon das handeltreibende Publikum in Kenntniß gesetzt wird.

Aschaffenburg den 11. Februar 1832.

Königliche Ober-Zoll-Inspektion.
Rumpler.

Geiger.

Nr 19202. München den 23. Januar 1832.
Vereinssache.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

(Die Ausstellung der Zoll-Pässe bei Speditions-Gütern auf den Namen des Fuhrmanns betr.)

Im §. 33 Absatz 3 der Zoll-Ordnung vom 15. August 1828 ist die Bestimmung enthalten, daß bei Speditions-Gütern auf Verlangen des Spediteurs die Zoll-Scheine (Zoll-Pässe) nicht auf seinen, sondern auf den Namen des Fuhrmanns gestellt werden müssen, in so ferne dieser ein angesessener Inländer, oder, wenn derselbe ein Ausländer wäre, hinreichend verbürgt ist.

Bezüglich hierauf wurde unterm 11. August 1830 an eine königliche Ober-Zoll-Inspektion die Entschließung erlassen, daß in dem vorausgesetzten Falle der Spediteur in der schriftlichen

Deklaration den Fuhrmann, auf welchen der Zoll-Paß auszustellen ist, zu benennen, der Fuhrmann aber die schriftliche Deklaration zum Beweise unterzeichnen müsse, daß er, dem Verlangen des Spediteurs entsprechend, die Haftung für die richtige Ablage des Zoll-Passes übernommen habe.

Man sieht sich veranlaßt, sämmtliche königliche Zoll-Erhebungs- und Aufsichts-Behörden der Darnachachtung wegen hievon in Kenntniß zu setzen.

Königliche General-Zoll-Administration.

Dr. v. Wirschinger.

(L. S.) In Abwesenheit des k. w. General-Bevollmächtigten dessen Stellvertreter

Herzog.

Spindlbauer.

Exp. Nrus. 640. praes. 11. Februar 1832. 450.

Im §. 33 Absatz 3 der Zoll-Ordnung vom 15. August 1828 ist die Bestimmung enthalten, daß bei Speditions-Gütern auf Verlangen des Spediteurs die Zollscheine (Zoll-Pässe) nicht auf seinen, sondern auf den Namen des Fuhrmanns gestellt werden müssen, in so ferne dieser ein angesessener Inländer, oder, wenn derselbe ein Ausländer wäre, hinreichend verbürgt ist.

Bezüglich hierauf hat nun die kgl. bayerische General-Zoll-Administration die Entschließung erlassen, daß in dem vorausgesetzten Falle der Spediteur in der schriftlichen Deklaration den Fuhrmann, auf welchen der Zoll-Paß auszustellen ist, zu benennen, der Fuhrmann aber die schriftliche Deklaration zum Beweise unterzeichnen müsse, daß er dem Verlangen des Spediteurs entsprechend, die Haftung für die richtige Ablage des Zoll-Passes übernommen habe.

Was in Folge höchsten Auftrages königlicher General-Zoll-Administration der Darnachachtung wegen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Schweinfurt den 10. Februar 1832.

Königliche Bezirks-Ober-Zoll-Inspektion.

G. A. Bauer.

Kreis-Notizen.

Augsburger Börse.

Den 9. Februar 1832.

Course der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse:	am Schluß. Briefe.	am Schluß. Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligationen à 4 % mit Coup.	96 1/4	96
detto detto „ „ 2 Mt. . . .		
Lott. Loose: E—M prompt	106 1/2	105 3/4
detto „ „ 2 Mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .	125	
detto detto à fl. 25. . . .	116	
detto detto à fl. 100. . . .	116	

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des König-reichs Bayern.



Nro. 19.

Würzburg. Donnerstag den 16. Februar 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 6856. Nrus. exp. 7038. pr. 14 Februar 1832. 475.

(Die Prüfung für den mittleren und niederen Finanzdienst betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezug auf das Ausschreiben vom Heutigen, wonach die bisherigen Normen über die Prüfung zum mittleren und niederen Finanzdienst nur noch auf jene Kandidaten anwendbar sind, welche vor dem Erscheinen der Verordnung vom 6. März 1830 (die Konkurs-Prüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechts-Kandidaten betr.) den staatswirthschaftlichen Lehrkurs absolvirt, und die Universitäts-Studien vollendet hatten, werden diejenigen, welche sich der zu diesem Ende noch einmal nach den früher bestandenen Normen abzuhaltenden Prüfung für den

(*)

mittleren und niederen Finanzdienst zu unterziehen die Absicht haben, hiemit aufgefordert, ihr Zulassungs-Gesuch mit den vorgeschriebenen Absolutorien oder Schluß-Zeugnissen über Universitäts-Studien, während derselben beobachtetes sittliches Betragen, über rentamtliche Praxis und bisheriges untadelhaftes Verhalten, längstens bis zum 15. April l. J. bei unterfertigter Stelle zu übergeben, und hierauf das Admissions-Dekret zu der demnächstigen Prüfung zu erwarten, deren Termin ihnen hiebei bekannt gemacht werden wird.

Auf künftige spätere Gesuche kann ohne ganz besondere Gründe keine Rücksicht mehr genommen werden.

Würzburg den 9. Februar 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des Präsidenten.
v. Günther, Direktor.

v. Weinbach, Director.

coll. Nickels.

Nro. praes. 8457. Nro. exp. 7645. praes. 11. Februar 1832. 440.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Unter-Mainkreises.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obgleich die Polizei-Behörden seit mehreren Jahren wiederholt angewiesen waren, nach erhobenem Bedürfnisse von Hebammen die Anträge zu deren Aufnahme in den Unterricht rechtzeitig, und bei Vermeidung der Zurückweisung zu stellen, wobei der Anfang der Lehrzeit an der Hebammenschule bestimmt bekannt gemacht wurde, so haben dennoch mehrere Behörden dieser Weisung so wenig Genüge geleistet, daß sie ihre Anträge zur Aufnahme der Hebammen in den Unterricht, bis zu den letzten Tagen vor beginnender Lehre, auch da verzögerten, wo kein Grund solcher Handlungsweise in außerordentlichen unvorhergesehenen Verhältnissen vorlag. Ein solches Benehmen mußte hauptsächlich da, wo gegen die Wahl der Schülerin Anstände eintraten, die Benützung des beginnenden Unterrichtes entweder, wenigstens für das laufende Jahr ganz unmöglich machen, oder Versäumniß der ersten Unterrichtstage herbeiführen, welche Nachtheile manche Behörden ganz ungeeignet dadurch abzuwenden sich bemühten, daß sie die Schülerinnen zur Schule abschickten, ohne die Wahlbestätigung und Aufnahms-Erlaubniß in die Schule abzuwarten, in welchem Falle eine Zurückweisung auch noch den Nachtheil unnützer Reisekosten für die Gemeinden herbeiführen mußte, wenn dem Aufnahmsantrage die nöthige Begründung abging, und nachträglich mit weiterem Zeitverluste erholt werden mußte, welchen

manche Behörden dadurch verursachten, daß sie ihre Anträge nicht unmittelbar, sondern durch den Schulvorstand ordnungswidrig hierher stellten.

Es werden demnach die Polizei-Behörden wiederholt auf die obenerwähnten Anstände aufmerksam — und für künftige unerläßige Folgen der Richtachtung verantwortlich gemacht.

Würzburg den 4. Februar 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Präsidenten.
v. Günther, Direktor.

coll. Fröhlich.

---

praes. 13. Februar 1832. 467.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das am 4. dieses Monats erfolgte Ableben des königlichen Appellationsgerichts-Rathes Mathias Goth zu Ansbach ist eine statusmäßige Rathsstelle bei dem unterfertigten Gerichtshof in Erledigung gekommen.

Diejenigen, welche sich um die eröffnete Stelle bewerben können und wollen, werden in Folge allerhöchsten Rescripts, datirt München den 29 Jänner 1832, andurch aufgefordert, innerhalb vier Wochen ihre, an Seine Königliche Majestät zu richtenden Gesuche bei dem Appellationsgerichte desjenigen Kreises zu übergeben, bei welchem sie zur Zeit angestellt, oder dienstlich verwendet sind.

Ansbach am 7. Februar 1832.

Königliches Appellationsgericht für den Rezatkreis.

v. Feuerbach, Präsident.

Trischel, Secretär.

2268. praes. 13. Februar 1832. 468.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es ist eine Protokollisten-Stelle bei dem k. Kreis- und Stadtgerichte Bayreuth erledigt.

Diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben können, und wollen, werden aufgefordert,

ihre an Seine Königliche Majestät selbst zu richtenden Gesuche innerhalb 4 Wochen bei dem k. Appellationsgerichte jenes Kreises zu übergeben, in welchem sie zur Zeit angestellt oder dienstlich verwendet sind.

Bamberg den 11. Februar 1832.

Königliches Appellationsgericht des Ober-Mainkreises.

Freiherr von Godin, Director.

Drißl.

Kreis-Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

	Getreid-Gattung.	Würzburg am 11. Februar 1832. Schffl	der Schffl. zu fl.	kr.	Schweinfurt am 8. und 11. Februar 1832. Schffl	der Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 31. Jannar bis 7. Februar 1832. Schffl	der Schffl. zu fl.	kr.
im höchsten Preis	Weitzen	3	18	20	3	16	15	6	17	—
	Kern							2	15	30
	Korn	3	13	45	4	13	20	6	13	30
	Haber	3	6	8	10 1/6	5	36	7	6	6
	Gerste	20	11	24	3	11	15	—	—	—
im mittleren Preis	Weitzen	293	16	46	74 1/6	15	4	149 3/8	15	38
	Kern							72	15	—
	Korn	113	13	9	102 3/6	12	48	261 1/8	12	48
	Haber	220	5	57	78 3/6	5	21	227 3/8	6	—
	Gerste	49	11	13	102 5/6	10	38	—	—	—
im tiefsten Preis	Weitzen	6	14	—	1 3/6	11	30	5	14	30
	Kern							—	—	—
	Korn	3	12	30	2 3/6	12	—	15	12	—
	Haber	1	5	45	2	4	30	—	—	—
	Gerste	8	10	24	4 4/6	9	—	—	—	—

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.



Nro. 20.

Würzburg. Samstag den 18. Februar 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 9084. Nrus. exp. 7894. pr. 16 Februar 1832. 503.

(Einen in der deutschen Tribune Nro. 29 vom 3. Februar l. Js. erschienenen Aufruf zur Bildung eines öffentlichen Vereins für die Unterstützung der freien Presse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Redaktion des zu Zweibrücken unter der Benennung der deutschen Tribune herauskommenden periodischen Blattes hat in dem Stück Nro. 29 d. d. den 3. l. M. einen Aufruf zur Bildung eines öffentlichen Vereins für Unterstützung der freien Presse bekannt gemacht, welcher die Aufhebung der Selbstständigkeit der einzelnen deutschen Bundes-Staaten und die Umwälzung ihrer dermaligen — mit Ausnahme der freien Städte — auf das monarchische Prinzip gebauten Verfassungen bezielt, und sonach als direkter Angriff auf die bayerische, von König und Volk feierlich beschworne, Verfassung erscheint.

Da nun derlei verbrecherische, die Selbstständigkeit des Staates und dessen Verfassung offen bedrohende Verbindungen nicht geduldet werden können, so findet sich die k. Regierung in dem

(*)

Falle, gegen die schweren Folgen unbedachter und leichtsinniger Einlassung in solche Verbindungen zu warnen, auch dabei auf die Verordnung vom 13. September 1814 (Regierungsblatt S. 1521) besonders hinzuweisen, wonach sämmtliche in öffentlichen Diensten oder Pflichten stehende Individuen aller Theilnahme nicht blos an geheimen Gesellschaften, sondern allgemein an jeder Verbindung, deren Zweck dem Staate entweder unbekannt, oder von demselben nicht gebilligt, oder dem Interesse des Staats fremd ist, sich zu enthalten, und im Falle der Verlezung des darüber auszustellenden Eides den Verlust der Stelle unter jeder Voraussetzung zu gewärtigen haben.

Gleichzeitig werden die sämmtlichen Polizei-Behörden des Unter-Mainkreises aufgefordert, der Bildung und Ausbreitung des beabsichtigten Vereins durch die geeigneten Mittel, vorzüglich durch Belehrung vorbeugend zu begegnen, und wenn dessen ungeachtet derselbe wider Erwarten Theilnehmer finden sollte, gegen diese die Einschreitung der Gerichte hervor zu rufen, auch in einem jeden solchen Falle die ungesäumte Anzeige bei der kön. Regierung zu erstatten.

Würzburg den 13. Februar 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Präsidenten.
v. Günther, Direktor.

coll. Fröhlich.

Nrus. praes. 6501. Nrus. exped. 7001. praes. 15. Februar 1832. 439.

(Die Prüfungen für den Finanzdienst, und den Raths-Acceß bei den Regierungs-Finanz-Kammern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließungen des kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 26. July v. Jrs. und vom 29. Jänner l. Jrs. ist hinsichtlich der Prüfungen für den Finanzdienst und der Erwerbung des Raths-Accesses bestimmt worden:

1) Durch die Verordnung vom 6. März 1830, die Konkurs-Prüfung der zum Staatsdienste aspirirenden Rechts-Kandidaten betr., welche auch auf die Finanz-Dienst-Aspiranten anwendbar ist, sind sowohl die Verordnung über den Raths-Acceß bei den Finanz-Direktionen vom 16. August 1816, so weit sie über die Praxis und Prüfungen Vorschriften enthält, als auch die bisher hinsichtlich der Prüfungen für den mittleren und niedern Finanzdienst bestandenen Normen aufgehoben.

   Die Letzteren werden jedoch noch für diejenigen Kameral-Kandidaten Anwendung finden, welche blos den staatswirthschaftlichen Lehrkurs absolvirt, und die Universitäts-Studien schon vor dem Erscheinen der Verordnung vom 6. März 1830 mit Beobachtung der früher bestandenen Vorschriften vollendet haben.

2) Die Erwerbung des Raths-Accesses bei einer Regierungs-Finanz-Kammer ist durch die in der Verordnung vom 6. März 1830 vorgeschriebenen Erfordernisse bedingt. Der Aspirant hat demnach die Vollendung der Universitäts-Studien, die Erstehung der ersten theoretischen Prüfung, zweijährige Amts-Praxis, unter dieser eine einjährige Praxis bei einem allgemeinen kön. Rentamte, dann die bestandene zweite Hauptprüfung, mit der im Haupt-Resultate erworbenen ersten oder zweiten Klassen-Note nachzuweisen.

3) Die Ertheilung des Raths-Accesses und die Bestimmung der Anzahl der Raths-Accessisten bei einer Regierungs-Finanz-Kammer hat sich das kgl. Staats-Ministerium der Finanzen vorbehalten.

   Ehe der Raths-Accessist mit konsultativer Stimme in das Kollegium zugelassen werden kann, muß derselbe wenigstens ein Jahr lang im Rechnungs-Kommissariate unter gehöriger

Respizienz gearbeitet, und die schwersten Aufgaben dieses Dienstes zur Zufriedenheit erledigt haben.

Während dieser Zeit soll er auch theilweise bei dem Fiskalate beschäftigt werden.

Die Zulassung zu den Sitzungen cum voto consultativo hängt auf zu erstattendes Gutachten der kgl Kreis-Regierung von der Genehmigung des kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen ab. So lange bei einer Finanz-Kammer drei Accessisten cum voto vorhanden sind, wird in der Regel kein weiterer zum Antritte des Raths-Accesses zugelassen werden.

4) Auch nach der Zulassung eines Accessisten zu den Sitzungen soll derselbe neben den Kollegial-Arbeiten noch in Rechnungs-Kommissariats-Arbeiten geübt, und mit fiskalischen Gegenständen beschäftiget werden. In ersterer Beziehung hat er insbesondere die vollständige Revision der sämmtlichen Rechnungs-Gegenstände eines allgemeinen Rentamtes zu besorgen, in letzterer mehrere laufende Prozesse unter Respizienz des Fiskal-Rathes zu bearbeiten. Die Qualifikations-Note soll jährlich in erster Beziehung von der Abrechnungs-Kommission, in letzterer von dem Fiskal-Rathe ausgestellt werden.

5) Adspiranten, welche sich bisher blos für den Dienst der innern Verwaltung, oder der reinen Justiz vorbereitet, die rentamtliche Praxis nicht genommen, und bei der zweiten Prüfung den praktischen Fall aus dem Gebiete der Finanz-Administration nicht bearbeitet haben, später indeß zu dieser überzutreten wünschen, haben die einjährige Rentamts-Praxis nachzuholen, und sich bei einer der folgenden Konkurs-Prüfungen der Bearbeitung des praktischen Falles aus der Finanz-Administration zu unterziehen.

Denjenigen Rechts-Kandidaten, welche die Prüfung bei einem allgemeinen Prüfungs-Konkurs schon vor dem Jahre 1830 nach den älteren Normen erstanden haben, liegt beim Uebertritte zum Finanzdienst außer der Nachweisung einjähriger rentamtlicher Praxis nicht blos die Bearbeitung des praktischen Falles aus dem Finanz-Fache, sondern auch der Fragen aus der Finanz-Wissenschaft ob.

6) Sollten Adspiranten, welche die einjährige Praxis bei einem allgemeinen Rentamte bestanden haben, bei der zweiten Prüfung nebst dem praktischen Falle aus dem Gebiete der innern Administration auch jenen aus der Finanz-Verwaltung zu bearbeiten wünschen, so wird ihrem Gesuche durch die Prüfungs-Kommission, so weit es thunlich ist, entsprochen werden.

7) Ausnahmsweise können Praktikanten ausschließend für das Fiskalat aufgenommen werden, wenn die Bittsteller die zweite Prüfung bestanden haben, der förmliche Acceß bedarf jedoch der Genehmigung des kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen.

Die vorstehenden Bestimmungen werden hiemit öffentlich bekannt gemacht, damit die dem Finanz-Fache sich widmenden Studirenden und Kandidaten sich hiernach zu achten wissen.

Würzburg den 9. Februar 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des Präsidenten.
v. Günther, Direktor.

v. Weinbach, Director.

coll. Nickels.

Nrus. praes. 8510. Nrus. exp. 7718. pr. 13. Februar 1832. 466.

(Die frommen Vermächtnisse des zu Amorbach verstorbenen Exkonventualen Corbinian Uihlein betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der verlebte Exkonventual, Priester Corbinian Uihlein von Amorbach hat in seinem Testamente nachstehende wohlthätige Vermächtnisse angeordnet:

1) 100 fl. Kapital in die Pfarrkirche zu Amorbach zu einem jährlich zu haltenden Engelamte; das Uebrige des Zins-Erträgnisses ist zu Almosen zu verwenden;
2) 100 fl. Kapital in das Armenhaus zu Amorbach;
3) 20 fl. Kapital in die Kapelle auf dem Amorsbrunn zu einer alldort zu haltenden jährlichen Messe;
4) 100 fl. Kapital in die Pfarrkirche zu Röllbach zu einem allda jährlich zu haltenden Engelamte; das Uebrige des Zins-Erträgnisses zu Almosen;
5) 20 fl. Kapital in die Mutter-Gottes-Kapelle zu Röllbach zu einer allda zu haltenden jährlichen Messe;
6) 100 fl. Kapital in die Kirche zu Großheubach zu einem alljährlichen Engelamte; das Uebrige des Zinses zu Almosen;
7) 100 fl. Kapital in die Kirche zu Bürgstadt zu einem alljährlichen Engelamte; das Uebrige des Zinses zu Almosen;
8) 100 fl. Kapital in die Kirche zu Dorfprozelten zu einem alljährlichen Engelamte; das Uebrige des Zinses für Amosen;
9) 200 fl. Kapital in die Kapelle auf dem Klotzenhofe;
10) ein rothes Meßgewand in die Kapelle auf dem Amorsbrunn;
11) ein weißes und schwarzes Meßgewand in die Pfarrkirche zu Amorbach;
12) ein grünes Meßgewand, eine Albe, mehrere Handtücher, Purifikatorien rc. in die Kapelle auf dem Klotzenhofe.

Diese den frommen Sinn des Verlebten beurkundenden Vermächtnisse werden zu dessen ehrendem Angedenken zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 9. Februar 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Präsidenten.
v. Günther, Direktor.

coll. Fröhlich.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des König- reichs Bayern.



Nro. 21.

Würzburg. Dienstag den 21. Februar 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 6950. Nrus. exp. 7275. pr. 18. Februar 1832. 535.

(Die in der IIIten Finanz-Periode zu erhebenden allgemeinen Grundsteuern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Finanzgesetz vom 28. Dezember 1831 wurde bestimmt, daß für die 6 Jahre der III. Finanzperiode im Unter-Mainkreise, zur Gleichstellung mit den übrigen Kreisen nur 77 Prozente der bisherigen Grundsteuer (nämlich 35 1/2 für Rechnung der Staatsfonds, und 41 1/2 für die Kreisfonds) erhoben werden sollen.

Da diese Bestimmung eine Veränderung der in den verschiedenen Gebietstheilen des Kreises bisher bestandenen, Steuersimplen oder sonstiger Berechnungsnormen der Steuerquote zur Folge hat; so sind diese nunmehr durch Entschließung kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 9. d. Mts. jenen gesetzlichen Bestimmungen gemäß folgendermassen festgesetzt worden:

(*)

1) In den ehemals großherzogl. Würzburgischen Gemeinden reduciren sich die bisher einschlüßig der Schuldentilgungs-Simpla erhobenen 51 1/2 Simplen, nach den künftig zu erhebenden 77 Prozenten auf 39 $^{655}/_{1000}$; zur Erleichterung der Erhebung und Verrechnung wird diese Zahl auf 39 $^{6}/_{10}$ (neun und dreißig und sechs Zehntel) Simpla festgestellt, welche als ordentliche Steuer von 1831/32 anstatt jener 51 $^{1}/_{2}$ Simplen zu erheben sind.

2) Eben so sind in den ehemals Fuldaischen Gemeinden, statt der bisherigen 51 $^{1}/_{2}$ Simplen, von 1831/2 an 39 $^{6}/_{10}$ Simpla als ordentliche Steuer einzubringen.

3) Im ehemals Aschaffenburgischen sind statt der bisherigen 20 Simpla zu erheben 15 $^{2}/_{5}$ (fünfzehn und zwei Fünftel) Simpla.

4) In den ehemals großherzogl. hessischen Gemeinden ist auf die Minderung von 23 Procente vor allen nicht nur der Betrag von zwei für Schuldentilgung erhobenen Monatsraten, sondern auch die für Flußbau ausgeschriebene besondere Steuerrate anzurechnen, welche cessiren.

In den dem Rentamtsbezirke Klingenberg zugetheilten vormals großherzogl. hessischen Gemeinden reduzirt sich die bisher von 1 fl. Ortssteuer-Kapital zusammen jährlich mit 23 $^{1}/_{10}$ pfg. erhobene Steuer auf 18 $^{249}/_{1000}$ pfg., oder da der Ausschlag und die Fertigung der Hebregister nach Monatsraten geschieht, auf monatlich 1 $^{52075}/_{100000}$ pfg., wofür der **monatlich** von 1 fl. Ortssteuer-Kapital auszuschlagende Betrag auf 1 $^{52}/_{100}$ pfg. (einen und zwei und fünfzig hundertstel Pfenning) festgesetzt wird.

In den vormals großherzogl. hessischen Gemeinden des Landgerichts Alzenau reduzirt sich die jährlich mit 23 $^{1}/_{10}$ pfg. per 1 fl. Kapital erhobene Steuer auf 17 $^{787}/_{1000}$ pfg., oder auf monatlich 1 $^{48225}/_{100000}$ pfg., wofür 1 $^{48}/_{100}$ pfg., (ein und acht und vierzig hundertstel Pfenning) festgesetzt wird.

5) In den Gemeinden des vormals baden'schen Amtes Steinfeld werden statt bisherigen 27 $^{1}/_{2}$ kr. von 100 fl. Grundsteuer-Kapital von 1831/2 an, 21 (ein und zwanzig Kreuzer) (statt sich berechnenden 21 $^{175}/_{1000}$ kr.) zur Erhebung bestimmt.

Ueber die Verrechnung der auf Kreisfonds treffenden Steuer-Beträge wird besondere Instruktion ergehen.

Würzburg den 15. Februar 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des Präsidenten.
v. Günther, Direktor.
v. Weinbach, Director.

coll. Nickels.

Nrus. praes. 9177. Nrus. exp. 7951. pr. 18. Februar 1832. 536.

(Die Erledigung der Pfarrei Goßmannsdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die von Seiner Majestät dem Könige erfolgte Verleihung der Pfarrey Obervolkach an den bisherigen Pfarrer zu Goßmannsdorf, Georg Joseph Hofmann, ist die Pfarrey Goßmannsdorf, kgl. Landgerichts Hofheim, in Erledigung gekommen.

Die Erträgnisse dieser Pfarrey bestehen in nachfolgenden Bezügen:

4 fl. 51 1/4 kr. aus dem Gotteshause zu Goßmannsdorf,
172 „ 10 1/8 „ an Zinsen von Pfarrey-Kapitalien,
30 „ — — „ aus Gebäuden,
43 „ 44 — „ aus Grundstücken,
8 „ — — „ aus Viehzucht,
50 „ 44 1/2 „ aus ständigen grundherrlichen Rechten,
3 „ — — „ aus unständigen „ „
10 „ 40 — „ aus Gemeinderechten,
1 „ — — „ aus Weidrechten,
65 „ 24 1/2 „ aus Forstrechten an 7 46/100 Klaftern gemischtem Holze, und 50 Wellen, deren Betrag jedoch durch den Hauer- und Fuhrlohn absorbirt wird,
64 „ 55 1/4 „ aus gestifteten Gottesdiensten,
45 „ 58 1/2 „ aus zufälligen Dienstesfunktionen,
435 fl. 13 1/4 kr. Summa,

wovon jedoch

20 fl. 13 1/4 kr. Lasten an Steuern, subsidium charitativum, Baugeldern und Commendegeld zu berichtigen sind.

Die Pfarrey Goßmannsdorf, bey welcher sich kein Filial befindet, erstreckt sich auf 645 Seelen, und hat nur 1 Schule und 1 Kirche zu Goßmannsdorf unter ihrer Respicirung.

Bewerber um diese Pfarrey haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Bittgesuche binnen 4 Wochen bey der unterzeichneten königl. Regierung vorzulegen.

Würzburg den 14. Februar 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Präsidenten.
v. Günther, Direktor.

coll. Fröhlich.

(7)

Ad Nr. E. 1660. K. 1751. pr. 18. Februar 1832. 530.

(Die Erledigung der Pfarrei Untersteinach im Dekanate und Landgerichte Culmbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf das unterm 30. Novbr. v. Js. erfolgte Ableben des Pfarrers Braunold zu Untersteinach kam diese Pfarrei in Erledigung, welche hiermit zur Bewerbung binnen

sechs Wochen

öffentlich ausgeschrieben wird, und nach der noch nicht superrevidirten Fassion folgendes Einkommen hat.

I. An ständigem Gehalte:		
1) Aus Staats-Kassen vom Rentamte Culmbach baar	4 fl. 35 1/4 kr.	
An Naturalien:		
13 Schffl. 4 21/32 Mtz. Korn à 10 fl.	137 fl. 45 5/8 kr.	
11 " 1 24/32 " Haber à 4 fl.	45 fl. 10 kr.	
— " 3 24/32 " Erbsen à 10 fl.	6 fl. 15 kr.	
— " 3 24/32 " Hanfkörner à 10 fl.	6 fl. 15 kr.	
2) Aus Stiftungs-Kassen aus dem Gotteshause Untersteinach	10 fl. 45 kr.	
3) Aus Gemeinde-Cassen	— fl. — kr.	
4) Von andern Pfarreien	— fl. — kr.	
5) Von Privaten	— fl. — kr.	
		210 fl. 45 7/8 kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	— fl. — kr.	
III. Ertrag aus Realitäten für die freie Wohnung im Pfarrhause und für den Genuß der Oekonomie-Gebäude	50 fl. — kr.	
5 1/2 Tagwerk Aecker	48 fl. 37 1/2 kr.	
4 " Wiesen	126 fl. 58 1/4 kr	
3/4 " Gemüs- und Grasgarten	7 fl. — kr.	
12 " Waldungen	45 fl. — kr.	
		277 fl. 36 kr.

IV. Ertrag aus Rechten

1) an grundherrlichen Rechten

a) ständige Abgaben	— fl. — kr.	
b) unständige Abgaben .	— fl. — kr.	
an Handlöhnen nach 10jähr. Durchschnitt	3 fl. 17 1/2 kr.	
2) An Zehenten		
a) an großen Frucht-Zehenten	228 fl. 26 1/2 kr.	
b) von kleinen Schmalsaatzehnten	54 fl. 10 kr.	
c) von Heuzehnten .	— fl. 30 kr.	
d) von Blutzehnten .	6 fl. 40 1/2 kr.	
		293 fl. 4 1/2 kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .		188 fl. 30 kr.
VI) Einnahmen aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde .		— fl. — kr.
VII) An freiwilligen Geschenken .		— fl. — kr.
Total-Betrag der Einkünfte .		969 fl. 56 3/8 kr.
Die Lasten betragen .		4 fl. 5 kr.
Verbleiben als reine Einkünfte .		965 fl. 51 3/8 kr.

Bayreuth den 15. Februar 1832.

Königliches protestantisches Consistorium.

Schunter.

May.

Ad Num. 1661. E. N. 1756. praes. 18. Februar 1832. 540.

(Die Erledigung der Pfarrei Döhlau, im Dekanate und Landgerichte Hof, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die allergnädigste Beförderung des Pfarrers Heller zu Döhlau auf die Pfarrei Wollmersbach wurde die Pfarrei Döhlau, Dekanats Hof, im Ober-Mainkreise, erlediget, und wird dieselbe hiemit zur Bewerbung

binnen sechs Wochen

öffentlich ausgeschrieben, deren jährlicher Ertrag nach der noch nicht superrevidirten Fassion in Folgenden besteht:

	Partial- Summe.		Total- Summe.
I) An ständigem Gehalte:			
1) Aus Staats-Kassen:			
vom Rentamte Hof 3 Schäffel Korn Haber-Maß oder bayer. Gemäß 3 Schäffel 24/32 Metzen à 10 fl.	31 fl. 15	kr.	
2) aus Stiftungs-Kassen:			
aus dem Gotteshaus Döhlau baar	2 fl. 11	kr.	
3) aus Gemeinde-Kassen	— fl. —	kr.	
4) von andern Pfarreien	— fl. —	kr.	
5) von Privaten	— fl. —	kr.	
von den Ritterguts-Besitzern zu Döhlau selbst 5 5/9 Klafter weiches Holz à 2 fl. 48 kr.	15 fl. 33 1/2	kr.	
und die Aftstreu davon	2 fl. —	kr.	
			50 fl. 59 1/2 kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien			16 fl. 52 kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
die freie Wohnung im Pfarrhause und für den Genuß der Oekonomie-Gebäude	30 fl. —	kr.	
aus 9 3/8 Tagwerk Aecker und 2 7/8 Tagwerk Wiesen	99 fl. 40	kr.	
1/8 Tagwerk Garten	1 fl. —	kr.	
			130 fl. 40 kr.
IV) Ertrag aus Rechten:			
1) an grundherrlichen Rechten:			
1) ständige Abgaben			
a) in Geld	3 fl. 22	kr.	
b) an Naturalien			
11 Schäffel Korn, oder 11 Schäffel 2 24/32 Metzen im bayer. Maß à 10 fl.	114 fl. 35	kr.	
4 Schäffel 2/8 Gerste bayer. Maß 4 Schäffel 2 18/32 Mtz. à 7 fl.	30 fl. 59 1/2	kr.	
5 Schäffel 4/8 Haber, bayer. Maß 5 Schäffel 4 12/32 Metzen à 4 fl.	22 fl. 55	kr.	

2 Achtel Weitzen, bayer. Maß 1 18/32 Metzen			
à 12 fl. . . .	3 fl. 7 1/2 kr.		
an Heu, Hühnern, Gänsen, Eiern und Käse	3 fl. 18 kr.		
die 10 Frohntage . .	1 fl. 30 kr.		
2) unständige Abgaben:			
an Laudemien . . .	— fl. — kr.		
		179 fl. 47 kr.	
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Diensteß-Funktionen		57 fl. 58 1/2 kr.	
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde		5 fl. 20 kr.	
Total-Betrag der Einkünfte		441 fl. 37 kr.	
VII. An freiwilligen Geschenken an Geld . . .		— fl. — kr.	
und Naturalien von einzelnen Eingepfarrten . .		— fl. — kr.	
An Lasten . . .		— fl. — kr.	
Die reinen Einkünfte betragen demnach, wie oben .		441 fl. 37 kr.	

Bayreuth den 15. Februar 1832.

Königliches protestantisches Consistorium.

Schunter.

May.

---

praes. 15. Februar 1832. 490.

Durch das am 8. d. M. erfolgte Ableben des Pfarrers Valentin Knorz zu Aidhausen ist die Pfarrstelle allda erledigt worden; was zur Bewerbung um selbe anmit bekannt gemacht wird.

Würzburg am 15. Februar 1832.

Bischöfliches Ordinariat.

Onymus, General-Vikar.

Leinicker, Sekretär.

Kreis-Notizen.

Augsburger Börse.

Den 16. Februar 1832.

Course der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse:	am Schluß. Briefe.	am Schluß. Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligationen à 4 ℥ mit Coup.	96 3/4	96 1/2
detto detto „ „ 2 Mt.		
Lott. Loose: E—M prompt		106
detto „ „ 2 Mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .	125	
detto detto à fl. 25. . . .	116	
detto detto à fl. 100. . . .	116	

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des König-reichs Bayern



Nro. 22.

Würzburg. Donnerstag den 23. Februar 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 6856. Nrus. exp. 7038. praes. 14. Februar 1832. 475.

(Die Prüfung für den mittleren und niedern Finanzdienst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezug auf das Ausschreiben vom Heutigen, wonach die bisherigen Normen über die Prüfung zum mittleren und niederen Finanzdienst nur noch auf jene Kandidaten anwendbar sind, welche vor dem Erscheinen der Verordnung vom 6. März 1830 (die Konkurs-Prüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechts-Kandidaten betr.) den staatswirthschaftlichen Lehrkurs

(*)

absolvirt, und die Universitäts-Studien vollendet hatten, werden diejenigen, welche sich der zu diesem Ende noch einmal nach den früher bestandenen Normen abzuhaltenden Prüfung für den mittleren und niederen Finanzdienst zu unterziehen die Absicht haben, hiemit aufgefordert, ihr Zulassungs-Gesuch mit den vorgeschriebenen Absolutorien oder Schluß-Zeugnissen über Universitäts-Studien, während derselben beobachtetes sittliches Betragen, über rentamtliche Praxis und bisheriges untadelhaftes Verhalten, längstens bis zum 15. April l. J. bei unterfertigter Stelle zu übergeben, und hierauf das Admissions-Dekret zu der demnächstigen Prüfung zu erwarten, deren Termin ihnen bekannt gemacht werden wird.

Auf künftige spätere Gesuche kann ohne ganz besondere Gründe keine Rücksicht mehr genommen werden.

Würzburg den 9. Februar 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des Präsidenten.
v. Günther, Direktor.

v. Weinbach, Director.

coll. Rickels.

Nrus. praes. 7061. Nrus. exp. 7918. pr. 20 Februar 1832. 557.

(Die Erledigung der Pfarrei Maibach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die von Seiner Majestät dem Könige allergnädigst beschlossene Uebertragung des Frühmeßbenefiziums zu Eussenheim an den Priester Andreas Schaupp, bisherigen Pfarrer zu Maibach, kgl. Landgerichts Schweinfurt, ist die ebengenannte Pfarrei in Erledigung gekommen.

Die Einkünfte dieser Pfarrei bestehen in nachfolgenden Erträgnissen:

33 fl. — kr. aus Gebäuden,
2 fl. 20 kr. aus einem Gemüßgarten,
140 fl. 12 kr. aus Aeckern,
10 fl. 30 kr. aus Wiesen,
5 fl. 40 kr. aus grundherrlichen Rechten,
330 fl. 40 kr. aus dem großen Zehent zu Maibach,

	119 fl.	36 kr.	aus dem kleinen und Henzehent,	
	19 fl.	15 kr.	aus dem Blutzehent,	
	4 fl.	— kr.	aus dem Obstzehent,	
	79 fl.	— kr.	aus 1/3 des Getreid- und kleinen Zehentes zu Hambach,	
	49 fl.	40 kr.	aus Gemeinderechten,	
	3 fl.	30 kr.	aus Weiderechten,	
	100 fl.	31 kr.	aus gestifteten Gottesdiensten	zu Maibach,
	25 fl.	13 kr.	" " "	zu Hambach,
	31 fl.	25 kr.	" " "	zu Dittelbrunn,
	67 fl.	13 kr.	aus zufälligen Dienstgebühren,	
	12 fl.	28 kr.	für Rechnungs-Revision, Präsenzgelder,	
	241 fl.	30 kr.	für Hilfs-Priester.	
Summa	1275 fl.	43 kr.		

Hierauf haften jedoch nachstehende Lasten:

	5 fl.	14 1/2	kr.	an Besoldungssteuern,
	42 fl.	50	kr.	an Dezimationssteuern,
	1 fl.	7	kr.	Beiträge zur Armenkassa,
	4 fl.	40	kr.	subsidium charitativum,
	1 fl.	31 1/4	kr.	pro concessione curae*,
	300 fl.	—	kr.	für den Hilfspriester,
	16 fl.	48	kr.	weitere Abgaben an diesen,
	1 fl.	12 1/4	kr.	für Stempel-Quittungen,
	— fl.	40	kr.	für Schornsteinfegen,
	12 fl.	30	kr.	für Baukosten-Beiträge.
Summa	386 fl.	33	kr.	

Die Pfarrei wird mit Beihilfe eines Hilf-Priesters versehen, und zählt mit Einschluß der beiden Filiale Hambach und Dittelbrunn 1172 Seelen, und hat 3 Kirchen, und eben soviele Schulen unter ihrer Respizienz.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Bittgesuche binnen 4 Wochen der unterzeichneten kgl. Regierung vorzulegen.

Würzburg den 12. Februar 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Präsidenten:
v. Günther, Direktor.

coll. Fröhlich.

(*)

Nrus. praes. 8990. Nrus. exped. 8067. praes. 18. Februar 1832. 537.

(Die Beförderung des Tabak-Baues betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Fleiß und die Sorgfalt des kgl. Professors Geier des jüngeren dahier ward von dem — an deutschen Boden und Luft nun gewohnten virginischen Tabak, so wie von ungarischem und brasilianischem Tabak sehr reifer Saamen im vorigen Jahre gewonnen. Auch bei königl. Regierung ist noch ein Vorrath von dem im vorigen Jahre durch den landwirthschaftlichen Verein in Bayern — etwas zu spät vertheilten virginischen Tabaks Saamen vorhanden. — Wer nun zum Anbau des Tabaks Saamen haben mögte, hat sich zeitlich bei seiner Amtsbehörde zu melden, welche sodann das Verlangen in längstens drei Wochen anher vorzulegen hat.

Würzburg den 13. Februar 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Präsidenten.
v. Günther, Direktor.

coll. Fröhlich.

Nrus. praes. 7882. Nrus. exp. 7998. pr. 18. Februar 1832. 538.

(Die Superrevision der Distrikts-Umlage-Rechnung des k. Landgerichts Dettelbach für 1830/31 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obgenannte Rechnung ist bei der Superrevision mit einer Einnahme zu
1290 fl. 6 kr. 2 1/2 pfg., — mit einer Ausgabe zu
1276 fl. 36 kr. 2 pfg., — mit einem Rezesse zu
13 fl. 30 kr. 1/2 pfg.
für richtig befunden worden.

Die Anlage zeigt den Betrag des Distrikts-Steuer-Simplums der erhobenen Umlagen, und ihrer Verwendung nach den Zwecken der Nothwendigkeit und Nützlichkeit.

Würzburg den 13. Februar 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Präsidenten.
v. Günther, Director.

coll. Fröhlich

Tabellarische Uebersicht

des

direkten Steuer-Kontingents und Gesammt-Summe der Leistungen an Distrikts-Umlagen

im

Königlichen Landgerichts-Bezirke Dettelbach

für 1830/31.

Namen der Ortschaften.	Direktes Steuer-Kontingent.			Gesammt-Betrag der Leistungen, theils zu nothwendigen, theils zu nützlichen Zwecken.		
	fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.
Albertshofen	11	30	—	34	30	—
„ allda Freiherr von Bechtolsheim	—	3	3	—	11	1
Biebergau	11	37	1	34	51	3
„ ehemal. Jesuiten-Unterthanen	1	23	1	4	9	3
„ königliche Universität Würzburg	1	55	1	5	45	3
Brück	5	8	1	15	24	3
Dettelbach	87	58	—	263	54	—
Dipbach	12	18	2	36	55	2
Effeldorf	7	18	1/2	21	54	1 1/2
„ königliche Universität Würzburg	—	1	3	—	5	1
Euerfeld	10	39	1 5/8	31	58	7/8
Gerlachshausen	10	10	2 3/4	30	32	1/4
Hörblach	7	3	1 1/3	21	10	—
Mainsondheim	2	31	3	7	35	1
„ Freiherr von Bechtolsheim	2	23	1/2	7	9	1 1/2
„ Kameral-Güter-Besitzer	—	20	2 5/12	1	1	3 1/4
Mainstockheim	31	53	1/2	95	39	1 1/2
„ Freiherr von Bechtolsheim	—	6	1/4	—	18	3/4
Münsterschwarzach	1	9	2	3	28	2
„ das Klostergut	9	2	1 1/2	27	7	1/2
Neuhof	1	30	3 1/2	4	32	2 1/2
Neuses a/B.	12	26	3 1/2	37	20	2 1/2
Neusetz	4	55	2	14	46	2
Oberpleichfeld	39	6	2 1/2	117	19	3 1/2
Prosselsheim	33	23	2 1/2	100	10	3 1/2
Püssensheim	6	22	1	19	6	3
Schernau	12	23	3 1/2	37	11	2 1/2
„ Frh. von Romann	1	28	3	4	26	1
„ ehem. Jesuiten-Unterthanen	—	34	1	1	42	3
Schnepfenbach	2	34	—	7	42	—
Schwarzenau	8	16	2	24	49	2
„ Graf von Ingelheim	—	23	1 5/8	1	10	7/8
Seligenstadt	12	22	1 1/2	37	7	1/2
Stadtschwarzach	6	23	—	19	9	—
Sulzhof	1	16	2	3	49	2
Summa	358	2	2	1074	7	2

Von der Ausgabe für 1830/31 zu 1276 fl. sind
578 fl. 51 kr. zu nützlichen und
697 fl. 45 kr. 2 pfg. zu nothwendigen Zwecken verwendet worden.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

Durch Entschließung der königlichen Regierung für den Unter-Mainkreis vom 7. Februar Nr. 7260 ist die Bildung einer eigenen israelitischen Religions-Schule zu Tann und die von der dortigen Judenschaft getroffene Wahl ihres Religions-Lehrers und Vorsängers in der Person des Schulamts-Exspektanten Michel Goldberg aus Obbach bestätiget worden.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

	Getreid-Gattung.	Würzburg. am 18. Februar 1832. Schffl	der Schffl. zu fl.	kr.	Schweinfurt am 15. und 18. Februar 1832. Schffl	der Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 7. bis 14. Februar 1832. Schffl	der Schffl. zu fl.	kr.
im höchsten Preis	Weitzen	2	18	45	3	16	30	$61\frac{1}{2}$	17	—
	Kern							22	15	30
	Korn	7	13	37	2	13	20	233	13	—
	Haber	6	6	15	$2\frac{3}{6}$	5	45	33	6	10
	Gerste	12	11	45	4	11	30	—	—	—
im mittleren Preis	Weitzen	341	16	43	$112\frac{5}{6}$	15	2	$97\frac{4}{8}$	16	—
	Kern							14	15	—
	Korn	115	13	15	60	12	44	12	12	50
	Haber	266	5	57	$59\frac{3}{6}$	5	13	90	6	—
	Gerste	67	11	22	$270\frac{5}{6}$	10	59	—	—	—
im tiefsten Preis	Weitzen	3	13	30	2	13	15	22	15	—
	Kern							—	—	—
	Korn	6	12	45	8	12	6	7	12	30
	Haber	4	5	30	1	4	—	—	—	—
	Gerste	14	11	—	2	10	10	—	—	—

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-  Mainkreis

des König- reichs Bayern.

Nro. 23.

Würzburg. Samstag den 25. Februar 1832.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

2523. praes 22. Februar 1832. 572.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das königliche Staats-Ministerium der Justiz hat zum Vollzuge der Verordnung über das Verfahren bei Besetzung der Dienstesstellen im reinen Justizfache folgende Bestimmungen getroffen, welche in Folge erhaltenen Auftrags vom 8. d. Mts. durch das Kreis-Intelligenz-Blatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Würzburg den 20. Februar 1832.

Königlich bayerisches Appellations-Gericht für den Unter-Mainkreis.

v. Schmidtlein, Präsident.

Keller.

(*)

§. 1.

Sogleich nach erfolgter Eröffnung einer Dienstesstelle, es mag nun dieselbe durch den Tod des Beamten, oder durch dessen Ernennung auf eine andere Stelle erlediget worden seyn, und zwar im letztern Falle sogleich nach offiziell erhaltener Nachricht von der stattgehabten anderweiten Ernennung hat das Appellationsgericht desjenigen Kreises, in welchem die Wiederbesetzung zu geschehen hat, die vorgeschriebene Bekanntmachung in dem Regierungsblatte und in den Intelligenz-Blättern der sämmtlichen Kreise in der Art zu bewirken, und zu veranlassen, daß unter der allgemeinen Rubrik „Dienstes-Erledigungen" der betreffende Erledigungsfall in Kürze, ohne amtliche Unterfertigung des Gerichtes zur öffentlichen Kenntniß mit dem Anhange gebracht wird, daß die konkurrenzfähigen Bewerber ihre Gesuche um die Stelle innerhalb des festgesetzten vierwöchentlichen Termins bei dem Appellations-Gerichte desjenigen Kreises zu übergeben haben, in welchen sie zur Zeit angestellt oder dienstlich verwendet sind.

§. 2.

Die Bekanntmachung in den Kreis-Intelligenz-Blättern hat das betreffende Appellations-Gericht durch gleichzeitige Mittheilung der an die Redaktion des Regierungs-Blattes bewirkten Notifikation an sämmtliche Kreis-Regierungen diesseits des Rheins zu veranlassen.

§. 3.

Der vierwöchentliche Termin wird vom Tage der im Regierungs-Blatte geschehenen Bekanntmachung an gerechnet.

§. 4.

Unter konkurrenzfähigen Bewerbern werden diejenigen verstanden, welche entweder eine Versetzung auf die eröffnete Stelle in ihrer bisherigen Eigenschaft oder allenfallsige Reaktivirung in ihrer früheren Eigenschaft wünschen, oder nach der bestehenden Dienstes-Unterordnung ihre nächste Beförderung und zwar mit der von jedem Bewerber selbst zu gewärtigenden Rücksicht auf sein Dienstes-Alter und seine Befähigung, auf die erledigte Stelle zu suchen haben.

§. 5.

Auch auf Advokaten-Stellen ist das in Art. I. und II. der Verordnung vom 29. v. Mts. vorgeschriebene Verfahren in Anwendung zu bringen. Hiebei hat jedoch, so oft ein neuer Advokat an einem Orte anzustellen, oder eine bisherige Advokatenstelle erlediget ist, das einschlägige Appellationsgericht jedesmal vor der öffentlichen Bekanntmachung mit der Regierung seines Kreises darüber sich in das Benehmen zu setzen, ob die neue Anstellung eines Advokaten, oder die Wiederbesetzung der Stelle erfolgen soll, und wenn hierüber beide Kreis-Behörden verschiedener

Meinung sind, so hat sofort das Appellationsgericht die Entscheidung des Staats-Ministeriums der Justiz einzuholen.

§. 6.

Sämmtliche Appellations-Gerichte, bei welchen Gesuche um die erledigte Stelle übergeben werden, haben dieselben lediglich zu sammeln, nach der Reihenfolge des Einlaufes zu ordnen, sogleich nach abgelaufenem Anmeldungs-Termine vollständig nebst allenfallsigen Beilagen, an das Staats-Ministerium der Justiz einzubefördern, und in die Begleitungs-Berichte die im Art. II. der erwähnten Verordnung vorgeschriebenen Bemerkungen aufzunehmen.

§. 7.

Eine Nachsendung verspäteter Gesuche findet nicht statt.

Nur in dem Falle, wenn ein Bewerber sein Gesuch zurücknehmen sollte, ist schleunige Anzeige an das Staats-Ministerium der Justiz zu erstatten.

Nrus. praes. 7932. Nrus. exp. 8005. pr. 21. Februar 1832. 560.

(Die Distrikts Umlage-Rechnung des k. Landgerichts Bischofsheim für 1830/31 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die rubrizirte Rechnung ist bei der vorgenommenen Superrevision mit einer Einnahme von
769 fl. 5 kr. 1 3/8 pfg., mit einer Ausgabe von
669 fl. 13 kr. 2 pfg., mit einem Rezesse zu
99 fl. 51 kr. 3 3/8 pfg.
für richtig befunden worden.

Von dem Rezesse werden 90 fl. 19 kr. 3 pfg. als Baarschaft, und 9 fl. 32 kr. 3/8 pfg. beim k. Rentamte wegen des Gangolfsberges als rückständig aufgeführt.

Das nach der Anlage 320 fl. 28 kr. 2 pfg. betragende Distrikts-Steuer-Simplum wurde zweifach erhoben, und nach dem Berichte des k. Landgerichts vom 15. dieses Monats blos mit Ausnahme einiger Gulden zu nothwendigen Zwecken verwendet.

Würzburg den 11. Februar 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Präsidenten.
v. Günther, Direktor.

coll. Fröhlich.

Uebersicht
der erhobenen Distrikts-Umlagen für 1830/31 beim kgl. Landgerichte Bischofsheim.

Namen der Steuer-Pflichtigen.	Betrag des einfachen Simplums.			Gesammt-Summe der Leistungen an Distrikts-Umlagen		
	fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.
Bischofsheim	44	40	1 1/7	89	20	2 2/7
Burgwallbach	3	34	—	7	8	—
Frankenheim	10	23	1 3/4	20	46	3 2/4
Ginolfs	9	37	3	19	15	2
Haselbach	18	31	—	37	2	—
Endres'sche Hof allda	1	20	—	2	40	—
Langenleiten	7	56	1 3/4	15	52	3 2/4
Oberbach	15	57	2 5/8	31	55	1 2/8
Oberweisenbrunn	15	2	—	30	4	—
Rothenrhein	3	10	1 1/2	6	20	3
Reussendorf	2	31	2 3/4	5	3	1 2/4
Sandberg	3	25	2 15/16	6	51	1 14/16
Schmalwasser	10	54	3 1/8	21	49	2 2/8
Schönau	14	47	1/6	29	34	2/6
Silberhof	1	23	2/3	2	47	1/3
Sondernau	12	3	1/2	24	6	1
Unterweisenbrunn	23	31	3 17/20	47	3	3 14/20
Waldberg	4	38	3 9/16	9	17	2/16
Wegfurt	14	47	1	29	34	2
Weisbach	29	31	2 3/4	59	3	1 2/4
Wildflecken	14	—	—	28	—	—
Kilianshof	1	20	2 6/16	2	41	12/16
Kollertshof	—	21	1 10/16	-	42	3 4/16
General v. Weybers	2	25	1	4	50	2
Freiherr v. Gebsattel	—	12	1	—	24	2
Oberelsbach	33	30	3	67	1	2
Unterelsbach	17	30	—	35	—	—
Gangolfsberg	3	10	3	6	21	2
Urspringen, Wegmar'sche Besitzungen	—	9	1	—	18	2
Summa	320	28	2	640	57	—

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des König-reichs Bayern.



Nro. 24.

Würzburg. Dienstag den 28. Februar 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 9220. Nrus. exp. 8171. pr. 25 Februar 1832. 595.

(Physikats-Erledigung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des Gerichtsarztes Doktor Hammer nach Hofheim ist das Physikat

(*)

Weihers erledigt. Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Belegen spätestens bis zum 18. des Monats März bei unterzeichneter Stelle einzureichen.

Würzburg den 17. Februar 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,

Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 8040. Nrus. exp. 8002. pr. 21. Februar 1832. 561.

(Die Distrikts Umlage Rechnung des k. Landgerichts Werneck für 1830/31 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die oben bezeichnete Rechnung ist gemäß des unterm Heutigen an das genannte k. Landgericht ergangenen besondern Reskriptes bei der Superrevision mit einer Einnahme von

1887 fl. 54 kr. — pfg., einer Ausgabe von

1483 fl. 32 kr. 1 2/4 pfg., folglich mit einem Rezesse zu

404 fl. 21 kr. 2 1/2 pfg.

für richtig befunden worden. Das Distrikts-Steuer-Simplum beträgt nach der Anlage 685 fl. 25 kr. 3 1/2 pfg.; es wurde zweifach erhoben, und, wie die übrigen Ausgaben, durchgehends zu nothwendigen Zwecken verwendet.

Würzburg den 12. Februar 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,

Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Präsidenten.

v. Günther, Direktor.

coll. Fröhlich.

Uebersicht

zur Distrikts-Rechnung des k. Landgerichts Werneck für 1830/31.

Nro.	Namen der steuerpflichtigen Gemeinden und Gutsherrschaften.	Betrag des einfachen Steuer-Simplums.			Summa der erhobenen Distrikts-Umlagen an 2 Simplen.			Leistungen für nothwendige Zwecke.		
		fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.
1	Bergrheinfeld	39	1	2/4	78	2	1	78	2	1
2	Die Julius-Spital-Vogtei allda	1	14	—	2	28	—	2	28	—
3	Dächheim	7	—	—	14	—	—	14	—	—
4	Eckertshausen	5	40	2/4	11	20	1	11	20	1
5	Julius-Spital-Vogtei allda	—	5	1	10	2	—	10	2	—
6	Egenhausen	21	17	3 2/4	42	35	3	42	35	3
7	Eßleben	16	27	2/4	122	54	1	122	54	1
8	Ettleben	36	57	1/4	73	54	1/4	73	54	1/4
9	Die Univers.-Besitzungen allda	1	29	2 2/4	2	59	1	2	59	1
10	Euerbach, unmittelbar,	—	33	2	1	17	—	1	17	—
11	Euerbach, mittelbar,	17	7	3	34	15	2	34	15	2
12	Die Gutsherrschaft allda	3	40	2 1/4	7	39	2/4	7	39	2/4
13	Garstadt	18	10	2 2/4	36	21	1	36	21	1
14	Geldersheim	71	57	1	143	54	2	143	54	2
15	Hergolshausen	32	56	3 1/4	65	53	2 2/4	65	53	2 2/4
16	Heiligenthal	1	30	3	3	1	2	3	1	2
17	Kronungen	12	22	2	24	45	—	24	45	—
18	Kützberg	17	17	2	34	35	—	34	35	—
19	Niederwerrn	25	20	3/4	50	40	1 2/4	50	40	1 2/4
20	Die Gutsherrschaft allda	2	47	2	4	47	—	4	47	—
21	Obbach	9	30	3	19	1	2	19	1	2
22	Die Gutsherrschaft allda	1	49	2	3	39	—	3	39	—
23	Oberwerrn	20	23	1 2/4	40	46	3	40	46	3
24	Der Riedhof	1	21	—	2	42	—	2	42	—
25	Rundelshausen	6	37	2	13	15	—	13	15	—
26	Schleerieth	15	9	2	30	19	—	30	19	—
27	Schnackenwerth	29	23	2 3/4	58	47	1 2/4	58	47	1 2/4
28	Schraudenbach	12	3	2	24	7	—	24	7	—
29	Schwanfeld	45	30	2/4	91	—	1	91	—	1
30	Sömmersdorf	9	13	1	18	26	2	18	26	2
31	Stettbach	6	47	2	13	35	—	13	35	—
32	Theilheim	6	10	1	12	20	2	12	20	2
33	Vasbühl	11	54	2 2/4	23	49	1	23	49	1
34	Waigolshausen	43	7	2 2/4	86	15	1	86	15	1
35	Werneck	9	55	3 1/4	19	51	2 1/4	19	51	2 1/4
36	Wipfeld	37	25	3 3/4	74	51	3 2/4	74	51	3 2/4
37	Zeutzleben	40	59	3 2/4	81	59	3	81	59	3
	Summa	685	25	3 2/4	1370	51	3	1370	51	3

Kreis-Notizen.

Augsburger Börse.

Den 23. Februar 1832.

Course der Staatspapiere.

Königlich Bayerische. Vor und auf der Börse	am Schluß. Briefe.	Geld.
Obligationen à 4 g mit Coup.	96 3/4	96 1/2
detto detto „ „ 2 Mt. . . .		
Lott. Loose: E—M prompt		106 1/2
detto „ „ 2 Mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .	125	
detto detto à fl. 25. . . .	116	
detto detto à fl. 100. . . .	116	

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.



Nro. 25.

Würzburg. Donnerstag den 1. März 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 9453. Nrus. exp. 8528. pr. 28. Februar 1832. 603.

(Die sanitäts-polizeilichen Bestimmungen hinsichtlich des Eingangs aus Ober-Oesterreich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem zu Folge übereinstimmender öffentlichen und amtlichen Anzeigen in der Gegend von Wels in Ober-Oesterreich seit dem 8. Januar keine neue Erkrankungs-Fälle an der asiatischen Cholera vorgekommen sind, auch in den übrigen Theilen von Oesterreich und Salzburg der öffentliche Gesundheits-Zustand fortwährend ungestört geblieben ist, so wurde auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Majestät, vermög Reskripts des k. Staats-Ministeriums des Innern

(*)

vom 11. l. M. auf so lange, als nicht eine Veränderung dieser Verhältnisse eintritt, und nicht die Seuche sich weiter in Nieder-Oesterreich gegen Ober-Oesterreich verbreitet, dann vorbehaltlich allenfallsiger ferneren Bestimmungen verfügt, daß der Eingang von Personen an den Haupt-Eingangs-Stationen Passau, Simbach und Freylassing unter denselben Bedingungen gestattet seyn soll, welche in der Bekanntmachung vom 18. vor. Monats, die besonderen sanitäts-polizeilichen Anstalten an den Grenzen zur Abwehrung der asiatischen Cholera betreffend, §. 3 (Kr.-Int.-Blatt Seite 40) hinsichtlich des Einganges an den nördlichen Grenzen des Ober- und Unter-Mainkreises festgesetzt worden sind.

Diese Anordnung wird sonach zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 25. Februar 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Fröhlich.

Nras. praes. 6856. Nrus. exp. 7038. praes. 14. Februar 1832. 475.

(Die Prüfung für den mittleren und niedern Finanzdienst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezug auf das Ausschreiben vom Heutigen, wonach die bisherigen Normen über die Prüfung zum mittleren und niederen Finanzdienst nur noch auf jene Kandidaten anwendbar sind, welche vor dem Erscheinen der Verordnung vom 6. März 1830 (die Konkurs-Prüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechts-Kandidaten betr.) den staatswirthschaftlichen Lehrkurs absolvirt, und die Universitäts-Studien vollendet hatten, werden diejenigen, welche sich der zu diesem Ende noch einmal nach den früher bestandenen Normen abzuhaltenden Prüfung für den mittleren und niederen Finanzdienst zu unterziehen die Absicht haben, hiemit aufgefordert, ihr Zulassungs-Gesuch mit den vorgeschriebenen Absolutorien oder Schluß-Zeugnissen über Universitäts-Studien, während derselben beobachtetes sittliches Betragen, über rentamtliche Praxis und bisheriges untadelhaftes Verhalten, längstens bis zum 15. April l. J. bei unterfertigter Stelle zu übergeben, und hierauf das Admissions-Dekret zu der demnächstigen Prüfung zu erwarten, deren Termin ihnen bekannt gemacht werden wird.

Auf künftige spätere Gesuche kann ohne ganz besondere Gründe keine Rücksicht mehr genommen werden.

Würzburg den 9. Februar 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des Präsidenten.
v. Günther, Direktor.

v. Weinbach, Director.

coll. Rickels.

Kreis-Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

	Getreid-Gattung.	Würzburg am 25. Februar 1832. Schffl	der Schffl. zu fl.	kr.	Schweinfurt am 22. und 25. Februar 1832. Schffl	der Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 14. bis 21. Februar 1832. Schffl	der Schffl. zu fl.	kr.
im höchsten Preis	Weitzen	4	18	10	$12\frac{3}{6}$	16	30	$17\frac{1}{2}$	17	—
	Kern							12	16	—
	Korn	6	14	—	2	13	30	$64\frac{1}{2}$	13	15
	Haber	4	6	10	24	5	36	35	6	15
	Gerste	4	11	36	4	12	—	—	—	—
im mittleren Preis	Weitzen	356	16	37	$70\frac{3}{6}$	14	52	76	16	30
	Kern							9	15	—
	Korn	94	13	16	29	13	6	310	13	—
	Haber	250	5	59	53	5	27	98	6	10
	Gerste	10	11	31	$132\frac{4}{6}$	11	27	—	—	—
im tiefsten Preis	Weitzen	2	13	—	$8\frac{5}{6}$	12	—	93	16	—
	Kern							—	—	—
	Korn	60	13	—	11	12	30	7	12	—
	Haber	3	5	45	1	5	—	59	6	—
	Gerste	2	11	9	$9\frac{3}{6}$	10	20	—	—	—

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des König- reichs Bayern.



Nro. 26.

Würzburg. Samstag den 3. März 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 6660. Nrus. exp. 7808. pr. 29. Februar 1832. 641.

An sämmtliche allgemeine Rentämter des Kreises.

(Die Bezahlung der Gesetzblätter für 1831 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach einer Anzeige des königl. Oberpostamtes zu München der Preis des Gesetzblattes pro 1831 auf 2 fl. 30 kr. festgesetzt worden ist, so werden die kgl. allgemeinen Rentämter hiermit angewiesen, solchen auf den Grund der eingereichten Verzeichnisse über die gegen Bezahlung abzugebenden dergleichen Blätter zu erheben, und unter Anschluß des Duplikats jenes Verzeichnisses an die Oberpostamts - Zeitungs - Expedition zu München bis 15. März dieses Jahrs einzusenden.

Ueber die Befolgung gegenwärtiger Anordnung ist sich bis 1. April d. J. gehörig auszuweisen.

Würzburg den 25. Februar 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Stengel, Präsident.
v. Weinbach, Direktor.

coll. Rickels.

(*)

Nrus. praes. 9648. Nrus. exped. 8565. praes. 29. Februar 1832. 640.

(Die bei dem k. Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg erledigte Rathsstelle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem königlichen Appellations-Gerichte des Rezatkreises ergangene beigedruckte Aufforderung wird hiedurch den Betheiligten eröffnet.

Würzburg den 24. Februar 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Fröhlich.

Dienstes-Erledigung.

Durch die Beförderung des bisherigen Kreis- und Stadtgerichts-Raths Georg Julius Knoll zu Nürnberg zum Vorstande des Landgerichts Lauf ist eine statusmäßige Rathsstelle bei dem Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg in Erledigung gekommen.

Diejenigen, welche sich um die erledigte Stelle bewerben können und wollen, werden andurch aufgefordert, innerhalb

vier Wochen

ihre an Seine Königliche Majestät zu richtenden Gesuche bei dem Appellationsgerichte desjenigen Kreises zu übergeben, bei welchem sie zur Zeit angestellt oder dienstlich verwendet sind.

Ansbach, am 17. Februar 1832.

Nrus. praes. 9645. Nrus. exp. 8566. pr. 29. Februar 1832. 639.

(Die bei dem k. Landgerichte Mühldorf erledigte Advokatenstelle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachgedruckte von dem k. Appellationsgerichte des Isarkreises erlassene Aufforderung wird hiedurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Würzburg den 24. Februar 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

col. Fröhlich.

(Dienstes-Erledigung betr.)

Bei dem kgl. Landgerichte Mühldorf im Isarkreise ist die Stelle eines Rechts-Anwaltes erlediget. Konkurrenzfähige Bewerber haben ihre Gesuche um diese Stelle binnen vier Wochen bei dem k. Appellations-Gerichte des Kreises zu übergeben, in welchem sie zur Zeit angestellt, oder dienstlich verwendet sind.

Landshut den 17. Februar 1832.

Ad Num. 1769. E. N. 1944. praes. 29. Februar 1832. 644.

(Die erledigte protestantische Pfarrei Eismannsberg im k. Dekanate Sulzbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers von Eberz ist die Pfarrei Eismannsberg im k. Dekanate Sulzbach und k. Landgerichte Castell erledigt worden, welche andurch zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen öffentlich ausgeschrieben wird.

Der Ertrag dieser Stelle ist nach der superrevidirten Fassion folgender:

	Partial-		Total-Summe.	
I. An ständigem Gehalte.				
1) Aus Staats-Kassen			— fl. —	kr.
2) Aus Stiftungs-Kassen:				
a) aus der allgemeinen Pfarr-Unterstützungs-Kasse zu Nürnberg jährl. Pfarr-Dotation von der eingegangenen Pfarrei Kerckhoffen ꝛc. .	150 fl. —	kr.		
b) von dem Gotteshaus Eismannsberg .	25 fl. —	kr.		
c) " Neukirchen .	2 fl. —	kr.		
d) " Sulzbach .	6 fl. —	kr.		
e) " Flossenburg .	8 fl. —	kr.		
f) " Plösberg .	3 fl. —	kr.		
3) Aus Gemeinde-Kassen . .	— fl. —	kr.		
4) Von andern Pfarreien . .	— fl. —	kr.		
5) Von Privaten: von dem Hofmarcksherrn Titl. von Oelhafen zu Eismannsberg jährlich 5 Klafter Holz, die Klafter p. 3 fl.			15 fl. —	kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien .			— fl. —	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:				
1) für die freie Wohnung im Pfarrhaus und den Genuß der Oekonomie-Gebäude .	50 fl. —	kr.		
2) Grundstücke: aus 5 5/6 Morgen Aecker, 1/6 Morgen Wiesen, 9/16 Morgen Garten und 1 3/6 Morgen öden Gründen . . .	45 fl. —	kr.		
			95 fl. —	kr.
IV. Ertrag aus Realitäten:				
1) an grundherrl. Rechten . .	— fl. —	kr.		
2) an Zehnten:				
a) vom großen Fruchtzehnten . .	51 fl. 28 3/4	kr.		
b) vom kleinern Schmalsaatzehnten .	11 fl. 42	kr.		
3) aus Gemeinde-Rechten . .	— fl. —	kr.		
4) aus Weid-Rechten . . .	— fl. —	kr.		
5) aus Forst-Rechten . . .	— fl. —	kr.		
			63 fl. 10 3/4	kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen			17 fl. 28 1/2	kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde			19 fl. 30	kr.
VII. An freiwilligen Gaben und Sammlungen an Geld und Naturalien von einzelnen Eingepfarrten			— fl. —	kr.
Summa			404 fl. 9 1/4	kr.

An Lasten . . . — fl. — kr.

Verbleiben zur reinen Einnahme . . 404 fl. 9 1/4 kr.

Bayreuth den 25. Februar 1832.

Königliches protestantisches Consistorium.
Schunter.

May.

Ad Nr. E. 1910. K. 2396. pr. 29. Februar 1832. 645.

(Die Erledigung der Pfarrei Poppenreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 24. Dezember erfolgte Ableben des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Poppenreuth in Erledigung gekommen.

Diese Pfarrei wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen hiemit ausgeschrieben und bemerkt, daß der Ertrag derselben nach der vorliegenden Fassion vom Jahre 1810, welche indessen definitiv nicht abgeschlossen ist, folgendermaßen sich berechnet.

106 fl. 32 kr. an ständigem Gehalte,
a) aus dem Staats-Aerare
29 fl. 28 kr. mit 5 Mäß weichem Holz,
14 fl. 28 kr. „ 5 „ „ Stöcken,
10 fl. — kr. „ 500 Wellen,
b) aus Stiftungs-Kassen
52 fl. 36 kr. von der Administration zu Nürnberg,
106 fl. 32 kr. wie oben.

954 fl. 45 kr. mit dem Genusse der Realitäten, nämlich
75 fl. — kr. der Wohnung und Oekonomie-Gebäude,
809 fl. 45 kr. verpachteten 41 Mrg. Aeckern,
60 fl. — kr 3 Tagw. Wiesen und
10 fl. — kr. 1/2 Tgw Garten,
954 fl. 45 kr. wie vorher.

60 fl. 34 kr. aus Rechten, nämlich
10 fl. — kr. mit dem Genusse des Gemeinde-Rechts von 5/8 Tgw.,
3 fl. — kr. „ Weidrechts,
47 fl. 34 kr. „ Forstrechts, welches abwirft

4 Maß langes Scheitholz . .	23 fl. 34 kr.
2 „ kurzes „ . .	6 fl. — kr.
abfallendes Ober- und Unterholz .	18 fl. — kr.
	47 fl. 34 kr.

60 fl. 34 kr. wie vorher.

463 fl. 32 kr. an besonders gezahlt werdenden Dienst-Verrichtungen mit Inbegriff 219 fl. 17 kr. vom Beichtstuhle,

181 fl. — kr. an observanzmäßigen Gaben und Sammlungen,

1766 fl. 23 kr. Gesammt-Ertrag.

44 fl. 45 kr. an Lasten für die Holz-Perzeption. Hiezu kommt noch die Steuer, welche erst bestimmt, also ausdrücklich als weitere Belastung hier bezeichnet wird.

1721 fl. 38 kr. Rein-Ertrag, wovon die Steuer erst abzuziehen kommt.

Ansbach den 24. Februar 1832.

Königliches protestantisches Konsistorium.
v. Luz.

Memminger.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis



des Königreichs Bayern.

Nro. 27.

Würzburg. Dienstag den 6. März 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 7151. Nrus. exp. 7905. pr. 3. März 1832. 677.

(Die Konkurs-Prüfung für den Staats-Forstdienst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Rescript des k. Staatsministeriums der Finanzen S. N. 2016 vom 9. d. Mts. wurde die Abhaltung einer Conkurs-Prüfung für den Staats-Forstverwaltungs-Dienst angeordnet, und deren Beginnen auf Montag den 16. Juli d. Js. am Sitze der unterfertigten Stelle festgesetzt.

Dieses wird mit nachstehenden Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

(*)

1) zu dieser Konkurs-Prüfung können sich anmelden
a) die im niedern Forstdienste bereits eingereihten Individuen, welche auf Anstellungen im höheren, resp. Forst-Verwaltungs-Dienste adspiriren;
b) diejenigen, welche in einer früheren Konkurs-Prüfung für diese Dienstgrade nicht genügend bestanden sind, und
c) die Forstpraktikanten, welche eine volle 2jährige Praxis zurückgelegt haben, vor deren Ablauf die Zulassung zur Konkurs-Prüfung durchaus nicht gestattet werden kann.

2) Die Anmeldung der Adspiranten zu dieser Prüfung muß unter dem Präjudiz des Ausschlusses wenigstens 4 Wochen zuvor bei denjenigen Forstämtern unter deren Aufsicht sie rücksichtlich ihrer bisherigen Anstellung oder Praxis gestanden haben, geschehen.

3) Die k. Forstämter werden beauftragt, gegenwärtige Ankündigung ungesäumt in ihren Amtsbezirken besonders bekannt zu machen, und wegen der Anfertigung so wie Einsendung der Verzeichnisse, nebst Vorlage der erforderlichen Zeugnisse auf das Ausschreiben S. N 7760 vom 1. März 1830 im Intell.-Blatte N. 28 vom 9. März 1830 verwiesen.

Würzburg den 27. Februar 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von Stengel, Präsident.

v. Weinbach, Direktor.

coll. Nickels.

Nrus. praes. 7462. Nrus. exp. 7823. praes. 1. März 1832. 556.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bekanntmachung.

Den Bestimmungen des Finanz-Gesetzes vom 28. Dezember 1831 gemäß werden nachstehend die §. 30—34 desselben öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg den 25. Februar 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von Stengel, Präsident.

v. Weinbach, Director.

coll. Zink.

Tit. IV.

Besondere Verfügungen.

§. 30.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juny 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats- Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bey dem königlichen Staats-Ministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bey diesem angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bey dem Staats-Ministerium der Finanzen direct angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bey anderen Administrativ-Stellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bey dem Staats-Ministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem königlichen Staats-Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bey den treffenden Gerichten bey Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bey Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drey Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militär-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drey Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. October 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen,

wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreyer auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht Statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§. 34.

Die Verfügungen der §§. 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten im Rheinkreise keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphe viermal jährlich im Kreis-Intelligenz-Blatte bekannt zu machen.

Unser Staats-Ministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes im Allgemeinen, insbesondere mit der Ueberweisung der festgesetzten Fonds an die betreffenden Kassen und Ministerien beauftragt.

Jeder Minister ist verantwortlich, die für seinen Geschäftskreis festgesetzten Summen zu den bestimmten Zwecken zu verwenden.

Gegeben München den 28. December 1831.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Frhr. v. Zentner. Graf v. Armansperg.
v. Weinrich. v. Stürmer.

Nach Königlich Allerhöchstem Befehl,
der
Staatsrath und General-Sekretär;
Egid v. Kobell.

Nrus. praes. 9705. Nrus. exp. 8562. pr. 29. Februar 1832. 642.

(Die wohlthätigen Vermächtnisse des verstorbenen Bäckermeisters Kramer zu Rödelsee betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der verlebte Bäckermeister Kramer zu Rödelsee, dessen Wohlthätigkeit schon früher anerkannt wurde, hat noch ferner nachstehende wohlthätige Vermächtnisse angeordnet, als:

1) 200 fl. Kapital für die protestantische Kirche zu Rödelsee, deren Abzinsen zur Anschaffung des Kommunion-Weines und anderer Bedürfnisse der Kirche verwendet werden sollen;
2) 80 fl. zur Erbauung eines Waschhauses im evangelischen Pfarrhause;
3) 125 fl. Kapital, deren Zinsen zum Theil für den Pfarrer und Schullehrer, zum Theil zur Brod-Vertheilung unter die protestantischen Schüler verwendet werden sollen;
4) 25 fl. der Armen-Kasse zu Rödelsee.

Diese, den frommen und wohlthätigen Sinn des Verlebten beurkundenden Vermächtnisse werden zu dessen ehrendem Andenken zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 26. Februar 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Fröhlich.

Nrus. praes. 9270. Nrus. exp. 8515. praes. 29. Februar 1832. 643.

(Distrikts Umlage-Rechnung des k. Landgerichts Marktsteft für 1830/31 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obenbezeichnete Rechnung ist bei der vorgenommenen Superrevision

mit einer Einnahme von	10753 fl.	14 kr.	3 pfg.,	
mit einer Ausgabe von	7113 fl.	41 kr.	3 pfg.,	
mit einem Rezesse von	3639 fl.	33 kr.	— pfg.	für richtig anerkannt worden.

Dieser Rezeß wird auf folgende Art liquidirt:

850 fl.	— kr.	an geleisteten Zahlungen, die in der nächsten Rechnung in Ausgabe erscheinen werden,
584 fl.	46 kr.	an baarem Gelde, und
2204 fl.	47 kr.	an Rückständen, deren unverzügliche und nachdrückliche Beitreibung besonders angeordnet wurde,
3639 fl.	33 kr.	Summa.

Das Distrikts-Steuersimplum beträgt nach der hier beigedruckten Uebersicht 249 fl. 57 kr. 2 pfg., auf dessen Grund im Ganzen 9057 fl. 31 kr. 1 pfg. durch Umlagen erhoben wurden, deren Verwendung bezüglich auf nothwendige und nützliche Zwecke eben diese Anlage darstellt.

Würzburg den 24. Februar 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Lommel.

Uebersicht

der im Landgerichts-Bezirke Markt-Steft erhobenen Distrikts-Umlagen pro 1830 — 1831.

Namen der Gemeinden und Konkurrenz-Pflichtigen.	Steuer-Schuldigkeit im Simplo.			Steuerbeiträge zu nothwendigen Zwecken.			Steuerbeiträge zu nützlichen Zwecken.			Summa von beiden Zwecken.			Bemerkungen.
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	
Die freih. v. Crailsheimische Gutsherrschaft zu Fröhstockheim . .	4	5	1/3	4	5	1/3	143	57	1	148	2	1 1/3	Die erhobenen Beiträge bestehen in: 183 fl. 53 kr. für
Die Gemeinde Fröhstockheim	6	56	2	6	56	2	244	35	—	251	31	2	Main-Korrektions-
„ „ Hoheim .	4	38	1	4	38	1	163	24	2	168	2	3	Kosten-Beitrag.
„ „ Hohenfeld	17	35	2 2/3	17	35	2 2/3	619	56	3	637	32	1 2/3	1 Steuer-Sim-
„ „ Mainbernheim	55	29	1 1/3	55	29	1 1/3	1955	14	2	2010	43	3 1/3	plum zu nothwen-
„ „ Marktsteft	43	45	2 1/3	43	45	2 1/3	1541	55	2	1585	41	1/3	digen Zwecken.
„ „ Michelfeld	18	35	3	18	35	3	655	14	1	673	50	—	34 1/2 Steuersim-
„ „ Obernbreit	57	18	—	57	18	—	2019	—	1	2076	18	1	plen zu nützlichen
Die Rügeriethe Markung	—	17	—	—	17	—	9	59	—	10	16	—	Zwecken, welche
Die freiherrlich von Crailsheimische Gutsherrschaft zu Rödelsee . .	2	24	2	2	24	2	84	51	2	87	16	—	letztere fast ausschließlich zur Fortsetzung des Vizinal-
Die Gemeinde Rödelsee	16	41	1	16	41	1	588	—	—	604	41	1	Straßenbaues von
Das von Hirsch'sche Hofgut Schwanberg .	—	33	3	—	33	3	19	49	—	20	22	3	Markt-Steft nach Kitzingen abschläg-
Die Guckenberger Waldung	2	1	1/2	2	1	1/2	71	8	1	73	9	1 1/2	lich verwendet wor-
Die Gemeinde Sickershausen	14	26	1/2	14	26	1/2	508	42	2	523	8	2 1/2	den sind.
Sterbhöfstellen .	5	9	2	5	9	2	181	45	2	186	55	—	
Summa	249	57	2	249	57	2	8807	33	3	9057	31	1	

Nrus. praes. 8880. Nrus. exp. 8609. praes. 2. März 1832. 637.

(Die Erledigung des Frühmeß-Benefiziums zu Grafenrheinfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Frühmessers Scholl zu Grafenrheinfeld ist das dortige Frühmeß-Benefizium in Erledigung gekommen.

Die Einkünfte dieses Benefiziums bestehen nach der noch nicht superrevidirten Fassion in nachstehenden Bezügen:

	186 fl.	39	1/2 kr.	aus Stiftungs-Kassen, worunter 25 fl. für Holz begriffen sind,
	25 fl.	—	kr	aus Gebäuden,
	— fl.	30	kr.	aus einem Gemäß-Gärtchen,
	127 fl.	24	kr.	aus Wiesen,
	3 fl.	—	kr.	an Weidrechten,
	5 fl.	12	kr.	an Forstrechten,
	52 fl.	39	kr.	aus gestifteten Gottesdiensten,
	6 fl.	26	kr.	aus zufälligen Dienst-Funktionen,
Summa	406 fl.	50	1/2 kr.;	hierauf haften jedoch nachstehende Lasten:
	2 fl.	1	1/4 kr.	Besoldungs-Steuer,
	10 fl.	50	kr.	Dezimations-Steuer,
	3 fl.		3/4 kr.	subsidium charitativum,
	1 fl.	31	1/4 kr.	an Commende-Geld,
Summa	17 fl.	23	1/4 kr.	

Die Obliegenheiten des Benefiziaten bestehen darin, daß derselbe an allen Sonn- und Festtagen die Frühmesse und das Jahr hindurch 97 gestiftete Messen unter der Woche zu lesen und dem Pfarrer auf Requisition in der Seelsorge Aushülfe zu leisten hat.

Bewerber um dieses Benefizium haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten königl. Regierung vorzulegen.

Würzburg den 27. Februar 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,

Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Fröhlich.

Nrus. praes. 9988. Nrus. exp. 8597. pr. 3. März 1832. 678.

(Die Erledigung der Pfarrei Wechterswinkel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König dem Pfarrer Jüngling in Wechterswinkel die Pfarrei Herlheim, Herrschaftsgerichts Sulzheim, allergnädigst zu übertragen geruht haben, ist die Pfarrei Wechterswinkel, k. Landgerichts Mellerichstadt, in Erledigung gekommen.

Die Einkünfte dieser Pfarrei bestehen in nachfolgenden Erträgnissen:

Aus der Wechterswinkler Pfarrei-Stiftung:

300 fl. — kr. an baarem Gelde,
26 fl. 24 kr. an 2 Schäffel 1 Mtz. 3 1/4 Mß. Weitzen,
88 fl. 4 kr. an 11 „ — „ — 3/4 „ Korn,
56 fl. 36 kr. an 9 „ 2 „ 9 3/4 „ Gerste,
22 fl. 1 kr. an 5 „ 3 „ 2/4 „ Haber,
6 fl. 36 kr. an — „ 3 „ 4 3/4 „ Erbsen,
2 fl. 12 kr. an — „ 1 „ 10 2/4 „ Linsen,
44 fl. 44 kr. an { 4 Schober Roggen- / 3 Schober Futter- } Stroh,
125 fl. — kr. an 15 Würzburger Eimern Besoldungs-Wein,
20 fl. 15 kr. an 2 Eimer 32 Maß Würzburger Gemäß, Meß- und Kommunion-Wein,
43 fl. 26 kr. an 10 3/4 Klafter Scheitholz,
25 fl. 27 kr. an 846 Wellen;

Aus dem Gotteshause zu Breitbach:

1 fl. 40 kr. für Meßwein,
1 fl. 15 kr. für Revision der Rechnung;

Aus dem Gotteshause zu Reyersbach:

1 fl. 40 kr. für Meßwein,
1 fl. 15 kr. für Rechnungs-Revision,

Aus dem Gotteshause zu Rödles:

1 fl. 40 kr. für Meßwein,
— fl. 20 kr. für Rechnungs-Revision,

ferner

25 fl. — kr. aus dem Kaplanei-Fonde zu Reyersbach,
50 fl. — kr. aus den Gemeinde-Kassen zu Rödles und Breitbach,
20 fl. 35 1/2 kr. an Zinsen von gestifteten Kapitalien,
25 fl. — kr. aus Gebäuden,
9 fl. 29 kr. aus Garten, Krautfeld und Wiesen,
28 fl. 49 kr. aus Rechten,
22 fl. 41 kr. an gestifteten Gottesdiensten,
32 fl. — kr. an Stol-Gebühren,

2 fl. 10	kr.	von der Judenschaft zu Reyersbach,
12 fl. —	kr.	an Kommunikanten-Geldern,
36 fl. 10	kr.	für Sustentation des Hülfspriesters,
1032 fl. 29 1/2	kr.	Summa.

Hierauf haften jedoch nachstehende Lasten:

19 fl. 38 1/2	kr.	an Dezimations-Steuer,
6 fl. 13 1/2	kr.	an Besoldungs-Steuer,
1 fl. 31 1/4	kr.	an Kommende-Geld,
225 fl. —	kr.	für Verköstigung des Hülfspriesters,
75 fl. —	kr.	Besoldung desselben,
25 fl. 15	kr.	an vereinnahmtem Kommunikanten-Wein,
12 fl. 30	kr.	an die Pfarrei Wolbach,
36 fl. 10	kr.	jene Nebenbezüge, welche der Kaplan selbst bezieht.
401 fl. 18 1/4	kr.	

Zu dem Pfarrorte gehören 3 Filiale, Breitbach, Reyersbach und Rödles; dieselbe enthält 605 Seelen, 4 Kirchen und 4 Schulen, und wird mit Beihülfe eines Hülfspriesters versehen.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre, mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 4 Wochen an die unterzeichnete königl. Regierung einzusenden.

Würzburg den 27. Februar 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Lommel.

Num. 2705. praes. 2. März 1832. 671.

(Die Uebereinkunft mit Sachsen-Meiningen wegen der durch Requisition beiderseitiger Gerichtsbehörden entstehenden Kosten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen dem kön. Appellationsgerichte für den Unter-Mainkreis untergeordneten Behörden werden in Folge ergangenen besonderen Reskriptes des königl. Staats-Ministeriums der Justiz vom 18ten d. M. angewiesen, die im Regierungsblatte vom 17ten d. M. Nro. 8 Seite 150 bekannt gemachte, zwischen der königl. bayerischen und der herzoglich Sachsen-

(**)

Meiningen'schen Regierung, wegen der durch Requisition beiderseitiger Gerichtsbehörden entstehenden Kosten abgeschlossene Uebereinkunft vom 30ten v. Mts. genau zu beobachten.

Würzburg den 27ten Februar 1832.

Königlich bayerisches Appellations-Gericht für den Unter-Mainkreis.

v. Schmidtlein, Präsident.

Rottenhäuser, Accessist.

Ad Nr. E. 1935. K. 2437. pr. 3. März 1832. 684.

(Die Erledigung der Pfarrei Obermögersheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchstes Rescript vom 21. v. M. haben Se. Königliche Majestät beschlossen, dem Pfarrer Mizler in Obermögersheim, Dekanats Wassertrüdingen, die nachgesuchte Bewilligung zur Niederlegung seiner Pfarrstelle zu ertheilen, und ihm einen Ruhegehalt von Vierhundert Gulden in baarem Gelde auf den Gesammt-Ertrag der Pfarrei, welcher auf 1344 fl. 22 kr. berechnet ist, anweisen zu lassen.

Durch diese Niederlegung ist also die benannte Pfarrei Obermögersheim erledigt worden, dieselbe wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen hiermit ausgeschrieben und bemerkt, daß der Ertrag derselben nach der definitiv abgeschlossenen Fassion aus folgenden Einkünften bestehe:

189 fl. 10 kr. — pf. an ständigem Gehalte;
15 fl. 30 kr. baar aus dem Staatsärare,
173 fl. 40 kr. aus Stiftungs- und Gemeindekassen, nämlich:
41 fl. 40 kr. baar,
132 „ „ „ in Naturalien,
189 fl. 10 kr.
644 fl. 36 kr. — pf. aus Realitäten und zwar:
40 fl. — kr. mit dem Genusse der Wohnung.
604 fl. 36 kr. „ „ „ „ Grundstücke,
629 fl. 8 kr. 2 pf. aus dem Ertrag der Rechte, nämlich:
129 fl. 8 kr. 2 pf. grundherrlicher Rechte,
455 „ „ „ „ „ Zehnten,
45 „ „ „ „ „ Gemeinderechte,
90 fl. — kr. — pf. an besonders gezahlt werdenden Dienstverrichtungen,
1552 fl. 24 kr. 2 pf. Gesammtertrag. Hievon gehen ab

608 fl. 32 kr. 2 pf. nämlich:

400 fl. — kr. Ruhegehalt, wie im Eingang bemerkt worden,
208 fl. 32¾ kr. an Lasten, nämlich:
50 fl. Canon, dann die Steuer und Perceptionskosten,

608 fl. 32¾ kr. wie oben.

944 fl. 32 kr. — pf. dermaliger reiner Ertrag.

Ansbach den 27. Februar 1832.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Lutz.

Memminger.

---

praes. 2. März 1832. 658.

Dienstes-Erledigung.

Bei dem königlichen Kreis- und Stadtgerichte erster Klasse zu Würzburg ist die Stelle eines Assessors erledigt. Concurrenzfähige Bewerber haben ihre an Seine Königliche Majestät zu richtenden Gesuche um die benannte Stelle innerhalb vier Wochen bei dem Appellationsgerichte desjenigen Kreises zu übergeben, bei welchem sie zur Zeit angestellt oder dienstlich verwendet sind.

Kreis-Notizen.

Augsburger Börse.

Den 1. März 1832.

Course der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse	am Schluß.	
Königlich Bayerische.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup.	96 5/8	96 3/8
detto detto " " 2 Mt.		
Lott. Loose: K—M prompt		106 1/2
detto " " 2 Mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10.	128	
detto detto à fl. 25.	116	
detto detto à fl. 100.	116	

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis



des Königreichs Bayern.

Nro. 28.

Würzburg. Donnerstag den 8. März 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 8072. Nrus. exped. 8838. praes. 5. März 1832. 710.

(Die Erledigung der Pfarrei Sailauf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Sambach zu Sailauf, k. Landgerichts Aschaffenburg, ist die dortige Pfarrei erledigt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei bestehen nach der zwar revidirten, jedoch von der Superrevision noch nicht genehmigten Fassion in nachstehenden Erträgnissen:

9 fl. 55 kr. an 1 Schäffel 1 Mtz. 2 Viertl. 1/2 6tel Korn,

124 fl. 29 1/4 kr. an 23 Klafter Holz nach Abzug des Hauerlohns und Anweis-Geldes, aus Staats-Kassen,

60 fl. — kr. aus dem Pfarrfonde zu Aschaffenburg, welche von dem Jahre 1832/33 von den Gemeinden Rottenberg und Feldkahl bezahlt werden müssen,

20 fl. — kr. aus dem Pfarrfonde zu Aschaffenburg,

40 fl. — kr. aus dem Kaplaneifonde daselbst,

5 fl. — kr. aus dem Kapellenfonde zu Eichenberg,

59 fl. 53 kr. aus dem Scholasteriefonde zu Aschaffenburg an 7 Schäffel 3 Mtz. 3 Mäßchen Korn, nach Abzug der Meßgebühren,

31 fl. — kr. an 7 Schäffel 5 Mtz. 1 Mäßchen Haber, eben daher,

24 fl. — kr. aus der Pfarrkirche zu Sailauf,

35 fl. — kr. von der Gemeinde Rottenberg,

35 fl. — kr. „ Feldkahl,

5 fl. — kr. „ Rottenberg an 3 3/4 Mß. Korn,

5 fl. — kr. „ Feldkahl an 3 3/4 Mß. Korn,

13 fl. — kr an 2 Klafter Holz von den Gemeinden Rottenberg und Feldkahl,

8 fl. — kr. an 5 Schober Stroh vom Weiberhofe,

10 fl. — kr. an 1 Schäffel 1 1/2 Mtz. Korn von der Breymühle,

23 fl. 13 3/4 kr. von einem zum Kapitale angelegten Holzerlöse zu 532 fl. 25 kr.,

30 fl. — kr. von Gebäuden,

77 fl. 14 kr. aus Gras-, Obst- und Gemüßgärten,

160 fl. 27 2/3 kr. aus Aeckern,

109 fl. 32 kr. aus Wiesen,

160 fl. — kr. aus der Viehzucht,

— fl. 10 kr. aus der Benützung des halben Kirchhofes,

19 fl. 52 kr. aus dem kleinen Schmalsaat-Zehnte }
7 fl. 24 kr. aus dem Heuzehnte } zu Sailauf und Feldkahl,
9 fl. 30 kr. aus dem Blutzehnte }
54 fl. 3 1/2 kr. aus dem Flachs- und Hanfzehnte }

3 fl. — kr. an Gemeinde-Rechten,

15 fl. — kr. an Weid-Rechten,

1 fl. — kr. an Forstrechten,

110 fl. 40 kr. an gestifteten Gottesdiensten,

147 fl. 53 kr. an Stolgebühren,

100 fl. — kr. an dergleichen mit Einschluß gezahlter Gänge,

12 fl. 15	kr. für Gottesdienste an besondern Festtagen,
54 fl. —	kr. an Opfer, Wein und Wachsstöcken,
3 fl. —	kr. für Abhörung der 4 Kirchen-Rechnungen,
9 fl. —	kr. von der Gemeinde Eichenberg wegen Atzung auf dem Kirchweih-Sonntage,
7 fl. 20	kr von jeder Familie zu Sailauf, Rottenberg und Feldkahl auf Ostern 3 Eyer,
43 fl. 20	kr. von jedem Kommunikanten 20 kr.
1648 fl. 11 5/12 kr. Summa.	

Hierauf haften jedoch nachstehende Lasten:

3 fl.	an Episcopal-Abgaben,
225 fl.	für Unterhalt und
100 fl.	für Besoldung des Hülfspriesters,
5 fl.	an jährlichen Reparatur-Kosten,
50 fl.	für die Haltung eines Fasel-Ochsen, eines Fasel-Schweines und von 6 Stähren,
383 fl. Summa.	

Zu der Pfarrei gehören die Filiale Eichenberg, Rottenberg und Feldkahl, welche durch einen Hülfspriester versehen werden, dann 5 Schulen. Die Gesammt-Seelenzahl beläuft sich auf 2047 Seelen.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Bittgesuche binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten k. Regierung vorzulegen.

Würzburg den 27. Februar 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Fröhlich.

Num. praes. 7708. Nrus. exp. 8698. praes. 2. März 1832. 65a.

(Die Distrikts-Straßenbau Rechnung im Herrschaftsgerichte Miltenberg für 1830/31 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die rubrizirte Rechnung ist bei der Superrevision mit einer Einnahme von 1699 fl. 57 kr.,

Ausgabe von	1713 fl. 53 kr. 2 pfg.,
daher mit einer Mehrausgabe von . . .	13 fl. 56 kr. 2 pfg.,

für richtig anerkannt worden.

(*)

Das nach der Anlage 928 fl. 9 kr. betragende Distrikts-Steuer-Simplum wurde doppelt erhoben und mit den übrigen Ausgaben durchgehends zu nothwendigen Zwecken verwendet.

Würzburg den 24. Februar 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Fröhlich.

Uebersicht

zur Distrikts-Kasse-Rechnung des fürstl. Herrschaftsgerichts Miltenberg, Behufs der Herstellung der Distriktsstraßen nach Amorbach und Geisenhof pro 1830/1831.

Fortl. Numer	Benennung der Gemeinden	Betrag des einfachen Steuer-Simpli			Gesammtsumme der Distrikts-Umlagen zu obigem Zwecke			Betrag der Ausgabe zu nothwendigem Zwecke		
		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
1	Miltenberg	330	19	—	660	38	—	660	38	—
2	Bürgstadt	147	4	—	220	36	—	220	36	—
3	Eichenbühl mit Pfohlbach	95	8	2	142	42	3	142	42	3
4	Berndiel	6	39	2	13	19	—	13	19	—
5	Schippach	18	12	3	36	25	2	36	25	2
6	Breitendiel	27	6	2	54	13	—	54	13	—
7	Guggenberg	25	2	—	25	2	—	25	2	—
8	Herpdiel	21	22	1	42	44	2	42	44	2
9	Monbrunn	12	11	2	18	17	1	18	17	1
10	Bullau	8	37	2	12	56	1	12	56	1
11	Neukirchen	64	34	1	64	34	1	64	34	1
12	Richelbach	69	41	—	69	41	—	69	41	—
13	Rüdenau	30	19	1	45	28	3	45	28	3
14	Riedern	14	25	3	14	25	3	14	25	3
15	Wenschdorf	29	35	2	59	11	—	59	11	—
16	Windischbuchen	27	49	3	55	39	2	55	39	2
	Summe	928	9	—	1535	54	2	1535	54	2

Nrus. praes. 9589. Nrus. exp. 8849. praes. 3. März 1832. 679.

(Die Beschlagnahme des Stücks Nro. 26 der deutschen Tribüne betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge Reskripts des königlichen Staats-Ministeriums des Innern vom 16. dieses Monats ist die von der königlichen Polizei-Direktion München den 2ten desselben verfügte und in Gemäßheit des Kollegial-Beschlusses der königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, vom 7ten fortgesetzte Beschlagnahme des 26sten Stückes der deutschen Tribüne vom 30. Jänner auf dem Grunde des §. 7 der IIIten Beilage zur Verfassungs-Urkunde bestätigt, und das öffentliche Verbot angeordnet worden.

Sämmtliche Polizei-Behörden des Unter-Mainkreises werden solchemnach hievon zum vorschriftsmäßigen Benehmen benachrichtiget.

Würzburg den 29. Februar 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,

Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Fröhlich.

Nrus. praes. 10052. Nrus. exp. 8850. praes. 3. März 1832. 681.

(Die Beschlagnahme der deutschen Tribüne Nro. 29 und des Westbotens Nro. 41 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von der königlichen Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, unter dem 10. dieses Monats gefaßte Beschluß, vermöge dessen die Blätter Nr. 29 der deutschen Trubüne und Nr. 41 des Westbotens, dann die nach solchen vertheilten und versendeten Subscriptions-Listen auf dem Grunde des §. 7 der IIIten Beilage zur Verfassungs-Urkunde mit Beschlag belegt worden sind, hat den 22. die Bestätigung des königlichen Staats-Ministeriums des Innern unter der Anordnung erhalten, daß demzufolge die in Beschlag gelegten Exemplare der erwähnten Blätter und Listen zu konfisciren, und öffentlich zu verbieten seyen.

Die sämmtlichen Polizei-Behörden werden sonach hievon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Würzburg den 29. Februar 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

col. Fröhlich.

Nrus. praes. 9930. Nrus. exp. 8942. praes. 3. März 1832. 680.

(Die Beschlagnahme des Stückes 30 der deutschen Tribüne betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem das königliche Staats-Ministerium des Innern unter dem 20. dieses Monats die von der königlichen Polizei-Direktion München den 8ten desselben verfügte und von der königlichen Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, den 11ten fortgesetzte Beschlagnahme des Stückes 30 der deutschen Tribüne bestätigt hat, so wird solches den sämmtlichen Polizei-Behörden des Unter-Mainkreises zur vorschriftsmäßigen Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

Würzburg den 29. Februar 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Fröhlich.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

praes. 5. März 1832. 712.

(Erledigung der Pfarrei zu Schondra betr.)

Nachdem Se. Königliche Majestät den Pfarrer Andreas Gram zu Hettstadt auf sein Ansuchen von dem Antritte der Pfarrei Schondra allergnädigst zu entbinden geruht haben; so ist diese Pfarrstelle neuerdings in Erledigung gekommen; was anmit bekannt gemacht wird.

Würzburg am 5. März 1832.

Bischöfliches Ordinariat.

Onymus, General-Vikar.

Leinicker, Sekretär.

---

pr. 6. März 1832. 724.

Bey dem königl. Kreis- und Stadtgerichte erster Klasse zu Würzburg ist eine Rathsstelle erledigt.

Die konkurrenzfähigen Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, ihre an Seine Königliche Majestät zu richtenden Gesuche binnen vier Wochen bey dem Appellations-Gerichte desjenigen Kreises zu übergeben, in welchem sie zur Zeit angestellt, oder dienstlich verwendet sind.

Würzburg den 27. Februar 1832.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

		Würzburg am 3. März 1832.			Schweinfurt am 29. Februar u. 3. März 1832.			Ochsenfurt vom 21. bis 28. Februar 1832.			Bischofsheim v/R. vom Monate Februar 1832.		
	Getreid-Gattung.	Schffl	der Schffl. zu		Schffl	der Schffl. zu		Schffl	der Schffl. zu		Schffl	der Schffl. zu	
			fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.
im höchsten Preis	Weitzen	7	18	15	2	16	20	9	17	30	17 Schäffel Gerste.	17	—
	Kern							2¾	15	30			
	Korn	2	14	—	4	13	24	55	13	15		14	—
	Haber	4	6	15	8	5	36	10	6	15			
	Gerste	—	—	—	32⅝	12	—	—	—	—		11	—
im mittleren Preis	Weitzen	281	16	29	99⅝	14	54	183¼	16	10	45 Schäffel Korn.	16	—
	Kern							38	15	—			
	Korn	88	13	20	83⅞	13	1	197½	13	—		13	30
	Haber	253	6	—	70	5	24	237½	6	—			
	Gerste	10	12	36	123⅛	11	36	—	—	—		10	15
im tiefsten Preis	Weitzen	5	13	—	2	12	45	32	14	—	11½ Schäffel Weitzen.	15	30
	Kern							14	14	—			
	Korn	2	12	30	12	12	—	10	12	45		13	—
	Haber	3	5	40	1⅛	4	30	14	5	50			
	Gerste	—	—	—	25⅛	11	—	—	—	—		10	—

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis



des Königreichs Bayern.

Nro. 29.

Würzburg. Samstag den 10. März 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Num. pra . 10,158 Nrus. exp. 9,107. praes. 8. März 1832. 744.

An sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte, dann Stadtmagistrate.

(Uebereinkunft mit Sachsen-Meiningen wegen der durch Requisition beiderseitigen Gerichts-Behörden entstehenden Kosten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 22. v. M. werden sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte, dann die Magistrate zur genauen Beobachtung der im 8ten Stücke des diesjährigen Regierungsblattes Seite 150 folg. bekannt gemachten Uebereinkunft

(*)

mit der herzoglich sachsen-meiningen'schen Regierung wegen der durch Requisition beiderseitiger Gerichtsbehörden entstehenden Kosten angewiesen.

Würzburg den 2. März 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr von Stengel, Präsident.

col. Lommel.

Nrus. praes. 5625. Nrus. exp. 9005. pr. 7. März 1832. 732.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Unter-Mainkreises.

(Die Demolirung der Stadt-Thore und Stadt-Mauern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Königliche Majestät befohlen haben, daß in allen Fällen, wo Veränderung oder Abbrechen von Stadt-Thoren beabsichtiget wird, den Anträgen auf die Erlaubniß dazu jedesmal Zeichnungen der Gebäude beigelegt werden sollen; so haben die oben benannten Behörden bei sich ergebenden Fällen nach dieser Vorschrift zu verfahren, und darauf Bedacht zu nehmen, daß die herzustellenden und vorzulegenden Zeichnungen eine richtige und vollständige Ansicht der Gebäude gewähren.

Würzburg den 2. März 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 6299. Nrus. exp. 8622. praes. 2. März 1832. 660.

(Distrikts-Umlage-Rechnung des königl. Landgerichts Gerolzhofen pro 1830/31 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die rubrizirte Rechnung ist bei der vorgenommenen Superrevision mit einer Einnahme von
1643 fl. 15 kr. 2 1/2 pfg., mit einer Ausgabe von
1408 fl. 18 kr. — pfg., mit einem Rezesse von
234 fl. 57 kr. 2 1/2 pfg.
als richtig anerkannt worden.

Den Betrag des Distrikts-Steuer-Simplums, die Gesammt-Summe der erhobenen Umlagen und die Art ihrer Verwendung bezüglich auf nothwendige und nützliche Zwecke stellt die beiliegende Uebersicht dar.

Würzburg den 26. Februar 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Fröhlich.

Uebersicht

der erhobenen Distrikts-Umlagen pro 1830/31. — Königl. Landgerichts Gerolzhofen.

Fortl. Numer	Benennung der Ortschaften	Betrag des einfachen Steuer-Simplums			Gesammt-Summa der Leistungen an Distrikts-Umlagen			Betrag der Ausgaben					
								für nothwendige Zwecke			für nützliche Zwecke		
		fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.
1	Abtswind	20	47	1/4	83	8	1	55	10	—	27	58	1
2	Altenschönbach	6	28	1	25	53	—	17	36	—	8	17	—
3	Die Gutsherrschaft daselbst	4	17	1 1/2	17	9	2	11	35	1	5	34	1
4	Altmannsdorf	2	33	3	10	15	—	6	56	1/4	3	18	3 3/4
5	Bimbach	2	34	3 1/2	10	19	2	6	58	1/4	3	21	1 3/4
6	Die Gutsherrschaft daselbst	2	26	3 1/2	9	47	2	6	35	2 3/4	3	11	3 1/4
7	Bischwind	3	36	2 1/2	14	26	2	9	49	—	4	37	2
8	Breitbach	6	22	2 1/2	25	30	2	17	15	1/2	8	15	1 1/2
9	Brünnau	5	37	2	22	30	—	15	14	—	7	16	—
10	Dingolshausen	23	43	2	94	54	—	64	12	—	30	42	—
11	Die Gutsherrschaft das.	1	23	3	5	35	—	[illegible]	43	2 1/4	1	51	1 3/4
12	Düttingsfeld	2	19	1 1/2	9	17	2	6	15	2	3	2	—
13	Ebersbrunn	8	6	3	32	27	—	21	59	1 1/2	10	27	2 1/2
14	Frankenwinheim	26	16	1/2	105	4	2	71	1	—	34	3	2
15	Die Gutsherrschaft daselbst mit Lülsfeld und Reuses	1	13	1	4	53	—	3	20	1/2	1	32	3 1/2
16	Geesdorf	4	51	1/4	19	24	1	13	11	1 1/2	6	12	3 1/2
17	Gerolzhofen	93	51	2 1/2	375	26	2	254	57	2 1/2	120	28	3 1/2
18	Geusfeld	5	46	—	23	4	—	15	53	2 1/2	7	30	1 1/2
19	Handthal	3	27	—	13	48	—	9	21	2 1/2	4	26	1 1/2
20	Hundelshausen	1	2	2 5/8	4	10	2 1/2	2	48	2	1	22	1/2
21	Heinachshof	—	6	1 1/2	—	25	2	—	18	—	—	7	2
22	Ilmbach	—	53	2 1/8	3	34	1/2	2	22	1/2	1	12	—
23	Kammerforst	2	52	1	11	29	—	7	46	2 1/2	3	42	1 1/2
24	Kirchschönbach	6	9	3 1/4	24	39	1	16	34	2	8	4	3
25	Lülsfeld	10	13	2 1/2	40	54	2	27	44	1	13	10	1
26	Michelau	12	51	1/2	51	24	2	34	50	2	16	34	—
27	Mutzenroth	3	26	3	1[illegible]	47	—	9	18	—	4	29	—
28	Neudorf	—	52	1 1/2	3	29	2	2	22	—	1	7	2
29	Neuhausen	2	16	2	9	6	—	6	5	2 1/2	3	—	1 1/2
30	Reuses a/S.	2	44	1 1/2	10	57	2	7	26	—	3	31	2
31	Obersambach	—	19	1	1	17	—	—	50	2 1/4	—	26	1 3/4
32	Oberschwarzach	21	41	1 1/8	86	45	1/2	58	41	—	28	4	1/2
33	Prichsenstadt	18	14	2 3/4	72	58	3	49	23	1 1/2	23	35	1 1/2
34	Prüsberg	2	32	2	10	10	—	6	52	—	3	18	—
35	Rüdern	1	27	3 1/4	5	51	1	3	56	—	1	55	1
36	Sandrachshof	1	15	—	5	—	—	3	23	—	1	37	—
37	Schallfeld	18	44	2	74	58	—	50	44	—	24	14	—
38	Schöneich	3	58	2	15	54	—	10	46	3 1/4	5	7	3/4
39	Siegendorf	8	13	3	32	55	—	22	17	—	10	38	—
40	Untersambach	4	6	1	16	25	—	11	14	2	5	10	2
41	Waldschwind	1	—	—	4	—	—	2	42	1	1	17	3
42	Wiebelsberg	4	51	1 1/4	19	25	1	13	11	1 1/2	6	13	3 1/2
43	Wustviel	8	25	1	33	41	—	22	45	—	10	56	—
44	Zabelstein	—	3	3 1/2	—	15	2	—	10	—	—	5	2
	Summa	364	6	2 7/8	1456	26	3 1/2	985	18	—	471	8	3 1/2

Zusammenstellung
der Leistungen aus der Distrikts-Kasse des königl. Landgerichts Gerolzhofen pro 1830/31.

Vortrag	nothwendige Zwecke fl.	kr.	pfg.	nützliche Zwecke fl.	kr.	pfg.
a) Für die Kriegskosten-Vorschuß-Kasse des vormaligen Großherzogthums Würzburg	355	59	3	—	—	
b) Für die Distrikts-Hebamme	50	—	—			
c) „ „ Mainkorrektion bei Grafenrheinfeld	267	55	—			
d) „ „ Schubfuhren ꝛc.	178	22	2			
e) „ „ Armenpflege	—	—	—			
f) Zur Bestreitung der Kosten für Erhebung und Verrechnung, Rechnungsstellung ꝛc.	26	16	—			
g) Rückvergütung eines Simplums an die Gemeinde Ebersbrunn	8	6	3			
h) Auf Rückvergütung der von adeligen Gutsherrschaften gezahlten Antheile zur Bestreitung der Reisekosten der Wahlmänner zur Wahl der Abgeordneten aus der Klasse der Grundeigenthümer ohne Gerichtsbarkeit	22	8	—			
i) Auf Diäten für die Wahlmänner zur Stände-Versammlung ꝛc.	76	30	—			
k) Zur Erbauung der Vizinal-Straße und Unterhaltung derselben	—	—	—	423	—	—
Summa	985	18	—	423	—	—
Gedeckt wurden diese Ausgaben mit						
1) dem Rezesse der vorigen Rechnung	144	3	3			
2) durch Erhebung von vier Schatzungs-Simplen	1456	26	3 1/2			
3) „ Rückersatz auf ergangene Revisions-Bescheide	2	30	—			
4) „ vergütete Schubfuhren	40	15	—			
Summa	1643	15	2 1/2			
Auf die nächste Rechnung gehen sofort baar über	234	57	2 1/2			

Nrus. praes. 6409. Nrus. exp. 8921. pr. 5. März 1832. 711.

(Milde Schankungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Armen-Kasse zu Wenigumstadt, Landgerichts Obernburg, wurden von einem Unbekannten 47 fl. als Geschenk zugewendet; eben so wurden von demselben 6 messingene Leuchter im Werthe zu 46 fl. und 44 fl. zur Anschaffung eines Pluvials der dortigen Kirche geschenkt, was hiemit im ehrenden Anerkenntnisse der wohlwollenden Gesinnungen des Gebers zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Würzburg den 2. März 1832.

Königl. Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Lommel.

Ad Num. 1880. E. N. 2006. praes. 8. März 1832. 749.

(Die erledigte Pfarrstelle zu Holzschwang, im k. Dekanate Leipheim, im Oberdonau-Kreise, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrstelle zu Holzschwang im k. Dekanate Leipheim, welche durch den am 8. Dezember vor. J. erfolgten Tod des Seniors und Pfarrers Kolb in Erledigung gekommen ist, wird hiemit zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen öffentlich ausgeschrieben. Der Ertrag derselben ist nach der neuesten, zwar geprüften, aber noch nicht superrevidirten Fassion folgender:

	Partial-	Total-Summe.
I. An ständigem Gehalte:		
1) aus den Staats-Kassen	— fl. — kr.	
2) aus Stiftungs-Kassen:		
a) aus dem Lokalstiftungs-Vermögen in Holzschwang	10 fl. — kr.	
b) von der k. isolirten Stiftungs-Administration in Leipheim:		
α) an baarem Gelde	108 fl. — kr.	
β) in Früchten:		
16 Schäffel 5 Mtz. 3 Vrl. 2 Sech. Vesen à 5 fl.	84 fl. 53 3/4 kr.	
3 Schäffel 5 Mtz. 3 Vrl. ½ Sech. Roggen à 10 fl.	39 fl. 36 1/2 kr.	
1 Schäffel 4 Mtz. „ Vrl. 3 Sech. Haber à 4 fl.	6 fl. 47 1/2 kr.	
c) aus der nunmehrigen K. St. Hospital-Verwaltung in Ulm: 240 Stück Roggenstroh à 6 kr. 160 „ Haberstroh 6 Gesodstücke mit Gesod à 20 kr.	42 fl. — kr.	
		291 fl. 17 3/4 kr.
3) aus der Gemeinde-Kasse	— fl. — kr.	
4) von andern Pfarreien	— fl. — kr.	
5) von Privaten	— fl. — kr.	
II. An Zinsen von gestifteten Kapitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
1) Gebäude,		
a) die freie Wohnung im Pfarrhause und b) der Genuß der Oekonomie-Gebäude,	30 fl. — kr.	
2) Gründe, ein Garten am Haus 1 1/8 Tagwerk groß	10 fl. — kr.	
3) die Gemeinde-Rechte bestehen aus 4 Jauchert Aeckern mit den Krautländern und 1/2 Tagwerk Wiesen	25 fl. — kr.	
		65 fl. — kr.

IV. Aus Rechten:

1) aus grundherrlichen Rechten		— fl. — kr.	
2) an Zehnten:			
a) vom großen Fruchtzehnten		— fl. — kr.	
b) vom kleinen Schmalsaatzehnten, nämlich Flachs, Erbsen, Wicken, Klee, Kartoffeln und Rüben nach Abzug der Kosten von 51 fl. 25 kr.		274 fl. 26 3/4 kr.	
c) vom Heuzehnten:			
α) von Holzschwang	15 fl. 38 kr.		
β) von Hausen	8 fl. 5 kr.		
		23 fl. 43 kr.	
d) von Obstzehnten:			
α) von Holzschwang	23 fl. 41 kr.		
β) von Hausen	7 fl. 5 kr.		
		30 fl. 46 kr.	
e) vom Krautzehnten:			
α) von Holzschwang	15 fl. 51 kr.		
β) von Hausen	4 fl. — kr.		
		19 fl. 51 kr.	
			348 fl. 46 3/4 kr.
f) von Blutzehnten:			42 fl. 30 kr.
3) an Gemeinde-Rechten vid. Tit. III.			
4) an Weidrechten		— fl. — kr.	
5) an Forstrechten		— fl. — kr.	
V. An besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen			51 fl. 42 kr.
VI. Aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde			— fl. — kr.
VII. An freiwilligen Geschenken von einzelnen Eingepfarrten:			
α) in Geld	30 fl. — kr.		
β) an Naturalien	15 fl. — kr.		
	45 fl. — kr.		
		Summa	799 fl. 16 1/2 kr.
Die Lasten betragen			4 fl. 36 kr.
Verbleiben zu reiner Einnahme			794 fl. 40 1/2 kr.

Bayreuth, den 2. März 1832.

Königliches protestantisches Consistorium.

Schunter.

May.

Exp. Neus. 1608. praes. 7. März 1832. 734.

(Die Erläuterung des §. 1 Nro. 8 der Verordnung über den Grenzverkehr in Beziehung auf das Zollwesen vom 4ten Februar 1829 (Regierungs-Blatt Stück 6) betr.)

Das königliche Staats-Ministerium der Finanzen hat unterm 22. November v. Jrs. das nachstehende allerhöchste Reskript im rubrizirten Betreffe erlassen, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Aschaffenburg den 6. März 1832.

Königliche Bezirks-Ober-Zoll-Inspektion.
Rumpler.

v. Kreibig.

Nr. 708.
Vereins-Sache.

München den 16. Februar 1832.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

(Erläuterung des §. 1 Nro. 8 der Verordnung über den Grenzverkehr in Beziehung auf das Zollwesen betr.)

In Gemäßheit eines Ministerial-Reskripts vom 22. November v. Jrs. wird der §. 1 Nro. 8 der Verordnung über den Grenzverkehr in Beziehung auf das Zollwesen vom 4. Februar 1829 (Regierungs-Blatt Stück 6) dahin erläutert:

1) daß die im Grenzverkehr aus dem benachbarten Auslande zum Weben eingeführten Garne jeden Stoffes, welche gewebt wieder dahin zurückgebracht werden, mit Einhaltung der bestehenden Bestimmungen über Kompetenz der Zoll-Behörden in unbeschränkter Quantität Zoll- und Zoll-Beischlags frei sowohl bei dem Ein- als bei dem Wiederausgange zu behandeln, daß dagegen
2) die Zoll- und Zollbeischlags freie Behandlung der im Grenzverkehre zum Weben aus- und gewebt wieder in das Inland zurückkehrenden Stoffe, sie mögen aus Leinen, Baumwolle, Schafwolle, oder aus einer Mischung dieser Arten bestehen, zunächst lediglich nach dem eigenen Haus-Bedarfe des betreffenden Grenzbewohners zu bemessen und darauf zu beschränken sey.

Königliche General-Zoll-Administration.

Dr. v. Wirschinger.

In Abwesenheit
des k. General-Bevollmächtigten
dessen Stellvertreter
Herzog.

Spindlbauer.

Dienstes-Notizen.

Mittelst allerhöchsten Rescripts vom 18. Februar geruheten Se. Majestät der König den bisherigen Regierungsrath der Kammer des Innern des Untermainkreises, Karl Fröhlich, in gleicher Eigenschaft zu der Regierung des Rezatkreises zu versetzen, und dafür den dermaligen Iten Landgerichts-Assessor Anton Hartmann zu Türkheim im Oberdonaukreise, dann den ersten Landgerichts-Assessor zu Tölz und funktionirenden Regierungs-Assessor Aloys August Schilcher im Isarkreise zu Regierungs-Assessoren im Untermainkreise anzustellen.

---

pr. 8. März 1832. 742.

Dienst-Erledigungen.

Bei dem k. Kreis- und Stadtgerichte Iter Klasse zu Würzburg ist die Stelle eines Assessors erlediget. Concurrenzfähige Bewerber haben ihre an Seine Königliche Majestät zu richtenden Gesuche um die benannte Stelle innerhalb 4 Wochen bei dem Appellationsgerichte desjenigen Kreises zu übergeben, bei welchem sie zur Zeit angestellt oder dienstlich verwendet sind.

Würzburg den 20. Februar 1832.

---

praes. 8. März 1832. 750.

Durch den Tod des Advokaten Berghamer ist bei dem k. Land- und Untersuchungsgerichte Burghausen eine Advokaten-Stelle erlediget worden. Die konkurrenzfähigen Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen bei dem Appellationsgerichte desjenigen Kreises zu übergeben, in welchem sie zur Zeit angestellt oder dienstlich verwendet sind.

Straubing am 21. Februar 1832.

---

pr. 8. März 1831. 751.

Durch den Tod des k. Advokaten Giehrl zu Neunburg vorm Wald im Regenkreise wurde bei diesem Landgerichte eine Advokatenstelle erlediget. Die konkurrenzfähigen Bewerber haben ihre an Seine Königliche Majestät zu richtenden Gesuche um diese Advokatenstelle innerhalb 4 Wochen bei dem Appellationsgerichte desjenigen Kreises zu übergeben, in welchem sie angestellt oder dienstlich verwendet sind.

Amberg den 24. Febr. 1832.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.



Nro. 30.

Würzburg. Dienstag den 13. März 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 10132. Nrus. exp. 9248. pr. 10. März 1832. 772.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises.

(Das Brauen und Ausschenken des Nachbiers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben den Verkauf des Nachbieres für die gesammte Monarchie, in so lange als Allerhöchst Dieselben nicht anders verfügen, und unter den in der allerhöchsten Entschließung vom 10. April 1830 (durch diesseitiges Ausschreiben vom 15. Mai 1830 in dem Kreis-Intelligenz-Blatte desselben Jahres St. 58 bekannt gemacht) enthaltenen Bedingungen allergnädigst zu beschließen geruht.

Hievon werden sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises zur weiteren Verfügung in Kenntniß gesetzt.

Würzburg den 3. März 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr von Stengel, Präsident.

col. Lommel.

Nrus. praes. 8997. Nrus. exp. 9181. pr. 8. März 1832. 746.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises.

(Ausstellung von Vermögens-Zeugnissen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Staats-Ministerium des Innern hat unter dem 29. Jänner l. J. wegen Ausstellung von Vermögens-Zeugnissen nachfolgende Entschließung erlassen:

Die Polizei-Behörden haben jedem um Zulassung zum Armen-Rechte Bittenden ein Zeugniß über das rücksichtlich der Vermögens-Verhältnisse desselben amtlich Bekannte auszustellen, und hienach bleibt dem zuständigen Gerichte die Bescheidung des Gesuches um Zulassung zum Armen-Rechte in Uebereinstimmung mit der allgemeinen Anordnung hierüber vom 16. Juny 1827 überlassen.

Dieses wird den Polizei-Behörden zur genauen Befolgung hiemit bekannt gemacht.

Würzburg den 6. März 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes 6510. Nrus. exp. 9099. praes. 8. März 1832. 745.

(Ein frommes Vermächtniß für den Armen-Fond zu Oberdürrbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Armen-Fonde zu Oberdürrbach, Landgerichts Würzburg rechts des Mains, sind von einem nicht genannt seyn wollenden Wohlthäter 14 fl. 54 kr. mit der Bestimmung zugewendet worden, daß nur die jährlichen Zinsen hievon für die dürftigern Armen verwendet werden sollen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Würzburg den 2. März 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus praes. 7564. Nrus. exp. 8620. praes. 2. März 1832. 661.

(Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des königl. Landgerichts Röttingen für 1830/31 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die oben genannte Rechnung ist bei der Superrevision vorbehaltlich der Rückeinnahme von 2 fl. mit einer Einnahme von

5414 fl. 11 kr. 1 7/8 pfg., einer Ausgabe von
5322 fl. 12 kr. 1 6/8 pfg., einem Rezesse zu
91 fl. 59 kr. 1/8 pfg. für richtig anerkannt worden. Den Betrag des Distrikts-Steuer-

Simplums sowohl, als die Summe der in diesem Rechnungs-Jahre erhobenen Umlage, so wie die Verwendung der Letztern bezüglich auf Nothwendigkeit und Nützlichkeit zeigt die Anlage.

Würzburg den 26. Februar 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Fröhlich.

Uebersicht

über die von den Röttinger Landgerichts-Ortschaften für 1830/31 erhobenen Umlagen, und der hievon bestrittenen Distrikts-Ausgaben.

Namen der Ortschaften.	Direktes Steuer-Kontingent.			Gesammtsumma der Leistungen an Distrikts-Umlagen.			Für nothwendige Zwecke.			Für nützliche Zwecke.		
	fl.	kr.	pfg.	fl.	kr	pfg.	fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.
Allersheim	28	13	3 3/4	161	53	1/8	161	47	1 1/8		5	3
Aub	41	51	3/4	239	53	2 1/4	239	44	3 1/4		8	3
Auffletten	8	4	3 1/2	46	21	1/2	46	9	1 1/2		1	3
Baldersheim	33	43		193	20		193	13			7	
Bieberehrn	31	29	3 3/4	180	37	1	180	30	3		6	2
Bolzhausen	17	7	3 3/4	98	18	1/8	98	14	1 1/8		3	3
Buch	6	11	1/4	35	29	1 1/4	35	28	1/4		1	1
Burgerroth	7	23	2	41	40	2 5/8	41	39	1 1/8		1	1 1/2
Bütthard	60	18	2	345	44	3	345	32			12	3
Euerhausen	41	5	3 1/2	235	33	2 7/8	235	24	3 7/8		8	3
Gaubüttelbrunn	40	31	1 3/4	232	23	1 5/8	232	14	3 5/8		8	2
Gaurettersheim	9	14	2	53	1	1 7/8	52	59	1 3/8		2	1/2
Gelchsheim	38	39	2 1/4	223	13	3 1/8	223	6	1/8		7	3
Gützingen	21	51	1	125	23	1/8	125	18	2 1/8		4	2
Höttingen	25	16	3 1/2	145	2	3 7/8	144	57	2 7/8		5	1
Klingen	5	19	2	30	18	3	30	17	3		1	
Königshofen	36	58	2 1/2	212	2	2 1/4	211	55	1 1/4		7	1
Lenzenbrunn	5	1	2 1/4	28	50	2 3/4	28	49	2 3/4		1	
Oberhausen	2	38	3	15	11	2 1/4	15	11	1/4			2
Oellingen	20	41	3 1/4	118	46	1 1/4	118	42	1/4		4	1
Oesfeld	20	53	2 5/8	119	50	2 6/8	119	46	1 3/4		4	1
Osthausen	6	52	2 1/4	39	29	3 7/8	39	28	2 3/8		1	1 1/2
Riedenheim	42	52	2 3/4	246	20	3 5/8	246	11	2 1/8		9	1 1/2
Rittershausen	15	20	2 1/8	87	59	3 6/8	87	56	2 6/8		3	1
Röttingen	49	40	3	284	46	3 5/8	284	37	5/8		9	3
Sächsenheim	18	41	2 1/2	107	13	1/8	107	9	1 1/8		3	3
Sonderhofen	44	16	1	253	45	2 5/8	253	36	1 5/8		9	1
Stalldorf	12	26	1 1/4	71	20	1 1/2	71	17	2 1/2		2	3
Strüth	10	51		62	14	3 7/8	62	12	2 7/8		2	1
Tauberrettersheim	20	7	1	115	14	1 7/8	115	10	7/8		4	1
Tiefenthal	7	7	1 3/4	40	49	3 7/8	40	48	2 3/8		1	1 1/2
Wolkshausen	22	42	2 5/8	130	18	2 6/8	130	13	2 2/8		4	2 1/2
Summa	753	36	1 5/8	4322	31	1/8	4319	55	1/8	2	36	

Nrus. praes. 10463. Nrus. exped. 9349. praes. 10. März 1832. 776.

(Die Beschlagnahme der Nr. 6 der unter dem Titel „der Volkstribun" in Würzburg erscheinenden Zeitschrift betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem das k. Staats-Ministerium des Innern den 2. l. M. die verfügte Beschlagnahme der Numer 6 der unter dem Titel „der Volkstribun" zu Würzburg erscheinenden Zeitschrift wegen des darin enthaltenen aufreizenden, und die schuldige Ehrfurcht gegen Seine Majestät den König verletzenden Artikels unter der Aufschrift: „Deutschlands Pflichten" auf den Grund des §. 7 der IIIten Beilage zur Verfassungs-Urkunde bestätigt hat, so wird das Verbot der erwähnten Numer 6 der genannten Zeitschrift hiedurch öffentlich ausgeschrieben.

Würzburg den 8. März 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 10459. Nrus. exp. 9353. praes. 10. März 1832. 774.

(Die Beschlagnahme des St. 7 des Zeitblattes „der Volkstribun" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von dem königlichen Kommissär der Stadt Würzburg auf den Numer 7 des in Würzburg unter der Benennung, der Volkstribun, herauskommenden Zeitblattes gelegte, und von der unterzeichneten Behörde fortgesetzte Beschlag ist von dem königlichen Staats-Ministerium des Innern auf dem Grunde des §. 7 der IIIten Beilage zur Verfassungs-Urkunde wegen des gegen die bestehende Verfassung aufreizenden Artikels unter der Aufschrift:

„Aufruf zur Theilnahme an dem deutschen Vaterlands-Vereine zur Unterstützung der freien Presse"

unter dem 2. dieses Monats bestätigt, und das Verbot der bezeichneten Numer angeordnet worden.

Die sämmtlichen Polizei-Behörden des Unter-Mainkreises werden solchemnach zu ihrem Benehmen hievon benachrichtiget.

Würzburg den 8. März 1832.

Königl. Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Lommel.

---

praes. 8. März 1832. 752.

(Die Erledigung der Pfarrei zu Margetshöchheim betr.)

Durch das am 3. d. M. erfolgte Ableben des Pfarrers Adam Müller zu Margetshöchheim ist die Pfarrei allda in Erledigung gekommen, was zur Bewerbung um selbe anmit bekannt gemacht wird.

Würzburg am 9. März 1832.

Bischöfliches Ordinariat.
Onymus, General-Vikar.

Leinicker, Sekretär.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des König-reichs Bayern.



Nro. 31.

Würzburg. Donnerstag den 15. März 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 9088. Nrus. exp. 9512. praes. 13. März 1832. 812.

(Den Schleichhandel nach Bayern an der Sachsen-Coburgischen Grenze betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die herzoglich Sachsen-Coburgische Landesregierung hat nachstehende Verordnung, den Schleichhandel nach dem Königreiche Bayern betreffend, erlassen.

Diese Verfügung wird zur Darnachachtung der Distrikts-Polizei-Behörden andurch bekannt gemacht.

Würzburg den 10. März 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Gemmingen.

()

Im Namen
Seiner Herzoglichen Durchlaucht des Herzogs
Ernst,
Herzog zu Sachsen-Coburg und Gotha, Fürsten zu Lichtenberg rc. rc.

Von Seite der k. bayer. Oberbehörde ist bei Mittheilung der mittelst Verordnung vom 19. December 1831 zur öffentlichen Kunde gebrachten Erleichterung der sanitätspolizeilichen Einrichtungen an den Grenzen des Königreiches Bayern, darauf hingewiesen worden, daß zum größten Nachtheile des jenseitigen Staatsinteresses bedeutende Schmuggeleien von dem hiesigen Gebiete nach dem königl. bayer. statt fänden, und daß aus diesem Grunde das Fortbestehen geschärfter Maßregeln zur Abstellung dieses Unfugs an der Grenze nothwendig sey. Wenn es nun auch keinem Zweifel unterworfen ist, daß nicht sowohl die hiesigen als die auswärtigen Unterthanen es sind, welche den Schleichhandel betreiben, so finden wir uns doch nicht nur durch die oben erwähnten Andeutungen der königl. bayer. Oberbehörde und durch andere neuerliche Wahrnehmungen, sondern auch durch Uns ertheilte specielle höchste Befehle veranlaßt, die sämmtlichen hiesigen Unterthanen und Landeseinwohner auf das Gefährliche solcher Unternehmungen und auf den daraus leichtlich für sie und ihr Vermögen entstehenden beträchtlichen Verlust und Schaden aufmerksam zu machen, und dieselben vor aller Theilnahme an dem in jeder Beziehung ordnungswidrigen und verderblichen Schleichhandel ernstlich zu warnen, ihnen auch zu erkennen zu geben, daß, wenn einer oder der andere sich dieser Warnung ungeachtet auf dergleichen gefährliche Geschäfte einlassen sollte, man von Seite der Landesobrigkeit denselben gegen die daraus entstehenden nachtheiligen Folgen nicht zu schützen vermag.

Zugleich geben Wir allen Uns untergebenen Polizeibehörden auf, bei sich ergebender passender Gelegenheit die obige Warnung zu wiederholen und möglichst zu verbreiten, auch sich eine sorgfältige Aufmerksamkeit auf das Treiben aller einer Theilnahme an dem Schleichhandel verdächtigen Personen zur Pflicht zu machen.

Coburg den 9. Januar 1832.

Herzogl. Sächsische Landesregierung.
Opitz.

Nrus. praes. 10462. Nrus. exp. 9350. pr. 10. März 1832. 775.

(Maßregeln gegen die asiatische Cholera im Königreiche Würtemberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von der k. würtembergischen Central-Commission zur Fürsorge gegen die asiatische Cholera unter dem 21. Januar l. J. erlassene Ausschreiben im Betreffe der Maßregeln gegen das Eindringen dieser Krankheit wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 8. März 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Lommel

Verfügung, betreffend die Maßregeln gegen das Eindringen der Cholera.

In Erwägung der in neuerer Zeit hinsichtlich der asiatischen Cholera gemachten Erfahrungen und in Uebereinstimmung mit den diesfälligen neueren Verfügungen der k. Bayern'schen Regierung werden an den gegen das Eindringen jener Seuche seither ergangenen Anordnungen folgende Abänderungen getroffen:

1) Der zwischen Personen und Waaren, welche aus angesteckten und denjenigen, welche aus blos verdächtigen Gegenden kommen, bisher bestandene Unterschied ist in der Art aufgehoben, daß dieselben, so ferne sie nach den nachstehenden Bestimmungen überhaupt noch besonderen Vorsichtsmaßregeln unterworfen bleiben, künftighin auf gleiche Weise zu behandeln sind

Für verdächtig aber sind überhaupt diejenigen Orte und Gegenden anzusehen, welche nicht über zwanzig Stunden von den angesteckten Orten und Gegenden entfernt sind, oder auch nur mit solchen in freiem, an keine sanitäts-polizeilichen Vorsichtsmaßregeln gebundenen Verkehr stehen.

Zu den angesteckten und der Ansteckung verdächtigen Gegenden sind hienach dermalen auf dem Festlande namentlich zu rechnen:

die sämmtlichen jenseits der Elbe gelegenen Gegenden, mit Ausnahme des betreffenden k. Sächsischen Gebiets, dann diesseits der Elbe die k. Preußischen Regierungs-Bezirke Magdeburg und Merseburg, die Anhalt'schen Länder, ferner Böhmen, das Erzherzogthum Oesterreich und Salzburg, nebst den Ländern im Osten dieser Provinzen.

Dagegen hören diejenigen Theile der Oesterreichischen Monarchie, welche durch den Tyrolisch-Italienischen Cordon zunächst als geschützt zu betrachten sind, namentlich Tyrol, Vorarlberg und die Lombardey vor der Hand auf, als verdächtig behandelt zu werden.

Aenderungen, die hierin vorgehen sollten, werden zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

2) Personen, welche aus angesteckten oder verdächtigen Gegenden kommen, sind diesseits dann zuzulassen, wenn sie sich über die Erstehung einer fünftägigen Contumaz oder darüber ausweisen können, daß sie die letzten fünf Tage in gesunden Gegenden zugebracht haben.

Die verpackten Effekten solcher Reisenden aber sind, wenn nicht eine vorangegangene Desinfektion nachgewiesen werden kann, einem 24—48 stündigen Reinigungs-Verfahren zu unterwerfen.

3) Neue und ungebrauchte Waaren, so wie Briefe, Gelder und andere Gegenstände der Versendung, die nicht unter die hienach bemerkten Ausnahmen fallen, dürfen, mögen sie gleich aus angesteckten oder verdächtigen Gegenden kommen,

auch ohne den Nachweis über eine erstandene Contumaz und vorangegangene Reinigung eingebracht werden.

Dagegen wird das Einbringen von gebrauchten Betten oder Kleidungsstücken, von Lumpen, Menschenhaaren, und Abfällen bei der Wollenmanufaktur aus solchen Gegenden unbedingt verboten.

4) Thiere sind in Beziehung auf Contumazzeit und Reinigung den Reisenden gleich zu behandeln.

5) In Beziehung auf das Reinigungs-Verfahren während der zu 2) bemerkten Zeit bleibt es bei den früheren Verfügungen, namentlich bei der vom 19. August v. J. (Reg.-Bl. S. 351).

Die mit der Vollziehung der Maßregeln gegen das Eindringen der Cholera beauftragten Behörden haben sich nach vorstehenden Bestimmungen zu achten.

Stuttgart den 21. Jänner 1832.

Kapff.

Nrus. praes. 10087. Nrus. exp. 9231. praes. 10. März 1832. 773.

(General-Uebersicht über den Stand des Pensions-Instituts für die Hinterlassenen der Schullehrer im Unter-Mainkreise für 1829/30 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die General-Uebersicht über den Stand des Pensions-Instituts für die Hinterlassenen der Schullehrer im Unter-Mainkreise für das Etatsjahr 1829/30 wird durch die nachstehende Uebersicht mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß sich der Kapitalstock gegen das vorherige Jahr um 2057 fl. 10 kr. vermehrt habe.

Würzburg den 6. März 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,

Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Lommel.

General-Uebersicht
über den Stand des Pensions-Instituts für die Wittwen und Waisen der Schullehrer im Untermainkreise für das Jahr 1829/30.

	fl.	kr.
I. Einnahme		
1) an heimgezahlten Kapitalien	4993	—
2) „ Kapitalzinsen	2628	34 1/2
3) „ ständigen Beyträgen von Stiftungen	1600	—
4) „ „ „ „ Schuldienst-Erträgnissen	3713	4
5) „ Taxen von Gehalts-Verbesserungen, Anstellungen und Beförderungen	798	36
6) „ augenblicklichen Beyträgen und Vermächtnissen	50	—
7) „ freywilligen Beyträgen auf Lebensdauer	2	—
8) „ Insgemein	316	25
Summa	14101	39 1/2
II. Ausgabe		
1) an Pensionen	4513	58
2) „ Nachlässen und Verlusten	937	27
3) „ hingeliehenen Kapitalien	6870	—
4) „ Stückzinsen	69	30
5) auf Regie	15	54
6) an Stempelgebühren	3	30
7) „ Postporto und Botenlöhnen	18	17
8) „ Insgemein	251	40
Summa	12680	16
III. Gesammtbestand		
Nach Abschluß der letztgestellten Rechnung waren vorhanden		
a) an ausgeliehenen Kapitalien	52685	45
b) „ Kassebestand, mit Einschluß der Ausstände	3707	44
Hiezu die obige Einnahme	14101	39 1/2
Summa	70495	8 1/2
Diese Summe wird nachgewiesen		
a) an ausgeliehenen Kapitalien	54562	45
b) „ Ausgaben ad Nr. II. sub Nrs. 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8,	5810	16
c) „ Kassebestand, einschlüssig der Ausstände	10122	9 1/2
Summa	70495	8 1/2
Werden hievon		
a) die Ausgaben sub Nrs. 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8,	5810	16
b) die Summa der heimgezahlten Kapitalien als durchlaufend	4993	—
(zusammen 10803 fl. 16 kr.)		
abgezogen, so bleibt reiner Bestand — Summa	59691	52 1/2
an Kapitalien	54562	45
an Kassenbestand mit Ausständen	5129	7 1/2
Summa	59691	52 1/2

Nrus. praes. 7217. Nrus. exp. 8626. praes. 3. März 1832. 682

(Die Distrikts Umlage-Rechnung des königl. Landgerichts Lohr für 1830/31 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obengenannte Rechnung ist gemäß des unterm Heutigen an das k. Landgericht Lohr erlassenen besondern Rescripts mit einer
Einnahme von 4365 fl. 49 kr. ¾ pfg., mit einer
Ausgabe von 2746 fl. 20 kr. 1 pfg., mit einem
Recesse zu 1619 fl. 28 kr. 3¾ pfg. bei der Superrevision für richtig befunden worden; von obigem Recesse werden 1497 fl. 19 kr. 1 pfg. mit Aussenständen bewiesen, deren nachdrückliche Beitreibung angeordnet wurde, die übrigen 122 fl. 9 kr. 2¾ pfg. bestehen baar. Die anliegende tabellarische Uebersicht stellt übrigens sowohl den Betrag des Steuer-Simplums jeder einzelnen Gemeinde, als jenen der erhobenen Steuern durch Districts-Umlagen, so wie deren Verwendung bezüglich auf nothwendige und nützliche Zwecke verordnungsmäßig dar.

Würzburg den 23. Februar 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Fröhlich.

Uebersicht

der erhobenen Distrikts-Umlagen des königlichen Landgerichts Lohr pro 1830/31.

Fortlaufende Nummer	Namen der Gemeinden, und Concurrenz-Pflichtigen	Direktes Steuer-Simplum			Gesammt-Summe der Leistungen			Hievon für nothwendige Zwecke			Hievon für nützliche Zwecke		
		fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.
1	Frammersbach	200	—	—	169	31	—	112	51	—	56	40	—
2	Langenprozelten	58	59	1 3/4	343	55	3/4	32	15	—	311	40	3/4
3	Lohr	327	38	—	1817	13	—	85	15	—	1731	58	—
4	Neuendorf mit Nantenbach	35	7	3	204	52	—	19	15	1	185	36	3
5	Partenstein	60	59	3	50	9	2	33	26	2	16	43	—
6	Rechtenbach	7	23	2 1/4	43	23	1 1/4	3	56	2	39	26	3 1/4
7	Rodenbach	43	31	3	253	25	3	23	44	—	229	41	3
8	Ruppertshütten	17	29	—	14	41	3	9	41	3	5	—	—
9	Sackenbach	2	4	2 3/4	12	16	1 3/4	1	19	—	10	57	1 3/4
10	Wiesen	41	5	1/2	34	33	3	22	56	3	11	37	—
11	Wombach	22	56	2	133	24	3	12	22	1	121	2	2
	Summa	817	15	2 1/4	3077	26	1	357	3	—	2720	23	1 3/4

Nrus. praes. 7886. Nrus. exp. 8393. pr. 12. März 1832. 802.

An sämmtliche kgl. Hypotheken-Aemter des Kreises.

(Die Anwendung des Gradations-Stempels bei Quittungen über bezahlte Hypotheken-Schulden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem allerhöchsten Reskripte des kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 26. Februar d. J. unterliegen diejenigen Quittungen, welche Behufs der Löschung der Hypotheken bei Gericht produzirt werden, nach Vorschrift des Stempel-Mandats vom 18. Dezember 1812 §. 3 und des Stempel-Gesetzes vom 11. September 1825 Art. VI dem ediktmäßigen Gradations-Stempel, was hiermit zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens bei den Hypotheken-Aemtern zur Wissenschaft und Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Würzburg den 9. März 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von Stengel, Präsident.

v. Weinbach, Director.

coll. Zink.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

Durch Beschluß der königl. Regierung für den Unter-Mainkreis vom 3. März ward die in Erledigung gekommene Schulstelle in Unterhohenried dem Lehrer Joh. Adam Leyh zu Fikken; ferner

durch Beschluß vom 5. März die in Erledigung gekommene Schulstelle zu Heinrichsthal dem bisherigen dritten Mädchenlehrer Andreas Deichelmann zu Lohr übertragen; endlich ward

durch Beschluß vom 18. Februar die Bildung einer eigenen israelitischen Religions-Schule zu Veitshöchheim und die von der dortigen Judenschaft getroffene Wahl ihres Religions-Lehrers und Vorsängers in der Person des geprüften und als befähigt anerkannten Lehr-Amts-Adspiranten Marx Anspacher dortselbst bestätiget.

Augsburger Börse.

Den 8. März 1832.

Course der Staatspapiere.

Königlich Bayerische. Vor und auf der Börse	am Schluß. Briefe.	am Schluß. Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup.	96 1/2	96 1/4
detto detto " " 2 Mt.		
Lott. Loose; E—M prompt		107
detto " " 2 Mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10.	128	
detto detto à fl. 25.	116	
detto detto à fl. 100.	116	

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

	Getreid-Gattung.	Würzburg am 10. März 1832. Schffl	der Schffl. zu fl.	kr.	Schweinfurt am 7. und 10. März 1832. Schffl	der Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 28. Febr. bis 8. März 1832. Schffl	der Schffl. zu fl.	kr.
im höchsten Preis	Weitzen	4	19	—	6	16	30	30	17	—
	Kern							10	15	45
	Korn	7	14	—	4	13	30	22	13	5
	Haber	2	6	24	3 1/6	5	45	78	6	—
	Gerste	68	13	—	13 5/6	12	—	1 1/2	10	30
im mittleren Preis	Weitzen	218	16	53	109 2/6	15	10	128	16	30
	Kern							7	15	30
	Korn	70	13	30	47 5/6	12	59	8	13	5
	Haber	103	6	3	55 3/6	5	22	—	—	—
	Gerste	54	12	48	141 3/6	11	35	—	—	—
im tiefsten Preis	Weitzen	2	13	—	1	12	30	68 1/2	14	—
	Kern							15	15	—
	Korn	15	13	—	3 3/6	12	15	111	13	—
	Haber	5	5	55	3	5	—	—	—	—
	Gerste	1	12	—	17 2/6	11	—	—	—	—

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des König-reichs Bayern.



Nro. 32.

Würzburg. Samstag den 17. März 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 10157. Nrus. exp. 9566. praes. 13. März 1832. 813.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Kreuzwertheim, die Magistrate der Städte Würzburg, Aschaffenburg und Schweinfurt, dann sämmtliche k. Landgerichte und die Herrschaftsgerichte des Unter-Mainkreises.

(Anzeigen über Sterbfälle ausgezeichneter Personen aller Stände, dann unmittelbarer und mittelbarer Staatsdiener betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge Anordnung des königl. Staats-Ministeriums des Innern soll von den Sterbfällen

(*)

ausgezeichneter Personen aller Stände, dann von jenen aller unmittelbaren und mittelbaren Staatsdiener jedesmal ohne Verzug die Anzeige an das genannte k. Staatsministerium des Innern und zwar direkt durch die Polizeibehörden des Ortes, an welchen solche gestorben sind, eine einfache Anzeige erstattet werden.

Indem diese Anordnung zur Kenntniß der obenstehenden Behörden gebracht wird, erhalten die unmittelbaren Magistrate den Auftrag, derselben selbst zu entsprechen, die übrigen Distrikts-Polizeibehörden aber haben dieser Anweisung gemäß die Einleitung zu treffen, daß ihr durch die Ortsbehörden pünktlichst genügt werde.

Hiebei ist die Anzeige der etwa seit dem 1ten laufenden Monats schon verlebten betreffenden Personen ungesäumt nachzuholen.

Uebrigens wird bemerkt, daß durch diese Anordnung die bereits früher vorgeschriebene Berichterstattung an die k. Regierung über Sterbfälle von Staatsdienern, Pensionisten, Mitgliedern der Ständeversammlung u. s. w. nicht überflüssig geworden, sondern von den Behörden, welchen solche zur Pflicht gemacht ist, jedesmal auch in Zukunft, wie bisher, zu bewirken sey.

Würzburg den 10. März 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 10538 Nrus. exp. 9379. praes. 13. März 1832. 811.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Untermainkreises.

(Die Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt für 1830/31 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter nachstehenden Resultaten ist die Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr 1830/31 nach Art. 32 der Verordnung vom 23. Jänner 1811 in dem Regierungsblatte Nr. 9 unter dem 11. Februar l. J. mit den erforderlichen Nachweisungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden:

1) Die am Schlusse des Jahres 1829/30 bestandenen Brandversicherungs-Kapitalien zu 448,032,940 fl. haben sich in dem Jahre 1830/31 auf 458,347,045 fl. erhöht, und betragen sohin 10,314,105 fl. mehr, welche Mehrung vorzüglich durch neue Versicherungen von 6724 Haupt- und Nebengebäuden entstanden ist.

2) Die Brandentschädigungen, welche im Jahre 1829/30 die Summe von 607,573 fl. 7 kr. 4 pf. erreicht hatten, berechnen sich für das Jahr 1830/31 auf 699,128 fl. 16 kr. 5 pf., folglich um 91,555 fl. 9 kr. 1 pf. höher. — Dieser Mehrbetrag ist besonders durch die bedeutenden Brandfälle in Ransheim, Haag, Eßlarn und Zell veranlaßt worden.

3) Statt der für das Jahr 1829/30 erhobenen Beiträge von 9 kr. sind zur Deckung aller Ausgaben des Jahres 1830/31 und zur Bildung eines weiteren angemessenen Vorschußfondes 9 kr. 5 Heller, in runder Zahl 10 kr., als Beitrag von jedem Hundert der Assekuranz-Kapitalien erforderlich.

4) Die Zahl der Brandfälle im Jahre 1830/31 beträgt 510, und die Zahl der dadurch beschädigten Eigenthümer von Gebäuden 1089, jene um 18, diese um 141 mehr als im Jahre 1829/30. Nur bei 74 Brandfällen konnte die Veranlassung derselben entdeckt werden, bei den übrigen 436 Brandfällen hingegen führten die vorschriftsmäßig gepflogenen Untersuchungen zu keinem Aufschlusse über die Ursache.

Die Polizeibehörden werden sonach ad pos. 3 angewiesen:

a) die 10 kr. von jedem 100 fl. Anlags-Capital, und

b) nach Art. 21 der Verordnung von 1811 die Extrabeiträge à 2 kr. von 100 fl. der neuen Beitritte und Erhöhungen für die Jahre 1828/29 — 1829/30 und 1830/31 jedes Jahr gesondert zu erheben, und sich über den Vollzug durch Vorlage der vorgeschriebenen Einheb-Register binnen 6 Wochen anher auszuweisen.

Die bei Prüfung der Einheb-Register sich allenfalls ergebenden Differenzien sind

c) nach der diesseitigen Weisung vom 13. Mai v. J. zu berichtigen, und

d) die Vorschriften über die Erhebung, Aufbewahrung und Verrechnung dieser Gelder auf das Genaueste einzuhalten.

Schlüßlich haben die Polizeibehörden die Gemeindevorsteher zum strengen Vollzuge der Verordnungen über Feuer und Baupolizei, über schleuniges und ernstliches Zusammenwirken bei dem Löschen, dann gewissenhafte Anzeigen der Entstehungs-Ursachen wiederholt anzuhalten.

Würzburg den 6. März 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,

Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Lommel.

(*)

Nrus. praes. 10582. Nrus. exp. 9593. pr. 14. März 1832. 826.

(Die Beschlagnahme der Nrn. 36, 37, 38, 39, 40, 41 und 43 der deutschen Tribüne betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Gemäßheit des §. 7 im Edikte III. zur Verfassungs-Urkunde von der königl. Polizei-Direktion München verfügte und von der königl. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Nrn. 36. 37. 38. 39. 40. 41. und 43. der Zeitschrift „Die deutsche Tribüne" ist von dem k. Staatsministerium des Innern unter Anordnung des öffentlichen Verbots der erwähnten 7 Numern bestätiget worden.

Hievon werden sonach sämmtliche Polizei-Behörden des Untermainkreises zur vorschriftsmäßigen Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Würzburg den 10. März 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 10584. Nrus. exp. 9577. pr. 14. März 1832. 828.

(Die Beschlagnahme der Nr. 42 des Westboten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem das k. Staatsministerium des Innern der von der k. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, angezeigten Beschlagnahme der Nr. 42 der Zeitschrift „Westbote" unter Anordnung des öffentlichen Verbotes dieser Numer die Bestätigung ertheilt hat, so werden sämmtliche Polizei-Behörden des Unter-Mainkreises zur vorschriftsmäßigen Nachachtung hievon benachrichtiget.

Würzburg den 10. März 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

col. Gemmingen.

Nrus. praes. 10585. Nrus. exped. 9578. praes. 14. März 1832. 829.

(Die Beschlagnahme der Nrn. 43 und 45 des Westboten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der k. Polizei-Direktion München in Gemäßheit des §. 7 der III. Beilage zur Verfassungs-Urkunde verfügte, und in Folge Beschlusses der k. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Nr. 43 und 45 der Zeitschrift „Westbote" ist vom k. Staatsministerium des Innern bestätigt und das öffentliche Verbot der angeführten beiden Numern angeordnet worden.

Sämmtliche Polizei-Behörden erhalten sofort hievon zur vorschriftsmäßigen Nachachtung hiedurch Kenntniß.

Würzburg den 10. März 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,

Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 10583. Nrus. exp. 9576. praes. 14. März 1832. 827.

(Die Beschlagnahme der Num. 47 des Westboten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Staatsministerium des Innern hat die von der Polizei-Direktion München auf dem Grunde des §. 7 des III. constitutionellen Edikts verfügte, und in Folge des Beschlusses der kgl. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Nr. 47 der Zeitschrift „Westbote" wegen des aufreitzenden Inhaltes der darin enthaltenen Aufsätze unter den Aufschriften „an das deutsche Volk" und „die Kleinkarlbacher an den Westboten" bestätigt, und das öffentliche Verbot der erwähnten Numer 47 angeordnet.

Dieses wird sonach den sämmtlichen Polizeibehörden des Untermainkreises zur Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

Würzburg den 10. März 1832.

Königl. Regierung des Unter-Mainkreises,

Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 7450. Nrus. exp. 8624. pr. 3. März 1832. 683.

(Die Distrikts-Umlage-Rechnung des königl. Landgerichts Neustadt für 1830/31 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die rubrizirte Rechnung ist bei der Oberrevision mit einer Einnahme von
1763 fl. 57 1/8 kr., mit einer Ausgabe von
1670 fl. 29 1/4 kr., mit einem Rezesse zu
93 fl. 27 7/8 kr. für richtig befunden worden. Nach der hier beigefügten tabellarischen Uebersicht beträgt das Distrikts-Steuer-Simplum 622 fl. 33 kr. 3 1/2 pfg., welches zweifach mit 1245 fl. 7 kr. 2 1/2 pfg. zum Straßenbaue und einigen andern nothwendigen Auslagen, und auf dessen Grund noch 458 fl. 3 kr. als auf den Distrikt repartirter Beitrag zur Main-Korrektion bei Grafenrheinfeld erhoben, und verwendet wurden.

Würzburg den 23. Februar 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,

Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Fröhlich.

Uebersicht

der erhobenen Distrikts-Umlagen pro 1830/31.

Namen der Ortschaften	Einfaches Steuer-Simplum fl.	kr.	pfg.	Betrag der erhobenen 2 Steuer-Simplum fl.	kr.	pfg.	Betrag zur Main-Correktion fl.	kr.	pfg.	Summa der erhobenen Umlagen fl.	kr.	pfg.
Brendlorenzen	59	4	2 1/2	118	9	1	43	28	2	161	37	3
Dürnhof	2	39	2 6/8	5	19	1 1/2	1	57	2	7	16	3 4/8
Eichenhausen	12	49	—	25	38	—	9	25	3	35	3	3
Herschfeld	27	54	1 1/2	55	48	3	20	32	—	76	20	3
Heustreu	67	58	3 1/2	135	57	3	50	1	—	185	58	3
Hohenroth	24	—	2 2/4	48	1	1	17	39	2	65	40	3
Hollstadt	55	33	2	111	7	—	40	52	2	151	59	2
Junkershausen	8	33	1/2	17	6	1	6	17	2	23	23	3
Lebenhan	11	42	1 1/2	23	24	3	8	36	3	32	1	2
Leutershausen	6	39	1 1/2	13	18	3	4	53	3	18	12	1
Löberieth	5	36	3	11	13	2	4	7	2	15	21	—
Mühlbach	7	27	2 1/2	14	55	1	5	29	2	20	24	3
Neuhaus	1	39	3	3	19	2	1	13	—	4	32	2
Neustadt	108	7	1/2	216	14	1	79	33	—	295	47	1
Niederlauer	26	56	—	53	52	—	19	48	3	73	40	3
Oberebersbach	18	1	—	36	2	—	13	15	2	49	17	2
Querbach	2	7	—	4	14	—	1	33	2	5	47	2
Rödelmaier	10	4	2	20	9	—	7	24	3	27	33	3
Salz	49	46	3 1/2	99	33	3	36	37	2	136	11	1
Salzburg	—	41	1	1	22	2	—	31	—	1	53	3
Schweinhof	2	31	3 1/2	5	3	3	1	51	3	6	55	2
Unsleben	47	41	1 1/2	95	22	3	35	6	1	130	29	—
Unterebersbach	8	58	1 3/4	17	56	3 1/2	6	36	2	24	33	1 1/2
Wargolshausen	9	5	—	18	10	—	6	40	3	24	50	3
Windshausen	11	45	2 1/2	23	31	1	8	39	1	32	10	2
Wollbach	21	34	3 1/2	43	9	3	15	52	2	59	2	1
Das gräflich v. Soden'sche Gut Eichenhausen .	2	12	3 1/2	4	25	3	1	37	3	6	3	2
Das freyherrlich v. Eebsattel'sche Gut Lebenhan .	2	49	1 1/2	5	38	3	2	4	2	7	43	1
Das freyherrlich v. Borie'sche Gut Neuhaus . .	1	2	1 1/2	2	4	3	—	45	3	2	50	2
Das freyherrlich v. Mann'sche Gut Rödelmaier .	3	13	3 1/8	6	27	2 2/8	2	22	—	8	49	2 2/8
Das freyherrlich v. Habermann'sche Gut Unsleben	4	14	3 1/8	8	29	2 2/8	3	7	1	11	36	3 2/8
Summa	622	33	3 1/4	1245	7	2 2/4	458	3	—	1703	10	2 2/4

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des König-  reichs Bayern.

Nro. 33.

Würzburg. Dienstag den 20. März 1832.

Inhalt.

Königliche allerhöchste Entschließung.

(Die Aufforderung zur Bildung politischer Vereine betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, ꝛc. ꝛc.

Die Verfassung Unseres Reichs und die in deren Folge erlassenen Gesetze sprechen sich genau über die Organe aus, durch welche die Mitwirkung der Staatsangehörigen zu den öffentlichen Angelegenheiten und die Gewähr constitutioneller Rechte stattfinden soll.

Eben so findet die freie Benützung der Presse ihre Direktiven und Grenzlinien in der dritten Verfassungsbeilage.

Wir betrachten das, aus dem freien Entschlusse Unseres vielgeliebten Herrn Vaters Majestät hervorgegangene Grundgesetz des bayerischen Staates als ein heiliges Unterpfand wechselseitiger Liebe und wechselseitigen Vertrauens zwischen Thron und Volk. Wir werden dasselbe stets gewissenhaft vollziehen, und die in ihm begründeten öffentlichen Freiheiten treu und unver-

fälscht auf Unsere Nachkommen übertragen. Dessen ist Unsere Denkungsweise, dessen ist insbesondere der Eid Bürge, den Wir bei Antritt Unserer Regierung feierlich abgelegt haben.

Eben deshalb aber können Wir nicht gestatten, daß eine, nur den gesetzlichen Organen der Verwalteten in ihren gesetzlichen Schranken zukommende Befugniß von Dritten in Anspruch genommen oder daß wohl gar durch willkürliche, dem Gesetze fremde Verbindungen die Rechte gekränkt werden, welche der Tit. X. der Verfassungs-Urkunde in Bezug auf die Gewähr der Verfassung überhaupt und der gesetzlichen Benützung der Presse insbesondere, als ausschließliches Vorrecht der Stände bezeichnet.

Die bayerische Verfassung räumt den Staatsbürgern nirgends das Recht ein, politische Associationen in willkürlicher Weise einzugehen, und neben den bestehenden Staatsbehörden, Communalbehörden und Repräsentativkörpern einen gegliederten Organism für politische Zwecke mit förmlichen Geldbeiträgen und leitenden Comités über ganze Kreise oder über die Gesammtmonarchie zu verbreiten, vielmehr ist vor, wie nach dem Erscheinen der Verfassung die Bildung jedes Vereines, ohne Ausnahme, von vorgängiger Ueberreichung der Statuten und von der Genehmigung der Staatsregierung abhängig geblieben.

Da nun in neuester Zeit mannichfache Versuche entgegengesetzter Art statt gefunden haben und noch täglich statt finden, so sehen Wir Uns durch Unsere Regenten-Pflichten aufgefordert, nach Vernehmung Unseres Gesammt-Ministeriums Unsere Stellen und Behörden, so wie sämmtliche Staatsangehörige auf die verfassungsmäßige und gesetzliche Begrenzung der Theilnahme an der Vertretung öffentlicher Interessen hinzuweisen, und jeden Versuch der bezeichneten Art alles Ernstes zu untersagen.

Wir zweifeln nicht, es werde blos einer Abmahnung bedürfen, um sämmtliche Staatsbürger von Gründung solcher Vereine und von der Theilnahme an denselben abzuhalten.

Sollten jedoch wider alles Erwarten Einzelne die Stimme des Gesetzes von sich weisen wollen, so werden Unsere Stellen und Behörden gegen die Urheber und Theilnehmer mit aller Kraft ihrer gesetzlichen Amtsbefugnisse vorschreiten, so wie selbe überhaupt gegen jene Vereine aus deren Ankündigungen, Aufrufen, Verhandlungen und sonstigen Verhältnissen ein der Verfassung des Reiches oder der Souverainität des bayerischen Staates zuwiderlaufendes Bestreben hervorgeht, unter den gesetzlichen Voraussetzungen die strafrechtliche Cognition, und insbesondere gegen die der Theilnahme überwiesenen Staats- und öffentlichen Diener bei den vorgesetzten Stellen das in der Verordnung vom 13. September 1814 ausdrücklich ausgesprochene Präjudiz der Entsetzung vom Dienste hervorrufen werden.

München, den 1. März 1832.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. v. Weinrich. Frh. v. Zu-Rhein. Frh. v. Gise. Fürst v. Oettingen-Wallerstein. v. Mieg.

Nach königlich allerhöchstem Befehl:
der
Staatsrath und General-Sekretair,
Egid von Kobell.

An sämmtliche Kreisregierungen also ergangen.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 10493. Nrus. exp. 9739. praes. 17. März 1832. 858.

(Die Aufforderung zur Bildung politischer Vereine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zum Vollzuge der vorstehenden allerhöchsten Entschließung werden

1) die etwa bisher in dem Unter-Mainkreise ohne Bewilligung der Staats-Regierung bestandenen Vereine zu politischen Zwecken jeder Art für aufgelößt erklärt, und

2) die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden ernstlichst angewiesen, mit allen in ihrer Competenz liegenden gesetzlichen Mitteln die vorgezeichneten allerhöchsten Anordnungen aufrecht zu erhalten, zu diesem Behufe

a) gegen Vereine, aus deren Ankündigungen, Aufrufen, Verhandlungen und sonstigen Verhältnissen ein der Verfassung des Reichs und der Souverainität des bayerischen Staates zuwiderlaufendes Bestreben hervorgeht, unter den gesetzlichen Voraussetzungen die strafrechtliche Cognition und insbesondere gegen die der Theilnahme überwiesenen Staats- und öffentlichen Diener das in der Verordnung vom 13. September 1814 (Regierungsblatt pag. 1521) ausdrücklich ausgesprochene Präjudiz der Entsetzung vom Dienste hervorzurufen;

b) zugleich die Anzeige über die Entdeckung eines solchen etwa noch fortbestehenden oder sich neu bildenden verbotenen Vereins, so wie dessen Theilnehmer, dann über die dießfalls getroffenen Verfügungen und Einleitungen an die unterzeichnete Stelle zu erstatten, und

c) gegen alle öffentlichen Blätter, worin Aufforderungen zum Beitritte zu unerlaubten politischen Associationen oder Anpreisungen derselben, oder Verzeichnisse ihrer Mitglieder vorkommen, auf gesetzlichem Wege die Beschlagnahme eintreten zu lassen;

3) auf diesen zu erwartenden Beschlag werden sonach auch die Redaktionen der censurfreien Blätter, wenn sie Aufforderungen zu unerlaubten politischen Vereinen, Anpreisungen derselben oder Verzeichnisse ihrer Mitglieder aufnehmen, aufmerksam gemacht.

Würzburg den 12. März 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,

Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Gemmingen.

(*)

Nrus. praes. 8391. Nrus. exp. 8604. pr. 16. März 1832. 846.

(Steuer-Erhebung für die IIIte Finanz-Periode betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Minderung der Grundsteuer um 23°/₀ für die dritte Finanzperiode hat nicht blos auf die allgemeine Schatzung und Steuer, sondern auch auf alle Auflagen Anwendung, welche in dem Kreis-Finanz-Etat unter der Gesammt-Rubrik: „Grundsteuer“ enthalten sind, also auch auf

a) jene Beeten in Geld, welche die Natur einer Steuer der Gemeinden haben, und nicht etwa grundbuchmäßig von bestimmten einzelnen Gütern und Besitzungen als grundherrliche Abgabe erhoben werden,

b) die Decimation,

c) dasjenige Subsidium charitativum, welches für's Staats-Aerar von Stiftungen x. eingebracht wird,

d) die s. g. Kammer-Steuer und Stadt-Steuer,

e) die Landoffiziersgage, welche im sonst Aschaffenburgischen zur Schatzung gehört.

Dies wird den königl. Rentämtern auf den Grund königl. Finanz-Ministerial-Entschließung vom 7. d. Mts. unter Bezug auf das Ausschreiben vom 4. Februar l. J. Nr 6369 eröffnet, um sich in der Perception hiernach zu achten.

Mit Vorlage der Nachweisungen über den hienach pro 1831/32 definitiv zu vereinnahmenden Betrag der genannten verschiedenen Abgaben ist bis zu erfolgender Instruktion über die Behandlung der Kreisfonds-Einnahmen und Ausgaben noch inne zu halten.

Würzburg den 15. März 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer der Finanzen,
Freiherr von Stengel, Präsident.
v. Weinbach, Director.

coll. Nickels.

Nrus. praes. 11321. Nrus. exp. 9911. pr. 19. März 1832. 877.

(Die Heeres-Ergänzung für das Jahr 1832 aus der 1810r Altersklasse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Absicht der Herres-Ergänzung für das Jahr 1832 aus der 1810r Altersklasse sind zu den Sitzungen des königl. Rekrutirungs-Rathes nachfolgende Tagfahrten, welche jedesmal früh 8 Uhr beginnen, bestimmt:

Dienstag den 27. d. Mts. für die Konscribirten der Stadt Würzburg, der Landgerichte Würzburg rechts und links des Mains und des Herrschaftsgerichts Sommerhausen;

Mittwoch den 28. d. Mts. für die Landgerichte Ochsenfurt, Karlstadt, Kitzingen, Marktsteft und das Herrschaftsgericht Remlingen;

Freitag den 30. d. Mts. für die Landgerichte Dettelbach, Volkach, Werneck, Arnstein und für das Herrschaftsgericht Marktbreit;

Samstag den 31. d. Mts. für die Landgerichte Gemünden, Gerolzhofen, Homburg und Röttingen;

Dienstag den 3. April l. J. für die Landgerichte Euerdorf, Schweinfurt, Hammelburg, für die Stadt Schweinfurt und das Herrschaftsgericht Rüdenhausen;

Mittwoch den 4. April für die Landgerichte Eltmann, Hofheim, Brückenau und Herrschaftsgericht Kreuzwertheim;

Freitag den 6. April für die Landgerichte Ebern, Kissingen, Münnerstadt und Herrschaftsgericht Miltenberg und Kleinheubach;

Samstag den 7. April für die Landgerichte Aschaffenburg, Klingenberg und Herrschaftsgericht Rothenfels und Wiesentheid;

Dienstag den 10. April für die Landgerichte Bischofsheim, Haßfurt, Königshofen und Herrschaftsgericht Amorbach;

Mittwoch den 11. April für die Landgerichte Lohr, Neustadt, Obernburg, Hilders und Herrschaftsgericht Tann;

Freitag den 13. April für die Landgerichte Alzenau, Gleusdorf, Mellerichstadt und Weihers;

Samstag den 14. April für die Stadt Aschaffenburg, Landgerichte Rothenbuch und Orb, Herrschaftsgericht Sulzheim und Gersfeld.

Die Verhandlungen des königl. Rekrutirungs-Rathes werden öffentlich vorgenommen, und nach §. 33 des Gesetzes wird der Zutritt nicht nur den Betheiligten, sondern, wenn es das Lokale zuläßt, auch Anderen gestattet.

Würzburg den 18. März 1832.

Königlicher Oberster Rekrutirungs-Rath des Unter-Mainkreises.

Freiherr von Stengel, Präsident.

col. Gemmingen.

Nrus. praes. 9910. Nrus. exp. 8907. pr. 7. März 1832. 733.

(Distrikts-Umlage-Rechnung des k. Landgerichts Münnerstadt für 1830/31 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obengenannte Rechnung ist bei der Superrevision, vorbehaltlich der Erledigung einiger Superrevisions-Bescheide mit einer Einnahme von

3504 fl. 45 kr. — pfg., mit einer Ausgabe von

3203 fl. 12 kr. 3 pfg., mit einem Rezesse von

301 fl. 32 kr. 1 pfg., als richtig anerkannt worden. Das Distrikts-Steuersimplum beträgt nach dem hier beigefügten Konspekte 545 fl. 42 kr. 2 23/24 pfg., auf dessen Grund zur Zahlung der Passiv-Kapitalzinsen und Straßenbaukosten 2455 fl. 42 kr. 1 3/8 pfg. erhoben wurden; nebst diesem wurden aber auch noch ein Simplum zu obigem Betrag für die allgemeine Kriegskosten-Vorschußkassa, und 401 fl. 35 kr. 3 pfg. Beitrag zur Main-Korrektion bei Grafenrheinfeld erhoben, die nicht in der Anlage enthalten sind.

Würzburg den 1. März 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Fröhlich.

Uebersicht
der erhobenen Umlagen zur Distrikts-Rechnung Münnerstadt für 1830/31.

Namen der Ortschaften.	Direktes Steuerkontingent.				Gesammtsumme der Leistungen.				Betrag der Ausgaben für nothwendige Zwecke.			
	fl.	kr.		pfg.	fl.	kr.		pfg.	fl.	kr		pfg.
Althausen	18	49		—	84	40	2		84	40	2	
Bildhausen	15	28	1		69	37		1/2	69	37		1/2
Brünn	8	24		—	37	48		—	37	48		—
Burghausen	5	15	1		23	38	2	1/2	23	38	2	1/2
Burglauer	33	50	1	1/2	152	16	2	3/4	152	16	2	3/4
Fridritt	6	7		—	27	31	2		27	31	2	
Großwenkheim	39	18	1	1/4	176	52	1	5/8	176	52	1	5/8
Haard	8	33		1/2	38	29		1/4	38	29		1/4
Kleinwenkheim	11	51	3	1/2	53	23	1	3/4	53	23	1	3/4
Maßbach	28	41	3	1/2	129	8	1	3/4	129	8	1	3/4
Großherzoglich Sachsen-Eisenachische unbestrittene Propregüter allda	3	16	1		14	43		1/2	14	43		1/2
Sachsen-Eisenachische bestrittene Propregüter daselbst	1	32	3		6	57	1	1/2	6	57	1	1/2
Freiherrlich von Rosenbachische Allodial-Erben allda	—	13		1/2	—	59		1/4	—	59		1/4
Münnerstadt	78	20	2	1/6	352	32	1	3/4	352	32	1	3/4
Nickersfelden	4	44	2		21	20	1		21	20	1	
Nüdlingen	48	7	1		216	32	2	1/2	216	32	2	1/2
Poppenlauer	59	50	3	11/12	269	19	1	5/8	269	19	1	5/8
Rannungen	17	53	1		80	29	2	1/2	80	29	2	1/2
Das freiherrlich von Münsterische Propregut allda	1	3	3	3/4	4	47	2	7/8	4	47	2	7/8
Das dem Freiherrn von Münster zu Euerbach zuständige Stück Wald daselbst	—	—	2		—	2	1		—	2	1	
Ransbach	—	14	2	1/2	1	5	3	1/4	1	5	3	1/4
Reichenbach	4	20	2		19	32	1		19	32	1	
Reinfeldshof	2	54	3		13	6	1	1/2	13	6	1	1/2
Roth	9	24	3		42	21	1	1/2	42	21	1	1/2
Rothhausen	8	27		1/2	38	2		1/4	38	2		1/4
Rottershausen	12	52		—	57	54		—	57	54		—
Seubrighausen	16	11	3	1/2	72	53	1	3/4	72	53	1	3/4
Steinach	24	29	1	3/4	110	12	1	7/8	110	12	1	7/8
Das freih. v. Heußische Propregut allda	1	19	1		5	56	2	1/2	5	56	2	1/2
Strahlungen	18	26		1/2	82	57	2	1/4	82	57	2	1/4
Theinfeld	6	57		3/4	31	17	1	3/8	31	17	1	3/8
Thundorf	12	17	1	3/8	55	18		3/16	55	18		3/16
Völkershausen	3	41	3	1/2	16	38	1	3/4	16	38	1	3/4
Weichtungen	13	56		—	62	42		—	62	42		—
Wermerichshausen	14	30	2		65	17	1		65	17	1	
Windheim	4	17	1		19	17	2	1/2	19	17	2	1/2
Summa	545	42	2	23/24	2455	42	1	3/8	2455	42	1	3/8

Nrus. praes. 19418. Nrus. exp. 9610. praes. 14. März 1832. 825.

(Vermächtnisse des Distrikts-Schul-Inspektors und Pfarrers Braun zu Sulzbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der verlebte Pfarrer Braun zu Sulzbach hat den Armenfonds

1. zu Sulzbach 1011 fl.
2. — Leidersbach 20 fl.
3. — Soden 12 fl.
4. — Ertenbach 12 fl.
5. — Turnau 20 fl.

vermacht.

Welche wohlthätige, den frommen Sinn des Verlebten rühmlichst beurkundende Handlung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Würzburg den 11. März 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Gemmingen.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

praes. 16. März 1832. 847.

Durch das Ableben des Rektors Heuslein zu Fladungen, königl. Landgerichts Mellerichstadt, ist die Knaben-Schulstelle allda erledigt. Dieselbe ist eine Pfarr-Schule und zählt 46 Werktags- und 28 Feiertags-Schüler. Der Ertrag dieser Schulstelle, mit welcher zwar die Obliegenheit eines Chordirigenten, sonst aber weder die Gemeindeschreiberei, noch die Kirchendienersstelle, noch die seither damit verbundene Stipendienpflege ferner verbunden ist — ist durch höchstes Dekret der königl. Regierung vom 30. November 1821 auf 300 fl. festgesetzt; in der Fassion aber mit 308 fl. 28 1/2 kr., ohne Abzug der gewöhnlichen Abgaben der Schullehrer, verwirklicht und nachgewiesen. Außer dieser Summe erhält der künftige Knabenlehrer, weil keine eigene Lehrers-Wohnung zur Zeit vorhanden ist, noch jährlich aus der Gemeindekasse 20 fl. wofür sich derselbe, bis ihm eine Wohnung von der Gemeinde hergestellt seyn wird, ein angemessenes Quartier für sich und seine Familie zu miethen hat. Die Bewerber um diese Schulstelle haben ihre Bittgesuche in der durch höchstes Dekret vom 5. Juny 1830 in den §§. 6 und 7, (Intelligenz-Blatt Nro. 69) vorgeschriebenen Art innerhalb 4 Wochen an die unterzeichnete Stelle post- und botenfrei zu übergeben.

Fladungen den 14. März 1832.

Königl. Distrikts-Schulen-Inspektion allda
Kern.

praes. 17. März 1832. 859.

Durch den Tod des Lehrers Nik. Sell ward die Schulstelle in dem Pfarrorte Aschfeld, Landgerichts Karlstadt, mit 95 Werktags- und 47 Sonntags-Schülern und einem nach Abzug aller Lasten auf 323 fl. 46 kr. fatirten Dienst-Ertrage erledigt.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmäßigen Bittgesuche mit den hierzu erforderlichen Zeugnissen innerhalb vier Wochen anher einzusenden.

Karlstadt am 16. März 1832.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
Biedermann.

Augsburger Börse.

Den 15. März 1832.

Course der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse	am Schluß.	
Königlich Bayerische.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup.	96 3/4	96 1/2
detto detto „ „ 2 Mt. . .		
Lott. Loose: E—M prompt		107
detto „ „ 2 Mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .	128	
detto detto à fl. 25. . . .	116	
detto detto à fl. 100. . . .	116	

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des König-reichs Bayern.



Nro. 34.

Würzburg. Donnerstag den 22. März 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 9939. Nrus. exp. 9820. praes. 20. März 1832. 888.

(Die Erledigung der Pfarrei Aschach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers und Dekans Roth zu Aschach ist die dortige Pfarrei in Erledigung gekommen. Die Einkünfte derselben bestehen in nachfolgenden Ertrágnissen:

(?)

101 fl. 52 kr. aus dem Aerare an
10 Schäffel 4 Metz 13 Maß Korn,
4 Schäffel 3 Metz 1½ Maß Haber,
nach Abzug von 2 fl. 36 kr. an Fuhrlohn und Meßgeld.
36 fl. 18 3/4 kr. an 13 1/2 Klafter Scheitholz, 264 Wellen nach Abzug des Fuhrlohns und Hauerlohns.
75 fl. 55 1/4 kr. an Zinsen von Pfarrei-Kapitalien.
25 fl. — kr. aus Gebäuden,
5 fl. 30 kr. aus einem Obst- und Gemüßgarten.
69 fl. 7 kr. aus 13 3/4 Tagwerk Aeckern.
6 fl. 47 1/2 kr. an Grundzinsen.
19 fl. 23 kr. an Gültkorn.
1 fl. 53 3/4 kr. an Handlöhnen.
48 fl. 20 kr. an Zehenten.
1 fl. — kr. an Weidrechten.
1 fl. 12 kr. an Forstrechten.
113 fl. 9 3/4 kr. aus gestifteten Gottesdiensten.
70 fl. 14 kr. an Stolgebühren.
38 fl. 46 3/4 kr. an Opfern.
614 fl. 29 3/4 kr. Summa.

Hierauf haften jedoch nachstehende Lasten:

34 fl. 58 1/2 kr. an Steuern.
11 fl. 14 kr. wegen des diözesen Verbandes.
— fl. 23 3/4 kr. an Grundzinsen.
6 fl. 15 kr. an Baugeld.
52 fl. 52 1/4 kr. in Summa.

Zur Pfarrei Aschach, welche in dem Pfarrorte 698 Seelen zählt, gehören noch die Filiale Bocklet mit 368 Seelen und Großenbrach mit 288 Seelen, dieselbe hat 2 Schulen zu Aschach, dann eine Schule mit Kirche zu Bocklet und besitzt keinen Hülfspriester.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten königl. Regierung einzusenden.

Würzburg den 14. März 1832.

Königl. Regierung des Unter-Mainkreises,

Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 8488. Nrus. exped. 9197. praes. 8. März 1832. 747.

(Die Distrikts-Umlage-Rechnung des k. Landgerichts Mellerichstadt für 1830/31 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im obengenannten k. Landgerichte bestehenden beiden Distrikts-Umlage-Rechnungen (allgemeine und spezielle) sind bei der Superrevision vorbehaltlich der Erledigung einiger Bemerkungen als richtig anerkannt worden, sie enthalten, und zwar

A. die allgemeine eine Einnahme von

1355 fl. 14 kr. 2/3 pfg., eine Ausgabe von
1319 fl. 34 kr. 1/4 pfg., einen Aktivbestand von
35 fl. 40 kr. 5/12 pfg.

B. Die spezielle eine Einnahme von

3255 fl. 9 kr., eine Ausgabe von
986 fl. 36 kr., einen Aktivrezeß von
2268 fl. 33 kr., welcher baar besteht, und dessen Verwendung nach dem im Protokolle der legalen Distrikts-Versammlung vom 10. Jänner dieses Jahres von den Repräsentanten des Distrikts niedergelegten Anträgen in der nächsten Rechnung nachgewiesen werden wird.

Nach der hier beigedruckten Uebersicht beträgt ad A. das Steuersimplum 551 fl. 32 kr. 3 8/15 pfg., und jenes ad B. 325 fl. 12 kr. 7/40 pfg, auf deren Grund im Ganzen 1335 fl. 21 kr. 2 pfg., und resp. 1950 fl. 43 kr. 3 4/5 pfg. durch Distrikts-Umlagen erhoben und durchgehends zu nothwendigen Zwecken verwendet wurden.

Würzburg den 1. März 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Fröhlich.

Uebersicht

zur Distrikts-Konkurrenz-Rechnung des Landgerichts Mellerichstadt, gestellt durch den Kassier Michael Schmitt dahier, für 1830/31.

A. Allgemeine Konkurrenz-Rechnung.

Fortl. Nummr.	Namen der Gemeinden und sonstigen Konkurrenzpflichtigen.	Betrag des einfachen Steuersimplums.			Die Gesammtsumme der Leistungen für nothwendige Zwecke.		
		fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.
1	Bahra	10	7	3 1/2	24	30	2 3/8
	Bastheim	13	41	3	32	58	4/8
2	v. Bastheimisches Rittergut allda	4	12	2 1/2	9	17	5/8
	Simonshof (Weiler)	3	44	3	9	12	1 6/8
3	Braidbach	3	26	3 1/2	8	25	2 4/8
	Geckenau (Weiler)	2	35	3	6	10	4/8
4	Brucks	3	41	—	9	7	2 2/8
5	Eußenhausen	12	48	1 1/2	30	57	2
6	Fladungen, mit dem Weiler Volkers,	36	23	2 3/8	90	18	5/8
7	Filke (Ober- und Unter-)	5	7	1	12	39	3
8	Frickenhausen	7	28	1/4	17	45	1 4/8
	Hainhof (Weiler)	2	41	1	6	25	2 2/8
9	Hausen, mit dem Weiler Hillenberg,	17	53	1 2/15	44	3	1 3/8
	Freiherrlich v. Tannisches Gut daselbst	1	55	—	4	20	1 2/8
10	Hendungen	26	34	1 1/4	64	17	3 4/8
11	Heufurt	11	49	1	29	17	1 6/8
	Leubach	7	31	2	18	38	6/8
12	Huflar (Weiler)	—	21	1	—	52	3
	Freiherrl. v. Boyneburgisches Rittergut allda	3	3	2	7	29	3 6/8
13	Mellerichstadt	71	35	2	173	9	7/8
14	Mittelstreu	27	35	1/2	66	44	1 7/8
15	Mühlfeld	12	33	2	30	21	1 4/8
	Freiherrl. v. Seefriedisches Rittergut daselbst	1	32	3 1/4	3	44	1 2/8
	Neustädles	1	23	1/2	3	24	1
16	Hofmännischer Wald allda	—	12	—	—	29	2
	Hühnerlahm Wald daselbst	—	17	2 1/2	—	42	—
	Graf v. Soden'sches Rittergut daselbst	3	30	2	7	58	3 2/8
17	Nordheim	41	12	3	102	20	2 6/8
	Freih. v. Gebsattelisches Rittergut zu Sondheim v. d. Rhön	2	14	1 1/10	5	30	3 6/8
18	Oberfladungen	14	45	2 1/2	36	36	2 1/8
	Oberstreu	33	48	3 7/8	81	47	2 6/8
19	Mönchshof	1	14	3	2	32	4/8
	Freih. v. Gebsattelisches Rittergut daselbst	3	35	1 1/4	7	55	1/8
20	Oberwaldbehrungen	9	8	3	22	49	2/8
21	Ostheim, freih. von Steinische Besitzungen allda,	3	30	1 1/2	7	40	2 6/8
22	Rappershausen mit Uttenhausen	17	50	2	41	9	—
23	Reyersbach	8	16	1 5/8	20	—	3 6/8
	Der v. Bastheimische Judenhof daselbst	—	1	1/2	—	[illegible]	2
24	Rödles	4	12	1 1/2	10	10	2 6/8

Fortl. Numer.	Namen der Gemeinden und sonstigen Konkurrenzpflichtigen.	Betrag des einfachen Steuersimplums.			Die Gesammtsumme der Leistungen für nothwendige Zwecke.		
		fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.
25	Roth	6	8	1	15	12	3 6/8
	Sondheim vom Höhlwald	—	1	1 1/2	—	2	2
	Stetten von Rupers und Höhlwald	2	17	3	5	39	1
26	Roßrieth	6	5	1/2	13	25	1
27	Rüdenschwinden	5	58	2	14	48	6/8
28	Sands	1	13	1 3/4	3	1	3 1/8
	Freih. von Steinische Besitzungen allda	1	56	2 1/2	4	24	2 6/8
29	Sondheim im Grabfelde	16	29	1	39	55	1/8
30	Stockheim	32	4	—	77	39	2 4/8
31	Unterwaldbehrungen	14	55	3 5/8	36	10	4/8
32	Völkershausen	1	36	—	3	50	3/8
	Freih. von Steinisches Rittergut das.	3	7	1 4/5	6	52	3 1/8
33	Wechterswinkel	7	2	—	16	55	1/8
34	Weimarschmieden, mit den Mehler'schen und v. Thon'schen Gütern, dann dem Bauernwald und Büchelberg	8	42	2 1/8	19	53	3 5/8
35	Willmars	10	16	1/4	25	26	2 6/8
	Summa	551	32	3 8/15	1335	21	2

B. Special-Konkurrenz-Rechnung.

		fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.
1	Bahra	10	7	3 1/2	60	47	1
2	Bastheim	13	41	3	82	10	2
	von Bastheimisches Rittergut allda	4	12	2 1/2	25	15	3
	Weiler Simonshof	3	44	3	22	28	2
3	Eußenhausen	12	48	1 1/2	76	50	1
4	Frickenhausen	7	28	1/4	44	48	1 1/2
	Weiler Simonshof	2	41	1	16	7	2
5	Hendungen	26	31	1 1/4	159	25	3 1/2
6	Mellerichstadt	71	35	2	429	33	—
7	Mittelstreu	27	35	1/2	165	30	3
8	Mühlfeld	12	33	2	75	21	—
	Freih. v. Leefriedisches Rittergut daselbst	1	32	3 1/4	9	16	3 1/2
9	Oberstreu	33	48	3 7/8	202	54	—
	Mönchshof	1	14	3	7	28	2
	Freih. v. Gebsattel. Rittergut allda	3	35	1 1/4	21	31	3 1/2
10	Ostheim, freih. v. Steinische Besitzungen daselbst	3	30	1 1/2	21	2	1
11	Rappershausen mit Uttenhausen	17	50	2	107	3	—
12	Rödles	4	12	1 1/2	25	14	1
13	Roßrieth	6	5	1/2	36	30	3
14	Sondheim im Grabfelde	16	29	1	98	55	2
15	Stockheim	32	4	—	192	24	—
16	Völkershausen	1	36	—	9	36	—
	Freih. von Steinisches Rittergut daselbst	3	7	1 4/5	18	44	2 4/5
17	Wechterswinkel	7	2	—	41	43	2
	Summa	325	12	7/40	1970	33	3 4/5

Kreis- und Dienstes-Notizen.

praes. 19. März 1832. 887.

Bei dem k. b. herzoglich Leuchtenbergischen Herrschaftsgerichte Kipfenberg ist eine Advokaten-Stelle erledigt. Die konkurrenzfähigen Bewerber haben ihre an Seine Königliche Majestät zu richtenden Gesuche um diese Stelle innerhalb 4 Wochen bei dem Appellations-Gerichte desjenigen Kreises zu übergeben, in welchem sie zur Zeit angestellt, oder dienstlich verwendet sind.

Amberg den 6. März 1832.

Durch Beschluß der königlichen Regierung für den Unter-Mainkreis vom 9. März ward die wiederholt auf den rechtskundigen Magistratsrath Konrad Buhler zu Aschaffenburg als solchen gefallene Wahl bestätiget.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

	Getreid-Gattung.	Würzburg am 17. März 1832.			Schweinfurt am 14. und 17. März 1832.			Ochsenfurt vom 8. bis 13ten März 1832.		
		Schffl	der Schffl. zu		Schffl	der Schffl. zu		Schffl	der Schffl. zu	
			fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.
im höchsten Preis	Weitzen	4	19	30	$7\frac{3}{8}$	16	36	16	17	—
	Kern									
	Korn	5	14	15	2	13	24	11	13	15
	Haber	3	6	30	4	5	45	2	6	10
	Gerste	8	14	—	21	12	—	7	12	—
im mittleren Preis	Weitzen	279	16	57	109	15	1	$227\frac{1}{2}$	15	50
	Kern									
	Korn.	81	13	43	$51\frac{3}{8}$	13	5	193	13	—
	Haber	167	6	5	76	5	24	37	6	—
	Gerste	76	12	48	$60\frac{4}{8}$	11	35	—	—	—
im tiefsten Preis	Weitzen	5	13	30	$5\frac{4}{8}$	12	—	31	14	—
	Kern									
	Korn	6	13	—	12	12	40	$2\frac{1}{4}$	12	30
	Haber	34	5	30	1	4	45	—	—	—
	Gerste	20	11	40	2	11	20	—	—	—

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des König- reichs Bayern.



Nro. 35.

Würzburg. Samstag den 24. März 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 8515. Nrus. exp. 8905. praes. 7. März 1832. 743.

(Die Distrikts-Umlage-Rechnung des k. Landgerichts Ochsenfurt für 1830/31 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die oben bezeichnete Rechnung ist bei der Superrevision mit einer
Einnahme von 1635 fl. 21 kr. 1 pfg., mit einer
Ausgabe von 1484 fl. 35 kr. 2 pfg., mit einem
Recesse von 150 fl. 45 kr. 3 pfg. für richtig befunden worden.

Den Betrag des Distrikts-Steuer-Simplums, so wie den der erhobenen Umlagen, und den Zweck ihrer Verwendung zeigt die anliegende Uebersicht.

Würzburg den 1. März 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Lommel.

(*)

Uebersicht

über erhobene Distrikts-Umlagen zur Distrikts-Rechnung für 1830/31.

Namen der Gemeinden	Betrag des einfachen Steuer-Simplums			Gesammt-Summe der Leistungen an Distrikts-Umlagen von jeder einzelnen Gemeinde			Erhebungen für nothwendige Zwecke		
	fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.
Acholshausen	13	49	3,05	24	6	3,05	24	6	3,05
Darstadt	11	9	1	19	28	1	19	28	1
Propregut des Freyh. v. Zobel	2	46	1	4	49	3	4	49	3
Eibelstadt	61	26	2,45 1/2	107	15	0,45 1/2	107	15	0,45 1/2
Das Gotteshaus allda	—	13	3,68	—	23	3,68	—	23	3,68
Eichelsee	9	54	2,80	17	37	2,80	17	37	2,80
Eßfeld	37	50	3,96 1/2	66	3	3,96 1/2	66	3	3,96 1/2
Frickenhausen	69	24	1,33 1/3	121	9	1,33 1/3	121	9	1,33 1/3
Fuchsstadt mit Johann Wolf	19	30	1,25	34	2	1,25	34	2	1,25
Freifrauen v. Groß und v. Redwitz allda.	—	7	3	—	13	1	—	13	1
Gerolzhausen mit Valtin Zimmermann	11	54	1,25	20	46	1,25	20	46	1,25
Giebelstadt	16	26	3	28	42	3	28	42	3
Propregut, Giebelstadter Linie	2	34	1	4	28	1	4	28	1
dto. Friesenhäuser Linie	—	46	0,50	1	20	0,50	1	20	0,50
Goßmannsdorf	25	—	1,50	43	38	1,50	43	38	1,50
Propregut des Freyh. v. Zobel	—	13	2	—	22	2	—	22	2
Herchsheim	16	9	0,50	28	11	0,50	28	11	0,50
Hohestadt	5	39	2,10 1/2	9	48	2,10 1/2	9	48	2,10 1/2
Das Spital zu Ochsenfurt	—	8	2,60	—	14	2,60	—	14	2,60
Hopferstadt	29	37	1,75	51	42	1,75	51	42	1,75
Das Gotteshaus	—	—	2,58	—	—	2,58	—	—	2,58
Ingolstadt	11	23	0,10	19	52	0,10	19	52	0,10
Kleinochsenfurt	13	46	2	24	2	2	24	2	2
Ochsenfurt	91	25	3,46	159	36	3,46	159	36	3,46
Das Gotteshaus	—	7	2,96	—	12	2,96	—	12	2,96
Beneficien-Amt	—	6	2,28	—	10	2,28	—	10	2,28
Spital	—	—	3,60	—	—	3,60	—	—	3,60
Segnitz	19	—	2,60	33	10	2,60	33	10	2,60
Sulzdorf	30	53	3,84	53	55	1,84	53	55	1,84
Tückelhausen	5	50	2,50	10	11	2,50	10	11	2,50
Zeubelrieth	8	24	3,52	14	39	3,52	14	39	3,52
Summa	515	45	1,17 5/6	900	19	3,17 5/6	900	19	3,17 5/6

praes. 21. März 1832. 900.

Vom Monat April an wird der Eilwagen zwischen Augsburg und Frankfurt, der seither über Oettingen, Gunzenhausen und Ansbach lief, von Nördlingen ab über Dinkelsbühl, Feuchtwang und Rothenburg geleitet werden, und zwar in nachstehender Weise.

A. Von Augsburg nach Frankfurt:

Abfahrt von Augsburg Mittwoch 3 Uhr Nachm.
Ankunft in Nördlingen Mittwoch 11 Uhr Nachts.
Ankunft in Feuchtwangen Donnerstag 4 Uhr früh.
Ankunft in Uffenheim Donnerstag 10 Uhr früh.
Ankunft in Würzburg Donnerstag 2 Uhr Nachm.
Abfahrt in Würzburg Donnerstag 3 Uhr Nachm.
Ankunft in Aschaffenburg Freitag 1 Uhr früh.
Ankunft in Hanau Freitag 4 Uhr früh.
Ankunft in Frankfurt Freitag 6 Uhr früh.

B. Von Frankfurt nach Augsburg:

Abfahrt von Frankfurt Freitag 4 Uhr Abend.
Ankunft in Hanau Freitag 6 Uhr Abend.
Ankunft in Aschaffenburg Freitag 9 Uhr Ab.
Ankunft in Würzburg Samstag 7 Uhr früh.
Ankunft in Uffenheim Samstag 11 Uhr früh.
Ankunft in Dinkelsbühl Samstag 8 Uhr Ab.
Ankunft in Nördlingen Samstag Mitternacht.
Ankunft in Augsburg Sonntag 9 Uhr früh.

Der dazu gehörige Packwagen fährt Mittwochs 8 Uhr früh von Augsburg ab, trifft Donnerstag 5 Uhr Ab. in Würzburg, Samstag 6 Uhr früh in Frankfurt ein; von Frankfurt fährt der Packwagen Freitags 1 Uhr Nachm. ab und kommt Samstags 9 Uhr früh in Würzburg, Sonntag 9 Uhr Ab. in Augsburg an.

Die Aufnahme der Reisenden bei diesem Eilwagen ist unbeschränkt, die Personentaxe 32 kr. für die Meile, 40 Pfund Gepäck frei u. s. f., wie bei den übrigen Eilwägen.

Auf dem mit bequemen Cabriolet versehenen Packwagen können ebenfalls zwei Reisende befördert werden mit 40 Pfund freiem Gepäck, gegen eine Taxe von 24 kr. für die Meile.

In Augsburg schließt sich der Frankfurter-Würzburger Eilwagen genau an den Münchner an, indem der Eilwagen von München Mittwochs 1 Uhr Nachm. in Augsburg eintrifft, von Augsburg nach München Sonntags 10 Uhr früh abfährt.

Zwischen München und Frankfurt legt der Eilwagen den Weg in 48—50 Stunden, zwischen Augsburg und Frankfurt in 39—40 Stunden zurück, Frühstück, Mittag- und Abendessen eingeschlossen.

Damit die Verbindung zwischen Ansbach und Würzburg hergestellt bleibe, wird jeden Donnerstag 4 Uhr früh ein zweisitziger, bequemer Cabriolet-Fourgon von Ansbach nach Uffenheim abfahren, sich dort an den Eil- und Packwagen nach Würzburg anschließen; von Uffenheim wird dieser Wagen jeden Samstag Nachm. nach Ankunft der Frankfurt-Würzburger Wägen nach Ansbach zurückkehren, und Samstag Abends dort ankommen.

Der erste Eilwagen von Augsburg fährt am 4. April, der erste von Frankfurt am 6. April ab.

Nürnberg den 19. März 1832.

Königliches Ober-Postamt.

von Arthelm.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des König-reichs Bayern.



Nro. 36.

Würzburg. Dienstag den 27. März 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 11685. Nrus. exp. 10256. praes. 25. März 1832. 942.

(Die Konkurs-Prüfung der dem Staatsdienste sich widmenden Rechts-Kandidaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 1. Mai beginnt die Prüfung für die dem Staatsdienste sich widmenden Rechts-Candidaten.

Diejenigen Rechts-Praktikanten, welche nach der Verordnung vom 6. März 1830 — Regierungsblatt von 1830 Nro. 12 — Anspruch auf Admission zu dieser Prüfung zu besitzen glauben, haben sich allerspätestens bis zum 15. April durch Vorlage

a) des Universitäts-Schlußzeugnisses oder eines etwa noch erhaltenen Absolutoriums,
b) des Zeugnisses über die bei einem Untergerichte nach vollendetem Universitäts-Studium wenigstens ein volles Jahr gepflogene Praxis mit Ausdehnung auf sittliches Betragen, und
c) eines von der Universitäts-Polizeibehörde ausgestellten Sitten-Zeugnisses über das Benehmen in Beziehung auf unerlaubte Verbindungen,

bei der unterzeichneten Stelle zu melden.

Würzburg den 24. März 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 8330. Nrus. exp. 9114. praes. 8. März 1832. 748.

(Die Distrikts-Umlage-Rechnung des k. Landgerichts Euerdorf für 1830/31 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obengenannte Rechnung ist mit einer Einnahme von
1341 fl. 13 1/8 kr., mit einer Ausgabe von
1105 fl. 32 1/2 kr., mit einem Recesse von
235 fl. 40 5/8 kr. von der Superrevision vorbehaltlich der Erledigung einiger Superrevisions-Bescheide in der nächsten Rechnung für richtig anerkannt worden. Nach der hier beigedruckten mit der Rechnung ganz übereinstimmenden Uebersicht beträgt das einfache Distrikts-Steuer-Simplum 493 fl. 29 kr. 2 1/2 pfg., welches zweifach erhoben, und durchgehends zu nothwendigen Zwecken verwendet wurde.

Würzburg den 1. März 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Fröhlich.

Uebersicht

zur Distrikts-Kasse-Rechnung des k. Landgerichts Euerdorf für 1830/31.

Laufende Nummer	Benennung der Ortschaften	Betrag des einfachen Steuer-Simplums fl.	kr.	pfg.	Die Gesammt-Summe der Leistungen an Distrikts-Umlagen von jeder einzelnen Gemeinde fl.	kr.	pfg.	Leistung für nothwendige Zwecke fl.	kr.	pfg.
1	Arnshausen	18	39	3 1/4	37	19	2 2/4	37	19	2 2/4
2	Aura	23	36	2	47	13	—	47	13	—
3	Ebenhausen	18	26	1 1/4	36	52	2 2/4	36	52	2 2/4
4	Elfershausen	40	14	1 3/4	80	28	3 2/4	80	28	3 2/4
5	Eltingshausen	9	49	—	19	38	—	19	38	—
6	Engenthal	6	8	3/4	12	17	1/4	12	17	1/4
7	Euerdorf	54	43	1 2/4	109	26	3	109	26	3
8	Fuchsstadt	37	2	1/4	74	4	2/4	74	4	2/4
9	Gar z	12	19	2 1/2	24	39	1	24	39	1
10	Greßthal	14	49	1	29	38	2	29	38	2
11	Langendorf	22	22	1 1/4	44	44	2 1/4	44	44	2 1/4
12	Machtilshausen	23	12	1 3/4	46	24	3 2/4	46	24	3 2/4
13	Oberthulba	45	45	2 2/4	91	31	1	91	31	1
14	Oerlenbach	9	43	3 2/4	19	27	3	19	27	3
15	Poppenhausen	19	55	2 1/4	39	51	2/4	39	51	2/4
16	Ramsthal	26	43	1	53	26	2	53	26	2
17	Reiterswiesen	12	31	2/4	25	2	1	25	2	1
18	Sulzthal	49	3	1 2/4	98	6	3	98	6	3
19	Trimberg	11	57	—	23	54	—	23	54	—
20	Wasserlosen	20	46	2 3/4	41	33	1 2/4	41	33	1 2/4
21	Wirmsthal	7	41	2 2/4	15	23	1	15	23	1
22	Wittershausen	8	13	1 3/4	16	26	3 2/4	16	26	3 2/4
	Summa	493	44	3 1/4	987	29	2 2/4	987	29	2 2/4

Nrus. praes. 11603. Nrus. exp. 10127. praes. 25. März 1832. 913.

An jene Land- und Herrschaftsgerichte, welchen Stadt- und Marktgemeinden untergeordnet sind.

(Die Einsendung der gemeinheitlichen und Stiftungs-Rechnungen für 1830/31 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da mit dem 1. Februar d. Js. der Termin ausgelaufen war, innerhalb welchem die von den Magistraten der Stadt- und Marktgemeinden für das Verwaltungsjahr 1830/31 zu stellenden gemeinheitlichen und Stiftungsrechnungen zur Revision an die unterfertigte Stelle eingesendet wer-

(**)

den mußten, gleichwohl aber der bei weitem größere Theil dieser Rechnungen noch nicht zur Vorlage gekommen ist, so werden die oben benannten Behörden angewiesen, gegen die mit der Rechnungs-Ablage noch säumigen Magistrate nach Vorschrift der Instruktion über die Geschäftsführung der Magistrate in den Städten und Märkten vom Jahre 1818 §. 47 mit allem Nachdrucke ungesäumt einzuschreiten und die übergebenen Rechnungen ohne Verzug anher einzusenden.

Würzburg den 21. März 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

col. Gemmingen.

Nrus. praes. 11603. Nrus. exp. 10128. pr. 25. März 1832. 944.

An sämmtliche Verwaltungen der der kgl. Regierung unmittelbar untergeordneten Stiftungen

(Die Einsendung der für das Verwaltungs-Jahr 1830/31 fälligen Rechnungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obenbenannten Behörden werden hiemit angewiesen, die für das Verwaltungsjahr 1830/31 fälligen Rechnungen spätestens bis zum 10ten k. M. bei Vermeidung geeigneter Ordnungsstrafen anher einzusenden.

Würzburg den 21. März 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern,

Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Gemmingen.

Ad Nr. E. 2231. R. 2663. praes. 23. März 1832. 945.

(Die erledigte Pfarrei Adelhofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch allerhöchst unmittelbare Entschließung vom 3. d. M. derjenige Theil von Simmershofen, welcher bisher der Pfarrei Adelhofen zugehörte, der Pfarrei Holzhausen eingepfarrt worden ist, findet man sich veranlaßt, die Pfarrei Adelhofen, deren Erledigung bereits unterm 28. Dezember 1830 bekannt gemacht wurde, hiermit nochmals zur vorschriftsmäßigen Bewerbung auszuschreiben.

Der Ertrag derselben berechnet sich nach der im Jahre 1824 definitiv abgeschlossenen Fassion folgendermaßen:

75 fl. 1 kr. 2 pfg. an ständigem Gehalt von
70 fl. 50 kr. aus dem Staats-Aerar mit
13 fl. 45 kr. baarem Gelde,
57 fl. 5 kr. Naturalien, bestehend aus 5 Klafter Holz und 250 Stück Wellen,
70 fl. 50 kr. wie oben, und
4 fl. 11 1/2 kr. aus den Gotteshäusern Simmershofen und Adelhofen fließen,
75 fl. 1 1/2 kr. wie oben;

84 fl. 48 kr. 3 pfg. an Zinsen aus gestifteten Kapitalien, bestehend in 11 Mltr. 2 Mtz. Korn Auber oder 8 Schäffel 2 Mtz. 2 Vrl. 1 1/2 Sdl. bayer. Maßes, dann 29 1/4 kr. an Geld,

249 fl. 35 kr. — pfg. aus Realitäten, nämlich:
50 fl. — kr. mit dem Genusse der Pfarrwohnung und dazu gehörigen Oekonomie-Gebäuden,
114 fl. 20 kr. der 7 1/2 Mrg. Aecker, und
85 fl. 15 kr. der Wiesen und Gärten,
249 fl. 35 kr. wie vorher;

255 fl. 38 kr. 1 pfg. aus Rechten, nämlich
6 fl. 42 1/2 kr. an ständigen Geld- und
211 fl. 16 3/4 kr. an ständigen Getreid-Gefällen und zwar bestehend aus
19 Schäffel 1 Mtz. 3 Vrl. 2 11/16 Sdl. Korn,
4 Schäffel 3 Mtz. 2 Sdl. Haber,
17 fl. 30 kr. an Handlohn,
10 fl. 39 kr. an kleinen Zehnten,
9 fl. 30 kr. an Weidrecht,
255 fl. 38 1/4 kr. wie oben;

57 fl. 31 kr. 2 pf. an besonders gezahlt werdenden Dienstverrichtungen,

722 fl. 35 kr. — pfg. zusammen. Hievon
5 fl. 51 kr. 1 pfg. an Lasten abgezogen, verbleiben

716 fl. 43 kr. 3 pfg. reiner Ertrag.

Hiebei ist jedoch zu bemerken, daß die Accidenzien aus dem bisher eingepfarrten Theil von Simmershofen, welche im Durchschnitt jährlich auf 6 fl. 33 kr. berechnet sind, und die Kosten der Perzeption des kleinen Zehnten, von dessen Einfuhr die Bewohner von Simmershofen künftig befreit bleiben, von obiger Ertrags-Summe in Abzug zu bringen seyen. Diejenigen, welche sich um gedachte Stelle noch bewerben wollen, haben ihre Gesuche binnen sechs Wochen unfehlbar einzureichen, von

denen aber, welche bereits früher Meldungen übergeben haben, wird vorausgesetzt, daß es dabei sein Verbleiben habe, wenn sie solche nicht ausdrücklich zurücknehmen.

Ansbach, den 17. März 1832.

Königliches protestantisches Konsistorium.
v. Luz.

Memminger.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

praes. 23. März 1832. 917.

Durch das am 11. dieses Monats erfolgte Ableben des königl. Appellationsgerichts-Rathes Anton Schmeller zu Neuburg ist bei dem königlichen Appellations-Gerichte des Oberdonaukreises eine Rathsstelle in Erledigung gekommen. Concurrenzfähige Bewerber um diese Stelle haben ihre an Seine Majestät den König zu richtenden Gesuche innerhalb vier Wochen bei dem königlichen Appellationsgerichte desjenigen Kreises zu übergeben, in welchem sie zur Zeit angestellt, oder dienstlich verwendet sind.

Neuburg den 13. März 1832.

praes. 23. März 1832. 916.

In Gemäßheit der allerhöchsten Verordnungen vom 29. Januar und 10. Februar d. J. werden alle diejenigen, welche um die zu Rockenhausen, im Rheinkreise, erledigte Friedensgerichts-Schreibersstelle sich bewerben können und wollen, hiemit aufgefordert, ihre an Seine Königl. Majestät zu richtenden Gesuche innerhalb vier Wochen bei dem Appellationsgerichte des Kreises zu übergeben, in welchem sie zur Zeit angestellt, oder dienstlich verwendet sind.

Zweibrücken den 1. März 1832.

Der königliche Staatsrath und General-Procurator
v. Koch.

praes. 24. März 1832. 927.

In Gemäßheit der allerhöchsten Verordnungen vom 29. Januar und 10. Februar d. J. werden alle diejenigen, welche gesonnen sind, sich um die zu Landau im Rheinkreise erledigte Untersu-

chungsrichters-Stelle zu bewerben, hiemit aufgefordert, ihre an Seine Königliche Majestät zu richtenden Gesuche innerhalb vier Wochen bei dem Appellationsgerichte des Kreises zu übergeben, in welchem sie zur Zeit angestellt, oder dienstlich verwendet sind.

Zweibrücken den 9. März 1832.

Der königliche Staatsrath und General-Procurator
v. Koch.

Augsburger Börse.

Den 22. März 1832.

Course der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse	am Schluß.	
Königlich Bayerische.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup.	96 3/4	96 1/2
detto detto „ „ 2 Mt.		
Lott. Loose: E—M prompt		107
detto „ „ 2 Mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10.	128	
detto detto à fl. 25.	116	
detto detto à fl. 100.	116	

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des König- reichs Bayern.



Nro. 37.

Würzburg. Donnerstag den 29. März 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 11523. Nrus. exped. 10178. praes. 26. März 1832. 957.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Unter-Mainkreises.

(Die Beitrags-Pflichtigkeit des Aerars zu den Gemeinde- und Distrikts-Umlagen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende, an sämmtliche Kreis-Regiernngen, Kammern der Finanzen, diesseits des Rheins im rubrizirten Betreffe ergangene Entschließung des k. Staats-Ministeriums der Finanzen wird den obenbenannten Behörden zur Wissenschaft und Nachachtung in vorkommenden Fällen hiemit bekannt gemacht.

„Zur Theilnahme an den Umlagen ist nach Art. II. Nro. 3 des Umlagen-Gesetzes vom 22. July 1819 das Aerar nur hinsichtlich der noch unveräußerten vormaligen Kloster-Realitäten

(*)

und jener übrigen der Steuer unterworfenen Besitzungen in der Gemeinde-Markung, sohin mit Ausschluß größerer außer den bisherigen Orts-Markungen liegenden Waldungen, Seen, und Freigebürge verpflichtet.

Der in dieser gesetzlichen Bestimmung vorkommende Ausdruck „der Steuer unterworfen" veranlaßte verschiedene Auslegungen, indem man in dieser Hinsicht es bald für hinlänglich hielt, wenn solche Besitzungen blos in Steuer gelegt — katastrirt sind, bald jedoch forderte, daß von solchen Besitzungen effektive Steuer bezahlt werden müsse.

Da jedoch die in Fällen dieser Art bisher von Seiner Königlichen Majestät im Staatsrathe erlassenen allerhöchsten Beschlüsse sich übereinstimmend für die Ansicht ausgesprochen haben, daß es in Bezug auf die Beitragspflichtigkeit hinreiche, wenn die Besitzungen in Steuer gelegt — katastrirt sind, und es nicht nothwendig sey, daß hievon wirklich auch Steuer bezahlt werde — da ferner die dem Aerar auf diese Art angesonnene Beitrags-Leistungen meistens nicht bedeutend, und nicht von der Art sind, um deswegen weitläufige Rekurse zu führen, und öfters die Ausführung mancher gemeinnützlichen Unternehmung zu verhindern oder zu verzögern, — so wird die k. Regierung ermächtigt, von nun an aus dem Grunde, weil von Besitzungen, wie sie der Art. II des obenerwähnten Gesetzes bezeichnet, die Steuern nicht auch wirklich bezahlt wurden, die Beitrags-Pflichtigkeit des Aerars nicht mehr zu verweigern, es wäre denn, daß zu dieser Verweigerung spezielle Rechtstitel irgendwo vorhanden wären."

Würzburg den 22. März 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Präsidenten.
v. Günther, Direktor.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 11680. Nrus. exp. 10335. pr. 27. März 1832. 972.

An die Polizei-Behörden des Kreises.

(Nachweise über die Verkündung der Jagd-, Forst- und Zoll-Verordnungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Polizei-Behörden, welche mit den Nachweisen über die Verkündung der Jagd-, Forst- und Zoll-Verordnungen noch im Rückstande sind, werden aufgefordert, selbe binnen 8 Tagen anher vorzulegen.

Würzburg den 21. März 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Präsidenten.
v. Günther, Direktor.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 10374. Nrus. exp. 9947. praes. 22. März 1832. 908.

(Die Distrikts-Umlage-Rechnung des k. Landgerichts Hilders für 1830/31 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obengenannte Rechnung ist bei der Superrevision mit einer Einnahme von

666 fl. 16 kr. 4/5 pfg., einer Ausgabe von

555 fl. 53 kr. — pfg., einem Rezesse zu

110 fl. 23 kr. 4/5 pfg. für richtig befunden worden. Die Anlage enthält den Betrag des Distrikts-Steuer-Simplums, und die Summe der durch Umlagen erhobenen Steuern, wie die übrigen Ausgaben verwendet wurden.

Würzburg den 19. März 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Lommel.

Landgericht Hilders.

Tabellarische Uebersicht der Distrikts-Umlage-Rechnung für das Jahr 1830/31.

Fortl. Nummer	Namen der Ortschaften	Distrikts-Steuer-Contingent für 1830/31				Gesammt-Summe der Lieferungen				Betrag der Verwendungen zu nothwendigen Zwecken			
		fl.	kr.	pf.	100.	fl.	kr.	pf.	100.	fl.	kr.	pf.	100
1	Batten mit Findlos	10	58	2	58	10	33	3	50	10	33	3	5
2	Brand	12	28	—	—	12	5	1	50	12	5	1	50
3	Danzwiesen	5	6	—	64 1/2	10	1	1	14 1/2	10	1	1	14 1/4
4	Dittges	7	12	—	50	9	48	2	—	9	48	2	—
5	Eckweisbach mit Höfen	11	35	2	85	23	7	3	35	23	7	3	35
6	Hilders mit Höfen	35	4	3	71	68	58	3	71	68	58	3	71
7	Kleinsassen mit Höfen	12	9	—	79	23	54	—	79	23	54	—	79
8	Langenberg mit Harbach und Dörnbach	7	37	—	46	15	—	—	66	15	—	—	66
9	Lahrbach mit Brauertshof	14	22	3	—	28	18	2	—	28	18	2	—
10	Liebhards mit Oberbernhards, Steinbach	17	14	3	80	16	40	3	—	16	40	3	—
11	Melperts	8	9	—	—	7	50	—	—	7	50	—	—
12	Reulbach	16	26	2	33	32	14	1	83	32	14	1	83
13	Ruysroth mit Mittel- und Oberruysroth	3	47	3	—	7	27	2	—	7	27	2	—
14	Schackau	3	58	2	—	7	48	3	—	7	48	3	—
15	dto. Adeliche Gutsherrschaft	9	58	1	34	17	19	—	34	17	19	—	34
16	Seuferts	14	49	3	80	14	21	—	—	14	21	—	—
17	Simmershausen	24	34	3	42	48	20	—	92	48	20	—	92
18	Thaiden	11	39	—	—	11	16	1	—	11	16	1	—
19	Wickers	12	36	3	66	24	47	2	66	24	47	2	66
20	Wüstensachsen mit Höfen	31	7	—	90	61	9	3	40	61	9	3	40
	Summa	270	57	2	78 1/2	451	4	—	80 1/2	451	4	—	80 1/2

Nrus. praes. 6975. Nrus. exp. 10066. pr. 24. März 1832. 926.

(Die Schenkung des Pfarrers Rudolph von Heimbuchenthal betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Dechant und Pfarrer Rudolph zu Heimbuchenthal hat dem Armenfonde der Gemeinde Volkersbrunn im Landgerichte Obernburg 300 fl. geschenkt, welche wohlthätige Handlung im wohlgefälligen Anerkenntnisse derselben hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Würzburg den 20. März 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Gemmingen.

Kreis-Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

	Getreid-Gattung.	Würzburg am 24. März 1832. Schffl	der Schffl. zu fl.	kr.	Schweinfurt am 21. und 24. März 1832. Schffl	der Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 13. bis 20. März 1832. Schffl	der Schffl. zu fl.	kr.
im höchsten Preis	Weitzen	17	19	15	2	16	15	64	17	—
	Kern							10	16	—
	Korn	4	14	30	2	14	—	20	13	15
	Haber	2	6	40	2	5	45	46	6	20
	Gerste	—	—	—	$22\frac{3}{8}$	12	—	15	12	15
im mittleren Preis	Weitzen	318	17	20	89[illegible]	14	52	83	16	—
	Kern							9	15	15
	Korn	140	13	56	$55\frac{2}{8}$	13	15	44	13	—
	Haber	237	6	26	$44\frac{4}{8}$	5	26	53	6	15
	Gerste	6	12	30	$46\frac{3}{8}$	11	36	—	—	—
im tiefsten Preis	Weitzen	4	15	—	$2\frac{4}{8}$	11	45	9	14	45
	Kern							3	15	—
	Korn	20	13	30	2	12	30	20	12	30
	Haber	5	5	56	1	4	30	3	6	—
	Gerste	—	—	—	3	11	—	—	—	—

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des König- reichs Bayern.



Nro. 38.

Würzburg. Samstag den 31. März 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 7798. Nrus. exp. 9141. praes. 29. März 1832. 1000.

An sämmtliche mit Gerichtsbarkeit versehene Gutsherren; ferner an die k. Rentämter des Unter-Mainkreises.

(Das Gesetz über freiwilligen Verzicht auf die gutsherrliche Gerichtsbarkeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 28. Dezember v. J. über die Rechtsverhältnisse der auf die

(*)

Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherren wird auf den Grund einer Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 21. v. Ms. Folgendes bestimmt:

1) Den Gutsherren, welche von diesem Gesetze Gebrauch machen wollen, liegt es ob, vor Allem

a) ein Verzeichniß der ihren gutsherrlichen Gerichten untergebenen Familien,

b) die Durchschnitts-Berechnungen der Tax-Erträgnisse nach Art. 1 des Gesetzes anfertigen zu lassen.

Wo die Bestandtheile des Gutes theils Lehen, theils Allod sind, müssen diese entweder in dem Verzeichnisse und der Berechnung ausgeschieden, oder über Lehen und Allod eigene Verzeichnisse hergestellt werden, um den Art. 14 vollziehen zu können. Gleiches gilt, wo etwa nur Theile von Gütern im Fidei-Commiß-Verbande sind.

Wenn das Gericht während der Periode der Durchschnitts-Rechnung eine Veränderung erlitten hat, so ist hierauf geeignete Rücksicht zu nehmen.

Fortdauernde grundherrliche, oder (wenn von den Bestimmungen des Art. 6 Gebrauch gemacht wird) polizeiliche Sportel-Erträgnisse dürfen nicht dahin aufgenommen werden.

2) Diese Verzeichnisse und die Berechnungen sind dem k. Rentamte des Bezirkes zur Prüfung zuzustellen. Das k. Rentamt hat letztere ohne Verzug auf den Grund der Tax-Rechnungen, der Verhandlungen und Briefs-Protokolle vorzunehmen und hiebei auch zu würdigen, ob keine Ansätze, welche die taxordnungsmäßigen Normen überschreiten, vorkommen. Binnen 14 Tagen, längstens nach Maßgabe eines großen Umfanges binnen 4 Wochen nach ihrem Empfang, sind die mitgetheilten Verzeichnisse und Berechnungen geprüft durch die k. Rentämter an unterfertigte Stelle mit den nöthigen Bemerkungen vorzulegen.

3) Gleichzeitig mit der Abgabe der Durchschnitts-Berechnungen an das k. Rentamt wird von der Gutsherrschaft die unmittelbare Anzeige hierüber anher erstattet, dabei die etwa obwaltenden besondern Verhältnisse angegeben und bemerkt, ob von den Bestimmungen des Art. 6 ff. Gebrauch gemacht werde.

4) Ferner ist eine, mit den nöthigen Urkunden und Nachweisen, Bestallungs-Dekreten ꝛc. belegte Liquidation der Bezüge der zu übernehmenden Beamten unterfertigter Stelle einzusenden.

Die Naturalbezüge sind neben den früher bestimmten Lokalgemäßen nach der Reduktion ins allgemeine Normalmaß anzugeben. Bei besondern Natural-Leistungen sind die entsprechenden Geld-Anschläge auszumitteln. Für das Getreid können die Anschläge des Grundsteuergesetzes (§. 28) in Anwendung gebracht werden.

Tritt der im zweiten Absatz des Art. 2 erwähnte Fall ein, so wird den Anträgen Behufs eines gegenseitigen Uebereinkommens entgegengesehen.

Das Lebensalter, der Familienstand der Beamten ꝛc. sind anzugeben.

5) Zu den Eingaben der Gutsherren und ihrer Beilagen ist zwar Stempel-Papier erforderlich; alle hierauf bezüglichen weiteren Verhandlungen werden aber von Seite beider Regierungs-Kammern sodann tax- und stempelfrei behandelt werden.

Würzburg den 20. März 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern und der Finanzen.

In Abwesenheit des Präsidenten.
v. Günther, Direktor.

v. Weinbach, Director.

coll. Zink.

Nrus. praes. 9260. Nrus. exp. 9233. pr. 30. März 1832.

An sämmtliche allgemeine k. Rentämter.

(Die Semestral-Regiekosten-Rechnungen p. I. Semester 1831/32 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem in Folge der Ausscheidung der Staats- und Kreislasten neue Bestimmungen in Beziehung auf die Anfertigung der Regiekosten-Rechnungen zu erwarten sind; so hat die Vorlage der Regiekosten-Rechnungen für das Ite Semester pro 1831/2 bis auf weitere Weisung zu unterbleiben.

Würzburg den 29. März 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des Präsidenten.
v. Günther, Direktor.

v. Weinbach, Direktor.

coll Nickels.

(*)

Nrus. praes. 10729 Nrus exp. 10175. praes. 26. März 1832. 958.

(Den Brand in dem Stiftshofe zu Obernburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Erbbestandshofe zu Obernburg brach am 3. d. M. früh 3 Uhr in einem Nebengebäude Feuer aus, welches bei seinem schnellen Umsichgreifen, und den vielen daselbst vorräthigen Brennstoffen sehr großen Schaden befürchten ließ. Durch den guten Willen und die unausgesetzte Thätigkeit der dortigen Bürger wurde jedoch das angebaute Wohnhaus mit Ausnahme einer nicht bedeutenden Beschädigung, und die nur einige Schritte von dem brennenden Bau entfernte Scheuer mit Früchten vollständig erhalten.

Hiebei zeichneten sich vorzüglich der Gendarmerie-Brigadier Weber und der Bürger Johann Zöller von Obernburg aus, welche zuerst den brennenden Bau erstiegen, mit bedeutender Gefahr den Schlauch der Sprize zweckmäßig dirigirten, und hiedurch zur Rettung der anstoßenden Gebäude das Meiste beitrugen.

Eben so thätig und entschlossen bewies sich auch der Kaminfeger Philippino, welcher aus dem Hauptgebäude dem Feuer nachdrang, und durch zweckmäßig angebrachte Oeffnungen bewirkte, daß Wasser und Hülfe herbeigetracht werden konnte.

Dieses entschlossene und muthvolle Benehmen wird zum vorzüglichen Lobe dieser genannten Individuen andurch öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg den 22. März 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Präsidenten.
v. Günther, Direktor.

coll. Gemmingen.

Nrus praes. 9369. Nrus. exp. 10424. praes. 29. März 1832. 1001.

(Formation der Landwehr zu Schweinfurt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König die Reorganisation der Landwehr zu Schweinfurt genehmigt und den bisherigen Hauptmann des früher dort bestandenen Bürgermilitärs, Karl Friedrich Veit, zum Major und Commandanten derselben Allerhöchst bestätiget haben, sind in Uebereinstimmung mit dem königl. Landwehr-Kreiskommando nachstehende Offiziere für das gebildete Bataillon ernannt worden, und zwar

als Hauptleute:

Joh. Friedr. Memminger, Georg Stöhr, Friedr. Wilhelm Wolf, Karl Friedr. Scheps, Johann Christian Voit und Joh. Christoph Uhl;

als Oberlieutenants:

Georg Friedr. Stepf, Wilhelm Degner, Georg Caspar Schuler, Georg Steuerlein, Johann Wolfgang Wals, Carl Wilhelm Spörl, Joh. Philipp Michal, Joh. Gottlob Wals und Johann Friedr. Gros;

als Unterlieutenants:

Georg Wirsing, Heinrich Lebküchner, Heinrich Seelig, Joh. Adam Steuerlein, Georg Balthasar Apel, Johann Herrmann Hartlaub, Heinrich von Berg, Heinrich Trothe, Georg Christoph Fichtel, Ludwig Albrecht Cramer, Gottlieb Ernst Voit und Nikolaus Will;

dann

Wilhelm Sattler, als Bataillons-Quartiermeister, Carl Cramer als Auditor, Dr. Maxentius Gutberlet als Arzt, Dr. Friedr. Anton Schmitt als Chirurg und Peter Paul Stepf als Zeugwart.

Dieses wird in Folge des §. 25 der Landwehrordnung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 25. März 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

von Günther, Direktor.

col. Gemmingen.

Nrus. praes. 10576. Nrus. exp. 9771. praes. 22. März 1832. 907.

(Die Distrikts-Rechnung des k. Landgerichts Alzenau für 1830/31 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obengenannte Rechnung ist gemäß des unterm Heutigen an das bemerkte k. Landgericht ergangenen besondern Reskripts, jedoch vorbehaltlich der Erledigung einiger Erinnerungen mit einer Einnahme von

810 fl. 8 5/12 kr., einer Ausgabe von
609 fl. 58 3/4 kr., einem Aktivbestande von

200 fl. 9 2/3 kr. bei der vorgenommenen Superrevision für richtig anerkannt worden. Die beigedruckte Anlage zeigt den Betrag des Steuer-Simplums, den der erhobenen Beiträge, so wie den ihrer theilweisen Verwendung auf nothwendige Zwecke.

Würzburg den 13. März 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kamme des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Lommel.

Zusammenstellung

der erhobenen und verwendeten Distrikts-Umlage-Gelder des kgl. Landgerichts Alzenau für 1830/31.

Numer	Namen der Ortschaften	Einfaches Steuer-Simplum			Erhobene Beiträge für 1830/31		Verwendet auf nothwendige Zwecke	
		fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Albstadt	108	59	1	52	53	48	17 3/4
2	Alzenau	99	18	—	49	24	45	24
3	Prischoß	34	52	1	16	56	15	56
4	Geiselbach	83	36	1	41	40	38	40
5	Großwelzheim	76	17	1	37	46	34	46
6	Hemsbach	25	15	—	12	16	10	16
7	Hofstädten	51	18	—	25	22	23	22
8	Hörstein	190	56	1	94	15	89	15
9	Kahl a/M.	81	37	2	40	18	35	18
10	Kälberau	48	35	2	23	38	19	38
11	Hohemark	4	52	1	2	17	2	17
12	Michelbach	148	8	1	73	14	68	14
13	Omersbach	57	17	1.	28	18	23	18
14	Wasserlos	107	22	3	52	52	48	52
15	Blankenbach mit Erlenbach	14	16	1 1/2	5	47	5	47
16	Edelbach	11	8	2 1/8	4	31	4	31
17	Daxberg	3	54	1 1/2	1	37	1	37
18	Kahlklein	7	55	2	3	14	3	14
19	Lautenbach	6	46	3 3/4	2	45	2	45
20	Mömbris mit den 7 Pfarrei-Orten	24	12	3 3/4	9	38	9	38
21	Niedersteinbach	9	32	3	3	52	3	52
22	Schimborn	9	47	1 4/8	3	59	3	59
23	Scheppenbach	10	33	—	4	16	4	16
24	Schöllkrippen	32	7	1	13	2	13	2
25	Sommerkahl	24	54	2 3/4	10	6	10	6
26	Blankenbach, Groß-,	5	7	3/4	2	5	2	5
27	Dörnsteinbach	5	4	2 1/4	2	10	2	10
28	Huckelheim	17	27	2 3/4	7	5	7	5
29	Großkahl	7	15	2 1/2	2	57	2	57
30	Großlautenbach	10	—	2	4	2	4	2
31	Krombach	28	46	3 3/4	11	41	11	41
32	Königshofen	4	45	3 1/4	1	56	1	56
33	Mensengesäß	6	16	2 1/2	2	32	2	32
34	Oberwestern	13	33	3	5	29	5	29
35	Unterwestern	9	6	2 3/4	3	41	3	41
	Summa	1381	17	—	657	34	609	58 3/4

Ad Nr. E. 2364. K. 2726. praes. 29. März 1832. 1003.

(Die Erledigung der Pfarrei Bettwar im Dekanate Rothenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Bettwar, im Dekanate Rothenburg, erledigt worden. Diese Pfarrei wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen sechs Wochen hiermit ausgeschrieben, und über deren Ertrag aus der unterm 31. July 1829 abgeschlossenen Fassion Folgendes bemerkt:

112 fl. 20 kr. — pfg. an ständigem Gehalt, als:

12 fl. 30 kr. baar aus dem Staats-Aerar,

71 fl. 24 1/2 kr. baar aus der Hospital-Stiftung zu Rothenburg und Kirchen-Stiftung zu Bettwar,

28 fl. 25 1/2 kr. an Naturalien aus der Hospital-Stiftung zu Rothenburg, nämlich: 1 Schäffel 4 Mtz. 1 V. 2 1/4 S. Korn, 1 Schäffel 2 Mtz. 1 V. 1 1/3 S. Dinkel, 1 Schäffel 1 V. Haber,

112 fl. 20 kr. wie vorher;

5 fl. 6 kr. 1 pfg. an Zinsen aus gestifteten Kapitalien,

201 fl. 35 kr. — pfg. aus Realitäten, als

25 fl. —	kr. mit dem Genusse des Pfarrhauses,		
44 fl. 35	kr.	„	der 3 Morgen Aecker,
59 fl. 45	kr.	„	der 3 Tagw. Wiesen,
41 fl. 15	kr.	„	der 1 2/4 Morgen Gärten,
28 fl. —	kr.	„	der 12 Morgen Wald,
201 fl. 35	kr. wie oben;		

182 fl. 20 kr. — pfg. aus Rechten, und zwar

5 fl. 13 kr. an ständigen Gefällen,

13 fl. 55 kr. an unständigen dergl.,

122 fl. 28 kr. aus dem großen und kleinen Zehnten, und

9 fl. 32 1/2 kr. aus dem Klee- und Blut-Zehnten auf Buch und Weiler Markung,

6 fl. 30 kr. aus dem Gemeinde- und Weidrechte,

13 fl. 39 kr. aus dem Gemeinde-Forstrechte,

182 fl. 20 kr. wie vorher;

61 fl. 51 kr. — pfg. aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Verrichtungen mit Inbegriff 20 fl. vom Beichtstuhl.

563 fl. 12 kr. 1 pfg. Gesammt-Ertrag.
2 fl. 21 kr. 2 pfg. an Lasten abgezogen, bleiben

560 fl. 20 kr. 3 pfg. Rein-Ertrag.

Ansbach, den 19. März 1832.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Luz.

Memminger.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des König- reichs Bayern.



Nro. 42.

Würzburg. Dienstag den 10. April 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 12074. Nrus. exp. 10921. praes. 5. April 1832. 1091.

(Beschlagnahme der Numern 62 und 64 des periodischen Blattes „das Augsburger Tagblatt“ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Stadt-Commissariate zu Augsburg auf dem Grunde des §. 7 der Beilage III zur Verfassungs-Urkunde verfügte und durch Beschlüsse der königlichen Regierung des Ober-Donaukreises, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Numern 62 und 64 des periodischen Blattes „das Augsburger Tagblatt“ hat durch Entschließung des königlichen Staats-Ministeriums des Innern vom 24. vorigen Monats die Bestätigung erhalten.

(*)

Diese Numern des genannten Blattes werden daher öffentlich verboten, und die sämmtlichen Polizeibehörden des Unter-Mainkreises mit der Handhabung dieses Verbots beauftragt.

Würzburg den 3. April 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Präsidenten.
v. Günther, Direktor.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 12076. Nrus. exped. 10820. praes. 5. April 1832. 1092.

(Die Beschlagnahme der Numer 66 des Westbotens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Gemäßheit des §. 7 im Edikte III zur Verfassungs-Urkunde von der königlichen Regierung des Reinkreises, Kammer des Innern, durch Beschluß vom 9. vorigen Monats verfügte Beschlagnahme der Numer 66 der Zeitschrift „der Westbote" hat durch Entschließung des königlichen Staats-Ministeriums des Innern vom 24. vorigen Monats die Bestätigung erhalten.

Das öffentliche Verbot der besagten Numer dieses Blatts wird daher mit dem Anhange zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß sämmtliche Polizei-Behörden des Unter-Mainkreises für dessen Vollzug Sorge zu tragen haben.

Würzburg den 3. April 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Präsidenten.
v. Günther, Direktor.

col. Gemmingen.

Nrus. praes. 12075. Nrus. exped. 10919. praes. 6. April 1832. 1105.

(Beschlagnahme der Numer 17 des rheinbayerischen Anzeigers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der königlichen Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, auf dem Grunde des §. 7 der III. Beilage zur Verfassungs-Urkunde verfügte Beschlagnahme der Numer 17 des unter dem Titel „Rheinbayer" der Anzeiger" in Speyer erscheinenden periodischen Blattes hat wegen der in dem Artikel unter der Aufschrift „Lichtvolle Fortschritte der bayerischen Regierung" ent-

haltenen Aufrufs, dem Vereine zur Unterstützung der freien Presse beizutragen, durch Entschließung des königlichen Staats-Ministeriums des Innern vom 24. vorigen Monats die Bestätigung erhalten.

Das bezeichnete Blatt wird daher öffentlich verboten, und sämmtliche Polizeibehörden des Unter-Mainkreises werden mit dem Vollzug dieses Verbots beauftragt.

Würzburg den 3. April 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Präsidenten.
von Günther, Direktor.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 12127. Nrus. exped. 11035. praes. 7. April 1832. 1121.

(Die Beschlagnahme der Numern 64, 65 und 66 der „deutschen Tribune" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf dem Grunde der §. §. 2 und 7 des III. konstitutionellen Ediktes, durch Beschluß der königlichen Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 18. März dieses Jahrs verfügte Beschlagnahme der Numern 64, 65 und 66 der „deutschen Tribune" hat durch Reskript des königlichen Staats-Ministeriums des Innern vom 28. März l. J. die Bestätigung mit dem Beisatze erhalten, daß die Konfiskation der erwähnten Numern einzutreten habe, und das öffentliche Verbot anzuordnen sey.

Dieses wird zur allgemeinen Darnachachtung und zum geeigneten Benehmen der Polizeibehörden bekannt gemacht.

Würzburg den 5. April 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Präsidenten.
v. Günther, Direktor.

col. Gemmingen.

Nrus. praes. 12128. Nrus. exp. 11036. pr. 7. April 1832. 1122.

(Beschlagnahme der Numer 10 der Zeitschrift „Blätter aus Franken" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf dem Grunde des §. 7 des IIIten konstitutionellen Edikts von dem königlichen

Stadt-Kommissariate zu Nürnberg verfügte, und durch Beschluß der königlichen Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, vom 19. vorigen Monats fortgesetzte Beschlagnahme der Nummer 10, der Zeitschrift „Blätter aus Franken“ hat durch Reskript des königlichen Staats-Ministeriums des Innern vom 28. März dieses Jahrs die Bestätigung mit dem Beisatze erhalten, daß die Konfiskation nebst dem Verbote der erwähnten Nummer einzutreten habe.

Dieses wird zur allgemeinen Darnachachtung und zum geeigneten Benehmen der Polizeibehörden bekannt gemacht.

Würzburg den 5. April 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Präsidenten.
v. Günther, Direktor.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 11872. Nrus. exp. 11002. praes 7. April 1832. 1123.

(Die Erledigung der Pfarrei St. Peter dahier betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des geistlichen Raths Pfarrers Pfüner zu St. Peter dahier ist diese Stadtpfarrei in Erledigung gekommen.

Die Einkünfte derselben bestehen in nachstehenden Erträgnissen:

62 fl.	30	kr.	aus der Staatskasse an baarem Gelde,
127 fl.	30	kr.	„ „ an Korn,
180 fl.		kr.	„ „ an Wein,
131 fl.	15	kr.	aus dem Gotteshause an Geld,
2 fl.	30	kr.	„ „ an Wachs,
123 fl.	9	kr.	an Zinsen von Pfarrei-Kapitalien,
234 fl.	40	kr.	an 2/3 von den Zinsen des Kaufschillings von dem verkauften, der Pfarrei legirt gewesenen von Voitschen Hofe.
100 fl.	—	kr.	aus Gebäuden,
29 fl.	—	kr.	an Grundzinsen,
12 fl.	27 1/2	kr.	an Gültkorn,
56 fl.	42 1/2	kr.	an Gültwein,
46 fl.	34 1/2	kr.	an Handlohn,
90 fl.	57 1/4	kr.	an gestifteten Gottesdiensten in der Pfarrkirche,
200 fl.	1 1/4	kr.	an zufälligen Dienstfunktionen,
1 fl.	15	kr.	an 1 Pfd. weißes Wachs vom Gotteshause zur Sustentation des Kaplans,
25 fl.	—	kr.	aus der Wechterswinkler Stiftung zu demselben Zwecke.
1441 fl.	2	kr.	Summa;

hierauf haften jedoch nachstehende Lasten:

44 fl. 36	kr.	Decimationssteuer an das Rentamt,
5 fl. 25	kr.	Besoldungssteuer dahin,
1 fl. 48 1/2	kr.	„ „ an das Gotteshaus,
— fl. 29 1/2	kr.	„ „ an das Ehehaltenhaus,
1 fl. 16	kr.	an Stempeln zur Perception,
11 fl. 39 1/2	kr.	wegen des Diöcesanverbandes,
225 fl. —	kr.	für Verpflegung } des Kaplans,
100 fl. —	kr.	an Gehalt } des Kaplans,
		(inclusive der von der Wechterswinkler Stiftung gezahlten 25 fl.)
20 fl. —	kr.	für Heizung des Zimmers des Kaplans
1 fl. 15	kr.	für 1 Pfd. Wachs } für denselben,
15 fl. —	kr.	für Meßwein } für denselben,
— fl. 27	kr.	Kellergrundzins an das Rentamt,
426 fl. 25	kr.	Summa.

Zu dieser Pfarrei gehören die Josephspflege in der Kapuzinergasse, das Waisenhaus und die Militärkaserne diesseits des Mains, dann das außerhalb des Sanderthores liegende städtische Pflegehaus; der Pfarrer wird durch einen ständigen Hülfspriester unterstützt, und seiner Aufsicht sind zwei Knaben- und zwei Mädchen-Schulen unterstellt.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten k. Regierung einzusenden.

Würzburg den 3. April 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Präsidenten.
v. Günther, Direktor.

col. Gemmingen.

Nrus. praes. 12003. Nrus exped. 10843. praes. 5. April 1832. 1087.

(Die Erledigung der Pfarrei Obersinn, Landgerichts Orb, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Schlembach zur Pfarrei Böttigheim ist die Pfarrei Obersinn im Landgerichts-Bezirke Orb erledigt worden. Zu derselben gehören nebst dem Pfarrsitze in Obersinn die Filiale Aura und Mittelsinn, deren ersteres 1 1/4 Stunde, und das andere eine Viertelstunde vom Pfarrorte entlegen ist; die Pfarrei zählt im Ganzen 1567 Seelen, hat zwei Kirchen und zwei Schulen mit Unterstützung durch einen Hülfspriester.

Die Einkünfte der Pfarrei Obersinn betragen nach der noch nicht definitiv festgestellten Fassion 858 fl. 58 1/2 kr.; die Lasten 332 fl. 46 1/2 kr.; es bleibt sonach reiner Ertrag 526 fl. 12 kr.

Die Einkünfte sind folgende:

10 fl.	—	— kr.	aus dem Kirchenfonde zu Obersinn und Aura,
225 fl.	—	— "	" " Pfarreifonde zu Aschaffenburg,
50 fl.	—	— "	" " Kaplaneyfonde allda,
38 fl.	26 2/4	"	" den Gotteshäusern,
12 fl.	45	— "	an Holz aus dem Condominatwalde mit Churhessen,
40 fl.	—	— "	von den Gemeinden zu Obersinn und Aura,
50 fl.	—	— "	an freier Wohnung,
5 fl.	—	— "	von den Obst- und Gemüßgärten,
308 fl.	31	— "	an Zehenten,
— "	12	— "	an Weiderecht,
73 fl.	55	— "	an Stolgebühren,
45 fl.	9	— "	aus Sammlungen,
858 fl.	58 2/4	kr.	Summa

Die Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Vorstellungen mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen binnen 4 Wochen bei unterzeichneter königlicher Regierung einzureichen.

Würzburg den 25. März 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Präsidenten.
v. Günther, Direktor.

coll. Gemmingen.

Ad Num. E. N. 2368. praes 5. April 1832. 1094.

(Die Erledigung der ersten Pfarrei Selb im Dekanate Wunsiedel und Landgerichts Selb betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Pfarrers M. Schumann ist die 1te Pfarrei zu Selb zur Erledigung gekommen, welche hiermit zur Bewerbung binnen

sechs Wochen

öffentlich ausgeschrieben wird, und nach der noch nicht superrevidirten neuen Fassion folgendes Dienst-Einkommen hat.

I. An ständigem Gehalt.

1) Aus Staats-Kassen:

an Naturalien,

von der Forst-Verwaltung Selb 10 Klafter Holz altes Maß oder 11 1/9 Klafter bayerisches Maß nach der neuesten Waldzins-Taxe . . . 31 fl. 6 3/4 kr.

2) aus Stiftungs-Kassen	— fl. — kr.
3) aus Gemeinde-Kassen	— fl. — kr.
4) von andern Pfarreien	— fl. — kr.
5) von Privaten	— fl. — kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	33 fl. 3/4 kr.
III. Ertrag aus Realitäten.	
1) Gebäude:	
a) für die freie Wohnung im Pfarrhause und den Genuß der Oekonomie-Gebäude	50 fl. — kr.
b) Gründe:	
1) Aecker: 25 5/8 Tagwerk, oder 19 1/8 bayer. Jauchert,	
2) Wiesen: 6 3/8 bayer. Tagwerk	
3) Hut: 2 3/4 Tagw.	
4) Weiher: 3/8 Tagw.	442 fl. 40 1/2 kr.
5) zwei kleine Fischwasser	
6) Gärten: 3/32 Tagw.	
Zusammen bisher um 409 fl. 30 kr. verpachtet und zu 33 fl. 10 1/2 kr. in eigener Regie.	
IV. Ertrag aus Rechten.	
1) An grundherrlichen Rechten:	
a) ständige Abgaben	
α) in Geld	2 fl. 20 3/4 kr.
β) in Naturalien und Frohnleistungen zu Geld angeschlagen	23 fl. 19 3/8 kr.
b) unständige Abgaben	— fl. — kr.
2) An Zehnten:	
a) vom großen Fruchtzehnten,	
α) von den Dorfschaften	781 fl. 17 3/4 kr.
β) vom Marktzehnten	144 fl. 8 kr.
b) vom kleinen Schmalsaat-Zehnten	177 fl. 23 3/8 kr.
c) vom Blut-Zehnten	11 fl. 15 3/4 kr.
3) An Gemeinde-Rechten	— fl. — kr.
4) An Weid-Rechten	— fl. — kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen	96 fl. 1 7/8 kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde	— fl. — kr.
VII. An freiwilligen Geschenken	— fl. — kr.
Total-Betrag der Einkünfte	1760 fl. 7 7/8 kr.

Die Lasten betragen . . .	343 fl. 6	kr.
Verbleiben als reine Einkünfte . .	1417 fl. 1 7/8	kr.

Bayreuth, den 31. März 1832.

Königliches protestantisches Konsistorium.
Schunter.

May.

Ad Nr. 2161. E. N. 2369. praes. 5. April 1832. 1095.

(Die Erledigung der zweiten Pfarrei Selb im Dekanate Wunsiedel und Landgerichte Selb betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Pültz auf die Pfarrei Memmelsdorf ist die zweite Pfarrei Selb erledigt worden, welche hiermit zur Bewerbung binnen

sechs Wochen

öffentlich ausgeschrieben wird und nach der noch nicht superrevidirten neuen Fassion folgendes Einkommen hat.

I. An ständigem Gehalt:			
1) aus Staats-Kassen,			
a) an baarem Gelde			
aus dem k. Rentamte Wunsiedel . . .	12 fl.	31 1/4	kr.
b) an Naturalien:			
aus k. Waldungen durch das Forstamt Selb			
10 Klafter Bayreuther, oder 11 1/9 bayer. Klafter weiches Brennholz	31 fl.	6 3/4	kr.
3 Klafter das Abholz von diesen 11 1/9 Klafter Holz und die Streu	4 fl.	48	kr.
2) aus Stiftungs-Kassen	— fl.	—	kr.
3) aus Gemeinde-Kassen	— fl.	—	kr.
4) von der ersten Pfarrei Selb			
an Naturalien			
a) 5 große Wunsiedler Mäß oder 1 Schäffel 8 3/8 Maß bayer. Gemäß Korn à 10 fl.	10 fl.	27 1/4	kr.
b) 4 große Wunsiedler Mäß oder 5 Metzen 1/2 Maß bayer. Gemäß Gerste à 7 fl.	5 fl.	51	kr.
c) 20 große Wunsiedler Mäß oder 4 Schäffel 1 Metzen 2 1/2 Maß Haber bayer. Gemäß à 4 fl. . . .	16 fl.	43	kr.
II. An Zinsen von den zur zweiten Pfarrei gestifteten Kapitalien .	35 fl.	5 5/8	kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
1) Gebäude,			
die freie Wohnung im Pfarrhause und der Genuß der Oekonomie-Gebäude	50 fl.	—	kr.

2) Gründe,		
a) Aecker,		
3 Tagwerk	72 fl. —	kr.
b) Wiesen,		
3 1/2 Tagwerk	82 fl. 30	kr.
c) Gärten,		
1/12 Tagwerk	5 fl. —	kr.
d) Fischwasser,		
ein Krebsbächlein	1 fl. 15	kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
a) an Zehnt-Rechten,		
von einem beständigen großen Frucht-Zehnten in Plößberg 5 Mäß großes Wunsiedler Maß oder 1 Schäffel 8 3/4 Maß bayer. Korn à 10 fl.	10 fl. 27 1/4	kr.
6 dergl. großes Mäß Haber oder 1 Schäffel 1 Mtz. 17 Maß b. G. Gerste à 7 fl.	8 fl. 47	kr.
10 dergl. Mäß oder 2 Schäffel 17 Maß b. G. Haber .	8 fl. 21 1/4	kr.
2 Büschel auf der Breite gelegenes Flachs-Stroh . .	— fl. 30	kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen .	245 fl. 32	kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen in der Kirchen-Gemeinde, excl. des Markts Selb, . . .	18 fl. —	kr.
VII. An freiwilligen Geschenken	— fl. —	kr.
Total-Betrag der Einnahme	618 fl. 55 3/8	kr.
Die Lasten betragen .	5 fl. 2	kr.
Verbleibt reiner Ertrag . .	613 fl. 53 3/8	kr.

Bayreuth, den 31. März 1832.

Königliches protestantisches Konsistorium.
Schunter.

May.

Nrus. praes. 12600. Nrus. exp. 11014. pr. 7. April 1832. 1124.

(Physikats-Erledigung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Gerichtsarztes Doktor Weigand ist das Physikat Ochsenfurt erledigt. Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Belegen spätestens bis zum 4. May bei unterzeichneter Stelle einzureichen.

Würzburg den 4. April 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Präsidenten.
v. Günther, Direktor.

coll. Gemmingen.

(**)

Kreis- und Dienstes-Notizen.

praes. 6. April 1832. 1120.

Durch das erfolgte Ableben des Benefiziaten Adam Göpfert ist das Frühmeß-Benefizium zu Kissingen in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre Bittgesuche binnen 14 Tagen bei der unterzeichneten Stelle unfehlbar einzureichen.

Würzburg den 6. April 1832.

Bischöfliches Ordinariat.
Onymus, General-Vikar.

Leinicker, Sekretär.

---

praes. 4. April 1831.

Uebersicht

der Preise der ersten Lebens-Bedürfnisse in den vorzüglichsten Städten des Unter-Mainkreises. Im Monate Oktober 1831.

Benennung der Städte	Fleisch-Taxe.				Mehl-Taxe.				Brod-Taxe.				Bier-Taxe.			
	Ochsenfleisch. das Pfund		Kalbfleisch das Pfund		Ordinäres Weitzenmehl das Pfund		Ordinäres Roggenmehl das Pfund		Ordinäres Weitzenbrod das Pfund		Ordinäres Roggenbrod das Pfund		Winter-Bier die Maß		Sommer-Bier die Maß	
	kr.	hl.	kr.	hl.	kr.	hl.	kr.	hl.	kr.	hl.	kr.	hl.	kr.	hl.	kr.	hl.
Aschaffenburg	10	—	9	—	4	3½	3	3⅛	5	1¼	3	¼	4	—	—	—
Schweinfurt.	8	4	10	—	außer der Taxe				6	3	3	4	4	4	—	—
Würzburg.	8	4	7	4	außer der Taxe				6	—	3¼	—	4	4	—	—

Uebersicht
der Getreid-Preise in den vorzüglichsten Städten des Unter-Mainkreises.
Im Monate Oktober 1831.

Namen der Städte.	Getreid-Märkte.	Weitzen.					Korn.					Gerste.					Haber.				
		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.	
	Tage.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Aschaffenburg.	5.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	40	—	11	15	—	—	—	—	—
	12.	—	—	—	—	—	87½	87½	—	14	24	79	79	—	11	24	—	—	—	—	—
	19.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	20	—	6	23
	26.	—	—	—	—	—	30	30	—	13	35	20	20	—	11	15	40	40	—	6	40
Schweinfurt.	5. u. 8.	92	92	—	16	34	99	99	—	12	52	216	216	—	9	42	59	59	—	4	57
	12 u. 15.	128	128	—	16	28	85	85	—	13	13	341	341	—	9	—	145	145	—	4	51
	19. u. 22.	131	131	—	16	32	123	123	—	13	42	311	311	—	9	8	104	104	—	4	55
	26. u. 29.	147	147	—	16	25	126	126	—	13	32	264	264	—	9	9	117	117	—	5	—
Würzburg.	1.	607	601	6	17	17	100	100		12	46	168	168	—	10	18	202	202	—	5	9
	8.	537	535	2	17	9	118	118	—	12	57	165	165	—	10	26	259	259	—	5	8
	15.	433	433	—	17	9	172	172	—	13	11	328	328	—	10	25	254	254	—	5	5
	22.	430	413	17	17	4	177	177	—	13	28	337	337	—	10	8	255	255	—	5	7
	29.	364	354	10	16	48	192	192	—	13	29	123	120	3	10	—	212	212	—	5	8

Augsburger Börse.

Den 5. April 1832.

Course der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse	am Schluß.	
	Briefe.	Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligationen à 4 % mit Coup.	96 7/8	96 5/8
detto detto " " 2 Mt. . . .		
Lott. Loose: E—M prompt		107 1/4
detto " " 2 Mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .	128	
detto detto à fl. 25. . . .	116	
detto detto à fl. 100. . . .	116	

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des König-reichs Bayern.



Nro. 43.

Würzburg. Donnerstag den 12. April 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 12363 Nrus exp. 11102. praes. 9. April 1832. 1136.

(Beschlagnahme der Nr. 10 der Zeitschrift „Scharfschütz" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 des 3ten konstitutionellen Ediktes von der k. Polizei-Direktion München, und dem k. Kommissär der Stadt Würzburg verfügte, dann durch Beschluß der kön. Regierungen des Isar- und Unter-Mainkreises, K. d. J., fortgesetzte Beschlagnahme der Nr. 10 der Zeitschrift „der Scharfschütz" hat durch Rescript des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 29. März l. J. unter Anordnung der Konfiskation und des allgemeinen Verbotes der angeführten Numer dieses Blattes die Bestätigung erhalten.

Solches wird daher zur allgemeinen Nachachtung und zum geeigneten Benehmen den Polizei-Behörden bekannt gemacht.

Würzburg den 6. April 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Präsidenten.
v. Günther, Direktor.

coll. Gemmingen.

(*)

Nrns. praes. 9369. Nurs. exped. 11078. praes. 9. April 1832. 1137.

(Die Formation der Landwehr zu Schweinfurt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Berichtigung der Verfügung vom 25. März l. J. Nro. 9369 — 10424 im Kreis-Intelligenz-Blatte Stück 38 wird noch nachgetragen, daß auch Paul Wirsing zum Unterlieutenant bei der Landwehr in Schweinfurt ernannt ist.

Würzburg den 6. April 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Präsidenten.
v. Günther, Direktor.

coll. Lommel.

Kreis-Notizen.

praes. 4. April 1832.

Uebersicht
der Preise der ersten Lebens-Bedürfnisse in den vorzüglichsten Städten des Unter-Mainkreises.
Im Monate November 1831.

Benennung der Städte.	Fleisch-Taxe.				Mehl-Taxe.				Brod-Taxe.				Bier-Taxe.			
	Ochsenfleisch.		Kalbfleisch		Ordinäres Weitzenmehl		Ordinäres Roggenmehl		Ordinäres Weitzenbrod		Ordinäres Roggenbrod		Winter-Bier		Sommer-Bier	
	das Pfund		das Pfund		das Pfund		das Pfund		das Pfund		das Pfund		die Maß		die Maß	
	kr.	hl.	kr.	hl.	kr.	hl.	kr.	hl.	kr.	hl.	kr.	hl.	kr.	hl.	kr.	hl.
Aschaffenburg	10	—	9	—	5	—	3	3½	5	1⅓	3	⅔	4	—	—	—
Schweinfurt.	8	—	9	—	außer der Taxe				6	3	3	4	4	2	—	—
Würzburg.	8	4	8	—	außer der Taxe				6	—	3	4	4	6	—	—

Uebersicht
der Getreid-Preise in den vorzüglichsten Städten des Unter-Mainkreises.
Im Monate November 1831.

Namen der Städte.	Getreid-Märkte.	Weitzen. Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Korn. Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Gerste. Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Haber. Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.	
	Tage.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Aschaffenburg.	2.	—	—	—	—	—	12	12	—	13	35	31½	31½	—	11	—	8	8	—	6	40
	9.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	107½	107½	—	7	10
	16.	—	—	—	—	—	45	45	—	13	35	40	40	—	11	15	—	—	—	—	—
	23.	—	—	—	—	—	14	14	—	14	—	47	47	—	11	10	—	—	—	—	—
	30.	—	—	—	—	—	11	11	—	9	47	—	—	—	—	—	15	15	—	5	40
Schweinfurt.	2. u. 5.	131	131	—	16	8	126	126	—	13	38	107	107	—	9	20	73	73	—	5	10
	9. u. 12.	158	158	—	15	57	115	115	—	13	47	204	204	—	9	39	90	90	—	5	13
	16.u.19.	69	69	—	16	14	105	105	—	13	46	227	227	—	9	47	69	69	—	5	15
	23.u.26.	71	71	—	16	35	117	117	—	14	8	169	169	—	10	13	78	78	—	5	27
Würzburg.	5.	788	778	10	17	8	275	274	1	13	39	196	196	—	10	6	273	273	—	5	8
	12.	90	90	—	16	46	76	76	—	13	40	129	129	—	10	23	151	151	—	5	17
	19.	347	347	—	17	29	161	161	—	13	48	122	122	—	10	30	177	177	—	5	21
	26.	328	321	7	17	4	212	212	—	13	50	75	72	3	10	40	154	154	—	5	34

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

	Getreid-Gattung.	Würzburg am 7. April 1832. Schffl	Würzburg d. Schäffel zu fl.	Würzburg kr.	Schweinfurt den 4. u. 7. April 1832. Schffl	Schweinfurt d. Schäffel zu fl.	Schweinfurt kr.	Ochsenfurt v. 27. März bis 3. April 1832. Schffl.	Ochsenfurt d. Schäffel zu fl.	Ochsenfurt kr.	Bischofsheim v/R. vom Monate März 1832. der Schffl. zu fl.	Bischofsheim kr.
im höchsten Preis	Weitzen	6	20	15	8 3/8	17	45	171½	18	—	17	30
	Kern											
	Korn	2	14	45	3	14	24	12	13	30	14	30
	Haber	4	7	15	4	6	24	44	7	—		
	Gerste	2	13	—	2	12	30				11	30
im mittlern Preis	Weitzen	255	18	12	92	15	56	163	17	—	17	—
	Kern											
	Korn	67	14	11	79 2/8	13	38	29	13	15	14	—
	Haber	330	6	48	51 5/8	6	1	6	6	15		
	Gerste	2	12	42	12	12	8				11	—
im tiefsten Preis	Weitzen	18	16	—	2	12	24	37	16	—	14	—
	Kern											
	Korn	55	14	—	5	12	30	13	13	—	13	18
	Haber	39	6	36	8	5	24	33	6	30		
	Gerste	1	12	—	7 3/8	12	—				10	—

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des König- reichs Bayern.



Nro. 44.

Würzburg. Samstag den 14. April 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 12061. Nrus. exp. 11148. pr. 10. April 1832. 1152.

(Die von dem verlebten quieszirten fürstl. Leiningen'schen Hofkammerrath Ströwer dem Armenhause und Schulfonde zu Amorbach vermachten Legate betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der in Amorbach verlebte quieszirte fürstlich Leiningen'sche Hoffammerrath Ströwer hat in seinem hinterlassenen Testamente 3000 fl. als einen bleibenden Fond zu dem in der Stadt Amorbach

nen erbauten Armen-, Arbeits- und Krankenhaus für Bedürftige aus allen Religionen ohne Unterschied legirt, wovon die Zinsen jährlich dem Zwecke gemäß verwendet werden sollen.

Ferner hat derselbe 1000 fl. für den Schulfond legirt, wovon die Zinsen zu nützlichen Büchern verwendet, und diese als Prämien bei den jährlichen Prüfungen an die in guten Sitten, Fleiß und Geschicklichkeit sich vorzüglich auszeichnenden Schüler in dem zu Amorbach bestehenden Gymnasio und der dortigen evangelischen Schule ausgetheilt werden sollen.

Diese wohlthätigen Handlungen werden andurch zum ehrenden Andenken des Verlebten öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg den 5. April 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Präsidenten.
v. Günther, Direktor.

coll. Lommel.

Ad Nr. E. 2542. K. 3147. praes. 12. April 1832. 1182.

(Die theologische Anstellungs-Prüfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Beziehung auf die in den bevorstehenden Sommer-Monaten zu haltende Anstellungs-Prüfung protestantischer Pfarramts-Kandidaten werden alle diejenigen, welche nach Anleitung der Prüfungs-Instruktion vom Jahre 1809 Abschnitt III §. II S. 97 des Amtshandbuchs zu dieser Prüfung sich melden zu dürfen glauben, hiemit aufgefordert, daß sie ihre Meldungs-Gesuche mit den vorschriftsmäßigen Belegen ohnfehlbar binnen sechs Wochen a dato der Ausschreibung bei der unterzeichneten Stelle einreichen, indem verspätete Meldungen keine Berücksichtigung finden werden.

Ansbach, den 9. April 1832.

Königliches protestantisches Konsistorium.
v. Lutz.

Memminger.

Ad Nr. E. 2195. K. 3125. praes. 12. April 1832. 1183.

(Die Erledigung des Dekanats und der 1ten Pfarrstelle zu Altdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 6. März d. J. erfolgte Ableben des Dekans und Stadtpfarrers Stadelmann zu Altdorf ist dessen Stelle in Erledigung gekommen. Dieselbe wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen hiermit ausgeschrieben und bemerkt, daß der Ertrag der Stadtpfarrei Altdorf nach der darüber vorliegenden Fassion vom Jahre 1815, welche indessen noch nicht abgeschlossen ist, sich folgendermaßen berechnet.

729 fl. 18 kr. an ständigem Gehalte, nämlich
415 fl. — kr. an baarem Gelde,
185 fl. 8 kr. Anschlag des Besoldungs-Holzes, bestehend aus
10 Klafter hartem und
36 Klafter weichem Scheitholz,
100 Stck. Wellen,
129 fl. 10 kr. Anschlag des Getreides, aus
11 Schäffel 3 1/2 Mtz. Korn,
2 Schäffel 4 Mtz. Dinkel à 10 fl. und 5 fl. vom Schäffel bestehend,

729 fl. 18 kr. wie oben;
75 fl. — kr. mit dem Genusse der Pfarrwohnung,
340 fl. 45 kr. aus besonders bezahlt werdenden Dienst-Verrichtungen mit Inbegriff 72 fl. vom Beichtstuhle,
25 fl. — kr. an Sammelflachs,

1170 fl. 3 kr. Gesammtertrag. Hievon
8 fl. 45 kr. Steuer von dem Pfarrhause abgezogen, bleiben

1161 fl. 18 kr. Reinertrag.

Für die Dekanats-Verrichtungen ist kein besonderer Funktions-Gehalt ausgesetzt.

Ansbach den 6. April 1832.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Luz.

Memminger.

Exp. Nr. 2252. praes. 11. April 1832. 1169.

(Die Verlegung des Ober-Zollamtes Niederaudorf im Isarkreise nach Rosenheim, und die Errichtung einer Zollstation an der Reisacher Inn-Ueberfahrt betreffend.)

Die am 1. l. Mts. erfolgte Verlegung des bisherigen Ober-Zollamtes zu Niederaudorf nach Rosenheim mit hallamtlicher Befugniß, sofort die Errichtung einer diesem Ober-Zollamte einverleibten Zollstation an der Reisacher-Inn-Ueberfahrt wird in Folge Ministerial-Rescripts vom 28. v. Mts. hiemit bekannt gemacht.

Aschaffenburg den 9. April 1832.

Königliche Bezirks-Ober-Zoll-Inspektion.
Rumpler, Ober-Inspektor.

v. Kreibig.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.



Nro. 45.

Würzburg. Dienstag den 17. April 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 12720. Nrus. exped. 11300. praes. 13. April 1832. 1201.

(Die Beschlagnahme der Nr. 14 des Zeitblattes „der Volkstribun" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Redakteur der unter der Benennung „der Volkstribun" dahier in Würzburg bisher herausgekommenen Zeitschrift hat in dieselbe, der wiederholten Abmahnung ungeachtet, „keine, die auswärtige Politik betreffende Artikel", welche nach §. 2. der III. Beilage zur Verfassungs-Urkunde der angeordneten Censur unterliegen, abdrucken zu lassen, ohne die Begnehmigung des

(*)

aufgestellten Censors eingeholt zu haben, einen solchen Artikel in Nro. 14, des Samstag den 7. l. M. zur Ausgabe bestimmten Blattes der gesetzmäßigen Censur entzogen.

Das ihm unterm 30. v. M. auf diesen Ungehorsams-Fall angedrohte Präjudiz,

daß das fernere Erscheinen des Blattes so lange förmlich untersagt werden würde, als der Redakteur sich nicht den Bestimmungen des genannten konstitutionellen Ediktes pflichtmäßig unterwerfe,

wird daher hiedurch wirksam gemacht, und das fragl. Zeitblatt bis auf weitere Verfügung verboten.

Hierauf werden die sämmtlichen Buchdruckerei-Besitzer des Unter-Mainkreises besonders mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß der Abdruck des besagten Blattes ohne polizeiliche Bewilligung eine bedeutende Geldstrafe, und nach Umständen die Suspension oder Einziehung der Druckkonzession zur Folge haben müßte.

Würzburg den 10. April 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Präsidenten.
v. Günther, Direktor.

col. Lommel.

Nrus. praes. 7462. Nrus. exp. 7823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bekanntmachung.

Den Bestimmungen des Finanz-Gesetzes vom 28. Dezember 1831 gemäß werden nachstehend die §. 30—34 desselben öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg den 14. April 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von Stengel, Präsident.
v. Weinbach, Direktor.

coll. Zink.

Tit. IV.

Besondere Verfügungen.

§. 30.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juny 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militair-Kassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem königlichen Staatsministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativ-Stellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staats-Ministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem königlichen Staats-Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präklusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präklusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militairkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder

nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht Statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§. 34.

Die Verfügungen der §§. 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten im Rheinkreise keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphe viermal jährlich im Kreis-Intelligenz-Blatte bekannt zu machen.

Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes im Allgemeinen, insbesondere mit der Ueberweisung der festgesetzten Fonds an die betreffenden Kassen und Ministerien beauftragt.

Jeder Minister ist verantwortlich, die für seinen Geschäftskreis festgesetzten Summen zu den bestimmten Zwecken zu verwenden.

Gegeben München den 28. December 1831.

Ludwig.

Fürst v. Wrede, Frhr. v. Zentner. Graf v. Armansperg.
v. Weinrich. v. Stürmer.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl,
der
Staatsrath und General-Sekretair,
Egid v. Kobell.

Nrus. praes. 12082. Nrus. exp. 11344. praes. 14. April 1832. 1211.

(Den Bau von Häusern in der Nähe von Waldungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer vom Staats-Ministerium des Innern an die k. Regierung des Regenkreises erlassenen, der unterfertigten Kreis-Regierung zur Nachachtung mitgetheilten Entschließung vom 24. März l. J. soll die Errichtung von Wohngebäuden in der Nähe von Waldungen nur mit Rücksicht auf die allgemeinen Forderungen der Sicherheit und auf das hiebei betheiligte finanzielle Interesse bewilliget werden.

Indem man die mit dem Vollzuge des Gesetzes über Ansäßigmachung, dann mit Handhabung der Bau-Polizei beauftragten Behörden mit dieser Entschließung bekannt macht, wird denselben noch weiter bemerkt, wie hiemit nicht ein unbedingtes Verbot der Erbauung von Wohngebäuden in der Nähe von Staats- und andern Waldungen gemeint sey, indem es sich nicht von Betheiligung jener höheren Interessen handelt, welche der Polizei die unabweisbare Pflicht auflegen, Wohngebäude von, der Gesundheit, dem Leben und Eigenthume Gefahr drohenden Etablissements entfernt zu halten. — Die vollziehenden Behörden sind durch die Verfassung angewiesen, die freie Benützung des Eigenthums und den Genuß der persönlichen Freiheit innerhalb der gesetzlichen Schranke auf keine Weise zu stören, und sie dürfen sich demgemäß durch keine polizeiliche Betrachtung veranlaßt finden, sich über positive Bestimmungen der Gesetze in Absicht auf Ansäßigmachung und Gewerbewesen hinwegzusetzen; allein eben diese Gesetze haben doch hinwieder Vieles der amtlichen Beurtheilung und Ermäßigung anheim gestellt, insbesondere will das Gesetz über Ansäßigmachung in §. 5 Absatz 2. das Gesetz über Gewerbswesen im Art. 2. Absatz 2. das Vorhandenseyn der zum Nahrungsstande erforderlichen Mittel obrigkeitlich ermessen wissen, und der §. 20 Ziff. 2 und 3 der Instruktion zum Vollzuge des Gewerbsgesetzes vertraut, die Sorge für Abwendung eines Nachtheils des gemeinen Wesens gleichfalls dem Urtheile der Administration; — eben so haben die Gesetze die Veräußerung von Gemeindegründen und den Abtrieb von Waldungen von der höheren Bewilligung abhängig gemacht. —

In Fällen also, wo es sich nicht um den Bau eines Ansäßigen auf eigenthümlichem Grunde, wo es sich nicht um Arrondirung oder um Gründung Existenz-sichernder Güter, sondern um Erbauung von Lemhäusern oder um Begründung von Ansiedelungen handelt, die unter keinen Verhältnissen eine Familie zu nähren vermögen, überhaupt in Fällen, wo nicht durch die Gesetze jede andere als die baupolizeiliche Intervention ausgeschlossen ist, haben die Behörden bei einem in der Nähe von Waldungen beabsichtigten Neubau ihren polizeilichen Einfluß durch Beachtung jener Rücksichten für Sicherheit und Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung unter Abwägung der kollidirenden Interessen geltend zu machen.

Würzburg den 12. April 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Präsidenten.
v. Günther, Direktor.

coll. Lommel.

Ad N. E. 3493. praes. 14. April 1832. 1212.

An die mit der Anzeige über die Advokaten-Strafen und Einsendung der Advokaten-Beiträge im Rückstande befindlichen Untergerichte des Unter-Mainkreises.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Land-, Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte I. Klasse, welche mit ihren Anzeigen über Advokaten-Strafen für das I., und mit Einsendung der Advokaten-Beiträge für das II. Semester des Jahres 1831/32 noch im Rückstande sind, werden andurch aufgefordert, in einer Frist von acht Tagen die noch fehlenden Anzeigen zu erstatten, und die abgängigen Beiträge einzusenden, widrigenfalls jedes hierin säumige Gericht in eine Strafe von drei Gulden wird verurtheilt und dieselbe unnachsichtlich wird beigetrieben werden.

Würzburg den 14. April 1832.

Königlich bayerisches Appellations-Gericht für den Unter-Mainkreis.

v. Schmidlein, Präsident.

Keller.

---

ad Nr. 644. praes. 14. April 1832. 1220.

(Die Erledigung des Physikats Burgebrach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die temporäre Quiescirung des bisherigen Gerichtsarztes Dr. Steinlein ist das Physikat Burgebrach in Erledigung gekommen. Bewerber um diese Stelle haben unter Vorlage der nothwendigen Belege ihre Gesuche längstens bis den 1. May d. J. bei unterzeichneter königl. Stelle einzureichen.

Bayreuth den 25. März 1832.

Königliche Regierung des Ober-Mainkreises, K. d. J.

Frhr. von Welden.

Geret.

Ad Num. 2320. E. N. 2559. praes. 13. April 1832. 1202.

(Die Erledigung der protestantischen Pfarrei Oberwaldbehrungen im k. Dekanate Waltershausen im Unter-Mainkreise betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Recknagel auf die Pfarrei Offenbau ist die Pfarrstelle zu

Oberwaldbehrungen, Dekanats Waltershausen, in Erledigung gekommen, deren Ertrag nach der noch nicht superrevidirten Fassion sich auf folgende Weise berechnet:

I. An ständigem Gehalte.		
1) Aus Staats-Kassen:		
vom Rentamte Fladungen		
in baarem Gelde	8 fl. 45 kr.	
in Naturalien		
1 Schäffel 4 3/8 Metzen Weitzen à 12 fl.	20 fl. 45 kr.	
7 Klafter gemischtes Scheitholz à 4 fl.	28 fl. — kr.	
240 Stück Wellen à 5 fl.	12 fl. — kr.	
2) aus Stiftungs-Kassen:		
von der Stiftungs-Administration dahier,		
aus dem Gotteshause baar	9 fl. 15 kr.	
3) aus Gemeinde-Kassen:		
an baarem Geld, incl. des ständigen Beichtgeldes von 17 fl. 30 kr.	40 fl. — kr.	
an Naturalien, 2 Fuder, oder 30 Centner Heu, à 40 kr.	20 fl. — kr.	
4) von einzelnen Gemeinde-Gliedern,		
an baarem Gelde	— fl. — kr.	
an Naturalien,		
10 Schäffel 2 5/16 Metzen Korn à 10 fl.	103 fl. 51 1/4 kr.	
9 Schäffel 1/2 Metzen Haber à 4 fl.	36 fl. 20 kr.	
		278 fl. 56 1/4 kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien		7 fl. 6 kr.
III. Ertrag aus Realitäten.		
1) Gebäude:		
die freie Wohnung im Pfarrhaus und der Genuß der Oekonomie-Gebäude	40 fl. — kr.	
2) Gründe:		
5 Tagwerk Aecker	105 fl. — kr.	
1/2 Tagwerk Wiesen und Grasgarten	40 fl. — kr.	
1 1/4 Tagwerk Garten	10 fl. — kr.	
		195 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten.		
Das Weidrecht auf der hiesigen Flur auf 6 Stück Schafe		4 fl. — kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen		10 fl. 7 kr.
		495 fl. 9 1/4 kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde		18 fl. — kr.
Total-Betrag der Einkünfte		513 fl. 9 1/4 kr.

Die Lasten betragen . . 31 fl. 46 3/8 kr.

Die reinen Einkünfte bestehen demnach in . 481 fl. 22 7/8 kr.

Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen zu melden.

Bayreuth, den 9. April 1832.

Königliches protestantisches Konsistorium.
Schunter.

May.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

Durch allerhöchstes Rescript vom 30. März geruheten Seine Majestät der König zu genehmigen, daß die Pfarrei Untereisenheim, Landgerichts Volkach, von dem Herrn Bischofe von Würzburg dem Pfarrer Jakob Ignaz Mayer in Stammheim, des nämlichen Landgerichts, verliehen werde.

Desgleichen haben Allerhöchstdieselben am 2. April beschlossen, den bisherigen Pfarrer Johann Heinrich Herrmann zu Obereisensheim, Dekanats Rüdenhausen, auf die Pfarrei Mistelbach, Dekanats Bayreuth, zu versetzen.

Augsburger Börse.

Den 12. April 1832.

Course der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse — Königlich Bayerische.	am Schluß. Briefe.	am Schluß. Geld.
Obligationen à 4 g mit Coup.	96 3/4	96 5/8
detto detto „ „ 2 Mt. . .		
Lott. Loose: E—M prompt		107 1/2
detto „ „ 2 Mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .	128	
detto detto à fl. 25. . . .	116	
detto detto à fl. 100. . . .	116	

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des König-reichs Bayern.



Nro. 46.

Würzburg. Donnerstag den 19. April 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 10336. Nrus. exped. 10162. praes. 17. April 1832. 1243.

An sämmtliche allgemeine k. Rentämter des Kreises.

(Die Vorlage der rentamtlichen Regie-Kosten-Rechnungen pro Semester I. 1831/32 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf die Verfügung vom 29. v. Mts. Nro. 9260 (Intelligenz-Blatt Nro. 38) rubrizirten Betreffs, werden die k. Rentämter nunmehr nach erhaltenen Instruktionen über die Ausscheidung der Staats- und Kreislasten angewiesen, längstens binnen acht Tagen die rubrizirten Regie-Verzeichnisse anher vorzulegen. Dabei versteht sich von selbst, daß der Vortrag der Titeln, so wie die Ausscheidung auf Staats- und Kreisfonds genau nach den bereits erhaltenen Instruktionen

(*)

und Schematen zu geschehen hat, so wie daß alle bis jetzt pro 1831/32 erwachsenen und bestrittenen allgemeine und besondere Regie-Kosten darin aufzunehmen sind.

Würzburg den 14. April 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des Präsidenten.
v. Günther, Direktor.

v. Weinbach, Direktor.

coll. Nickels.

Nrus. praes. 10240. Nrus. exp. 10048. pr. 17. April 1832. 1244.

An sämmtliche Rentämter des Unter-Mainkreises.

(Die Aufnahme des Schätzungs-Werthes in die Guts-Zertrümmerungsplane betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um die Repartition der grundherrlichen Abgaben bei Gesuchen um Guts-Zertrümmerungen gehörig würdigen zu können, ist erforderlich, daß in den vorgeschriebenen Theilungs-Plänen bei der Beschreibung der einzelnen Realitäten in einer besonderen Columne hiefür der Werth nach der Schätzung von den öffentlich aufgestellten Taxatoren vorgetragen, und die Richtigkeit desselben von ihnen auf den Theilungs-Plänen bezeugt sey.

Dieses wird zur Nachachtung bekannt gemacht.

Würzburg den 9. April 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer der Finanzen.

In Abwesenheit des Präsidenten.
v. Günther, Direktor.

v. Weinbach, Direktor.

col. Nickels.

Ad Nr. E. 2624. K. 3191. praes. 16. April 1832. 1234.

(Die Erledigung der II. Pfarrstelle zu Wassertrüdingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die unterm 4. dieses Monats ausgesprochene Beförderung des bisherigen Pfarrers Wild

zu Wassertrüdingen ist die zweite Pfarrstelle daselbst in Erledigung gekommen. Dem gemäß wird diese 2te Pfarrstelle zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen sechs Wochen hiemit ausgeschrieben und bemerkt, daß der Ertrag derselben in der bereits unterm 23. Jul. 1822 definitiv abgeschlossenen Fassion auf einen Reinertrag von 529 fl. 17 kr. 1 pfg. berechnet ist, nämlich:

1) Aus Staats-Kassen:			
6 Schäffel 1 Ml. 1 Sdl. Korn à 10 fl.	60 fl.	3 1/4	kr.
2 Klafter hartes Holz à 5 fl.	10 fl.	—	kr.
2 Klafter weiches Holz à 4 fl.	8 fl.	—	kr.
20 Stück weiche Wellen	— fl.	20	kr.
3 Klafter weiches Holz à 4 fl.	12 fl.	—	kr.
15 Stück Wellen	— fl.	13 1/2	kr.
2) Aus Stiftungs-Kassen	18 fl.	55 3/4	kr.
3) „ Gemeinde-Kassen	69 fl.	6 1/4	kr.
4) „ Realitäten	230 fl.	12	kr.
worunter 30 fl. für die Wohnung im Dekanatshause begriffen.			
5) „ Rechten	29 fl.	29 1/2	kr.
6) „ besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen	111 fl.	1	kr.
7) „ observanzmäßigen Gaben	2 fl.	24	kr.
Summa	552 fl.	13 1/4	kr.
Die Lasten mit	22 fl.	56	kr.
abgezogen, bleibt reiner Ertrag	529 fl.	17 1/4	kr.

Ansbach, den 12. April 1832.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Lutz.

Memminger.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

praes. 14. April 1832. 1213.

Durch die Beförderung des Pfarrers Maier zur Pfarrei Untereisenheim ist die Pfarrei Stammheim erledigt worden.

Würzburg am 13. April 1832.

Bischöfliches Ordinariat.

Onymus, General-Vikar.

Leinicker, Sekretär.

praes. 16. April 1832.

Durch die Beförderung des k. Appellationsgerichts-Raths Nero zum Oberappellationsgerichts-Rathe ist eine Rathsstelle bei dem Appellationsgerichte des Ober-Mainkreises erledigt. Die konkurrenzfähigen Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche innerhalb vier Wochen bei den treffenden Appellationsgerichten nach der allerhöchsten Verordnung vom 29. Jan. d. J. einzureichen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

	Getreid-Gattung.	Würzburg am 14. April 1832. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 11. u. 14. April 1832. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 3. bis 10ten April 1832. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
im höchsten Preis	Weitzen	8	21	—	8	18	15	290	18	—
	Kern									
	Korn	2	15	10	5	14	27	$22\frac{1}{2}$	13	30
	Haber	2	7	48	$3\frac{1}{8}$	6	30	$41\frac{1}{2}$	7	—
	Gerste				$6\frac{3}{8}$	12	30			
im mittlern Preis	Weitzen	411	18	41	$118\frac{3}{8}$	16	32	68	17	—
	Kern									
	Korn	122	14	38	$74\frac{2}{8}$	14	2	10	13	—
	Haber	231	7	4	96	6	4	106	6	45
	Gerste	5	13	—	25	12	5			
im tiefsten Preis	Weitzen	4	15	—	$3\frac{3}{8}$	13	—	11	16	—
	Kern									
	Korn	14	14	—	$3\frac{5}{8}$	13	—			
	Haber	5	6	30	3	5	—	12	6	30
	Gerste				1	11	15			

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des König-reichs Bayern.



Nro. 47.

Würzburg. Samstag den 21. April 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 11582. Nrus. exp. 11620. pr. 19. April 1832. 1273.

(Den wieder erlaubten Eintritt ausländischer Handwerksbursche in die k. k. österreichischen Staaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem das im vorigen Jahre während der Dauer der bedenklichen Gesundheits-Umstände erlassene Verbot des Eintritts der auswärtigen Handwerksbursche in die k. k. österreichischen Staaten außer Wirksamkeit gesetzt worden ist; so werden in dieser Beziehung die früheren Vorschriften wieder eintreten.

Solches wird sonach hiedurch bekannt gemacht.

Würzburg den 14. April 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Präsidenten.
v. Günther, Director.

coll. Gemmingen.

(*)

Neus praes. 13,169. Neus. exp. 11,683. praes. 19. April 1832. 1274.

(Erleichterung der Sanitäts-Maßregeln bezüglich auf den Kirchenstaat betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nachgedruckte k. k. österreichische Kundmachung d. d. Wien den 14. v. M.; Erleichterung der Sanitäts-Maßregeln bezüglich auf den Kirchenstaat betr., wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 17. April 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Präsidenten.
v. Günther, Director.

coll. Gemmingen.

Kundmachung.

Nach einer von der geheimen Hof- und Staats-Kanzlei der k. k. vereinten Hof-Kanzlei gemachten Eröffnung hat in Folge der mit der päpstlichen Regierung im diplomatischen Wege gepflogenen Verhandlung dieselbe sich bestimmt gefunden, in Absicht auf die österreichischen Provinzen einige Milderungen in den gegen das Eindringen der Cholera festgesetzten Sanitäts-Maßregeln eintreten zu lassen, welche in folgenden Bestimmungen bestehen:

1) Daß alle Sanitäts-Maßregeln gegen Individuen und Waaren aufzuhören haben, welche aus den durch Sanitäts-Cordon geschützten südlichen Provinzen der Monarchie kommen.
2) Daß in Beziehung auf diese Provinzen auch die Räucherung der Briefpackete unterbleibe.
3) Daß Briefe aus Provinzen hinter den Cordonen nur in den Postämtern zu durchräuchern seyen, wenn dieses nicht schon in den Lazarethen an den Cordonslinien geschehen wäre.
4) Daß für die aus solchen Provinzen kommenden Personen und Waaren die Sanitäts-Zeugnisse fortan gefordert werden, und endlich
5) Daß alle Land- und See-Cordone im Kirchenstaate aufgelöset, und nur an den Einbruchs-Stationen zur Verhinderung von Unterschleifen gegen obige Vorschriften besondere Aemter mit der nöthigen bewaffneten Macht aufgestellt werden.

Diese Verfügung wird hiemit auf Befehl der k. k. vereinten Hof-Kanzlei zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. Landes-Regierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Ens.

Wien am 14. März 1832.

Johann Talatzko Freiherr von Gestieticz,
Nied. Oest. Regierungs-Präsident.

Joh. Freiherr von Obenaus,
Nied. Oest. Regierungs-Rath.

Nrus. praes. 3882. Nrus. exped. 11517. praes. 17. April 1832. 1245.
(Vermächtniß des verlebten Hauptmanns à la suite Wenzeslaus Dielemann zu Lohr betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der verlebte Hauptmann à la suite Wenzeslaus Dielemann zu Lohr hat dem dortigen Armen-Fonde 200 fl. mit der Bestimmung legirt, daß die jährlichen Zinsen hievon den dürftigsten und würdigsten Armen zu Lohr durch den Pflegschafts-Rath verabfolgt werden sollen.

Diese den wohlwollenden Sinn des Gebers rühmlich beurkundende Handlung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 9. April 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Präsidenten.
v. Günther, Direktor.

vol. Gemmingen.

Nrus. praes. 6057. Nrus. exped. 11499. praes. 17. April 1832. 1246.
(Wohlthätige Handlungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Pfarramte zu Wenigumstadt, Landgerichts Obernburg, wurden von einem nicht genannt seyn wollenden Gutthäter 47 fl. als Geschenk für die dortige Armen-Kasse übergeben.

Derselbe Wohlthäter schenkte der Kirche dortselbst sechs Leuchter von Messing im Werthe von 46 fl. und händigte dem dortigen Pfarrer 44 fl. zur Anschaffung eines Chormantels oder Pluvials für die genannte Kirche ein.

Diese von ächt frommem und wohlthätigen Sinne zeugenden Handlungen werden im ehrenden Anerkenntnisse derselben hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg den 9. April 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Präsidenten.
von Günther, Direktor.

voll. Gemmingen.

Ad Nr. F. 2539. K. 3219. praes. 19. April 1832. 1275.
(Die Erledigung der Pfarrei Gerhardshofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 2. d. erfolgte Ableben des Pfarrers Heerwagen zu Gerhardshofen im Dekanate Ueblfeld ist dessen Stelle in Erledigung gekommen.

Diese Pfarrei wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen hiermit ausgeschrieben und über den Ertrag und die Lasten derselben aus der definitiv noch nicht abgeschlossenen Fassion vom Jahre 1810, welche im Jahre 1814 superrevidirt worden ist, Folgendes bemerkt.

67 fl. 18 kr. 1 pfg. an ständigen Bezügen, und zwar
3 fl. 45 kr. mit 2 Mtz. 1 Vierl. Korn à 10 fl. aus dem Staats-Aerar,
63 fl. 14 1/2 kr. aus Stiftungs-Kassen,
26 fl. 16 kr. baar,
20 fl. 56 1/4 kr. mit 2 Schäffeln 2 V. 1 S. Korn à 10 fl.,
16 fl. 8 1/4 kr. mit 4 Klafter Scheit,
1 " Stockholz,
40 Stck. Wellen,
63 fl. 14 1/2 kr. wie vorher;
— fl. 18 3/4 kr. aus der Gemeinde-Kasse für ein Pflanzbeet,
67 fl. 18 1/4 kr. wie oben;
173 fl. 20 kr. — aus Realitäten, nämlich
40 fl. — kr. mit dem Genusse des Pfarrhauses und der Nebengebäude,
16 fl. 30 kr. " der 3/4 Morgen Aecker,
91 fl. — kr. " der Wiesen und Gärten,
25 fl. 50 kr. " des Waldes von 4 Morgen,
173 fl. 20 kr. wie oben;
796 fl. 50 kr. — pfg. aus Rechten, als:
84 fl. 57 kr. an ständigen Geld- und Getreid-Gefällen, nämlich
8 fl. 50 3/4 kr. an Geld,
52 fl. 23 3/4 kr. an 5 Schäffel 1 7/16 Mtz. Korn und
23 fl. 42 1/2 kr. an 5 Schäffel 5 9/16 Mtz. Haber,
84 fl. 57 kr.
38 fl. 49 kr. an Handlöhnen,
534 fl. 29 kr. vom großen Fruchtzehnt,
137 fl. — kr. vom kleinen oder Schmalsaat-Zehnt,
1 fl. 35 kr. vom Weidrechte,
796 fl. 50 kr. wie vorher;
253 fl. 3 kr. — pfg. aus besonders bezahlt werdenden Dienst-Verrichtungen, mit Inbegriff
84 fl. 1 1/2 kr. vom Beichtstuhle,

1290 fl. 31 kr. 1 pfg. zusammen. Hievon
94 fl. 5 kr. 2 pfg. an Lasten abgezogen, nämlich
— fl. 38 1/4 kr. zur Gemeinde-Kasse,
77 fl. 3 3/4 kr. zum Staats-Aerar an Steuern,
16 fl. 23 1/2 kr. Holz-Perceptions-Kosten,
94 fl. 5 1/2 kr. wie neben, bleiben

1196 fl. 25 kr. 3 pfg. Reinertrag.

Ansbach, den 15. April 1832.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Luz.

Memminger.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des König-reichs Bayern.



Nro. 48.

Würzburg. Donnerstag den 26. April 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 12120. Nrus. exped. 11491. praes. 17. April 1832. 1248.

(Die Distrikts-Umlage-Rechnung des Herrschaftsgerichts Rüdenhausen für 1830/31 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die oben bezeichnete Rechnung ist bei der vorgenommenen Superrevision mit einer

Einnahme von	= =	584 fl.	52 kr.	3 pfg.
Ausgabe von	= =	498 fl.	11 kr.	— pfg.
einem Aktiv-Rezesse zu	=	86 fl.	41 kr.	3 pfg.

für richtig befunden.

Nach der Anlage beträgt das Distrikts-Steuer-Simplum 129 fl. 21 kr. — pfg., welches im Ganzen 4 1/2 Mal mit 582 fl. 4 kr. 2 pfg. erhoben wurde.

Die sämmtlichen Ausgaben hatten durchgängig nothwendige Zwecke zum Grund.

Würzburg den 7. April 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Präsidenten.
v. Günther, Direktor.

coll. Gemmingen.

Repartition
der Leistungen der einzelnen Gemeinden zur Distrikts-Kasse für 1830/31.

Nr.	Namen der kontribuirenden Gemeinden.	Einfaches Simplum.			Wurden im Ganzen für 1830/31 erhoben		
		fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.
1	Castell, Gemeinde,	11	—	—	49	30	—
2	Castell, Standesherrschaft,	9	40	2	43	32	—
3	Eichfeld	13	27	1	60	32	—
4	Feuerbach	8	34	3	38	36	—
5	Greuth	8	39	3 7/8	39	2	1
6	Herper	—	16	3	1	15	—
7	Rehweiler	1	11	3 7/8	5	23	1
8	Rüdenhausen	19	17	2 1/4	86	50	—
9	Krautheim	7	28	—	33	36	—
10	Obereißensheim	20	16	1	91	13	—
11	Wiesenbrunn	26	19	2	118	27	—
12	Wüstenfelden	3	8	2	14	8	—
	Summa	129	21	—	582	4	2

praes. 22. April 1832. 1309.

Durch ein allerhöchstes Rescript des königlichen Staats-Ministeriums vom 5. d. M. N. E. 4582 wurde der Zollstation Dürrenried, königlichen Oberzollamts Königshofen, die Befugniß zur Eingangs-Behandlung von Leinentuch, Zwilch und Barchent in Quantitäten bis zu 30 Pfund eingeräumt.

Welches zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Schweinfurt den 21. April 1832.

Königliche Bezirks-Ober-Zoll-Inspektion.
G. A. Bauer.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

praes 23. April 1832. 1311.

Alle diejenigen, welche gesonnen sind, sich um die zu Kaiserslautern erledigte Staatsprokurators-Stelle zu bewerben, werden hiermit aufgefordert, ihre an Seine Königliche Majestät zu richtenden Gesuche innerhalb vier Wochen bei dem Appellationsgerichte des Kreises zu übergeben, in welchem sie zur Zeit angestellt oder dienstlich verwendet sind.

Zweibrücken den 15. April 1832.

Der königliche General-Staats-Prokurator
Schenkl.

---

praes. 23. April 1832. 1310.

Bei dem k. Landgerichte Gräfenberg im Ober-Mainkreise ist eine Advokaten-Stelle erledigt. Die konkurrenzfähigen Bewerber haben ihre an Se. Königliche Majestät zu richtenden Gesuche um diese Stelle innerhalb vier Wochen bei dem Appellationsgerichte desjenigen Kreises zu übergeben, in welchem sie zur Zeit angestellt oder dienstlich verwendet sind.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

	Getreid-Gattung.	Würzburg am 21. April 1832. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 18. u. 21. April 1832. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 10. bis 17ten April 1832. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
im höchsten Preis	Weitzen	3	19	30	$21\frac{5}{6}$	18	—	98	18	15
	Kern							16	17	—
	Korn	6	15	—	5	14	45	44	13	30
	Haber	3	7	45	2	6	36	99	7	—
	Gerste				21	12	30			
im mittlern Preis	Weitzen	60	17	42	115	16	27	213	17	50
	Kern							—		
	Korn	50	14	26	$55\frac{4}{6}$	14	11	—		
	Haber	155	7	8	108	6	20	39	6	45
	Gerste	$1\frac{1}{3}$	13	—	$5\frac{4}{6}$	12	15			
im tiefsten Preis	Weitzen	4	16	—	2	13	30	10	16	30
	Kern							—		
	Korn	5	14	—	3	13	20	—		
	Haber	2	6	45	3	5	45	19	6	—
	Gerste				$15\frac{4}{6}$	12	—			

Augsburger Börse.

Den 19. April 1832.

Course der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse	am Schluß. Briefe.	am Schluß. Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligationen à 4 % mit Coup.	96 3/4	96 1/2
detto detto „ „ 2 Mt. . . .		
Lott. Loose: E—M prompt		107 1/2
detto „ „ 2 Mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .	128	
detto detto à fl. 25. . . .	116	
detto detto à fl. 100. . . .	116	

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des König-reichs Bayern.



No. 49.

Würzburg. Samstag den 28. April 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 13,901. Nrus. exp. 12174. praes. 27. April 1832. 1335.

(Sanitäts-Polizeiliche Maßregeln im Großherzogthume Baden gegen die orientalische Brechruhr betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchsten Ministerial-Reskripts vom 19. d. M. wird die von der großh. badenschen Immediat-Commission zu Karlsruhe erlassene Verordnung vom 7. d. M. — Maßregeln gegen das Eindringen der Cholera von Westen betr. — in dem hier unten beigefügten Abdruck zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 25. April 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Gemmingen.

(*)

Verordnung.

Da die morgenländische Brechruhr nunmehr auch in Frankreich herrscht, so sieht man sich veranlaßt, Folgendes zu verordnen:

1) Die Stadt Paris ist als von der Cholera angesteckt, die Umgegend derselben aber bis auf eine Entfernung von 20 Stunden als derselben verdächtig zu behandeln.

2) Alle aus Frankreich überhaupt kommende Reisende und Thiere müssen mit Pässen beziehungsweise Urspungsscheinen versehen seyn, ohne welche dieselben nicht zugelassen werden können; ausgenommen hievon sind diejenigen Reisenden und Thiere, welche unzweifelhaft aus den nächst gelegenen Gegenden in Betreibung des Grenz-Verkehrs das Großherzogthum betreten.

3) Als Eingangspunkte für Reisende und Thiere aus den weiter entlegenen Departements werden bestimmt:

Kehl,
Breisach.

An keinem andern Punkte können solche Personen und Thiere, selbst wenn sie mit Pässen beziehungsweise Ursprungsscheinen versehen sind, zugelassen werden.

4) Der Grenz-Verkehr mit den nothwendigen Lebensbedürfnissen soll jedenfalls ganz ungehindert und ohne alle Beschränkung und Bedingung aller Orten stattfinden.

5) Reisende und Thiere, welche nach Ausweis ihrer Pässe beziehungsweise Ursprungsscheine aus einer für angesteckt oder verdächtig erklärten Gegend Frankreichs kommen, werden nur zugelassen, wenn dargethan werden kann, daß sie seit dem Austritt aus derselben wenigstens *fünf* Tage in einer gesunden Gegend zugebracht haben.

Ausgenommen sind Staatskourrire, jedoch müssen sich solche einer Desinfektion am Eingangs-Punkte unterziehen, wenn ihre Reise in gesunden Gegenden nicht wenigstens fünf Tage gedauert hat.

6) Alle Kleider und verpackte Effekten der unter Artikel 5. genannten Reisenden müssen an den Eingangs-Punkten jedenfalls einem Reinigungs-Verfahren unterworfen werden, wenn ein solches erweislichermaßen nicht schon früher an einem unverdächtigen Orte statt gehabt hat.

7) Gebrauchte Betten, Lumpen, Menschenhaare, Wollenabfälle aus Manufakturen, gebrauchte Kleidungsstücke, in so ferne sie nicht nach Artikel 6. von einem Reisenden als die seinigen mitgeführt werden, dürfen gar nicht eingelassen werden, wenn nicht auf das Bestimmteste nachgewiesen werden kann, daß sie niemals in einer solchen angesteckten oder verdächtigen Gegend sich befunden haben.

8) Neugefertigte, ungebrauchte Kleidungsstücke von Wolle oder Baumwolle aus solchen Gegenden dürfen überhaupt nur an den oben bestimmten Eingangspunkten zugelassen werden. Sind sie für das Inland bestimmt, so werden dieselben gehörig gereinigt, die ins Ausland bestimmten bleiben in ihrer Verpackung, und nur letztere wird einem Reinigungs-Verfahren unterworfen.

9) In jeder andern Beziehung soll der Waaren-Transport, woher er immer komme, ungehindert und unbedingt statt finden, und in Bezug auf den Eingang von Briefen und Paqueten überhaupt keine besondere Maßregeln eintreten.

Die Kreis-Direktorien werden über den genauen Vollzug dieser, in die Lokal- und Anzeigeblätter aufzunehmenden Verordnung gehörig wachen, und hiernach die Bezirksämter, und durch diese die Orts-Polizei-Behörden anweisen.

Die Gendarmerie erhält den Befehl, die Handhabung derselben sich eifrigst angelegen seyn zu lassen.

Karlsruhe den 7. April 1832.

Großherzogl. Bad. Immediat-Commission zur Anordnung der polizeilichen Maßregeln gegen die Cholera.

Nrus. praes. 10656. Nrus. exped. 10520. praes. 26. April 1832. 1336.

(Zinsen-Zahlung von den den Stiftungen angehörigen Aerarial-Passiv-Kapitalien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Künftigen Irrungen vorzubeugen, wird der königlichen Kreis-Kasse, den königl. Rentämtern, der Spezial-Schuldentilgungs-Kasse und den Stiftungs-Verwaltungen zur pünktlichen Nachachtung bemerkt, daß der durch das Kreis-Intelligenz-Blatt publizirte Befehl vom 28. Jäner 1831 ad Nr. 118 nicht aufgehoben, daher, noch wie vor, zu beachten sey.

Würzburg den 26. April 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von Stengel, Präsident.

von Weinbach, Direktor.

col. Zink.

Nrus. praes. 13490. Nrus. exped. 11936. praes. 25. April 1832. 1330.

(Beschlagnahme der Nummer 12 der Coremannischen Blätter aus Franken und der Nr. 13 des Zuschauers an der Pegnitz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf dem Grunde des §. 7 des IIten konstitutionellen Edikts von dem königlichen Stadt-Kommissariate zu Nürnberg verfügte, durch die königliche Regierung des Rezat-Kreises fortgesetzte Beschlagnahme der Nr. 12 der Coremanischen Blätter aus Franken, und der Nr. 13 des Zuschauers an der Pegnitz hat durch Rescript des königlichen Staats-Ministeriums des Innern unter Anordnung

(**)

der Konfiskation und des Verbots der besagten Numern die Bestätigung erhalten; was zur allgemeinen Darnachachtung und zum vorschriftsmäßigen Benehmen der Polizei-Behörden bekannt gemacht wird.

Würzburg den 20. April 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 13491. Nrus. exped. 11964. praes. 25. April 1832. 1331.

(Beschlagnahme der Nr. 69 und 70 der deutschen Tribüne betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der königlichen Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, auf dem Grunde des §. 7 der IIIten Beilage zur Verfassungs-Urkunde verfügte Beschlagnahme der Nrn. 69 und 70 der „deutschen Tribüne" hat mit Bezug auf das gegen das ganze Blatt bereits bestehende Verbot durch Rescript des königlichen Staats-Ministeriums des Innern vom 13. April 1832 unter Anordnung der Konfiskation und des öffentlichen Verbots der angeführten Numern die Bestätigung erhalten.

Dies zur allgemeinen Nachachtung und zum vorschriftsmäßigen Benehmen der Polizei-Behörden.

Würzburg den 20. April 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

col. Lommel.

Nrus. praes. 13488. Nrus. exped. 11932. praes. 25. April 1832. 1328.

(Beschlagnahme der Nr. 21 des Rheinbayer'schen Anzeigers und der Nr. 30 und 31 der Zeitschrift „Deutschland" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf dem Grunde des §. 7 des IIIten konstitutionellen Edikts von den königlichen Landkommissariaten Kaiserslautern und Speyer verfügte, und durch Beschluß der königlichen Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Nr. 21 des Rheinbayerischen

Anzeigers, und der Nrn. 30 und 31 der Zeitschrift „Deutschland“ hat durch Rescript des königlichen Staats-Ministeriums des Innern vom 13. April dieses Jahrs unter Anordnung der Konfiskation und des öffentlichen Verbots der angeführten Numern die Bestätigung erhalten; was zur allgemeinen Darnachachtung und zum geeigneten Benehmen sämmtlicher Polizei-Behörden hiemit bekannt gemacht wird.

Würzburg den 20. April 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 13489. Nrus. exp. 11937. pr. 25. April 1832. 1329.

(Beschlagnahme der Nr. 67 der deutschen Tribüne betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf dem Grunde der §. 2 und 7 des IIIten konstitutionellen Ediktes von der königlichen Regierung des Rheinkreises durch Beschluß vom 19. März dieses Jahrs verfügte Beschlagnahme der Zeitschrift „Deutsche Tribune“ hat durch Rescript des königlichen Staats-Ministeriums des Innern vom 13. April dieses Jahrs unter Anordnung der Konfiskation und des Verbots der erwähnten Numern die Bestätigung erhalten.

Hievon folgt die Bekanntmachung zur Darnachachtung und zum vorschriftsmäßigen Benehmen der Polizei-Behörden.

Würzburg den 20. April 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 13486. Nrus. exp. 11935. praes. 25. April 1832. 1327.

(Beschlagnahme der Nr. 11 der Zeitschrift „Volkstribun“ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der königlichen Regierung beschlossene Fortsetzung der Beschlagnahme der Nr. 11

der Zeitschrift „Volkstribun“ hat durch Rescript des königlichen Staats-Ministeriums des Innern vom 13. April dieses Jahrs unter Anordnung der Konfiskation und des Verbots der treffenden Numern die Bestätigung erhalten.

Hievon erfolgt die Bekanntmachung zur Darnachachtung und zum geeigneten Benehmen der Polizei-Behörden.

Würzburg den 20. April 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 11905. Nrus exped. 11507. praes. 17. April 1832. 1247.

(Die Distrikts-Umlage-Rechnung des königl. Landgerichts Kissingen pro 1830/31 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obengenannte Rechnung ist bei der Superrevision mit

einer Einnahme von	2700 fl. 12 kr. 1 pfg.,
einer Ausgabe von	1375 fl. 40 kr. 3 pfg.
einem Aktivbestande zu	1324 fl. 31 kr. 2 pfg.

vorbehaltlich der Erledigung einiger Superrevisions-Bescheide bei der vorgenommenen Superrevision für richtig anerkannt worden.

Nach der hier beigedruckten tabellarischen Uebersicht beträgt das Distrikts-Steuer-Simplum 489 fl. 19 kr. 4/8 pfg., auf dessen Grund im Ganzen 2446 fl. 35 kr. 2 4/8 pfg. durch Distrikts-Umlagen erhoben, und davon 1100 fl. 57 kr. 2 7/8 pfg. auf nothwendige, und 1345 fl. 37 kr. 3 5/8 pfg. auf nützliche Zwecke verwendet wurden.

Würzburg den 6. April 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Präsidenten.
v. Günther, Direktor.

col. Gemmingen.

Uebersicht

der Gesammt-Summa von Leistungen an Umlagen bei dem Distrikte Kissingen für das Jahr 1830/31.

Nro. curr.	Namen der Gemeinden und Konkurrenz-Pflichtigen.	Betrag des einfachen Steuer-Simplums.			Gesammt-Summa der Leistungen an Distrikts-Umlagen von jeder Gemeinde und Konkurrenz-Pflichtigen.			Betrag der Ausgaben für nothwendige Zwecke.			Betrag der Ausgaben für nützliche Zwecke.		
		fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.
1	Albertshausen	17	28	2 1/2	87	23	1/2	39	19	1 5/8	48	3	2 7/8
2	Aschach	34	39	2	173	17	2	77	58	3 1/2	95	18	2 1/2
3	Bocklet	19	1	—	95	5	—	42	42	1	52	22	3
4	Burkardroth	19	12	—	96	—	—	43	7	—	52	53	—
5	Frauenroth	6	4	1	30	21	1	13	39	2 1/4	16	41	2 3/4
6	Gefäll	19	36	2	98	2	2	44	2	1/2	54	–	1 1/2
7	Geroda	5	47	3	28	58	3	13	2	1 3/4	15	56	1 1/4
8	Großenbrach	25	53	1	129	26	1	58	14	3 1/4	71	11	1 3/4
9	Hassenbach	14	54	3	74	33	3	33	33	3/4	41	—	2 1/4
10	Haussen	17	50	2 2/8	89	12	3 1/4	40	8	3 1/16	49	4	3/16
11	Hohn	16	7	2	80	37	2	36	16	3 1/2	44	20	2 1/2
12	Katzenbach	6	42	—	33	30	—	15	4	2	18	25	2
13	Kissingen	48	37	2/8	243	5	1 1/4	109	23	1 1/4	133	42	—
14	Kleinbrach	17	48	3/8	89	—	1 7/8	40	3	3/8	48	57	1 1/8
15	Lauter	6	50	—	34	10	—	15	22	2	18	47	2
16	Oehrberg	1	46	1 4/8	8	51	3 1/2	3	59	1 1/8	4	52	2
17	Platz	3	2	1	15	11	1	6	47	3 1/4	8	23	1 3/4
18	Poppenroth	13	10	—	65	50	—	29	37	2	36	12	2
19	Der Ort Premich	24	34	1	122	51	1	55	16	3 1/2	67	34	1 1/2
20	Saline Kissingen	—	1	1 4/8	—	6	3 1/2	—	3	3/8	—	3	3 1/8
21	Schlimpfhof	6	11	2 4/8	30	58	1/2	13	55	2 5/8	17	2	1 7/8
22	Seufertshof	—	15	1	1	16	1	—	34	3 1/4	—	41	1 3/4
23	Der Ort Stangenroth	48	40	2 2/8	243	22	3 1/4	109	31	1	133	51	2 1/4
24	Steinhof	—	35	3 7/8	2	59	3 4/8	1	20	3 1/2	1	38	3 7/8
25	Stralsbach	16	41	—	83	25	-	37	32	1	45	52	3
26	Waldfenster	18	27	1 4/8	92	16	3 1/2	41	31	2 3/8	50	45	1 1/8
27	Winkels	8	35	—	42	55	—	19	18	3	23	36	1
28	Wollbach	28	5	—	140	25	—	63	11	1	77	13	3
29	Zahlbach	22	28	—	112	20	—	50	33	—	61	47	—
30	Kaspar Faulstich	1	40	2/8	8	20	1 1/4	3	45	1/2	4	35	3/4
31	Herr Graf von Coudenhoven	2	47	3	13	58	3	6	37	1 3/4	7	21	1 1/4
32	„ Freiherr von Heußlein	3	42	3 6/8	18	34	2 6/8	8	21	2 7/16	10	13	5/16
33	Sattler u. Comp. in Aschach	—	34	2	2	52	2	1	17	2	1	35	—
34	Peter Bolzano	—	13	2	1	7	2	—	30	1 1/2	—	37	1/2
35	Das Domänengut Klosterhausen	11	13	2	56	7	2	25	15	1 1/2	30	52	1/2
	Summa	489	19	4/8	2446	35	2 4/8	1100	57	2 7/8	1345	37	3 [illegible]/8

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des König-reichs Bayern.



Nro. 50.

Würzburg. Dienstag den 1. Mai 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Exp. Nrus. 2619. praes. 29. April 1832. 1367

(Den Ein- und Ausgangszoll von ungegerbtem Dinkel (Fesen) betreffend.)

Nachstehende provisorische Verfügung wird hiermit bekannt gemacht.

Aschaffenburg den 28. April 1832.

Königliche Bezirks-Ober-Zoll-Inspektion.

Rumpler.

v. Kreibig.

(*)

Nr. 5450.
Vereins-Sache.

München den 21. April 1832.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

(Den Ein- und Ausgangs-Zoll von ungegerbtem Dinkel (Fesen) betreffend).

Vermöge königlichen Ministerial-Reskripts vom 14. d. Mts. wurde, um die Nachtheile zu entfernen, welche das Mißverhältniß des Zolles von Fesen (ungegerbtem Kern) zu dem Zolle vom Dinkel (gegerbten Kern) für die Landwirthschaft sowohl, als für die Mahlgewerbe zur Folge hat, Folgendes provisorisch verfügt

1.

Die Belegungs-Scala, welche in der dritten Rubrik der Tarifs-Beilagen A und B enthalten ist, kommt nur mehr für die Gerste in Anwendung.

2.

Was die Behandlung des Fesens anbelangt, so ist von demselben, da sich dessen Preis zu jenem des Dinkels wie 2 zu 5 verhält:

Der Eingangs-Zoll
bei dem Preise des Dinkels (Kerns)

von	1	fl.	—	kr.	bis	8	fl.	—	kr.	mit	—	fl. 24	kr.
„	8	„	1	„	„	12	„	—	„	„	—	„ 18	„
„	12	„	1	„	„	13	„	59	„	„	—	„ 9	„
„	14	„	—	„	„	15	„	59	„	„	—	„ 6	„
„	16	„	—	„	„	20	„	und darüber		„	—	„ —	„

Der Ausgangs-Zoll
bei dem Preise des Dinkels (Kerns)

von	1	fl.	—	kr.	bis	15	fl.	59	kr.	mit	—	fl. —	kr.
„	16	„	—	„	„	17	„	59	„	„	—	„ 3	„
„	18	„	—	„	„	20	„	29	„	„	—	„ 12	„
„	20	„	30	„	„	25	„	29	„	„	—	„ 30	„
„	25	„	30	„	„	30	„	29	„	„	1	„ —	„
„	30	„	30	„	„	35	„	29	„	„	1	„ 36	„
„	35	„	30	„	„	40	„	und darüber		„	2	„ 24	„

vom bayerischen Schäffel zu entrichten.

Hienach haben sich die Zoll-Erhebungs-Behörden genauest zu achten.

Königliche General-Zoll-Administration.

Dr. v. Wirschinger.

In Abwesenheit
des k. w. General-Bevollmächtigten,
dessen Stellvertreter
Herzog.

Spindlbauer.

Nrus. praes. 13615. Nrus. exp. 12166. pr. 27. April 1832. 1351.

(Physikats-Erledigung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Landgerichts-Arztes Doktor Mayer ist das Physikat Berchtesgaden erledigt. Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Belegen spätestens bis zum 15. Mai bei der königl. Regierung des Isarkreises einzureichen.

Würzburg den 26. April 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Gemmingen.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

praes. 28. April 1832. 1359.

Bei dem kön. Landgerichte Freysing im Isarkreise ist die Stelle eines Rechtsanwaltes erlediget.

Konkurrenzfähige Bewerber haben ihre Gesuche um diese Stelle binnen vier Wochen bei dem königl. Appellationsgerichte des Kreises, in welchem sie zur Zeit angestellt, oder verwendet sind, zu übergeben.

Landshut den 17. April 1832.

---

praes. 29. April 1832. 1368.

Die Schulstelle im Pfarrorte Dingolshausen, Landgerichts Gerolzhofen, mit 66 Werktags- und 54 Sonntags-Schülern, im Ertrage zu 300 fl., ist durch das Ableben des Lehrers Hofmann in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diese Schulstelle haben ihre Bittgesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen binnen 4 Wochen hieher einzusenden.

Püsselsheim am 26. April 1832.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
Wirsing.

Durch Beschluß der königlichen Regierung für den Untermainkreis vom 9. April ward die durch Ruheversetzung des ersten Knabenlehrers Trapp zu Gerolzhofen erledigte Stelle, in Folge der vom Magistrate übergebenen Präsentation, dem bisherigen Schulverweser Mathäus Völker verliehen.

Augsburger Börse.

Den 26. April 1832.

Course der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse	am Schluß. Briefe.	am Schluß. Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligationen à 4 g mit Coup.	96 3/4	96 1/2
detto detto „ „ 2 Mt. . . .		
Lott. Loose: E—M prompt		107 1/2
detto „ „ 2 Mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .	128	
detto detto à fl. 25. . . .	116	
detto detto à fl. 100. . . .	116	

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des König-reichs Bayern.



Nro. 51.

Würzburg. Donnerstag den 3. Mai 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 13572. Nrus. exp. 12501. pr. 2. Mai 1832. 1391.

(Die Zucht von Maulbeerbäumen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der königlichen Baumschule zu Weyhenstephan bei Freising im Isarkreise sind 500,000 junge weiße Maulbeerbaum-Sprößlinge im eingeschlagenen Zustande vorhanden, deren möglichst schleunige Versetzung nothwendig erscheint.

Diese Sprößlinge können in beliebiger Anzahl zu den mindesten Preisen (welche 1 bis 2 kr. per Stück nicht übersteigen) abgegeben werden, daher die Bestellung hierauf von Gemeinden oder

(*)

Privaten, welche deren bedürfen, schleunigst, und zwar sogleich direkt bei der königl. Staatsgüter-Administration zu machen sind.

Es wird dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, gemachten Erfahrungen zufolge, die in der Baumschule zu Weyhenstephan gezogenen Maulbeerbäume vor jenen aus Italien gebrachten den Vorzug verdienen, und in Ansehung der Zucht von vorzüglicher Beschaffenheit seyen.

Würzburg den 29. April 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 13797. Nrus. exped. 12318. praes. 30. April 1832. 1370.

(Beschlagnahme der Nr. 23 des „Rheinbayerischen Anzeigers", der Nr. 33 der Zeitschrift „Deutschland" und Nr. 71 der „Deutschen Tribune" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf dem Grunde der §. §. 2 und 7 des IIIten konstitutionellen Edikts von dem königlichen Land-Kommissariate Kaiserslautern verfügte, und von der königlichen Regierung des Rheinkreises fortgesetzte Beschlagnahme der Nr. 23 des „Rheinbayerischen Anzeigers" und Nr. 33 der Zeitschrift „Deutschland" dann die von der königlichen Regierung verfügte Beschlagnahme der Nr. 71 der „Deutschen Tribune" hat durch Reskript des königlichen Staats-Ministeriums des Innern vom 19. April dieses Jahrs unter Anordnung der Konfiskation und des öffentlichen Verbots die Bestätigung erhalten.

Dieß wird zur allgemeinen Nachachtung und zum vorschriftsmäßigen Benehmen der Polizeibehörden zur Kenntniß gebracht.

Würzburg den 26. April 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 13709. Nrus. exp. 12315. praes. 30. April 1832. 1365.

(Beschlagnahme der Nro. 16 des rheinbayerischen Anzeigers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf dem Grunde des §. 7 des IIIten konstitutionellen Edikts von der königlichen Regierung des Rheinkreises verfügte Beschlagnahme der Nr. 16 des rheinbayerischen Anzeigers hat durch Reskript des königlichen Staats-Ministeriums des Innern vom 14. April dieses Jahres unter Anordnung der Konfiskation und des öffentlichen Verbots die Bestätigung erhalten; was zur Darnachtung und zum vorschriftsmäßigen Benehmen der Polizei-Behörden bekannt gemacht wird.

Würzburg den 25. April 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 13792. Nrus exped. 12317. praes. 30. April 1832. 1369.

(Beschlagnahme der Zeitschrift das „Augsburger Tagsblatt" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf dem Grunde des §. 7 des IIIten konstitutionellen Edikts von dem königlichen Stadt-Kommissariate Augsburg verfügte, und von der königlichen Regierung des Oberdonaukreises fortgesetzte Beschlagnahme der Nr. 102 der Zeitschrift „Augsburger Tagsblatt" hat durch Reskript des königlichen Staats-Ministeriums des Innern vom 19. April dieses Jahres unter Anordnung der Konfiskation und des öffentlichen Verbots die Bestätigung erhalten.

Dieß wird zur allgemeinen Darnachachtung und zum vorschriftsmäßigen Benehmen der Polizei-Behörden bekannt gemacht.

Würzburg den 26. April 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 13710. Nrus. exped. 12316. praes. 30. April 1832. 1366.

(Beschlagnahme der Nr. 13 der Zeitschrift der Volkstribun betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf dem Grunde des §. 7 des IIIten konstitutionellen Edikts von dem königlichen Stadt-Kommissariate zu Würzburg verfügte, und von der unterzeichneten Stelle fortgesetzte Beschlagnahme der Nr. 13 des Volkstribuns hat durch Reskript des königlichen Staats-Ministeriums des Innern vom 14. dieses Monats die Bestätigung unter Anordnung der Konfiskation und des öffentlichen Verbots erhalten; was zur allgemeinen Darnachachtung und zum vorschriftsmäßigen Benehmen der Polizeibehörden bekannt gemacht wird.

Würzburg den 25. April 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 13744. Nrus. exp. 12314. praes. 30. April 1832. 1367.

(Beschlagnahme der Beilage zu Nr. 84 des Augsburger Tagblatts betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf dem Grunde der §. §. 2 und 7 des IIIten konstitutionellen Edikts von der königlichen Regierung des Ober-Donaukreises verfügte Beschlagnahme der Beilage zu Nr. 84 des Augsburger Tagsblatts hat durch Reskript des königlichen Staats-Ministeriums des Innern vom 13. April 1832 unter Anordnung der Konfiskation und des öffentlichen Verbots die Bestätigung erhalten, was zur allgemeinen Darnachachtung und zum vorschriftsmäßigen Benehmen der Polizeibehörden hiermit bekannt gemacht wird.

Würzburg den 25. April 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 13762. Nrus. exped. 12319. praes. 30. April 1832. 1368.

(Beschlagnahme der Nr. 1 des Freisinnigen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Fortsetzung der Beschlagnahme der Nr. 1 der Zeitschrift „der Freisinnige“ hat durch Reskript des königlichen Staats-Ministeriums des Innern vom 16. April dieses Jahrs die Bestätigung erhalten.

Dieß wird zur allgemeinen Darnachtung und zum vorschriftsmäßigen Benehmen der Polizei-Behörden hiermit bekannt gemacht.

Würzburg den 25. April 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Gemmingen.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

	Getreid-Gattung.	Würzburg am 28. April 1832. Schffl.	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 25. u. 28. April 1832. Schffl.	d. Schäffel zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 17. bis 24ten April 1832. Schffl.	d. Schäffel zu fl.	kr.
im höchsten Preis	Weizen	6	20	30	3	18	12	24	18	30
	Kern							25	17	—
	Korn	12	15	—	8	14	30	6	14	—
	Haber	7	8	5	$8\frac{2}{8}$	6	45	46	7	—
	Gerste				1	12	30			
im mittlern Preis	Weizen	428	18	32	66	17	20	$180\frac{1}{2}$	17	57
	Kern									
	Korn	128	14	17	33	14	3	4	13	45
	Haber	140	7	20	$85\frac{1}{8}$	6	21			
	Gerste	5	13	—	6	12	8			
im tiefsten Preis	Weizen	2	15	30	2	15	—	12	17	—
	Kern									
	Korn	12	13	30	3	13	30	17	13	30
	Haber	16	7	—	1	5	15			
	Gerste				$5\frac{2}{8}$	11	—			

praes. 4. April 1832.

Uebersicht
der Getreid-Preise in den vorzüglichsten Städten des Unter-Mainkreises.
Im Monate Dezember 1831.

Namen der Städte.	Getreid-Märkte.	Weitzen. Stand.	Weitzen. Verkauf.	Weitzen. Rest.	Weitzen. Mittel-Preis.		Korn. Stand.	Korn. Verkauf.	Korn. Rest.	Korn. Mittel-Preis.		Gerste. Stand.	Gerste. Verkauf.	Gerste. Rest.	Gerste. Mittel-Preis.		Haber. Stand.	Haber. Verkauf.	Haber. Rest.	Haber. Mittel-Preis.	
	Tage.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Aschaffenburg.	3.	—	—	—	—	—	2½	2½	—	12	30	—	—	—	—	—	8	8	—	5	8
	14.	—	—	—	—	—	33	33	—	15	—	110	110	—	11	15	—	—	—	—	—
	21.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	18	—	11	30	155	155	—	6	40
	28.	—	—	—	—	—	11	11	—	11	39½	—	—	—	—	—	16	16	—	5	38
Schweinfurt.	3.	100	100	—	16	10	109	109	—	13	44	204	204	—	10	4	68	68	—	5	18
	7. u. 10.	103	103	—	15	19	123	123	—	13	15	174	174	—	10	—	67	67	—	5	22
	14.u.17.	105	105	—	15	33	73	73	—	13	23	131	131	—	10	15	91	91	—	5	21
	21.u.24.	98	98	—	16	13	170	170	—	13	18	278	278	—	10	12	60	60	—	5	22
	28.u.31.	79	79	—	15	3	60	60	—	13	14	81	81	—	10	24	55	55	—	5	20
Würzburg.	3.	500	509	—	16	50	191	191	—	13	46	73	73	—	10	42	171	171	—	5	42
	10.	357	350	7	16	41	198	188	10	13	29	113	113	—	10	50	172	172	—	5	52
	17.	578	565	13	16	34	260	258	2	13	5	45	45	—	11	1	300	300	—	5	48
	24.	74	74	-	16	2	27	27	—	12	50	38	38	—	10	57	204	204	—	5	53
	31.	223	223	—	16	11	65	65	—	12	49	54	54	—	11	4	145	145	—	5	54

Uebersicht

der Preise der ersten Lebens-Bedürfnisse in den vorzüglichsten Städten des Unter-Mainkreises.
Im Monate Januar 1832.

Benennung der Städte.	Fleisch-Taxe.				Mehl-Taxe.				Brod-Taxe.				Bier-Taxe.			
	Ochsenfleisch.		Kalbfleisch		Ordinäres Weitzenmehl		Ordinäres Roggenmehl		Ordinäres Weitzenbrod		Ordinäres Roggenbrod		Winter-Bier		Sommer-Bier	
	das Pfund		das Pfund		das Pfund		das Pfund		das Pfund		das Pfund		die Maß		die Maß	
	kr.	hl.	kr.	hl.	kr.	hl.	kr.	hl.	kr.	hl.	kr.	hl.	kr.	hl.	kr.	hl.
Aschaffenburg	9	—	8	—	4	2¾	3	2	4	3⅝	3	—	4	2	5	—
Schweinfurt.	7	2 pf.	6	—	außer der Taxe				5	3¼pf.	3	2 pf.	4	3 pf.	—	—
Würzburg.	8	—	7	—	außer der Taxe				6⅛	—	3	4	5	—	—	—

Augsburger Börse.

Den 3. Mai 1832.

Course der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse	am Schluß.	
	Briefe.	Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligationen à 4 % mit Coup.	96 5/8	96 3/8
detto detto „ „ 2 Mt.		
Lott. Loose: E—M prompt		
detto „ „ 2 Mt.		107 1/2
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .	128	
detto detto à fl. 25. . . .	116	
detto detto à fl. 100. . . .	116	

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 54.

Würzburg. Donnerstag den 10. Mai 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 14202. Nrus. exped. 12877. praes. 8. May 1832. 1457.

(Beschlagnahme der Druckschrift „die freie Presse als Wort und Ruf Gottes an die Menschen" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf dem Grunde des §. 7 des IIIten konstitutionellen Edikts von der königlichen Regierung des Rheinkreises verfügte Beschlagnahme der Druckschrift „die freie Presse als Wort und Ruf Gottes an die Menschen" von Karl Klückner, evangelischen Pfarrer zu Luttersbrunn, hat durch

(*)

Reskript des königlichen Staats-Ministeriums des Innern vom 24. April dieses Jahrs unter Anordnung der Konfiskation und des Verbots die Bestätigung erhalten.

Was zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht wird.

Würzburg den 3. Mai 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 14199. Nrus. exped. 12876. praes. 8. Mai 1832. 1456.

(Beschlagnahme der Nr. 34 und 35 des Journals „Deutschland" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf dem Grunde des §. 7 des IIIten konstitutionellen Edikts von dem königlichen Land-Kommissariate zu Landau verfügte und von der königlichen Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Nr. 34 und 35 des Journals „Deutschland" hat durch Reskript des königlichen Staats-Ministeriums des Innern vom 24. April dieses Jahrs unter Anordnung der Konfiskation und des Verbots die Bestätigung erhalten.

Dieß zur allgemeinen Nachachtung.

Würzburg den 3. Mai 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 14012. Nrus. exp. 12681. pr. 6. Mai 1832. 1441.

(Die Torfbenützung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der verstorbene königl. preußische Bergrath Eiselen hat eine Schrift unter dem Titel:
„Ausführliche theoretisch-praktische Anleitung zum Ziegelbrennen mit Torf und zweckmäßigem
„Neubau der dazu erforderlichen Oefen rc. von J. Ch. Eiselen, Berlin 1802."
herausgegeben, welche sich durch Zweckmäßigkeit besonders empfiehlt.

Die sämmtlichen Polizei-Behörden des Kreises, in welchen sich Torflagen befinden, werden zur Verbreitung dieser sehr empfehlenswerthen Schrift andurch beauftragt.

Würzburg den 1. Mai 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Gemmingen.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

Durch Beschluß der königlichen Regierung für den Untermainkreis vom 27. April ward die vom Herrn Fürsten Emich Carl von Leiningen gegebene Präsentation zur Pfarrei Schneeberg für den Priester Joseph Hartig, zeitheriger Pfarrei-Verweser zu Langenprozelten, bestätiget.

Desgleichen ward durch Beschluß vom 25. April die erledigte Schulstelle zu Lembach, Landgerichts Eltmann, dem bisherigen Lehrer Georg Weber zu Hetzlos, Landgerichts Hammelburg, übertragen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

	Getreid-Gattung.	Würzburg am 5. Mai 1832. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 2. u. 5. Mai 1832. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Bischofsheim v/R. vom Monate April 1832. der Schffl. zu fl.	kr.
im höchsten Preis	Weitzen	5	20	15	2	18	24	17	—
	Kern								
	Korn	6	15	—	$4\frac{5}{8}$	14	45	14	30
	Haber	4	7	48	1	6	50		
	Gerste				2	12	15	10	30
im mittlern Preis	Weitzen	291	18	29	$166\frac{4}{8}$	17	4	16	12
	Kern								
	Korn	87	14	18	$81\frac{4}{6}$	14	19	14	—
	Haber	222	7	16	144	6	34		
	Gerste	1	12	30	$26\frac{2}{6}$	11	54	10	—
im tiefsten Preis	Weitzen	2	14	—	$5\frac{1}{2}$	13	30	15	—
	Kern								
	Korn	13	13	45	6	13	20	13	—
	Haber	32	7	—	6	6	—		
	Gerste				6	11	—	9	42

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.



Nro. 55.

Würzburg. Samstag den 12. Mai 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 13746. Nrus. exped. 12987. praes. 10. Mai 1832. 1493.

(Die Ertheilung der Gewerbs-Scheine für Fabrikanten und Händler, oder deren Handels-Reisende, welche in Preußen Geschäfte machen wollen.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der Verordnung vom 27. Dezember 1829, den Vollzug des Artikels 5 des zwischen den Königreichen Bayern und Würtemberg einerseits und dem Königreiche Preußen und Großherzogthume Hessen anderseits geschlossenen Handels-Vertrages betreffend, (Regierungs-Blatt Jahrgang 1829 St. 56 Seite 1057 u. f.) müssen sich Fabrikanten und Händler, oder die Handlungs-Reisenden derselben, welche auf Abgabe-Befreiung in dem andern Vereins-Gebiete Anspruch machen, mit einem Reise-Passe und mit einem von der Distrikts-Polizei-Behörde ihres Wohnortes ausgestellten Gewerbs-Zeugnisse legitimiren. Da nun nach einer Mittheilung der königl. preußischen Gesandtschaft im Königreiche Preußen die Anordnung besteht,

1) daß auf den Unterthanen der in einem Handels-Vertrage mit Preußen stehenden Staaten, wenn sie als Fabrikanten, Händler und Handels-Reisende in Preußen Geschäfte machen und die vertragmäßige Abgaben-Freiheit ansprechen wollen, ein Gewerbsschein nur für das laufende Kalender-Jahr ausgestellt werden darf, und von denselben nach Ablauf des Kalender-Jahres ein neuer Schein unter Beibringung der erforderlichen Justifikatorien nachgesucht werden muß;
2) daß alle Personen, welche unter Legitimation eines Gewerbs-Scheines in Preußen Handels-Geschäfte treiben wollen, das Alter von 30 Jahren besitzen müssen:

(*)

so werden die unmittelbaren Magistrate und untergeordneten Distrikts-Polizei-Behörden, dann die Stadt-Magistrate, welche mit der Ausstellung der Gewerbs-Zeugnisse und der Reise-Pässe beauftragt sind, in Gemäßheit einer Entschließung des Staats-Ministeriums des Innern vom 12. April l. J. angewiesen, bei Ausfertigung von Reise-Pässen und Gewerbs-Zeugnissen für Fabrikanten und Händler oder deren Handlungs-Reisende, welche in Preußen Geschäfte machen, und die vertragsmäßige Abgaben-Freiheit ansprechen wollen, um so gewisser nach jenen im Königreiche Preußen bestehenden Anordnungen zu verfahren, als die preußischen Behörden beauftragt sind, alle fremden Unterthanen zurückzuweisen, welche die nach jenen Verordnungen zur Erlangung von Gewerbs-Scheinen erforderlichen Legitimationen oder persönlichen Eigenschaften nicht besitzen.

Würzburg den 5. Mai 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 14406. Nrus. exp. 12963. praes. 9. Mai 1832. 1481.

(Beschlagnahme der Nr. 15 der Zeitschrift „Scharfschütz" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von königlicher Regierung des Unter-Mainkreises auf dem Grunde des §. 7 des IIIten konstitutionellen Edikts fortgesetzte Beschlagnahme der Nr. 15 der Zeitschrift „Der Scharfschütz" hat durch Rescript des königlichen Staats-Ministeriums des Innern vom 26. April dieses Jahres unter Anordnung der Konfiskation und des Verbots die Bestätigung erhalten.

Was zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Würzburg den 7. Mai 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 14399. Nrus exped. 12962. praes. 9. Mai 1832. 1480.

(Beschlagnahme der Nr. 2 des Journals „Der Bürgerfreund" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem königlichen Landkommissariate Kaiserslautern verfügte, und von der königlichen Regierung des Rheinkreises auf dem Grunde des §. 7 des IIIten konstitutionellen Edikts fortgesetzte Beschlagnahme der Nr. 2 der Zeitschrift „Bürgerfreund" hat durch Rescript des königlichen Staats-Ministeriums des Innern vom 28. April dieses Jahrs unter Anordnung der Konfiskation und des Verbots die Bestätigung erhalten.

Was zur Nachachtung und allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Würzburg den 7. Mai 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 14269. Nrus. exp. 13045. pr. 10. Mai 1832. 1494.

(Physikats-Erledigung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Gerichts-Arztes Doctor Doser ist das Physikat Homburg erledigt. Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Belegen spätestens bis zum 6. des Monats Juni bei unterzeichneter Stelle einzureichen.

Würzburg den 7. Mai 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises, Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Gemmingen.

Auszug aus der bayerischen Staatszeitung vom 1ten Mai 1832.

Vorschlag an alle, den inländischen Verhältnissen sich widmende Blätter in Bayern.

Ein Oppositionsblatt enthält unter dem Titel: Warnung folgende merkwürdige Aeußerungen:

„In Baden und Bayern beschwert man sich seit Kurzem, daß das Spionir- und Denunciationsunwesen einreiße; auch in Rheinbayern soll dieses schändliche Treiben in „Schwung gebracht werden. Möge auch dagegen die Presse Hülfsmittel seyn! — Man sieht sich „demnach veranlaßt, öffentlich zu bemerken, daß man jeden, wer es auch sey, von dem es bekannt „wird, daß er sich als Werkzeug zu solchem charakterlosen Treiben gebrauchen läßt oder welcher „derartigen Denuncianten willig Gehör leiht, — in öffentlichen Blättern in jener Eigenschaft nen„nen wird, damit er der allgemeinen Verachtung anheimfalle, und jeder nicht Unabhängige sich „vor solchen Kreaturen hüten könne. — Möge es auf diese Weise gelingen, den schönen Rhein„kreis von jener Pest rein zu halten, und die moralischen Vergifter eines arglosen Volkes unschäd„lich zu machen!“

Daß die bayerische Staatsregierung nie daran dachte, ein Spionir- und Denunciantenwesen zu dulden, daß selbst das Institut einer geheimen Polizei keinem Lande mehr als Bayern fremd ist, bedarf wohl keiner Erwähnung. Diese Thatsache ist bekannt, und jedes Wort der Erklärung und des Beweises wäre tief unter der Würde des Gouvernements.

Der sich in den Oppositionsblättern aussprechende Haß gegen jedes geheime Bewachen fremder Handlungen führt uns aber zu einem Vorschlage, der, allem Parteiwesen fremd, unfehlbar die Billigung jedes rechtlichen Mannes erwarten darf.

Ein organisirtes Spionir- und Delationssystem hat allerdings seit 6 Jahren in unserm Vaterlande verderbliche Wurzeln geschlagen. Einzelne lauern heimlich auf das Thun und Lassen ihrer Mitbürger, und schütten dann die Früchte ihrer Liebe und ihres Hasses, die Angriffe auf Ehre und Familienglück in namenlosen Aufsätzen, also heimlich, vor dem großen Publikum aus.

Dieses System gehört zu den schändlichsten Auswüchsen eines Jahrhunderts; — denn es erzieht die Verläumdung, schirmt das Laster und stürzt Individuen wie Völker unwiederbringlich in den Pfuhl politischer und moralischer Verderbniß. Der Einzelne steht wehrlos dem Scandale gegenüber; häufig gebricht ihm die zu öffentlichen Gegenreden nöthige schriftstellerische Gewandtheit; überdieß sind die Anklagen meist vage, und der einfache Widerspruch rettet nicht vor dem bekannten: semper aliquid haeret.

Und nicht gesteuert wird dem Mißbrauche durch den am Schlusse des Blattes beigefügten Namen des Redakteurs. Der Redakteur ist nur im Stande, die ihm eingesendeten Notizen zu ordnen und zu verarbeiten; und täglich sehen wir unsere Oppositionsblätter Berichtigungen mit dem Bemerken aufnehmen: „Da die Redaktion nicht selbst an Ort und Stelle sey, so könne sie für die „Richtigkeit der eingehenden Nachrichten nicht haften.“

Um daher das einzige in Bayern wirklich bestehende Spionir- und Denunciationssystem, nach dem Wunsche der Oppositionsblätter, gänzlich und auf immer zu vernichten, schlagen wir vor:

„es möchten sämmtliche Redaktionen sich verpflichten, alle Artikel aus und über Bayern mit „dem Namen des Verfassers, und sofern die Ausarbeitung sich auf eingesendete Notizen stützt, „auch mit dem Namen sämmtlicher Einsender zu versehen, und für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Namensangaben mit ihrer Ehre haften.“

Zwar möchte manche seltsame Erscheinung zu Tage gelangen; zwar könnte hier und da hinter einem wohlklingenden vornehmthuenden Kindchen ein Vater zum Vorschein kommen, den in seiner Heimath öffentliche Verachtung umgibt, oder den wohl gar gerichtliche Erkenntnisse auf ewig gebrandmarkt haben; zwar möchten sich nicht selten verläumdete Menschen oder verläumdete Familien auf Subjekte hingewiesen sehen, die den Wohlthaten dieser Einzelnen oder dieser Familie Brod und Leben danken.

Aber Bayern wäre dann

1) frei von jedem Spionir- und von jedem Denunciationswesen.
2) Jeder Kampflustige wäre genöthigt, mit offenem Visier in die Schranken zu treten, und ehrliche deutsche männliche Waffen kämen an die Stelle des Dolches.
3) Die freie Presse stünde da in ihrem wahren Adel, und von den Schlacken befreit, die ihren Glanz in so hohem Grade trüben.
4) Endlich würden die, auch ihrerseits vor Mystifikationen gesicherten Oppositionsblätter den Beweis liefern, daß es ihnen in der That um Vernichtung aller Heimlichkeit, nicht aber darum zu thun sey, das geheime Walten, das geheime Wirken und die geheimen Triebfedern des Ultraliberalismus den Augen der Regierung und der Nation zu entziehen; — gegen alle zu den ultraliberalen Fahnen nicht Schwörenden aber die häßlichste aller geheimen Polizeien, ja die Vehme des krassesten Mittelalters in Anwendung zu bringen.

Möge Bayern die Ehre des ersten Schrittes in der edelsten aller Sachen zu Theil werden. Mögen die Blätter aller Farben und aller Tendenzen in diesem einen, in dem Ehrenpunkte der Journalistik, sich die Hand bieten, — in einem Punkte, der als der größte entscheidende Sieg der Redlichkeit und als der sicherste Schritt zu allmählicher Begründung ächter Preßfreiheit erscheinen muß.

Wir laden alle bayerischen Blätter ein, diesem Vorschlage einen Platz in ihren Spalten zu gönnen; die Gouvernementspresse harrt nur einer beistimmenden Erklärung der übrigen Blätter, um ihrer Seits das dann zu Stande gebrachte Uebereinkommen treu und redlich zu vollziehen.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis



des König-reichs Bayern.

Nro. 56.

Würzburg. Dienstag den 15. Mai 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 11014. Nrus. exped. 13109. praes. 11. May 1832. 1503.

(Die Distrikts-Umlage-Rechnung des k. Landgerichts Haßfurt für 1830/31 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obengenannte Rechnung ist gemäß des unterm Heutigen an das k. Landgericht Haßfurt diesfalls erlassenen besondern Rescriptes mit einer Einnahme von

3356 fl. 9 kr. 1/2 pfg., mit einer Ausgabe von
3253 fl. 32 kr. 2 1/2 pfg., mit einem Rezesse zu
102 fl. 36 kr. 2 pfg. bei der vorgenommenen Superrevision, vorbehaltlich der Erledigung einiger Superrevisions-Bescheide für richtig befunden worden. Den Betrag des einfachen Distrikts-Steuer-Simplums, so wie jenen der erhobenen Umlagen und deren Verwendung bezüglich auf Zwecke der Nothwendigkeit und Nützlichkeit stellt die hier beigedruckte tabellarische Uebersicht vorschriftsmäßig dar.

Würzburg den 2. Mai 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Lommel.

Tabellarische Uebersicht

über die Distrikts-Umlagen im königlichen Landgerichte Haßfurt, für 1830/31.

Namen der Steuer-Gemeinden.	Namen der einzelnen Besteuerten.	Steuer-Contigent Distrikts-Steuer fl.	kr.	pfg.	Steuer-Contigent Kriegs-Steuer fl.	kr.	pfg.	Gesammt-Summe ihrer Leistungen fl.	kr.	pfg.	Nothwendige Zwecke der Leistungen fl.	kr.	pfg.
Augsfeld		9	32	3 1/2	9	32	3 1/2	21	21	2 1/4	21	21	2 1/4
	Freiherr v. Groß		31			31		1	9	2	1	9	2
Buch		7	42	2 3/4	7	42	2 3/4	17	14	2 1/8	17	14	2 1/8
Eschenau		5	57	1/2	5	57	1/2	13	17	2 3/4	13	17	2 3/4
	Freiherr v. Fuchs		4			4			9			9	
Gädheim		9	5	2 1/2	9	5	2 1/2	20	16	2 3/4	20	16	2 3/4
Greßhausen		5	47	2	5	47	2	12	57	1	12	57	1
Haßfurt		70	50	3/4	70	50	3/4	158	26	1/8	158	26	1/8
	Freiherr v. Groß		20	3		20	3		46	1/2		46	1/2
Hainert		7	46	1	7	46	1	17	20	2 1/2	17	20	2 1/2
	Erlenwiesen-Besitzer		29	2		29	2	1	5	2	1	5	2
Holzhausen		10	22	1 1/4	10	22	1 1/4	23	11	1 7/8	23	11	1 7/8
	Sächs. Antheil				1	7	2 1/2	1	7	2 1/2	1	7	2 1/2
Horhausen		6	7	1 1/4	6	7	1 1/4	13	40	3 7/8	13	40	3 7/8
Humprechtshausen		12	38	2 3/4	12	38	2 3/4	28	17	1/8	28	17	1/8
Kleinmünster		4	51	1/2	4	51	1/2	10	50	2 3/4	10	50	2 3/4
	Sächs. Antheil					12			12			12	
	Freiherr v. Truchseß		25	3		25	3		57	1 1/2		57	1 1/2
Kleinsteinach		5	39	2/4	5	39	2/4	12	37	3/4	12	37	3/4
Kreuzthal		1	44	3 1/2	1	44	3 1/2	3	52	1 1/4	3	52	1 1/4
Krum		8	24	3 1/4	8	24	3 1/4	18	48	3 7/8	18	48	3 7/8
	Freiherr v. Groß		3			3			6	2		6	2
Mariaburghausen resp. Rentamt	Haßfurt	28	39	1/2	28	39	1/2	63	57	3 3/4	63	57	3 3/4
Mechenried		12	34		12	34		28	6	2	28	6	2
	Sächs. Antheil					1	1		1	1		1	1
Oberhohenried		2	48		2	48		6	15	2	6	15	2
	Sächs. Antheil					18	1/4		18	1/4		18	1/4
Obertheres		9	16	2 1/4	9	16	2 1/4	20	45	1 3/8	20	45	1 3/8
	Hr. v. Dietfurth	10	15	1 1/4	10	15	1 1/4	22	56	3 7/8	22	56	3 7/8

Prappach		15	58	3		15	58	3		35	47		1/2	35	47		1/2
	Freiherr v. Groß		14				14				31				31		
Reinhardswinden		2	51	1		2	51	1		6	12		1/2	6	12		1/2
Römershofen		6	29	1	3/4	6	29	1	3/4	14	31		5/8	14	31		5/8
	Sächs. Antheil						43				43				43		
Sechsthal		3	49			3	49			8	30	2		8	30	2	
Sailershausen		6	20	2		6	20	2		14	9	3		14	9	3	
Silbach		4	18		3/4	4	18		3/4	9	38		1/8	9	38		1/8
	Sächs. Antheil					2	24		1/2	2	24		1/2	2	24		1/2
Steinsfeld		6	11	3	1/2	6	11	3	1/2	10	52	1	1/4	10	52	1	1/4
Uchenhofen		3	7		1/2	3	7		1/2	6	58	2	3/4	6	58	2	3/4
	Sächs. Antheil					1	28	3	1/4	1	28	3	1/4	1	28	3	1/4
Unterhohenried		6	5	2	1/2	6	5	2	1/2	13	37	3	3/4	13	37	3	3/4
	Sächs. Antheil						9	1	1/2		9	1	1/2		9	1	1/2
Untertheres		21	43	1		21	43	1		48	34	3	1/2	48	34	3	1/2
Wagenhausen		2	12		3/4	2	12		3/4	4	56		1/8	4	56		1/8
Westheim		16	28	2	1/2	16	28	2	1/2	36	51		3/4	36	51		3/4
	Sächs. Antheil					3	17	1		3	17	1		3	17	1	
Wonfurt		10	41	3		10	41	3		22	54	1	1/2	22	54	1	1/2
	Sächs. Antheil						8	1			8	1			8	1	
	Freiherr v. Seckendorf	6	2	1	1/4	6	2	1	1/4	13	31	1	7/8	13	31	1	7/8
Wülflingen		5	14	3	3/4	5	14	3	3/4	11	43	2	5/8	11	43	2	5/8
	Summa	359	29	3	3/4	369	19	2	3/4	809	24	2	5/8	809	24	2	5/8

Nrus. praes. 14541. Nrus. exped. 13223. praes. 12. May 1832. 1511.

(Das unter der Bezeichnung „Der Tribun" zum 2ten Mal herausgekommene Blatt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Noch ehe die Konfiskation und das Verbot der weiteren Herausgabe des ersten Flugblattes mit der Bezeichnung „Der Tribun — eine nicht periodische Zeitschrift", wodurch der bisherige Redakteur des Zeitblattes „Der Volkstribun" dieses unter verändertem Titel mit Hinweglassung des Tags und Orts der Ausgabe, dann der Numer fortzusetzen beabsichtigt, in der Numer 52 des Intelligenz-Blattes für den Unter-Mainkreis bekannt gemacht war, verbreitete sich ein zweites Flugblatt unter derselben Aufschrift: „Der Tribun — eine nicht periodische Zeitschrift", welchem auf der 2ten mit 4ten Seite die fortlaufende Numer 27 mit 32 gegeben ist, das übrigens abermals als Fortsetzung des wegen der Renitenz des Redakteurs, die nach §. 2 der IIIten Beilage zur Verfassungs-Urkunde zur Censur geeignete Zeitschrift: „Der Volkstribun", derselben zu unterwerfen angesehen werden muß, und deswegen gleich dem ersten unter diesem Titel herausgekommenen Flugblatte konfiszirt wurde.

In dessen Folge wird mit Bezug auf die Bekanntmachungen vom 10. v. und 1. l. M. (Kreis-Intelligenz-Blatt Nro. 45 und 52) das Verbot der Zeitschrift „Der Volkstribun" und des Flugblattes „Der Tribun", die Aufforderung an die Polizei-Behörden, die Konfiskation der unter dem Namen „Der Tribun" herausgekommenen Flugblätter wirksam zu machen, wiederholt, und die Erinnerung an die Buchdruckerei-Besitzer erneuert, daß der künftige Druck der beiden genannten und jedes andern Blattes, welches als Fortsetzung des Volkstribuns angesehen werden müßte, die angedrohten Strafen zur Folge haben würde.

Würzburg den 8. Mai 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Gemmingen.

Kreis-Notizen.

Augsburger Börse.
Den 10. Mai 1832.
Course der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse	am Schluß.	
Königlich Bayerische.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4 g mit Coup.		96 3/4
detto detto „ „ 2 Mt.		
Lott. Loose: E—M prompt		107 1/2
detto „ „ 2 Mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10.	128	
detto detto à fl. 25.	116	
detto detto à fl. 100.	116	

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des König-reichs Bayern.



Nro. 57.

Würzburg. Donnerstag den 17. Mai 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 10691. Nrus. exp. 11267. praes. 15. Mai 1832. 1550.

An sämmtliche k. Hypotheken- und Taxatur-Aemter des Unter-Mainkreises.

(Das Taxwesen in Hypothekensachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Reskript des königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 17. v. Mts. wurde ausgesprochen, daß für die Löschung von Forderungen oder Abschreibung von Fristenzahlungen im Hypothekenbuche oder eigentlich für die protokollarischen Verhandlungen, worauf sich solche Abschreibungen und Löschungen gründen, in den Fällen, wo der treffende Betrag die Summe von 100 fl. nicht übersteigt, nicht die Protokollgebühr von 30 kr., sondern die für Quittungen über 100 fl.,

(*)

und für Fristen Ein- und Abschreibungen im Allgemeinen bestimmte Taxe zu erheben sey; wonach sich die obenerwähnten Aemter daher bei der Taxerhebung dann zu richten haben, wenn nach Maßgabe des Ausschreibens vom 5. Jänner 1826, das neue Tax- und Sportel-Regulativ in Hypothekensachen vom 26. April 1824 und die hiermit in Verbindung stehende provisorische Taxordnung von 1810 im Unter-Mainkreise ohnedieß in Anwendung zu bringen ist.

Würzburg den 8. Mai 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von Stengel, Präsident.

von Weinbach, Direktor.

col. Zink.

Nrus. praes. 13829. Nrus. exp. 13111. pr. 11. Mai 1832. 1504.

(Die Distrikts-Umlage-Rechnung im Bezirke des Herrschafts-Gerichts Tann für 1830/31 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Resultate der bereits unterm 24. März dieses Jahres superrevisorisch genehmigten obengenannten Rechnung werden nun nach den ergänzten Acten in Folgendem bekannt gemacht. Die Einnahme beträgt

311 fl. 38 kr. 5/8 pfg., die Ausgabe beträgt
281 fl. 50 kr. 1 1/2 pfg., zu Receß bestehen daher
29 fl. 47 kr. 3 1/8 pfg. Nach der hier beigedruckten Uebersicht beträgt das einfache Steuer-Simplum des Bezirkes 147 fl. 45 kr. 3 1/2 pfg., auf dessen Grund im Ganzen 295 fl. 31 kr. 3 pfg. erhoben, und durchgängig zu nothwendigen Zwecken verwendet wurden.

Würzburg den 2. Mai 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,

Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Lommel.

Uebersicht
der erhobenen Distrikts-Umlagen in dem Herrschaftsgerichte Tann für 1830/31.

	Direktes Steuer-Contingent.			Gesammt-Summa der Leistungen an Distrikts-Umlagen für nothwendige Zwecke.		
	fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.
Altschwammbach	1	48	2	3	37	—
Aura, mit der Thorwiese	2	52	3 1/2	5	45	3
Dietgeshof	1	38	3	3	17	2
Dippach	5	43	—	11	26	—
Eßbachsgraben	—	45	1	1	30	2
Günthers	9	38	—	19	16	—
Habel	7	17	—	14	34	—
Habelgraben	1	15	—	2	30	—
Herdathurm	3	8	—	6	16	—
Hundsbach	5	11	2	10	23	—
Kleinfischbach	2	47	—	5	34	—
Knottenhof	1	42	1	3	24	2
Meerschwinden	1	59	1	3	58	2
Mollartshof	1	51	—	3	42	—
Neuschwammbach	2	42	3 1/2	5	25	3
Neuswarts	10	27	3	20	55	2
Neustädtches	3	10	2 1/2	6	21	1
Oberrückersbach	2	14	—	4	28	—
Schwarzenborn	1	48	—	3	36	—
Schlitzenhausen	7	11	—	14	22	—
Sinzwinden	3	3	—	6	6	—
Tann, das Freiherrl. gelbe Schloß	14	42	2	29	25	—
das " blaue Schloß	4	29	1/2	8	58	1
das " rothe Schloß	4	41	—	9	22	—
der Freiherrl. Sammtl. u.	7	55	2	15	51	—
das Städtchen	21	11	—	42	22	—
Theobaldshof	—	36	2 1/2	1	13	1
Unterrückersbach	2	48	—	5	36	—
Wendershausen	13	7	2	26	15	—
Summa	147	45	3 1/2	295	31	3

Nrus. praes. 13318. Nrus exped. 13101. praes. 12. Mai 1832. 1512.

Nachricht für Münzsammler.

(Die zu Oberthulba aufgefundenen alten Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem k. Landgerichte Euerdorf wird demnächstens eine kleine Sammlung von Denk- und

andern seltenen Münzen versteigert, und die diesfallsige Tagfahrt in dem Intelligenz-Blatte noch besonders von dem besagten Landgerichte bekannt gemacht werden.

Die Münzen selbst sind nachfolgende:

1) Rudolphs-Thaler. Avers: Brustbild Kaiser Rudolph, mit der Umschrift: Rudol. II D. G. Ro. Im. S. Au. Ger. Hon. Bo. Rex. Revers: der doppelte Reichs-Adler, mit der Umschrift: Archidux Aus. Dux Burg. Mar. Mora. 1587.

2) Ferdinands-Thaler. Av.: Brustbild Kais. Ferd., mit Umschrift: Ferdinand III D. G. Ro. I. S. Aug. Ger. Hu. Boh. Rex. Rev.: der doppelte Reichs-Adler, Umschrift: Archi-Dux Aus. Dux Bur. Mar. Mor. Co. Tir. 1636.

3) 4) 5) Drei Leopold 17er Stück (nämlich XV enthaltend). Avers: Brustbild Kais. Leopold. Revers: die ungarische Mutter Christi; der Eine mit der Jahrzahl 1677, der andere 1688, der dritte 1694.

6) Ein bayerischer Thaler. Avers: die bayer. Mutter Christi; Umschrift: Clypeus omnibus in te sperantibus; Revers: die churbayer. Wappe 1625. Wenigstens in hiesigen Gegenden selten.

7) Bayer. Thaler v. 1627, ganz wie der vorige. Selten.

8) Bayer. Thaler v. 1694. Avers: Max Emanuel D. G. ꝛc. Revers: die bayer. Mutter Christi, mit der bayer. Wappe; Umschrift: Clypeus ꝛc. Ein schönes, und wie alle gut erhaltenes Gepräge.

9) Ein bayer. Kreuzer, 1697.

10) Ein Wilder-Manns- (Lünneburger) Thaler. Avers: Ein wilder Mann. Umschrift: Deo et patriae. Anno 1614. Revers: die Braunschweig-Lünneburg. Wappe. Umschrift: Friederic. Ulric. Dux Bruns. ꝛc.

11) Ein Rößleins- (Lünneb.) Thaler. Avers: Ein springendes Roß. Umschrift: Sincere et constanter 1664. Revers: die Lünneburger Wappe. Umschrift: Christ. Ludovicus D. G. Dux Brun. et Luneb.

12) Ein XII Marien Gros. 1669. Umschrift: Von feinem Silber. Rev.: Ernst August. B. (ischof) z. O. (snabrück) H. z. Bul. In Süddeutschland selten.

13) Ein Osnabrücker 2/3 Thaler. Avers: das springende Roß. Umschrift: sola bona, quae honesta. Rev.: die Osnabrück bischöfl. und bayer. Wappe. Umschrift: Ernst Aug. D. G. E. O. D. B. et L. 1683. Noch seltener in Oberdeutschland als die vorige.

13½) Ein VI Marien Groschen Stück. Av.: Ein wilder Mann. Umschrift: Ernst Aug. D. G. Episc. Osna. D. B. Rev.: VI. Mariae Gros. Umschr.: sola bona ꝛc. 1688.

14) Ein IIII Marien Gros. Stück. 1668.

15) Ein Marien Gros. Stück. 1692. Fürstl. Hildesh. Landmünz.

16) Ein östr. Kreuzer, 1708. Umschr.: Nach dem kais. Fuß.

17) Ein spanischer 2/3 Thaler. Avers: Brustbild König Philipps. Umschrift: Ph. 5. D. G. Hispaniae Rex, Dux Geldriae 1562. Rev.: die spanische Wappe. Umschrift: Dominus mihi Adjutor.

18) Ein spanischer Thaler, gleichfalls von König Philipp, mit dessen Brustbild und span. Wappen. Die Umschrift: Dominus mihi 2c. Die Jahrzahl ist abgeschliffen.

19) Ein span. 1/3 Thlr. Stück. Av.: Brustbild. Phil. S. D. G. Hisp. Rex Dux Geldriae 1571. Rev.: die spanische Wappe, Dom. mihi adjutor. Mit den zwei vorstehenden selten in hiesiger Gegend.

20) Ein Mansfelder 2/3 Thaler. Avers: St. Georg zu Pferd gegen den Drachen stoßend. Umschrift: Johan Georg. Com. in Mansfeld. Rev.: die Mansfelder Wappe. Umschrift: Dom. in H. S. et S. Fortiter et constanter 1672.

21. Ein schlesischer Groschen. Avers: die drei Brüder. Umschrift: D. G. Georg. Lud. Christ. Fratr. Rev.: der einfache Adler. Umschrift: Duces Siles. Lig. Brig. et Wol. 1658.

22) Ein franz. Thaler. Av.: Brustbild. Umschrift: Lud. XIIII. D. G. 1690. Rev.: die königl. französische Wappe. Umschrift: vinco me im... Benedictum 1

23) Ein halber franz. Thaler. Av.: Brustbild. Umschrift: Lud. XIIII D. G. Fr. et Nav. Rex. Rev.: die kgl. franz. Wappe. Sit nomen Domini 2c. 1652.

24) Derselbe von 1655.

25) Ein viertels franz. Thaler. Wie die vorigen v. J. 1645.

26) Ein halber franz. Thaler. Av.: Brustbild Ludwigs. Umschrift: Lud. XIIII D. G. Fr. et Nav. Rex. 1691. Rev.: die in Kreuz gestellten JL mit 4 Kronen. VINC. IMP. CHRS. REGN.

27 u. 28) Eine Denkmünze, 1 fl. werth beiläufig. Rev.: Ein geharnischter Ritter zu Pferd, um sich 14 kleinere, und unter dem Pferd die Deutschordens-Wappe größer. Av.: Deutschordens-Meister stehend. Umschrift: Max. D. G. Arch. D. Au. Du. Bur. Mag. Brus. Adm. 1612. Die andere hat dieselbe Aufschrift und Jahrszahl, ist aber doch ein anderes Gepräg.

29) Ein Salzburger Halb-Gulden. Vierecktiges Gepräg. Av.: Heil. Rudpert sitzend. Umschr.: sanctus Rudpertus Eps. Sal. 1598. Rev.: (1/2) Wolf. Teod. D. G. Ar. Eps. Sal. A. S. L. feines Silber.

30) Ein Salzb. 1/2 Thlr. Stück, viereckiges Gepräge. Av.: St. Rudpert stehend, unter sich die

Familien-Wappe. Umschr.: Sanct. Rudpertus Eps. Salis. 1625. Rev.: die heil. Jungfrau mit dem Jesukind. Umschr.: Paris D. G. Archi-Eps. Sal. S. F. Ap. Leg. Feines Silber.

31) Ein Salzb. 1/2 Thlr., viereckiges Gepräge. Av.: der hl. Rudpert stehend. Umschr.; wie oben. 1626. Rev.: wie der vorige.

32) Ein Salzb. runder Thlr. von 1624. Umschrift und Gepräge wie die vorigen.

33) Derselbe vom Jahre 1626.

34) Derselbe vom Jahre 1642.

35) Ein würzb. Thlr. von Bischof Johann Hartmann. Av.: Brustbild des Bischofs. Umschr.: Joh. Hartmann D. G. Epis. Herb. Franc. orient. Dux. Rev.: die Mutter Christi mit dem Jesukinde. Umschr.: Clypeus omnibus in te sperantibus. Sehr selten. Ward schon mit 4 fl. ersteigert.

36) Ein würzb. Thlr. Av.: Brustbild des Fürstbischofs. Umschr.: Joh. Philipp. D. G. Ep. Hrrb: S. R. I. Pr. Fr. or. Dux. Rev.: der hl. Kilian mit seinen 2 Gesellen. Umschr.: Hac magna Triade patrocinante.

37) Würzb. Denkmünze auf den Tod des Fürstbischofs Julius. Den 13. September 1617 gestorben im 43. Jahre, 9. Monat, 12. Tage seiner Regierung.

38) Würzb. Denkmünze auf den Tod des Fürstbischofs Franz von Hatzfeld, erwählt den 7. Aug. 1631 als Fürstbischof zu Würzburg, und den 4. August 1633 als Fürstbischof zu Bamberg, gest. 30. July 1642.

39) Würzb. Denkmünze auf den Tod des Fürstbischofs Joh. Hartmann von Rosenbach, erwählt den 13. März 1673 gest. den 19. April 1675. in duplo.

40) Würzb. Denkmünze auf den Tod des Fürstbischofs Peter Philipp von Dernbach, erw. 22. März 1672 als F. B. zu Bamberg, den 27. May 1675 als F. B. zu Würzburg, gest. den 22. April 1683. in duplo.

41) Eine Würzburger Denkmünze auf den Tod des Fürstbischofs Conrad Wilhelm von Werdenau, erw. 31. Mai 1683, gest. 5. April 1684.

42) Eine Würzburger Denkmünze auf den Tod des F. B. Joh. Godefr. v. Guttenberg, erw. 16. Oktbr 1684, gest. den 14. Dezbr. 1698.

43) Ein würzb. Schillinger von Joh. Philipp v. Greifenklau.

44) " " " " Joh. Gottfried v. Guttenberg.

45) " " Dreier von Joh. Gottfried.

46) Ein Würzb. Dreier von Joh. Hartmann von Rosenbach.

47) „ „ Drei-Heller-Stück von Joh. Godefried.

48) Eine Denkmünze von Silber — etwa 2 fl. 30 kr. werth. Av.: Adam, Eva und die Schlange im Paradies. Umsch.: Die listig Schlang betrügt Adam und Evam wider Gottes Gebot. Rev.: Christus am Kreuz mit beiden Verbrechern und vielen Personen. Umsch.: Des heiligen Christi Blut ist allein gerecht und gut. 1557. Eine schöne Denkmünze mit vielen Figuren, wahrscheinlich ein Guß.

49) Eine alte Denkmünze von Silber, schwer vergoldet. Av.: Abraham seinen Sohn opfernd. Umsch. Abraham vir probus obtemperans fuit voluntati. Rev.: Christus am Kreuz mit mehreren Figuren. Umsch. Pro peccatis nostris Christus mortuus est. ↄCXI. Wahrscheinlich auch ein Guß.

Würzburg den 5. Mai 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Gemmingen.

Kreis-Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

	Getreid-Gattung.	Würzburg am 12. Mai 1832. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 9. u. 12. Mai 1832. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 1. bis 8ten Mai 1832. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
im höchsten Preis	Weitzen	21	20	—	3	18	15	14	18	—
	Kern									
	Korn	19	15	—	10	14	45			
	Haber	19	7	30	5	7	—	21	7	20
	Gerste				27	12	—			
im mittlern Preis	Weitzen	295	18	24	$108\frac{2}{8}$	17	4	11	17	30
	Kern									
	Korn	97	14	32	$49\frac{4}{8}$	14	9			
	Haber	263	7	10	$93\frac{3}{8}$	6	35	4	7	5
	Gerste				1	11	30			
im tiefsten Preis	Weitzen	2	14	30	$9\frac{3}{6}$	14	30	3	17	—
	Kern									
	Korn	10	14	—	1	13	30			
	Haber	8	6	37	2	6	—	22	7	—
	Gerste				14	11	—			

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.



Nro. 58.

Würzburg. Samstag den 19. Mai 1832.

Inhalt.

Königliche allerhöchste Verordnung.

(Die Errichtung der Kreisscholarchate betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, ꝛc. ꝛc.

Wir haben in der Absicht, den Gegenständen des öffentlichen Unterrichts bei Unseren Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, die umsichtigste Behandlung zuzuwenden und in angemessener Berücksichtigung eines dringenden Wunsches Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschlossen, was folgt:

(*)

I.

Bei jeder Kreisregierung K. d. J. bestehen in Zukunft vier eigene Kreisscholarchen.

II.

Diese Kreisscholarchen werden aus den in der Kreishauptstadt oder in deren nächster Nähe wohnenden Rektoren, Professoren, Distrikts-Schul-Inspektoren, Lokal-Schul-Inspektoren und sonstigen durch Kenntnisse, Grundsätze und Moralität ausgezeichneten Pädagogen von dem Regierungs-Präsidium vorgeschlagen und von dem Minister des Innern, wenn derselbe damit einverstanden ist, Uns zur Ernennung beantragt. Ihre Funktion ist unentgeldlich und revokabel, und ihre Bestimmung ist,

1. den Sitzungen der Kreisregierung über principielle Fragen des öffentlichen Unterrichtes (systematica) mit kollegialer Stimme beizuwohnen, und
2. als eigenes Comité unter dem Vorsitze des Regierungs-Präsidenten, oder in dessen Verhinderungsfalle unter dem Vorsitze des Regierungs-Direktors und unter Theilnahme des Regierungs-Referenten jene Beschlüsse zu berathen, welche der Präsident im bureaumäßigen Wege spätestens drei Monate nach Umfluß jedes Etatsjahres auf die ausführlichen Schuljahrs-Berichte der Volksschulen sowohl als der lateinischen Schulen, der Gymnasien und der Lyceen zu erlassen hat.

III.

Der Präsident ist gehalten, jährlich entweder durch den Schul-Referenten oder durch einen der Kreis-Scholarchen die Volksschulen mindestens zweier Schul-Inspections-Distrikte visitiren zu lassen. Die Visitation hat den intellektuellen sowohl als den moralischen Zustand der Schule zu umfassen und sich nach einer von dem Ministerium des Innern zu erlassenden genauen Instruktion zu richten. Die Visitations-Kosten werden aus dem der Kreisregierung für Commissions-Kosten eröffneten Credite ohne neue Belästigung des Staats-Aerars bestritten. Die Visitations-Protokolle werden in dem Comité in der Art berathen, wie solches oben unter III. 2. hinsichtlich der Schul-Kreis-Berichte festgesetzt ist.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem pünktlichen Vollzuge gegenwärtiger Verfügung beauftragt.

München den 1. April 1832.

Ludwig.

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl.
der General-Sekretär,
Fr. v. Kobell.

Ferner haben Seine Majestät der König vermöge allerhöchster Entschließung aus Panella auf der Insel Ischia vom 27. v. M. die in der Königlichen allerhöchsten Verordnung vom 1. v. M. begründeten Kreisscholarchate zu besetzen geruht, wie folgt:

I. Isarkreis.

A. Kreisscholarchen:

1) der geistliche Rath und Domkapitular Schwäbel;
2) der Rektor des alten Gymnasiums, Professor Fröhlich;
3) der Stadt-Schul-Commissär Priester Hackel;
4) der Dekan und Pfarrer Böck.

B. Ersatzmänner:

1) der Ober-Consistorialrath Faber;
2) der Rector des neuen Gymnasiums, Professor Hocheder;
3) der Schulinspektor Sax.

II. Unterdonaukreis.

A. Scholarchen:

1) der Domkapitular Anton Strohmaier;
2) der Rektor der Studienanstalt M. Brunner;
3) der Canonicus des aufgelösten Stiftes Nicola, Carl Obermaier;
4) der Professor an der lateinischen Schule, Lothar Dauer;

B. Ersatzmänner:

1) der Domkapitular Martin Härtl;
2) der rechtskundige Magistrats-Rath Prasselsberger.

III. Regenkreis.

A. Kreis-Scholarchen:

1) der Rector und Professor des Lyceums, Priester Johann Baptist Weigl;
2) der Rector des Gymnasiums und Professor der Philosophie, Pr. Gg. Anton Heigl;
3) der Dekan, Stadtpfarrer und Distrikts-Schul-Inspektor, Priester Cölestin Weinzierl;
4) der Stadtpfarrer und Distrikts-Schul-Inspektor Leonhard Kohler.

B. Ersatzmänner:

1) der Domkapitular und Dompfarrer Michael Rothfischer
2) der Pfarrer und Distrikts-Schul-Inspektor Anton Merl.

IV. Oberdonaukreis.

A. Kreisscholarchen:

1) der Domkapitular Christ. Schmid;
2) der Gymnasialrector, Hofrath Dr. Heinrich Wagner;

(*)

3) der Gymnasialrector Pr. J. Aigner;
4) der Dekan, Stadtpfarrer und Distrikts-Schul-Inspektor Anton Bender.

B. Ersatzmänner:

1) der Domkapitular, Dekan und Dompfarrer Franz Blum;
2) der Distrikts-Schul-Inspektor, Pfarrer Franz Xaver Ebentheuer.

V. Rezatkreis.

A. Kreis-Scholarchen:

1) der Rector des Gymnasiums, Professor Ch. Friedr. Bomhard;
2) der Dekan und Stadtpfarrer, Priester Franz Melchior Hotzelt;
3) der Pfarrer und Distrikts-Schul-Inspektor J. Friedrich Schnizlein;
4) der Subrektor und Professor der lateinischen Schule, Jakob Friedr. Maurer.

B. Ersatzmänner:

1) der Gymnasial-Professor Elzberger;
2) der Pfarrer Friedrich Hofmann.

VI. Ober-Mainkreis.

A. Kreis-Scholarchen:

1) der Studienrektor Dr. Gabler;
2) der Dekan und Distrikts-Schul-Inspektor Dr. Schreiner;
3) der Stadtpfarrer und Lokal-Schul-Inspektor, Dr. Georg Kapp;
4) der Stadtpfarrer und Lokal-Schulinspektor, Priester Oesterreicher.

B. Ersatzmänner:

1) der Dekan und Distrikts-Schul-Inspektor Forster;
2) der Professor Dr. Held.

VII. Unter-Mainkreis.

A. Kreis-Scholarchen:

1) der Professor der Hochschule zu Würzburg, Dr. Fröhlich;
2) der Vorstand des Schullehrer-Seminars, Priester Dr. Hergenröther;
3) der Rector des Gymnasiums, Professor Eisenhofer;
4) der Pfarrer und Dekan Burkhard.

B. Ersatzmänner:

1) der Gymnasial-Professor Dr. Weidmann;
2) der zweite Inspektor am Schullehrer-Seminarium, Priester Weikard.

VIII. Rheinkreis.

A. Kreis-Scholarchen:

1) der Consistorialrath und protestantische Stadtpfarrer Dr. Schulz;

2) der geistliche Rath und Domkapitular Johann Geißel;
3) der Hofrath und Lyceal-Director Georg Jäger;
4) der Lyceal-Professor und protestantische Religionslehrer E. Albert Schülein.

B. Ersatzmänner:

1) der Dekan und protestantische Stadtpfarrer Georg Wilh. Spatz;
2) der Subrector an der lateinischen Schule, Richard Haas.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 6791. Nrus. exp. 13304. pr. 16. Mai 1832. 1578.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Kreuzwertheim, an die Magistrate der Städte Würzburg, Aschaffenburg und Schweinfurt und an sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte des Unter-Mainkreises.

(Die Ansässigmachungen der Juden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ausschreiben vom 22. Mai 1823 (Kreis-Intelligenzblatt von 1823 Stück 64 Seite 1115) über Mittheilung der Aufnahme der Israeliten an die königlichen Rentämter wird zur allgemeinen genauen Befolgung in Erinnerung gebracht.

Würzburg den 12. Mai 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 14282. Nrus. exped. 13209. praes. 16. Mai 1832. 1577.

(Beschlagnahme der Nr. 43 und 44 der Zeitschrift „Bayerisches Volksblatt" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf dem Grunde des §. 7 des IIIten konstitutionellen Edikts von dem königlichen Stadt-Kommissär zu Würzburg verfügte und von der unterfertigten Stelle fortgesetzte Beschlagnahme der Nr. 43 und 44 der Zeitschrift „Bayerisches Volksblatt" hat durch Reskript des königlichen Staats-Ministeriums des Innern die Bestätigung unter Anordnung der Konfiskation und des öffentlichen

Verbots erhalten, was zur allgemeinen Darnachachtung und zum vorschriftsmäßigen Bemessen der Polizeibehörden zur Kenntniß gebracht wird.

Würzburg den 11. Mai 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 14570. Nrus. exp. 13356. praes. 17. Mai 1832. 1594.

(Beschlagnahme der Nr. 15 der Zeitschrift „die Zeit" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 des 3ten konstitutionellen Ediktes von dem k. Stadt-Kommissariate zu Augsburg verfügte, von der k. Regierung des Ober-Donaukreises, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Nr. 15 der Zeitschrift „Die Zeit" hat durch Rescript königl. Staats-Ministeriums des Innern v. 2. Mai l. J. unter Anordnung der Konfiskation und des Verbotes die Bestätigung erhalten, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Würzburg den 11. Mai 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 14620. Nrus. exp. 13358. pr. 17. Mai 1832. 1593.

(Die diesjährige Hebammen-Prüfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die öffentliche Prüfung der in diesjähriger Lehrzeit unterrichteten Hebammen wird am 28. dieses Monats an der Hebammen-Schule statt haben, was hiermit den Theilnehmern zur Kenntniß gebracht wird.

Würzburg den 10. Mai 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 14746. Nrus. exped. 13533. praes. 17. May 1832. 1598.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Unter-Mainkreises.

(Die Erlaubniß zur Durchfuhr der Leiche der Demoiselle Sophie von Korff durch Bayern nach Curland betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem höchsten Ministerial-Rescripte vom 6. dieses Monats soll der Durchfuhr der Leiche der Demoiselle Sophie von Korff durch Bayern nach Curland kein Hinderniß in den Weg gelegt werden.

Die Distrikts-Polizei-Behörden werden hievon zu ihrer Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Würzburg den 13. Mai 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr von Stengel, Präsident.
coll. Gemmingen.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

praes. 16. Mai 1832. 1579.

(Unterricht für die Hufbeschlag-Schmiede.)

Die unterfertigte Anstalt macht hiemit bekannt, daß der durch den §. 24 des organischen Edikts über das Veterinär-Wesen (Regierungsblatt 1810 VIII Stück) vorgeschriebene Unterricht für die Hufbeschlagschmiede mit dem 1. November dieses Jahres wieder beginnen wird.

Diejenigen, welche desselben zur Erlangung der Approbation bedürfen, haben diesen Zeitpunkt zur Aufnahme pünktlich einzuhalten, indem alle nach Eröffnung des Unterrichts noch stattfindenden Anmeldungen unberücksichtiget bleiben und die Betheiligten auf den nächsten Lehrkurs, welcher am 1. April 1833 anfangen wird, verwiesen werden müssen.

München, den 6. Mai 1832.

Königlich bayerische Central-Veterinär-Schule.
Frhr. v. Kesling.
J. Obermair, k. Stabsbuchhalter.

---

praes. 16. Mai 1832. 1579.

(Konkurs zur Aufnahme von Eleven in die königliche Central-Veterinär-Schule.)

Der Konkurs zur Aufnahme von Eleven in die unterzeichnete Anstalt wird in diesem Jahre am 26. Oktober statt haben, früh 8 Uhr anfangen und noch desselben Tages geschlossen werden.

Diejenigen, welche denselben zu machen gedenken, müssen die in dem organischen Edikt über das Veterinär-Wesen de dato 1. Februar 1810 III. Titel §. 17 und 19 (Regierungsblatt 1810 VIII. Stück) vorgeschriebenen und gehörig gestempelten Zeugnisse, nämlich:

1) den Taufschein,
2) die Schulzeugnisse,
3) das gerichtsärztliche Attestat,
4) das Sitten- und
5) das Vermögens-Zeugniß,

entweder noch vor dem 1. Oktober hieher einsenden, oder dieselben bei ihrer persönlichen Anmeldung beibringen.

München den 6. Mai 1832.

Königlich bayerische Central-Veterinär-Schule.

Frhr. v. Kesling.

J. Obermair, k. Stabsbuchhalter.

---

praes. 14. Mai 1832. 1571.

Dienstes-Nachricht.

Durch das am 2. Mai d. J. erfolgte Ableben des k. Notärs Abraham Lembert zu Neustadt an der Hardt ist eine Notariatsstelle daselbst erledigt.

Konkurrenzfähige Bewerber haben ihre an Seine Königliche Majestät zu richtenden Gesuche um diese Stelle binnen vier Wochen beim königl. Appellationsgerichte desjenigen Kreises zu übergeben, in welchem sie bereits angestellt oder dienstlich verwendet sind.

Zweibrücken den 8. Mai 1832.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.



Nro. 59.

Würzburg. Dienstag den 22. Mai 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 14567. Nrus. exp. 13407. praes. 17. Mai 1832. 1591.

(Aufnahms-Erforderniße der Apothekerlehrlinge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bestimmung des allerhöchsten Reskripts vom 10. Junius 1824, gemäß welcher die Lehrlinge des Apothekerfaches sich bei ihrer Aufnahme über gehörige Vorbildung in der deutschen und lateinischen Sprache und den Realkenntnissen, wie solche in den Klassen des Progymnasiums gelehrt wurden, auszuweisen hatten, wird durch eine Entschließung des k. Staats-Ministeriums

(?)

des Innern vom 26. April 1832 dahin abgeändert, daß an die Stelle der erwähnten Unterrichts-Zeugnisse von nun an Zeugnisse über Kenntnisse in den Fächern der lateinischen Schulen mit Ausnahme der griechischen Sprache zu treten haben.

Würzburg den 8. Mai 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 14569. Nrus. exped. 13322. praes. 17. May 1832. 1592.

(Die Postbehandlung der landgerichtlichen Sportelquittungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anordnung des königl. Staats-Ministeriums des Innern wird Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die Versendung der Quittungen über bezahlte Taxen und Sporteln ist als Partheisache zu behandeln, da nur deren Ausstellung als Offizial-Gegenstand, nirgends aber deren portofreie Versendung vorgeschrieben ist, vielmehr die betheiligten Partheien die Sportelquittungen am Orte des Sitzes der quittirenden Behörde entweder selbst, oder durch die, nach den vorliegenden Bestimmungen, aufzustellenden Insinuations-Mandatare in Empfang zu nehmen, und es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie durch unterlassene Aufstellung solcher Mandatare die Versendung der Sportelquittungen durch die Post herbeiführen.

Würzburg den 8. Mai 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 13707. Nrus. exped. 13406. praes. 17. Mai 1832. 1596.

(Den Umlauf durchlöcherter Münzen und auswärtiger Scheidemünzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem sich ergeben hat, daß die kgl. Verordnungen vom 13. April 1826, das Verbot der auswärtigen Scheidemünzen und vom 17. Junius 1829, den Kurs der durchlöcherten Münzen betreffend, nicht allenthalben befolgt werden, findet sich die unterzeichnete Stelle in Folge eines höchsten Ministerial-Reskripts vom 14. v. Mts. veranlaßt, sämmtliche Polizeibehörden und Magistrate des Unter-Mainkreises zur genauen Beobachtung jener Verordnungen anzuweisen, und zur sorgfältigen Wachsamkeit aufzufordern, daß bei den ihnen untergebenen Stiftungs- und Communalkassen den durchlöcherten Münzsorten und den ausländischen Scheidemünzen (bei letzteren mit Ausnahme der Grenzorte) die Annahme durchaus verweigert werde.

Die Polizeibehörden haben hienach das Weitere zu verfügen, und insbesondere für die möglichste Veröffentlichung dieser und der eben erwähnten Anordnungen Sorge zu tragen.

Würzburg den 12. Mai 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 14568. Nrus. exped. 13323. praes. 17. Mai 1832. 1597.

(Das Wandern der Handwerker im Auslande betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Eröffnung des Staats-Ministeriums des Innern vom 1. l. Mts. Zahl 7000 ist der königl. Resident Freiherr von Hertling ermächtiget, jene wandernden Handwerksgesellen, welche sich über die Erfüllung der Militärpflicht genügend ausweisen, auf ihr Ansuchen die Verlängerung ihres Aufenthaltes in der Schweiz zu bewilligen, und es sollen Beschränkungen hinsichtlich des Zeitraumes, für welchen solche Bewilligungen zu ertheilen sind, nur in so weit statt finden, als die Zeit-Verhältnisse es erfordern.

(*)

Dieß den k. Stadt-Kommissariaten, unmittelbaren Magistraten und sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises zur Wissenschaft.

Würzburg den 12. Mai 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 14574. Nrus. exped. 13355. pr. 17. Mai 1832. 1595.

(Das Soldguthaben des ehemaligen französischen Nationalgardisten Franz Böbler von Schaidt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der ehemalige französische Nationalgardist Franz Böbler von Schaidt ist nach Altbayern ausgewandert, ohne daß dessen dermaliger Aufenthaltsort angegeben werden kann. Demselben wurde ein Soldguthaben von zwei Gulden vierzig fünf 1/2 kr. auf den französischen Rentenfond zur Zahlung angewiesen, die aber — weil er sich bis jezt noch nicht gemeldet hat, nicht geleistet werden konnte. Da nun die Rechnungen der französischen Renten-Kasse abgeschlossen werden müßen; — so wird auf deren Antrag der gedachte Franz Böbler andurch aufgefordert, sich in Zeit von 6 Wochen bei Vermeidung des Verlustes seiner Forderung — unter Production des ihm insinuirten Erkenntnisses der königlichen Ministerial-Liquidations-Kommission für die Forderungen an Frankreich d. d. München den 10. Dezbr. 1821 — bei seiner vorgesezten Gerichtsbehörde zu melden, welche sodann ungesäumt Anzeige hievon anher zu erstatten hat.

Würzburg den 11. Mai 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Gemmingen.

Ad Nr. 2699. E. N.r 3079. praes. 17. May 1832. 1599.

(Die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Obereisensheim, im k. Dekanate Rüdenhausen, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem von der gräflich Castell'schen Patronats-Herrschaft für den gegenwärtigen Erledigungs-Fall der Pfarrei Obereisensheim, im k. Dekanate Rüdenhausen im Unter-Mainkreise, auf die Präsentation Verzicht geleistet worden ist: so wird die genannte Pfarrstelle hiemit zur Bewerbung

binnen sechs Wochen

öffentlich ausgeschrieben. Der Ertrag derselben ist nach der am 12. Mai 1826 superrevidirten Fassion folgender:

I. An ständigem Gehalte.

1) Aus Staats-Kassen:

a) vom Rentamte Volkach

an baarem Gelde	— fl. — kr.	
an Naturalien		
3 Schäffel 3 1/2 Metzen Korn à 10 fl.	35 fl. 33 kr.	
2 Schäffel 4 Mtz. 1/4 Haber à 4 fl.	10 fl. 50 kr.	
2) Aus Stiftungs-Kassen:		
1) aus dem Gotteshaus Obereisensheim baar	50 fl. 30 kr.	
2) " Untereisensheim		
an Naturalien		
4 Schäffel 2 2/3 Metzen Korn à 10 fl.	44 fl. 26 kr.	
2 Eimer 13 Maß Wein à 7 fl. 30 kr.	16 fl. 37 1/2 kr.	
3) aus Gemeinde-Kassen		
an baarem Geld	56 fl. 28 1/2 kr.	
an Naturalien		
3 3/5 Klafter buchenes Scheitholz à 6 fl.	21 fl. 36 kr.	
6 Schock buchene Forstwellen à 3 fl.	18 fl. — kr.	
4) von andern Pfarreien	— fl. — kr.	
5) von Privaten:		
aus der gräflich Castell'schen Kredit-Kasse baar	20 fl. — kr.	
		274 fl. 1 kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien		27 fl. 5 1/2 kr

III. Ertrag aus Realitäten.

1) Aus Gebäuden:

die freie Wohnung im Pfarrhaus und der Genuß der Oekonomie-Gebäude . . . 36 fl. — kr.

2) Gründe:

3 25/80 Tagwerk Aecker	. .	21 fl. 42 kr.			
4 7/20 „ Wiesen	. .	28 fl. 12 kr.			
— 3/10 „ Gärten	. .	5 fl. 12 kr.			
— 9/10 „ Weinberg	. .	18 fl. — kr.			
			109 fl.	6	kr.

IV. Ertrag aus Rechten.

1) An grundherrlichen Rechten:

a) ständige Abgaben

α) in Geld . . . 2 fl. 57 1/2 kr.

β) in Naturalien

1 1/2 Schäffel Korn à 10 fl. . 15 fl. — kr.

14 Eimer 26 1/2 Maß Wein à 7 fl. 30 kr. pr. Eimer . . . 108 fl. 18 1/4 kr.

b) unständige Abgaben:

Handlohn . . . 13 fl. 46 kr.

2) an Zehnten . . . — fl. — kr.

3) an Gemeinde-Rechten . . — fl. 30 kr.

4) an Weid-Rechten:

dieses Recht besteht darin, 2 Kühe zur Herde unentgeldlich zu treiben . . . — fl. 36 kr.

5) an Forst-Rechten . . . — fl. — kr.

141 fl. 7 3/4 kr.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen . 72 fl. 5 1/4 kr.

VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde . . . . . . — fl. — kr.

Total-Betrag der Einkünfte 623 fl. 25 1/2 kr.

VII. An freiwilligen Geschenken von einzelnen Eingepfarrten:

a) an Geld . . . . — fl. — kr.

b) an Naturalien . . . . 30 fl. — kr.

30 fl. — kr.

Die Lasten betragen . .	4 fl. 48 3/4 kr.
Die reinen Einkünfte bestehen demnach noch in .	618 fl. 36 3/4 kr.

Bayreuth, den 12. Mai 1832.

Königliches protestantisches Konsistorium.

Schunter.

May.

Kreis-Notizen.

Augsburger Börse.

Den 17. Mai 1832.

Course der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse	am Schluß.	
Königlich Bayerische.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4 g mit Coup.	97 3/8	97 1/8
detto detto „ „ 2 Mt. . . .		
Lott. Loose: E—M prompt		107 1/2
detto „ „ 2 Mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .	128	
detto detto à fl. 25. . . .	116	
detto detto à fl. 100. . . .	116	

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des König- reichs Bayern.



Nro. 60.

Würzburg. Donnerstag den 24. Mai 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 15503. praes. 23. May 1832. 1659.

An die unmittelbaren Magistrate, die Land- und Herrschaftsgerichte.

(Vorlage der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei längst verflossenem Termine zur Vorlage der gemeinheitlichen und Stiftungs-Rechnungen für das Jahr 1830/31 werden die unmittelbaren Magistrate, dann jene Land- und Herrschaftsgerichte, denen Magistrate untergeordnet sind, aufgefordert, die noch rückständigen Rechnungen

nunmehr binnen drei Wochen um so gewisser zur Revision vorzulegen, als man sonst nach §. 47 der Vorschriften über die Geschäftsführung der Magistrate Zwangs-Maßregeln verfügen müßte.

Würzburg den 23. Mai 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Gemmingen.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

Ertheilung von Gewerbs-Privilegien.

Se. Majestät der König haben am 14. März 1832 dem Mechaniker Nikolaus Belle in Paris ein Privileg auf seine von ihm erfundene eigenthümliche Strickmaschine für den Zeitraum von zehn Jahren allergnädigst zu ertheilen geruht.

Se. Majestät der König haben am 26. April 1832 dem Privatmanne Max. Schrödl in München das ihm am 22. Januar 1826 ertheilte Privileg zur Erzeugung durchscheinender Kerzen aus einer Wallrath-Composition und aus Fettwachs auf weitere drei Jahre vom 23. Januar 1832 beginnend, zu verlängern geruht.

Erlöschung von Gewerbs-Privilegien.

Das dem Schlosser Georg Janser zu Bamberg am 13. Februar 1828 auf Verbesserung der Feuerlöschmaschinen, für den Zeitraum von sechs Jahren ertheilte Gewerbs-Privilegium ist durch Beschluß des Magistrats der Stadt Bamberg vom 30. December v. Js. als erloschen erklärt worden.

Der k. Bau-Inspektor von Ranson hat unterm 10. April l. Js. auf das ihm am 11. August 1829 ertheilte Gewerbs-Privilegium auf eine Erfindung zur Verbesserung der Wägen aller Art in Bezug auf deren Fortbewegung verzichtet.

Das dem Strumpfwirker Johann Christian Zarge zu Gottsmannsgrün, k. Landgerichts Hof im Ober-Mainkreise, am 11. April 1828 ertheilte Gewerbs-Privilegium auf dessen eigenthümliche Erfindung einer Strumpfwebmaschine für den Zeitraum von fünf Jahren ist durch rechtskräftigen Beschluß des k. Landgerichts Hof am 11. April 1832 eingezogen worden.

Durch Beschluß königlicher Regierung vom 7. Mai ward die Bildung einer eigenen israelitischen Religions-Schule zu Wiesenbrunn und die von der dortigen Judenschaft getroffene Wahl ihres Religions-Lehrers und Vorsängers in der Person des bisherigen Religions-Lehrers und Vorsängers in Geiselwind Wolf Friedmann aus Ellingen bestätigt.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

	Getreid-Gattung.	Würzburg am 19. Mai 1832. Schffl	d. Schäffel zu fl.	fr.	Schweinfurt den 16. u. 19. Mai 1832. Schffl	d. Schäffel zu fl.	fr.	Ochsenfurt vom 8. bis 15ten Mai 1832. Schffl	d. Schäffel zu fl.	fr.
im höchsten Preis	Weitzen	8	20	45	2	18	30	67½	18	20
	Kern									
	Korn	3	16	—	9	15	—	10½	14	—
	Haber	25	7	15	2	7	—	15	7	20
	Gerste				9⅜	12				
im mittlern Preis	Weitzen	327	18	50	119	17	22	51⅓	17	20
	Kern									
	Korn	99	15	11	27 2/8	14	14	9	13	45
	Haber	158	7	1	106	6	25	33	7	15
	Gerste									
im tiefsten Preis	Weitzen	4	15	—	4	14	15	6⅓	16	—
	Kern									
	Korn	20	14	55	9	13	—	5	13	—
	Haber	2	6	—	1	5	40	68	7	—
	Gerste									

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.



Nro. 61.

Würzburg. Dienstag den 29. Mai 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 15590. Nrus exped. 13978. praes. 25. Mai 1832. 1689.

An sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte.

(Die Revision der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen für 1830/31 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Land- und Herrschafts-Gerichte, welche die Uebersicht der bei denselben zur Revision eingekommenen und bereits revidirten Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen vom Jahre 1830/31

noch nicht eingesendet haben, werden zur Vollendung dieses Geschäfts und zur Vorlage der anbefohlenen Nachweisung binnen 4 Wochen unter dem Beisatze aufgefordert, daß man die genaue Einhaltung dieses Termins unfehlbar erwarte.

Würzburg den 18. Mai 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 13166. Nrus. exped. 13915 praes. 26. May 1832. 1097.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Unter-Mainkreises.

(Vorspannkosten für erkrankte Gend'armen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem dießseitigen Ausschreiben vom 22. April vorigen Jahrs, die Vorspannkosten für erkrankte Gend'armen betr., ist das hinsichtlich der Liquidation dieser Kosten zu beobachtende Verfahren genau vorgezeichnet. Da nun nach Anzeige des königlichen Gend'armerie-Compagnie-Commando nur von wenigen Polizei-Behörden diese Vorschriften befolgt, und hiedurch viele Störungen in den Liquidationsgeschäften veranlaßt wurden, so werden die sämmtlichen Polizei-Behörden zur genauesten Einhaltung der in dem oben gedachten Ausschreiben enthaltenen Bestimmungen andurch nachdrücklichst angewiesen

Würzburg den 19. Mai 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 3678. Nrus. exp. 13066. praes. 26. Mai 1832. 1608.

(Die Lasten des ehemaligen Ritter-Kantons Rhönwerra hier unerhoben gebliebenen Gelder betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der Ausgleichung der Verhältnisse des vormaligen Cantons Rhönwerra wurden 2260 fl. Kapital, 917 fl. 23 3/4 kr. Besoldungsrückstände und 98 fl. 6 1/2 kr. jährlicher Pensions-Beitrag an das herzogl. Haus Sachsen-Koburg zur Befriedigung überwiesen. Bei der damaligen Zahlungs-Verweigerung von dieser Seite mußten die besagten Beträge durch Abzüge an den Passiv-Kapitalien, und an den Besoldungen und Pensionen, der Kantons-Gläubiger und Pensionisten gedeckt werden; wogegen regelmäßig Kassa-Depot-Scheine ausgefertiget wurden.

In den Jahren 1820 mit 1822 zahlte das genannte herzogl. Haus auf die überwiesenen Beträge 3275 fl. 29 kr., womit die obigen Abzüge wieder ersetzt werden konnten.

Bisher blieben inzwischen 763 fl. 57 kr. von diesen Geldern unerhoben.

Die unterfertigte k. Regierung sieht sich daher veranlaßt, alle diejenigen, welche nach den vorstehenden Verhältnissen auf einen Ersatz Anspruch machen können, aufzufordern, binnen 6 Monaten durch Vorlage der Kassa-Depotscheine oder sonstige Nachweise, wodurch sie die geschehenen Abzüge zu bescheinigen im Stande sind, bei dem Expeditionsamte der Kammer des Innern auszuweisen, und die gebührenden Beträge in Empfang zu nehmen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist die weitere Vorbereitung unverzüglich eingeleitet werden müßte, damit die unerhobenen Beträge als herrenlos eingezogen werden könnten.

Würzburg den 8. Mai 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Freih. v. Stengel, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. 4005. praes. 23. Mai 1832. 1661.

An die Untergerichte des Unter-Mainkreises.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Rescript des königl. bayerischen Staats-Ministeriums der Finanzen vom 27. v. M. wurde genehmigt, daß der k. bayer. Regierungs-Assessor Schön dahier zu fiskalischen Geschäften,

(*)

mit selbstständiger Führung der fiskalischen Prozesse verwendet werde; welches hiedurch den sämmtlichen Untergerichten des Unter-Mainkreises nachrichtlich eröffnet wird.

Würzburg den 18. Mai 1832.

Königlich bayerisches Appellations-Gericht für den Unter-Mainkreis.

v. Schmidtlein, Präsident.

Keller.

Nrus. praes. 15035. Nrus. exped. 13822. praes. 25. May 1832. 1690.

(Beschlagnahme der Zeitschrift „Tribun" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Beschließt die k. Regierung des Unter-Mainkreises, Kammer des Innern, die Konfiskation des unter dem Titel „der Tribun" dahier erschienenen und den 12. l. M. ausgegebenen Blattes, und erneuert das unterm 1. l. M. im Kreisblatte, Stück 52 Seite 307, bekannt gemachte Verbot.

Würzburg den 18. Mai 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 15044. Nrus. exp. 13845. praes. 25. Mai 1832. 1691.

(Die Beschlagnahme der Nro. 15 und 16 des Volkstribunen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 des III. konstitutionellen Edikts von dem königl. Kommissär der Stadt Würzburg verfügte und von der königl. Regierung des Unter-Mainkreises, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Nr. 15 und 16 des „Volkstribunen" hat unterm 6. d. M. die Bestätigung des Staats-Ministeriums des Innern mit dem Beisatze erhalten, daß die Konfiskation

der erwähnten Numern nebst dem Verbote derselben einzutreten habe. Dieß wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg den 19. Mai 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 10443. Nrus. exp. 13970. praes 26. Mai 1832. 1699.

(Die Aufstellung des Advokaten Zorn als Gemeinde- und Stiftungs-Anwalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Rechts-Anwalt Zorn zu Münnerstadt ist durch Beschluß vom Heutigen statt des nach Würzburg versetzten Advokaten Mahr aufgestellt und ermächtiget worden, das Stiftungs- und Communal-Vermögen der Gemeinden der Landgerichte Hilders, Bischofsheim, Mellerichstadt, Neustadt, Münnerstadt und des Herrschaftsgerichts Gersfeld, dann der in diesen Bezirken befindlichen Patrimonialgerichte in streitigen Rechtssachen (ohne jedoch die bereits für diese Bezirke noch aufgestellten Communal-Anwalte auszuschließen) vor Gericht zu vertreten. — Was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Würzburg den 21. Mai 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 15458. Nrus. exped. 13951. pr. 25. Mai 1832. 1692.

(Die Landwehr zu Aschaffenburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Uebereinstimmung mit dem k. Landwehr-Kreis-Commando wurden bei dem Landwehr-Bataillon der Stadt Aschaffenburg, auf den Grund der geschehenen Waffen

1) zu Hauptleuten die Oberlieutenants Peter Reiz, Adam Stärbrink, Franz Joseph Hirsch, Franz Joseph Gentil, und Kaspar Eberhard;

2) zu Oberlieutenants die Unterlieutenants Jakob Aloys Jäger, Simon Seiferling, Johann Adam Kiß und Adam Dietz, dann

3) zu Unterlieutenants der Junker Heinrich Joseph Hirsch, Fourier Theodor Gerster, Wachtmeister Adam Kipp, Korporal Johann Beuter, und die Landwehrmänner Heinrich Müller, Franz Martin Weber, Alexander Weber, Christoph Petermann und Christian Winkler

ernennt, welches in Bezug auf den §. 25 der Landwehrordnung vom 7. März 1826 hiemit bekannt gemacht wird.

Würzburg den 19. Mai 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Lammel.

Nrus. praes. 14763. Nrus. exp. 13964. pr. 26. Mai 1832. 1700.

(Die Wiederbesetzung der erledigten Offiziers-Stellen beim Landwehr-Regimente Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Maßgabe der vorgelegten Wahlakten wurden im Einverständnisse mit dem königlichen Kreis-Kommando bei dem Landwehr-Regimente Würzburg

a) zu Hauptleuten die Oberlieutenants Johann Scherpf, Michael Wiskemann, und Egidi Kiliani,

b) zu Oberlieutenants die Lieutenants Franz Eugen Oehl, Valentin Brannwart, und Valentin Maas,

c) zu Unterlieutenants die Unteroffiziere und Landwehrmänner Georg Fleischmann, Stephan Tempel, Anton Hofer, Johann Wahl, Valentin Friedrich, Barthel Mahler, Johann Lampert, Franz Peter Then, Ferdinand von Hertlein, und Carl Sieber, dann

d) für die Staabspartien, Lukas Vornberger zum Regiments-Quartiermeister, Nikolaus Knecht

und Dr. Carl von Günther zu Bataillons-Auditoren, dann Ferdinand Broili zum Regiments-Zeugwart mit Oberlieutenants-Rang,

ernannt, welches nach der Bestimmung des §. 25 der Landwehr-Ordnung hiemit bekannt gemacht wird.

Würzburg den 20. Mai 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Lommel.

Kreis-Notizen.

Augsburger Börse.

Den 24. Mai 1832.

Course der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse	am Schluß. Briefe.	am Schluß. Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligationen à 4 % mit Coup.	97 3/8	97 1/8
detto detto „ „ 2 Mt. . . .		
Lott. Loose: E—M prompt		107 1/2
detto „ „ 2 Mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .	128	
detto detto à fl. 25. . . .	116	
detto detto à fl. 100. . . .	116	

Intelligenz-Blatt

für den Unter-Mainkreis des Königreichs Bayern.



Nro. 62.

Würzburg. Samstag den 2. Juni 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 15151. Nrus. exp. 14416. pr. 30. Mai 1832. 1744.

(Die Verfügung der großherzogl. baden'schen Immediat-Kommission, die morgenländische Brechruhr insbesondere deren Ausbruch in Frankreich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Verordnung der großherzoglich badischen Immediat-Kommission zur Anordnung der polizeilichen Maßregeln gegen die Cholera wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 26. Mai 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

col. Gemmingen.

(*)

Verordnung.

Die morgenländische Brechruhr, insbesondere deren Ausbruch in Frankreich betr.

Durch die ungewöhnlich raschen Fortschritte der Cholera in Frankreich nach allen Richtungen dieses Königreichs hin sieht man sich veranlaßt, zu verordnen:

1) Ganz Frankreich mit Ausnahme des ober- und niederrheinischen Departements, ist als der Cholera verdächtig anzusehen und zu behandeln.

2) Allen Reisenden und Thieren, welche aus irgend einem andern Departement, als aus den vorgedachten des Ober- und Niederrheins kommen, ist der Eintritt in das Großherzogthum nur dann gestattet, wenn glaubhaft nachgewiesen werden kann, daß sie unmittelbar vor ihrem Eintritt wenigstens fünf Tage in den Departements des Ober- oder Niederrheins zugebracht haben.

3) Als Eingangspunkte für jene Reisende und Thiere, welche aus den, den letztgedachten Departements rückwärts liegenden Gegenden kommen, bleiben nach der Verordnung vom 7. d. M. Kehl und Breisach bestimmt.

4) Der Grenzverkehr zwischen den beiderseitigen Landesbewohnern also zwischen den ober- und niederrheinischen Departements und dem Großherzogthum bleibt frei.

5) Jeder Schiffer, er mag ein inländischer oder ausländischer seyn, der außer bei Breisach einen Fremden, welcher weiter her, als aus dem Departement des Ober- oder Niederrheins kömmt, über den Rhein führt, wird in eine Strafe von 10 bis 30 fl. verfällt, welche das Bezirksamt, vorbehaltlich des Rekurses, zu erkennen hat.

   Der Schiffer mag sich vor der Ueberfahrt vergewissern, daß der Fremde nicht weiter rückwärts her, als aus diesen Departements kömmt. Bei Kehl hat jeder, der auf das diesseitige Ufer herüber will, die dortige Rheinbrücke zu passiren.

6) Die zum Zweck des Grenzverkehrs gestatteten Ueberfahrten dürfen nur von Morgens fünf Uhr bis Abends acht Uhr geschehen.

   Schiffer, inländische wie ausländische, welche früher oder später beim Uebersetzen betroffen werden, sind von dem Bezirksamte in eine Strafe von fünf bis zehn Gulden zu verfällen, vorbehaltlich des Rekurses.

Die Kreisdirektorien und das Commando der Gendarmerie werden beauftragt, zur genauen Handhabung dieser in die Lokal- und Anzeigeblätter aufzunehmenden Verordnung das weiter Erforderliche zu verfügen.

Karlsruhe den 25. April 1832.

Großherzogl. bad. Immediat-Kommission zur Anordnung der polizeilichen Maßregeln gegen die Cholera.

Winter.

Wolff.

Nrus. praes. 13499. Nrus. exped. 14447. pr. 30. Mai 1832. 1745.

(Die Verfügungen des eidgenossischen Vororts, die Maßregeln gegen die Cholera betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem eidgenossischen Vororte im Betreffe des Eindringens der Cholera aus Frankreich erlassenen Verfügungen werden in dem nachstehenden Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 26. Mai 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Gemmingen.

Beschluß
des eidgenössischen Vororts, betreffend die Maßnahme gegen die asiatische Cholera.

Der eidgenössische Vorort,

in Betracht der bedeutenden Fortschritte der morgenländischen Brechruhr in Frankreich;
in Erwägung, daß dieselbe von dorther auch die Grenzen unseres Vaterlandes bedroht, und in Berücksichtigung der Nothwendigkeit, die dießfälligen Maßnahmen, sowohl im Interesse der Gesundheitspolizei, als eines möglichst ungehinderten Fortgangs des Verkehrs und der Gewerbe, den sich stets verändernden Verhältnissen anzupassen;
nach einvernommenem Berichte der eidgenössischen Sanitäts-Commission, und nach Ansicht der von der H. Tagsatzung am 9. Wintermonat und am 27. Christmonat 1831 dem Vororte auf den Fall der Abwesenheit der Bundesversammlung ertheilten Instruktionen und Vollmachten,
verordnet:

I. Der Beschluß der H. Tagsatzung vom 23. Christmonat 1831, die Maßnahme gegen die asiatische Cholera betreffend, wird hiemit zurückgenommen, und es treten an die Stelle desselben nachstehende Verfügungen:

1) Alle Reisenden und Thiere, welche aus Ländern, wo die Cholera herrscht, herkommen, dürfen nur unter Vorweisung von Gesundheitszeugnissen die Schweiz betreten; den Grenzbewohnern aber ist der Verkehr mit den nothwendigen Lebensbedürfnissen ohne Beschränkung gestattet.

2) Reisenden und Thieren, welche aus einer für angesteckt oder verdächtig erklärten Gegend kommen, wird der Eintritt in die Schweiz nur dann gestattet, wenn dargethan wird, daß sie seit dem Austritte aus jener Gegend wenigstens fünf Tage in einer gesunden Gegend zugebracht haben.

3) Fremden Handwerksgesellen und Dienstboten, so wie Allen, welche in diese Klasse gehören, soll der Eintritt an allen Gränzpässen nur unter folgenden Bedingungen gestattet seyn:
Wenn sie mit ordentlichen Wanderbüchern oder Reisepässen versehen, während der letz-

ten zwei Monate nicht arbeitslos herumgezogen, und mit keiner ansteckenden oder Hautkrankheit behaftet sind; wenn sie ein Reisegeld von wenigstens sechs Schweizerfranken besitzen, oder statt dessen irgendwie darthun können, daß ihr Unterhalt gesichert sey; oder endlich, wenn sie auf der rückwärts liegenden Gränze ankommen, und nothwendig über das Schweizergebiet reisen müssen, um nach ihrer Heimath zu gelangen.

Alle, welche nicht die vorstehenden Eigenschaften besitzen, sind an der Grenze zurückzuweisen. Jedoch sind Dienstboten auch ohne Reisegeld wenn sie die erforderlichen Papiere besitzen, über die Grenze zu lassen, in sofern sie glaubwürdig nachweisen können, daß sie von einem inländischen Meister berufen worden seyen.

4) Im Innern der Kantone selbst sollen angehalten und der Polizeibehörde des ihrer Heimath zunächst liegenden Grenzkantons überliefert werden alle diejenigen fremden Handwerks-Gesellen, Dienstboten u. s. w., welche —
   a) auf dem Bettel ergriffen werden;
   b) die vorgeschriebene Route nicht befolgen, und absichtlich Schleichwege einschlagen; oder
   c) die Grenze auf Schleichwegen überschritten haben, um der Untersuchung zu entgehen.

5) Die Wirthe und Handwerksmeister bleiben aufgefordert, die Betten reinlich zu halten, zur pünktlichen Handhabung der vorstehenden Verordnung das Mögliche beizutragen, und wie jeder andere, im Falle einer Erkrankung, davon unverzügliche Anzeige zu machen.

6) Gebrauchte Betten, Lumpen, Menschenhaare, Wollenabfälle aus Manufakturen, gebrauchte Kleidungsstücke, in soferne sie nicht von dem Reisenden als die seinigen eingeführt werden, dürfen gar nicht eingelassen werden, wenn nicht auf das Bestimmteste nachgewiesen werden kann, daß sie niemals in einer von der Cholera ergriffenen oder derselben verdächtigen Gegend sich befunden haben.

7) Alte Kleider und verpackte Effekten der unter Art. 2 begriffenen Reisenden, so wie neugefertigte und ungebrauchte Kleidungsstücke von Wolle und Baumwolle, die aus einer von der Cholera ergriffenen oder verdächtigen Gegend kommen, dürfen nur dann eingelassen werden, wenn dargethan ist, daß sie wenigstens fünf Tage in einer gesunden Gegend verweilt haben, und einer vollständigen Durchlüftung oder einem andern Reinigungs-Verfahren unterworfen worden sind.

II. Die Eidgenössische Sanitätskommission ist, wie bis anhin, beauftragt, den sämmtlichen Kantonsregierungen die von der Cholera ergriffenen Länder anzuzeigen, und solche Anzeigen nach Umständen zu ergänzen.

III. Der gegenwärtige Beschluß soll der eidgenössischen Sanitäts-Commission und den Cantonsregierungen zur erforderlichen Vollziehung mitgetheilt werden. Also beschlossen,

Luzern, den 29. April 1832.

(L. S.)

Schultheiß und Staatsrath des Cantons Luzern,
als eidgenössischer Vorort;
in deren Namen
der Schultheiß
Eduard Pfyffer.
Der eidgenössische Kanzler
Amrhyn.

Nrus. praes. 15436. Nrus. exped. 14329. praes. 27. Mai 1832. 1725.

(Die Verfügungen des k. k. österreichischen Guberniums in Tirol und Vorarlberg wegen Verkehrs-Erleichterung auf das Fiumer Gebiet und des Verkehrs mit Gallizien und einigen Kreisen der Provinz Mähren und Schlesien betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nachstehenden beiden von dem k. k. österreichischen Gubernium in Tirol und Vorarlberg den 21. und 23. v. M. erschienenen Kundmachungen über die Ausdehnung der am Sanitäts-Kordon eingeleiteten Verkehrs-Erleichterungen auf das Fiumer Gebiet, dann in Betreff des kontumazfreien Verkehrs mit Provenienzien aus Gallizien und aus einigen Kreisen der Provinz Mähren und Schlesien werden hiedurch zur allgemeinen Wissenschaft gebracht.

Würzburg den 25. Mai 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Gemmingen.

Kundmachung

über die Ausdehnung der am Sanitäts-Kordone eingetretenen Verkehrs-Erleichterungen auf das Fiumer Gebiet.

Da nach Versicherung der k. Ungarischen Hofkanzlei das Fiumer Gebiet von der Cholera-Epidemie befreit ist, so hat die k. k. vereinigte Hofkanzlei mit hohem Erlasse vom 9. d. M. Zahl 6905 angeordnet, daß sich in Ansehung desselben nach den neuesten allerhöchsten Bestimmungen rücksichtlich des freien Verkehrs im Innern der Monarchie zu benehmen sey, und somit die Provenienzien aus jenem Gebiete keiner Kontumaz unterzogen werden können.

Diese hohe Bestimmung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Insbruck, am 21. April 1832.

Vom k. k. Gubernium in Tirol und Vorarlberg.

Friedrich Graf von Wildeck, Gouverneur.
Robert, Ritter von Benz, k. k. Hofrath.
Johann Edler von Erhart, k. k. Gubernial-Rath.

Kundmachung.

Da in Gallizien die Cholera-Epidemie schon seit längerer Zeit erloschen ist, so hat die k. k. vereinigte Hofkanzlei mit hohem Erlasse vom 12. April d. J., Zahl 6981, angeordnet, daß die Provenienzien aus Gallizien, die durch gesunde Provinzen passiren, an den der Cholera wegen auf-

gestellten Kordonen keiner kontumazamtlichen Behandlung unterzogen werden, und sich nicht einmal mit einem besonderen Sanitätszeugnisse ausweisen dürfen.

Diese Anordnung hat die hohe Hofstelle auch auf die Provenienzien aus dem Teschner, Troppauer, Prerauer, Gradischer und Brünner Kreise der Provinz Mähren und Schlesien auszudehnen befohlen.

Insbruck, am 23. April 1832.

Vom k. k. Gubernium in Tyrol und Vorarlberg.

Friedrich Graf von Wildeck, Gouverneur.
Robert, Ritter v. Benz, k. k. Hofrath.
Johann Edler von Erhart, k. k. Gubernial-Rath.

Nrus. praes. 14276. Nrus. exped. 14337. praes. 27. May 1832. 1724.

(Die neue Eintheilung des Bauperso als und die Instruktion für die Civil-Bau-Inspektoren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die allerhöchste Verordnung vom 3. v. Mts. über die Eintheilung des Baupersonals sind, durch Aufhebung der IIten Klasse der Ingenieurs, die Kreis-Ingenieurs in Rang und Amtskleidung mit den Bezirks-Ingenieurs gleichgestellt, und in Beziehung auf diese allerhöchste Bestimmung ist mittelst höchsten Reskripts vom 26. v. M. über das eigentliche Dienst-Verhältniß der bei den Kreis-Regierungen angestellten Civil-Bau-Inspektoren folgende Instruktion ertheilt worden.

§. 1.

Der Civil-Bau-Inspektor ist ein Mitglied des Regierungs-Baupersonals, und steht zu dem Kreis-Bau-Rathe in demselben Verhältnisse, wie die Ingenieurs, welchen er in Rang, Diäten und andern Nebenbezügen gleichgestellt ist.

§. 2.

Das Arbeits- und Geschäfts-Lokale des Civil-Bau-Inspektors ist in dem Kreis-Bau-Bureau, von welchem ihm auch die nöthigen Bureau-Bedürfnisse geliefert werden.

§. 3.

Dem Civil-Bau-Inspektor liegt ob:

a) die Bearbeitung der Entwürfe zu all jenen neuen Civil-Bauten des Kreises, welche auf Staats-Kosten ausgeführt werden,

b) die Revision der Entwürfe für jene Civil-Bauten, deren Kosten von Gemeinden und Stiftungen bestritten werden,

c) die Zusammenstellung und Prüfung der jährlichen Land-Bau-Etats und der darauf Bezug habenden Arbeiten.

In allen so eben erwähnten Geschäften unterstützt der Civil-Bau-Inspektor den Kreis-Bau-Rath eben so, und in eben jenem Unterordnungs-Verhältniß, welches dem Ingenieur hinsichtlich der gleichen Geschäfte des Straßen-, Brücken- und Wasser-Baues vorgeschrieben ist.

§. 4.

Der Wirkungs-Kreis der Bezirks-Bau-Inspektoren bleibt unverändert.

Die Bezirks-Ingenieure senden die nöthigen Vorarbeiten zu den Civil-Neubauten des Staates als Aufnahme, Programmen und Feststellung des Kostenpunktes rc., dann die Etats-Elaborate ohne Unterschied, direkt an die Kreis-Regierung; dort gelangen sie in das Referat des Kreis-Bau-Rathes, und durch diesen auf dem Dienstwege an den Civil-Bau-Inspektor zur Bearbeitung des Entwurfes; die zur Genehmigung des Ministeriums ressortirenden Gegenstände werden nach vollendetem Entwurfe und Kosten-Anschlage von der Kreis-Regierung, mit deren somit auch des Kreis-Bau-Rathes bestätigenden oder abweichenden Gutachten einbefördert.

§. 5.

Die genehmigten neuen Staats-Bauten werden in der Regel von den Ingenieuren, in deren Bezirken sie vorkommen, ausgeführt, jedoch hat der Civil-Bau-Inspektor fortwährend zu seinen Entwürfen die nöthigen Detail-Zeichnungen zu liefern.

Ferner hat er, so ferne es nöthig scheint, nach eingeholter Zustimmung der Kreis-Regierung bei wichtigen Bauten an Ort und Stelle Nachsicht zu pflegen. Ihm ist die spezielle Controle der Civil-Bauten in der Kreis-Hauptstadt und dem damit zusammenhängenden Ingenieurs-Bezirk übertragen, auch können ihm besonders wichtige Bauten dieses Bezirks theils von dem Ministerio (bei Genehmigung der Plane) theils von der Kreis-Regierung kommittirt werden.

§. 6.

Bei Stiftungs- und Kommunal-Neubauten liegt dem Civil-Bau-Inspektor die primitive Revision und allenfallsige Verbesserung der auf Veranlassung der Gemeinden verfaßten und vorgelegten Entwürfe, somit die Abgabe des primitiven technischen Parere's ob, welches sodann von dem Kreis-Bau-Rathe zu prüfen, und wie bisher nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 6. August 1829, den Baukunst-Ausschuß betr., von der Regierung zu behandeln ist.

Würzburg den 24. Mai 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Freih. v. Stengel, Präsident.

voll. Gemmingen.

Nrus. praes. 15437. Nrus. exp. 14330. pr. 27. Mai 1832. 1723.

(Marsch- und Verpflegs-Kosten vaterländischer Truppen für 1830/31 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem höchsten Reskripte des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 12. d. Mts. ist die k. Haupt-Kriegskassa angewiesen, die von einigen Marsch-Kommissariaten des Untermainkreises pro 1830/31 liquidirten — und in dem nachstehenden Summarium enthaltenen Beträge unter Ausfolgung der revidirten Duplikats-Rechnungen, unmittelbar an die betreffenden Behörden auszuzahlen. Letztere werden sonach angewiesen, die sie treffenden Summen vorschriftsmäßig zu erheben — an die Betheiligten sogleich hinauszubezahlen, und die Ausbezahlungs-Protokolle hieher einzusenden.

Würzburg den 23. Mai 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Stengel, Präsident.

coll. Gemmingen.

Summarium

über die von nachbenannten Marsch-Kommissariaten des Unter-Mainkreises liquidirten Verpflegs-Kosten vaterländischer Truppen pro 1830/31.

Nro.	Marsch-Kommissariat.	Auf welche Periode.	Verpflegung.		Fourage.		Vorspann.		Summa.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Landgericht Marktsteft . . .	pro 1830/31	3	20	1	12	3		7	32
2	Herrschaftsgericht Rothenfels . .	pro 4tes Quart. 1830/31					1	45	1	45
3	detto . .	„ 1tes Quart. 1831/32	2	5					2	5
4	Landgericht Hammelburg . .	detto								
5	„ Heidenfeld . . .	detto	1	30					1	30
6	„ Ochsenfurt . . .	detto		50			2		2	50
7	„ detto . . .	2. Quart. 1831/32	1	10					1	10
8	Magistrat Aschaffenburg . . .	2. Quart. 1830/31	3	10					3	10
9	Landgericht Sachsenheim . . .	pro 1830/31			3	36			3	36
10	„ Karlstadt . . .	1. Quart. 1831/32		30						30
11	„ Werneck . . .	pro 1830/31					5	15	5	15
12	Magistrat Würzburg . . .	detto	21	10			15		36	10
13	Landgericht Neustadt a/S. . .	1. Quart. 1831/32		30			2		2	30
14	„ detto . . .	2. Quart. 1831/32					2		2	
15	„ Münnerstadt . .	4. Quart. 1830/31					4	30	4	30
		Summa	34	15	4	48	35	30	74	33

München den 30 April 1832.

Von
Rechnungs-Revisionswegen der 6. Sektion des k. Kriegs-Ministeriums.

Nrus. praes. 2909. Nrus. exp. 14293. praes. 27. Mai 1832. 1721.

(Die Beschwerde der Zinngießers-Wittwe Lorea zu Kitzingen wegen Gewerbs-Beeinträchtigung durch den Zinngießer Dironco in Rothenfels betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Zinngießer Dironco zu Rothenfels ist nicht gestattet, sein Gewerbe in den zu den vormaligen Fürstenthümern Aschaffenburg und Würzburg gehörigen Gerichts-Bezirken auszuüben, da derselbe hiezu keine Concession der unterzeichneten Stelle besitzt.

Würzburg den 21. Mai 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 14800. Nrus. exped. 13957. praes. 25. Mai 1832. 1693.

(Die Distrikts-Umlage-Rechnung des königl. Landgerichts Würzburg links des Mains für 1830/31 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die oben genannte Rechnung ist bei der vorgenommenen Superrevision mit einer Einnahme von

1471 fl. 21 kr. 2 7/16 pfg., mit einer Ausgabe von
1227 fl. 2 kr. — — — und einem Aktivbestand von

244 fl. 19 kr. 2 7/16 pfg. für richtig anerkannt worden. Das Distrikts-Steuersimplum beträgt nach der Anlage 414 fl. 28 kr. 7/8 pfg., auf dessen Grund im Ganzen 992 fl. 26 kr. 1/8 pf. durch Umlagen erhoben, und hievon 900 fl. 21 kr. 2 1/8 pf. zu nothwendigen, und 92 fl. 4 kr. 2 pf. zu nützlichen Zwecken verwendet wurden.

Würzburg den 18. Mai 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Lommel.

(**)

Uebersicht

der Leistungen der einzelnen Gemeinden des Distrikts Würzburg jenseits des Mains zu den Distrikts-Bedürfnissen für 1830/31.

Namen der Gemeinden und Steuerpflichtigen.	Betrag des einfachen Steuer-Simplums.			Betrag der Ausgabe für nothwendige Zwecke.			Betrag der Ausgabe für nützliche Zwecke.			Summa von Beiden.		
	fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pfg.
Albertshausen	11	7	3/4	22	52	3 3/4	—	25	2	23	18	1 3/4
Eisingen	6	52	2	14	10	—	3	36	3	17	46	3
Erlabrunn	31	—	—	64	17	2	5	18	3	69	36	1
Heidingsfeld	91	19	2	185	55	1	19	58	2	205	53	3
Hettstadt	16	8	2 2/4	33	19	2/4	4	27	3	37	46	3 2/4
Höchberg	10	49	7/8	22	18	7/8	5	18	3	27	36	3 7/8
Kirchheim	22	30	1 2/4	46	10	2 2/4	2	33	—	48	49	2 2/4
Kist	10	33	2 2/4	81	41	2 2/4	5	18	3	27	—	1 2/4
Kleinrinderfeld	14	40	2	30	13	3	4	27	3	34	41	2
Lindflur	6	17	1 1/4	12	53	1 1/4	1	3	3	13	57	1/4
Mädelhofen	7	2	—	14	27	1	—	51	—	15	18	1
Margetshöchheim	18	31	2/4	38	8	3 2/4	4	40	2	42	49	1 2/4
Moos	9	48	2 3/4	20	17	2 3/4	1	16	2	21	34	3/4
Oberleinach	24	9	1 1/4	49	41	2 1/4	5	6	—	54	47	2 1/4
Reichenberg	6	43	2 3/8	13	48	3 3/8	2	33	—	16	21	3 3/8
Roßbrunn	9	47	1 2/4	20	18	3 2/4	—	51	—	21	9	3 2/4
Rottenbauer	6	46	—	13	53	—	2	33	—	16	26	—
Ungershausen	10	13	2 3/4	21	2	3 3/4	1	16	2	22	19	1 3/4
Unterleinach	49	34	1 1/4	102	1	2 1/4	8	4	2	110	6	1/4
Waldbrunn	9	12	2/4	18	56	3 2/4	2	33	—	21	29	3 2/4
Waldbüttelbrunn	14	24	2	29	44	—	4	2	1	33	46	1
Zell	16	19	1 1/8	33	38	2 1/8	5	48	—	39	26	2 1/8
Freiherr v. Wolfskeel	11	26	3 7/8	19	52	1 7/8	—	—	—	19	52	1 7/8
„ v. Zobel	—	3	1	—	5	3	—	—	—	—	5	3
„ v. Groß	6	3	3 3/4	10	30	3/4	—	—	—	10	30	3/4
Herr v. Hirsch	3	18	1	5	43	3	—	—	—	5	43	3
Julius-Spital	—	33	2	—	57	2	—	—	—	—	57	2
Bürger-Spital	—	6	3 2/4	—	11	2 2/4	—	—	—	—	11	2 2/4
Hof-Spital	—	21	3 2/4	—	37	2 2/4	—	—	—	—	37	2 2/4
Spital zu Heidingsfeld	—	8	1	—	14	1	—	—	—	—	14	1
Stephan Frederling zu Kist	—	2	3	—	3	1	—	—	—	—	3	1
König und Bauer zu Zell	2	30	2 1/8	4	35	1 1/8	—	—	—	4	36	1 1/8
Unterzell	7	19	2 3/8	12	42	3 3/8	—	—		12	42	3 3/8
Erbachshof	—	40	1 1/8	1	9	2 1/8	—	—		1	9	2 1/8
Kaufmann Ziegler	—	28	—	—	48	1	—	—		—	48	1
Limbachshof	2	7	3	3	41	2	—	—	—	3	41	2
Maisenbach	—	58	3 3/4	1	41	1 3/4	—	—	—	1	41	1 3/4
Freifrauen v. Groß und Redwitz.	4	17	2 2/4	7	26	3 3/4	—	—	—	7	26	3 3/4
Summa	444	28	7/8	900	21	2 1/8	92	4	2	992	26	1/8

Exped. Nrus. 3193. **praes. 30. Mai 1832. 1746.**

(Die beschränkte Zollbehandlungs-Befugniß des königlichen Zollamtes Burgsinn im Oberzollamts-Bezirke Lohr betreffend.)

Zu Folge Ministerial-Entschließung vom 24. l. Mts. soll die Kompetenz des ohnehin an keiner Handelsstraße gelegenen Zollamtes Burgsinn, Oberzoll-Amtes Lohr, in der Art beschränkt werden, daß dasselbe bis auf Weiteres nur diejenigen Funktionen ausüben darf, für welche nach der allerhöchsten Verordnung vom 8. Februar 1829 (Regierungsblatt Nro. 7) die **Zollstationen** zuständig sind.

Diese provisorische Verfügung wird dem handeltreibenden Publikum im Unter-Mainkreise hiemit bekannt gemacht.

Aschaffenburg den 22. Mai 1832.

Königliche Ober-Zoll-Inspektion Aschaffenburg.
Rumpler, Ober-Inspektor.

v. Kreibig.

Kreis-Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

	Getreid-Gattung.	Würzburg am 26. Mai 1832. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 23. u. 26. Mai 1832. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 15. bis 22ten. Mai 1832. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
im höchsten Preis	Weitzen	3	20	46	4	19	—	19	18	20
	Kern									
	Korn	6	16	15	3	15	—	10	14	—
	Haber	3	7	30	2	7	—	20	7	20
	Gerste				13	11	—			
im mittlern Preis	Weitzen	308	19	2	98	17	26	67	17	45
	Kern									
	Korn	116	15	40	95	14	17	3	13	30
	Haber	178	7	1	89	6	38	127	7	15
	Gerste									
im tiefsten Preis	Weitzen	4	15	—	1	14	—	16	17	—
	Kern									
	Korn	17	15	—	3	13	30			
	Haber	5	6	24	11	6	—	65	7	—
	Gerste									

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.



Nro. 63.

Würzburg. Dienstag den 5. Juni 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus praes. 13376. Nrus. exp. 13895. praes. 26. Mai 1832. 1702.

(Die Superrevision der Distrikts-Umlage-Rechnung des k. Landgerichts Homburg für 1830/31 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obengenannte Rechnung ist bei der vorgenommenen Superrevision mit einer Gleichheit der Einnahme und Ausgabe zu

Fünf Hundert Fünfzig Drei Gulden 2 1/2 kr.

für richtig befunden worden.

Nach der hier beigedruckten tabellarischen Uebersicht beträgt das Distrikts-Steuer-Simplum

(*)

432 fl. 32 kr. 2 pfg., auf dessen Grund im Ganzen 552 fl. 52 kr. 2 pfg. durch Umlagen erhoben, und durchgängig zu nothwendigen Zwecken verwendet wurden.

Würzburg den 14. Mai 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Lommel.

Uebersicht
der Distrikts-Kasse-Rechnung des k. Landgerichts Homburg für 1830/31.

Nro.	Namen der Gemeinden		Betrag des Steuer-Simplums			Gesammtsumme der Distrikts-Umlagen			Betrag der Ausgaben für nothwendige Zwecke		
			fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.
1	Böttigheim		27	44	2	39	17	2	39	17	2
2	Erlenbach		31	22	3 1/2	44	14	3 1/2	44	14	3 1/2
3	Heidenfeld		50	27	2	70	20	2	70	20	2
4	Helmstadt		30	—	—	42	20	—	42	20	—
5	Holzkirchen		5	21	2 1/4	7	24	2 1/4	7	24	2 1/4
6	Holzkirchhausen		16	36	3 1/4	23	13	3 1/4	23	13	3 1/4
7	Homburg		21	58	1 3/20	30	32	1 3/20	30	32	1 3/20
8	Lengfurt		43	41	1 1/2	61	37	1 1/2	61	37	1 1/2
9	Neubrunn		29	3	1	40	56	1	40	56	1
10	Tiefenthal		8	—	2 1/2	11	35	2 1/2	11	35	2 1/2
11	Röttingen		23	3	1 1/2	32	22	1 1/2	32	22	1 1/2
12	Wüstenzell		7	21	1/4	10	46	1/4	10	46	1/4
13	Domäne Holzkirchen		7	3	2/4	7	23	2/4	7	23	2/4
14	Gräflich Castellische Besitzungen allda		—	2	3	—	2	3	—	2	3
15	Propregut mit Schloß der Freyh. v. Wolfskeel zu Uettingen		1	48	3	1	48	3	1	48	3
16	Billingshausen	Castellische Orte	16	12	2	16	12	2	16	12	2
17	Oberaltertheim	Castellische Orte	11	47	—	11	47	—	11	47	—
18	Remlingen	Castellische Orte	35	52	1 1/3	35	52	1 1/3	35	52	1 1/3
19	Steinbach	Castellische Orte	4	17	3	4	17	3	4	17	3
20	Unteraltertheim	Castellische Orte	13	16	2	13	16	2	13	16	2
21	Uerspringen	Castellische Orte	22	49	2	22	49	2	22	49	2
22	Gräflich Castellische Besitzungen z. Bezirke Remlingen		21	12	1 1/2	21	12	1 1/2	21	12	1 1/2
23	Gräflich Ingelheimische Besitzungen zu Uerspringen		1	3	—	1	3	—	1	3	—
24	Fürstlich Löwensteinische Besitzungen zu Remlingen		—	19	2/3	—	19	2/3	—	19	2/3
25	Fürstlich Löwensteinische Besitzungen zu Homburg, Erlenbach		2	3	3 3/4	2	3	3 3/4	2	3	3 3/4
26	Besitz des Hospitals zu Würzburg in Oberaltertheim		—	2	2 2/5	—	2	2 2/5	—	2	2 2/5
	Summa		432	32	2	552	52	2	552	52	2

Nrus. praes. 14970. Nrus. exp. 14186. praes. 27. Mai 1832. 1720.

(Die Zwischenwahl eines Bürgermeisters zu Mainbernheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die wegen Ablaufs der gesetzlichen Dienstzeit des Bürgermeisters zu Mainbernheim erneuerte Wahl eines solchen in der Person des bisherigen Bürgermeisters Oekonomen Christoph Dürr ist genehmigt, und der Wiedergewählte bestätiget worden. Was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Würzburg den 20. Mai 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 14869. Nrus. exp. 14075. praes. 27. Mai 1832. 1722.

(Vermächtniß des P. Aloys Goldstein zum Waisenhause dahier betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Der dahier verlebte vormalige Kloster-Geistliche Aloys Goldstein hat dem Waisenhause dahier ein Vermächtniß von 300 fl. überlassen, welche wohlthätige und menschenfreundliche Handlung hiedurch mit öffentlichem Danke bekannt gemacht wird.

Würzburg den 21. Mai 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 7462. Nrus. exp. 7823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bekanntmachung.

Den Bestimmungen des Finanz-Gesetzes vom 28. Dezember 1831 gemäß werden nachstehend die §. 30 — 34 desselben öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg den 30. May 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Stengel, Präsident.
v. Weinbach, Direktor.

coll. Zink.

Tit. IV.

Besondere Verfügungen.

§ 30.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juny 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats- Finanz- und Militair-Kassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeit-

(**)

raumes bereits zur Zahlung verfallen waren und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem königlichen Staatsministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativ-Stellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staats-Ministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem königlichen Staats-Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präklusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präklusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats- Finanz- und Militairkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfals jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht Statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§. 34.

Die Verfügungen der §§. 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten im Rheinkreise keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphe viermal jährlich im Kreis-Intelligenz-Blatte bekannt zu machen.

Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes im Allgemeinen, insbesondere mit der Ueberweisung der festgesetzten Fonds an die betreffenden Kassen und Ministerien beauftragt.

Jeder Minister ist verantwortlich, die für seinen Geschäftskreis festgesetzten Summen zu den bestimmten Zwecken zu verwenden.

Gegeben München den 28. December 1831.

Ludwig.

Fürst v. Wrede, Frhr. v. Zentner. Graf v. Armansperg.
v. Weinrich. v. Stürmer.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl,
der
Staatsrath und General-Sekretair,
Egid v. Kobell.

Nrus. praes. 16010. Nrus. exped. 14584. praes. 3. Juni 1832. 1793.

(Die Erledigung der Pfarrei Hausen, Landgerichts Arnstein, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die von Seiner Königlichen Majestät genehmigte bischöfliche Verleihung des Benefiziums ad sanctum Sebastianum in Arnstein an den Pfarrer Engelhard Büchold zu Hausen, Landgerichts Arnstein, ist die Pfarrei Hausen erledigt worden.

Zu derselben gehören nebst dem Pfarrorte mit der Wallfahrtskirche Fährbrück die Filiale Jobsthal, Erbshausen und Sulzwiesen, deren jedes eine halbe Stunde vom Pfarrsitze entfernt ist; sie zählt im Ganzen 690 Seelen, hat drei Kirchen und zwei Schulen. Der Pfarrer wird durch einen ständigen Hülfspriester unterstützt.

Nach der noch nicht superrevidirten Fassion über den jährlichen Ertrag der benannten Pfarrei sind die

Erträgnisse:

	Partial- Betrag.	Total- Betrag.
A) an ständigem Gehalte:		
1) aus Staats-Kassen:		
a) an baarem Gelde . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.
b) an Naturalien, an Holz . . .	35 fl. 31 kr.	35 fl. 31 kr.
2) aus Stiftungs-Kassen:		
a) vom Domus emeritorum (Höchberger Legat) .	62 fl. 30 kr.	
b) aus der Pflege ad St. Kilianum zu Arnstein und vom Rentamte	12 fl. 30 kr.	
c) vom Gotteshause Fährbrück . .	32 fl. 30 kr.	
d) von Hausen für jährliche Präsenz . .	1 fl. 15 kr.	
e) von Erbshausen für 3 jährl. Präsenzen .	2 fl. 15 kr.	111 fl. — kr.
3) aus Gemeinde-Kassen . . .	— fl. — kr.	— fl. — kr.

4) von andern Pfarreien	— fl. — kr.	— fl. — kr.
5) von Privaten	— fl. — kr.	— fl. — kr.
B) An Zinsen von gestifteten Kapitalien	— fl. — kr.	— fl. — kr.
C) Aus Realitäten:		
a) aus Gebäuden	30 fl. — kr.	
b) aus Gemüß- und Obstgärtchen	3 fl. 20 kr.	
c) aus 2/4 Morgen Ackerfeld	16 fl. 10 kr.	
d) aus der Viehzucht	7 fl. — kr.	56 fl. 30. kr.
D) aus Rechten:		
1) aus grundherrlichen Rechten:	24 fl. 40½ kr.	24 fl. 40½ kr.
2) Pachtertrag auf Sulzwieser Markung	214 fl. 2 kr.	214 fl. 2 kr.
3) aus Zehnten	380 fl. 35½ kr.	380 fl. 35½ kr.
4) aus Forstrechten	12 fl. — kr.	12 fl. — kr.
E) aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen:		
a) von gestifteten Gottesdiensten	138 fl. 9½ kr.	
b) von einzelnen Dienstfunktionen	45 fl. 59½ kr.	
c) für Rechnungs-Revision	2 fl. 30 kr.	186 fl. 39 kr.
F) aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen	— fl. — kr.	12 fl. 32 kr.
G) Besondere Nebenbezüge zur Sustentation der Hülfsgeistlichkeit:		
a) aus der Stiftungskasse zu Hausen	40 fl. — kr.	
b) " Erbshausen	47 fl. 30 kr.	
c) vom Domus emeritorum	112 fl. 30 kr.	200 fl. — kr.
Summa		1233 fl. $29\frac{6}{10}$ kr.

Lasten:

I) Wegen Staats-Zwecke	80 fl. 46½ kr.
II) wegen des Diözesanverbandes	1 fl. 31¼ kr.
III) wegen Verflegung des Kaplans	200 fl. — kr.
Summa	282 fl. 17¾ kr.

Abschluß.

Ertrag	— fl. — kr.	1233 fl. $29\frac{6}{10}$ kr.
Lasten	— fl. — kr.	282 fl. 17¾ kr.
Reiner Ertrag		951 fl. $11\frac{17}{20}$ kr.

Die Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten kgl. Regierung einzureichen.

Würzburg den 22. Mai 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Stengel, Präsident.

coll. Gemmingen.

Ad Nr. E. 3026. K. 3886. praes. 1. Juni 1832. 1765.

(Die Erledigung der Pfarrei Eysölden, Dekanats Thalmessingen, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 11. d. erfolgte Ableben des Pfarrers zu Eysölden, Seniors Lettenmayer, ist dessen bisherige Stelle in Erledigung gekommen.

Diese Pfarrstelle wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen hiermit ausgeschrieben und dabei allenfallsigen Bewerbern bemerklich gemacht, daß der Ertrag dieser Pfarrei in der unterm 10. Oktober 1824 abgeschlossenen Fassion folgendermaßen berechnet ist, als:

38 fl. 42 kr. 2 pfg. an ständigem Gehalte aus dem combinirten Gotteshause Stauff,
759 fl. 17 kr. — pfg. aus Realitäten, nämlich
50 fl. — kr. mit dem Genusse der Pfarrwohnung,
488 fl. 17 kr. " 62 Morgen Aecker,
186 fl. — kr. " 10 Tagw. Wiesen,
20 fl. — kr. " von 1 Tagw. Garten,
15 fl. — kr. " 5 Tagw. Wald,

759 fl. 17 kr. wie oben;
243 fl. 57 kr. 3 pfg. aus Rechten und zwar
4 fl. 38 1/2 kr. an ständigen Geldgefällen,
51 fl. 58 3/4 kr. " Getreidgefällen, als:
2 Schäffel 3 Mtz. Korn à 10 fl.,
4 Schäffel 1 V. 2 S. Haber à 4 fl.,
2 Schäffel 3 V. 2 S. Dinkel à 5 fl.,
5 fl. 18 kr. an Handlöhnen,
90 fl. 17 1/2 kr. vom großen Fruchtzehnten,
49 fl. — kr. vom kleinen Schmalsaat- Heu- und Blutzehnt,
2 fl. 15 kr. vom Gemeinderecht,
40 fl. 30 kr. vom Forstrechte in der Staatswaldung, welches jährlich auf
10 Klafter weiches Holz à 4 fl.,
50 Wellen à 1 fl. pr. Hundert und
3 Fuhr Streu angegeben ist,

243 fl. 57 3/4 kr. wie oben;
147 fl. 58 kr. 3 pfg. aus besonders gezahlt werdenden Dienst-Verrichtungen mit Einschluß 50 fl. vom Beichtstuhle,

1189 fl. 56 kr. " pfg. Gesammtertrag nebst 16 fl. an freiwilligen Geschenken. Hievon
77 fl. 29 kr. " pfg. an Lasten, nämlich
50 fl. 57 kr. an Steuern,
6 fl. 15 kr. an Bauschilling,
10 fl. — kr. für Dengelhaber,

— fl. 30 kr. für eine Schleifgarbe und
9 fl. 47 kr. für Holzperzeptions-Kosten,
77 fl. 29 kr. abgezogen, verbleiben

1112 fl. 27 kr. Reinertrag.

Ansbach den 22. Mai 1832.

Königliches protestantisches Konsistorium.
v. Luz.

Memminger.

Ad Nr. E. 3171. K. 4047. praes. 1. Juni 1832. 1765.

(Die Anstellungs-Prüfung 1832 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Erwägung des eintretenden Mangels solcher Kandidaten, welche die Prüfung pro ministerio bestanden haben, und vorzugsweise zur selbstständigen Verwesung erledigter Pfarreien zu verwenden sind, und in analoger Anwendung der Bestimmung des 2ten §. des III. Abschnitts der Prüfungs-Ordnung hat das k. Ober-Konsistorium beschlossen, daß die sämmtlichen theologischen Kandidaten der früheren Konkursreihen bis einschlüssig des Jahres 1827 zur diesjährigen Anstellungs-Prüfung zuzulassen seyen.

Alle jene Kandidaten, welche hiernach Anspruch haben, an dieser Prüfung Theil nehmen zu dürfen und von denen deshalb noch keine Meldung eingegeben worden ist, werden auf den Grund der obbemerkten vom k. Ober-Konsistorium am 2. d. erlassenen Entschließung aufgefordert, sich in kürzester Zeit zu der bevorstehenden Anstellungs-Prüfung zu melden, oder, im Fall sie gegründete Ursachen ihres Nichterscheinens haben sollten, diese anzuzeigen.

Ansbach den 29. Mai 1832.

Königliches protestantisches Konsistorium.
v. Luz.

Memminger.

Kreis-Notizen.

praes. 1. Juni 1832. 1768.

Die Schulstelle in dem zur Pfarrei Forst gehörigen Filialorte Greßhausen, königl. Landgerichts Haßfurt, im Ertrage zu zwei Hundert Gulden rhn., ist durch die Beförderung des bisherigen Lehrers in Erledigung gekommen. Die Schülerzahl beträgt 21 Werk- und 8 Sonntags-Schüler.

Die Bewerber um diese Schulstelle haben ihre vorschriftsmäßig verfaßten Bittgesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen binnen 4 Wochen anher zu übersenden.

Unterhohenried am 30. Mai 1832.

Königliche kath. Distrikts-Schulen-Inspektion.
G. A. Koch, Distrikts-Schulen-Inspektor, Pfarrer.

Auszug aus der bayerischen Staatszeitung.

Ueber politische Vereine.

Als Einzelne das schöne Bayern mit einem Gewebe politischer Behörden und politischer Steuern neuerer Art zu überziehen, und den gesetzlich konstituirten Staat in ein Aggregat willkührlicher, sich selbst konstituirender Gesellschaften umzuwandeln strebten, da sprach die Regierung Worte deutscher Biederkeit zu der Nation. Diese Worte (k. Entschließung vom 1ten März d. J. sammt Motiven, Staatszeitung Nr. 4) wurden verstanden. Einzelne bestandene Comiteen lösten sich förmlich auf, die Vereinssteuerregister blieben mehr oder minder leer, und es bedurfte keines Akts von Strenge, um der Gesetzmäßigkeit Vollzug zuzuwenden.

Damals schienen selbst die Lenker jede Hoffnung aufzugeben. Aus dem Aufrufen der Central-Organe sprach nur die Klage über gänzliches Stocken der Vereinssache, und einer der heftigsten ihrer Wortführer jenseits des Rheins fand sich sogar bewogen, die deutsche Nation, einschließlich der Rheinkreisbewohner, bis in die vierte Generation als unreif für die großen Plane der Bewegung zu erklären.

Als aber die Anklagekammer des Appellationsgerichts zu Zweibrücken (5 Mitglieder des Gesammtkollegiums) einen Redakteur der über ihn früher erkannten gerichtlichen Haft entband, da griffen auch die Gründer der Vereinsversuche zu neuen Waffen.

Sie stellten das Erkenntniß über einzelne Journalartikel als eine gerichtliche Billigung der Vereine dar, sie erzählten ihren Lesern von gleichen Erklärungen der Appellationsgerichte diesseits des Rheins, und suchten unter dem Vorgeben eines Beifalls der Gerichte zu erringen, was ihnen auf anderm Wege mißlungen war.

Wir wollen hier nicht aufmerksam machen auf die Unrichtigkeit der Prämissen.

Sie ist jedem Leser öffentlicher Blätter bekannt. Die Anklagekammer zu Zweibrücken hat den angeklagten Wirth der Provokation zum Staatsverrathe lediglich aus dem Grunde entbunden, weil seine Aufrufe der Bestimmtheit ermangeln, sein politisches System noch wankend scheine, und eine Provokation im Sinne des französischen Code pénal ein bestimmtes Attentat, d. h. eine erwiesene Thathandlung oder einen bestimmten, förmlichen und direkten Vorschlag zum Umsturze oder zur Abänderung der bestehenden Staatsregierung erheische.

Weitere Anschuldigungen sind theils noch unentschieden, theils vor das (in maximo auf eine Arbeitshausstrafe von 5 Jahren erkennende) Zuchtpolizeigericht verwiesen, und daß keines der 7 Appellationsgerichte diesseits des Rheins an eine Protestation gegen die k. Entschließung dachte, beweist unter andern die von Ultraliberalen nicht mit Würde angegriffene Erklärung des in der gelehrten Welt allgemein geschätzten Präsidenten v. Feuerbach. Aber abgesehen von der unrichtigen Thatsache sind auch die vorgebrachten Rechtfertigungsgründe der Versuche so unhaltbar, daß man sich des Staunens über ihre Geltendmachung nicht erwehren kann.

Die bayerische Verfaßung ging aus dem freien Entschlusse des Monarchen hervor. Sie wurde von dem Throne dargereicht, von der Nation dankbar empfangen, und durch allseitigen Eid als bindendes Grundgesetz des Staates bekräftiget. Diese Verfassung ist der Rechtsboden der bayerischen Regierung, wie des bayerischen Volkes, und aus ihren positiven Bestimmungen, nicht aus allgemeinen Theorien oder aus vagen Prinzipien und Axiomen, läßt sich demonstriren, was der Nation eingeräumt und was dem Throne reservirt wurde.

Diese Verfassungsurkunde nun behält in dem §. 1 ihres II. Titels dem Monarchen den Gesammtinbegriff der Staatsgewalt unter jenen Schranken bevor, welche ihre zehn Titel und ihre zehn Beilagen ausdrücklich geschaffen haben.

Sie enumerirt ferner sehr genau die, vom 26. Mai 1818 an, in das konstitutionelle Recht der Staatsbürger übergegangenen politischen Rechte. Sie setzt endlich in ihren Titeln VI und VII., dann in den §§. 5 und 6 ihres X. Titels unzweifelhaft die Organe, durch welche die Nation in die

öffentlichen Angelegenheiten zu interveniren hat, und die Art und Weise ifest, wie die Verwalteten ihre Beschwerden wegen verletzter Verfassung geltend zu machen haben.

Nirgends aber ist hier den Staatsangehörigen die Befugniß eingeräumt, sich für Schirmung, Förderung oder Umgestaltung der bestehenden Ordnung willkührlich in politische Associationen zu vereinigen, organisch konstituirte Behörde mit Präsidenten, Räthen, Sekretären und Kassiren zu ernennen, und durch Gründung förmlicher Beamtenhierarchien — einen Privatstaat in dem Staate selbst zu begründen.

Vielmehr sind die Einzelnen im Falle vermeintlicher oder wirklicher Verletzung ihrer konstitutionellen Rechte auf den Weg des Rekurses an die höheren Instanzen, und nach fruchtlos erschöpftem Instanzenzuge auf die Beschwerde an die Stände des Reiches hingewiesen (Verf.-Urk. Tit. VII §. 21). Letzteren allein ist die Mitwirkung zu Ausbildung der Verfassung (Verf.-Urk. Tit. X §. 5) und endlich das große Amt der Anklage gegen verfassungsverletzende Staatsdiener (Verf.-Urk. Tit. X §. 6) eingeräumt.

Dieser Unterschied zwischen den Befugnissen der Einzelnen und jenen der legalen Repräsentation greift dergestalt streng durch das ganze Verfassungssystem, daß der Verfassungseid der Staatsbürger und selbst jener der Staatsdiener lediglich Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staatsverfassung umfängt (Verf.-Urk. Tit. X. §. 3), während die Mitglieder der Kammern, und diese allein, neben Beobachtung auch die Aufrechthaltung des Grundgesetzes zu geloben haben (Verf.-Urk. Tit. VII. §. 25).

Ueberhaupt huldigte die Verfassung, wie das Gemeindeedikt und die seitherige Gesammtlegislation, dem Fundamentalstandpunkte durch stete Fürsorge gegen jede Ueberschreitung der positiv anerkannten politischen Rechte, durch strenge Verzeichnung der den politischen Körpern übertragenen Attributionen und durch die bestimmteste Erklärung gegen jede Abweichung von Competenz und Verfahrungsform. Man sehe namentlich Verf.-Urk. Tit. VI. §§. 6, 15, 16, 18, 19. Tit. VII. §§. 1, 19, 22, 23, 31. Edikt X Tit. I. §§. 11, 12, 40, 41, 42, 43, 51, 69. Tit. II. §§. 36, 55, 56. Gemeindeedikt §§. 1—7, 20—22, 121 und 122. Gemeindewahlordnung §. 68 Abs. 2. Gesetz über Einführung der Landräthe §§. 13 und 24.

Vereine der versuchten Art sind demnach

1) kraft des positiven Staatsrechtes der bayerischen Monarchie ein direkter Eingriff in die verfassungsmäßigen Rechte der Krone, der sie, neben den legalen, auch illegale Volksbehörden aufzudringen, und deren gesetzlichen Gang sie, durch unbefugte Zwischenglieder, zu hemmen drohen.

   Sie sind ferner

2) kraft des positiven Staatsrechtes der bayerischen Monarchie ein direkter Eingriff in die konstitutionellen Attribute der Stände. Sie sind ein offener Versuch, die höchsten Vorrechte der legal gewählten Volksvertreter in die Hände sich selbst wählender Individuen zu übertragen und, neben der gesetzlichen Nationalrepräsentation, ungesetzliche Repräsentationen einer Meinungsfarbe zu erschaffen.

   Sie sind endlich

3) kraft des positiven Staatsrechtes der bayerischen Monarchie ein direkter Eingriff in die Rechte der Gesammtnation. Sie dringen der öffentlichen Meinung unberufene Organe auf, sie stören das gesetzliche Gleichgewicht der Gewalten, sie zwingen früher oder später die Staatsbürger aller übrigen Ansichtsschattirungen zu Constituirung gleicher Vereine und gleicher Steuern, und treiben die Nation wider ihren Willen gewaltsam aus der ihr konstitutionell verbürgten Ruhe des gesetzlichen Zustandes in die Kämpfe und die Wirren des förmlichen Parteiwesens.

Die bayerische Staatsregierung mußte daher, in Folge der bestehenden beschwornen Verfassung, Versuchen der bezeichneten Art entgegentreten, läge auch nur das in Mitte, was die Vereinsmänner ein Schweigen des Grundgesetzes nennen.

Aber es existirt in Bayern mehr als blos dieses sogenannte Stillschweigen des Grundgesetzes. Die Unzulässigkeit willkührlich sich constituirender politischer Vereine ist nicht nur in den Elementen und den ausgesprochenen Grundsätzen des Verfassungsrechtes begründet, sondern es walten auch

bestimmte unzweideutige Gesetze. Es existiren bestimmte Verbote gegen alle Vereine und Verbindungen jeder Art, gegen öffentliche, wie gegen geheime, deren Statuten der Regierung nicht vorgelegt, oder nicht mit anderweiter Bewilligung derselben versehen sind.

Klar und unzweideutig sagt in dieser Beziehung die Verordnung vom 22. Juni 1784:

»Da ohne öffentliche Autorität und landesherrliche Bestätigung errichtete Communitäten, Gesellschaften, Verbindungen, als eine an sich schon gefährliche und verdächtige Sache, ganz unerlaubt und in allen Rechten verboten sind, so wollen ꝛc. solche Verbindungen, wie sie immer Namen haben und in ihrer innerlichen Verfassung bestellt seyn mögen, in dero Landen nirgend dulden.« Es wird beigefügt: »daß alle dergleichen — wenn auch öffentliche — Gesellschaften vor erhaltener Autorisation wie geheime zu betrachten seyen, und Jedermann verboten, in dieselben zu treten.«

Diese Verordnung beruft sich auf das bestehende Recht; und in der That ist sie auf Rechtsgrundsätze gebaut, die von jeher in ganz Deutschland anerkannt wurden, die noch gegenwärtig als gemeines Recht allgemein gelten und die gleichfalls in das für einen Theil des Königreichs Bayern noch bestehende preußische Landrecht, Theil II T. I. XVII. §. 1 ff. sehr deutlich übergegangen sind. — Die bayerische Staatsregierung hat dieses Recht und die darauf gebaute gesetzliche Bestimmung vom Jahre 1784 stets aufrecht erhalten.

In speziellen Anwendungen derselben auf geheime Gesellschaften ergingen die Verordnungen von 1799, 1804 und 1814. Kraft dieses Gesetzes wurden öffentliche Gesellschaften und der Beitritt zu denselben vor genehmigten Statuten untersagt, so oft der Versuch ihrer Begründung eintrat, wie dieß namentlich im Jahre 1804 hinsichtlich des sogenannten Instituts der allgemeinen Industrieschule der Deutschen (Verordn. v. 11. Februar 1804) der Fall war. Auf sie gestützt erging im Jahre 1818 der Befehl strenger rücksichtsloser Einschreitung nicht blos gegen geheime, sondern auch gegen unerlaubte oder von der Staatsregierung nicht autorisirte Gesellschaften.

Ihr fortwährendes Daseyn ward im September 1818, also unmittelbar nach erschienener Verfassung durch den Geber der Verfassung mittelst des Gesetzblattes kundgegeben, und das in ihr ruhende Recht der Krone schien so wichtig, daß der verewigte König die Handhabung desselben nicht in die den Communalbehörden übertragenen Funktionen, sondern unter die den Stadtkommissären reservirten Hoheitsgegenstände aufnahm. (Ges.-Blatt 1818 Seite 620 §. XI. I. D.) Wo die Verfassungurkunde der Gesellschaften (Associationen) erwähnt, spricht sie stets wieder und zwar förmlich den Grundsatz aus, daß keine Gesellschaft sich bilden dürfe und könne ohne Vorlage ihrer Statuten und ohne Genehmigung der Regierung. — Selbst indem sie die Freiheit der Gewissen ausspricht, bedingt sie das Entstehen einer religiösen Gesellschaft, ja jede Vereinigung Mehrerer zu Ausübung der einfachen Hausandacht an die ausdrückliche Sanktion des Gouvernements (Beil II. z. Verf.-Urk. §. 3). Und als im Gesetze vom 11. September 1825 die Gewerbsvereine aufgerichtet wurden, ward wiederholt und ausdrücklich unter ständischer Zustimmung anerkannt und festgesetzt, »die Staatsregierung bleibe auch hier ermächtiget, Vereine, welche der öffentlichen Ordnung und dem gemeinen Wesen entgegenwirkend erkannt werden, zu jeder Zeit wieder aufzuheben.«

(Grundbestimmungen über das Gewerbswesen in den sieben ältern Kreisen, Art. 7.)

Wir fragen nun, nach solchen Prämissen, ist es wohl gethan, die Staatsbürger über das, was Rechtens, irre zu leiten, und sie durch Vorspiegelung nicht existirender Befugnisse zu illegalen Schritten zu verleiten?

Ist es insbesondere billig, zu diesem Ende Motive anzurufen, denen jede Begründung mangelt, und die nur dazu dienen können, die Geneigtheit der Empfänglicheren oder die Gutmüthigkeit der Mindergebildeten zu überraschen?

Ist es endlich der Presse würdig, Beispiele wie jenes der Griechenvereine anzurufen, und aus dem Erlaubtsein jener das Erlaubtsein der neuen Versuche abzuleiten, während nicht das Bestehen von Vereinen, sondern lediglich das Bestehen nicht bestätigter Vereine als untersagt zu betrachten ist, und während die Vereine zu Unterstützung der Griechen durch den Beitritt der ersten Staatsbeamten, ja durch den Beitritt der höchsten Gewalt im Staate die Sanktion der Staatsregierung in vollem Maße erhalten hatten.

Die Staatsregierung beabsichtigt keine Beschränkung des Vermögens-Dispositionsrechtes der Einzelnen.

Gedenkt ein Private gesetzlich erlaubte Tagblätter zu erkaufen und wieder zu verschenken oder Redaktionen zu unterstützen, so besorgt die Post seine Geldrimessen an die Redaktion, sie mögen einige Kreuzer oder Tausende von Gulden betragen.

Gedenkt ein Staatsbürger den aus Anlaß des Tit. II. §. 44 des X. konstitut. Ediktes austretenden Beamten Geld zu spenden, so wird seinen Gaben, ungeachtet des in der Verordnung vom 6. August so klar niedergelegten Collektenverbotes, nicht das fernste Hinderniß in den Weg gelegt werden.

Soll aber die Freigebigkeit der Einzelnen benützt werden, um faktische Aenderungen und neue Elemente in die politische Organisation des Staats einzuführen, soll das den Steuerpflichtigen erlassene Steuersimplum aus dem Budget nur verschwunden seyn, um als Preß- und Unterstützungs-Steuer wieder aufzuleben, und als solche eine förmliche Verwaltung demagogischer Instanzen zu fundamentiren; dann handelt es sich nicht mehr von Gaben der Einzelnen an einzelne Individuen oder Redaktionen; dann bildet sich die Geldspende um zu einem Unternehmen, das die Regierung ohne Verletzung ihres Berufes nie gestatten darf.

Uebrigens sichert keine Monarchie des europäischen Continents den Staatsangehörigen mehr als die bayerische eine vielfache Dazwischenkunft in die öffentlichen Angelegenheiten ihres Landes — In 7200 Gemeindebehörden beschäftigen sich 64,000 Bürger als Bürgermeister, Räthe, Bevollmächtigte und in ähnlichen Funktionen nicht nur mit Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens, sondern auch in mehr oder minder ausgedehntem Maße, und zum Theile mit direkter Unterordnung unter die Kreisregierung, mit dem wichtigen Amte der Polizei; 150 Abgeordnete bilden eine eigene Kammer der Stände; sie stehen der Regierung mit entscheidender Stimme zur Seite, so oft es sich um neue, die Freiheit der Person und des Eigenthums betreffende Gesetze, um Bewilligung der direkten oder um Abänderung der indirekten Steuer handelt.

Neuerlich hat jeder Kreis auf Antrag der Krone ein Collegium von 24 eigenen Landraths-Mitgliedern erhalten. Alle diese Männer gehen theils in direkter, theil in indirekter Wahl aus dem freien Entschlusse aller Gemeindeglieder der Monarchie hervor. Alle üben ihre Funktionen nur für bestimmte Perioden, und alle werden theils von 3 zu 3, theils von 6 zu 6 Jahren durch freie Stimmgebung aller Gemeindebürger wiederberufen oder ersetzt. Nahe an 250,000 Gewerbsleute sind für Zwecke ihrer Gewerbe auf gesetzlichem Wege in Gewerbsvereine organisirt, und jede Corporation im Staate besitzt im vollem Maße die nöthigen legalen Elemente ihrer Selbstvertretung. Kein den Gesetzen gemäß lebender Staatsbürger ist daher der öffentlichen Verhandlung fremd; jeder erfreut sich einer geregelten Theilnahme an dem öffentlichen Staatsleben.

Seit dem Jänner d. J. beschäftigt sich die Staatsregierung eifrig mit der Frage der Handelskammern, also mit einem Institute, das bestimmt wäre, auch Handel und Gewerbe in anerkannten Gremien zu personificiren, und ihrem speziellen Interesse eine spezielle und erfahrne Stimme zu gewähren.

Auch keine mit dem Wohle des Staates vereinbar erachtete Gesellschaft sah bisher ihre Bitte um Bestättigung zurückgewiesen.

Den Landwirthen steht nicht nur ein Centralverein, sondern auch die Bildung von Kreisvereinen unter Bedingungen frei, deren Loyalität kein Unbefangener in Abrede stellen kann. — Gleicher Befugniß erfreut sich die Industrie (politechnischer Vereine); gesellige Einigungen, Harmonie-Gesellschaften, Museen trifft man mit obrigkeitlich bestättigten Statuten beinahe in allen Städten des Reiches. — Und alle diese Rechte, alle diese Institute und alle diese Freiheiten von wem kommen sie? Von wem anders, als dem Throne, der selbe entweder in Zeiten der unbeschränkten Gewalt förmlich hervorrief oder seit Einführung der Stände an die Kammern brachte, um sie dort mit aller Kraft seiner Initiative zu unterstützen.

(Fortsetzung folgt.)

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.



Nro. 64.

Würzburg. Donnerstag den 7. Juni 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 14303. Nrus. exp. 13890. pr. 26. Mai 1832. 1701.

(Die Distrikts-Umlage-Rechnung des k. Landgerichts Eltmann für 1830/31 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die rubrizirte Rechnung ist bei der vorgenommenen Superrevision mit einer Einnahme von
2635 fl. 52 kr. 3 pfg., mit einer Ausgabe von
2178 fl. 19 kr. 1 pfg., mit einem Rezesse von
457 fl. 33 kr. 2 pfg. für richtig befunden worden. Nach der beigedruckten Anlage beträgt das Distrikts-Steuer-Simplum 283 fl. 43 kr. 3 $^{38}/_{100}$ pfg., welches siebenfach erhoben wurde.

Würzburg den 14. Mai 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Lommel.

(*)

Uebersicht

der Leistungen der einzelnen Gemeinden des Distrikts-Bezirks Eltmann zu den Distrikts-Bedürfnissen für 1830/31.

Nro.	Namen der Gemeinden und Steuerpflichtigen	Betrag des einfachen Steuer-Simplums fl.	kr.	pfg.	Ausgabe für nützliche Zwecke fl.	kr.	Summa der Beiden fl.	kr.
1	Bischofsheim	3	49	—	29	16 1/2	29	16 1/2
2	Dankenfeld	3	8	2 23/100	24	6 3/4	24	6 3/4
3	» Freiherr von Marschalk	3	4	2 52/	23	35 1/4	23	35 1/4
4	Dippach	3	45	3 50/	28	13	28	13
5	Ebelsbach	3	35	2 20/	27	33	27	33
6	» Freiherr von Rotenhan	4	37	3 40/	35	29	35	29
7	Eltmann	30	26	25/	233	24	233	24
8	Eschenbach	3	42	2	28	26	28	26
9	Fallsbrunn	6	43	1	51	33	51	33
10	Fatschenbrunn	3	41	2 62/	28	17	28	17
11	Fürnbach am Bach	2	5	3	16	6	16	6
12	Fürnbach am Berg	—	5	—	—	38 1/4	—	38 1/4
13	Gleisenau	2	52	3 88/	22	16 1/2	22	16 1/2
14	» Freiherr von Groß	2	13	1	17	11	17	11
15	» Freiherr von Guttenberg	—	12	1 50/	1	35	1	35
16	Hummelmarter	—	15	—	1	56	1	56
17	Karbach mit Fabrik Schleichach	3	12	2 17/	25	55	25	55
18	Kirchaich	4	9	3	31	56	31	56
19	Knetzgau	31	19	80/	240	25	240	25
20	Lembach	2	22	—	18	10	18	10
21	Limbach	8	35	3 37/	65	56	65	56
22	Neuschleichach	1	4	12/	8	10	8	10
23	Oberschleichach	3	58	2 37/	30	31	30	31
24	Obersteinbach	4	26	1	34	2	34	2
25	Prölsdorf	7	49	3	60	4 1/4	60	4 1/4
26	Roßstadt	4	40	2 25/	35	52 1/4	35	52 1/4
27	Sand	12	52	1	98	43 1/2	98	43 1/2
28	Schindelsee	—	36	2	4	39 3/4	4	39 3/4
29	Schmachtenberg	5	10	—	39	38 1/4	39	38 1/4
30	Schönbach	3	20	88/	25	35 1/4	25	35 1/4
31	Schönbrunn	6	50	2 62/	52	28	52	28
32	Spielhof	1	53	2 50/	14	31 1/2	14	31 1/2
33	Steinbach	8	48	1 50/	67	32 3/4	67	32 3/4
34	Stettfeld	18	50	3 6/	144	33	144	33
35	Theinheim	6	36	2	50	42 3/4	50	42 3/4
36	Tretzendorf	1	45	—	13	26 3/4	13	26 3/4
37	» Katharinen-Spital	1	39	50/	12	42	12	42
38	Troßenfurt	3	6	2 75/	23	52	23	52
39	» Freiherr von Münster	—	1	2	—	12 1/4	—	12 1/4
40	Unterschleichach	3	24	37/	26	4 1/4	26	4 1/4
41	Untersteinbach	6	23	2 50/	49	57 1/2	49	57 1/2
42	» Gräfl. von Schönborn.	1	5	50/	8	20 1/4	8	20 1/4
43	Weisbrunn	2	48	25/	21	29	21	29
44	Zeil	34	20	37/	263	28 3/4	263	28 3/4
45	Zell	11	59	2 32/	91	58 1/2	91	58 1/2
46	Ziegelanger	6	14	1	47	55 1/2	47	55 1/2
	Summa	283	43	3 38/	2178	19 1/4	2178	19 1/4

Nrus. praes. 15700. Nrus. exped. 14752. praes. 4. Juni 1832. 1805.

(Die Beschlagnahme verschiedener Zeitschriften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 des III. konstitutionellen Edikts von dem Herrschaftsgerichte Tambach verfügte, von der k. Regierung des Ober-Mainkreises, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme des Probeblattes von der neuen Zeitschrift „Der Hausfreund";

ferner die von dem kgl. Stadt-Kommissariate zu Augsburg auf den Grund derselben gesetzlichen Bestimmung verfügte, von der kgl. Kreis-Regierung fortgesetzte Beschlagnahme der Numern 116, 126 des „Augsburger Tagblattes";

ferner die von den kgl. Landkommissariaten Speyer und Kaiserslautern auf den Grund der §§. 2 und 7 des III. konstitutionellen Ediktes verfügte, von der königlichen Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Numern 9 und 10 des „Wächters am Rhein";

dann die von dem kgl. Landkommissariate zu Frankenthal auf den Grund des §. 7 der III. Beilage zur Verfassungs-Urkunde verfügte, von der kgl. Regierung des Rheinkreises fortgesetzte Beschlagnahme der Numer 19 des „Wächters am Rhein";

endlich die von dem k. Landkommissariate Kaiserslautern auf den Grund der §§. 2 und 7 des III. konstitutionellen Ediktes verfügte, von der kgl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Numern 27 und 32 des „rheinbayerischen Anzeigers" wurden durch Beschlüsse des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 18. l. Mts. mit dem Beisatze bestätiget, daß die Konfiskation nebst dem Verbote dieser Blätter einzutreten habe.

Dieses wird auf Befehl des Staats-Ministeriums hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg den 31. Mai 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Freih. v. Stengel, Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 15905. Nrus. exp. 14603. pr. 3. Juni 1832. 1794.

(Die Beschlagnahme verschiedener Flug- und Zeitschriften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der k. Regierung des Isar-Kreises, Kammer des Innern, auf den Grund des §. 7 des III. konstitutionellen Edikts durch Beschluß vom 8. Mai l. J. verfügte Beschlagnahme der Numer 29 der Zeitschrift „Die Zeit";

Die auf denselben gesetzlichen Grund von dem k. Stadt-Kommissariate zu Augsburg verfügte, von der k. Regierung des Ober-Donaukreises, K. d. J., durch Beschluß vom 28. April l. J. fortgesetzte Beschlagnahme der Numer 20 derselben Zeitschrift;

Die auf den Grund der §§. 2 und 7 des III. konstitutionellen Edikts von dem k. Stadt-Kommissariate zu Nürnberg verfügte, von der k. Regierung des Rezatkreises, K. d. J., durch Beschluß vom 9. Mai l. J. fortgesetzte Beschlagnahme der Numer 11 der Zeitschrift „Die alte und die neue Zeit";

Die auf denselben gesetzlichen Grund von dem k. Land-Kommissariate zu Kaiserslautern verfügte,

(*)

von der k. Regierung des Rheinkreises, K. d. J., durch Beschluß vom 27. April l. J. fortgesetzte Beschlagnahme der Numer 4 des „Bürgerfreundes“; ferner

die von derselben Kreis-Regierung auf den Grund des §. 7 des III. konstitutionellen Edikts durch Beschluß vom 16. April l. J. verfügte Beschlagnahme der unter dem Titel: „Flugschrift“ im vorigen Monate in Zweibrücken bei Georg Ritter erschienenen Brochüre;

endlich die von dem k. Stadt-Kommissariate zu Würzburg auf den Grund des §. 7 des 3ten konstitutionellen Edikts verfügte, und von der k. Regierung des Unter-Mainkreises, K. d. J., fortgesetzte Beschlagnahme der Numer 121 der „Neuen Würzburger Zeitung“, der Numer 14 des „Volkstribuns“, der Numer 34 der „Mnemosyne“ einer Beilage der „neuen Würzburger Zeitung“, und des mit der Numer 16 des „Scharfschützen“ ausgegebenen Flugblattes unter der Benennung „Die Knute“,

haben durch Entschließungen des Staats-Ministeriums des Innern vom 18., 20. und 21. Mai l. J. die Bestätigung mit dem Beisatze erhalten, daß die Konfiskation nebst dem Verbote dieser Blätter anzuordnen sey.

Dieses wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und sämmtlichen Polizei-Behörden der Vollzug übertragen.

Würzburg den 30. Mai 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr von Stengel, Präsident.

col. Gemmingen.

Nrus. praes. 15752. Nrus. exped. 14751. praes. 4. Juni 1832. 1806.

(Die Beschlagnahme des öffentlichen Berichtes über die Subscription zur Entschädigung des Freyherrn v. Closen, Beilage der Numer 49 des bayerischen Volksblattes, dann die Beschlagnahme der Numer 47 des bayer. Volksblattes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 des III. konstitutionellen Edikts von dem k. Stadt-Kommissariate zu Würzburg verfügte, von der königl. Regierung des Unter-Mainkreises, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Numer 47 des „bayerischen Volksblattes“ — so wie die von der k. Regierung des Unter-Mainkreises, Kammer des Innern, auf den Grund des §. 7 desselben Edikts verfügte Beschlagnahme des öffentlichen Berichts über die Subscription zur Entschädigung des Freiherrn von Closen, „Beilage der Numer 49 des bayerischen Volksblattes“ wurde durch Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 18. l. M. Zahl 8542. 9495 bestätigt, und die Konfiskation dieser beiden Druckschriften nebst dem Verbote derselben angeordnet.

Dieses wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg den 31. Mai 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 15506. Nrus. exped. 14459. pr. 1. Juni 1832. 1764.

(Die Aufhebung der Rückvergütung des Lokal-Malzaufschlages von ausgeführtem Augsburger Biere betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Auftrages des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 6. l. M. wird Nachstehendes zur Kenntniß des Publikums und Darnachachtung der Distrikts-Polizei-Behörden öffentlich bekannt gemacht:

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 23. v. M. nach Anhörung und in Folge Gutachtens des k. Staatsrathes zu genehmigen geruhet, daß

1) das Augsburger Bier außerhalb der Stadt und in der Gesammt-Monarchie um den in Augsburg einschlüssig des Lokal-Malzaufschlages regulirten Preis verschenkt werde, und daß dagegen

2) die Rückvergütung des Lokal-Malzaufschlages an die Bierbrauer zu Augsburg für das zum auswärtigen Gebrauche verführte Bier von nun an bis auf Weiteres zu unterbleiben habe.

Würzburg den 24. Mai 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Gemmingen.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

praes. 1. Juni 1832. 1767.

Zur Aufnahme in das Clerikal-Seminar dahier und zu den Salianischen Stipendien für die Kandidaten der Theologie, oder diejenigen, welche sich dem Studium an einem Lyzeum oder einer Universität wenigstens schon zwei Jahre gewidmet haben, ist der Prüfungs-Anfang auf den 27. August l. J. früh 8 Uhr im Lokale des Clerikal-Seminars dahier festgesetzt.

Jeder Kandidat hat wenigstens 3 Wochen vorher sein Aufnahms-Gesuch in lateinischer Sprache bei dem Vorstande des geistlichen Seminars dahier einzureichen, und demselben folgende, in legaler Form ausgestellte, Zeugnisse beizulegen:

1) Ueber Taufe und Firmung,

2) Ueber Vermögens-Verhältnisse,

3) Ein Sittenzeugniß von der Pfarrei, in welcher der Kandidat während seines Studierens wohnte, oder noch wohnt.

4) Ein Zeugniß von der Polizeistelle und dem Universitäts- oder Lyzeums-Rektorate, daß er a) keines polizeilichen Vergehens schuldig befunden, und keiner Strafe für Studierende unterlag, b) keiner Theilnahme an geheimen Gesellschaften verdächtig sey.

5) Ein Zeugniß über seinen Gesundheits-Zustand von dem Distrikts-Physikus seines Aufenthaltsorts.

6) Ein Gymnasial-Absolutorium, Atteste der betreffenden theologischen Herren Professoren über den

Fleiß und die Fortschritte beim Besuche der theologischen Collegien, oder im Falle er noch keine besucht hat, ein Attest vom Rektorate der Universität oder des Lyzeums, daß er sich bereits schon zwei Jahre dem Studium daselbst gewidmet habe.

7) Von ausländischen theologischen Kandidaten sind zugleich die legalen Ausweise über ihre eventuelle Entlassung aus dem Unterthans- und Diözesan-Verbande beizugeben.

8) In dem, an den hochwürdigen Herrn Ordinarius gerichteten, Bittgesuche hat der Kandidat auch folgende Punkte anzumerken: a) Vermögens-Verhältnisse, b) Leben oder Tod der Eltern, c) Zahl der Geschwistrige, d) Name des Hausherrn, Hausnumer und Distrikt, e) von Seite der theologischen Kandidaten Benennung der frequentirten theologischen Studienfächer mit Angabe der Semesterzahl, f) Instruktionen oder sonstige Nebenbeschäftigung während seines Studierens an der Universität oder dem Lyzeum, g) Gegenwart in dem sonntägigen Früh- und Nachmittags-Gottesdienste in der Michaelskirche dahier und bei den wöchentlichen Defensionen im Clerikal-Seminar von Seite der theologischen Kandidaten.

Würzburg den 30. Mai 1832.

Ordinariat des Bisthums Würzburg.

Onymus, General-Vikar.

Leinicker, Sekretär.

In der Sitzung des k. Staatsraths-Ausschusses vom 7. Mai d. J. wurde entschieden: der Rekurs des Herrn Fürsten von Löwenstein-Wertheim gegen Pfister et Cons. zu Rüdenau, Herrschaftsgerichts Miltenberg im Unter-Mainkreise, wegen Wildschaden-Ersatzes.

Seine Majestät der König haben am 26. April d. J. geruhet dem bisherigen Gerichtsarzte Dr. Schmitt, in Rücksicht auf sein hohes Alter und seine physische Gebrechlichkeit, unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen treu geleisteten Diensten, den Ruhestand zu bewilligen;

desgleichen haben Allerhöchstdieselben vermöge an die k. Regierung des Unter-Mainkreises unterm 26. April 1832 erlassenen allerhöchsten Entschließung der von dem bischöflichen Kapitel in Würzburg vorgenommenen Wahl des geistlichen Rathes und Regens des Clerical-Seminars Dr. Carl Rutta dortselbst zu der durch den Tod des Domcapitular Oberthür und durch das Vorrücken der übrigen Canoniker erledigten achten Canonikatstelle in dem besagten Kapitel die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

und unter dem 1. Februar l. J. den Karl Köhler, Chef des Handelshauses Köhler und Beesting in Rotterdam zum königl. Konsul daselbst zu ernennen geruht.

Durch allerhöchste Entschließung vom 26. April ward ferner allergnädigst genehmigt, daß das Frühmeß-Benefizium zum heil. Sebastian in Arnstein von dem Herrn Bischof in Würzburg dem Pfarrer Engelhard Büchold in Hausen, Landgerichts Arnstein, übertragen werde.

Durch Beschluß der k. Regierung für den Unter-Mainkreis vom 7. Mai 1832 ward die von dem Freiherrn von Hutten vorgelegte Präsentation des bisherigen Schulverwesers Valentin Stephan zu Kreisdorf auf die erledigte Schulstelle zu Walchenfeld bestätiget.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

	Getreid-Gattung.	Würzburg am 2. Juni 1832. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 30. Mai und 2. Juni 1832. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 22. bis 29ten Mai 1832. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
im höchsten Preis	Weitzen	11	22	—	$8\frac{3}{8}$	19	—	110	18	45
	Kern									
	Korn	9	17	30	$2\frac{3}{6}$	15	48	5	15	30
	Haber	5	7	30	25	7	—	8	7	15
	Gerste				$\frac{4}{6}$	12	—			
im mittlern Preis	Weitzen	407	20	—	$69\frac{5}{6}$	17	36	$132\frac{1}{2}$	17	50
	Kern									
	Korn	154	16	30	$72\frac{3}{6}$	15	3	4	15	—
	Haber	108	7	8	45	6	35	15	7	10
	Gerste									
im tiefsten Preis	Weitzen	2	16	30	2	15	—	$9\frac{1}{2}$	16	30
	Kern									
	Korn	1	15	—	10	14	15	1	14	
	Haber	29	7	—	5	6	10	85	7	—
	Gerste									

Auszüge aus der bayerischen Staatszeitung.

Ueber politische Vereine.

(Fortsetzung.)

Wenn nun neben dieser hochentwickelten legalen Regsamkeit illegale Institute ihr Haupt erheben, wenn die Staatsbürger unter dem trügerischen Vorgeben einer Gefahr ihrer nirgends und in keiner Weise bedrohten Rechte aufgefordert werden, vom sauer erworbenen Gelde an illegale Vereine zu spenden, wenn diese Vereine es auch nicht einmal versucht haben, auf gesetzlichem Wege die gesetzliche Ermächtigung zu erlangen, wenn ihr erstes Auftreten in dem Streben bestand, durch Krieg gegen Gesetze und Autorität ein Daseyn zu ertrotzen, das nach unsern positiven Normen selbst bei legalem Zwecke nur aus obrigkeitlicher Ermächtigung hervorzugehen vermag, wer kann dann noch im Zweifel über die wahre Bedeutung und über den Endpunkt der Erscheinung seyn?

Die wahre Bedeutung (der tiefliegende Zweck) ist, die bestehende Ordnung zu trüben, Verwaltung und Verwaltete in feindlicher Richtung einander gegenüber zu stellen, den Saamen des Mißtrauens (dieser schlimmsten aller denkbaren Wucherpflanzen) in das Staatsleben zu streuen, die Staatsregierung mit Hindernissen aller Art zu umgeben, sie durch den steten mühevollen Kampf für Legalität und positives Recht von Entwickelung nützlicher Plane, von Beförderung des Gemeindewohles abzuziehen, und auf diese Art das zu hintertreiben, was allein frommt: inniges, ruhiges, wohwollendes Zusammenwirken zu dem großen Ziele der Nationalwohlfahrt.

Der Endpunkt ist Vereinigung der exaltirtesten Männer jedes Ortes in eigene Behörden, Gründung einer extralegalen neben der gesetzlichen Verwaltung, und Vollendetsein eines förmlich organisirten Gebäudes für Fälle, deren Unmöglichkeit dem tiefer Eingeweihten wohl klar ist, von deren Verwirklichung aber gewisse Individuen sogar laut in ihren Journalen träumen.

Ferne sey es von uns, diesen Zweck und die Erkenntniß dieses Endpunktes bei allen jenen vorauszusetzen, deren Namen in den Subscriptionslisten der Vereine, oder selbst in dem Bestande der Comitéen zu lesen sind.

Manche der edelsten, rechtschaffensten Bürger wurden hingerissen von dem trügerischen Scheine; andere sahen sich wider Willen in das Gewebe verwickelt und schwiegen, um die gutgeglaubte Sache nicht zu kompromittiren; wie denn in einer der größten Städte der Monarchie das sogenannte Vereinscomité sein Daseyn erst aus einem Oppositionsblatte erfuhr, und von Enthüllung der Wahrheit nur durch die dringendsten Bitten und Abbitten des Redakteurs abgehalten werden konnte. — Andere endlich wichen jenem Terrorism, den die heftige Partei bekanntlich für sich in vollem Maße in Anspruch nimmt, — jenem Terrorism, der eben jetzt im Rheinkreise das Unterschriftensammeln durch förmliche Drohungen heimatloser Menschen unterstützt, der die Heefe der Gesellschaft laut von Plünderung, Brandlegung und Eintragung in die Register „der Verdächtigen" sprechen läßt, und der in Journalen und Flugblättern die Nichtunterzeichner rücksichtslos der Rache des Pöbels bezeichnet.

Selbst viele der Gründer, Männer von redlichem Willen, deren überspannte Phantasie und unglückliche Verblendung rücksichtslos an der bestehenden Ordnung rütteln, sind nun Werkzeuge jenes Umwälzungsmittelpunktes, der nur des Gelingens seiner Plane harrt, um sie als steife abgenutzte Doktrinäre Deutschlands ebenso wegzuwerfen und zu verspotten, wo nicht gar dem Schaffote zuzuführen, wie er gegenwärtig in Frankreich die sonst so geschätzten Männer des linken Centrums und der Linken, ja sogar die Asche Foy's und Benjamin Constants durch Hohn und Schimpf der Volkswuth signalisirt.

Aber eben darum ist es Pflicht, nicht nur entgegenzuwirken, sondern auch zu enttäuschen, darum ist es Pflicht, offen zu bezeichnen, was sonst unerkannt fortzuwirken vermöchte. —

Diese Aufgabe ist nicht zweifelhaft. Die Staatsregierung wird ihrem Berufe mit Kraft und Entschlossenheit genügen. Sie wird die in der Verfassung begründeten öffentlichen Freiheiten in gewissenhafter Treue ehren und bewahren. Sie wird aber auch die Rechte der Nation gegen jeden Versuch einzelner Individuen oder einzelner Vereine zu schirmen wissen, und der Erfolg ihrer Bemühungen bleibt fortan, wie bisher, gesichert. Denn sie stützt sich auf das jedem Deutschen so heilige positive Recht, auf geschworne Eide und auf den Beistand der immensen Mehrheit der Nation, jener Mehrheit, die herzlich satt ist des steten ekelhaften Kampfes um Worte, Theorien und Persönlichkeiten, die keine Nachahmung will des heillosen, allen Wohlstand vernichtenden Parteispieles fremder Länder und der es darum zu thun ist, festhaltend an den bestehenden beschwornen Institutionen, einig mit dem Monarchen, Hand in Hand mit den verantwortlichen Organen der Krone, endlich einmal wieder einige ruhige Stunden zu gewinnen zu Förderung der materiellen Interessen des Landes, zu reeller Beförderung und Erleichterung der Landwirthschaft, zu nachhaltigem Aufschwung der Gewerbe, zu kräftiger Beförderung des Handels, zu Wiederherstellung des ehemals so wohlhabenden, gerade durch ein den liberalen Ansichten gemachtes Zugeständniß (Gewerbsfreiheit) in den Grundfesten seines Wohlstandes erschütterten alten Bürger- und Bauernstandes, zur Urbarmachung der nicht oder schlecht cultivirten Gründe, und zu ehrenvoller nützlicher Unterbringung jener zahlreichen Bettlerfamilien, womit die von den liberalen Theorien so lebhaft gewünschten Ansässigmachungen auf Concessionen und Lohnerwerb in den jüngsten 6 Jahren alle Städte und einen großen Theil der Landgemeinden überschwemmt haben.

Diesen Interessen widmet die Staatsregierung ihre redliche Sorgfalt. Neben den höheren Fragen der intellektuellen Fortbildung, neben der Sorge für stets wachsende Belebung des öffentlichen Unterrichts, ist sie rastlos beschäftigt mit Unterhandlungen zu Erweiterung des nördlichen, westlichen, östlichen und südlichen Marktes, und zur Förderung der so wichtigen Rhein-, Main- und Donauschifffahrt; sie revidirt das Gewerbsgesetz von 1825, dessen Instruktion von 1826, und die Lastenquellen der Gemeinden; sie beschäftigt sich mit Verminderung der Armenbeiträge und Verbesserung des bürgerlichen Nahrungsstandes durch Ausmittelung eines gesicherten nachhaltigen Unterkommens für die überzähligen Gewerbmeister, für die verarmten Concessionisten und für die den Gemeinden zu Last liegenden Bettlerfamilien; sie strebt endlich nach Beseitigung des Wuchers, und nach einigem Wiederaufblühen des Wohlstandes durch Begründung solider Annuitäten-Creditvereine, namentlich für den kleinen und mittleren Gutsbesitz, und durch Maßregeln zu Hebung des gänzlich vernichteten Personalcredits.

Und wie auch eine Partei sich abmühen möge, die Aufgabe wird gelingen und der legalste aller Vereine, der auf Liebe und Treue gestützte Verein von Fürst und Volk wird Bayern allmählig auf eine kaum geahnte Stufe des Gedeihens zu erheben wissen.

(Fortsetzung folgt.)

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des König-reichs Bayern.



Nro. 65.

Würzburg. Samstag den 9. Juni 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 14128. Nrus. exepd. 14272: praes. 27. Mai 1832. 1719.

(Die Distrikts-Umlage-Rechnung des Herrschaftsgerichts Sulzheim für 1830/31 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die rubrizirte Rechnung ist bei der vorgenommenen Superrevision mit einer Einnahme von
1502 fl. 8 kr. 1 pfg., mit einer Ausgabe von
1598 fl. 54 kr. — pfg., daher mit einer Ueberzahlung von
36 fl. 45 kr. 3 pfg. als richtig anerkannt worden. Die Deckung dieses Passivrezesses in der nächsten Rechnung durch besondere Umlage wurde angeordnet. Das Distrikts-Steuer-Simplum beträgt 361 fl. 24 kr. 1 3/10 pfg., welches doppelt erhoben, und durchgehends zu nothwendigen Ausgaben verwendet wurde, wie dieß alles die hier beigedruckte tabellarische Uebersicht ausweist.

Würzburg den 14. Mai 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Lommel.

(*)

Verzeichniß

über die im Distrikte Sulzheim für 1830/31 erhobenen und verausgabten zwei Steuer-Simplen der einschlägigen Gemeinden, und jedes Steuerpflichtigen, zu nothwendigen Zwecken.

Namen der Gemeinden worin die Steuerpflichtigen wohnen.	Einfaches Steuer-Simplum derselben.			Betrag an den erhobenen 2 Simpl.			Hievon wurden ausgegeben für nothwendige Zwecke.		
	fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.
Alitzheim	21	37	3 1/8	43	15	2 1/4	43	15	2 1/4
Brünnstadt	24	58	1 3/4	49	56	3 1/2	49	56	3 1/2
Dampfach	11	59	3 1/4	23	59	2 1/2	23	59	2 1/2
Donnersdorf	27	51	3 1/2	55	43	3	55	43	3
Dürrfeld	12	19	—	24	38	—	24	38	—
Falkenstein	3	33	1	7	6	2	7	6	2
Grettstadt	43	38	2	87	17	—	87	17	—
Herlheim	34	3	3 1/2	68	7	3	68	7	3
Kleinrheinfeld	9	1	1	18	2	2	18	2	2
Mönchstockheim	20	33	1	41	6	2	41	6	2
Oberschwappach	17	35	1 3/4	35	10	3 1/2	35	10	3 1/2
Oberspiesheim	15	50	1	31	40	2	31	40	2
Pusselsheim	9	16	1	18	32	2	18	32	2
Sulzheim	27	20	2 1/2	54	41	1	54	41	1
Traustadt	6	3	1 1/2	12	6	3	12	6	3
Tugendorf	7	5	1/2	14	10	1	14	10	1
Unterschwappach	5	49	1/4	11	38	1/2	11	38	1/2
Unterspiesheim	35	57	2 1/4	71	55	1/2	71	55	1/2
Vögnitz	4	1	1	8	2	2	8	2	2
Weyer	15	56	1/8	31	52	1/4	31	52	1/4
Wohnau	2	48	3	5	37	2	5	37	2
Hr. Graf v. Schönborn	—	6	—	—	12	—	—	12	—
Hr. Fürst v. Thurn und Taxis an 1 Simpl.	3	57	2 3/10	3	57	2 3/10	3	57	2 3/10
Summa	361	24	1 3/10	718	51	3/10	718	51	3/10

Nrus. praes. 12685. Nrus. exped. 12554. praes. 7. Juni 1832. 1836.

An sämmtliche Gerichts- und Polizei-Behörden des Unter-Mainkreises.

(Tax- und Stempelwesen in Militär-Gegenständen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchstes Rescript des k. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 23. v. M. wurde in analoger Anwendung eines früheren Ministerial-Rescriptes vom 15. Juni 1818, nach welchem die Urlaubs-Verlängerungs-Gesuche der Militärs tax- und stempelfrei zu behandeln sind, weiters bestimmt, daß von nun an auch die amtlichen Korrespondenzen wegen Urlaubs-Gesuchen und Uebersendung von Montur-Schulden tax- und stempelfrei behandelt werden dürfen; wornach sich

daher die Gerichts- und Polizei-Behörden des Unter-Mainkreises in vorkommenden Fällen zu achten haben.

Würzburg den 1. Juni 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer der Finanzen.

Freiherr von Stengel, Präsident.

von Weinbach, Direktor.

coll. Nickels.

Nrus. praes. 15729. Nrus. exp. 14818. pr. 7. Juni 1832. 1835.

(Die Konfiskation einer Beilage des Bayerischen Volksblattes, betitelt: Berufung des D. Eisenmann an die öffentliche Meinung — betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die königl. Regierung des Unter-Mainkreises, Kammer des Innern, hat nach kollegialer Berathung in Ansicht der §§. 2 und 8 der III. Beilage zur Verfassungs-Urkunde die Konfiskation der mit der Numer 60 und resp. Numer 56 des Bayerischen Volksblattes ausgegebenen Beilage, betitelt:

„Berufung des Dr. Eisenmann an die öffentliche Meinung gegen die Verfolgung des Bayerischen Volksblattes durch unbillige Censur und gesetzwidrige Beschlagnahme von Seite der königl. Regierung des Unter-Mainkreises,“

worin drey von der Censur aus den Numern 48, 58 und 59 des Volksblattes gestrichene Aufsätze, und zwei Artikel der Numer 55 desselben Blattes, weswegen diese Numer in Beschlag genommen wurde, abgedruckt sind, beschlossen.

Dieses wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg den 25. Mai 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Hübner.

Auszüge aus der bayerischen Staatszeitung.

Unruhige Auftritte in Nürnberg.

München, 24. Mai. Polizeiwidrige Auftritte haben in der Nacht vom 21. auf den 22. d. M. zu Nürnberg Statt gefunden. Der aus Belgien nach jener Stadt eingewanderte Journalist Coremanns, unfähig die Bürger gegen die gesetzliche Autorität aufzuregen, durch den Verfall seines Geschäfts auf's Aeußerste gebracht und zuletzt noch als Gegenstand witziger Karikaturen öffentlich

(**)

verhöhnt, hatte eine Zahl von Gaßenjungen und ausländischen Handwerksburschen zu einer Katzenmusik gegen seine Feinde bewogen. — Die Einladung lautet, wie folgt: »Montag den 21. im Ochsenmond, Punktum halb zehn Uhr Abends wird dem edlen Gemeindebevollmächtigten, Colporteur und Kupferstecher Ochsmannius eine große Originalkatzenmusik dargebracht. Man versammelt sich vor dem Ochsenstall in der Mokaser Adlerstraße. Jeder, der daran Theil nehmen will, ist hierzu eingeladen, doch muß er seine Instrumente (Pfannen, Pfeifen, Ratschen, Stürzen) selbst mitbringen. Die Verdienste des Ochsmannus und seiner Freunde um uns sind bekannt. Ihnen haben wir zu verdanken: das kleine Brod, die heimlichen Rechnungen und die heimlichen Sitzungen, (im Dunkeln ist gut munkeln) und die Ochsenmalerei. Die Ochsmannianer sollen leben und die Ochsen brüllen! Dreißig Geiganzer.« — Der Hause zog vor das Haus des allgemein geachteten Kupferstechers Fleischmann, versuchte dort mannichfache Erzesse, und sogar, sich den Weg zum Rathhause zu bahnen. — Die städtische Polizei, von der Armseligkeit dieses Unternehmens überzeugt, verschmähte lange Zeit hindurch alles, was einer Einschreitung gleichgesehen hätte. — Als aber das Staunen der Bürger in Entrüstung überging, als einige herbeigeeilte Liniensoldaten und Landwehrmänner die Erlaubniß erhielten, das Bajonett zu fällen, zerstob das Unternehmen in einem Momente. — Dr. Coremanns wurde auf Befehl der Gemeindebehörde verhaftet. Mehrere der Thäter theilen gleiches Loos. Einer derselben, tollkühn genug, eine Schildwache anzugreifen, ward tödtlich verwundet. Die strengste Untersuchung ist eingeleitet; die Schuldigen werden die ganze Strenge des Gesetzes fühlen, sie werden sich überzeugen, daß man in Bayern nicht ungestraft die Ruhe der Staatsbürger stören darf. Der ganze Vorfall hat übrigens nur dazu gedient, den trefflichen Geist der braven Nürnberger, die musterhafte Haltung der bayerischen Soldaten und die Bereitwilligkeit des von jeher in jeder Beziehung ausgezeichneten Bürgermilitärs in seinem wahren Lichte zu zeigen und eine gewisse Partei zu belehren, daß in Bayern für sie kein Heil für ihre finstern Umtriebe zu erwarten ist.

Uebrigens giebt der Vorfall eine große Lehre. Er beweist, welches Glück die Journalisten von Coremanns Schlage der Welt verheißen. Leute ohne Heimath gegen die angesessenen Männer aufzureizen, jene, die nichts besitzen, auf Kosten der ordentlichen Hausväter zu bereichern, gegen die so hochgerühmte Preßfreiheit, wo selbe zu ihrem Nachtheile benutzt wird, mit Mord und Todtschlag auszuziehen, das ist, wenn nicht Zweck, doch Resultat ihrer Bemühungen. Der Bürger und Bauer weiß nun, woran er sich zu halten hat, und glatte Worte machen ihn nicht irre, wo die Thatsachen endlich laut gesprochen haben.

München, 25. Mai. So eben eingetroffene Berichte aus Nürnberg fügen den bereits gestern mitgetheilten Nachrichten folgende hinzu:

Dr. Coremanns hatte bereits früher Versuche gemacht, die in Belgien und in Frankreich seit der Julisrevolution eingerissene Sitte der Katzenmusiken (Charivaris) auch nach Bayern zu verpflanzen, und die Ruhe der Bürger durch nächtlichen Lärm muthwilliger Menschen zu stören. Insbesondere hatte er nach beendetem Landtage solche Skandale den zurückkehrenden Abgeordneten von Harsdorf und Platner zugedacht. Seine Bemühungen und Aufrufe waren jedoch fruchtlos geblieben.

Die neue Einladung war nicht als Vorschlag, sondern als Nachricht eines gefaßten Beschlusses kundgegeben worden, wie dieß der gestern bereits abgedruckte Aufruf und dessen Unterschrift „Dreißig Geiganzer“ beweist. —

Nicht ohne Absicht hatte man einen blauen Montag, als den Trinktag der Gesellen und Lehrlinge, und den Moment gewählt, wo die Polizeistunde alle Betrunkenen aus den Wirthshäusern auf die Straße treibt.

Wohl eine Stunde hindurch bestand der ganze Auftritt in bloßem Schreien und Toben und in dem Klappern eilig herbeigeholter Töpfe und Kasserollen. Die Neugierigen versammelten sich unter Gelächter und behandelten die Scene als eine erbärmliche, mißlungene Komödie.

Erst als der durch Zureden seiner Führer immer mehr erhitzte Haufe zu Excessen gegen die Wohnung des Gemeindebevollmächtigten Fleischmann schritt, und als ein Theil der Polizeiübertre-

ter sogar einen Angriff auf die Stube der Polizeidiener sich erlaubte, erschienen einzelne Abtheilungen der Garnison und der bürgerlichen Landwehr.

Ein auf die Abmahnung nicht hörender Schreinergeselle ward auf der Treppe des Fleischmannischen Hauses durch die dort aufgestellte Schildwache tödtlich getroffen. — Zwei andere Individuen, worunter ein braunschweiger Lehrjunge, empfingen Wunden im Andringen auf die Stube der Polizeidiener. — Ein Individuum endlich, das sich an einem Landwehrposten zu vergreifen wagte, empfing von der Hand des bewaffneten Bürgersoldaten einen Bajonnetstich in den Unterleib.

Nachts 12 1/2 Uhr war die ganze betrunkene Rotte verschwunden. — Von Sturmläuten, dessen eine Zeitung erwähnt, war keine Rede. — Auch die gerichtliche Untersuchung ist bereits im vollen Gange; einer der ersten Akte derselben war die gegen Dr. Coremanns erkannte gerichtliche Haft.

In Nürnberg herrscht übrigens die vollkommenste Ruhe, und die zur Nüchternheit zurückgekehrten Verführten verwünschen jene Rathgeber, denen nichts heilig ist; die heute das beschimpfen, was sie gestern über die Wolken erhoben; die dem von ihnen jüngst so hochgefeierten Magistrate Nürnbergs die wahre Bedeutung ihrer gleisnerischen Verehrung durch Steinwürfe und Ruhestörungen zu erkennen geben, und nur danach streben, den deutschen Städten das beneidenswerthe Glück der französischen Städte zu verschaffen, wo bis zum Eintritte des Ministeriums Perier und zum Theile noch seither 3 — 400 Gassenjungen und entlassene Züchtlinge genügten, um mit der Ruhe von 2 — 3000 ansässigen Familien zu spielen, wo die Meinungsverschiedenheit einzelner Phantasten, ja die Privatzwiste der Bürger auf offener Straße sich schlichten, und wo der gute Bürger, der arbeitsame Gewerbsmann statt seines Handwerkzeuges Tag und Nacht die Gewehre zur Hand nehmen muß, um als Nationalgardist seine und anderer ehrlichen Leute Häuser vor Plünderung zu schützen.

Daß es aber in Bayern dahin nicht komme, dafür sorgt die Regierung, welche wohl weiß, was sie dem rechtlichen Bürger schuldig ist, und welche gegen jeden Auftritt der Art mit höchster Energie einschreitet; dafür sorgen die Bürger selbst, die, wie es in Nürnberg geschah, solchen Freveln auf eine sehr ernste Weise entgegentreten; dafür sorgen endlich die bayerischen Gerichte, die alle Kraft des Gesetzes namentlich da zu entwickeln wissen, wo es sich um thätliche Attentate gegen die öffentliche Ordnung und um Bayerns Ehre handelt. —

München, 26. Mai. In Nürnberg herrscht die vollkommenste Ordnung. Der k. General-Kommissär und Regierungs-Präsident des Rezatkreises, Staatsrath v. Stichaner, Excellenz, und der Commandirende der Landwehr jenes Kreises, Fürst von Wrede, Durchl., hatten sich sogleich nach den Vorfällen des 21. in jene Stadt verfügt. Auch war am 23. die bei Ausbruch der Unordnungen von dem commandirenden Divisionsgeneral nach Nürnberg einberufene Escadron des 2ten Chevaurlegersregiments in die Stadt eingerückt. Die polizeiliche sowohl als die gerichtliche Untersuchung schreitet rasch vorwärts.

Gestern wurde hier die Nachricht verbreitet, als hätten Excesse auch in andern Städten des Königreichs stadtgefunden; ja man ging so weit, sich auf eingetroffene Stafetten zu berufen, und die Handelshäuser zu benennen, denen, diese zugekommen seyen. Jene Ausstreuungen sind zu lächerlich, um einer Widerlegung zu bedürfen. In allen Kreisen der Monarchie herrscht die vollkommenste Ruhe, und Nachrichten der obenerwähnten Art dienen nur zur Beschämung ihrer Urheber.

Entscheid des k. Bezirksgerichtes in Zweibrücken in Sachen des Dr. Wirths gegen den Buchhändler und Buchdrucker Ritter.

Zweibrücken, 12. Mai. Das königl. Bezirksgericht zu Zweibrücken hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 9. Mai 1832, wo gegenwärtig waren: Korbach, Präsident, Cotta und Kärner, Richter, Ruppenthal, königlicher Staatsprokurator, und Serini, Gerichtsschreiber nachstehendes Urtheil erlassen:

In Sachen Dr. August Wirths, Redakteurs der Zeitschrift »die deutsche Tribüne,« in Homburg wohnhaft;

gegen Georg Ritter, Buchhändler und Buchdrucker, in Zweibrücken wohnhaft, Beklagten.

Geib trug dahin an: es gefalle dem königl. Bezirksgericht, den Beklagten zu verurtheilen, gegen Bezahlung von acht Gulden vierzig Kreuzer jede Nummer des Zeitblattes »die deutsche Tribüne«, in zwei tausend Exemplaren zu drucken, im Entstehungsfall dem Kläger eine Entschädigung zu bezahlen, die in gesetzlicher Ordnung vorzunehmende Liquidation vorzubehalten, und die Kosten zu bezahlen.

Hublet trug dahin an: es gefalle dem königl. Bezirksgerichte, indem es dem Beklagten Urkunde ertheilt, daß er den Abschluß des vom Kläger behaupteten Vertrags nicht in Abrede stellt, auf den Grund der nachher im Amts- und Intelligenzblatt dieses Jahrs Nr. 13 erschienenen Verordnung vom fünften März achtzehnhundert zwei und dreißig, so wie des Erlasses königl. Regierung vom siebenzehnten desselben Monats, die Klage als ungegründet abzuweisen, mit Kosten.

Nach Anhörung der An- und Vorträge der Anwälte der Parteien, und des Antrags k. Staatsbehörde in der Sitzung vom 2. Mai letzthin, worauf der Ausspruch des Urtheils auf heute vertagt wurde;

In Erwägung, daß der Beklagte die vertragsmäßig gegen den Kläger übernommene Verbindlichkeit, gegen Zahlung von acht Gulden vierzig Kreuzer jede Nummer des Zeitblattes »die deutsche Tribüne« in zwei tausend Exemplaren zu drucken, nicht in Abrede gestellt, aber die Abweisung der Klage aus dem Grunde beantragt hat, weil Kläger dieses Zeitblatt nicht der Censur unterwerfen wolle, weßfalls dessen Erscheinen von der k. Kreisregierung verboten, und dem Beklagten der Druck auf so lange untersagt sey, als Kläger sein Zeitblatt der Censur entziehe;

Daß die Weigerung des Klägers, jenes Zeitblatt der Censur zu unterwerfen, aus dem in dem Amtsblatte dreizehn publizirten Regierungsbeschlusse vom fünften März dieses Jahres, aus einem dem Beklagten in beglaubigter Abschrift notifizirten Rescripte der k. Kreisregierung vom siebenzehnten März (gehörig visirt und registrirt), so wie daraus hervorgeht, daß Kläger, anstatt die von ihm allegirte fortgesetzte Weigerung, sich der Censur zu unterwerfen, in Abrede zu stellen, bei der mündlichen Verhandlung die Behauptung verfochten hat, der Beklagte müsse unbedingt zur Erfüllung seines Vertrags angehalten werden, da dieser über einen Gegenstand des Privatverkehrs abgeschlossen worden sey;

In Erwägung in dieser Beziehung, daß, nach §. 2 des III. constitutionellen Edictes über die Freiheit der Presse, alle politischen Zeitungen und periodischen Schriften politischen oder statistischen Inhalts der Censur unterworfen werden müssen, weßfalls das Zeitblatt »die deutsche Tribüne«, als in diese Categorie fallend, der Censur unterliegt und dessen Herausgabe ohne vorausgegangene Censur ein constitutionelles Gesetz verletzt;

Daß der Antrag des Klägers, »Beklagter möge verurtheilt werden gegen Bezahlung der bedungenen Summe, jede Nummer des Zeitblattes »die deutsche Tribüne« zu zwei tausend Exemplaren zu drucken, oder im Entstehungsfalle eine Entschädigung zu bezahlen«, bei der Weigerung des Klägers, dieses Blatt der Censur zu unterwerfen, eben so viel heißt, als Beklagter möge verurtheilt werden, ein constitutionelles Gesetz zu verletzen, oder eine Entschädigung zu entrichten;

daß aber, da die Vollziehung der Verträge nur insofern verlangt werden darf, als sie den Gesetzen nicht entgegen sind (Art. 1131 und 1133 des Civilgesetzbuches), hieraus auch folgt, daß der Beklagte nicht verurtheilt werden kann, ein nicht censurirtes Blatt der deutschen Tribüne zu drucken, und daß demnach die Klage, da sie einzig und allein den Druck der deutschen Tribüne ohne vorausgegangene Censur bezweckt, abgewiesen werden muß:

Aus diesen Gründen

weist das Bezirksgericht, in erster Instanz sprechend, den Kläger mit seiner Klage ab, mit Verurtheilung zu den Kosten des Prozesses.

Geschehen und gesprochen am Tag, Monat und Jahr wie oben.

Unterschrieben Korbach, Serini.

Expedirt und collationirt auf Verlangen der k. Staatsbehörde.

Zweibrücken, den 12. Mai 1832.

Der Gerichtsschreiber Serini.

Urtheil des Cassations- und Revisionsgerichts gegen den Friedensrichter Klein wegen Freilassung des Georg Fein.

Zweibrücken, 26. Mai. Das k. Cassations- und Revisionsgericht des Rheinkreises hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 14. Mai 1832, wobei gegenwärtig waren: Böcking, Direktor, J. A. Molitor, Siegel, Ausmann, Hanauer, Breitenbach, Schmidt, Räthe, Merkel, 1ster Staatsprokurator, und Faber, Obergerichtsschreiber, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

des k. Generalstaatsprokurators am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises, Cassationsklägers im Interesse des Gesetzes,

gegen

das von dem Friedensrichter August Klein zu Wümweiler mit Ueberschreitung seiner Amtsgewalt über die Freilassung des Georg Fein aus Braunschweig errichtete Protokoll vom 26ten März 1832 2c. 2c. 2c.

Die einzig hier entscheidende Rechts- und Vorfrage ist:

War der Friedensrichter Klein zu Wümweiler als richterlicher Beamte competent, die Requisition des Landkommissariates Zweibrücken an das Gendarmeriekommando daselbst de dato 24. März 1832 und deren Gegenstand, nämlich daß der sich unbefugterweise dahier aufhaltende Georg Fein aus Braunschweig aufzugreifen, und über die Grenze zu bringen sey — seiner Beurtheilung und Erkenntniß zu unterstellen?

Und aus der Lösung dieser Frage wird sich's dann ergeben, ob die vom besagten Friedensrichter verfügte Freilassung des gedachten Georg Fein oder das von ihm über dessen Freilassung errichtete Protokoll dd. 26. Mai 1832 zu Recht bestehen könne, oder ob dasselbe wegen Ueberschreitung der Amtsgewalt vernichtet werden müsse.

Nach Einsicht der erwähnten Requisition vom 24. März 1832;

Nach Einsicht des Friedensrichterlichen Protokolls vom 26. März 1832, und

In Erwägung, daß die Requisition vom 24. März 1832, in Folge deren Georg Fein von Braunschweig durch die Gendarmerie in Zweibrücken aufgegriffen, und nach Wümweiler transportirt wurde, um von da über die diesseitige Grenze gebracht zu werden, von dem k. Landkommissariate in Zweibrücken in Gemäßheit Auftrags der Regierung, und zwar aus der Ursache erlassen worden ist, weil besagter Fein unbefugter Weise sich daselbst aufhielt und der ihm insinuirten Weisung, sich in seine Heimath zu begeben, nicht Genüge geleistet hatte;

Daß diese von einer Verwaltungsbehörde erlassene Verfügung zur Aufgreifung und Transportirung eines Ausländers so wenig, als dessen momentane Verwahrung in dem Arrest- (Depot-) Hause zu Wümweiler, wozu die Gendarmen, gemäß den bestehenden Verordnungen vom 28. Germinal sechs und 5. Oktober 1814, befugt waren, für eine eigentliche Verhaftung im Sinne des Artikels 96 des Gesetzbuches über das strafrechtliche Verfahren, oder des Artikels 77 des Gesetzes vom 22. Frimair acht, sondern für eine blos administrativ-polizeiliche Maßregel zu erachten ist, welche nur dazu dienen sollte und ergriffen werden mußte, um einem Administrativbeschlusse Kraft und Vollzug zu geben;

Daß diesem Administrativbeschlusse, durch welchen einem Ausländer der Aufenthalt im Königreiche verweigert wurde, ein Gegenstand zu Grunde liegt, der auch in das Bereich der Administration oder Regierungsgewalt fällt, indem allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen und speziellen Gesetzen gemäß Fremde und Ausländer bekanntlich der hohen Administrativpolizei unterstehen, und die Gestattung oder Verweigerung ihres Aufenthaltes im Königreich ein reiner Ausfluß der Regierungsgewalt ist;

In Erwägung, daß die Scheidung zwischen Administrativ- und Justizgewalt in Bezug auf ihre Handlungen und Gegenstände strenge ausgesprochen, und durch mehrfältige Gesetze, insbesondere durch das Gesetz vom 24. August 1790, Tit 2 Art. 13. und wiederholt durch das Gesetz vom 16. Fructidor drei, der richterlichen Gewalt auf das Bestimmteste untersagt ist, über Administrativ-Akte, von welcher Art sie auch immer seyn mögen, zu erkennen, oder sich mit der Administrativ-Gewalt zugewiesenen Gegenständen zu befassen oder in ihre Funktionen sich zu mischen:

Welche Gesetze also lauten: Gesetz vom 24. August 1790 Tit. II. Art. 13.

»Das Richteramt ist von jenem der Verwaltung unterschieden und bleibt auf immer davon »getrennt. Die Richter können unter Strafe des Pflichtbruches keineswegs Verwaltungsstellen in »ihren Verrichtungen hindern, noch die Glieder derselben wegen ihrer Amtsverrichtungen vor sich »fordern lassen.«

(S. Sammlung der Verordnungen und Beschlüsse, erlassen durch den Regierungs-Kommissär in den 4 neuen Departements des linken Rheinufers, erstes Heft S. 133 Art. X und S. 96 Art. 51.)

Ferner Gesetz vom 16. Fructidor, 3.

»Den Gerichten wird unter den vom Gesetze ausgesprochenen Strafen wiederholt verboten, »über Administrativakte, von welcher Art sie auch seyen, zu erkennen.

Daß daher im unterliegenden Falle der Friedensrichter Klein absolut incompetent war, den Requisitionsakt vom 24. März 1832 oder dessen Gegenstand, nämlich die Aufgreifung und Ausweisung des Ausländers Georg Fein seiner Beurtheilung und Erkenntniß zu unterstellen und in solcher Beziehung die Gesetze über das strafrechtliche Verfahren oder des Strafrechts in Anwendung zu bringen.

Daß folglich derselbe, da er in seinem Protokolle vom 26. März 1832, auf den Grund des Artikels 77 des Gesetzes vom 22. Frimaire acht, des Art. 616 des Gesetzbuches über das strafrechtliche Verfahren, und des Art. 272 des Strafgesetzbuches die oben erwähnte, gegen Georg Fein verfügte administrativ-polizeiliche Maßregel als eine ungesetzliche Verhaftung desselben erklärt und ihn in Freiheit gesetzt hat, offenbar mit Verletzung des Gesetzes vom 24. August 1790, Art. XIII. Tit. 2 seine Amtsgewalt überschritten und von den in seinem Protokolle erwähnten Gesetzen eine unrichtige Anwendung gemacht hat, weßwegen auch besagtes Protokoll nicht zu Recht und in Kraft bestehen kann:

Aus diesen Gründen

vernichtet das k. Cassationsgericht das vom Friedensrichter Klein zu Wümweiler über die Freilassung des Georg Fein aus Braunschweig errichtete Protokoll de dato 26. März 1832 wegen überschrittener Amtsgewalt, verordnet, daß dieß Urtheil in das betreffende Register der Gerichtsschreiberei des Friedensgerichts Wümweiler transcribirt werden solle, — und

ertheilt dem k. Generalprokurator Urkunde, daß er sich vorbehalten habe, gegen den genannten Friedensrichter Klein deßfalls das geeignete Verfahren im Disciplinarwege einzuleiten.

Unterzeichnet: Böcking, Hanauer, Faber.

Gegenwärtiges ist von allen denen, die es angehet, alsbald in Vollzug zu setzen.

Für gleichlautende auf Begehren der Staatsbehörde ertheilte Aussertigung.

Der Obergerichtsschreiber.

(L. S.) Faber.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des König-reichs Bayern.



Nro. 66.

Würzburg. Dienstag den 12. Juni 1832.

Inhalt.

Königliche allerhöchste Verordnung.

praes. 10. Juni 1832. 1863.

(Die Beförderungs- und Versetzungs-Gesuche in der landgerichtlichen Sphäre und in den übrigen den Kreis-Regierungen, K. d. J., untergeordneten Dienstes-Zweigen betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, 2c. 2c.

Es ist bis daher in der Regel der Grundsatz festgehalten worden, bei Vakaturen im landgerichtlichen und Administrativ-Dienste nur jene Beförderungs- und Versetzungs-Gesuche zu berücksichtigen, welche auf die spezielle Vakatur gerichtet waren.

Wir haben die Ueberzeugung gewonnen, daß durch dieses Verfahren eine Ungleichheit unter den Bewerbern erzeugt, und insbesondere jene Unserer treuen Landbeamten verkürzt wurden, denen die weite Entfernung von der Residenz-Stadt und minder frequenter Postenlauf die rechtzeitige Kenntniß etwaiger Erledigungen unmöglich machte.

Der erwähnte Grundsatz wird demnach hiemit außer Wirkung gesetzt, und es bleibt in Zukunft

(?)

jedem Angestellten des Landgerichts-Dienstes und der innern Verwaltung gestattet, seine Versetzungs- oder Beförderungs-Gesuche, auch ohne Anlaß einer Vakatur zu jeder Zeit, im Allgemeinen unter genauer Bezeichnung der Stellen, worum er im Vakaturs-Falle kompetirt, und der Frage, ob er um alle, oder nur um gewisse Stellen der bezeichneten Kathegorie kompetirt, an Uns gelangen zu lassen.

Unser Ministerium des Innern ist beauftragt, alle Gesuche der Art, ohne Ausnahme gehörig vorzumerken, und bei jedem Antrage zur Wiederbesetzung einer Stelle im administrativen Dienste auf sämmtliche einschlagende Gesuche auch dann die geeignete Rücksicht zu nehmen, wenn keine spezielle Meldung für den treffenden Fall vorliegen sollte.

München den 2. April 1832.

Ludwig.

Freiherr von Zu-Rhein. Fürst Oettingen-Wallerstein.

Auf königl. allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
E. v. Kobell.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 15973. Nrus. exped. 14916. praes. 8. Juni 1832. 1849.

(Die Verpachtung der ärarialischen Jagden im Unter-Mainkreise betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Normen über die Zulässigkeit zu den Jagd-Pachtungen, welche nach einem Rescripte des k. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 3. Mai 1829 bei Verpachtung der ärarialischen Jagden im Unter-Mainkreise zur Anwendung kommen, werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Zur Pachtung k. Jagden wird jeder selbstständige Staatsbürger zugelassen, welcher das 21te Jahr zurückgelegt, dabei einen guten Leumund hat, und sich in dem freien Genusse eines, seinen und seiner Familie Unterhalt sichernden Einkommens befindet;

2) Ein solches Einkommen wird ohne weitere Recherche vorausgesetzt
   a) bei allen selbstständigen Staatsbürgern, welche an direkten Steuern incl. der Familiensteuer den jährlichen Betrag von 30 Gulden bezahlen,
   b) bei allen denjenigen, welche den Stand eines Staatsdieners nach den Bestimmungen des Edikts Beilage IX zur Verfassungs-Urkunde erworben haben,
   c) bei den Bürgermeistern, Magistrats-Räthen und Gemeinde-Vorstehern, dann bei den auf Lebenszeit angestellten Beamten der Gemeinden, Stiftungen, Standes- und Gerichtsherren,
   d) bei allen kgl. Offizieren, und bei den denselben im Range assimilirten Militär-Administrations-Beamten,
   e) bei allen übrigen selbstständigen Staatsbürgern, welche die freie Disposition über eine

Rente, resp. ein jährliches Einkommen von wenigstens dreihundert Gulden notorisch haben, oder sich darüber gehörig ausweisen.

3) Zur Pachtung kgl. Jagden können ferner zugelassen werden, Stiftungen, welche bereits eigene Jagden besitzen, die sie durch angrenzende kön. Jagdbezirke zu arrondiren wünschen, oder Gemeinden innerhalb ihrer Ortsflur.

Wenn sich ein Jagd-Bezirk über die Gemarkungen verschiedener Gemeinden erstreckt; so können sich diese vereinigen, um denselben gemeinschaftlich zu pachten. In keinem Falle darf jedoch die Jagd durch mehrere, noch weniger durch sämmtliche Gemeinde-Glieder ausgeübt werden, sondern die betreffenden Stiftungen und Gemeinden können dieselbe nur durch einen gelernten Jäger, oder durch ein zur Jagdpachtung zuläßiges Individuum unter Beobachtung der allgemeinen und speziellen Bedingungen ausüben lassen. In Hinsicht der Dauer der Pachtzeit soll es in diesem Falle in so ferne die Gemeinden und Stiftungen sie nicht auf die Lebenszeit desjenigen festgesetzt wissen wollen, welchem in ihrem Namen die Ausübung derselben übertragen ist, dem Aerar vorbehalten werden, nach Ablauf der ersten 15 Pacht-Jahre aufzukünden oder den Pacht zu erneuern.

Würzburg den 30. Mai 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Lommel.

Ad Nr. E. 3171. K. 4213. praes. 10. Juni 1832. 1865.

(Die theologische Anstellungs-Prüfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Beziehung auf die in den Kreis-Intelligenz-Blättern bereits erschienene Aufforderung vom 19. Mai l. J. werden diejenigen Kandidaten, welche zu der am 29. Juli beginnenden theologischen Anstellungs-Prüfung sich melden zu dürfen glauben, hiemit noch besonders angewiesen, daß sie ihre mit allen erforderlichen Zeugnissen und Belegen versehene Meldung unfehlbar noch vor dem Ausgange des laufenden Monats Juni der unterzeichneten Stelle vorlegen, da verspätete Meldungen wegen des geordneten Vollzugs der Prüfung nicht mehr berücksichtigt werden können. Eben so wird auch gewärtigt, daß diejenigen Ursachen, welche als Entschuldigungen wegen des Nichterscheinens bei der Prüfung vorgebracht werden wollen, von denjenigen Kandidaten, die zur Prüfung verpflichtet sind, rechtzeitig hier eingereicht werden.

Ansbach den 7. Juni 1832.

Königliches protestantisches Konsistorium.
v. Luz.

Memminger.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

praes. 9. Juni 1832. 1866.

Die Pfarrschulstelle zu Wechterswinkel, kgl. Landgerichts Mellerichstadt, mit 15 Werktags- und 8 Sonntags-Schülern, im Ertrage zu 224 fl. 41 kr., ist durch Weiterbeförderung des dasigen Lehrers in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diese Schulstelle haben in der gesetzlichen Frist von 4 Wochen ihre Bittgesuche an die unterzeichnete kgl. Distrikts-Schul-Inspektion einzureichen.

Oberstreu den 6. Juni 1832.

Königliche Distrikts-Schul-Inspektion.
Gehling, Distr.-Sch.-Inspektor.

Augsburger Börse.

Den 7. Juni 1832.

Course der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse	am Schluß. Briefe.	am Schluß. Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligationen à 4 g mit Coup.	97 1/2	97 1/4
detto detto „ „ 2 Mt.		
Lott. Loose: E—M prompt	108 1/4	107 7/8
detto „ „ 2 Mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10.		126
detto detto à fl. 25.	116	
detto detto à fl. 100.	116	

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des König- reichs Bayern.



Nro. 67.

Würzburg. Donnerstag den 14. Juni 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 13421. Nrus. exped. 12875. praes. 12. Juni 1832. 1886.

(Fruchtverwerthung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter dem 4. ds. Mts. wurden die kgl. Rentämter des Kreises angewiesen, zur Deckung häuslichen Bedarfs Roggen in kleinen Partieen von 1/2 bis 2 Schäffel um den Mittelpreis der jüngst vorgegangenen nächsten Schranne unter der Hand abzugeben, und diese ihnen gegebene Ermächtigung zur Kenntniß ihrer Amts-Bezirke zu bringen.

Man findet sich veranlaßt, diese Verfügung durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt zu machen.

Würzburg den 11. Juni 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer der Finanzen.
Freiherr von Stengel, Präsident.
von Weinbach, Direktor.

coll. Zink.

(*)

Nrus. praes. 16082. Nrus. exped. 14967. pr. 8. Juni 1832. 1850.

(Die Maßregeln gegen die Cholera betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der k. würtembergischen Staats-Regierung in Ansehung der in Frankreich ausgebrochenen Cholera angeordneten Maßregeln werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

»Nachdem sich die Cholera von Paris aus in verschiedenen Richtungen weiter verbreitet hat, so wird hiemit die Verfügung vom 14. v. M. (Regierungs-Blatt S. 107) dahin erweitert, daß nunmehr die in dem Erlasse vom 21. Jänner d. J. (Regierungs-Blatt S. 28) gegenüber von den angesteckten und den der Ansteckung verdächtigen Gegenden angeordneten Vorsichts-Maßregeln bis auf Weiters auf den Verkehr mit Frankreich überhaupt, mit alleiniger Ausnahme der Departements des Ober- und Niederrheins, anzuwenden seyen.«

Würzburg den 6. Juni 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Freih. v. Stengel, Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 15693. Nrus. expd. 15050. praes. 10. Juni 1832. 1864.

(Die in Frankreich ausgebrochene Cholera betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der großherzogl. baden'schen Immediat-Kommission zur Anordnung der polizeilichen Maßregeln gegen die Cholera unterm 8. v. M. erlassene Verordnung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 6. Juni 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Lommel.

Bekanntmachung.

(Die in Frankreich ausgebrochene Cholera betreffend.)

In Bezug auf die Verordnung vom 25. April d. Js. findet man sich veranlaßt hinsichtlich des Grenzverkehrs mit Frankreich zur genauen Beobachtung vorzuschreiben:

1) Auch die Bewohner der bis jetzt noch als unverdächtig zu betrachtenden beiden Departements des Ober- und Niederrheins sollen ferner nicht mehr unbedingt, sondern nur alsdann in das Großherzogthum eingelassen werden, wenn sie mit einem Ausweise über ihren Wohnort versehen sind, in welchem bezeugt ist, daß sie in den unmittelbar vorher abgelaufenen 5 Tagen in keinem andern Departement, als entweder im Ober- oder Niederrheinischen gewesen sind.

2) Es genügt jedoch, wenn diese Ausweise nur von dem Maire des betreffenden Ortes, jedoch unter Beidruckung des Dienstsiegels, ausgestellt sind.

3) Ein solcher Ausweis muß nebst Vor- und Zunamen und nebst dem Tag der Ausstellung zugleich auch die Beschreibung der Person enthalten, namentlich:

Die Größe, — das Alter derselben, — Farbe der Haare, der Augenbraunen, der Augen, — Farbe und Gestalt des Gesichts, — Form der Nase, des Munds, des Kinns.

4) Es ist nicht nöthig, daß sich die Bewohner der beiden Departements für eine jede Reise in das diesseitige Gebiet stets mit einem neu ausgefertigten Ausweise versehen, sondern ein nach obigen Erfordernissen ausgefertigter Ausweis ist auch für wiederholte Reisen in das Großherzogthum gültig, wenn nur jedesmal durch die daraufgesetzte Bescheinigung des Maire des Wohnorts oder, falls der Inhaber des Ausweises in der letzten Zeit an anderen Orten in einem jener Departements sich aufgehalten haben sollte, durch das Zeugniß der betreffenden Maires eines dieser Orte unzweifelhaft gemacht wird, daß derselbe in den letzten 5 Tagen in keinem anderen Departement von Frankreich gewesen ist.

Dergleichen Visirungen und Bescheinigungen auf dem Ausweise müssen jedoch mit dem Dienstsiegel der Maires versehen seyn.

5) Es sollen vom 20. d. Ms. an auf der ganzen Linie von Aue, Lauterburg gegenüber, bis an das Gebiet des Kantons Basel, bis auf weitere Verfügung nur folgende Ueberfahrten des Grenzverkehrs wegen bestehen bleiben, mithin in Bezug auf den 6. Art. der Verord. vom 25. April als erlaubt angesehen werden:

a) Die zu Au, Steinmauern, Iffenzheim, Söllingen, Greffern, Diersheim, Kehl, Marlen, Kappel, Sasbach (a. d. Limpurg) Sponeck, Breisach, Neuenburg und Rheinweiler.

b) Jene, welche von der Kreis-Regierung zu Rastatt, oder von der Kreis-Regierung zu Freiburg außerdem noch mit Rücksicht auf das nothwendigste Bedürfniß als zuläßig werden bestimmt und öffentlich bekannt gemacht werden.

6) Jeder in- und ausländische Schiffer, welcher an einem anderen als an den hiernach für zuläßig erklärten Stellen eine Person aus dem Departement des Ober- und Niederrheins übersetzen wird, verfällt in eine Geldstrafe von 10 bis 20 fl., welche das Bezirksamt vorbehaltlich des Recurses zu erkennen hat.

7) Im Uebrigen behält es bei den Bestimmungen der Verordnung vom 25. April, namentlich bei dem 5ten und 6ten Artikel, sein Bewenden.

8) Die betreffenden Kreis-Regierungen, die Bezirkspolizei-Behörden, die Gendarmerie werden beauftragt, für die genaue Handhabung dieser Verordnung zu sorgen, auch sollen hiernach die an den Ueberfahrten aufgestellten Posten und die Mannschaft des längs dem Rhein auf dem diesseitigen Gebiete aufgestellten und bereits in Thätigkeit gesetzten Beobachtungs-Kordons unverzüglich instruirt werden.

Großherzogl. badische Immediat-Commission zur Anordnung der polizeilichen Maßregeln gegen die Cholera.

Winter.

Wolff.

Nrus. praes. 16348. Nrus. exped. 15125. praes. 12. Juni 1832. 1887.

(Die Beschlagnahme verschiedener Druckschriften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das königl. Staats-Ministerium des Innern hat die Beschlagnahme nachstehender Druckschrif-

ten durch Entschließungen vom 24. 27. und 28. Mai l. Js. mit dem Beisatze bestätigt, daß die Konfiskation nebst dem Verbote jener Schriften einzutreten habe:

1) Die von dem k. Stadtkommissariate zu Würzburg verfügte von der königl. Regierung des Unter-Mainkreises fortgesetzte Beschlagnahme der Nummer 49 des »Bayerischen Volksblattes«;
2) Die von dem k. Landkommissariate zu Speyer verfügte und durch Beschluß der kön. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Nummer 35, 36 und 38 des »Wächters am Rhein«; dann
3) Die von dem k. Landkommissariate zu Zweibrücken verfügte und von derselben Kreisstelle fortgesetzte Beschlagnahme der Nummer 23 des zu Zweibrücken erscheinenden »Allgemeinen Anzeigers«.

Dieses wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg den 8. Juni 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Gemmingen.

Kreis-Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

	Getreid-Gattung.	Würzburg am 9. Juni 1832. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 6. und 9ten Juni 1832. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 29. Mai bis 6. Juni 1832. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Bischofsheim v/R. vom Monate Mai 1832. der Schffl. zu fl.	kr.
im höchsten Preis	Weitzen	1	23	—	5	20	30	38	20	—	18	—
	Kern											
	Korn	3	18	—	6	16	45	17	16	—	15	—
	Haber	2	8	—	4	7	15	48	7	—		
	Gerste				3	13	—					
im mittlern Preis	Weitzen	149	20	18	104$\frac{5}{6}$	18	4	181$\frac{1}{2}$	18	36	16	30
	Kern											
	Korn	81	17	4	95$\frac{3}{6}$	15	34	21	15	—	14	30
	Haber	41	7	26	73$\frac{2}{6}$	6	40					
	Gerste	1	12	30	1	12	45					
im tiefsten Preis	Weitzen	5	18	—	1	14	—	66	17	30	15	—
	Kern											
	Korn	2	15	30	4	14	—				14	—
	Haber	10	7	—	10	5	30					
	Gerste				2$\frac{3}{6}$	12	30					

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des König-reichs Bayern.



Nro. 68.

Würzburg. Samstag den 16. Juni 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 16986. Nrus. exped. 15279. praes. 14. Juni 1832. 1918.

(Den Ausbruch der Cholera in Erfurt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach offizieller Nachricht ist in Erfurt die Cholera ausgebrochen, und deswegen alle Vorsicht gegen das Eindringen der sich der Grenze des Königreichs Bayern von dieser Seite nähernden Krankheit erforderlich.

Da nun in den beiden Ausschreiben der k. Regierung vom 18. Jänner l. J. (Kreis-Intelligenz-Blatt Nro. 9) die Kontumazzeit für die aus angesteckten oder verdächtigen Gegenden kommenden Personen das Desinfektions-Verfahren der Effekten derselben, die Behandlung des täglichen Grenzverkehrs, das wiederholte Verbot der Ein- und Durchfuhr gebrauchter Betten, Kleidungsstücke, Lumpen, Menschenhaare, der Abfälle bei der Wollenmanufaktur, und insbesondere die Beschränkung des Eingangs von Reisenden, Thieren und Waaren an der nördlichen Grenze des Ober- und Unter-Mainkreises, bis dieselbe an die kurhessische sich anschließt, nur auf die bestimmten Haupt-Eingangspunkte, an welchen Kontumaz-Anstalten errichtet sind, bereits bekannt gemacht wurden; so wird unter Wiederholung der diesfallsigen Anordnungen weiter zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß

1) bis auf weitere Verfügung der Eintritt an der westlichen Grenze des Unter-Mainkreises von Zann bis Fellen, ohne Störung des täglichen Grenzverkehrs, auf die Zollstation Motten und Burgsinn beschränkt, und auch da solcher durch den Nachweis des fünftägigen Aufenthalts in ganz gesunden, und der Cholera nicht verdächtigen Gegenden nach den allegirten früheren Anordnungen bedingt, sofort

2) das zum Vollzuge der erforderlichen Maßregeln abgeordnete kgl. Linien-Militär mit der kgl. Gendarmerie beauftragt sey, jeden Reisenden, der den Eintritt über die Grenze an andern als den bezeichneten Orten versuchen wollte, zurückzuweisen.

Würzburg den 12. Juni 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Freih. v. Stengel, Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 17071. Nrus. exped. 15343. pr. 14. Juni 1832. 1919.

(Den Tirolisch-Küstenländisch-Venetianischen-Sanitäts-Cordon betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der k. k. Niederösterreichischen Landes-Regierung erlassene Kundmachung d. d. Wien den 18. v. M., über die Vorschriften für Reisende und Waaren bei dem Tirolisch-Küstenländisch-Venetianischen Sanitäts-Cordon wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 14. Juni 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Gemmingen.

Kundmachung.

Zur Vermeidung von Anständen, welche Reisenden und Waaren bei dem Tirol-Küstenländisch-Venetianischen-Sanitäts-Cordone begegnen könnten, und damit sich in dieser Beziehung mit den gehörigen Erfordernissen versehen werde, wird erinnert:

a) Daß alle reisenden Personen, welche an der Linie des Sanitäts-Cordons anlangen, zwar nicht mit einem Sanitäts-Certificate, aber nach der bestehenden Vorschrift, mit einem Reisepaß versehen seyn müssen, woraus ersichtlich ist, daß sie entweder aus einer gesunden Provinz kommen, oder daß sie sich wenigstens fünf Tage in gesunden Provinzen aufgehalten haben, in welchen beiden Fällen sie ohne Anstand den Cordon passiren können.

Da gegenwärtig Gallicien, Mähren und Schlesien mit Ausnahme des Znaimer und Iglauer Kreises, dann ganz Oesterreich cholerafrei erklärt sind, so wird sich nicht leicht der Fall ergeben, daß Reisende bei dem Sanitäts-Cordone einer Contumaz unterzogen werden.

b) Die am Cordone vorkommenden giftfangenden Waaren müssen mit Ursprungs-Certificaten versehen seyn, um aus demselben die Abstammung der Waare entnehmen zu können. Zeigt dieses die Verfertigung derselben in einer gesunden Gegend, oder, daß selbe zwar in einer mit der Cholera-Epidemie behafteten Provinz erzeugt, dagegen aber seitdem einer fünftägigen Lüftung unterzogen, oder in einer gesunden Provinz überpackt, und gleichfalls durch fünf Tage gelüftet wurden: so gehen diese Waaren ohne Contumaz über den Cordon, im entgegengesetzten Falle, werden sie der vorgeschriebenen Contumaz unterzogen.

Diese Bestimmungen werden auf Befehl der hohen k. k. vereinten Hofkanzlei hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. Niederösterreichischen Landes-Regierung.

Wien am 18. Mai 1832.

Johann Talatzko Freiherr von Gestieticz,
N. O. Regierungs-Präsident.
Joseph Freiherr von Obenaus,
N. O. Regierungs-Rath.

4183. praes. 14. Juni 1832. 1920.

An die geprüften Rechts-Kandidaten, welche dermalen im Unter-Mainkreise anderswo, als bei den Kreisstellen oder einem der Untergerichte praktiziren.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Rechts-Kandidaten, welche die allgemeine Konkurs-Prüfung in Gemäßheit der Verordnung vom 6. März 1830, oder auch nach den hierüber vorhin ertheilten Vorschriften in irgend einem Kreise erstanden haben, aber noch nicht angestellt sind, und dermal im Unter-Mainkreise anderswo als bei den Kreisstellen oder einem der Untergerichte praktiziren, werden hiedurch aufgefordert, dieses der unterfertigten Stelle unverzüglich anzuzeigen, wobei zugleich der Ort und das Jahr zu bemerken ist, wo und in welchem sie die allgemeine Konkurs-Prüfung erstanden haben.

Würzburg den 12. Juni 1832.

Königlich bayerisches Appellations-Gericht für den Unter-Mainkreis.
v. Schmidtlein, Präsident.

Keller.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

praes. 2. Juni 1832. 1781.

(Die Distrikts Umlage-Rechnung des fürstlichen Herrschaftsgerichts Rothenfels vom 1. Oktober 1830 bis dahin 1831, wegen Verpflegung des wahnsinnigen Joseph Väth von Windheim betr.)

Die obenbezeichnete Rechnung ist gemäß der unterm Heutigen an das fürstliche Herrschaftsgericht Rothenfels erlassenen besondern Verfügung mit einer Einnahme
zu 82 fl. 51 kr. 3 pfg., mit einer Ausgabe
zu 81 fl. 51 kr. $\frac{1}{2}$ pfg.; und mit einem Rezesse
zu 1 fl. — kr. $2\frac{1}{2}$ pfg. vorbehaltlich der Wiedervereinnahmung von 40 kr. 3 pfg. für richtig befunden, und superrevisorisch genehmigt worden.

Die Einnahme wurde durch Umlage unter den Betheiligten nach dem hier beigedruckten Steuer-Simplum erhoben, und verordnungsmäßig verwendet.

Kreuzwerthheim den 29. Mai 1832.

Fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei.
Kahl, Direktor.

Strauß.

Nr.	Steuer-Simplum			Namen der Beitrags-Pflichtigen Orte.	Beitrags-Quantum.		
	fl.	kr.	pfg.		fl.	kr.	pfg.
1	14	30	—	Anspach	3	13	—
2	9	27	2	Bergrothenfels	2	25	2
3	47	33	—	Birkenfeld	12	11	1
4	4	26	1	Erlach	1	8	1
5	9	48	—	Esselbach	2	30	3
6	40	—	—	Greussenheim	10	15	—
7	17	5	—	Hafenlohr	4	22	3
8	53	46	—	Karbach	13	47	—
9	6	45	—	Neustadt	1	43	3
10	12	6	—	Oberndorf	3	6	—
11	5	23	—	Pflochsbach	1	22	3
12	18	3	—	Roden	4	37	2
13	14	15	—	Rothenfels	3	39	—
14	8	29	—	Sendelbach	2	10	2
15	27	37	—	Steinfeld	7	4	2
16	11	49	2	Waldzell	3	1	3
17	5	14	—	Windheim	1	20	2
18	9	37	2	Zimmern	2	28	—
	315	54	3		80	57	3

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließungen vom 24. Mai d. J.

den als Regierungsrath bei der Regierung des Unter-Mainkreises mit der Funktion eines Stadt-Kommissärs provisorisch ernannten Landrichter Wolfgang Adolph Fink von Kaufbeuern auf seine Bitte von dem Antritte dieser Bestimmung zu entheben und denselben auf seinem dermaligen Posten zu belassen, und statt dessen

als Regierungsrath der Kammer des Innern außer dem Status mit der Funktion eines Stadt-Kommissärs den dermaligen Landrichter Dr. Anton Wiesend zu Brückenau provisorisch zu ernennen,

auf die Aktuarstelle am Landgerichte Würzburg links des Mains den Aktuar Peter Herzing seinem Ansuchen gemäß zu versetzen und

in die Aktuarstelle am Langerichte Gerolzhofen den temporär quieszirten Sekretariats-Concipisten der Regierung des Unter-Mainkreises, Kammer des Innern, Georg Edel zu reaktiviren geruht.

Seine Majestät haben ferner unterm 24. Mai d. J.

in die Landrichterstelle zu Waldmünchen den dermaligen Landrichter Peter Greiſl zu Alzenau, seiner Bitte entsprechend, zu versetzen,

als Landrichter in Alzenau den dermaligen ersten Landgerichts-Assessor zu Pfaffenhofen im Regenkreise, Franz Engelhardt allergnädigst zu befördern, und

die bei dem Kreis- und Stadtgerichte Würzburg erledigte Assessorstelle dem Appellationsgerichts-Accessisten Johann Albert Julius Popp zu verleihen geruhet.

Dienstes-Erledigung.

Durch die Ernennung des bisherigen Kreis- und Stadtgerichts-Raths Karl Alexander Killinger zu Fürth, als Rath des Kreis- und Stadtgerichts Nürnberg, ist eine statusmäßige Rathsstelle bei dem Kreis- und Stadtgericht Fürth in Erledigung gekommen.

Diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben können und wollen, werden andurch aufgefordert, innerhalb

vier Wochen,

ihre an Seine Königliche Majestät zu richtenden Gesuche bei dem Appellationsgericht desjenigen Kreises einzureichen, bei welchem sie zur Zeit angestellt, oder dienstlich verwendet sind.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis



des König- reichs Bayern.

Nro. 69.

Würzburg. Dienstag den 19. Juni 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 14697. Nrus. exped. 15372. praes. 17. Juni 1832. 1941.

(Physikats-Erledigung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die erbetene Versetzung des Gerichtsarztes Dr. Schmitt in den Ruhestand ist das Physikat Königshofen erledigt. Die Bewerber um dieses Physikat haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Belegen spätestens bis zum 20. des Monats Juli bei der unterzeichneten Stelle einzureichen.

Würzburg den 10. Junius 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Gemmingen.

(J)

Nrus. praes. 16573. Nrus. exepd. 15151. praes. 14. Juni 1832. 1916.

An die Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Errichtung von Ortstafeln und Wegweisern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises werden hiemit angewiesen, binnen 6 Wochen zu berichten und nachzuweisen, daß die Bestimmungen des Ausschreibens vom 18. Dezember 1829 — Kreis-Intelligenz-Blatt von 1830 Nro. 10 — wegen Errichtung von Ortstafeln und Wegweisern vollständig in Vollzug gesetzt worden sind.

Es wird bei dieser Veranlassung als Nachtrag zu dem allegirten Ausschreiben bestimmt, daß die Wegweiser, bestehend in einem Pfahle mit einem oder mehreren Armen, auf welchen die nächsten Orte, wohin die Wege führen, mit Bestimmung der Entfernung angegeben sind, überall errichtet werden müssen.

Die Zeichnung, welche bei Anordnung von Ortstafeln zum Vorbilde zu dienen hat, ist bei den Bezirks-Bau-Inspektionen deponirt.

Würzburg den 5. Juni 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 16340. Nrus. exp. 15153. praes. 14. Juni 1832. 1917.

(Die Dispensation von ältern Rezepten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem ganz neuerlich Fälle vorgekommen sind, bei welchen die Repetition eines in früheren Jahren verordneten Rezeptes tödtlichen Erfolg gehabt hat; so wurde durch allerhöchstes Rescript vom 24. Mai ds. Jrs. Nro. 9429 verfügt, daß heftig wirkende Arzneien in allen Apotheken des Königreichs nur dann repetirt werden dürfen, wenn solche Rezepte entweder von einem ordinirenden Arzte, neu ausgestellt, oder deren Repetition von einem solchen neuerdings in einer entsprechenden Ordination verlangt worden ist.

Für den Vollzug dieser Verfügung werden die Apotheker verantwortlich gemacht, und die Polizei-Behörden und Physikate angewiesen, bei ihrer Kontrole auf die Apotheken hierauf geeignete Rücksicht zu nehmen.

Würzburg den 8. Juni 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr von Stengel, Präsident.

col. Gemmingen.

Nrus. praes. 13749. Nrus. exp. 15187. pr. 14. Juni 1832. 1915.

(Diäten der Landrichter wegen Grenz-Besichtigung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer vorliegenden Verfügung des königlichen Staats-Ministeriums des Innern sollen den Landrichtern bei Grenz-Besichtigungen wie bisher nur dann Diäten passiren, wenn selbe deßwegen sich wirklich über die Landesgrenze begeben, oder ausserhalb ihres Amtsbezirks übernachten müssen, dagegen gehören die Grenz-Besichtigungen innerhalb des Bezirks zu den Offizialgeschäften der Landrichter.

Würzburg den 5. Juni 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Gemmingen.

Kreis-Notizen.

praes. 15. Juni 1832. 1927.

Zur Vornahme der nach einer höchsten Verfügung der königlichen Regierung jährlich abzuhaltenden Seminar-Aufnahms-Prüfung haben sich die Schulamts-Adspiranten des Unter-Mainkreises für dieses Jahr in nachstehender Ordnung einzustellen:

A. Die Adspiranten katholischer Religion:

am 2. August von den königl. Landgerichten Neustadt, Königshofen, Hofheim und Münnerstadt;
am 4. August von den königl. Gerichtsbezirken Gerolzhofen, Haßfurt, Sulzheim, Ebern, Eltmann und Gleusdorf;
am 6. August von den königl. Gerichtsbezirken Volkach, Schweinfurt, Wiesentheid, Dettelbach, Kitzingen und Marktsteft;
am 8. August von den königl. Gerichtsbezirken Marktbreit, Ochsenfurt, Röttingen, Würzburg r. u. l. d. M.;
am 10. August von den königl. Gerichtsbezirken Kleinheubach, Kreuzwertheim, Miltenberg, Remlingen, Rothenfels, Homburg, Karlstadt und Amorbach;
am 13. August von der Stadt und dem königl. Landgerichte Aschaffenburg, der Stadt Würzburg und den königl. Landgerichten Klingenberg, Obernburg und Werneck;
am 16. August von den königl. Landgerichten Orb, Rothenbuch, Alzenau, Gemünden und Lohr;
am 18. August von den königl. Landgerichten Hammelburg, Arnstein, Brückenau und Euerdorf;
am 20. August von den königl. Gerichtsbezirken Mellerichstadt, Weibers, Gersfeld, Bischofsheim, Hilders und Kissingen.

B. Die Adspiranten protestantischer Religion:

am 24. August von den königl. Landgerichten Alzenau, Bischofsheim, Brückenau, Hilders, Hofheim, Kitzingen, Königshofen, Mellerichstadt, Marktsteft, Würzburg r. u. l. d. M., der Stadt und dem Landgerichte Schweinfurt;

am 27. August von den übrigen Gerichtsbezirken des Kreises.

C. Die Adspiranten israelitischer Religion:

am 22. August von allen Gerichtsbezirken des Kreises.

Hiezu wird unter Hinweisung auf die von der königlichen Regierung im Betreffe der Bildungs-Anstalten der Volkslehrer erlassenen Bestimmungen (Kreis-Intell.-Blatt vom Jahre 1824 Nro. 13 und v. J. 1831 Nro. 111) bemerkt, daß

1) diejenigen Adspiranten, welche das erstemal sich zur Prüfung stellen, das 18te Altersjahr zurückgelegt haben müssen, und
   a) das Geburtszeugniß,
   b) den Schulentlaßschein,
   c) ein vom Adspirantenlehrer ausgestelltes und von den Schulbehörden beglaubigtes Zeugniß über den Eintritt in die Adspiranten-Schule und den unausgesetzten Besuch derselben, so wie über Fähigkeit, Fleiß, Fortschritte und sittliches Betragen, endlich
   d) ein distriktsärztliches Zeugniß über Gesundheit und körperliche Brauchbarkeit zum Schul-Fache vorzulegen;
2) die in den Vorjahren schon geprüften und als Aushilfslehrer nicht verwendeten Adspiranten nur das unter 1, c) angeführte Zeugniß beizubringen, und
3) jene Adspiranten, welche schon aushilfsweise im Schulfache angestellt sind, sich in dem von den Schulbehörden ausgestellten Zeugnisse nicht nur über Lehrgeschicklichkeit, Fleiß, Fortschritte und sittliches Betragen, sondern auch über den Besuch der Schul-Conferenzen und der nächsten Adspiranten-Schule genügend auszuweisen haben.

Diese verschlossenen Zeugnisse sind stets am Tage vor der anberaumten Prüfung und zwar Nachmittags 2 Uhr im Schullehrer-Seminar-Gebäude abzugeben.

Würzburg den 15. Juni 1832.

Die Inspektion des königlichen Schullehrer-Seminars.

Hergenröther. Weikard.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des König-reichs Bayern.



Nro. 70.

Würzburg. Samstag den 23. Juni 1832.

Inhalt.

Königliche allerhöchste Verordnung.

(Privilegium gegen die Verfertigung und den Verkauf der Relief-Karte von Bayern.)

Wir
Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern, ꝛc. ꝛc.

urkunden, und fügen hiemit Jedermann zu wissen:

Nachdem Unser topographisches Bureau zu München im Begriffe steht, eine Relief-Karte von Bayern herauszugeben, und die Ertheilung eines Privilegiums gegen die Bearbeitung jener Karte, wovon dasselbe der Verleger ist, so wie gegen den Verkauf derselben in Unserem

Königreiche bei Uns nachgesucht hat; so ertheilen Wir hierdurch auf die Dauer von fünf Jahren, diesem gemeinnützigen Unternehmen in der Art, Unsern Königlichen Schutz, daß Wir sämmtlichen Unterthanen Unseres Reiches insbesondere allen darin angesessenen Kunstgießern und Kunsthändlern gebieten, bei Vermeidung Unserer allerhöchsten Ungnade und einer Strafe von einhundert Dukaten wider Wissen und Willen Unseres obgedachten topographischen Bureau die vorerwähnte Relief-Karte von Bayern unter keinerlei Form weder selbst nachzubilden, noch den Verkauf fremder Nachbildungen zu übernehmen, oder auf irgend eine Art zu begünstigen. Hiernach weisen Wir sämmtliche Obrigkeiten Unseres Königreiches an, mehr erwähnt Unser topographisches Bureau gegen alle Beeinträchtigung kräftigst zu schützen, die ihnen angezeigten Nachformungen sogleich wegzunehmen, und jenem zur freien Disposition zustellen zu lassen.

Dieses Privilegium soll zu Jedermanns Nachricht und Warnung durch Unser Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Zu dessen Urkunde haben Wir diesen Brief eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserm Königlichen geheimen Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben Neapel den 24. Mai 1832.

Ludwig.

L. S.

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Fr. v. Kobell.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

praes. 20. Juni 1832. 1983.

(Die Eröffnung einer Konkurs-Prüfung für katholische Prediger-Stellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge eines k. Ministerial-Reskripts vom 22. v. Mts. soll, wie in dem Jahre 1828 und 1830 demnächst eine Prüfung für katholische Kandidaten des Predigt-Amtes abgehalten werden. Ein solcher Prüfungs-Konkurs wird daher, und zwar nach allerhöchster Anordnung vom 5. März 1828 für die Kandidaten aus der Diözese Bamberg und Würzburg am Dienstag den 3. Juli d. J. zu Bamberg seinen Anfang nehmen. Diejenigen Geistliche, welche diese Prüfung bestehen, und in die Reihe der Predigt-Amts-Kandidaten aufgenommen werden wollen, haben sich nach allerhöchster Verordnung vom 26. März 1812 ausser dem Indigenat über die verordnungsmäßige Vollendung ihrer Studien an einer inländischen höhern Lehranstalt, über ihre Sittlichkeit, über ihre amtliche, wenigstens durch eine praktische Seelsorge sehr bewährte Qualifikation und über ihre körperliche Fähig-

keit zur Ausdauer in den mit dem Predigtamte verknüpften Anstrengungen auszuweisen. Zu diesem Behufe müssen von den Kandidaten

1) ihre Taufscheine, oder, wenn sie ausserhalb Bayern geboren, und naturalisirt worden sind, ihre Indigenats-Dekrete,
2) ihre Lyceal, oder Universitäts-Absolutorien,
3) verschlossene Zeugnisse der treffenden Ordinariate über ihre Seelsorger-Jahre und amtliche Qualifikation,
4) gleiche Zeugnisse von den Dekanaten, in deren Bezirken sie die Seelsorge ausgeübt haben,
5) gleichfalls verschlossene Zeugnisse der betreffenden Distrikts-Polizei-Behörden, nämlich der Land-, Herrschaftsgerichte und Magistrate I. Klasse, in deren Bezirken sie funktionirt haben, über ihr sittliches Betragen, und
6) ärztliche Zeugnisse, daß sie an keinem körperlichen Gebrechen leiden, welche sie zur Versehung einer eigenen Predigerstelle bleibend untauglich machen könnten,

an dem oben erwähnten Tage bei der in Bamberg versammelten Prüfungs-Kommission — übergeben werden, welche sodann über die Zulassung entscheiden wird.

Indem die k. Regierung des Ober-Mainkreises alle Kandidaten der Bamberger und Würzburger Diözese, welche um katholische Prediger-Stellen sich bewerben wollen, und obige Vorbedingungen erfüllen können, zum Erscheinen bei der Konkursprüfung in Bamberg hiermit auffodert, erneuert dieselbe

1) die Bemerkung, daß dergleichen selbstständige Stellen 5 in München, 2 in Landshut, 2 in Regensburg, eine in Straubing, und zwei in Ingolstadt bestehen, und
2) die in einer allerhöchsten Entschließung vom 5. März 1828 gegebene k. Erklärung, »daß Seine Majestät in Zukunft alle diejenigen, welche in Folge des besondern Prediger-Konkurses eine Anstellung auf einer selbstständigen Kirchen-Kanzel erhalten, und sich durch Erfüllung ihres Prediger-Berufes sowohl, als durch einen untadelhaften Wandel auszeichnen, mit Nachsicht einer weitern eigenen Prüfung für das Pfarramt bei Besetzung besserer Pfarreien, besonders in Städten und Märkten, vorzüglich berücksichtigen werden.«

Baireuth am 30. Mai 1832.

Königliche Regierung des Ober-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Welden.

Friedmann.

(*)

Nrus. praes. 16953. Nrus. exped. 15476. praes. 19. Juni 1832. 1966.

(Die Beschlagnahme der Nr. 20 der Blätter aus Franken und des neuen Flugblattes: „Die Eidestreue" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem k. Stadtkommissariate zu Nürnberg auf den Grund des §. 7 des IIIten konstitutionellen Edikts verfügte, von der königl. Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Nr. 20 der Blätter aus Franken, und des neuen Flugblattes: »Die Eidestreue« wurde von dem k. Staats-Ministerium des Innern unterm 5. l. Ms. mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiskation nebst dem Verbote der erwähnten Nr. 20 der Blätter aus Franken und des genannten Flugblattes einzutreten habe, und die öffentliche Ausschreibung anzuordnen sey.

Dieß wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg den 14. Junius 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 17073. Nrus. exp. 15589. praes. 22. Juni 1832. 2010.

(Die Beschlagnahme der Nro. 19 des Scharfschützen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem k. Kommissär der Stadt Würzburg auf den Grund des §. 7 der III. Beilage zur Verfassungs-Urkunde verfügte, und von der unterzeichneten Stelle durch Beschluß vom 18. v. M. fortgesetzte Beschlagnahme der Nro. 19 des Scharfschützen hat durch Entschließung vom 6. l. M., Zahl 11261, die Bestätigung des k. Staats-Ministeriums des Innern mit dem Beisatze erhalten, daß die Konfiskation nebst dem Verbote dieser Numer einzutreten habe, und die öffentliche Ausschreibung, wie hiemit geschieht, anzuordnen sey.

Würzburg den 15. Juni 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 16828. Nrus. exp. 15500. pr. 19. Juni 1832. 1965.

(Das Vermächtniß der zu Aschaffenburg verlebten Gräfin von Belderbusch betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Aschaffenburg verstorbene Gräfin von Belderbusch hat in ihrem Testamente der dorti-

gen Wohlthätigkeits-Anstalt ein Legat von 2000 fl. ausgesetzt, welche wohlthätige Handlung zum ehrenden Andenken an die Verlebte andurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Würzburg den 14. Juni 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 16756. Nrus. exp. 15504. praes. 20. Juni 1832. 1984.

(Das Vermächtniß der Veit Dauerischen Eheleute zu Ebern zur Lokal-Armen-Kasse daselbst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Veit Dauerischen Eheleute zu Ebern haben in ihrem wechselseitigen Testamente der dortigen Armen-Kasse ein Legat von 100 fl. in der Art verschafft, daß nach dem Ableben des einen Ehegatten der Ueberlebende sogleich 50 fl. abgebe, die weiteren 50 fl. aber nach Ableben des Hinterlassenen bezahlt werden sollen. Da nun aber die hinterlassene Wittwe nach Eröffnung des Testaments die fraglichen 100 fl. sogleich an die Armen-Kasse berichtigte, so wird diese rühmliche Handlung zum ehrenden Anerkenntnisse derselben andurch öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg den 14. Juni 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Lommel.

Exped. Nrus. 2817. praes. 21. Juni 1832. 1996.

Auf den Grund der Finanz-Ministerial-Entschließung vom 21. April l. J. exp. Nrus. 5585 und Reskripts k. General-Zoll-Administration vom 4. d. Mts. Nro. 7106 wurde in wechselseitiger Uebereinkunft der betreffenden Gouvernements neben den bereits bekannten Zollämtern als Uebergangspunkte für den begünstigten Verkehr zwischen dem bayerisch-würtembergisch und preußisch-hessischen Zollverein weiter bestimmt:

1) das königl. bayerische Oberzollamt Königshofen;
2) " " " " Mellerichstadt;
3) " " " " Zollamt 1ter Klasse zu Tann, Oberzollamts Hilders; und denselben gegenüber
4) das königlich preußische Nebenzollamt 1ter Klasse zu Treffurt;
5) das kurfürstlich hessische " " " " Netra;

6) das kurfürstlich hessische Hauptzollamt Raßdorf;

7) „ „ „ Nebenzollamt 1ter Klasse Philippsthal, Hauptzollamts Raßdorf.

Sämmtliche Aemter sind zum Vollzuge bereits angewiesen.

Schweinfurt den 20. Juni 1832.

Königliche Bezirks-Oberzoll-Inspektion.

G. A. Bauer, Oberinspektor.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

Verleihung von Gewerbs-Privilegien.

Seine Majestät der König haben dem Galanterie-Arbeiter Ernst Wilhelm Zehme zu München unterm 2. Februar 1832 ein Gewerbs-Privilegium zur Verfertigung wasserdichter und elastischer Felbelhüte nach seinem eigenthümlichen Verfahren, auf den Zeitraum von drei Jahren zu verleihen geruht.

Verzichtleistung auf Gewerbs-Privilegien und Erlöschung derselben.

Die Chemiker Carl von Herrnböck und J. Bauernfeind zu Bamberg haben auf die ihnen ertheilten Gewerbs-Privilegien

1) vom 27. März 1829 auf deren eigenthümliche Bereitung künstlicher Wallrath- und Wachskerzen,
2) vom 27. März 1829 auf die von ihnen gemachte Erfindung einer eigenen Art Seife „chemische Bleichseife“ oder auch „wohlriechende Wasch- und Gesundheits-Seife“ genannt,

Verzicht geleistet.

Der Magistrat der Haupt- und Residenzstadt München hat durch Beschluß vom 24. Dezember 1830 die Erlöschung des dem Bijouterie-Fabrikanten Georg Anton Scherpf und dem Mechanikus Friedrich Koch auf Einführung der von ihnen nach englischer Art verfertigten und verbesserten mechanischen Webstühle am 24. Januar 1828 ertheilten Gewerbs-Privilegiums erkannt.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruhet, unterm 24. Mai den temporär quiescirten Regierungsrath Jos. Wirthmann in Berücksichtigung seiner durch ärztliches amtliches Zeugniß nachgewiesenen mißlichen Gesundheits-Umstände von dem Antritte der ihm unterm 2. April l. J. übertragenen Rathsstelle bei der Regierung des Ober-Mainkreises, Kammer des Innern, zu entheben, in die hiedurch wieder erledigte statusmäßige Rathsstelle den Regierungsrath Carl Fröhlich im Unter-Mainkreise zu transferiren, und dafür den dermaligen Assessor bei der Regierung

des Ober-Donaukreises, Kammer des Innern, Andreas v. Weckbecker-Sternfeld in gleicher Eigenschaft zur Regierung des Rezatkreises zu versetzen.

---

praes. 19. Juni 1832.

Durch die Beförderung des Kreis- und Stadtgerichts-Raths von Harsdorf zum Direktor des Kreis- und Stadtgerichts Baireuth, hat sich eine statusmäßige Rathsstelle bei dem Kreis- und Stadtgericht Nürnberg erledigt.

Die konkurrenzfähigen Bewerber werden andurch aufgefordert, ihre an Seine Königliche Majestät zu richtenden Gesuche, binnen

vier Wochen

bei dem Appellationsgericht des Kreises zu übergeben, in welchem sie zur Zeit angestellt, oder dienstlich verwendet sind.

---

praes. 19. Juni 1832.

Bei dem königlichen Kreis- und Stadtgerichte Bamberg im Ober-Mainkreise ist eine Advokaten-Stelle erledigt.

Die konkurrenzfähigen Bewerber haben ihre Gesuche innerhalb vier Wochen bey dem königlichen Appellations-Gerichte desjenigen Kreises zu übergeben, bei welchem sie zur Zeit angestellt oder dienstlich verwendet sind.

---

praes. 21. Juni 1832.

Durch das Ableben des Appellations-Gerichts-Sekretärs Johann Evangelist Feil ist bei dem königl. Appellationsgerichte für den Unter-Donaukreis eine Sekretärsstelle erlediget worden. Konkurrenzfähige Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche innerhalb vier Wochen bei dem königl. Appellationsgerichte des Kreises zu übergeben, in welchem sie zur Zeit angestellt, oder dienstlich verwendet sind.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

	Getreid-Gattung.	Würzburg am 16. Juni 1832. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 13. und 16. Juni 1832. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 5ten bis 13ten Juni 1832. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
im höchsten Preis	Weitzen	7	23	—	$3\frac{5}{6}$	21	—	60	21	—
	Kern									
	Korn	4	18	20	9	17	30			
	Haber	3	7	40	$2\frac{4}{5}$	7	—			
	Gerste				4	12	45			
im mittlern Preis	Weitzen	368	21	17	$46\frac{4}{6}$	18	35	24	20	—
	Kern									
	Korn	97	16	53	63	16	10			
	Haber	111	7	17	$36\frac{5}{6}$	6	25			
	Gerste				1	12	22			
im tiefsten Preis	Weitzen	25	17	30	16	16	—	4	19	—
	Kern									
	Korn	18	15	15	5	15	36			
	Haber	15	7	—	2	5	20			
	Gerste				5	12	—			

Augsburger Börse.

Den 14. Juni 1832.

Course der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse Königlich Bayerische.	am Schluß. Briefe.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup.	97 1/4	97
detto detto „ „ 2 Mt.		
Lott. Loose: E—M prompt	108 1/4	107 3/4
detto „ „ 2 Mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10.		126
detto detto à fl. 25.	116	
detto detto à fl. 100.	116	

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des König- reichs Bayern.



Nro. 71.

Würzburg. Dienstag den 26. Juni 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 16394. Nrus. exepd. 15456. praes. 22. Juni 1832. 2012.

(Die Distrikts-Umlage-Rechnung des k. Landgerichts Arnstein für 1830/31 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die obengenannte, bereits am 24. März d. Js. superrevisorisch genehmigte Rechnung enthält
eine Einnahme von 1678 fl. 15 kr. 3/8 pfg.,
» Ausgabe von 1547 fl. 29 kr. 3 1/8 pfg.,
einen Aktivbestand von 130 fl. 45 kr. 1 2/8 pfg.,
die nachfolgende, mit der Rechnung in Beziehung auf Steuererhebung durch Distrikts-Umlagen und deren Verwendung ganz übereinstimmende tabellarische Uebersicht stellt den Betrag des Steuer-Simplums, die Summe der erhobenen Umlagen und die Ausscheidung ihrer Verwendung für nothwendige und nützliche Zwecke dar.

Würzburg den 9. Junius 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Gemmingen.

(*)

Uebersicht

der erhobenen und verwendeten Distrikts-Umlagen des Landgerichts-Bezirkes Arnstein für 1830/31.

Nro.	Namen der Distrikts-Gemeinden	Steuer-Simplum			Summa der erhobenen Umlagen			Hievon verwendet auf nothwendige Zwecke			Hievon verwendet auf nützliche Zwecke		
		fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.
1	Altbessingen	24	38	3 3/8	69	45	3 [illegible]	43	1	1	26	44	2 3/8
2	Arnstein	52	44	1/4	158	29	1	101	27	1	57	2	—
3	Bergtheim	42	39	1 1/2	140	10	1 1/2	93	58	1	48	12	1/2
4	Binsbach	5	22	2 5/8	5	48	—	—	—	—	5	48	—
5	Binsfeld	21	23	1 3/8	66	9	2 3/8	43	2	3	23	6	3 3/8
6	Bonnland (Gutsherrschaft)	2	57	2	3	19	2	—	—	—	3	19	2
7	Bonnland (Gemeinde)	7	3	3	7	37	3	—	—		7	37	3
8	Breberedorf	7	28	1/8	26	49	3 6/8	18	49	5/8	8	—	3 1/8
9	Büchold	16	37	—	49	8	2/4	30	53	1 2/4	18	14	3
10	Burghausen	16	35	3 1/8	20	14	1/2	2	14	3 3/8	17	59	1 1/8
11	Erbshausen	20	47	—	22	29	—	—	—	—	22	29	—
12	Erlasee	—	55	3 3/4	—	56	3 3/4	—	—	—	—	56	3 3/4
13	Gänheim	15	18	2 5/8	16	44	1 1/4	—	—	—	16	44	1 1/4
14	Gauaschach	22	6	2 1/4	45	2	2 2/4	22	6	2 1/4	23	57	1/4
15	Gramschatz	8	35	1 3/4	9	26	3/4	—	—	—	9	26	3/4
16	Halsheim	13	38	2 3/4	33	14	3 1/2	18	28	1 3/4	14	46	1 3/4
17	Hausen	11	49	2	12	58	1	—	—	—	12	58	1
18	Heugrumbach	15	56	5/8	41	1	1 3/4	26	45	3 1/8	17	15	2 5/8
19	Hundsbach	15	6	3 1/4	50	54	2 1/2	34	34	1/4	16	20	2 1/4
20	Jobsthal	2	5	—	2	6	1/4	—	—	—	2	6	1/4
21	Kaisten	8	44	2 3/4	18	7	2 1/2	8	44	2 3/4	9	22	3 3/4
22	Mädesheim	22	5	3 3/4	45	37	2/4	21	40	2 3/4	23	55	1 3/4
23	Mühlhausen	9	54	5/8	12	58	3/4	2	15	3 1/8	10	42	1 5/8
24	Neubessingen	1	1	3 3/4	1	18	2 3/4	—	—	—	1	18	2 3/4
25	Oberesfeld	14	53	3 7/8	31	3	3 3/4	14	52	3 7/8	16	10	3 7/8
26	Opferbaum	37	11	2 7/8	77	17	3 3/4	37	11	2 7/8	40	6	7/8
27	Reuchelheim	16	8	1 1/4	36	28	2 1/4	18	58	1	17	30	1 1/4
28	Rieden	38	4	7/8	79	—	2 3/4	38	4	7/8	40	56	1 7/8
29	Rütschenhausen	2	17	3 7/8	2	32	3 7/8	—	—	—	2	32	3 7/8
30	Ruppertszaint	1	9	1 3/8	1	9	1 3/8	—	—	—	1	9	1 3/8
31	Sachserhof	3	27	3 1/2	3	27	3 1/2	—	—	—	3	27	3 1/2
32	Schwebenried	42	4	—	87	29	3	42	4	—	45	25	3
33	Schwemmelsbach	17	34	1	59	38	1	43	37	1	19	1	—
34	Wülfershausen	28	24	2 3/4	59	6	1 1/2	28	24	2 3/4	36	41	2 3/4
	Summa	566	54	5/8	1301	45	1/2	688	15	3 7/8	613	29	5/8

Nrus. praes. 13193. Nrus. exp. 13595. praes. 23. Juni 1832. 2020.

(Die Berichte über die Verkündung der Verordnungen gegen Zoll-Defraudationen, Holz- und Wildfrevel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Denjenigen Polizei-Behörden, welche ungeachtet der diesseitigen Ausschreibung vom 24. März dieses Jahrs die angeordnete Nachweisung über die in den Gemeinden geschehene Verkündung oben bemerkter Verordnungen noch immer nicht vorgelegt haben, wird eröffnet, daß man diese Vorlage binnen weiteren 8 Tagen unfehlbar erwarte.

Würzburg den 18. Juni 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 17076. Nrus. exp. 15686. pr. 23. Juni 1832. 2021.

(Beschlagnahme verschiedener Flugschriften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, hat auf den Grund des §. 2 des III. konstitutionellen Edikts die Beschlagnahme der Numer 2 der Zeitschrift „Der kleine Bote“ verfügt, und die von dem k. Kommissariate zu Zweibrücken auf den Grund des §. 7 desselben Edikts verfügte Beschlagnahme der in Zweibrücken erschienenen Flugschriften Nro. 3 und 4, dann die von dem k. Landkommissariate Kaiserslautern auf den Grund des §. 2 obigen Edikts verfügte Beschlagnahme der Numer 38 des rheinbayerischen Anzeigers und endlich die von dem königl. Land-Kommissariate zu Speyer verfügte Beschlagnahme der Numer 43 der Zeitschrift „Der Wächter am Rhein“ fortgesetzt.

Das k. Staats-Ministerium des Innern hat diese Beschlagnahme durch Entschließung vom 6. l. M. mit dem Beisaze bestätiget, daß die Konfiskation nebst dem Verbote der erwähnten Numern einzutreten habe, und die öffentliche Ausschreibung anzuordnen sey.

Würzburg den 15. Juni 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Lommel.

Ad Nr. E. 3373. K. 4384. praes. 24. Juni 1832. 2042.

(Die Erledigung des Dekanats und der 1ten Pfarrstelle in Feuchtwangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 9. dieses erfolgte Ableben des Dekans und 1ten Pfarrers Tretzel zu Feuchtwangen ist dessen Stelle in Erledigung gekommen. Dieselbe wird daher zur vorschriftsmäßigen

Bewerbung binnen sechs Wochen hiemit ausgeschrieben und über deren Ertrag Folgendes bemerkt: Dieser ist nämlich in der unterm 11. Dezember 1819 definitiv abgeschlossenen Fassion also berechnet:

704 fl. 20 kr. — pfg. an ständigem Gehalte und zwar:
300 fl. — kr. an baarem Gelde,
6 fl. 15 kr. für Fische,
147 fl. 55 kr. mit 14 Schäffel 4 Mtz. 3 V. Korn,
81 fl. 15 kr. mit 16 Schäffel 1 Mtz. 2 V. Dinkel,
86 fl. 40 kr. mit 21 Schäffel 4 Mtz. Haber,
80 fl. — kr. mit 20 Klafter weichem Holz und
1 fl. 15 kr. mit 100 Stck. dergleichen Wellen,
703 fl. 20 kr., alles aus dem Staats-Aerar, dann
1 fl. — kr. für 10 Pfund Fische aus der Gemeinde-Kasse,
704 fl. 20 kr. wie oben;

227 fl. — kr. — pfg. aus Realitäten, nämlich:
100 fl. — kr. mit dem Genuß der Pfarr-Wohnung und
6 fl. — kr. desgleichen der Scheuer und Stallung,
10 fl. — kr. mit dem Genusse 1 Mrgn. Acker,
90 fl. — kr. „ 3 1/4 Tagw. Wiesen,
21 fl. — kr. „ des Hausgartens und Krautbeets,
227 fl. — kr. wie oben;

192 fl. 57 kr. — pfg. aus besonders gezahlt werdenden Dienstes-Verrichtungen mit Inbegriff 28 fl. 12 kr. vom Beichtstuhl,
5 fl. 36 kr. — pfg. an observanzmäßigen Gaben,
1129 fl. 53 kr. — pfg. Gesammt-Ertrag. Hievon
46 fl. 1 kr. 1 pfg. an Lasten, worunter 24 fl. 31 1/4 kr. jährlich für Steuern begriffen sind, abgezogen, verbleiben
1083 fl. 52 kr. 3 pfg. Reinertrag.

Ansbach, den 18. Juni 1832.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Luz.

Memminger.

Dienstes-Notizen.

In Folge Beschluß der königlichen Regierung für den Unter-Mainkreis vom 7. Mai ward auf die erste Lehrerstelle zu Oberelzbach, Landgerichts Bischofsheim, der bisherige Lehrer Carl Schmitt zu Siegendorf befördert.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des König-  reichs Bayern.

Nro. 72.

Würzburg. Donnerstag den 28. Juni 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 16732. Nrus. exp. 15684. pr. 23. Juni 1832. 2024.

(Die Distrikts-Umlage-Rechnung des Herrschaftsgerichts Amorbach für 1830/31 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obengenannte Rechnung, deren Superrevision nun beendigt ist, enthält eine Einnahme von
1103 fl. 11 kr. 3 pfg., eine Ausgabe von
221 fl. 9 kr. — pfg., einen Rezeß von
882 fl. 2 kr. 3 pfg. Nach der hier beigedruckten tabellarischen Uebersicht beträgt das Steuer-Simplum des Distrikts 947 fl. 53 kr. — auf dessen Grund im Ganzen 276 fl. — erhoben wurden, wovon 115 fl. — zu nützlichen, und 161 fl. — zu nothwendigen Zwecken bestimmt waren.

Würzburg den 16. Juni 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Lommel.

(*)

Uebersicht
zur Distrikts-Kasse-Rechnung von Amorbach für 1830/31.

Nro.	Benennung der Ortschaften	Betrag des einfachen Steuer-Simplums			Betrag der Umlagen für nützliche Zwecke			Betrag der Umlagen für nothwendige Zwecke			Die Gesammt-Summe der Leistungen an Distrikts-Umlagen von jeder einzelnen Gemeinde		
		fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.
1	Stadt Amorbach	218	39	2	26	32	—	43	36	2	70	8	2
2	F. Rntmt. Amorbach	140	19	—	17	1	3	—	—	—	17	1	3
3	Beuchen	17	37	—	2	8	1	3	30	3	5	39	—
4	Boxbrunn	16	14	3	1	58	1	3	14	2	5	12	3
5	Breitenbach	12	25	—	1	30	2	2	28	3	3	59	1
6	Breitenbuch	22	47	3	2	46	—	4	32	2	7	18	2
7	G. Erb.Rentei Kreiz	—	19	1	—	2	1	—	—	—	—	2	1
8	Buch	22	36	—	2	44	2	4	30	1	7	14	3
9	Dörnbach	16	2	3	1	56	2	3	12	—	5	8	2
10	Gönz	15	25	3	1	52	2	3	4	2	4	57	—
11	Kirchzell	79	40	1	9	40	—	15	53	1	25	33	1
12	Ohrnbach	20	5	3	2	26	1	4	1	2	6	27	3
13	Otterbach	11	6	—	1	20	3	2	12	3	3	33	2
14	Ottorfszell	15	55	2	1	56	—	3	10	2	5	6	2
15	Preunschen	26	29	1	3	12	3	5	16	3	8	29	2
16	Rauenthal	8	32	2	1	2	1	1	42	3	2	45	—
17	Watterbach	29	9	—	3	32	2	5	48	3	9	21	1
18	Weckbach	19	58	1	2	25	1	3	59	—	6	24	1
19	Weilbach	91	51	1	11	8	2	18	19	—	29	27	2
20	Wiesenthal	10	21	1	1	15	2	2	4	—	3	19	2
21	Zitterfelden	13	8	1	1	34	2	2	37	1	4	11	3
22	Hambrunn	13	52	3	1	41	—	2	46	—	4	27	—
23	Neudorf	13	46	1	1	40	1	2	45	—	4	25	1
24	Reichertshausen	29	33	3	3	35	2	5	53	1	9	28	3
25	Schneeberg	81	56	1	9	56	2	16	20	2	26	17	—
	Summa	947	53	—	115	—	—	161	—	—	276	—	—

Nrus praes. 17156. Nrus. exp. 15685. praes. 23. Juni 1832. 2022.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Gemälde-Ausspielung des Kunsthändlers Jacoby in Berlin betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Distrikts-Polizei-Behörden wird in der Nachschrift eine Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern in dem bezeichneten Betreffe zum geeigneten Benehmen kundgemacht:

„Seine Majestät der König haben dem Großhändler Joseph Marr dahier die nachgesuchte aller-„höchste Bewilligung zu ertheilen geruht, die ihm zum Debit im Inlande übertragenen Loose von „Oelgemälden und Werken mit Kupferstichen und Lythographien, zu deren Ausspielung der Kunst-„händler Jacoby zu Berlin die Genehmigung der k. preußischen Behörden erhalten hat, im König-„reiche unter der Voraussetzung besorgen zu dürfen, daß

1) die gesetzlichen Normen über den zu adhibirenden Stempel beobachtet,
2) die planmäßigen Bedingungen eingehalten, und
3) den Loos-Abnehmern für den Fall des Rückgangs des Geschäftes wegen der Einlage gehörige Garantie geleistet wird.

Würzburg den 16. Juni 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Lommel.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

Seine Majestät der König haben unterm 24. Mai d. J. die Pfarrei Gelchsheim, Landgerichts Röttingen, dem Dechant und Pfarrer Joseph Werner zu Ebersbach, Landgerichts Neustadt a/S., zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben vermöge an die königl. Regierung des Unter-Mainkreises unterm 24. Mai d. J. erlassenen allerhöchsten Entschließungen folgenden Pfarrverleihungen und Präsentationen des Herrn Bischofs von Würzburg die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht:

der Pfarrei Oberfladungen, Landgerichts Mellerichstadt, an den Kaplan, Priester Aloys Hofmann zu Oberschleichach, Landgerichts Eltmann;

der Pfarrei Premich, Landgerichts Kissingen, an den Kaplan Johann Kaspar Schmitt zu Bischofsheim vor der Rhön;

der Pfarrei Obersinn, Landgerichts Orb, an den dermaligen Kaplan zu Orb, Priester Michael Blümlein;

der Pfarrei Margetshöchheim, Landgerichts Würzburg links des Mains, an den bisherigen Verweser der Stadtpfarrei zu St. Burkhard in Würzburg, Priester Adam Brumann;

der Pfarrei Batten, Landgerichts Hilders, an den bisherigen Kaplan zu Wiesenfeld, Landgerichts Karlstadt, Priester Joseph Keller;

der Pfarrei Schondra, Landgerichts Brückenau, an den Pfarrer Adam Köhler zu Lütters, Landgerichts Weihers;

der Pfarrei Aidhausen, Landgerichts Hofheim, an den Pfarrer Johann Melchior Ott in Hofheim;

der Pfarrei Oberessfeld, Landgerichts Königshofen, an den dermaligen Pfarrverweser zu Aidhausen, Melchior Knorz.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

	Getreid-Gattung.	Würzburg am 23. Juni 1832. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 20. und 23. Juni 1832. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 12ten bis 19ten Juni 1832. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
im höchsten Preis	Weitzen	2	23	5	2	21	—	16	21	—
	Kern									
	Korn	2	18	—	$1\frac{5}{8}$	16	35			
	Haber	6	8	—	2	7	—	4	7	30
	Gerste									
im mittlern Preis	Weitzen	198	21	8	$102\frac{3}{8}$	19	10	18	19	—
	Kern									
	Korn	101	16	34	$80\frac{4}{8}$	15	38			
	Haber	81	7	36	59	6	26			
	Gerste									
im tiefsten Preis	Weitzen	2	17	—	5	17	—	5	18	30
	Kern									
	Korn	3	15	45	$20\frac{2}{8}$	14	—			
	Haber	1	7	15	2	5	—			
	Gerste									

Berichtigung: In mehreren Exemplaren des Kr.-Intell.-Blattes Nro. 70 sollten die letzten Seitenzahlen — 432, dann in Nro. 71 — 433, 434, 435, 436 stehen.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des König-reichs Bayern.



Nro. 73.

Würzburg. Samstag den 30. Juni 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 16267. Nrus. expd. 15711. praes. 27. Juni 1832. 2062.

(Vermächtnisse des verlebten quieszirten Regierungsrathes Drischütz zu milden Zwecken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der verlebte quieszirte königl. Regierungs- und Kreisbaurath Drischütz hat in seinem Testamente

a) 500 fl. dem dahiesigen Armenfonde in der Absicht legirt, daß die Zinsen hievon zu einiger Unterstützung wirklich hausarmer Familien jährlich verwendet werden sollen. Ferner hat derselbe

b) 500 fl. dem dahiesigen polytechnischen Institute mit der Bedingung zugewendet, daß dieses Kapital nutzbringend angelegt, und die jährlichen Interessen davon immer einem der

(*)

talentvollsten und fleißigsten, jedoch wahrhaft dürftigen Schüler dieses Instituts, als Drischützisches Stipendium zu Theil werden sollen.

Diese rühmliche, den wohlthätigen Sinn des Verlebten ehrende Handlung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 12. Juni 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Bei Verhinderung des Präsidenten.

v. Günther, Direktor.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 16116. Nrus. exped. 15681. praes. 23. Juni 1832. 2023.

(Die Distrikts-Umlage-Rechnung des k. Landgerichts Gemünden für 1830—31 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die oben bezeichnete Rechnung ist heute superrevidirt, und mit einer Einnahme von
3268 fl. 43 kr. 3 pfg., einer Ausgabe von
2704 fl. 57 kr. — pfg., einem Rezesse von

563 fl. 46 kr. 3 pfg. für richtig anerkannt worden.

Nach der Anlage beträgt das einfache Distrikts-Steuer-Simplum 348 fl. 53 kr. 1 1/2 pfg., welches siebenmal mit 2442 fl. 13 kr. 2 1/2 pfg. erhoben wurde, und mit dem Bestande des Vorjahrs zu 796 fl. 50 kr. 1/2 pfg., einem Straf-Anfalle zu 10 fl. 40 kr. und einem Erlöse für veräußerte entbehrliche Geräthschaften zu 19 fl. obige Einnahms-Summe bildet. Die Ausgaben wurden zur Erfüllung nothwendiger Verbindlichkeiten und Erreichung einiger nützlichen Zwecke des Distrikts verwendet.

Würzburg den 5. Juni 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr von Stengel, Präsident.

coll. Lommel.

Uebersicht

der erhobenen Umlagen zur Distrikts-Kasse des k. Landgerichts Gemünden für 1830/31.

Gemeinden	Betrag des einfachen Steuer-Simplums			Betrag der 7. Umlagen		
	fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.
Adelsberg	7	54	1 1/2	55	20	2 1/2
Aschenrod mit Neutzenbrunn	7	12	1	50	25	3
Bühler	14	42	3	102	59	1
Eidenbach	2	33	—	17	51	—
Gemünden	39	2	1	273	15	3
Gössenheim	35	37	2	249	22	2
Gräfendorf	19	1	1	133	8	3
Halsbach	14	2	2 5/8	98	18	2 3/8
Harbach	5	2	2	35	17	2
Heßdorf	10	27	3/10	73	9	2 1/10
Höllrich	8	15	1	57	46	3
Hofstetten	13	34	1 1/4	95	—	3/4
Karsbach	29	30	2	206	33	2
Massenbuch	13	27	1 3/4	94	12	1/4
Michelau	13	51	1 3/4	96	59	1/4
Münster	8	16	—	57	52	—
Reichenbuch	2	9	2	15	6	2
Sachsenheim	5	35	2	39	8	2
Schönau	3	26	1/2	24	2	3 1/2
Schunderfeld	12	43	2 1/4	89	4	3 3/4
Seyfriedsburg	8	25	3 1/4	59	—	2 3/4
Weickersgrüben	6	34	2	46	1	2
Wernfeld	20	59	1/10	146	53	7/10
Weyersfeld	14	7	1/4	98	49	1 3/4
Wolfsmünster	10	28	3 1/2	73	22	1/2
Peter Binder zu Adelsberg	1	—	3 7/10	7	6	1 9/10
Homburger Beneficien-Pflege	—	16	—	1	52	—
Jul.-Spital-Amt zu Thüngen	—	10	2	1	13	2
Jul.-Spital-Amt Wolfsmünster	8	21	2 748/1400	58	31	1 1/2
Freih. v. Thüngen A. L.	2	8	3/4	14	57	1 1/4
Freih. v. Thüngen L. L.	9	55	2 1/2	69	29	1 1/2
Summa	348	53	1 1/2	2442	13	2 1/2

Nrus. praes. 16620. pr. 27. Juni 1832. 2063.

(Die Landwehr zu Eltmann betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für die zu Eltmann freiwillig gebildete Kompagnie Landwehr sind

Philipp Hager zum Hauptmann,

Franz Bayerlein zum Oberlieutenant, und

Melchior Brenner zum Unterlieutenant

ernannt worden, welches in Folge des §. 25 der Landwehrordnung hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Würzburg den 19. Juni 1832.

Königliche Regierung und königliches Kreis-Kommando des Unter-Mainkreises.

Bei Verhinderung des Präsidenten.

v. Günther. von Hutten.

coll. Gemmingen.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des König-reichs Bayern.



Nro. 74.

Würzburg. Dienstag den 3. Juli 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 16197. Nrus. exp. 15995. praes. 29. Juni 1832. 2082.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Unter-Mainkreises.

(Die Behandlung der Laudemien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf die von den k. Kreis-Regierungen, Kammer der Finanzen, erstatteten Berichte über die Behandlung der Laudemien nach dem §. 11 des Edikts über die gutsherrlichen Rechte, wonach nebst Vieh und baarem Gelde auch die Fahrniß (fahrende Habe) bei der Schätzung zur Behandlung des Handlohns oder Leibfalls nicht angeschlagen werden soll, wird bestimmt, daß sich bei der Laudemisirung eines grund- oder handlohnbaren Anwesens, radizirten Gewerbs, dann einzelnen Feld-, Wiesen-, Garten- und Holzgrunds allenthalben streng nach dem §. 11 zu richten, und der Begriff von Fahrniß (fahrender Habe) nach den jeden Orts geltenden Civilgesetzen zu nehmen sey; sollten jedoch besondere Handlohns-Ordnungen und rechtsbeständige Observanzen noch mildere Bestimmungen enthalten, und noch andere Abzüge bei der Laudemisirung als die in §. 11 der VIten

Beilage zur Verfassungs-Urkunde bezeichneten gestatten; so sind die Schätzleute und die Sachverständigen in den vorkommenden Fällen auf dieselben aufmerksam zu machen.

Da nun diese Entschließung, so wie überhaupt die verfassungsmäßige Bestimmung über Regulirung und Erhebung der Handlöhne in Beziehung der den Gutsherren, Gemeinden und Stiftungen zukommenden Laudemien in Anwendung zu kommen hat; so werden sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden zur Sorge der genauen Einhaltung der angeführten Vorschriften auf Anordnung des k. Staats-Ministeriums des Innern besonders angewiesen.

Würzburg den 19. Juni 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Bei Abwesenheit des Präsidenten.
v. Günther, Direktor.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 16807. Nrus. exp. 15904. praes. 29. Juni 1832. 2083.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Unter-Mainkreises.

(Die öffentliche Anpreisung und den Verkauf von geheimen Arzneimitteln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist bemerkt worden, daß die bestehenden Vorschriften sowohl hinsichtlich der Anpreisung geheimer Arznei-Mittel durch öffentliche Blätter, als auch hinsichtlich des Verkaufes solcher Universalmittel und Arkane an mehreren Orten ganz ausser Acht kommen.

Das k. Staats-Ministerium des Innern hat sich daher durch die ihm übertragene Sorge für Aufrechthaltung der Ordnung des Medizinalwesens aufgefordert gesehen, nach Ansicht des §. 8 Lit. M. der allerhöchsten Verordnung vom 8. September 1808 (Reggs.-Blatt pag. 2201), wornach der Verkauf von Arzneimitteln nur den Apothekern gestattet, und der Debit geheimer Mittel verboten ist, dann nach Ansicht des §. 54 der allerhöchsten Verordnung vom 24. September 1808 (Reggs.-Blatt pag. 2520), wornach es den Polizeibehörden obliegt, die Verbreitung der Arkane und die Pfuschereyen der Afterärzte zu verhindern, folgende Bestimmungen in wiederholtes Andenken zurückzurufen:

1) Es ist sämmtlichen Verlegern und Redaktoren öffentlicher Blätter zu Protokoll bedeuten zu lassen, daß die Aufnahme von Ankündigungen und Anpreisung von geheimen Arzneimitteln in die öffentlichen Blätter ohne polizeiliche Bewilligung untersagt sey, und daß man von ihrer eigenen Einsicht die genaue Beobachtung dieser Vorschrift gewärtige.

2) Im Falle gleichwohl eine Zuwiderhandlung stattfände, hat die kompetente Polizei-Behörde gegen den Schuldigen nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Befugnisse einzuschreiten, und dem Verbot den Erfolg zu sichern.

3) So weit zu solchen Ankündigungen oder Anpreisungen Lokal-Intelligenz-Blätter benützt, oder eigene Bekanntmachungen oder Anschlagzettel ausgegeben werden wollen, haben die Polizei-Behörden deren Aufnahme in die unter ihrer Aufsicht erscheinenden Blätter im ersten Falle ohnehin selbst zu verweigern, und für den zweiten Fall sind dieselben auf die Vorschrift des §. 51 der Verordnung vom 24. September 1808, welche nach §. 69 des Gemeinde-Edikts vom 17. Mai 1818 auch den Magistraten zur Richtschnur dient, hinzuweisen.

4) Wenn gleich den Zensoren periodischer politischer Blätter die Ausdehnung der Censur auf Ankündigungen verfassungsmäßig nicht zukommt; so schließt dieses doch die allgemeine Verpflichtung nicht aus, von dem ihnen zunächst zur Kenntniß gekommenen Versuch einer Uebertretung die Polizei-Behörde zu benachrichtigen, um auf dem amtlichen Wege deren Vollendung rechtzeitig zu verhindern; es sind daher die Censoren hienach anzuweisen.

5) Der Verkauf von geheimen Arzneimitteln ist ohne Ministerial-Bewilligung nirgend zu gestatten.

6) Bereits ertheilte Bewilligungen hat die k. Kreis-Regierung ungesäumt einer Prüfung zu unterwerfen, und sorgfältig dafür zu wachen, daß dieselben in Beziehung auf Dauer, Ort, Gegenstand und Person nicht überschritten werden.

7) Der Verkauf und die Niederlage von geheimen Arzneimitteln, welche eine legale Bewilligung des k. Staats-Ministeriums für sich haben, ist nur allein in den Apotheken und auf Verordnung der Aerzte gestattet.

Wo dem Verfertiger oder Erfinder eines Arkanums der eigene Debit ausdrücklich in der Bewilligungs-Urkunde gestattet wurde, ist eine solche Ausnahme lediglich auf seine Person einzuschränken, und daher nicht auf Niederlagen auszudehnen, die er an andern Orten etwa zu errichten gedenkt.

8) Unter geheimen Arznei-Mitteln, von welchen die vorstehende Verfügung handelt, sind nicht bloß Medikamente für den innern Gebrauch sondern auch äusserliche Mittel z. B. Magnete, Pflaster oder sogenannte sympatetische und abergläubische Kurarten verstanden, weil dieselben, wenn sie auch an sich unschädlich seyn mögen, die Benützung der ärztlichen Hilfe verhindern, und wegen dieses indirekten Nachtheils vorstehende Vorschriften auf sie angewendet werden müssen.

In Gemäßheit dieser vorliegenden Bestimmungen haben sich sämmtliche Polizeibehörden des Unter-Mainkreises mit Einschluß der k. Stadt-Kommissariate und der zur Censur periodischer, politischer Blätter aufgestellten Censoren zu benehmen, insbesondere haben die Polizeibehörden

a) den Verlegern und Redaktoren öffentlicher Blätter die ad 1 angeordnete Bedeutung zu Protokoll zu machen, und sind

b) die Bewohnern ihres Bezirkes etwa bereits ertheilten Bewilligungen zum Verkaufe von geheimen Arznei-Mitteln ungesäumt zu erforschen, und die Bedingungen der Bewilligung genau zu prüfen, diese Prüfung ist sonach unter Zuziehung des Distrikts-Arztes auf die Erfahrungen über die fraglichen Mittel und, insoferne etwas von ihren Bestandtheilen bekannt ist, auf diese auszudehnen, und das Resultat längstens in 4 Wochen vorzulegen, oder wenigstens innerhalb derselben Frist Fehlanzeigen zu erstatten.

Würzburg den 19. Juni 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei Abwesenheit des Präsidenten.
v. Günther, Direktor.

coll. Gemmingen.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

praes. 1. Juli 1832.

Bei dem k. Kreis- und Stadtgerichte I. Klasse zu Regensburg ist eine Rathsstelle erledigt.

Die konkurrenzfähigen Bewerber um dieselbe haben ihre an Seine Königliche Majestät zu richtenden Gesuche innerhalb 4 Wochen bei dem Appellationsgerichte desjenigen Kreises zu übergeben, in welchem sie zur Zeit angestellt, oder dienstlich verwendet sind.

Amberg den 19. Juni 1832.

praes. 1. Juli 1832.

Bei dem kgl. Landgerichte Kemnath im Ober-Mainkreise ist eine Advokatenstelle erledigt. Die konkurrenzfähigen Bewerber haben ihre Gesuche innerhalb vier Wochen bei dem Appellationsgerichte desjenigen Kreises zu übergeben, in welchem sie zur Zeit angestellt oder dienstlich verwendet sind.

Augsburger Börse.

Den 28. Juni 1832.

Course der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse	am Schluß. Briefe.	am Schluß. Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligationen à 4 % mit Coup.	96 5/8	96 1/4
detto detto „ „ 2 Mt. . . .		
Lott. Loose: E—M prompt	108	
detto „ „ 2 Mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .		126
detto detto à fl. 25. . . .	116	
detto detto à fl. 100. . . .	116	

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des König-reichs Bayern.



Nro. 75.

Würzburg. Donnerstag den 5. Juli 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Ad Nr. R. 359. E. N. 3616. praes 2. Juli 1832. 3128.

(Die erledigte kombinirte Pfarrei Buchbrunn und Reppernborf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die kombinirte Pfarrei Buchbrunn und Reppernborf in dem k. Distrikts-Dekanate Kleinlangheim im Unter-Mainkreise ist durch den Tod des Pfarrers Stepf in Erledigung gekommen, und wird anmit zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen öffentlich ausgeschrieben.

Der Ertrag derselben ist nach den unterm 25. August 1825 abgeschlossenen Fassionen folgender:

I. Buchbrunn.

I. An ständigem Gehalte:

1) Aus Staats-Kassen:

a) an baarem Gelde . . . . — fl. — kr.

b) Naturalien

1 Schäffel 2 Metzen 10 Maß Korn à 10 fl., welches im Rentamte Kitzingen gefaßt wird, 14 fl. 22½ kr.

2) Aus Stiftungs-Kassen . . . . — fl. — kr.

(*)

3) Aus der Gemeinde-Kasse zu Buchbrunn		
a) an baarem Gelde	37 fl. 30 kr.	
b) an Naturalien:		
1 Schäffel 2 4/7 Maß Korn à 10 fl. .	10 fl. 16 kr.	
3 Klafter Buchen-Scheiter, 5 Schuh hoch und weit, 3 Schuh lang, à 6 fl. 50 kr. .	20 fl. 30 kr.	
Hiezu Vergütung wegen ohnehin größern Cubik-Maßes	6 fl. — kr.	
200 Stück Wellen à 3 fl. pr. 100 . .	6 fl. — kr.	
4) Von andern Pfarreien	— fl. — kr.	
5) Von Privaten	— fl. — kr.	
		94 fl. 38¼ kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien .	— fl. — kr.	
III. Ertrag aus Realitäten:		
1) Gebäude:		
Die freie Wohnung des Pfarrers und der Genuß der Oekonomie-Gebäude	50 fl. — kr.	
2) Gründe.		
Aecker: 3 Tagwerk 282 Ruthen in 3 Fluren .	37 fl. 40½ kr.	
Wiesen: 118 Ruthen	8 fl. — kr.	
Weinberg: 180 Ruthen	12 fl. — kr.	
Ein kleiner Hausgarten 6 Ruthen	2 fl. — kr.	
		109 fl. 40½ kr.
IV Ertrag aus Rechten		— fl. — kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen		47 fl. 19 kr.
VI. Einnahmen an observanzmäßigen Geschenken und Sammlungen bei der Gemeinde		26 fl. 39¾ kr.
Totalbetrag der Einkünfte . .		278 fl. 17¾ kr.

Anhang.

Die freiwilligen Geschenke, die immer seltener werden, bestehen bei einigen honetten Personen und nach Maßgabe des pfarramtlichen Betrages in Metzelsuppe, bei guten Jahren in einigen Eimern Wein, etlichen Metzen Weitzen und sonstigen Viktualien, können berechnet werden auf 20 bis 25 fl.

Die Lasten betragen	3 fl. 19½ kr.
Verbleiben als reines Einkommen .	274 fl. 58¼ kr.

II. Reppendorf.

I. An ständigem Gehalte:	
1) Aus Staats-Kassen	— fl. — kr.
2) Aus Stiftungs-Kassen:	
a) aus der evangelischen Opferstockspflege . .	150 fl. — kr.
b) aus der Gotteshauspflege allda	37 fl. 30 kr.
3) Aus der Gemeinde-Kasse:	
a) an baarem Gelde	— fl. — kr.
b) an Naturalien:	
2 Schäffel 2 Metzen 12 4/7 Maß Korn à 10 fl.	24 fl. 38 kr.
3 3/4 Klafter Buchen-Scheitholz, 5 Fuß hoch	

und weit, 3 Fuß lang, frei in das Pfarrhaus geliefert, à 6 fl. 50 kr.	25 fl. 37½ kr.	
150 Stück Wellen à 3 fl. pr. 100	4 fl. 30 kr.	
4) Von andern Pfarreien	— fl. — kr.	
5) Von Privaten	— fl. — kr.	
		242 fl. 15½ kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien		25 fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten: Von 1/2 Morgen 37 Quadrat-Ruthen Feld von dem von der Gemeinde 1820 ausgereuteten Gemeinde-Wald, jährliches Pachtgeld		6 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten		— fl. — kr.
V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen		49 fl. 54 kr.
VI. An observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde; ist nichts üblich als der sogenannte Herbsttrunk. Jeder aktive Bürger muß 6 Maß Most an den Bürgermeister liefern, und dieser läßt ihn nach Buchbrunn führen. Im Durchschnitt beträgt dieses 9 Eimer à 8 fl. 12 1/2 kr.		73 fl. 50½ kr.
Totalbetrag der Einkünfte		396 fl. 59½ kr.

Anhang.

Die freiwilligen Geschenke bestehen in guten Weinjahren in etlichen Eimern Most, Metzelsuppe von einigen wohlhabenden Personen, etlichen Metzen Weitzen auch sonstigen Viktualien, und können berechnet werden p. p. 15 bis 20 fl. rhn.

Die Lasten betragen	5 fl. — kr.
Die reinen Einkünfte bestehen daher in	319 fl. 59½ kr.
I. Buchbrunn	274 fl. 58½ kr.
Total-Ertrag der kombinirten Pfarrei	666 fl. 58½ kr.

Bayreuth den 18. Juni 1832.

Königliches protestantisches Konsistorium.
Schunter.

Max.

Ad Nr. 3091. E. N. 3670. praes. 2. Juli 1832. 2129.

(Die erledigte zweite protestantische Pfarrstelle in der untern Stadt zu Regensburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Lorenz ist die zweite protestantische Pfarrstelle in der untern Stadt zu Regensburg erledigt worden, welche nach der unterm 9. März 1824 abgeschlossenen superrevidirten Fassion folgenden Ertrag gewährt:

I. An ständigem Gehalt		
1) aus Staats-Kassen: nämlich vom Rentamte Regensburg		
a) an baarem Gelde	440 fl. — kr.	
b) an Naturalien: Korn 12 Schffl. 3 Vtl. 2 ²/₆tel Sechzehntel à 10 fl.	121 fl. 30 kr.	
2) Aus Stiftungs-Kassen: Von den bei den Schuldentilgungs-Fonds und dem städtischen Almosen-Amte anliegenden Kapitalien an Geld	116 fl. — kr.	
		677 fl. 30 kr.

3) Aus Gemeinde-Kassen . . . . — fl. — kr.
4) Von andern Pfarreien . . . . — fl. — kr.
5) Von Privaten . . . . — fl. — kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien . . . . . . — fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten . . . . — fl. — kr.
IV. Aus Rechten . . . . — fl. — kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen . . . . 207 fl. 50$\frac{1}{4}$ kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde . . . . — fl. — kr.
VII. An freiwilligen Geschenken an Geld und Naturalien einzelner Gemeinde-Glieder . . . . — fl. — kr.

Totalbetrag der Einkünfte . . . 885 fl. 20$\frac{1}{4}$ kr.
An Lasten . . . . — fl. — kr.
Verbleiben zum reinen Einkommen 885 fl. 20$\frac{1}{4}$ kr.

Die Bewerbungen werden binnen sechs Wochen gewärtigt.

Bayreuth den 28. Junius 1832.

Königliches protestantisches Konsistorium.
Schunter.

May.

Kreis-Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

	Getreid-Gattung.	Würzburg am 30. Juni 1832. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 27. und 30. Juni 1832. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 19ten bis 26ten Juni 1832. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Bischofsheim v/R. vom Monate Juni 1832. der Schffl. zu fl.	kr.
im höchsten Preis	Weitzen	4	23	20	4	20	36	15	22	—	18	—
	Kern							11	21	—		
	Korn	3	17	35	12$\frac{5}{6}$	16	—	1	17	—	16	—
	Haber	4	8	—	2	7	6					
	Gerste	4	13	—	11$\frac{5}{6}$	12	15				10	30
im mittlern Preis	Weitzen	167	21	39	78$\frac{1}{6}$	19	2	18	21	11	17	30
	Kern							1$\frac{1}{4}$	20	—		
	Korn	126	16	26	51	15	17	2	16	—	15	—
	Haber	101	7	28	40$\frac{3}{6}$	6	38					
	Gerste	—	12	20								
im tiefsten Preis	Weitzen	12	17	30	5	15	—	43$\frac{1}{4}$	20	—	17	—
	Kern											
	Korn	12	15	30	11$\frac{5}{6}$	14	—				12	55
	Haber	5	7	—	6	6	—					
	Gerste	2	11	—								

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des König- reichs Bayern.



Nro. 76.

Würzburg. Samstag den 7. Juli 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 17522. Nrus. exp. 16174. praes. 2. Juli 1832. 2126.

(Die Herabsetzung des Ausgangs-Zolles von Oelkuchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem erhoben worden ist, daß die auf den Oelmühlen von Lein, Reps ꝛc. in großem Ueberflusse gewonnen werdenden Kuchen ihren Absatz vorzüglich im Auslande suchen müssen, so ist durch k. Ministerial-Entschließung vom 25. v. Mts. gemäß der durch den §. 28 der Zollordnung und resp. durch den Landtags-Abschied vom 29. Dezember v. J. unter lit. S. c.c. Nr. 4 gesicherten Ermächtigung, der Ausgangs-Zoll von den besagten Oelkuchen, welcher zur Zeit nach Nro. 243 des Tarifs mit sechs ein viertels Kreuzer vom Sporko-Zentner zu erheben ist, provisorisch bis auf zwei Kreuzer ermäßiget worden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Würzburg am 28. Juni 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei Abwesenheit des Präsidenten.
v. Günther, Direktor.

coll. Lommel.

(*)

Nrus. praes. 17891. Nrus. exp. 16278. praes. 4. Juli 1832. 2146.

(Die Ausleihung eines vorräthigen Stiftungs-Kapitals betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von jenen Kapitalien, welche Seine Königliche Majestät vermöge Bekanntmachung im Regierungsblatte vom Jahre 1827 Nro. 43, dem Unter-Mainkreise zur Unterstützung der Hülfsbedürftigen und zugleich zur Dotation des Erziehungs-Instituts für Blinde allergnädigst zu widmen geruht haben, sind Dreihundert Gulden zur Wiederausleihung unter den stiftungsgemäßen Bedingungen vorräthig.

Diejenigen, welche solche Darleihen suchen, werden sonach aufgefordert, sich entweder unmittelbar bei der kgl. Regierung oder durch ihre vorgesetzte Polizei-Behörde deßhalb in stempelfreien Eingaben innerhalb vier Wochen zu melden.

Würzburg den 30. Juni 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Präsidenten.
v. Günther, Direktor.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 17296. Nrus. exp. 16169. pr. 2. Juli 1832. 2127.

(Die Distrikts-Umlage-Rechnung des k. Landgerichts Würzburg rechts des Mains für 1830/31 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die bereits unterm 29. v. Monats superrevisorisch genehmigte obengenannte Rechnung enthält eine Einnahme von

1860 fl. 19 kr. 1 pfg., eine Ausgabe von
1537 fl. 37 kr. 1 pfg., einen Aktivbestand von

322 fl. 48 kr. — pfg. Nach der Anlage beträgt das Distrikts-Steuer-Simplum 513 fl. 44 kr. 3 pfg., auf dessen Grund im Ganzen 891 fl. 42 kr. 1 1/3 pfg. erhoben, und durchgehends zu nothwendigen Zwecken gleich den übrigen Ausgaben verwendet wurden; was hiemit nachträglich bekannt gemacht wird.

Würzburg den 26. Juni 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Präsidenten.
v. Günther, Direktor.

coll. Lommel.

Uebersicht
zur Distrikts-Rechnung des k. Landgerichts Würzburg rechts des Mains für 1830/31.

Nro.	Namen der Gemeinden	Betrag des einfachen Steuer-Simplums			Die Gesammt-Summa ihrer Leistungen zu nothwendigen Zwecken		
		fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.
1	Burggrumbach	16	39	7/8	30	2	2 7/8
2	Essenfeld	34	34	1/8	59	25	2 1/8
3	Gerbrunn mit Gieshügel	20	—	5/6	34	30	5/6
4	Güntersleben	34	47	1/4	59	38	1 1/2
5	Hilpertshausen	4	27	2	7	45	2
6	Kürnach	30	47	3 2/8	53	8	3 2/8
7	Lengfeld	16	4	1 1/2	29	4	3 1/2
8	Maidbrunn	11	49	1 1/4	20	23	3 1/4
9	Mühlhausen	8	39	3	14	23	3
10	Oberdürrbach	9	10	1/8	15	50	1/8
11	Randersacker	70	35	1 1/2	121	5	3 1/2
12	Rimpar	34	45	3	59	27	1
13	Rottendorf mit Rothhof und Wöllried	25	3	2 1/2	49	41	3 1/2
14	Rupprechtshausen	5	30	1 1/4	9	20	2 1/4
15	Theilheim	23	11	2 1/2	40	2	2 1/2
16	Thüngersheim	77	28	3	132	58	3
17	Unterdürrbach	6	30	1	11	20	3
18	Unterpleichfeld	37	10	1 1/2	63	45	1 1/2
19	Veitshöchheim	32	20	1/4	55	34	1/4
20	Versbach	14	2	1/4	24	11	2 1/4
	Summa	513	44	2	891	42	1 1/3

Kreis-Notizen.

praes. 4. Juli 1832.

An die verehrlichen Bezirks-Comiteen und Mitglieder der Anstalt zur Beförderung vaterländischer Pferde- und Schafzucht.

Da im Monat August und September der Einkauf von Pferden Raçe Fohlen und Merino-Widder von Seite obiger Anstalt stattfindet, so werden die verehrlichen Bezirks-Comiteen und Mitglieder derselben hiemit ergebenst ersucht, ihre Beiträge während dieser Zeit an uns gefälligst einzusenden. Auch werden hiemit dieselben ersucht, ihre Vorschläge und Gesuche von verdienstvollen Landwirthen, Pferd- und Schafzüchtern, um Preise Zuchtstuten, Merino-Zuchtwidder u. s. w. längstens bis 1. September an uns einzusenden, um die Vertheilung derselben in die betreffenden Distrikte des Königreichs gehörig machen zu können.

Bei dieser Gelegenheit haben wir auch zugleich das Vergnügen die verehrlichen Mitglieder von den gedeihlichen Fortschritten dieser für das Vaterland höchst nützlichen und nothwendigen Anstalt in Kenntniß zu setzen, daß dieselbe bereits über 2000 Mitglieder zählt, und zu deren Fohlenhof, dessen Einrichtung und Bau in der Art eifrig betrieben wird, daß schon im nächsten Jahre Fohlen um den allerbilligsten Preis zur Aufzucht aufgenommen und vom Verein selbst angeschafft werden können, indem bis Ende Mai l. Js. bereits für 4751 fl. Aktien abgesetzt, und 164 fl. 54 kr. Geschenke eingegangen sind.

Ausser den im Monat April bekannt gemachten Behörden, haben während der Zeit sich nachfolgende besonders zur Begründung dieser nützlichen patriotischen Anstalt bemüht und ausgezeichnet, als: das k. Landgericht Hemau, die k. Herrschaftsgerichte Amorbach und Kipsenberg, die hochlöblichen Magistrate zu Rosenheim, Weiden, Windsheim, Marktbreit, Pfarrkirchen, Passau, Hof, Retwitz, Scheßlitz, Wunsiedel, Gundelfingen, dann die verehrlichen Bezirks-Comiteen Kätzling, Wasserburg und Schwabach, für welche gütige Unterstützungen hiemit öffentlich zu danken und um allgemeine fernere thätige Theilnahme zu bitten sich verpflichtet fühlt

Das Direktorium des Industrie- und Kultur-Vereins in Nürnberg.

Dr. Weidenkeller. Frhr. v. Imhof.

Binz, Aktuar.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.



Nro. 77.

Würzburg. Dienstag den 10. Juli 1832.

Inhalt.

Königliche allerhöchste Verordnung.

Ueber die Fixirung und Ablösung des Handlohns und anderer unständigen Besitz-Veränderungs-Gefälle des Staates.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, rc. rc.

Nach Ansicht des §. 6. der VI. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, und in Berücksichtigung des §. 41. des Abschiedes für die Stände-Versammlung, vom 29. Dezember 1831 haben Wir nach Vernehmung Unseres Staatsrathes beschlossen, zur Beförderung der Landes-Cultur und freien Benützung des Grund-Eigenthums, so wie der Vereinfachung der Verwaltung, über Fixirung und Ablösung der Handlöhne (Laudemien) und sonstigen Besitz-Veränderungs-Gefälle durch die Grundholden des Staates in den sieben älteren Kreisen nachfolgende Bestimmungen zu erlassen:

§. 1.

Alle aus dem Obereigenthum des Staates fließende unständige Besitzveränderungs-Gefälle kön-

(*)

nen in ständige Reichnisse verwandelt (fixirt) werden, es mag das Nutzeigenthum der damit behafteten Güter gleich dem Allode vererbbar und veräußerlich (wie Erbrecht), oder nur auf die Lebensdauer der Grundholden oder des Grundherrn (wie Leibrecht und Neustift) beschränkt seyn.

§. 2.

Die Fixation geschieht stets nur durch Uebereinkunft, und zwar entweder auf Verlangen des Grundholden zu jeder Zeit, oder auf Einleitung des Rentamtes bei einem eintretenden Veränderungsfalle.

§. 3.

Sie geschieht entweder nur nach dem Betrage der Leistung oder auch der Zeit nach durch Bestimmung eines Zeitraumes, nach dessen Umlauf das fixirte Gefäll auch ohne Besitzveränderung jedesmal wieder gereicht werden muß.

§. 4.

Fixation blos dem Betrage nach hat unbedenklich in allen Fällen statt, wo das Besitzveränderungs-Reichniß (Handlohn u. dgl.) immer nach einerlei Procent erhoben wird.

Wo verschiedene Arten von Handlohn (z. B. Kauf-, Tausch-, Erbhandlohn) hergebracht, manche Fälle besonders begünstiget, oder auch ganz handlohnfrei sind, muß entweder ein *Turnus* nach festen Zeitabschnitten und bestimmten Größen, oder wenigstens ein fixes Quantum, welches bei jeder Besitzveränderung, sie mag durch Kauf, Tausch oder Erbschaft geschehen, unverkürzt zu entrichten ist, festgesetzt werden.

§. 5.

Die Grundlage zu dieser Festsetzung liefern die jeden Orts nach Vertrag, Gesetz, oder rechtsgültigem Herkommen bestehenden Anfalls-Verhältnisse und Procento Maße.

Wo diese in allen Fällen dieselben sind (§. 4. Absatz 1.), geschieht die Bestimmung des Fixums nach dem Durchschnitte der drei letzten Schätzungen, so fern solche noch ermittelt werden *können*, sonst aber der zwei letztern, bei deren Abgang nach der bekannten letzten, und wenn gar keine, oder nur unregelmäßige, mangelhafte, daher unanwendbare Schätzungen vorhanden sind, auf den Grund einer hiezu besonders von Amtswegen zu veranstaltenden neuen Schätzung nach der Lage der Güter in ihrem belasteten Zustande.

Wo das Handlohn in Procento Maß und Anfallsnorm wechselt (§. 4. Absatz 2), wird das Fixum und der Turnus aus dem Durchschnitte aller Handlöhne berechnet, welche das treffende Gut nach Ausweis der vorhandenen Rechnungen abgeworfen hat, mit Rücksicht auf den Zeitraum, binnen welchem solche angefallen sind.

§. 6.

Da, wo besondere ungewöhnliche Verhältnisse zu Anständen und Zweifeln Anlaß geben, haben die Aemter erschöpfende Berichte an die Kreis-Regierungen und letztere nöthigen Falles an Unser Staats-Ministerium der Finanzen zu erstatten.

§. 7.

Grundherrliche Laudemial- und Briefs-Taxen werden bei der Fixirung nicht in Ansatz gebracht.

§. 8.

Jedes fixirte Handlohn kann auf Verlangen des Grundholden abgelöst werden.

Das Maß der Ablösung bestehet da, wo gar kein Turnus, oder ein Turnus von 20 Jahren festgesetzt wird, in dem doppelten Betrage des fixirten Handlohns.

Wo ein Turnus von mehr oder weniger als 20 Jahren festgesetzt wird, sind für jedes Jahr über 20 von jenem Ablösungs-Betrage fünf Procent des einfachen Fixums abzurechnen; dagegen wachsen bei einem Turnus von weniger als 20 Jahren für jedes Jahr unter 20 dem Ablösungs-Betrage fünf vom Hundert des einfachen Fixums zu.

§. 9.

Die Ablösung kann, nach der Wahl des Grundholden, entweder eine vollständige seyn, wenn derselbe den ganzen Ablösungs-Betrag sogleich baar erlegt,

oder es kann auch dieser Ablösungs-Betrag zum Theil in eine Jahres-Rente (Bodenzins) umgewandelt werden, wenn das einfache Fixum des Handlohns baar entrichtet, der Rest aber als Bodenzins-Capital auf das Gut hypothekarisch übernommen und mit 4 vom Hundert jährlich verzinset wird.

§. 10.

Auch diese Jahres-Rente (Bodenzins) kann zu jeder Zeit mit dem 25fachen Betrage abgelöst werden.

§. 11.

Mit jeder Ablösung, sie geschehe ganz (§. 9. Absatz 1.), oder theilweise (nach §. 9. Absatz 2.), erlischt die Grundbarkeit des Gutes mit ihren Folgen (insbesondere hinsichtlich der Consense zu Veräußerungen, Verpfändungen, Vertheilungen, Halbsetzungen, Willengeldern rc.) und das Eigenthum consolidirt sich in der Person des Grundholden.

§. 12.

Wenn Grundholden, welche der Entrichtung des Handlohns schon unterworfen waren, vor einer neuen Besitz-Veränderung die Fixation wünschen, so kann ihnen diese unter der Bedingung verstattet werden, daß mit dem nächsten Besitzveränderungs-Falle die Behandlung nach §. 8. oder 9. dieser Verordnung eintrete.

§. 13.

Die auf der gänzlich abgelösten Handlohnbarkeit ruhende Steuer ist vom Ablösenden nach dem bestehenden Steuersysteme zu übernehmen.

§. 14.

Die übrigen Boden-Reichnisse, welche unabhängig vom Laudemial-Verbande auf dem Gute gehaftet haben, bleiben in ihren Verhältnissen unverändert.

Die Verfallzeit der neuen Bodenrente ist jene der übrigen Geld- und Bodenzinse.

§. 15.

Durch die Fixirung und Ablösung der Laudemien wird an den bestehenden Jurisdiktions-Verhältnissen Nichts verändert.

§. 16.

Was in den vorstehenden Paragraphen vom Handlohn gesagt ist, gilt gleichmäßig vom Leibgeld und der Neustift.

Die im §. 35 der Declaration vom 8. Februar 1825 von der Begünstigung der Umwandlung ausgeschlossenen, auf Leibrecht verliehenen Zehenten, Ueberfahrt-Fischerei- und andere Gerechtsamen

(**)

können, in so ferne dieselben Pertinenzien des leibrechtbaren Guts-Complexes sind, in die Fixirung und Ablösung aufgenommen werden, im entgegengesetzten Falle wird sich deren besondere Behandlung vorbehalten.

§. 17.

Freistiftige oder solche Güter, welche nach vorgängiger, zur vertragsmäßigen Zeit geschehenen Aufkündigung vom Grundherrn gegen Vergütung des Erwerbpreises der Laudemien und Meliorationen eingezogen werden können, sollen wie die erbrechtbaren behandelt werden.

§. 18.

Die gegenwärtige Verordnung ist auf die Lehen nicht anwendbar. Hinsichtlich derselben hat es bei den für deren Eignung und Ablösung bestehenden besonderen Normen sein Verbleiben.

§. 19.

Die Geschäfts-Zuständigkeit der Stellen und Aemter bei den Fixirungen und Ablösungen der Besitz-Veränderungs-Gefälle richtet sich im Allgemeinen nach §. 96 Unserer Verordnung vom 17. December 1825.

Die Verhandlungen haben sich auf eine einfache Protokolls-Aufnahme zu beschränken, und sind, so wie die über Fixirung und Ablösung auszustellenden Urkunden von Taxen, Stempel- und sonstigen Gebühren frei.

§. 20.

Die Verordnungen vom 27. Juni und 27. Juli 1803 (Regierungs-Blatt 1803 Seite 426 und 501), dann vom 7. Oktober 1813 (Regierungs-Blatt 1813 Seite 1275), so wie die auf Umwandlung des Obereigenthums bezüglichen Paragraphen der Declaration vom 8. Februar 1825 (Regierungs-Blatt Seite 100) werden vom Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung durch das Regierungs-Blatt an, außer Anwendung gesetzt.

Das Mayerschaftsfristen-Mandat, vom 3. Mai 1779 bleibt für diejenigen Staatsgrundholden, für welche es ursprünglich gegeben ist, fortan in Wirksamkeit.

Wollen Gutsbesitzer, für deren Güter die Mayerschafts-Fristen bereits nach dem erwähnten Mandate regulirt sind, solche Besitzungen von der Grundbarkeit befreien, so steht ihnen dieses nach Maßgabe des §. 9 Absatz 2 gegenwärtiger Verordnung mittelst nachträglicher Erlegung eines einfachen Handlohns frei.

§. 21.

Bei künftigen Heimfällen leibrechtiger neustiftiger oder freystiftiger Güter soll eine weitere Verleihung auf Leib-, Neustifts- oder Freistifts-Gerechtsame nicht mehr, sondern nur eine solche auf freies, bodenzinsiges Eigenthum statt finden.

§. 22.

Am Schlusse jedes Verwaltungs-Jahres haben Unsere Kreis-Regierungen, Kammern der Finanzen, Uebersichten über den Stand des Fixirungs- und Ablösungs-Geschäftes bis zu dessen gänzlicher Durchführung mit umfassenden Berichten vorzulegen. Die Beförderung dieser wichtigen Angelegenheit wird den Stellen und Aemtern als ein besonderes Verdienst angerechnet werden.

Unser Staats-Ministerium der Finanzen ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

München am 19. Juni 1832.

Ludwig.

v. Weinrich. Frhr. v. ZuRhein. Frhr. v. Gise. Fürst v. Oettingen-Wallerstein.
v. Mieg.

Nach
Königl. Allerhöchstem Befehle.
der
Staatsrath und General-Secretär
Egid v. Kobell.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 16485. Nrus. exped. 16473. praes. 6. Juli 1832. 2174.

(Die Ansäßigmachung und Verehelichung israelitischer Lehrer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer unterm 9. April l. Js. an die kgl. Regierung des Rezatkreises ergangenen und zur Darnachachtung mitgetheilten Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern, die Imatrikulirung des israelitischen Lehrers Bernhard Lamm zu Gutenbach betreffend, darf den israelitischen Glaubensgenossen; welche die vollkommen gesetzliche Bildung für den Schuldienst erhalten haben, und wirklich definitiv als öffentliche Lehrer angestellt sind, die Bewilligung zur Ansäßigmachung und Verehelichung auf eine erledigte Matrikelstelle ohne weiters von den betreffenden Unterbehörden ertheilt, und nur im Falle, wenn keine Matrikelstelle offen seyn sollte, nach §. 13, des Edikts über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche vom 10. Juni 1813 die Genehmigung des kgl. Staats-Ministeriums erholt werden.

Hiernach haben sich die mit dem Vollzuge des Ansäßigmachungs- und Verehelichungs-Gesetzes vom 11. Septbr. 1825 beauftragten Unterbehörden künftig zu achten.

Würzburg den 30. Juni 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Präsidenten.
v. Günther, Director.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 14698. Nrus. exped. 16213. praes. 6. Juli 1832. 2173.

(Die Erhebung der Pflaster- und Brückenzölle von den Extrapostreisenden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende allerhöchste Ministerial-Entschließung wird zur allgemeinen Wissenschaft und ge-

nauem Vollzuge hiemit bekannt gemacht, und die sämmtlichen betreffenden Behörden insbesondere zur Vorsorge für geeignete Herstellung der Erhebungs-Tarife nach Posit. 4 bei den betreffenden Gemeinden angewiesen, mit dem weitern Auftrage, innerhalb 4 Wochen hierüber Vollzugs-Anzeige hieher zu erstatten.

Würzburg den 29. Junius 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Präsidenten.
v. Günther, Direktor.

coll. Lommel.

K. B.

Staats-Ministerium des Innern.

Um den lästigen Aufenthalt zu beseitigen, welchen die Extrapostreisenden auf allen Post-Routen des Königreichs durch die bisherige Erhebungsweise der lokalen Pflaster- und Brückenzölle unterworfen waren, und hiedurch eine Erleichterung des allgemeinen Verkehrs im Innern eintreten zu lassen, wird nach dem Beispiele einiger Nachbarländer verfügt, daß diese Brücken- und Pflastergelder künftighin nicht mehr an den Orten ihres Anfalles, sondern durchaus von den Poststallmeistern erhoben werden sollen, und zwar unter nachfolgenden näheren Bestimmungen.

Erstens: Der Extra-Postreisende bezahlt dem treffenden Poststallhalter vor der Abfahrt von der Station mit dem Extrapostgelde das gebührende Pflaster- und Brückengeld bis zur nächsten Post-Station exclusive; dieser stellt hiefür dem Reisenden einen Empfangschein aus, welcher im Formular gedruckt ist, und in welchem das zu Bemerkende (nämlich der Zollbetrag jedes einzelnen auf der Route vorkommenden Pflasterzolles nach der Pferdezahl) mit der Feder nachgetragen wird.

Zweitens: Auf jeder Post-Station wird ein Journal über die Extrapost-Reisenden mit Bemerkung der Bespannung nach der Pferdezahl geführt.

Drittens: Der Postillion fährt mit den Reisenden unaufgehalten durch; derselbe bezahlt auf dem Rückwege aller Orten die Gebühren auf Pflaster- und Brückenzoll, dieser erhält dagegen von den Empfängern die hergebrachten Polleten, und übergiebt selbe an den Poststallhalter der Station, gegen Ersatzleistung des Betrages.

Viertens: Jede zur Erhebung von Brücken- oder Pflasterzöllen auf den Postrouten berechtigte Kommune und sonstige Lokal-Behörde hat ein amtliches Zeugniß der Polizei-Behörde über ihre Berechtigung und über den Betrag des ihr gebührenden Pflasterzolles rc. ungesäumt zu Handen jedes einschlägigen Posthalters zu bringen. Eben so hat sie demselben jede Veränderung unter gleicher Beglaubigung alsbald anzuzeigen, damit dieser die Erhebung in obenbezeichneter Weise zu bewirken vermöge.

Fünftens: Gegenwärtige Anordnung tritt mit dem ersten Oktober laufenden Jahrs angefangen in Ausübung.

München den 2. Mai 1832.

Nrus. praes. 18362. Nrus. expedl. 16512. praes. 6. Juli 1832. 2176.

(Die Beschlagnahme der Nrn. 46, 47, 48, 49, 50 und 62 der Zeitschrift „Der Wächter am Rhein“ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 im III. konstitutionellen Edikte von dem k. Kommissär der Stadt Würzburg verfügte, und von der unterzeichneten Stelle fortgesetzte Beschlagnahme der Nrn. 46, 47, 48, 49, 50 der Zeitschrift „Der Wächter am Rhein“ und die von dem k. Land-Kommissariate zu Speyer verfügte, von der k. Regierung des Rheinkreises fortgesetzte Beschlagnahme der Nr. 62 obiger Zeitschrift, wurde von dem k. Staats-Ministerium des Innern gemäß Entschließung vom 20. v. M. Nr. 12102 und 12577 unter Anordnung der Konfiskation und des öffentlichen Verbots bestätigt.

Würzburg den 3. Juli 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Präsidenten.
v. Günther, Direktor.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 17538. Nrus. exped. 16466. pr. 6. Juli 1832. 2175.

(Beschlagnahme der Nro. 55 des Bayerischen Volksblattes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem kgl. Kommissär der Stadt Würzburg unterm 10. v. Mts. verfügte, und von unterzeichneter Stelle fortgesetzte Beschlagnahme der Numer 55 des Bayerischen Volksblattes erhielt durch Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 28. v. Mts., Zahl 10465 mit dem Beisatze die Bestätigung, daß die Konfiskation und das Verbot dieser Numer einzutreten habe.

Nachdem nun diese Ministerial-Entschließung in Rechtskraft erwachsen ist, so wird dieselbe hiedurch öffentlich ausgeschrieben.

Würzburg den 3. Juli 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Präsidenten.
v. Günther, Direktor.

coll. Lommel.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

praes. 7. Juli 1832.

Durch die Beförderung des Kreis- und Stadtgerichts-Rathes Markus Christoph Schropp ist bei dem Königl. Kreis- und Stadtgerichte zu München eine Raths-Stelle erledigt.

Konkurrenzfähige Bewerber haben ihre Gesuche um diese Stelle binnen vier Wochen bei dem kgl. Appellationsgerichte des Kreises zu übergeben, in welchem sie zur Zeit angestellt, oder dienstlich verwendet sind.

Landshut den 28. Juni 1832.

Seine Majestät der König haben unter dem 24. Mai d. J. die Pfarrei Stadtschwarzach, Landgerichts Dettelbach dem Pfarrer und Distrikts-Schul-Inspektor Andreas Schimpf in Aura, Landgerichts Euerdorf zu übertragen allergnädigst geruht.

Durch Beschluß der königl. Regierung für den Unter-Mainkreis vom 18. Juni d. J. ward die von dem Herrn Fürsten von Löwenstein-Wertheim Rosenberg für den Kaplan Anton Koch zu Pflochsbach als Pfarrer zu Birkenfeld ausgestellte Präsentation bestätiget.

Augsburger Börse.
Den 5. Juli 1832.
Course der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse	am Schluß	
Königlich Bayerische.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4 g mit Coup.	96 3/4	96 1/2
detto detto „ „ 2 Mt. . . .		
Lott. Loose: E—M prompt	108	
detto „ „ 2 Mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .		126
detto detto à fl. 25. . . .	116	
detto detto à fl. 100. . . .	116	

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des König- reichs Bayern.



Nro. 78.

Würzburg. Donnerstag den 12. Juli 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 17427. Nrus. exp. 16481. praes. 9. Juli 1832. 2201.

(Die Erledigung der Pfarrei Zell im Landgerichte Würzburg l. d. M. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Zell im Landgerichts-Bezirke Würzburg links des Mains ist durch den Tod des Pfarrers Rudolph Kirsch erledigt; dieselbe erstreckt sich blos auf den Pfarrort von 1100 Seelen, mit einer Kirche und zweien Schulen. Mit dieser Pfarrei sind nach der noch nicht superrevidirten Fassion folgende Erträgnisse und Lasten verbunden.

	Partial. fl.	kr.	Total. fl.	kr.
A. Erträgnisse, I. an ständigem Gehalte:				
1) Aus der Staats-Kasse				
a) an baarem Gelde	400			
b) an Getreid aa 4 Schäffel 4 1/16 Metz Weitzen .	56	7 1/2		
bb 9 " 2 2/16 " Korn, nach Abzug der Perzeptions-Kosten zu 5 fl. 56 kr. .	68	54		

(*)

	fl.	kr.	fl.	kr.
c) an Holz 4 Klafter Buchenscheit, 525 Wellen nach Abzug des Fuhrlohns	20	41 1/4		
2) Aus Stiftungs-Kasse, und zwar aus dem Gotteshause zu Zell	12	30 —	558	12 3/4
II. An Zinsen von Pfarrei-Kapitalien. Nichts.				
III. Aus Realitäten:				
1) Aus Gebäuden, Nichts, da keine Gebäude vorhanden, vielmehr wird dem Pfarrer ein Miethgeld vom Aerare gezahlt von	60	—		
2) Aus Grundstücken	36	56 —	96	56 —
IV. Aus Rechten, Nichts				
V. aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen				
1) an gestifteten Gottes-Diensten . . .	70	52 1/2		
2) an Stolgebühren	38	6 —	108	58 1/2
VI. An herkömmlichen Gaben und Sammlungen				
a) an Opfern	27	12 —		
b) an Neujahrsgeld	1	30 —	28	42 —
Summa der Erträgnisse			792	49 1/4
B. Lasten				
1) wegen der Staats-Zwecke . . .	12	54 —		
2) wegen des Diözesan-Verbandes . . .	1	31 1/4		
3) wegen besonderer Verhältnisse der Pfarrei	—	—		
Summa der Lasten	—	—	14	25 1/4
Reinertrag	—	—	778	24 —

Die Bewerber um genannte Pfarrei haben ihre Gesuche mit Beilegung der vorschriftsmäßig erforderlichen Zeugnisse binnen 4 Wochen bei der k. Regierung, Kammer des Innern, dabier einzureichen.

Würzburg den 2. Juli 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Präsidenten.
v. Günther, Direktor.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 18113. Nrus. exp. 16483. pr. 9. Juli 1832. 2202.

(Die Vertheilung k. k. österreichischer Verpflegsgelder für 1816/19 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf die unterm 7. November 1821 im Kreis-Intelligenzblatt sub Nr. 125 bekannt gemachte Abschlagszahlung k. k. österreichischer Verpflegsgelder für 1816/19 ist vermöge höchsten Reskripts vom 14. v. M. eine weitere Abschlagszahlung von 74 fl. 28 kr. erfolgt, deren Vertheilung an die Betheiligten in dem nachstehenden Verzeichnisse enthalten ist. Die betreffenden Behörden haben ihre

Antheile bei der Kriegs-Kosten-Vorschuß-Kasse dahier alsbald gegen amtlich beglaubigte Quittungen der Distrikts-Rechnungsführer zu erheben, und die vorgeschriebenen weiteren Ausbezahlungs-Protokolle an die Betheiligten oder die sonstige Verwendung binnen 3 Wochen zur Vorlage an die allerhöchste Stelle unfehlbar anher einzuschicken. Die Landes-Ausgleichungs-Kasse-Verwaltung zu Aschaffenburg aber hat lediglich ein Attest vorzulegen, daß derselben Betrag zur Rechnungs-Einnahme gebracht worden ist.

Würzburg den 3. Juli 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Präsidenten.
v. Günther, Direktor.

voll. Lommel.

Verzeichniß

der von nachstehenden Behörden im Jahre 1816/19 liquidirten Verpflegs-Gelder für k. k. österreische Truppen und der Antheile an neuerlich erfolgter Abschlagszahlung von 74 fl. 28 kr.

Nro.	Benennung der Behörden	Liquidations-Numer fl.	Liquidations-Numer kr.	Hierauf erhalten fl.	Hierauf erhalten kr.	Bleibt Rest fl.	Bleibt Rest kr.	Antheil an den 74 fl. 28 kr. fl.	Antheil an den 74 fl. 28 kr. kr.
1	Landgericht Dettelbach . .	2	19 1/2	-	36	1	43 1/2	1	17
2	" Homburg . .	20	10 3/4	4	18	15	52 3/4	11	55
3	" Kitzingen . .	12	27	3	45	8	42	6	32
4	" Ochsenfurt . .	3	42	—	58	2	44	2	3
5	" Marktsteft . .	5	40	1	30	4	10	3	8
6	" Volkach . .	—	19 1/2	—	19 1/2	—	—	—	—
7	" Würzburg rechts .	2	32 1/2	—	52	1	40 1/2	1	16
8	" " links .	1	27	—	24	1	3	—	47
9	" Eltmann für Zeil .	—	6 1/2	—	6 1/2	—	—	—	—
10	Herrschaftsgericht Wiesentheid .	—	13	—	13	—	—	—	—
11	Landes-Ausgleichungs-Kasse zu Aschaffenburg	85	31	22	18	63	13	47	30
	Summa	134	28 3/4	35	20	99	8 5/4	74	28

Kreis- und Dienstes-Notizen.

praes. 9. Juli 1832. 2217.

Die Pfarreien Ebersbach und Lütter sind durch die weitere Beförderung ihrer zeitherigen Inhaber in Erledigung gekommen.

Würzburg am 9. Julius 1832.

Bischöfliches Ordinariat.
Onymus, Generalvikar.

Leinicker, Sekretär.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

	Getreid-Gattung.	Würzburg am 7. Juli 1832. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 4. und 7. Juli 1832. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 26. Juni bis 3. Juli 1832. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
im höchsten Preis	Weitzen	15	22	30	4	20	—	8	20	30
	Kern									
	Korn	3	17	—	14	15	15			
	Haber	2	7	50	7	7	12	9	7	30
	Gerste									
im mittlern Preis	Weitzen	342	20	38	29	19	—			
	Kern									
	Korn	203	15	54	$37\frac{3}{6}$	14	43			
	Haber	119	7	25	49	6	46			
	Gerste									
im tiefsten Preis	Weitzen	2	16	30	$2\frac{3}{6}$	15	—			
	Kern									
	Korn	11	15	—	8	14	—			
	Haber	12	7	—	$7\frac{3}{6}$	6	—			
	Gerste									

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des König-  reichs Bayern.

Nro. 79.

Würzburg. Samstag den 14. Juli 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 13880. Nrus. exepd. 16754. praes. 10. Juli 1832. 2207.

(Die Distrikts-Umlage-Rechnung des k. Landgerichts Hofheim für 1830/31 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obengenannte Rechnung wurde
mit einer Einnahme von 7350 fl. 12 kr. 2 13/16 pfg.,
" " Ausgabe " 6819 fl. 42 kr. 3 8/16 pfg.,
" einem Rezesse " 530 fl. 29 kr. 3 5/16 pfg.,
bei der Superrevision für richtig anerkannt.

Nach der Anlage beträgt das Distrikts-Steuersimplum 501 fl. 21 kr. 3/8 pfg., welches 13 1/2 Mal mit 6768 fl. 14 kr. 3 1/16 pfg. erhoben wurde; hievon wurden nach eben dieser mit der Rechnung vollkommen übereinstimmenden Anlage 1749 fl. 56 kr. 1/16 pfg. zu nothwendigen, und 5018 fl. 18 kr. 3 pfg. zu nützlichen Zwecken insbesondere mit 4592 fl. 30 kr. zu Vicinal-Straßenbauten verwendet.

Würzburg den 26. Junius 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Präsidenten.
v. Günther, Direktor.

voll. Gemmingen.

(*)

Uebersicht

der erhobenen Distrikts-Umlagen für 1830/31 des königlichen Landgerichts-Distrikts Hofheim.

Nro.	Namen der Steuer-Gemeinden und einzelnen Besteuerten	Betrag des einfachen Steuer-Simplums			Gesammt-Betrag der Leistungen an Distrikts-Umlagen zu 13 1/2 Simpla			Die Erhebung geschah für nothwendige Zwecke			für nützliche Zwecke		
		fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pf.
1	Aidhausen mit dem Antheil an der Urleswüste	33	34	5/8	453	11	7/16	117	29	2 7/16	335	41	2
2	Altenmünster	5	6	3	69	1	1/2	17	53	2 1/2	51	11	2
3	Aurachsmühle	—	20	—	4	30	—	1	10	—	3	20	—
4	Bettenburg, das Propregut, Freih. v. Truchseß	1	52	1 3/4	25	17	3 5/8	6	33	2 5/8	18	44	1
5	Birkach	2	41	1 1/4	36	17	2 7/8	9	24	2 7/8	26	53	—
6	Birkenfeld, Propregut mit Dippach, Ermershausen und Wienhausen	7	15	3 1/2	98	4	1 1/4	25	25	2 1/4	72	38	3
7	Birkenfeld, der Ort	2	43	—	36	40	2	9	30	2	27	10	—
8	Birnfeld, Freih. v. Truchseß vom Schlosse	—	10	3	2	25	1/2	—	37	2 1/2	1	47	2
9	Birnfeld, der Ort	13	14	5/8	178	41	7/16	46	19	2 7/16	132	21	2
10	Bramberg	5	50	3 1/4	78	55	3 7/8	20	27	3 7/8	58	28	—
11	Brettermühle	—	9	1/2	2	3	3/4	—	31	3 3/4	1	31	1
12	Bundorf, Propregut, Freiherr v. Truchseß	3	30	1 1/4	47	19	7/8	12	16	7/8	35	3	—
13	Bundorf, der Ort	20	4	2 1/4	271	1	2 3/8	79	15	3 3/8	200	45	3
14	Burgpreppach, das Propregut mit Schweinshaupten Frhr. v. Fuchs	7	3	2 1/4	95	18	3/8	24	41	3/8	70	37	—
15	Burgpreppach, der Ort	3	53	3 1/2	52	37	1 1/4	13	38	2 1/4	38	58	3
16	Dippach	1	12	1/2	16	13	2 3/4	4	12	1 3/4	12	1	1
17	Ditterswind, das Propregut, Freih. von Thüngen und von Eib	2	24	3	32	34	1/2	8	26	2 1/2	24	7	2
18	Ditterswind, der Ort	4	52	2 1/4	65	49	2 3/8	14	37	3 3/8	51	11	3
19	Eichelsdorf mit dem Bettenburger Afterlehen	4	38	1 7/8	62	39	1 5/16	16	14	3 5/16	46	24	2
20	Ellertshausen, die Wüste	—	33	2	7	32	1	1	57	1	5	35	—
21	Erlsdorf, der von Truchs. Unterthanen	—	24	1/2	5	25	2 3/4	1	24	1 3/4	4	1	1
22	Ermershausen	6	9	—	83	1	2	21	31	2	61	30	—
23	Fitzendorf mit den Bramberger Waldwiesen	2	41	3 1/2	36	25	1 1/4	8	5	2 1/4	28	19	3
24	Friesenhausen, Propregut, Freih. von Dalberg	5	28	1	73	51	1 1/2	19	8	3 1/2	54	42	2
25	Friesenhausen, der Ort	8	30	2	114	51	3	29	46	3	85	5	—
26	Fuchsstadt mit dem Antheil an der Urleswüste	6	39	1 7/16	89	51	1 13/32	21	17	2 13/32	68	33	3
27	Gemeinfeld	7	50	1/4	105	45	3 3/8	27	25	1 3/8	78	20	2
28	Goßmannsdorf	24	41	1 3/4	333	19	1 5/8	86	25	5/8	246	54	1
29	Gresselgrund	1	32	1 1/2	20	47	1/4	5	23	1 1/4	15	23	3
30	Grossenhausen, die Wüste	—	12	1 1/4	2	46	7/8	—	43	7/8	2	3	—

31	Happertshausen mit [illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
32	Hellingen vom Thereier Riethantheile	—	8	—	1	48	—	—	20	—	[illegible]	[illegible]	[illegible]
33	Hofheim mit den Bettenburger Afterlehen	31	8	1 1/4	420	22	7/8	109	59	7/8	310	23	—
34	Hofstetten mit Bramberger Waldwiesen	1	56	1/2	26	7	2 3/4	6	46	1 3/4	19	21	1
35	Hohnhausen	3	37	—	48	49	2	12	39	2	36	10	—
36	Humprechtshausen am Antheile der Urleswüste	—	9	1 9/16	2	6	3 3/32	—	32	3 3/32	1	34	—
37	Ibind	2	34	1 5/8	34	44	1 18/16	9	1	15/16	25	43	1
38	Junkersdorf	6	31	1	88	1	3 1/2	22	49	1 1/2	65	12	2
39	Kerbfeld von dem Antheil der Urleswüste	15	2	1 1/16	203	—	2 11/32	52	37	3 11/12	150	22	3
40	Kimmelsbach	12	20	3	166	40	1/2	43	12	2 1/2	123	27	2
41	Königsberg vom Riethantheile	—	6	—	1	21	—	—	21	—	1	—	—
42	Lauringen	39	50	6/8	537	47	2 1/8	139	26	2 1/8	398	21	—
43	Leudershausen	9	50	1 5/8	78	50	1 15/16	20	26	1 15/16	58	24	—
44	Mailes	4	13	2 1/2	57	3	3 3/4	14	46	2 3/4	42	17	1
45	Manau	1	52	2 3/4	25	24	2 5/8	6	35	1 5/8	18	49	1
46	Neuses	9	42	2	131	3	3	33	58	3	97	5	—
47	Neuses, die Wüste	4	47	1/2	64	36	3/4	16	44	3 3/4	47	51	1
48	Riedernassach, die Wüste	1	26	2	19	27	3	5	2	3	14	25	—
49	Oberlauringen	13	23	1/2	180	42	3/4	46	50	3 3/4	133	51	1
50	Oberlauringen, Freih. v. Trachsdorf v. Schlosse	—	2	3	—	37	1/2	—	9	2 1/2	—	27	2
51	Oberlauringen, die v. Truchseß. Allodial-Erben	1	5	1	14	40	3 1/2	3	48	1 1/2	10	52	2
52	Ostheim	23	40	1/4	319	30	3 3/8	82	50	3/8	236	40	3
53	Reckertshausen	7	9	3 1/8	96	42	3/16	25	4	3/16	71	38	—
54	Reinhardshausen, die Wüste	1	39	2	22	23	1	5	48	1	16	35	—
55	Rottenbühl	—	6	3	1	31	1/2	—	23	2 1/2	1	7	2
56	Rottenstein	1	7	1/2	15	6	3/4	3	54	3 3/4	11	11	1
57	Rügheim	29	36	3 1/4	399	46	3 7/8	103	38	3 7/8	296	8	—
58	Reichmannshausen vom Antheile an der Urleswüste	—	7	9/16	1	36	1 19/32	—	24	3 19/32	1	11	2
59	Schweinshaupten	6	29	1/2	87	33	3/4	22	41	3 3/4	64	51	1
60	Speckenmühl und Au	—	45	1/2	10	9	3/4	2	37	3 3/4	7	31	1
61	Stöckach, Propregut, Freiherrn von Hutten	2	39	3	35	56	2 1/2	9	18	1/2	26	38	2
62	Stöckach, der Ort	1	31	3 3/4	20	41	5/8	5	21	3 5/8	15	19	1
63	Sulzdorf	14	9	3 3/4	191	14	5/8	49	34	3 5/8	141	30	1
64	Sulzbach	5	2	5/8	67	59	7/16	17	37	2 7/16	59	21	2
65	Unfind	6	59	7/8	94	19	1 13/16	24	27	13/16	69	52	1
66	Urlesbachwüste	1	13	3/4	16	28	1/8	4	16	1 1/8	12	11	3
67	Ueschersdorf	6	10	1/4	83	15	3 3/8	21	35	1 3/8	61	40	2
68	Walchenfeld, Propregut, Freih. von Hutten	2	32	—	34	12	—	8	52	—	25	20	—
69	Walchenfeld, der Ort	2	55	2	39	29	1	10	14	1	29	15	—
70	Weissensee, die Wüste	1	38	2	22	9	3	5	44	3	16	25	—
71	Wettringen	17	12	13/16	232	14	2 31/32	60	12	2 31/32	172	2	—
72	Wetzhausen, Propregut, Freih. von Truchseß	7	2	1/2	94	58	2 3/4	24	37	1 3/4	70	21	1
73	Wetzhausen, die Mediate	3	23	1	45	43	3 1/2	11	51	1 1/2	33	52	2
	Summa	501	21	3/8	6768	14	3 1/16	1749	56	1/16	5018	18	3

Dienstes-Notizen.

praes. 11. Juli 1832.

Bei dem königlichen Appellationsgerichte des Regenkreises ist durch den Tod des Appellationsgerichts-Rathes Johann Baptist Mayer eine Rathsstelle erlediget. Konkurrenzfähige Bewerber um diese Stelle haben ihre an Seine Königliche Majestät zu richtenden Gesuche innerhalb vier Wochen bei dem königlichen Appellationsgerichte des Kreises zu übergeben, in welchem sie zur Zeit angestellt oder dienstlich verwendet sind.

Amberg, den 29. Juni 1832.

---

praes. 11. Juli 1832.

Durch die Beförderung des k. Kreis- und Stadtgerichts-Rathes Würdinger zum Direktor des kgl. Kreis- und Stadtgerichts Amberg ist bei dem kgl. Kreis- und Stadtgerichte 1ter Klasse zu Regensburg eine Raths-Stelle erledigt.

Konkurrenzfähige Bewerber um diese Stelle haben ihre an Seine Königliche Majestät zu richtenden Gesuche innerhalb vier Wochen bei dem k. Appellationsgerichte des Kreises zu übergeben, in welchem sie zur Zeit angestellt, oder dienstlich verwendet sind.

Amberg den 2. Juli 1832.

---

praes. 12. Juli 1832.

Durch die mittelst allerhöchsten Rescripts vom 27. Juni d. J. erfolgte nachgesuchte Ruhestands-Versetzung des k. Appellationsgerichts-Rathes Ludwig Hoffmann ist eine Rathsstelle am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises erledigt worden.

Konkurrenzfähige Bewerber haben ihre an Seine Königliche Majestät zu richtenden Gesuche um diese Stelle binnen vier Wochen bei dem k. Appellationsgerichte desjenigen Kreises zu übergeben, in welchem sie bereits angestellt, oder dienstlich verwendet sind.

Zweibrücken den 4. Juli 1832.

---

praes. 12. Juli 1832.

Durch die Ernennung des bisherigen Kreis- und Stadtgerichts-Protokollisten zu Fürth, Joseph Urban, zum zweiten Assessor bei dem Landgerichte Hilpoltstein, ist eine statusmäßige Protokollisten-Stelle bei jenem Gerichte erledigt worden.

Konkurrenzfähige Bewerber um diese Stelle haben ihre an Seine Königliche Majestät zu richtenden Gesuche innerhalb

vier Wochen

bei dem Appellationsgerichte desjenigen Kreises zu übergeben, in welchem sie zur Zeit angestellt oder dienstlich verwendet sind.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des König-reichs Bayern.



Nro. 80.

Würzburg. Dienstag den 17. Juli 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 18805. Nrus. exped. 17111. pr. 13. Juli 1832. 2247.

(Beschlagnahme der Numern 55, 56, 59, 60 und 61 des Wächters am Rhein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 im III. konstitutionellen Edikte von dem k. Stadt-Kommissariate Würzburg verfügte, und von der unterzeichneten Stelle fortgesetzte Beschlagnahme der Numern 55, 56, 59, 60 und 61 der Zeitschrift „Wächter am Rhein“ wurde von dem k. Staats-Ministerium des Innern gemäß Entschließung vom 29. v. Mts. unter Anordnung der Konfiskation und des Verbotes dieser Numern bestätigt.

(7)

Dies wird hiemit zur allgemeinen Darnachachtung und den Polizei-Behörden zum vorschriftsmäßigen Benehmen bekannt gemacht.

Würzburg den 9. Julius 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Präsidenten.
v. Günther, Direktor.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 17757. Nrus. exped. 17034. praes. 13. Juli 1832. 2246.

(Die frommen Vermächtnisse des verstorbenen Pfarrers Fömel zu Schondra betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der im jüngst verflossenen Jahre verstorbene Pfarrer zu Schondra, geistlicher Rath Kilian Fömel hat durch Testament die Armen und die Kirche zu Schondra zu zwei Dritttheilen seines Vermögens als Erben eingesetzt, welche wohlthätige fromme Handlung zum ehrenden dankbaren Andenken des Verlebten hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Würzburg den 30. Juni 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Präsidenten.
v. Günther, Direktor.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 19240. Nrus. expd. 17254. praes. 15. Juli 1832. 2263.

(Die Auflösung des Sanitäts-Cordons längs der Grenze Tirols betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem vermöge einer kaiserl. kgl. österreichischen allerhöchsten Entschließung vom 11. v. M. der längs der Grenze Tirols des lombardisch-venetianischen Königreichs, dann der österreichisch und ungarischen Küstenländer bestehende Sanitäts-Cordon aufgelößt, und die Freiheit des innern Verkehrs, wie sie vor der Errichtung des Cordons bestund, wieder hergestellt worden ist, so wird solches hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 13. Juli 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Präsidenten.
v. Günther, Direktor.

coll. Gemmingen.

Ad Nr. E. 3565 K. 4614. praes. 15. Juli 1832. 2264.

(Die Erledigung der Pfarrei Tauberzell betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 16. Februar ds. Js. erfolgte Ableben des Pfarrers Merz zu Tauberzell, Dekanats Rothenburg, ist dessen Stelle in Erledigung gekommen.

Diese Pfarrei wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen hiemit ausgeschrieben und bemerkt, daß der Ertrag derselben, welcher sich indessen durch den Wegfall Burgstalls um 44 fl. 28 1/4 kr. jährlich vermindert hat, in der definitiv nicht abgeschlossenen Fassion vom 24. August 1810 also berechnet ist.

250 fl. 25 kr. 1 pfg. an ständigem Naturalgehalt aus dem Staatsärare, als:

86 fl. 32 kr. 1 pfg. mit 8 Schffl. 3 Mtz. 3 V. 2 3/4 S. Korn, à 10 fl.,
6 fl. 56 kr „ „ „ 1 „ 2 „ 1 „ „ — „ Dinkel, à 5 fl.,
44 fl. 27 kr. „ „ „ 11 „ 2 „ „ 2 3/4 „ Haber, à 4 fl.,
112 fl. 30 kr. „ „ „ 10 Klafter gemischtem Holz, à 8 1/4 fl.
500 Wellen à 6 fl.

250 fl. 25 kr. 1 pfg.

281 fl. 48 kr. — pfg. aus Realitäten, nämlich:

40 fl. — kr. mit dem Genusse des Pfarrhauses,
64 fl. — kr. „ „ „ der Aecker, 2 1/4 Mrg.,
126 fl. 10 kr. „ „ „ „ Wiesen, 4 5/5 Tgw.,
39 fl. 50 kr. „ „ „ „ Gärten,
11 fl. 48 kr. „ „ „ „ 7 Mrg. Waldes,

281 fl. 48 kr.

243 fl. 18 kr. — pfg. aus Rechten und zwar:

4 fl. 53 kr. 2 pfg. mit ständigen Gefällen,
45 fl. 28 kr. 1 pfg. „ Handlöhnen,
192 fl. 56 kr. 1 pfg. „ dem großen und kleinen Zehnten,

243 fl. 18 kr. — pfg.,

138 fl. 36 kr. 1 pfg. mit besonders gezahlt werdenden Dienstverrichtungen, worunter
45 fl. 15 1/4 kr. vom Beichtstuhl begriffen sind,

914 fl. 7 kr. 2 pfg. Gesammtertrag, hievon
62 fl. 2 kr. — pfg. an Lasten abgezogen, verbleiben
852 fl. 5 kr. 2 pfg. Reinertrag,
44 fl. 28 kr. 1 pfg. nach der obenbemerkten Einschränkung abgezogen
807 fl. 37 kr. 1 pfg.

Ansbach den 9. Juli 1832.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Luz.

Memminger.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

praes. 14. Juli 1832.

Vermöge allerhöchsten Reskripts vom 25. Juni l. Js. wird bei dem kgl. Landgerichte Au ein zweiter Rechts-Anwalt aufgestellt.

Konkurrenzfähige Bewerber um diese Advokaten-Stelle haben ihre Gesuche binnen vier Wochen bei dem kgl. Appellationsgerichte des Kreises zu übergeben, in welchem sie zur Zeit angestellt, oder dienstlich verwendet sind.

Landshut den 3. Juli 1832.

praes. 14. Juli 1832.

Nachdem vermög allerhöchsten Reskripts vom 27. Juni l. Js. die Kreis- und Stadtgerichts-Räthe Johann Weißhäupel und Franz Müller bei dem k. Kreis- und Stadtgerichte Regensburg zu verbleiben haben; so sind bei dem k. Kreis- und Stadtgerichte München zwei Rathsstellen erledigt.

Konkurrenzfähige Bewerber haben ihre Gesuche um diese Stellen binnen vier Wochen bei dem k. Appellationsgerichte des Kreises zu übergeben, in welchem sie zur Zeit angestellt, oder dienstlich verwendet sind.

Landshut den 3. Juli 1832.

Augsburger Börse.

Den 12. Juli 1832.

Course der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse	am Schluß.	
Königlich Bayerische.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4 ℥ mit Coup.	97	96 5/8
detto detto „ „ 2 Mt.		
Lott. Loose: E — M prompt	108	
detto „ „ 2 Mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10.		129
detto detto à fl. 25.		116
detto detto à fl. 100.	116	

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des König-reichs Bayern.



Nro. 81.

Würzburg. Donnerstag den 19. Juli 1832.

Inhalt.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

praes. 14. Juli 1832. 2255.

Durch die weitere Beförderung des Dechantpfarrers Ott zu Hofheim ist die Pfarrei allda in Erledigung gekommen.

Würzburg am 13. Julius 1832.

Bischöfliches Ordinariat.

Onymus, Generalvikar.

Leinicker, Sekretär.

praes. 17. Juli 1832. 2281.

Durch den Tod des Lehrers Morschhäuser ist die Filialschulstelle zu Aub, kgl. Landgerichts Königshofen, mit 22 Werktags- und 12 Sonntags-Schülern, im Ertrage zu 200 fl., in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diese Schulstelle haben nach bestehenden Gesetzen binnen 4 Wochen ihre Bittgesuche mit den dazu gehörigen Zeugnissen anher vorzulegen.

Großenbardorf den 13. Juli 1832.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.

Moritz.

(3)

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

	Getreid-Gattung.	Würzburg am 14. Juli 1832. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 11. und 14. Juli 1832. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
im höchsten Preis	Weitzen	3	19	45	$11\frac{3}{6}$	19	—
	Kern						
	Korn	1	14	45	8	15	—
	Haber	8	7	30	3	7	12
	Gerste						
im mittlern Preis	Weitzen	324	17	29	$48\frac{1}{6}$	17	52
	Kern						
	Korn	198	13	5	$80\frac{2}{6}$	13	28
	Haber	129	7	12	65	6	53
	Gerste						
im tiefsten Preis	Weitzen	5	14	—	1	14	18
	Kern						
	Korn	40	12	—	$3\frac{5}{6}$	11	30
	Haber	48	7	—	10	6	—
	Gerste						

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des König-reichs Bayern.



Nro. 82.

Würzburg. Samstag den 21. Juli 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

ad Num. 23575. praes. 19. Juli 1832.

(Die Erledigung des Landgerichts-Physikats Lindau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die temporäre Quieszenz des bisherigen Gerichtsarztes Dr. Gierl ist das Physikat Lindau erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche nebst den erforderlichen Belegen längstens bis zum 12. August l. J. bei der unterzeichneten Stelle einzureichen.

Augsburg den 1. Juli 1832.

Königliche Regierung des Ober-Donaukreises, Kammer des Innern.
von Link, Präsident.

Kliebenschedel.

Dienstes-Notizen.

praes. 18. Juli 1832. 2292.

Durch das Ableben des Lehrers Nikolaus Goßmann ist die erste Schulstelle zu Schondra, k. Landgerichts Brückenau, in Erledigung gekommen. Die Anzahl der Werktags-Schüler beträgt im Durchschnitte 36 Knaben und 31 Mädchen, und in der Sonntags-Schule sind 68 Knaben. Die Sonntags-Schülerinnen werden von dem zweiten Lehrer unterrichtet. Die Dienstes-Erträgnisse, meistens in baarem Geld bestehend, sind 300 fl.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Bittgesuche mit den erforderlichen Zeugnissen binnen 4 Wochen, frankirt, anher zu senden.

Brückenau den 17. Juli 1832.

Die k. Distrikts-Schul-Inspektion.
Renz.

Seine Majestät der König haben unter dem 23. Juni d. J. die Pfarrei Röthlein, Landgerichts Schweinfurt, dem seitherigen Pfarrer und Distrikts-Schul-Inspektor Johann Baptist Lochner zu Wollbach, Landgerichts Neustadt a/S.,

und unter dem 20. Juni die Pfarrei Maibach, Landgerichts Schweinfurt, dem Pfarrer Michael Mölter zu Trappstadt, Landgerichts Königshofen,

dann die Pfarrei Wechterswinkel, Landgerichts Mellerichstadt, dem Pfarrer Joseph Waßmann zu Hesselbach, Landgerichts Schweinfurt,

allergnädigst zu übertragen geruht.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.



Nro. 83.

Würzburg. Dienstag den 24. Juli 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 18624. Nrus. exped. 17721. praes. 21. Juli 1832. 2336.

(Wohlthätige Vermächtnisse des verlebten Pfarrers Georg Braun zu Hopferstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der verlebte Pfarrer Georg Braun zu Hopferstadt, Landgerichts Ochsenfurt, hat in seinem hinterlassenen Testamente

800 fl. zur Bildung eines Stipendiums für einen studirenden Jüngling aus dem Geburts-Orte des Verlebten, Randersacker,

600 fl. zur sofortigen Vertheilung unter die Armen von Hopferstadt,

200 fl. dem Armen-Institute zu Randersacker, welchem auch noch mehrere, zur Zeit ihrem Betrage nach noch nicht bestimmbare Kapitalien zufallen,

seine sämmtlichen Bücher dem Klerikal-Seminarium dahier

bestimmt, und nebstdem einige zu religiösen Zwecken bestimmte Stiftungen angeordnet, welche dem menschenfreundlichen und religiösen Sinne des Verlebten zur Ehre gereichenden Handlungen hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Würzburg den 7. Juli 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Tautphäus, Vice-Präsident.

coll. Lommel.

(*)

Kreis= und Dienstes=Notizen.

praes 19. Juli 1832. 2302.

Durch die weitere Beförderung der Pfarrer Mölter und Waßmann sind die Pfarreien zu Trappstadt und Hesselbach in Erledigung gekommen.

Würzburg am 19. Julius 1832.

Bischöfliches Ordinariat.
Onymus, Generalvikar.

Leinicker, Sekretär.

Durch das gestern erfolgte Ableben des königlichen Appellationsgerichts=Rathes Franz Xaver Miltner zu Neuburg ist bei dem k. Appellationsgerichte für den Ober=Donaukreis eine Rathsstelle in Erledigung gekommen.

Konkurrenzfähige Bewerber um diese Stelle haben ihre an Seine Majestät den König zu richtenden Gesuche innerhalb vier Wochen bei dem k. Appellationsgerichte desjenigen Kreises zu übergeben, in welchem sie zur Zeit angestellt, oder dienstlich verwendet sind.

Neuburg den 13. Juli 1832.

Die Bewerber um die in Erledigung gekommene Friedensrichters=Stelle zu Dahn, im Bezirke Zweibrücken, haben ihre an Seine Königliche Majestät zu richtenden Gesuche binnen vier Wochen bei dem k. Appellationsgerichte desjenigen Kreises zu übergeben, in welchem sie bereits angestellt oder dienstlich verwendet sind.

Zweibrücken den 10. Juli 1832.

Durch den Tod des Advokaten Krafft in Neustadt an der Aisch im Rezatkreise ist die Stelle eines öffentlichen Rechtsanwaltes daselbst erledigt.

Die konkurrenzfähigen Bewerber werden andurch aufgefordert, innerhalb

vier Wochen

ihre an Seine Majestät den König zu richtenden Gesuche bei dem Appellationsgerichte desjenigen Kreises zu übergeben, bei welchem sie zur Zeit angestellt, oder dienstlich verwendet sind.

Augsburger Börse.

Den 19. Juli 1832.

Course der Staatspapiere.

Königlich Bayerische.	Vor und auf der Börse	am Schluß. Briefe.	am Schluß. Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup.	. . . .	97	96 5/8
detto detto „ „ 2 Mt.	. . . .		
Lott. Loose: K—M prompt	. . . .	108	
detto „ „ 2 Mt.	. . . .		
detto unverzinsl. à fl. 10.	. . . .	130	
detto detto à fl. 25.	. . . .		116
detto detto à fl. 100.	. . . .	118	

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des König- reichs Bayern.



Nro. 84.

Würzburg. Donnerstag den 26. Juli 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 19233. Nrus. exped. 17210. praes. 25. Juli 1832. 2363.

(Volksfeste und Versammlungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach §. 80 der allerhöchsten Verordnung vom 24. Septbr. 1808, die Instruktion der Polizei-Direktionen betr., welche durch den §. 69 des Gemeinde-Edikts in der neuesten Gesetzgebung ihre wiederholte Bekräftigung fand, dürfen keine öffentlichen Vergnügungen, Aufzüge und Volksfeste stattfinden, ohne daß die einschlägige Polizei-Behörde auf die ihr davon gemachte Anzeige die Bewilligung ertheilt hat.

Da nun jede nicht schon allgemein angeordnete oder erlaubte Volks-Versammlung unter besondere Volksfeste gehört, so wird hiedurch allgemein aufmerksam gemacht, daß die Veranstaltung zu jeder nicht gewöhnlichen Volks-Versammlung durch die Anzeige bei der einschlägigen Polizei-Behörde und die Bewilligung derselben bedingt sey.

Würzburg den 13. Juli 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr v. Tautphäus, Vice-Präsident.

coll. Gemmingen.

(*)

Kreis- und Dienstes-Notizen.

praes. 23. Juli 1832.

Durch die Ruheversetzung des k. Appellationsgerichts-Rathes von Fischer ist eine Rathsstelle bei dem k. Appellationsgerichte des Ober-Mainkreises erledigt. Konkurrenzfähige Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche binnen vier Wochen bei dem Appellationsgerichte desjenigen Kreises zu übergeben, in welchem sie zur Zeit angestellt, oder dienstlich verwendet sind.

Uebersicht

der Preise der ersten Lebens-Bedürfnisse in den vorzüglichsten Städten des Unter-Mainkreises.

Im Monate März 1832.

Benennung der Städte.	Fleisch-Taxe.				Mehl-Taxe.				Brod-Taxe.				Bier-Taxe.			
	Ochsenfleisch.		Kalbfleisch		Ordinäres Weitzenmehl		Ordinäres Roggenmehl		Ordinäres Weitzenbrod		Ordinäres Roggenbrod		Winter-Bier		Sommer-Bier	
	das Pfund		das Pfund		das Pfund		das Pfund		das Pfund		das Pfund		die Maß		die Maß	
	kr.	hl.	kr.	hl.	kr.	hl.	kr.	hl.	kr.	hl.	kr.	hl.	kr.	hl.	kr.	hl.
Aschaffenburg	9	—	8	—	5	—	3	3½	4	3½	3	—	4	2	5	—
Schweinfurt.	8	—	6	—	außer der Taxe				5	6½	3	4	4	6	—	—
Würzburg.	8	4	6	4	Taxfrei				6⅓	—	3,4/5	—	5	—	—	—

Uebersicht
der Getreid-Preise in den vorzüglichsten Städten des Unter-Mainkreises.
Im Monate März 1832.

Namen der Städte.	Getreid-Märkte.	Weitzen.					Korn.					Gerste.					Haber.				
		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.	
	Tage.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Aschaffenburg.	7.																				
	14.																11½	11½		5	46
	21.						5	5		12	7	32	32		12	20					
	28.						10	10		12	30										
Schweinfurt.	3.	104	104	—	14	54	99	99	—	13	1	181	181	—	11	36	80	80	—	5	24
	7.u.10.	116	116	—	15	10	55	55	—	12	59	173	173	—	11	35	62	62	—	5	22
	14.u.17.	122	122	—	15	1	65	65	—	13	5	84	84	—	11	35	81	81	—	5	24
	21.u.24.	94	94	—	14	52	59	59	—	13	15	72	72	—	11	36	48	48	—	5	26
	28.u.31.	127	127	—	15	32	81	81	—	13	55	35	35	—	11	59	87	87	—	5	44
Würzburg.	3.	293	293	—	16	29	92	92	—	13	20	10	10	—	12	36	260	260	—	6	—
	10.	224	224	—	16	53	92	92	—	13	30	123	123	—	12	48	110	110	—	6	3
	17.	288	288	—	16	57	92	92	—	13	43	104	104	—	12	48	204	204	—	6	5
	24.	339	339	—	17	20	164	164	—	13	56	6	6	—	12	30	244	244	—	6	26
	31.	349	349	—	17	43	144	144	—	13	59	23	23	—	12	19	304	304	—	6	36

Würzburg den 17. Juli 1832.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

	Getreid-Gattung.	Würzburg am 21. Juli 1832. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 18. und 21. Juli 1832. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 10. bis 16. Juli 1832. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
im höchsten Preis	Weitzen	3	20	—	$2\frac{1}{4}$	18	—	4	20	15
	Kern									
	Korn	5	14	15	4	12	40			
	Haber	14	7	15	$6\frac{1}{8}$	6	30			
	Gerste				$1\frac{1}{2}$	10	—			
im mittlern Preis	Weitzen	193	17	52	$80\frac{2}{8}$	16	38	$5\frac{1}{2}$	20	—
	Kern									
	Korn	55	12	55	83	11	53	$3\frac{1}{2}$	15	—
	Haber	161	6	58	$54\frac{5}{8}$	5	54			
	Gerste									
im tiefsten Preis	Weitzen	2	15	30	3	15	—			
	Kern									
	Korn	10	11	—	$11\frac{3}{8}$	10	30			
	Haber	4	6	—	14	5	—			
	Gerste									

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.



Nro. 85.

Würzburg. Samstag den 28. Juli 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 19251. Nrus. exped. 18104. pr. 25. Juli 1832. 2364.

(Die Erledigung der Pfarrei Sailauf im Landgerichte Aschaffenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Sailauf im Landgerichtsbezirke Aschaffenburg ist durch den Tod des Pfarrers Sambach erledigt; sie umfaßt nebst dem Pfarrorte die Filiale Eichenberg, Rottenberg, Feldkahl und Weiberhof, zählt im Ganzen 2084 Seelen, hat 4 Kirchen und 5 Schulen; der Pfarrer ist durch einen ständigen Hülfspriester unterstützt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei sind nach der bereits durch Super-Revision festgestellten Fassion folgende:

	Partial- Betrag	Total- Betrag
A. Erträgnisse.		
I. An ständigem Gehalte:		
1) aus Staatskassen:		
a) an baarem Gelde	— fl. — kr.	

(*)

b) an Naturalien, aa. 1 Sch. 1 M. 8 1/2 Sztl. Korn	9 fl. 55 kr.	
bb. 23 1/4 Klftr. Holz nach Abzug des Hauerlohns und Anweisgeldes	124 fl. 29 1/4 kr.	
2) aus Stiftungskassen:		
a) aus dem Pfarrfonde zu Aschaffenburg . . .	60 fl. — kr.	
NB. Diese 60 fl. werden vom Jahre 1832/33 an von den Gemeinden Rottenberg und Feldkahl bezahlt.		
b) desgleichen aus dem Pfarrfonde	20 fl. — kr.	
c) aus dem Kaplaneifonde zu Aschaffenburg . .	40 fl. — kr.	
d) aus dem Kapellenfonde zu Eichenberg . .	5 fl. — kr.	
e) aus dem Scholasterie-Fonde zu Aschaffenburg		
7 Schffl. 3 Mtz. 3 Schzl. Korn nach Abzug der Meßgebühren	59 fl. 53 kr.	
7 Schffl. 5 Mtz. 1 Sztl. Haber	31 fl. — kr.	
f) aus dem Prädikaturfonde		
3 Metz 12 Sztl. Korn	5 fl. — kr.	
g) aus der Pfarrkirche zu Sailauf	24 fl. — kr.	
3) aus Gemeindekassen:		
a) von der Gemeinde Rottenberg	35 fl. — kr.	
b) von der Gemeinde Feldkahl	35 fl. — kr.	
c) von der Gemeinde Rottenberg 3 3/4 Mtz. Korn	5 fl. — kr.	
d) von der Gemeinde Eichenberg ebensoviel . .	5 fl. — kr.	
e) von den Gem. Rottenberg u. Feldkahl 2 Klftr. Holz	13 fl. — kr.	
4) von Privaten:		
a) vom Weiberhofe einen Schober Stroh . . .	8 fl. — kr.	
b) von der Breimühle 1 Schffl. 1 1/2 Metz Korn	10 fl. — kr.	
		490 fl. 17 1/4 kr.
II. An Zinsen von Pfarrei-Kapitalien:		
Von einem zu Kapital angelegten Erlöse aus verkauftem Holze zu 532 fl. 25 kr.		23 fl. 13 kr.
III. Aus Realitäten:		
a) Von Gebäuden	30 fl. — kr.	
b) aus Gras-, Obst- und Gemüsgärten . .	77 fl. 14 kr.	
c) aus Aeckern	160 fl. 27 2/3 kr.	
d) aus Wiesen	109 fl. 32 kr.	
e) aus der Viehzucht	160 fl. — kr.	
f) aus der Benützung des halben Kirchhofs . .	— fl. 10 kr.	
		537 fl. 23 2/3 kr.
IV. Aus Rechten:		
1) an grundherrlichen Rechten	— fl. — kr.	

2) an Zehnten			
a) aus dem großen Fruchtzehente		— fl. — kr.	
b) aus dem kleinen Schmalsaatzehnt,	zu Sailauf und Feldkahl.	19 fl. 52 kr.	
c) aus dem Heuzehnt,		7 fl. 24 kr.	
d) aus dem Blutzehnt,		9 fl. 30 kr.	
e) aus dem Flachs- und Hanfzehnt,		54 fl. 3 1/2 kr.	
3) an Gemeinderechten		3 fl. — kr.	
4) an Weiderechten		12 fl. 30 kr.	
5) an Forstrechten		1 fl. — kr.	
			107 fl. 19 1/2 kr.
V. Aus besondern Dienstverrichtungen:			
a) an gestifteten Gottesdiensten		110 fl. 40 kr.	
b) an Stolgebühren		147 fl. 53 kr.	
c) an dergleichen mit Einschluß gezahlter Gänge		100 fl. — kr.	
d) für Gottesdienste an besondern Festtagen		12 fl. 15 kr.	
e) an Opfer, Wein und Wachsstöken		54 fl. — kr.	
f) für Abhörung der 4 Kirchenrechnungen		3 fl. — kr.	
			427 fl. 48 kr.
VI. An herkömmlichen Gaben und Sammlungen:			
a) Von der Gemeinde Eichenberg wegen Atzung auf den Kirchweihsonntag		9 fl. — kr.	
b) von jeder Familie zu Sailauf, Feldkahl, Rottenberg und Eichenberg auf Ostern 3 Eier		7 fl. 20 kr.	
c) von jedem Kommunikanten 2 kr.		43 fl. 20 kr.	
			59 fl. 50 kr.
VII. Für Hülfspriester, was dieser selbst perzipirt			— fl. — kr.
Summa der Einkünfte			1645 fl. 41 5/12 kr.
B. Lasten.			
1) an Steuern		— fl. — kr.	
2) an Episkopal-Abgaben		3 fl. — kr.	
3) für den Hülfspriester			
a) an Unterhalt		225 fl. — kr.	
b) an Besoldung		100 fl. — kr.	
4) jährliche Reparaturkosten		5 fl. — kr.	
5) für die Haltung des Faselochsen, eines Faselschweines und 6 Stähre		50 fl. — kr.	
6) für Meßwein		20 fl. — kr.	
Summa der Lasten			403 fl. — kr.
Bleiben reiner Ertrag			1242 fl. 41 5/12 kr. (**)

Die Bewerber um die genannte Pfarrei haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen binnen vier Wochen bei königlicher Regierung dahier einzureichen.

Würzburg den 6. Juli 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Tautphäus, Vice-Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 19988. Nrus. exp. 17984. praes. 25. Juli 1832. _2365.

(Die erledigte Pfarrei Wollbach, Landgerichts Neustadt, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Lochner zu Wollbach auf die Pfarrei Röthlein ist die Pfarrei Wollbach, k. Landgerichts Neustadt, mit der Kuratie Lebenhan erledigt worden. Diese Pfarrei erstreckt sich auf die Orte Wollbach, Lebenhan und Schweinhof, zählt im Ganzen 799 Seelen, hat zwei Kirchen und zwei Schulen, der Pfarrer ist durch einen ständigen Hülfspriester, welcher die Kuratie Lebenhan versieht, unterstützt.

Nach der bereits durch Superrevision festgestellten Fassion sind die Einkünfte der genannten Pfarrei und Kuratie folgende:

I. Pfarrei Wollbach.

A. Erträgnisse:	Partial- Betrag.	Total- Betrag.
1. An ständigem Gehalte:		
1) aus dem Staatsärare a) an baarem Gelde .	37 fl. 30 kr.	
b) an 3 Schffl. 1 Metz 3/4 Sztl. Korn .	24 fl. 14 3/4 kr.	
c) 2 3/4 Klftr. Holz, 211 Wellen nach Abzug der Kosten . . .	— fl. 16 1/2 kr.	
2) aus Stiftungskassen und zwar aus der Wechterswinkler Stiftung		
a) an Besoldung . . . . 25 fl. — kr. als Zulage . . . . 22 fl. 30 kr. nach Abzug des Porto's von 48 kr. .	46 fl. 42 kr.	
b) an Naturalien		
1 Schäffel — Metz 9⅝ Sztl. Weitzen,		
4 „ 1 „ 3 „ Korn,		
2 „ — „ 13 „ Gerste,		

1 Schäffel 3 Metz 7 Sztl. Haber,			
— „ 1 „ $10^1/_2$ „ Erbsen,			
— „ 1 „ $10^1/_2$ „ Linsen,			
nach Abzug der Kosten zu 3 fl. 28 1/2 kr.	67 fl. 56 kr.		
c) an Holz 4 Klafter Scheit			
211 Wellen,			
nach Abzug der Kosten	— fl. 53 kr.		
3) von andern Pfarreien und zwar von der Pfarrei Wechterswinkel	12 fl. 30 kr.		
		190 fl.	2 1/4 kr.
II. An Zinsen von Pfarrei-Kapitalien		163 fl.	19 2/4 kr.
III. Aus Realitäten			
a) für die Benützung der Pfarrwohnung . .	25 fl. — kr.		
b) aus einem Garten und einer Wiese . .	5 fl. 17 kr.		
		30 fl.	17 kr.
IV. Aus Rechten			
a) aus Grund- und Erbzinsen	6 fl. 31 3/8 kr.		
b) an Handlöhnen	1 fl. 53 2/8 kr.		
		8 fl.	24 5/8 kr.
V. Aus besonders gezahlten Dienstverrichtungen			
a) von gestifteten Gottesdiensten	66 fl. 8 1/2 kr.		
b) an Stolgefällen	21 fl. 35 kr.		
		87 fl.	43 1/2 kr.
VI. An herkömmlichen Gaben und Sammlungen		12 fl.	35 kr.
Summa der Einnahmen		492 fl.	21 7/8 kr.
B. Lasten.			
1) wegen Staatszwecken	8 fl. 22 1/2 kr.		
2) wegen des Diözesan-Verbandes	6 fl. 12 kr.		
3) wegen besondern Zwecken und Verhältnissen .	— fl. — kr.		
Summa der Lasten		14 fl.	34 1/2 kr.
Sohin der reine Ertrag		477 fl.	47 3/8 kr.

II. Kuratie Lebenhan.

A. Erträgnisse.

I. An ständigem Gehalte:			
1) aus der Staatskassa a) an baarem Gelde .	242 fl. — kr.		
b) an Holz 2 Klftr Scheit, nach Abzug des Hau- und Fahrlohns	— fl. 22 kr.		
		242 fl.	22 kr.
2) aus Stiftungs- und Gemeindekassen . .	— fl. — kr.		

II) An Zinsen von gestifteten Kapitalien . .		— fl. — kr.
III) Aus Realitäten		
1) aus Wohnungen	— fl. — kr.	
2) aus Grundstücken	77 fl. 28 1/4 kr.	
		77 fl. 28 1/4 kr.
IV. Aus Rechten		— fl. — kr.
V. Aus bezahlten Dienstverrichtungen		
1) an gestifteten Gottesdiensten	19 fl. 26 3/4 kr.	
2) an Stolgefällen	19 fl. 11 kr.	
		38 fl. 37 3/4 kr.
VI. Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen .		8 fl. 18 kr.
Summa der Einkünfte		366 fl. 46 kr.

B. Lasten.

I. Wegen Staatszwecken.	8 fl. 1 1/4 kr.	
II. Wegen des Diözesanverbandes	— fl. — kr.	
III. Wegen der besonderen Zwecke		
1) Aufwand für den Hülfspriester		
a. Besoldung	75 fl. — kr.	
b. für Unterhalt und Verpflegung	250 fl. — kr.	
c) für Beheitzung des Kaplanzimmers . .	11 fl. 17 kr.	
2) an Grundzinsen und Gülten	1 fl. 14 kr.	
Summa der Lasten		345 fl. 32 1/4 kr
Es bleibt sohin reiner Ueberschuß für die Pfarrei Wollbach		21 fl. 13 3/4 kr.

Die Bewerber um diese erledigte Pfarrei haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen binnen vier Wochen bei der unterzeichneten königlichen Regierung, Kammer des Innern, einzureichen.

Würzburg den 16. Juli 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Freiherr v. Tautphäus, Vizepräsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 18648. Nrus. exepd. 17215. praes. 25. Juli 1832. 2366.

(Die Benützung des Torfs zum Ziegelbrennen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der durch Ausschreiben vom 10. März 1830 (Kreis-Intelligenzblatt Nro. 32) bestimmte Preis

von 500 fl. — für die Entdeckung eines bewährten Verfahrens, Ziegelsteine mit Torf eben so genügend zu brennen, als solche mit Holz gebrannt worden, ist, zu Folge einer hohen Ministerial-Entschließung vom 26. v. M, nach dem Ausspruche der niedergesetzten Prüfungs-Kommission von keinem Verfasser der eingesendeten Abhandlungen errungen worden.

Den Preis-Bewerbern steht sonach frei, ihre Abhandlungen wieder zurückzuforden, worüber auf Anzeige bei den Kreis-Regierungen diese zum baldigen Berichte angewiesen sind.

Würzburg den 15. Juli 1832.

Königliche Reierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Tautphäus, Vice-Präsident.

coll. Gemmingen.

Kreis-Notizen.

praes. 24. Juli 1832. 2359.

Die Prüfung zur Aufnahme in das protestantische Schullehrer-Seminar zu Altdorf wird für protestantische Adspiranten des Unter-Mainkreises auf den 8. 9. und 10. Oktober festgesetzt, und es können alle diejenigen, welche unter die Zahl der Adspiranten gesetzlich aufgenommen, und als solche gehörig vorbereitet sind, und von der königlichen Kreis-Regierung besondere Erlaubniß, die Prüfung zu bestehen, erhalten haben, sich dazu einfinden.

Bei der Anmeldung, welche am 6. Oktober zu geschehen hat, muß jeder Adspirant vorlegen:

1) sein Taufzeugniß, wenn es sich nicht schon bei den Akten befindet;
2) ein Zeugniß über seine 3jährige Vorbereitung in einer Präparanden-Schule, oder bei einem, von der königlichen Kreis-Regierung zur Ertheilung des Präparanden-Unterrichts autorisirten, Lehrer;
3) ein Zeugniß über sein sittliches Verhalten, entweder vom treffenden Magistrate, oder von dem Pfarramte und der Gemeinde-Verwaltung ausgestellt;
4) ein distriktsärztliches Zeugniß über seine Gesundheit und körperliche Tauglichkeit zum Schulfache;
5) einen vom einschlägigen Magistrate, oder der Gemeindeverwaltung ausgestellten, und im letztern Falle legalisirten Vermögens-Nachweis, aus welchem ersichtlich ist, ob der Adspirant, wenn er aufgenommen wird, jährlich eine Summe von 120 fl., die sein Aufenthalt im Seminar erfordert, und wovon er gegen 100 fl. für Kost in vierteljährigen Terminen voraus zu erlegen hat, bestreiten könne oder nicht.

Uebrigens sieht man sich hinsichtlich der Einzahlung der Kostgelder zu der Bestimmung veranlaßt, daß von nun an nur größere gangbare Münzsorten, namentlich auch nur ganze preußische Thaler, angenommen werden.

Altdorf den 20. Juli 1832.

Königliche Inspektion des protestantischen Schullehrer-Seminars.
Dr. Ströbel. Dr. Jacobi.

---

praes. 26. Juli 1832.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ohngeachtet der Ausschreibung vom 4. Dezember 1831 im Kreis-Intelligenzblatte Nro. 51 Seite 1092 — die Industrie-Aufgaben und Preise pro 1829 und 1830 betreffend — finden sich noch im Verwahre des hiezu kommittirten Magistrats-Rathes Wendling dahier mehrere Bewerbungs-Gegenstände.

Indem nunmehr die Eigenthümer derselben auf die vorberührte Bekanntmachung neuerdings hingewiesen werden, fügt die unterzeichnete kgl. Regierung noch bei, daß nach dem Verlauf von zwei Monaten, von gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, der bisherige Conservator seiner Verantwortlichkeit enthoben, das zu anderweitigen Zwecken benöthigte Lokale geräumt, sofort über die nicht abverlangten Bewerbungs-Gegenstände die zweckgemäß erachteten Verfügungen erlassen werden.

München den 12. Juli 1832.

Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des König-reichs Bayern.



Nro. 86.

Würzburg. Dienstag den 31. Juli 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 19646. Nrus. exepd. 18251. praes. 27. Juli 1832. 2382.

(Die Zwischenwahl eines Bürgermeisters zu Marktbreit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der nach §. 65 Nro. 2 der Wahlordnung vorgenommenen ordentlichen Wahl eines Bürgermeisters der Stadt Marktbreit wurde der bisherige Bürgermeister Heinrich Carl Fischer wieder gewählt, und in dieser Eigenschaft bestätiget.

Würzburg den 16. Juli 1832.

Königliche Reierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr v. Tautphöus, Vice-Präsident.

coll. Gemmingen.

(*)

Kreis- und Dienstes-Notizen.

Uebersicht
der Getreid-Preise in den vorzüglichsten Städten des Unter-Mainkreises.

Im Monate April 1832.

Namen der Städte.	Getreid-Märkte. Tage.	Weizen. Stand. Sch.	Weizen. Verkauf. Sch.	Weizen. Rest. Sch.	Weizen. Mittel-Preis. fl.	Weizen. Mittel-Preis. kr.	Korn. Stand. Sch.	Korn. Verkauf. Sch.	Korn. Rest. Sch.	Korn. Mittel-Preis. fl.	Korn. Mittel-Preis. kr.	Gerste. Stand. Sch.	Gerste. Verkauf. Sch.	Gerste. Rest. Sch.	Gerste. Mittel-Preis. fl.	Gerste. Mittel-Preis. kr.	Haber. Stand. Sch.	Haber. Verkauf. Sch.	Haber. Rest. Sch.	Haber. Mittel-Preis. fl.	Haber. Mittel-Preis. kr.
Aschaffenburg.	4.																13½	13½		6	16
	11.																				
	18.						36	36		14	30	41	41		14	—					
	25.																				
Schweinfurt.	4. u. 7.	102	102	—	15	56	88	88	—	13	38	21	21	—	12	8	64	64	—	6	1
	11. u. 14	130	130	—	16	32	83	83	—	14	2	32	32	—	12	5	102	102	—	6	4
	18. u. 21	139	139	—	16	27	64	64	—	14	11	42	42	—	12	15	113	113	—	6	20
	25. u. 28.	71	71	—	17	20	44	44	—	14	3	12	12	—	12	8	94	94	—	6	21
Würzburg.	7.	279	279	—	18	12	124	124	—	14	11	5	5	—	12	42	373	373	—	6	48
	14.	430	423	7	18	41	138	138	—	14	38	5	5	—	13	—	238	238	—	7	4
	21.	67	67	—	17	42	61	61	—	14	26	1½	1½	—	13	—	160	160	—	7	8
	28.	444	436	8	18	32	152	152	—	14	17	5	5	—	13	—	163	163	—	7	20

U e b e r s i c h t

der Preise der ersten Lebens-Bedürfnisse in den vorzüglichsten Städten des Unter-Mainkreises.

Im Monate April 1832.

Benennung der Städte.	Fleisch-Taxe.				Mehl-Taxe.				Brod-Taxe.				Bier-Taxe.			
	Ochsenfleisch.		Kalbfleisch		Ordinäres Weitzenmehl		Ordinäres Roggenmehl		Ordinäres Weitzenbrod		Ordinäres Roggenbrod		Winter-Bier		Sommer-Bier	
	das Pfund		das Pfund		das Pfund		das Pfund		das Pfund		das Pfund		die Maß		die Maß	
	kr.	hl.	kr.	hl.	kr.	hl.	kr.	hl.	kr.	hl.	kr.	hl.	kr.	hl.	kr.	hl.
Aschaffenburg	10	—	7	2	5	2	4	½	5	1⅓	3	⅘	4	2	5	—
Schweinfurt.	9	—	6	4	außer der Taxe				5	6¼	3	4	4	6	—	—
Würzburg.	9	—	7	4	Taxfrei				6	4	3	4	—	—	5	—

Würzburg den 17. Juli 1832.

---

praes. 28. Juli 1832.

Durch die am 10. Juli d. J. erfolgte temporäre Quieszirung des k. Untersuchungsrichters Franz Tenner ist die Untersuchungsrichtersstelle am k. Bezirksgerichte Zweibrücken erledigt worden.

Konkurrenzfähige Bewerber haben ihre an Seine Königliche Majestät zu richtenden Gesuche binnen vier Wochen bei dem Appellationsgerichte, in dessen Kreis sie angestellt, oder dienstlich verwendet sind, zu übergeben.

Zweibrücken den 19. Juli 1832.

---

praes. 28. Juli 1832.

Durch den Tod des Expeditors bei dem kgl. Appellationsgerichte für den Ober-Mainkreis ist dessen Stelle erledigt. Konkurrenzfähige Bewerber haben ihre an Seine Majestät den König zu richtenden Gesuche um diese Stelle binnen vier Wochen bei demjenigen Appellationsgerichte zu übergeben, in dessen Bezirke sie angestellt oder dienstlich verwendet sind.

Seine Majestät der König haben unterm 20. Juni die Pfarrei Randersacker, Landgerichts Würzburg rechts des Mains, dem Pfarrer Georg Aquilin Lambert in Wenigumstadt, Landgerichts Obernburg, zu verleihen geruht.

Durch Regierungs-Beschluß vom 15. Juli wurde dem Schulamts-Exspektanten Adam Friedrich Kraus, bisheriger Schulverweser zu Siegendorf, die zweite Mädchenlehrer-Stelle in Orb und dem bisherigen 2ten Mädchenlehrer daselbst Joseph Hübner die erste Lehrerstelle zu Oberelzbach, Landgerichts Bischofsheim, übertragen.

Desgleichen ward durch Regierungs-Beschluß vom 20. Juli die Lehrersstelle zu Greßhausen, dem Schulamts-Exspektanten Kaspar Bauerschubert, dermal Hülfslehrer zu Marktheidenfeld, übertragen.

Augsburger Börse.

Den 26. Juli 1832.

Course der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse Königlich Bayerische.	am Schluß. Briefe.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup.	96 3/4	96 1/2
detto detto „ „ 2 Mt. . . .		
Lott. Loose: E—M prompt	108	
detto „ „ 2 Mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .	132	
detto detto à fl. 25. . . .	119	
detto detto à fl. 100.	118	

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des König- reichs Bayern.



Nro. 87.

Würzburg. Donnerstag den 2. August 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 20019. Nrus. exped. 18434. praes. 30. Juli 1832. 2419.

(Die erledigte Pfarrei Aura, Landgerichts Euerdorf, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Schimpf zu Aura auf die Pfarrei Stadtschwarzach ist die Pfarrei Aura, k. Landgerichts Euerdorf, erledigt worden. Dieselbe umfaßt den genannten Pfarrort und den eine halbe Stunde davon entlegenen Filialort Wittershausen, zählt im Ganzen 848 Seelen, hat 2 Kirchen und 2 Schulen, ist ohne ständigen Hülfspriester.

Die Einkünfte der Pfarrei Aura sind nach der primitiv — jedoch noch nicht superrevidirten Fassion folgende:

	Partial-	Total-
	Betrag.	
A. Erträgnisse.		
I. An ständigem Gehalte:		
1) Aus dem Staats-Aerare		
a) an baarem Gelde	112 fl. 30 kr.	

(*)

b) an Getreid, 7 Schffl. 3 Mtz. 5 3/4 Maß Korn à 8 fl., nach Abzug der Perzeptionskosten	58 fl. 47 kr.	
4 Metz 13 3/4 Ms. Weitzen à 12 fl, nach Abzug der Unkosten	9 fl. 33 kr.	
3 Schffl. 2 Metz Haber à 4 fl., nach Abzug der Unkosten	11 fl. 24 1/4 kr.	
2 Metz 7 Ms. Erbsen	4 fl. 46 1/2 kr.	
1 Metz 10 Ms. Linsen	2 fl. 7 kr.	
c) an Stroh, 3 Schober langes Stroh . .	24 fl. — kr.	
d) an Wein, 2 Fuder 4 Eimer 32 Maß Besoldungswein, dann 3 Eimer 36 Maß Meß- und Kommunikanten-Wein à 6 fl. 55 1/2 kr. per Eimer, nach Abzug des Fuhr- und Aicherlohns.	215 fl. 17 kr.	
e) an Holz, 13 1/4 Klafter Stangenholz, 212 gemischte Wellen, nach Abzug der Kosten	30 fl. 19 kr.	
2) aus Stiftungskassen	— fl. — kr.	
3) aus Gemeindekassen	— fl. — kr.	
4) von andern Pfarreien	— fl. — kr.	
5) von Privaten	— fl. — kr.	
		468 fl. 43 3/4 kr.
II. An Zinsen von Pfarrei-Kapitalien .		— fl. — kr.
III. Aus Realitäten:		
a) aus Gebäuden	33 fl. 30 kr.	
b) aus Gründen, nach Abzug der Kosten, .	34 fl. 18 2/4 kr.	
		67 fl. 48 2/4 kr.
IV. Aus Rechten:		
1) an Grundzinsen	— fl. 12 3/4 kr.	
2) an Gülten, u. z. an Korngült 6 Schffl. 1 Metz 1 1/5 Maß	49 fl. 26 kr.	
3) an Zehenten	— fl. — kr.	
4) an Gemeinderechten	— fl. — kr.	
5) an Weiderechten	— fl. — kr.	
6) an Forstrechten	— fl. — kr.	
		49 fl. 38 3/4 kr.
V. Aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen:		
1) an gestifteten Gottesdiensten		
a) vom Gotteshause zu Aura	20 fl. 2 1/2 kr.	
b) vom Gotteshause zu Wittershausen . . .	27 fl. — kr.	

c) von der Gemeinde Aura	2 fl. — kr.	
d) von der Gemeinde Wittershausen . .	4 fl. 47 3/4 kr.	
2) an Stolgebühren	60 fl. 21 3/4 kr.	
		114 fl. 12 kr.

VI. Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen:

1) Vom Gotteshause zu Aura		
a) für Christenlehr-Geschenke	3 fl. — kr.	
b) für Lichtmeßkerzen	1 fl. 40 kr.	
2) Vom Gotteshause zu Wittershausen		
a) für Christenlehr-Geschenke	1 fl. — kr.	
b) für ein Wachsstöcklein	— fl. 37 1/2 kr.	
c) für Rechnungs-Revision	— fl. 37 1/2 kr.	
3) An Opfer- und Beichtpfennigen . . .	22 fl. 10 kr.	
		29 fl. 5 kr.
	Summa der Einkünfte	729 fl. 28 kr.

B. Lasten.

I. Wegen der Staatszwecke

1) Dezimation	18 fl. 55 kr.	
2) Besoldungssteuer . . .	3 fl. 9 1/4 kr.	
		22 fl. 4 1/4 kr.

II. Wegen des Diözesanverbandes

1) Subsid. charitat. . .	4 fl. 1 1/2 kr.	
2) Commende-Geld . .	1 fl. 31 1/4 kr.	
		5 fl. 32 3/4 kr.

III. Wegen der besondern Zwecke und Verhältnisse des Pfarrers:

1) Wegen Wendung der kleinen Baufälle . . .	5 fl. — kr.	
2) an Christenlehr-Geschenken	4 fl. — kr.	
3) für Meß- u. Kommunikanten-Wein	10 fl. 23 1/4 kr.	
		19 fl. 23 1/4 kr.
	Summa der Lasten	47 fl. 1/4 kr.

Die Einkünfte sind	729 fl. 48 kr.	
hievon die Kosten ab mit	47 fl. 1/4 kr.	
Bleibt reiner Ertrag		682 fl. 27 3/4 kr.

(*)

Die Bewerber um genannte Pfarrei haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen binnen vier Wochen bei der unterzeichneten königlichen Regierung, Kammer des Innern, einzureichen.

Würzburg den 16. Juli 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr v. Tautphöus, Vizepräsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 20438. Nrus. exped. 18562. praes. 31. Juli 1832. 2428.

(Auswanderung nach Algier betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um den Gefahren und Nachtheilen zuvorzukommen, welchen die Auswanderer in die französische Besitzung von Algier unter den dermaligen Verhältnissen ausgesetzt seyn würden, hat die königliche französische Regierung nicht nur die Zurückweisung aller Reisenden befohlen, deren Zweck nach jener Besitzung gerichtet wäre, und die k. französische Gesandten angewiesen, keine Reisepässe zu dieser Bestimmung zu visiren, sondern auch die Anordnung getroffen, daß in den Seehäfen keine Individuen zur Einschiffung nach Algier zugelassen werden, die nicht mit einer Ermächtigung des Kriegs-Ministers versehen sind.

Die letztere Verfügung ist besonders durch die Erfahrung veranlaßt worden, daß Personen und Familien, die nach Amerika auswandern wollten, von treulosen Schiffahrern an der Küste von Algier ausgesetzt und der größten Noth und Gefahr preisgegeben worden sind.

Indem man vorstehende Anordnung zur öffentlichen Kenntniß bringt, werden die Polizei-Behörden angewiesen, diejenigen Personen, die etwa um Pässe zur Reise oder zur Auswanderung nach Algier sich bewerben würden, hievon geeignet zu verständigen.

Würzburg den 28. Juli 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr v. Tautphöus, Vice-Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 19917. Nrus. exped. 18333. pr. 31. Juli 1832. 2427.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Unter-Mainkreises.

(Die Bewilligung einer Kollekte für die durch Brand verunglückten Bewohner zu Simmershausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 31. Mai l. Jrs. Abends nach 9 Uhr brach in dem Orte Simmershausen, Landgerichts Hilders, Feuer aus, welches so schnell um sich griff, daß aller angewandten Mühe ohngeachtet dennoch in kurzer Zeit 43 Gebäude, als: 14 Wohnhäuser, 16 Scheuern und 13 Nebengebäude, total niederbrannten, und 14 Gebäude mehr oder weniger beschädigt wurden.

Für die hiedurch verunglückten Einwohner von Simmershausen, deren Effekten größtentheils vom Feuer verzehrt wurden und deren Häuser zum Theile der Brandversicherungs-Anstalt nicht einverleibt sind, haben Seine Königliche Majestät eine Kollekte in dem Unter-Mainkreise zu bewilligen allergnädigst geruht.

Sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises werden sonach angewiesen, diese Sammlung nunmehr ungesäumt in allen ihren Distrikten untergebenen Gemeinden in geeigneter Art zu veranstalten, und den Betrag unmittelbar an das k. Landgericht Hilders gegen Empfangs-Bescheinigung abzusenden.

Würzburg den 24. Juli 1832.

Königliche Reierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr v. Tautphöus, Vice-Präsident.

coll. Lommel.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

praes. 30. Juli 1832.

Durch die unterm 20. d. erfolgte Versetzung des k. Friedensrichters August Klein von Winnweiler nach Wolfstein ist die Friedensrichtersstelle zu Winnweiler erledigt.

Konkurrenzfähige Bewerber können ihre an Seine Königliche Majestät zu richtenden Gesuche binnen vier Wochen bei demjenigen k. Appellationsgerichte, in dessen Kreise sie angestellt oder dienstlich verwendet sind, einreichen.

Zweibrücken den 22. Juli 1832.

Seine Majestät der König haben unterm 24. Mai d. Jrs. die Pfarrei Stierhöfstetten, Dekanats Rüdenhausen, dem bisherigen Pfarrer zu Kirchaborn Georg Christoph Teufel allergnädigst zu verleihen;

dann dem von dem Ausschusse der protestantischen Kirchengemeinde zu Kitzingen vorschriftsmäßig gewählten und präsentirten bisherigen Vikar an der königl. protestantischen Hofkirche in München, Dr. Johann August Christian Kaiser zu der in Kitzingen neu errichteten zweiten protestantischen Pfarrstelle die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruht;

desgleichen unter dem 15. Juli der von dem Herrn Fürsten Joseph von Schwarzenberg auf die erste Pfarrstelle zu Marktbreit, Dekanats Kleinlangheim, für den bisherigen zweiten Pfarrer Johann Friedrich Christoph Bauer daselbst ausgestellten Präsentation.

Uebersicht

der Preise der ersten Lebens-Bedürfnisse in den vorzüglichsten Städten des Unter-Mainkreises.

Im Monate Mai 1832.

Benennung der Städte.	Fleisch-Taxe.				Mehl-Taxe.				Brod-Taxe.				Bier-Taxe.			
	Ochsenfleisch.		Kalbfleisch		Ordinäres Weitzenmehl		Ordinäres Roggenmehl		Ordinäres Weitzenbrod		Ordinäres Roggenbrod		Winter-Bier		Sommer-Bier	
	das Pfund		das Pfund		das Pfund		das Pfund		das Pfund		das Pfund		die Maß		die Maß	
	kr.	hl.	kr.	hl.	kr.	hl.	kr.	hl.	kr.	hl.	kr.	hl.	kr.	hl.	kr.	hl.
Aschaffenburg	10	—	7	2	6	$1\frac{3}{8}$	4	$1\frac{1}{4}$	5	3	3	$1\frac{3}{5}$	4	2	5	—
Schweinfurt.	8	4	6	4	außer der Taxe				6	3	3	6	—	—	5	2
Würzburg.	9	—	7	4	Taxfrei				$6\frac{1}{2}$	—	$3\frac{2}{5}$	—	—	—	5	4

Uebersicht
der Getreid-Preise in den vorzüglichsten Städten des Unter-Mainkreises.
Im Monate Mai 1832.

Namen der Städte.	Getreid-Märkte.	Weitzen.					Korn.					Gerste.					Haber				
		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.	
	Tage.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Aschaffenburg.	2.																52	52		6	44
	9.						8 1/6	8 1/6		13	17										
	16.						70	70		15	—	10	10		14	—	121	121		7	5 1/2
	23.						11 1/3	11 1/3		14	6						4 1/3	4 1/3		7	30
	30.						81 1/2	81 1/2		15	5	11	11		14	—	105	105		7	45
Schweinfurt.	2. u. 5.	174	174	—	17	4	92	92	—	14	19	34	34	—	11	54	151	151	—	6	34
	9. u. 12	121	121	—	17	4	61	61	—	14	9	42	42	—	11	30	100	100	—	6	35
	16. u. 19.	125	125	—	17	22	45	45	—	14	14	9	9	—	12 (einziger Preis)	—	109	109	—	6	25
	23. u. 26.	103	103	—	17	26	101	101	—	14	17	13	13	—	11 (einziger Preis)	—	102	102	—	6	38
Würzburg.	5.	298	298	—	18	29	106	106	—	14	18	1	1	—	12	30	258	258	—	7	16
	12.	318	318	—	18	24	126	126	—	14	32	—	—	—	—	—	298	290	8	7	10
	19.	339	339	—	18	50	122	122	—	15	11	—	—	—	—	—	185	185	—	7	1
	26.	325	315	10	19	2	139	139	—	15	40	—	—	—	—	—	226	186	40	7	1

Würzburg den 17. Juli 1832.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

	Getreid-Gattung.	Würzburg am 28. Juli 1832. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 25. und 28. Juli 1832. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 17. bis 24. Juli 1832. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
im höchsten Preis	Weitzen	4	20	—	1	19	—	1	16	—
	Kern									
	Korn	7	14	35	$4\frac{5}{8}$	14	15	7	13	—
	Haber	3	7	20	$1\frac{3}{8}$	6	36			
	Gerste									
im mittlern Preis	Weitzen	292	18	5	$92\frac{4}{8}$	16	3	$2\frac{1}{2}$	15	—
	Kern									
	Korn	117	13	41	$83\frac{2}{8}$	12	58			
	Haber	82	6	32	32	6	2			
	Gerste									
im tiefsten Preis	Weitzen	15	16	—	2	12	30	6	14	—
	Kern									
	Korn	1	12	30	4	12	—			
	Haber	15	5	45	9	5	—			
	Gerste									

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des König- reichs Bayern.



Nro. 88.

Würzburg. Samstag den 4. August 1832

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 15574. Nrus. expd. 18630. praes. 1. August 1832. 2443.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises.

(Das Verfahren bei der Installation protestantischer Pfarrer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der untenstehende Auszug eines unter'm 13. Mai an die k. Regierung des Rezatkreises erlassenen Ministerial-Rescriptes wird hiemit zur Kenntniß und Darnachachtung der Behörden gebracht:
„Zugleich wird die Bestimmung vom 24. Juli 1815 (Amtshandbuch für protestantische Geistliche „pag. 157) in Erinnerung gebracht, wornach die Landrichter und Landgerichtsverweser anzuweisen „sind, daß sie die Installations-Handlungen immer in eigener Person vornehmen, und solche nur „bei legaler Verhinderung wegen anderer Geschäfte durch die Landgerichts-Assessoren verrichten „lassen sollen, wobei zur Vermeidung jeder unangenehmen Berührung zwischen dem weltlichen und

(*)

„geistlichen Installations-Kommissär, und zur Verhütung jedes Anstoßes bei den der Installations-„Handlung beiwohnenden Kirchengemeinden bestimmt wird, daß die weltlichen Kommissarien in der „Kirche jeder Erinnerung oder Aufforderung an den einzusetzenden Pfarrer sich zu enthalten, und „dasjenige, was rücksichtlich der Pflichten desselben gegen den Staat bemerkbar zu machen ist, bei „der im Pfarrhofe vorgehenden Verpflichtung vorbringen sollen."

Würzburg den 30. Juli 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr v. Tautphöus, Vizepräsident.

coll. Lommel

Nrus. praes. 7462. Nrus. exp. 7823.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bekanntmachung.

Den Bestimmungen des Finanz-Gesetzes vom 28. Dezember 1831 gemäß werden nachstehend die §. 30—34 desselben öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg den 30. Juli 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer der Finanzen.

Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr v. Tautphöus, Vizepräsident.
v. Weinbach, Direktor.

coll. Zink.

Tit. IV.

Besondere Verfügungen.

§ 30.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juny 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats- Finanz- und Militair-Kassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem königlichen Staatsministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativ-Stellen oder Behörden Statt

fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staats-Ministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem königlichen Staats-Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präklusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präklusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats- Finanz- und Militairkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percivirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht Statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§. 34.

Die Verfügungen der §§. 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten im Rheinkreise keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphe viermal jährlich im Kreis-Intelligenz-Blatte bekannt zu machen.

Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes im Allgemeinen, insbesondere mit der Ueberweisung der festgesetzten Fonds an die betreffenden Kassen und Ministerien beauftragt.

Jeder Minister ist verantwortlich, die für seinen Geschäftskreis festgesetzten Summen zu den bestimmten Zwecken zu verwenden.

Gegeben München den 28. December 1831.

Ludwig.

Fürst v. Wrede, Frhr. v. Zentner. Graf v. Armansperg.
v. Weinrich. v. Stürmer.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl,
der
Staatsrath und General-Sekretair,
Egid v. Kobell.

Dienstes-Notizen.

praes. 1. August 1832.

Durch die Beförderung des Kreis- und Stadtgerichts-Assessors Franz Paul Nußbaum ist bei dem k. Kreis- und Stadtgerichte München eine Assessorsstelle erlediget.

Konkurrenzfähige Bewerber haben ihre Gesuche um diese Stelle bei dem kgl. Appellationsgerichte des Kreises zu übergeben, in welchem sie zur Zeit angestellt, oder dienstlich verwendet sind.

Landshut den 24. Juli 1832.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des König-reichs Bayern.



Nro. 89.

Würzburg. Dienstag den 7. August 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 21111. Nrus. exped. 13900. praes. 3. August 1832. 2473.

(Die Errichtung eines Monuments für die Dynastie Wittelsbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 25. d. Mts. als dem Geburts- und Namenstage Sr. Majestät unsers vielgeliebten Königs, findet die feierliche Grundsteinlegung des Monuments statt, welches aus den freiwilligen Beiträgen der gesammten Nation der durchlauchtigsten Dynastie Wittelsbach auf der Burgstätte daselbst, nach einem von Seiner Majestät genehmigten Plane, errichtet wird.

Die Feier dieses Festes ist ein erfreulicher Beweis von Treue und Anhänglichkeit an Fürst und Vaterland.

(*)

Unterzeichnete macht es sich daher zur angenehmen Pflicht, dieses allen jenen Städten und Gemeinden, welche zu diesem National-Denkmale beigetragen haben, zu eröffnen.

Würzburg den 3. August 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr v. Tautphöus, Vice-Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 741. Nrus. exped. 592. praes. 4. August 1832. 2478.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Unter-Mainkreises.

(Den Umsturz der Lottopapier-Vorräthe mit Schluß des Etatsjahrs betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf das Ausschreiben vom 28. August 1826 (Kreis-Intelligenz-Blatt Nro. 97 Seite 1917) werden sämmtliche Polizei-Behörden auf den mit dem Schlusse dieses Jahrs wieder eintretenden Vollzug dieser Vorschriften im bemerkten Betreffe aufmerksam gemacht, und dieselben angewiesen, dem deßfalls an sie ergehenden Ansuchen der Lotto-Kollekteurs jedesmal genau und pünktlich zu entsprechen.

Würzburg den 4. August 1832.

Präsidium der Regierung des Unter-Mainkreises.

Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr von Tautphöus, Vicepräsident.

Nrus. praes. 17741. Nrus. exped. 18944. praes. 4. August 1832. 2477.

(Die General-Uebersicht über den Stand des Pensions-Instituts für die Wittwen und Waisen der Schullehrer im Unter-Mainkreise für das Jahr 1830/31 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die General-Uebersicht über den Stand des Pensions-Instituts für die Wittwen und Waisen der Schullehrer im Unter-Mainkreise für das Rechnungs-Jahr 1830/31, so wie über die Summe der geleisteteten Pensionen seit dem Bestehen des Instituts wird durch die nachstehenden Uebersichten mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß der Kapitalstock gegen das vorige Jahr sich um 6882 fl. 5 kr. vermehrt habe.

Würzburg den 1. August 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr v. Tautphöus, Vizepräsident.

coll. Lommel.

Uebersicht
über
den Stand des Pensions-Instituts für die Wittwen und Waisen der Schullehrer im Unter-Mainkreise für das Jahr 1830/31.

	fl.	kr.	pfg.
I. Einnahme.			
1) An heimgezahlten Kapitalien	5617	55	
2) an Kapitalzinsen	2797	43	
3) an ständigen Beiträgen a) von Stiftungen	1600		
„ „ „ b) von Schuldienst-Erträgnissen	3718	37	
4) an Taxen von Anstellungen, Beförderungen und Zulagen, dann von Verehelichungs-Erlaubnissen	1033	45	
5) an einem freiwilligen Beitrage auf Lebensdauer	2		
Summa	14770		
II. Ausgabe.			
1) Auf Pensionen an 137 Pensionsberechtigte	5130	28	2
2) auf hingeliehene Kapitalien	12500		
3) auf Verluste	1	49	
4) auf Stückzinse	310	30	2 2/3
5) auf Regie	20	54	
6) auf Stempelgebühren	3	22	2
7) auf Post- und Botengebühren	20	29	
Summa	17987	33	2 2/3
III. Resultat.			
Nach Ansicht des im Intelligenzblatte für das Jahr 1832 Nro. 31 bekannt gemachten Abschlusses für das Jahr 1829/30 waren vorhanden:			
a) an Kapitalien	54562	45	
b) an Kassabestand mit Einschluß der Ausstände	5129	7	2
c) hierzu die Einnahme für das Jahr 1830/31	14770		
Summa	74461	52	2
Diese 74461 fl. 52 kr. 2 pfg. werden nachgewiesen:			
a) an ausgeliehenen Kapitalien	67062	45	
b) an Ausgaben ad Nrm. II. sub Nrs. 1, 3 mit 7	5487	33	2 2/3
c) an Kassabestand, einschlüssig der Ausstände	1911	34	
Summa	74461	52	2
Werden hievon a) die Ausgaben ad Nrm. II. sub Nrs. 1, 3 mit 7 — 5487 fl. 33 kr. 2 2/3 pf. und b) die Summa der heimgezahlten Kapitalien — 5617 fl. 55 kr. — pf.	11105	28	2 2/3
abgezogen; so bleibt reiner Bestand in Summa	63356	24	
als:			
a) an Kapitalien	61444	50	
b) an Kassabestand mit Ausständen	1911	34	
Summa	63356	24	

(*)

Ausgaben auf Pensionen seit dem Bestehen des Instituts.	fl.	kr.	pfg.
Im Jahre 1820/21	561	40	
" " 1821/22	802	16	
" " 1822/23	1451	40	
" " 1823/24	2041	19	3
" " 1824/25	2542	29	3
" " 1825/26	2925	55	
" " 1826/27	3435	6	2/3
" " 1827/28	3749	13	
" " 1828/29	4102	59	2 2/3
" " 1829/30	4513	57	2 2/3
" " 1830/31	5130	28	2
Summa	31257	4	

Nrus. praes. 18762. Nrus. exped. 18235. pr. 1. August 1832. 2440.

(Vermächtnisse der Eva Margaretha Hahn zu Modlos betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Wittwe Eva Margaretha Hahn zu Modlos, k. Landgerichts Brückenau, hat in ihrem Testamente

5 fl. zur Vertheilung unter die Armen der Gemeinde, und

10 fl. für die Schulkasse bestimmt, von deren Abzinsen Bücher und Papier für arme Schüler angeschafft werden sollen.

Diese wohlthätige Handlung wird andurch zum ehrenden Andenken der Erblasserin zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 24. Juli 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr von Tautphöus, Vize-Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 13119. Nrus. exp. 18606. pr. 2. August 1832. 2442.

(Unterstützungen durch Private in Beziehung auf die wegen der Cholera zu treffenden Vorkehrungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Freiherr von Waltershausen und dessen Gattin hat sich durch Abgabe mehrerer zur Ausstattung des Cholera-Spitales zu Waltershausen sehr nützlicher Effekten verbindlich gemacht.

Freiherr Philipp von Thüngen zu Weisenbach überläßt zu einem Cholera-Krankenhause ein Gebäude mit 2 heitzbaren Zimmern und vier Kesseln.

Freiherr Karl von Thüngen zu Zeitlofs stellt an den verschiedenen Krankenhaus-Geräthschaften neben dem ohnehin treffenden Beitrag, noch besonders den dritten Theil.

Der Kammerherr Freiherr von Thüngen zu Roßbach liefert ein Bett sammt Bettstelle.

Der Pfarrer Rudolph zu Haimbuchenthal hat, außer seiner thätigen Mitwirkung bei Ausführung der gegen die Cholera zu treffenden Anstalten, zur Anschaffung von Geräthschaften 60 fl. beigetragen.

Der Gutsbesitzer Freiherr von Gebsattel zu Lebenhahn erklärte sich bereit, sein altes Schloßgebäude für die Dauer der etwa eintretenden Cholera-Krankheit unentgeldlich zur Verwendung als Cholera-Spital der Gemeinde Lebenhahn anzulassen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Schwarzenberg hat gemäß Berichts des Herrschaftsgerichts Marktbreit vom 10. April l. J. 20 Schäffel Korn gegen 10 fl. per Schäffel, sohin um einen gegen den damaligen Kornpreis um 3 fl. 30 kr. geringeren Preis abgeben lassen. Dabei wurden sehr vortheilhafte Zahlungsfristen bewilliget.

Die königl. Regierung findet sich durch diese Beweise des Gemeinsinnes und der Wohlthätigkeit veranlaßt, ihre volle Anerkennung und im Namen der Betheiligten ihre Dankbarkeit auszusprechen, und bringt dieses hiemit zur allgemeinen Kenntniß.

Würzburg den 29. Juli 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle
Freiherr von Tautphöus, Vize-Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 19833. Nrus. exp. 18571. praes. 3. August 1832. 2471.

An sämtliche Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Erbauung einer protestantischen Kirche nebst Schulhaus und Lehrer-Wohnung zu Langeneringen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Nachdem Seine Königliche Majestät zur Herstellung einer protestantischen Kirche nebst Schulhaus und Lehrer-Wohnung zu Langeneringen im Ober-Donaukreise eine Kollekte in allen protestantischen Pfarreien der Monarchie allergnädigst zu bewilligen geruht haben; so wird dieses hiemit zur Kenntniß der Polizei-Behörden des Kreises gebracht.

Würzburg den 29. Julius 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr von Tautphöus, Vicepräsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 13946. Nrus. exped. 18631. pr. 3. August 1832. 2472.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Motivirung der administrativen Beschlüsse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der nachstehende Auszug eines unter dem 12. April d. J. an die herzoglich Leuchtenbergische Regierungs- und Justiz-Kanzlei erlassenen Ministerial-Rescripts wird hiermit zur Kenntniß und genauesten Darnachachtung sämmtlichen Polizei-Behörden des Kreises bekannt gemacht.

»Die herzoglich Leuchtenbergische Regierungs- und Justiz-Kanzlei hat übrigens das Herrschaftsgericht Kipfenberg anzuweisen, seine administrativen Beschlüsse namentlich dort, wo in einem Partei-Verhältnisse verfahren wird, in Zukunft durch Allegation der wesentlich einschlagenden Gesetze und Verordnungen zu motiviren, und sowohl, um das Vertrauen der Staats-Angehörigen zu den Verfügungen der Behörde zu verstärken, als auch um den Parteien die Kosten unnöthiger Rekurse zu ersparen, und die Beurtheilung der Frage möglich zu machen, ob ihren Ansprüchen die Wahrscheinlichkeit eines Erfolges in höherer Instanz zur Seite stehe.«

Würzburg den 30. Juli 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr v. Tautphöus, Vice-Präsident.

coll. Lommel.

Kreis-Notizen.

Augsburger Börse.

Den 2. August 1832.

Course der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse	am Schluß. Briefe.	Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligationen à 4 % mit Coup.	96 3/4	96 1/2
detto detto „ „ 2 Mt.		
Lott. Loose: E—M prompt	108	
detto „ „ 2 Mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10.	132	
detto detto à fl. 25.	119	
detto detto à fl. 100.	118	

Uebersicht
der Getreid-Preise in den vorzüglichsten Städten des Unter-Mainkreises.
Im Monate Juni 1832.

Namen der Städte.	Getreid-Märkte.	Weitzen.					Korn.					Gerste.					Haber				
		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.		Stand.	Verkauf.	Rest.	Mittel-Preis.	
	Tage.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl	kr.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.
Aschaffenburg.	6.						3	3		15	—						18½	18½		7	30
	13.																				
	20.						55⅔	55⅔		15	15						20	20		7	40
	27.						93½	93½		15	55						85	85		7	35
Schweinfurt.	Mai. Juni 30. u. 2.	80	80	—	17	36	85	85	—	15	3	1	1	—	12	—	75	75	—	6	35
												einziger Preis									
	6. u. 9.	110	110	—	18	4	105	105	—	15	34	6	6	—	12	45	85	85	—	6	40
	13. u. 16.	66	66	—	18	35	77	77	—	16	10	10	10	—	12	22	41	41	—	6	25
	20. u. 23.	109	109	—	19	40	102	102	—	15	38	—	—	—	—	—	63	63	—	6	26
	27. u. 30.	87	87	—	19	2	75	75	—	15	17	12	12	—	12	15	48	48	—	6	38
Würzburg.	2.	420	420	—	20	—	164	164	—	16	30						142	142	—	7	8
	9.	155	155	—	20	18	86	86	—	17	4	1	1	—	12	30	53	53	—	7	26
	16.	460	400	60	21	17	165	119	46	16	53						129	129	—	7	17
	23.	212	202	10	21	8	126	106	20	16	34						88	88	—	7	36

Würzburg den 17. Juli 1832.

Uebersicht

der Preise der ersten Lebens-Bedürfnisse in den vorzüglichsten Städten des Unter-Mainkreises.

Im Monate Juni 1832.

Benennung der Städte.	Fleisch-Taxe.				Mehl-Taxe.				Brod-Taxe.				Bier-Taxe.			
	Ochsenfleisch.		Kalbfleisch		Ordinäres Weitzenmehl		Ordinäres Roggenmehl		Ordinäres Weitzenbrod		Ordinäres Roggenbrod		Winter-Bier		Sommer-Bier	
	das Pfund		das Pfund		das Pfund		das Pfund		das Pfund		das Pfund		die Maß		die Maß	
	kr.	hl.	kr.	hl.	kr.	hl.	kr.	hl.	kr.	hl.	kr.	hl.	kr.	hl.	kr.	hl.
Aschaffenburg	10	—	7	2	6	1 5/8	4	2 5/8	6	1 3/7	3	2 2/7	4	2	5	—
Schweinfurt.	9	—	7	—	außer der Taxe				6	6	4	—	—	—	5	2
Würzburg.	9	—	7	4	Taxfrei				6 5/8	—	3 5/6	—	—	—	5	4

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des König- reichs Bayern.



Nro. 90.

Würzburg. Donnerstag den 9. August 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 19890. Nrus. exp. 18872. praes. 3. August 1832. 2470.

(Die Rechnung über den Straßenbau durch den Sinngrund für 1830/31 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obengenannte Rechnung wurde bei Vornahme der Superrevision mit einer Einnahme von
580 fl. 47 kr. 3 pfg., einer Ausgabe von
543 fl. 35 kr — pfg., daher einem Rezeß von
37 fl. 12 kr. 3 pfg. genehmigt. Das Steuersimplum von den zu diesem Straßenbau konkurrenzpflichtigen Gemeinden und übrigen Contribuenten beträgt nach der Anlage 228 fl. 20 kr. 1 pfg., welches einmal durch Umlagen und einmal als freiwilliger Beitrag erhoben, und ausschließig zu diesem Straßenbau verwendet wurde.

Würzburg den 28. Juli 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr v. Tautphöus, Vice-Präsident.

coll. Sommel.

Uebersicht

der erhobenen Umlagen zum Straßenbau im Sinngrunde für 1830/31.

Vormerkung. Es wurde nur eine Umlage erhoben.

Betrag des einfachen Steuersimplums fl.	kr.	Steuerpflichtige	Verwendet wurden zu nützlichen Zwecken fl.	kr.
35	39 1/2	Gemeinde Burgsinn	35	39 1/2
28	4	Fellen	28	4
76	57	Rieneck	76	57
15	8 1/4	Rengersbrunn	15	8 1/4
21	20 1/2	Schaippach	21	20 1/2
7	9	Wohnroth	7	9
18	17 1/2	Freih. v. Thüngen A. L.	18	17 1/2
16	14 1/2	Freih. v. Thüngen L. L.	16	14 1/2
9	3	Besitzer des Hofes Hohenroth	9	3
—	27	Besitzer des Dürrhofes	—	27
228	20 1/4	Summa	228	20 1/4
		B) Freiwillige Beiträge sind eingegangen von den Gemeinden		
35	39 1/2	Burgsinn	35	39 1/2
28	4	Fellen	28	4
76	57	Rieneck	76	57
15	8 1/4	Rengersbrunn	15	8 1/4
21	20 1/2	Schaippach	21	20 1/2
7	9	Wohnroth	7	9
184	18 1/4	Summa	184	18 1/4
		Von Privaten sind eingegangen, und zwar von den		
18	17 1/2	Freih. v. Thüngen A. L.	18	17 1/2
16	14 1/2	Freih. v. Thüngen L. L.	16	14 1/2
9	3	Besitzer des Hofes Hohenroth	9	3
—	27	Besitzer des Dürrhofes	—	27
44	2	Summa	44	2
184	18 1/4	Summa der freiwilligen Beiträge von Gemeinden	184	18 1/4
228	20 1/4	Summa der freiwilligen Beiträge	228	20 1/4
228	20 1/4	Summa an 1 erhobenen Umlage	228	20 1/4
456	40 1/2	Gesammt-Summa	456	40 1/2

Nrus. praes. 16708. Nrus. exp. 16414. praes. 6. August 1832. 2500.

An sämmtliche Rentämter des Kreises.

(Die Behandlung der Frucht-Vorräthe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die den kgl. Rentämtern unter dem 4. Juni l. J. gegebene Ermächtigung, Roggen in kleinen Partien, zur Deckung häuslichen Bedarfs, unter der Hand zu verkaufen, wird aufgehoben, da in Folge einer reichen Ernte die Preise fallen, und die Produzenten den Fruchtmarkt versehen.

Würzburg den 4. August 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer der Finanzen.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr von Tautphöus, Vicepräsident.
von Weinbach, Direktor.

coll. Zink.

Nrus. praes. 20024. Nrus. exped. 18979. pr. 7. August 1832. 2520.

(Das Legat des verlebten Pfarrers Bopp in Goldbach zur Verbesserung des dasigen Schullehrers-Gehaltes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der verlebte Pfarrer Bopp zu Goldbach, Landgerichts Aschaffenburg, hat in seinem Testamente ein Legat zu 500 fl. zur Verbesserung des dasigen Lehrer-Gehaltes verschafft. Diese menschenfreundliche Handlung wird zum ehrenden Andenken des Verlebten hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg den 25. Juli 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr von Tautphöus, Vize-Präsident.

col. Gemmingen.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

praes. 7. August 1832. 2507.

Die Schulstelle in dem Pfarrorte Rottendorf, des königl. Landgerichts Würzburg r/M., mit 110 Werktags- und 60 Feiertags-Schülern, ist durch den Tod des bisherigen Lehrers in Erledigung gekommen. Der Gehalt des Lehrers, mit Einschluß des Aversums für Gemeindeschreibereien, bestehend in baaren Gelde und Naturalien, und dem Genusse einiger Grundstücke, ist auf 316 fl.

34 kr. festgestellt. Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Bittgesuche mit den erforderlichen Zeugnissen, innerhalb 4 Wochen anher einzusenden.

Theilheim den 7. August 1832.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
B. Ledermann, Distr.-Sch.-Insp.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

	Getreid-Gattung.	Würzburg am 4. August 1832. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 1. und 4. August 1832. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 24. bis 31. Juli 1832. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Bischofsheim v/R. vom Monate Juli 1832. der Schffl. zu fl.	kr.
im höchsten Preis	Weitzen	2	19	15	4	18	—	Im höchsten, mittlern u. niedrigsten Preise.			20	—
	Kern											
	Korn	3	13	30	$16\frac{1}{6}$	14	—				14	—
	Haber	2	7	—	$1\frac{4}{6}$	6	48					
	Gerste										10	30
im mittlern Preis	Weitzen	216	17	22	$93\frac{1}{6}$	16	11	2	17	—	18	—
	Kern											
	Korn	199	11	47	$90\frac{2}{6}$	13	1	1	12	—	13	48
	Haber	65	6	22	$43\frac{4}{6}$	6	9					
	Gerste	5	8	36								
im tiefsten Preis	Weitzen	8	14	—	4	14	30				15	12
	Kern											
	Korn	8	10	30	1	11	30				13	30
	Haber	40	6	—	12	4	30					
	Gerste											

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des König- reichs Bayern.



Nro. 91.

Würzburg. Samstag den 11. August 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 757. Nrus. exped. 596. praes. 6. August 1832. 2501.

An sämmtliche Polizei-Behörden.

(Das diesjährige Central-Landwirthschafts- oder Oktober-Fest in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Antrag des General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern werden sämmtliche Polizei-Behörden des Unter-Mainkreises angewiesen, bei Ausstellung der Zeugnisse sich genau an die Formularien, wie selbe im Kreis-Intelligenz-Blatte v. Jahr 1822 angezeigt wurden, dann auch nach dem §. XI. des für dieses Jahr in dem diesseitigen Kreis-Intelligenz-Blatte erscheinenden Programm *) zu halten, damit nicht Preis-Bewerbungen, wie dieses schon der Fall war, wegen unrichtiger Zeugnisse, zurückgewiesen werden müssen.

Die Gemeinde-Vorstände sind hiernach besonders anzuweisen, und wird übrigens nur noch bemerkt, daß von diesen Zeugnissen weder Taxen noch Stempel erhoben werden dürfen.

Würzburg den 6. August 1832.

Präsidium kön. Regierung des Unter-Mainkreises.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr von Tautphöus, Vicepräsident.

*) s. die besondere Beilage.

praes. 9. August 1832. 2527.

Durch die vom Staatsärar käuflich erworbenen Glashütten-Realitäten zu Klingenbrun ist die Gelegenheit gegeben, die Glasfabrikation im schwunghaften Betriebe fortzusetzen.

Diese Realitäten sind im bayer. Walde des Unter-Donaukreises, Landgerichts Grafenau, in geringer Entfernung von der von Passau über Zwisel nach Böhmen führenden Kommerzial-Straße gelegen, und bestehen aus gut erhaltenen Wohn- und Oekonomie-Gebäuden, einer neu eingerichteten Bierbrauerei, beiläufig 200 Tagwerk Feld- und Wiesgründen von bester Beschaffenheit, und zwei abgesondert gelegenen Glashütten nebst Pochwerk. —

Aus den daranstoßenden Staatswaldungen, welche zusammen eine Fläche von mehr als 8,000 Tagwerk enthalten, und gut bestellt sind, kann das für den ausgedehntesten Betrieb nöthige Holz nach allen Sortiments um sehr billige Preise abgegeben werden. Dasselbe läßt sich von der vortheilhaften Lage der Waldungen ohne bedeutende Kosten herbeibringen, und da gegenwärtig die Einrichtungen zur Triftbarmachung der Bäche getroffen worden, so kann die Herbeiführung auch auf solchen geschehen, wenn die Hütten an dem Haupttriftbach verlegt werden, wozu kein großer Kosten-Aufwand erforderlich ist.

Der zur Fabrikation nöthige Quarz ist in der Nähe vorhanden, und die Pottasche, welche in den nächstgelegenen Staats- und Privatwaldungen in großer Quantität erzeugt wird, kann wohlfeil bezogen werden.

Fabrik-Unternehmer, welche für einen längern Zeitraum Akkorde wegen der Holzabnahme abschließen, und zugleich die vorhandenen Fabrik-, Oekonomie- und Wohngebäude, dann Grundstücke im Ganzen oder theilweise käuflich an sich bringen, oder pachten wollen, und sich sowohl über die Befähigung zur Fabrikation als über hinreichendes Vermögen legal ausweisen können, werden eingeladen, sich am 16. August d. J. Morgens in Klingenbrun einzufinden, und ihre Angebote bei der sich dort einfindenden k. Kommission zu Protokoll zu geben.

Wenn in der Zwischenzeit Einsicht von den Realitäten genommen werden will, so ist sich an das k. Rentamt Grafenau in Schönberg zu wenden.

Passau den 16. Juli 1832.

Königliche Regierung des Unter-Donaukreises,
Kammer der Finanzen.

Rudhardt.

Greiner.

Zwerger, Sekrt.

Ad Nr. E. 4156. K. 5229. praes. 8. August 1832. 2524.

(Die theologische Aufnahms-Prüfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die diesjährige theologische Aufnahms-Prüfung wird am 14. Oktober ihren Anfang nehmen, und in wöchentlichen Terminen fortgesetzt werden.

Diejenigen Kandidaten, welche ihre Studienzeit vollendet haben, oder die zu einer nochmaligen Prüfung sich zu stellen verpflichtet sind, haben sich sogleich um die Zulassung zu dieser Prüfung zu melden, und nicht allein ihr Taufzeugniß im Original und beglaubter Abschrift, dann einen selbst

entworfenen Lebenslauf ebenfalls in Duplo auf Stempelpapier geschrieben, einzureichen, sondern auch nach §. 18 der Satzungen für die Studirenden, wie sie von der k. Regierung am 28. Jan. 1828 in Nr. 15 des Kreis-Intelligenzblattes für den Rezatkreis bekannt gemacht worden sind, das versiegelte akademische Zeugniß vorzulegen, ohne welches eine Vorladung zur Prüfung nicht erfolgen kann.

Eben so ist die Beibringung eines Attestes über die Legalität der Aufführung auf der Universität erforderlich, wie solches S. 82. §. III. Z. 3. des Amtshandbuchs vorgeschrieben ist.

Jeder, der seine Meldung, mit diesen Belegen versehen, hier einreicht, wird dann die Vorladung erhalten, zu welchem Termin er sich einzufinden habe. Auch wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß nach §. 8 des Edikts über die innern kirchlichen Angelegenheiten rc. rc. rücksichtlich der Censur und Classifikation ein analoges Verfahren, wie es für die Prüfungen der Kandidaten für den Staatsdienst durch die Verordnung vom 9. Dez. 1817. Reg.-Bl. 1817. S. 10, 11 u. s. w. festgesetzt war, beobachtet werde.

Noch wird bemerkt, daß im vorigen Jahre von mehreren Kandidaten die Vorladung zur Prüfung nachgesucht und angenommen wurde, die Vorgeladenen aber unter mancherlei Vorwand nicht erschienen sind. Sie haben durch diese Unregelmäßigkeit die Ordnung der Prüfung gestört und veranlaßt, daß mehr Prüfungs-Termine als ausserdem nicht gewesen wären, anberaumt werden mußten. Wenn solche Fälle wieder vorkommen, wird man dieses willkührliche Verfahren auf eine angemessene Art zu rügen wissen, daher die Kandidaten gewarnt werden, solches sich nicht zu Schulden kommen zu lassen.

Ansbach den 3. August 1832.

Königliches protestantisches Konsistorium.

In Abwesenheit des Vorstands.

v. Lauchel.

Memminger.

Ad Nr. 3567. E. N. 4346. praes. 8. August 1832. 2522.

(Die erledigte protestantische Pfarrei zu Ingolstadt im k. Dekanate Regensburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die protestantische Pfarrstelle zu Ingolstadt ist durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers Hoffmann dortselbst in Erledigung gekommen, und wird hiemit zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen öffentlich ausgeschrieben. Der Ertrag, welcher in der Folge wahrscheinlich etwas erhöht werden kann, ist folgender:

I. An ständigem Gehalte.

1) Aus der Staats-Kasse:

vom k. Militär-Aerar an baarem Gelde von der Stiftungs-Pflegschaft vereinnahmt . . . . . . 50 fl. — kr.

2) Aus Stiftungs-Kassen:

aus dem Kultusfond der Pfarrei fixirter Bezug .	380 fl. — kr.	
aus der allgemeinen Pfarr-Unterstützungs-Kasse .	45 fl. — kr.	
		425 fl. — kr.

(*)

3) Aus Gemeinde-Kassen	— fl. — kr.
4) von Privaten:	
die Sustentations-Beiträge der Gemeindeglieder werden von der Pflegschaft der Kultus-Stiftung percipirt und als unstetige Einnahme von den Mitteln des Fonds garantirt, sind also unter den 380 fl. Nro. 2 mit einbegriffen, ...	— fl. — kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gehörigen Kapitalien, bereits unter I. 2) aufgeführt, ...	— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten.	
Anschlag der Pfarrwohnung in der Konvikt-Kaserne . .	50 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten	— fl. — kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen .	— fl. — kr.
Werden zufolge Uebereinkunft mit dem Kirchenvorstand nicht erhoben; sollen aber durch die von demselben beantragte Erhöhung der Pfarrbesoldung aus dem Kultusfond ersetzt werden.	
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen .	— fl. — kr.
VII. An freiwilligen Geschenken	— fl. — kr.
Total-Summa aller Einkünfte	525 fl. — kr.
Lasten hat die Pfarrei keine	— fl. — kr.
Verbleiben zum reinen Einkommen	525 fl. — kr.

Bayreuth den 3. August 1832.

Königliches protestantisches Konsistorium.
Schunter.

May.

Nrus. praes. 15971. Nrus. exp. 18702. praes. 1. August 1832. 2441.

(Die Distrikts-Rechnung des k. Landgerichts Ebern für 1830/31 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die rubrizirte Rechnung ist bei der vorgenommenen Superrevision mit einer Einnahme zu
8879 fl. 43 kr. 3 7/8 pfg., mit einer Ausgabe zu
4485 fl. 12 kr. — pfg., mit einem Recesse zu
4394 fl. 31 kr. 3 7/8 pfg. für richtig anerkannt worden. Nach der Anlage beträgt das Distrikts-Steuer-Simplum 321 fl. 50 kr. 2 1/4 pfg., welches in diesem Jahre zehnfach erhoben, und zu nothwendigen Zwecken und insbesondere wegen Straßenbau verwendet wurde.

Würzburg den 28. Juli 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr v. Tautphöus, Vice-Präsident.

coll. Lommel.

Tabellarische Uebersicht
der im Landgerichts-Bezirke Ebern für 1830/31 erhobenen Distrikts-Gemeinde-Umlagen.

Laufende Nummer	Namen der Gemeinden und einzelnen Besteuerten	Steuer-Simplum der Contribuenten fl.	kr.	pfg.	Leistungen an Distrikts-Umlagen: a) für nothwendige Zwecke, auf Mainkorrektions-, Kriegs- u. Verwaltungs-Kosten (zu 2 Simplen) fl.	kr.	pfg.	b) für nützliche Zwecke, auf Straßenbau-Kosten (zu 8 Simplen) fl.	kr.	pf.	Summa fl.	kr.	pfg.
1	Freiherr v. Albini zu Dürrenried	1	17	3	2	35	2	10	22		12	57	2
2	" " Altenstein zu Pfaffendorf	3	23	3 3/4	6	47	3 1/2	27	11	2	33	59	1 1/2
3	" " Erthal zu Leuzendorf	1	48	3	3	37	2	14	30	—	18	7	2
4	" " Bibra zu Heilgersdorf	7	19	1 1/2	14	38	3	58	35	—	73	13	3
5	Ritter Herr v. Pawel Rammigen zu Wiesen	4	8	2	8	17	—	33	8	—	41	25	—
6	Graf v. Rotenhan in Merzbach	13	28	1 3/4	26	56	3 1/2	107	47	2	134	44	1 1/2
7	" " Ortenburg in Tambach	—	8	2	—	17	—	1	8	—	1	25	—
8	Freiherr v. Horneck zu Maroldsweisach	2	44	3 1/4	5	29	2 1/2	21	58	2	27	28	1/2
9	Herr v. Hirsch zu Gereuth .	15	42	1/8	31	24	1/4	125	36	1	157	—	1 1/4
10	Freiherr v. Oberkamp zu Weissenbrunn	2	36	1 1/4	5	12	2 1/2	20	50	2	26	3	1/2
11	Freiherr v. Rotenhan zu Rentweinsdorf für Eichshof, einschlüssig des Kuhholzes . . .	12	48	2	25	37	—	102	28	—	128	5	—
12	Freiherr v. Schrottenberg zu Marbach	4	34	1 1/2	9	8	3	36	35	—	45	43	3
13	Freiherr v. Truchseß zu Bettenburg	—	10	—	—	20	—	1	20	—	1	40	—
14	Freifrau v. Thüngen zu Dittersdwind	—	5	1 5/8	—	10	3 1/4	—	43	1	—	54	1/4
15	Das Julius-Hospital für Groß-Saarhof	3	38	1 3/4	7	16	3 1/2	29	7	2	36	24	1 1/2
16	Die Gemeinde Altenstein .	3	14	1	6	28	2	25	54	—	32	22	2
17	" " Allertshausen .	4	22	2 3/4	8	45	1 1/2	35	1	2	43	46	3 1/2
18	" " Albersdorf .	1	47	1/2	3	34	1	14	17	—	17	51	1
19	Die Wüste Abermannsdorf de Lenzendorf	—	52	1 1/2	1	44	3	6	59	—	8	43	3
20	Dieselbe Wüste de Römmelsdorf	—	34	2	1	9	—	4	36	—	5	45	—
21	Die Gemeinde Bischwind bei Heilgersdorf	3	9	1	6	18	2	25	14	—	31	32	2
22	Die Gemeinde Bischwind am Raueneck	7	11	1 1/2	14	22	3	57	31	—	71	53	3
23	Die Privaten zu Breitenbach .	—	—	2 1/2	—	1	1	—	5	—	—	6	1
24	" Gemeinde Braun . .	7	1	3/4	14	2	4 1/4	56	9	2	70	11	3 1/2
25	" " Buch . .	3	11	1 1/4	6	22	2 1/2	25	30	2	31	53	1/2
26	" " Dürnhof . .	—	27	2	—	55	—	3	40	—	4	35	—
27	" " Dürrenried .	2	13	2	4	27	—	17	48	—	22	15	—
28	" Stadt Ebern	24	8	1 3/4	48	16	3 1/2	193	7	2	241	24	1 1/2
29	" Besitzer der Eberner Waldwiesen	—	38	3 5/8	1	17	3 1/4	5	11	1	6	29	1/4

Laufende Nummer	Namen der Gemeinden und einzelnen Besteuerten	Steuer-Simplum der Contribuenten			Leistungen an Distrikts-Umlagen								
					a) für nothwendige Zwecke: auf Mainkorrektions- Kriegs- u. Verwaltungs-Kosten (zu 2 Simplen)			b) für nützliche Zwecke: auf Straßenbau-Kosten (zu 8 Simplen)			Summa		
		fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pfg.
30	Die Gemeinde Eckartshausen .	3	37	1 1/2	7	14	3	28	59	—	36	13	3
31	" " Eichelberg .	3	14	—	6	28	—	25	52	—	32	20	—
32	" " Eirichshof .	1	2	1 1/4	2	4	2 1/2	8	18	2	10	23	1/2
33	" " Fischbach .	4	27	1/2	8	54	1	35	37	—	44	31	1
34	" " Fierst . .	3	33	2 1/2	7	7	1	28	29	—	35	36	1
35	" " Frickendorf .	5	11	3 3/4	10	23	3 1/2	41	35	2	51	59	1 1/2
36	" " Gemünd bei Ebern	2	48	1/2	5	36	1	22	25	—	28	1	1
37	" " Gereuth . .	1	45	2	3	31	—	14	4	—	17	35	—
38	" " Geroldswind .	2	7	1 1/2	4	14	3	16	59	—	21	13	3
39	" " Gückelhürn .	3	—	2 1/2	6	1	1	24	5	—	30	6	1
40	" " Hafenpreppach	5	41	1	11	22	2	45	30	—	56	52	2
41	" " Heilgersdorf .	4	1	—	8	2	—	32	8	—	40	10	—
42	" " Heinersdorf .	—	50	—	1	40	—	6	40	—	8	20	—
43	" " Herbelsdorf .	2	27	—	4	54	—	19	36	—	24	30	—
44	" " Heubach .	6	24	3 1/2	12	49	3	51	19	—	64	8	3
45	" " Hofstetten .	3	13	2	6	27	—	25	48	—	32	15	—
46	Die Privaten zu Hohenbirkach	—	6	3/4	—	12	1 1/2	—	49	2	1	1	3 1/2
47	" Gemeinde Jesserndorf .	5	10	1	10	20	2	41	22	-	51	42	2
48	" " Junkersdorf .	4	19	1/2	8	38	1	34	33	-	43	11	1
49	Der Besitzer der Kadersmühl	—	14	3/4	—	28	1 1/2	1	53	2	2	21	3 1/2
50	Die Gemeinde Kreisdorf .	9	43	2 3/4	19	27	1 1/2	77	49	2	97	16	3 1/2
51	" " Kurzenwind .	2	59	1/2	5	58	1	23	53	—	29	51	1
52	" " Leuzendorf .	3	37	3 3/8	7	15	2 3/4	29	2	3	36	18	1 3/4
53	" " Lichtenstein .	—	38	2 1/2	1	17	1	5	9	—	6	26	1
54	" " Lind . .	2	18	—	4	36	—	18	24	—	23	—	—
55	" Wüste Lindach . .	—	32	2 3/4	1	5	1 1/2	4	21	2	5	26	3 1/2
56	" Gemeinde Lohr . .	8	17	2 1/2	16	35	1	66	21	—	82	56	1
57	Der Hof Lützelebern . .	1	21	3/4	2	42	1 1/2	10	49	2	13	31	3 1/2
58	Die Gemeinde Losbergsgereuth	1	26	2	2	53	—	11	32	-	14	25	—
59	" " Marbach .	—	37	—	1	14	—	4	56	—	6	10	—
60	" " Waroldsweisach	4	48	2 3/2	9	37	1 1/2	38	29	2	48	6	3 1/2
61	" " Memmelsdorf	11	34	3 1/2	23	9	3	92	39	—	115	48	3
62	Die Besitzer der Neumühle .	—	4	2	—	9	—	—	36	—	—	45	—
63	" Gemeinde Neuses a. R. .	2	21	1/4	4	42	1/2	18	48	2	23	30	2 1/2
64	" " Obermerzbach .	7	34	2 1/4	15	9	1	60	37	—	75	46	1
65	" " Ottneuses .	—	45	—	1	30	—	6	—	—	7	30	—
66	" " Pfaffendorf .	1	48	2	3	37	—	14	28		18	5	—
67	" " Pfarrweisach .	9	50	1 3/4	19	40	3 1/2	78	43	2	98	24	1 1/2
68	" " Preppach .	5	10	3 1/2	10	21	3	41	27	—	51	48	3
69	" " Rabelsdorf .	2	43	1	5	26	2	21	46	-	27	12	2
70	" " Recheldorf .	8	49	1	17	38	2	70	34	—	88	12	2
71	" " Reutersbrunn .	2	4	2	4	9	—	16	36	-	20	45	—
72	" " Römmelsdorf .	3	27	3/4	6	54	1 1/2	27	37	2	34	31	3 1/2

Laufende Nummer	Namen der Gemeinden und einzelnen Besteuerten	Steuer-Simplum der Contribuenten			Leistungen an Distrikts-Umlagen: a) für nothwendige Zwecke: auf Mainkorrektions-Kriegs- u. Verwaltungs-Kosten (zu 2 Simplen)			b) für nützliche Zwecke: auf Straßenbau Kosten (zu 8 Simplen)			Summa		
		fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pfg.
73	Die Gemeinde Rothenbühl .	—	40	7/8	1	20	1 3/4	5	21	3	6	42	3/4
74	" " Ruppach .	1	53	3	3	47	2	15	10	—	18	57	2
75	Die Besitzer v. Kleinsaarhof .	—	27	3	—	55	2	3	42	—	4	37	2
76	Die Bewohner v. Sandhof .	—	40	1 3/4	1	20	3 1/2	5	23	2	6	44	1 1/2
77	" Gemeinde Setzelsdorf .	1	51	1/2	3	42	1	14	49	—	18	31	1
78	" " Siegelsfeld .	2	1	—	4	2	—	16	8	—	20	10	—
79	Die Besitzer des Streitholzes bei Gückelhürn	—	20	3 1/2	—	1	3	2	47	—	3	28	3
80	Die Bewohner zu Tremmershof	—	8	1 1/2	—	16	3	1	7	—	1	23	3
81	" " zu Truschenhof	—	—	2 3/8	—	1	3/4	—	4	3	—	5	3 3/4
82	Die Gemeinde Todenweisach .	1	22	1 1/2	2	44	3	10	59	—	13	43	3
83	" " Untermerzbach	9	33	3/4	19	6	1 1/2	76	25	2	95	31	3 1/2
84	" " Vokawind .	3	45	2 3/4	7	31	1 1/2	30	5	2	37	36	3 1/2
85	" " Verbach . .	2	4	3	4	9	2	16	38	—	20	47	2
86	" " Waßmuthausen	4	—	1/2	8	—	1	32	1	—	40	1	1
87	" " Weissenbrunn .	—	24	3	—	49	2	3	18	—	4	7	2
88	" " Wölkendorf .	2	7	1	4	14	2	16	58	—	21	12	2
89	" " Wüstenwelzberg	1	49	3	3	39	2	14	38	-	18	17	2
	Summa	321	50	2 1/4	643	41	1/2	2574	44	2	3218	25	2 1/2

Dienstes-Notizen.

praes. 8. August 1832.

Seine Königliche Majestät haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 12. d. auf die beim Appellationsgerichte des Isarkreises erledigte Kanzlistenstelle den bisherigen Untergerichtsschreiber am Appellationsgerichte des Rheinkreises, Adolph Sternfeld, zu versetzen geruhet.

Konkurrenzfähige Bewerber um die hierdurch in Erledigung gekommene Untergerichtsschreibersstelle haben ihre an Seine Königliche Majestät zu richtenden Gesuche binnen vier Wochen bei dem Appellationsgerichte desjenigen Kreises, in welchem sie angestellt, oder dienstlich verwendet sind, zu übergeben.

Zweibrücken den 28. Juli 1832.

Durch Beschluß königlicher Regierung für den Unter-Mainkreis vom 20. Juli ward die Lehrerstelle zu Wechterswinkel dem Schulamts-Exspektanten Luccas Weippert, bisherigen Schulverweser zu Aschenrod, übertragen, und

durch Beschluß vom 27. ds. Mts. wurde die von der gräflich von Rottenhan'schen Gutsherrschaft zu Merzbach vorgelegte Präsentation zur Wiederbesetzung der erledigten Lehrerstelle zu Lichtenstein mit dem bisherigen Schulverweser Georg Töpfer daselbst bestätigt.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des König- reichs Bayern.



Nro. 92.

Würzburg. Dienstag den 14. August 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 12896. Nrus. exped. 16958. pr. 10. August 1832. 2542.

An die bei der königlichen Regierung des Unter-Mainkreises, Kammer der Finanzen, geprüften Adspiranten für den Finanzdienst.

(Die Qualifikations-Listen für die Adspiranten zum Finanzdienste betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Alle Adspiranten zum Staats-Finanzdienst, welche seit dem Jahre 1814 bei der unterzeichneten Stelle die Konkurs-Prüfung für den höheren oder mittleren Finanzdienst erstanden haben, werden hiemit aufgefordert, binnen 6 Wochen sich anher über ihren dermaligen Aufenthalts-Ort und über das Jahr ihrer Prüfung, so wie über ihre in der Zwischenzeit fortgesetzte Befähigung auszuweisen.

Würzburg den 8. August 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer der Finanzen.

Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr von Tautphöus, Vicepräsident.

von Weinbach, Direktor.

coll. Nickels.

(*)

Nrus. praes. 20730. Nrus. exp. 19240. praes. 10. August 1832. 2541.

(Wohlthätige Handlung des Bauers Andreas Pfeuffer in Wiesenbronn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Bauersmann Andreas Pfeuffer von Wiesenbronn, welcher vor einigen Jahren schon die Pfarrkirche zu Wiesenbronn ganz repariren und innerlich verschönern ließ, sich auch durch Unterstützung der Ortsarmen rühmlichst ausgezeichnet, hat neuerlich der Gemeinde zu Wiesenbronn eine Löschmaschine zum Fahren, ganz neu, zum Geschenke gemacht.

Diese ehrenden Handlungen werden zum Ruhme des Geschenkgebers zur öffentlichen Kunde gebracht.

Würzburg den 3. August 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr von Tautphöus, Vize-Präsident.

col. Gemmingen.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

praes. 11. August 1832. 2554.

Durch die weitere Beförderung des bisherigen Lehrers ist die Pfarrschulstelle zu Bolzhausen, kgl. Landgerichts Röttingen, mit 22 Werktags- und 19 Sonntags-Schülern, im Ertrage zu 230 fl. 26 3/4 kr., in Erledigung gekommen.

Dieses wird zu dem Ende bekannt gemacht, damit die Bewerber um diese Stelle ihre Bittgesuche nach bestehenden Gesetzen binnen 4 Wochen dahier vorlegen.

Allersheim den 10. August 1832.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
Beringer, Distr.-Sch.-Inspektor und Pfarrer.

Augsburger Börse.

Den 9. August 1832.

Course der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse	am Schluß.	
Königlich Bayerische.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup.	97	96 3/4
detto detto „ „ 2 Mt.		
Lott. Loose: E—M prompt	107 3/4	
detto „ „ 2 Mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10.	131	
detto detto à fl. 25.	118	
detto detto à fl. 100.	118	

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des König- reichs Bayern.



Nro. 93.

Würzburg. Samstag den 18. August 1832.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 16789. Nrus. exp. 19507 1/2. pr. 13. August 1832. 2578.

(Die Aufstellung des Advokaten Zorn in Münnerstadt als Stiftungs- und Communal-Anwalt im Landgerichts-Bezirke Königshofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die königliche Regierung sich bewogen gefunden hat, den für mehrere Gerichts-Bezirke bereits als Stiftungs- und Communal-Anwalt aufgestellten Advokaten Zorn in Münnerstadt, auch für den Landgerichts-Bezirk Königshofen als solchen zu ernennen, so wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 9. August 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherrn von Lautphöus, Vicepräsident.

coll. Lommel.

(')

Nrus. praes. 20074. Nrus. exped. 19531. praes. 13. August 1832. 2580.

(Preis-Vertheilungen an der k. Hebammen-Schule zu Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 28. Mai stattgehabten öffentlichen Prüfung der an der Schule zu Würzburg unterrichteten Hebammen des Unter-Main- und Rheinkreises und der gleichzeitigen Ertheilung der in goldenen Münzen bestandenen Preise erhielt

den ersten Preis: Barbara Wiebelt von Pförz, Kantons Kantel, im Rheinkreise,

den zweiten Preis: Anna Maria Welzenbacher aus Waldaschaff, Landgerichts Rothenbuch,

des dritten Preises wurden würdig befunden: Anna Maria Hall von Gerolzheim, Kantons Frankenthal, im Rheinkreise, Anna Maria Bitsch aus Otterbach, Kantons Kaiserslautern, im Rheinkreise, Elisabetha Guth von Burgalben, Kantons Waldfischbach, im Rheinkreise, Franziska Hofmann von Bayerfeld, Kantons Rockenhausen, im Rheinkreise, Katharina Metzger von Eisenthal, Kantons Annweiler, im Rheinkreise, Magdalena Frenger von Kazweiler, Kantons Kaiserslautern, im Rheinkreise, Carolina Bretz von Bürgstadt, Herrschaftsgerichts Miltenberg, Barbara Walter von Schonungen, Landgerichts Schweinfurt.

Durch Entscheidung des Looses fiel der Preis der Anna Maria Hall von Gerolzheim im Rheinkreise zu.

Würzburg den 10. August 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr v. Tautphöus, Vice-Präsident.

coll. Lommel.

Kreis-Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

	Getreid-Gattung.	Würzburg am 11. August 1832. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 4. und 8. August 1832. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
im höchsten Preis	Weitzen	2	20	—	2	18	15
	Kern						
	Korn	5	12	36	$10\frac{3}{8}$	13	12
	Haber	5	7	—	3	7	—
	Gerste	11	9	30	4	10	—
im mittlern Preis	Weitzen	99	16	43	78	14	51
	Kern						
	Korn	91	11	35	$130\frac{1}{8}$	11	54
	Haber	63	6	30	$28\frac{4}{8}$	6	11
	Gerste	10	9	4	1	9	45
im tiefsten Preis	Weitzen	2	13	—	$2\frac{1}{8}$	12	—
	Kern						
	Korn	20	11	—	$3\frac{1}{8}$	9	—
	Haber	9	6	12	1	5	—
	Gerste	7	8	30	1	9	30

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des König-reichs Bayern.



Nro. 94.

Würzburg. Dienstag den 21. August 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 20859. Nrus. exped. 18964. praes. 18. August 1832. 2636.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Unter-Mainkreises.

(Schutzpocken-Impfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Bad Brückenau den 23. Julius l. J. folgende Anordnung allergnädigst zu treffen geruht:

I.

Die persönliche Anwesenheit der Amtsvorstände bei dem Impfgeschäfte soll in Zukunft nur dort stattfinden, wo aus irgend einem Grunde eine Widersetzlichkeit der Pflichtigen oder ein Nichterscheinen derselben mit Grund zu erwarten steht.

II.

Wo solche Widersetzlichkeit oder solches Nichterscheinen nicht zu befürchten ist, genügt die Anwesenheit des Gemeinde-Vorstandes.

(*)

III.

In letzteren Fällen ist übrigens stets zur Disposition des Gerichtsarztes der Gerichtsdiener oder ein uniformirter Gehülfe zu stellen, welcher gleichzeitig mit dem Arzte selbst in jeder Impfstation zu erscheinen, und den Gemeinde-Vorsteher im Vollzuge der gerichtsärztlichen Requisition zu unterstützen hat.

Dies wird sämmtlichen Distrikts-Behörden des Kreises zur genauen Befolgung verkündet.

Würzburg den 1. August 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr von Tautphöus, Vicepräsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 21605. Nrus. exped. 19816. pr. 17. August 1832. 2624.

(Physikats-Erledigung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Physikat Miesbach ist durch die Versetzung des Gerichtsarztes erlediget. Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Belegen spätestens bis zum 1ten des Monats September bei der Regierung des Isarkreises einzureichen.

Würzburg den 15. August 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidentenstelle
Freiherr von Tautphöus, Vize-Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 20266. Nrus. exped. 19572. pr. 13. August 1832. 2579.

(Fromme Vermächtnisse der Gertraud Weber Wittwe zu Haßfurt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gertraud Webers Wittwe zu Haßfurt hat in ihrem Testamente 20 fl. der Armen-Stiftung, und 50 fl. zu einem ewigen Jahrtage legirt.

Diese wohlthätige und fromme Handlung wird zum ehrenden Andenken der Verlebten andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 9. August 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr v. Tautphöus, Vize-Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 19897. Nrus exped. 19737. praes. 17. August 1832. 2623.

(Wohlthätige Vermächtnisse des verlebten Dechant Pfarrers Roth in Aschach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der verlebte Dechant Pfarrer Roth von Aschach hat in seinem Testamente mehrere eine Gesammtsumme von 541 fl. 46 kr. bildende Aktiv-Forderungen zur Gründung eines Stiftungs-Kapitales bestimmt, von dessen jährlichen Zinsen zwei Drittheile den Armen der Gemeinde Aschach und ein Drittheil jenen der Gemeinde Großenbrach und Bocklet zum bestimmten Gebrauche zukommen sollen; desgleichen bestimmte der Verlebte eine Summe von 14 fl. zur Vertheilung unter arme Schulkinder der Schule zu Sct. Peter dahier.

Diese den wohlthätigen Sinn des Verlebten ehrenden Vermächtnisse werden zum Ruhme desselben bekannt gemacht.

Würzburg den 10. August 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr v. Tautphöus, Vizepräsident.

coll. Lommel.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

praes. 18. August 1832. 2637.

Die 1te Schulstelle in dem Pfarrorte Bergtheim, des königl. Landgerichts Arnstein, mit 53 Werktags- und 18 Sonntags-Schülern, ist durch den Tod des bisherigen Lehrers Johann Dürr in Erledigung gekommen. Der Gehalt des Lehrers, auf dem Fundirungs-Vermögen, den Orts-Stiftungen, der Gemeinde-Kasse und den Accidenzien mit Einschluß des Meritums für und um die Gemeinde-Schreibereien beruhend, ist auf 354 fl. 45 3/4 kr. fatirt.

Die Bewerber um dieselbe Stelle werden nicht säumen, ihre an die königliche Regierung zu richtenden Bittgesuche mit den erforderlichen Zeugnissen binnen 4 Wochen anher zu übersenden, und zwar post- und portofrei.

Brebersdorf den 12. August 1832.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
K. Schaller, Distr.-Sch.-Insp.

---

praes. 19. August 1832. 2648.

Die Pfarr-Schulstelle zu Hopferstadt, königl. Landgerichts Ochsenfurt, mit 99 Werk- und 55 Sonntags-Schülern, im Ertrage zu 301 fl., ist durch Versetzung des Lehrers Weber nach Rieden, königl. Landgerichts Arnstein, in Erledigung gekommen.

Dies wird mit dem Anhange bekannt gemacht, daß seiner Zeit höchste Entschließung erfolgen

werde, ob der Ruhegehalt zu 100 fl., welcher aus dem Gesammtgehalte zu 401 fl. an den quieszirten Lehrer Schäfer verabfolgt wird, entweder zur Erhöhung des Dienstgehaltes, oder nöthigen Falls zur Errichtung einer 2ten Schule verwendet werde.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Bittgesuche an die Unterzeichnete in der gesetzlichen Frist von 4 Wochen hieher einzureichen.

Kleinochsenfurt den 14. August 1832.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
Peters.

Augsburger Börse.

Den 16. August 1832.

Course der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse	am Schluß.	
Königlich Bayerische.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup.	97	96 3/4
detto detto „ „ 2 Mt.		
Lott. Loose: E—M prompt		
detto „ „ 2 Mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .		
detto detto à fl. 25. . .		
detto detto à fl. 100. . .		

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.



Nro. 95.

Würzburg. Donnerstag den 23. August 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 21935. Nrus. exped. 20102. praes. 21. August 1832. 2670.

(Die Erledigung der Pfarrei Wenigumstadt, Landgerichts Obernburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Georg Aquilin Lambert auf die Pfarrei Randersacker ist die Pfarrei Wenigumstadt, im Landgerichtsbezirke Obernburg, erledigt. Dieselbe erstreckt sich bloß auf den Pfarrort Wenigumstadt mit 890 Seelen, einer Kirche und einer Schule.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen nach der vom vorigen Pfarrer selbst gefertigten, jedoch nocht nicht superrevidirten Fassion folgende Summe:

A. Einkünfte.

I. An ständigem Gehalte:

1) aus dem Pfarrfonde zu Aschaffenburg	100 fl. — kr.
2) aus dem Präbendefonde dortselbst	
a) an baarem Gelde	30 fl. — kr.
b) an Naturalien nach Abzug der Perceptionskosten	98 fl. 36 kr.
c) für 100 Garben Langstroh, à 8 kr.	13 fl. 20 kr.
d) „ 3 Ohm Wein, à 6 fl. 40 kr.	20 fl. — kr.

(*)

3) aus dem Gotteshause zu Wenigumstadt an Geld . ;	19 fl. — kr.
4) aus der Gemeindekasse daselbst	5 fl. 13 kr.
II. Aus Realitäten:	
1) Wohnung	20 fl. — kr.
2) 5 3/4 Tagwerk 69 Rth. 48 Sch. Aecker . . .	48 fl. 53 kr.
3) 2 — " 2 " 2 " Wiesen . . .	19 fl. 30 kr.
4) — 1/4 " 55 " 46 " Garten . . .	2 fl. — kr.
III. Aus Rechten:	
1) an grundherrlichen Rechten.	
An ständigen jährlichen Abgaben:	
a) an Geld	1 fl. 34 kr.
b) an Naturalien: Korn 1 Schffl. 1 2/8 Metz . .	9 fl. 40 kr.
Weitzen — 7/8 " . . .	1 fl. 45 kr.
2) an Zehnten:	
a) von 4 1/4 Tagw. 77 Rth. 44 Schuh . . .	2 fl. 20 kr.
b) kleine (Schmalsaat-) Zehnt den 4ten Theil . .	18 fl. 1 kr.
c) Heuzehnt den 4ten Theil	2 fl. — kr.
d) Blutzehnt	1 fl. 20 kr.
3) an Gemeinderechten:	
aus der Gemeindewaldung 1 1/2 Klafter Holz, à 7 fl. — 10 fl. 30 kr.	
abgezogen die Perceptionskosten zu . . 5 fl. — kr.	5 fl. 30 kr.
IV. Aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen:	
1) für gestiftete Gottesdienste	27 fl. 52 kr.
2) von der Gemeinde für 2 Aemter und Processionen . .	1 fl. 42 kr.
3) an Stolgefällen	24 fl. 56 kr.
V. Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen:	
aus dem sogenannten Beichtpfennige . . .	5 fl. 30 kr.
Summa der Einkünfte	478 fl. 42 kr.
B. Die Lasten dagegen betragen:	
1) wegen des Diözesan-Verbandes	2 fl. 30 kr.
2) Baubeitrag zum k. Präbendefond zu Aschaffenburg . .	5 fl. — kr.
Summa der Lasten	7 fl. 30 kr.
Reiner Ertrag	471 fl. 12 kr.

Nebstdem erhält der Pfarrer 18 fl. für Meßwein und 2 fl. für Christenlehrgeschenke.

Die Bewerber um die erledigte Pfarrei haben ihre Gesuche, mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehen, binnen 4 Wochen bei der k. Regierung einzureichen.

Würzburg den 14. August 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr v. Tautphöus, Vizepräsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 21932. Nrus exped. 20074. praes. 21. August 1832. 2667.

(Bayerisches Volksblatt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem k. Kommissär der Stadt Würzburg verfügte, von der unterzeichneten Stelle fortgesetzte Beschlagnahme

der Numer 66 des Bayerischen Volksblattes, und der Beilage dieses Blattes, betitelt: „Berufung des Dr. Eisenmann an die öffentliche Meinung ꝛc.“,

hat durch Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 29. Juni l. J. Nr. 12659 — 11948 mit dem Beisatze die Bestätigung erhalten, daß die Konfiskation nebst dem Verbote dieser Schriften einzutreten habe.

Nachdem nun diese Entschließung rechtskräftig geworden, wird dieselbe öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg den 16. August 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr von Tautphöus, Vize-Präsident.

col. Gemmingen.

Nrus. praes. 21933. Nrus. exped. 20119. pr. 21. August 1832. 2668.

(Flugschrift von dem Red. des Volkstribun Gottfried Widmann betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 im III. konstitutionellen Edikte von dem k. Kommissär der Stadt Würzburg verfügte, von der unterzeichneten Stelle fortgesetzte Beschlagnahme der »Flugschrift von dem Volkstribun Gottfried Widmann« hat durch Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 20. Juni l. J. Nr. 12090 mit dem Beisatze die Bestätigung erhalten, daß die Konfiskation nebst dem Verbote dieser Schrift einzutreten habe.

Nachdem nun diese Entschließung rechtskräftig geworden, wird dieselbe hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg den 16. August 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr v. Tautphöus, Vice-Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 21934. Nrus. exp. 20065. praes. 21. August 1832. 2669.

(Die Beschlagnahme der Numer 43 der Mnemosyne, einer Beilage zur neuen Würzburger Zeitung, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 im III. konstitutionellen Edikte von dem k. Kommissär der Stadt

Würzburg verfügte, von der unterzeichneten Stelle fortgesetzte Beschlagnahme der Numer 43 der Mnemosyne, einer Beilage zur neuen Würzburger Zeitung, hat durch Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 20. Juni l. J. Nr. 12292 mit dem Beisatze die Bestätigung erhalten, daß die Konfiskation nebst dem Verbote dieses Blattes einzutreten habe.

Nachdem nun diese Entschließung rechtskräftig geworden, wird dieselbe hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg den 16. August 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr v. Lautphöus, Vize-Präsident.

coll. Gemmingen.

Kreis-Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

	Getreid-Gattung.	Würzburg am 18. August 1832. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 11. und 15. August 1832. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
im höchsten Preis	Weitzen	5	19	—	5	17	—
	Kern						
	Korn	2	11	15	10	12	45
	Haber	8	7	10	5	6	—
	Gerste	11	9	30	1	10	—
im mittlern Preis	Weitzen	364	16	5	$70\frac{7}{8}$	15	23
	Kern						
	Korn	120	10	40	$102\frac{2}{8}$	12	8
	Haber	90	6	37	30	5	39
	Gerste	54	8	51	14	8	58
im tiefsten Preis	Weitzen	2	14	—	3	11	30
	Kern						
	Korn	2	9	20	10	10	—
	Haber	10	5	55	$19\frac{5}{6}$	5	—
	Gerste	2	7	45	1	8	—

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des König-reichs Bayern.



Nro. 96.

Würzburg. Samstag den 25. August 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 21769. Nrus. exepd. 20208. **praes. 22. August 1832. 2693.**

(Falsche Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter den seit mehreren Jahren erschienenen falschen Münzen scheinen die mit Sachsen-Meiningenschen und Coburgischen Gepräge die gefährlicheren zu seyn, indem solche ein durch irgend eine Vorrichtung mit gravirten Stempeln geprägtes Ansehen haben.

Sämmtliche Polizeibehörden werden daher aufgefordert, ihre volle Thätigkeit insbesondere auf die Habhaftwerdung der Verfertiger und Verbreiter dieser Münzen zu richten.

Würzburg den 16. August 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr v. Tautphöus, Vice-Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 22237. Nrus. exp. 20278. praes. 22. August 1832. 2694.

An sämmtliche Polizeibehörden des Unter-Mainkreises.

(Die Jahres-Uebersicht und Geldrechnung der Brandassekuranz-Anstalt für 1831/32 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Jahres-Uebersicht mit der IV. Quartal-Anzeige für 1831/32 am 15. künftigen Monats September eben so bestimmt dahier eintreffen muß — als die Vorlage der Geldrechnung bis zum 15. Oktober l. Js. ohnfehlbar gewärtiget wird, so werden diese Termine andurch mit dem Anhange in Erinnerung gebracht, daß bei der Jahres-Uebersicht das diesseitige Ausschreiben vom 13. Mai und bei der Geldrechnung der Erlaß vom 27. November v. Js. genau eingehalten, und die noch unberichtigten Posten zugleich erledigt werden müssen, damit das Ganze der Allerhöchsten Stelle in dem vorgeschriebenen Termine vollständig vorgelegt werden könne.

Würzburg den 20. August 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidentenstelle.

Freiherr von Tautphöus, Vicepräsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 20443. Nrus. exped. 19986. praes. 21. August 1832. 2673.

(Die Druckschrift des Doktors Martin über die Kranken- und Versorgungs-Anstalten in Wien, Baden, Linz und Salzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die zu München bei Franz erschienene Druckschrift des Doktor Anselm Martin über die Kranken- und Versorgungs-Anstalten in Wien, Baden, Linz und Salzburg viele interessante Notizen, für die Sanitäts-Behörden und Aerzte enthält; so wurde durch allerhöchste Entschließung genehmigt, daß diese Druckschrift den Sanitätsbehörden und Aerzten, so wie den mit solchen Anstalten versehenen Gemeinden zur Anschaffung empfohlen werde.

Würzburg den 17. August 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidentenstelle.

Freiherr von Tautphöus, Vicepräsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 20698. Nrus. exp. 19977. praes. 21. August 1832. 2672.

(Vermächtniß des k. Rathes Jos. Günther in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der in München verlebte k. Rath und geheime Registrator Joseph Günther hat unter anderen wohlthätigen Vermächtnissen auch der k. Blinden-Erziehungs-Anstalt zu Freisingen ein Legat von

1000 fl. zugewendet, welche edle, die wohlwollendste Theilnahme an einer gemeinnützigen Anstalt beurkundende Handlung hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Würzburg den 16 August 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr v. Tautphöus, Vice-Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 20281. Nrus. exped. 19856. pr. 21. August 1832. 2671.

(Die Besetzung des Frühmeß-Benefiziums zu Kissingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 15. Juli l. Js. die Verleihung des Frühmeß-Benefiziums zu Kissingen an den Pfarrer Franz Säuling zu Binsfeld, Landgerichts Arnstein, allergnädigst zu genemigen geruht.

Würzburg den 14. August 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle
Freiherr von Tautphöus, Vize-Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 874. praes. 23. August 1832. 2711.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

(Den Aufenthalt der Studierenden während der Zeit der Vorlesungen ausser dem Universitäts-Orte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge §. 58 der Satzungen für die Studierenden an den Hochschulen des Königreiches Bayern vom 26. November 1827, darf kein inländischer Studierender ohne Genehmigung des Rektors zur Zeit der Vorlesungen länger als eine Nacht von dem Orte der Universität, bei Vermeidung der daselbst bestimmten Strafe, worauf das Rektorat und die Polizeibehörden zur größten Aufmerksamkeit verpflichtet sind, sich entfernen, und insbesondere sind sämmtliche Polizeibehörden des Königreichs angewiesen, Studierende, welche sich während der Zeit der Vorlesungen entfernt von dem Universitätsorte in den Amtsbezirken aufhalten, und die Erlaubniß des Rektorats hiezu nicht nachweisen können, dem Universitäts-Senate ungesäumt anzuzeigen.

Obgleich nun sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Unter-Mainkreises erst unter dem 9. Junius l. Js. in Folge Verfügungen des kgl. Staats-Ministeriums des Innern zum Vollzug dieser Anordnung unter Berücksichtigung der Vorschriften über die Dauer der Ferien der Universitäts-Studierenden alles Ernstes aufgefordert, obgleich sie ferner in dem Circular vom 31. v. Ms. über die in den Städten sich aufhaltenden Fremden u. s. w. auf das Ausschreiben vom 9. Junius hingewiesen wurden, so hat sich doch eine Vernachläßigung abermals bemerken lassen.

(*)

Sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden wird daher die genaueste Beobachtung der angeführten Vorschrift,

daß, wenn ein Studierender während der Zeit der Vorlesungen in ihrem Amtsbezirke sich aufhält, ohne die Erlaubniß des Rektorats hiezu nachweisen zu können, solches dem Universitäts-Senate unverzüglich anzuzeigen sey,

wiederholt, bei Vermeidung einer Strafe von zehn Thaler um so unnachsichtlicher zur Pflicht gemacht, als es von ihnen abhängt, sich die Kunde eines solchen Verbotswidrigen Aufenthaltes durch die geeigneten Anweisungen der Lokal-Behörden und Wirthe in jedem Orte ungesäumt zu verschaffen.

Bei Vermeidung ähnlicher Strafe ist sofort gleichzeitig Bericht zur k. Regierung über die bei dem Rektorate geschehene Anzeige zu erstatten.

Zum Schlusse wird noch beigefügt, daß nach §. 20 der Satzungen mit Ausnahme der Sonntage, gebotenen Feiertage und der Pfingstwoche keine Unterbrechung der Vorlesungen stattfinde, die Herbstferien übrigens vom 1. September bis 18. Oktober, und die Osterferien vom Anfange der Charwoche bis zum Montage nach der Osterwoche dauern.

Würzburg den 21. August 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr v. Tautphöus, Vice-Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 21830. Nrus. exped. 20283. praes. 23. August 1832. 2710.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Kreuzwertheim, die königl. Lokal-Schul-Kommissionen zu Würzburg, Aschaffenburg und Schweinfurt, dann sämmtliche Distrikts-Schulen-Inspektionen des Unter-Mainkreises.

(Die Lehrer-Wittwen-Pensions-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem unterm 11. d. M. die von sämmtlichen k. Lokal-Schul-Kommissionen und Distrikts-Schulen-Inspektionen anher vorgelegten versiegelten Wahlstimmen der Wahlmänner zum Behufe der Bildung eines Ausschusses der Mitglieder des Lehrer-Wittwen-Pensions-Instituts zur Theilnahme an der Verwaltung von einer k. Regierungs-Kommission mit Zuziehung mehrerer dahier wohnhaften Mitglieder des bezeichneten Instituts eröffnet wurden, wird das Resultat der fraglichen Wahl hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A) Zu Mitgliedern des Ausschusses wurden durch Stimmen-Mehrheit gewählt, die Lehrer:

1) Michael Burger zu Würzburg,
2) Peter Stürmer zu Schweinfurt,
3) Andreas Hauck zu Zellingen,
4) Franz Kirchner zu Euerdorf,
5) Kaspar Betz zu Höchberg,
6) Heinrich Romais zu Rieneck.

B. Zu Ersatzleuten wurden durch Stimmen-Mehrheit gewählt, die Lehrer:

1) Joseph Weckert zu Haßfurt,
2) Michael Schmitt zu Bischofsheim,
3) Johann Benignus Kröckel zu Sommerach,
4) Johann Dürr zu Oberpleichfeld,
5) Benedikt Moritz zu Hammelburg,
6) Peter Bittorf zu Rentweinsdorf.

Die Ausschuß-Mitglieder sind durch besondere Entschließungen vom Heutigen auf Montag den 3ten September d. J. hieher an den Sitz der Regierung einberufen worden, wo denselben die gestellte Rechnung pro 1830/31 mit ihren Belegen zur Einsicht und allenfallsigen Erinnerung vorgelegt, auch zur Anbringung besonderer Wünsche, Anträge und sachgemäßer Vorschläge Gelegenheit gegeben werden wird.

Würzburg den 18. August 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr v. Tautphöus, Vize-Präsident.

coll. Gemmingen.

Ad Num. 3752. E. N. 4514. praes. 22. August 1832. 2696.

(Die Erledigung der IIten protestantischen Pfarrstelle zu Creußen, Dekanats Creußen, und Landgerichts Pegnitz, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die allergnädigste Beförderung des IIten Pfarrers Pöhlmann auf die Pfarrei Sct. Johannis, Dekanats Bayreuth, kam die IIte Pfarrstelle zu Creußen in Erledigung, deren Ertrag nach der noch nicht superrevidirten Fassion sich auf folgende Weise berechnet:

I. An ständigem Gehalte:

1) Aus Staats-Kassen:

a) von dem k. Rentamte Pegnitz:

an Naturalien:

4 Simra Bayreuther oder 9 Schäffel 1 26/32 Metzen Münchner Gemäß Korn, als Aequivalent gegen einen Zehnten zu Mangersreuth bei Culmbach in natura abzugeben 93 fl. 1 1/4 kr.

2 15/32 Metzen Haber von demselben Rentamt ebenfalls in natura abzugeben , 1 fl. 38 3/4 kr.

	94 fl. 40	kr.
2) Aus Gemeinde-Kassen , , , ,	— fl. —	kr.
3) aus Stiftungs-Kassen , , , ,	— fl. —	kr.
4) von andern Pfarreien , , , ,	— fl. —	kr.

5) von Privaten:

von der Rittergutsherrschaft Seidwitz erhält der jedesmalige hiesige

Diaconus jährlich 50 Pfd. Fische, zu 10 kr. das Pfund Karpfen . . .	8 fl. 20 kr.	
Bei 8 Filial-Predigten jedesmal das Essen im Schlosse Seidwitz oder dafür 22 1/2 kr. .	3 fl. — kr.	
		106 fl. — kr.
II. An Zinsen von den zum Diaconat gestifteten Kapitalien .		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
1) Gebäude:		
die freie Wohnung in dem Kaplaneihause, dann 1/3 Scheune, Stallung und Holzschlicht .	50 fl. — kr.	
2) Gründe:		
2 Tagwerk Aecker . . .	29 fl. 9 1/2 kr.	
1 3/8 Tagwerk Wiesen . .	30 fl. 54 kr.	
1/4 Tagwerk Garten . . .	6 fl. — kr.	
Waldungen	— fl. — kr.	
		116 fl. 3 1/2 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) an grundherrlichen Rechten:		
a) ständige Abgaben:		
1) an Geld . . .	2 fl. 56 1/4 kr.	
2) an Naturalien:		
5 Simra Korn ehemaliges Creußner Gemäß oder 13 Schäffel 2 Metzen Münchner Mäßerei	133 fl. 20 kr.	
9 Schäffel 2 Metzen Gerste .	65 fl. 20 kr.	
8 Schäffel 4 Metzen Haber .	34 fl. 40 kr.	
	236 fl. 16 1/4 kr.	
b) unständige Abgaben:		
an Laudemien, Handlöhnen . .	29 fl. 47 1/5 kr.	
2) an Zehnten:		
a) vom großen Fruchtzehnten . .	136 fl. 17 1/4 kr.	
b) vom kleinen Schmalsaatzehnten .	20 fl. 27 1/2 kr.	
c) vom Blutzehnten . . .	3 fl. 37 1/4 kr.	
3) an Gemeinde-Rechten . .	— fl. — kr.	
4) an Weid-Rechten:		
der jedesmalige Diacon zu Creußen hat zwar das Recht, sein Vieh mit auf der hiesigen Gemeinde-Hut weiden zu lassen, kann aber dieses Recht nicht höher anschlagen, als auf . .	1 fl. — kr.	
5) an Forst-Rechten:		
a) das Forst-Recht in der Staats-Waldung, dermal in der sogenannten Hagenreuth, auf stetem Waldzins wirft jährlich ab		

4 Klafter bayer. Maß weiches Holz nach kürzerem Maß, die Klafter zu 3 fl. 45 kr. nach dem Forsttarif . . . . 15 fl. — kr.

b) das Forst-Recht in der hiesigen Gotteshaus- oder Stiftungs-Waldung, die Ruspen genannt, wirft ab jährlich:

4 Klafter langes weiches Holz oder 4 4/9 Klftr. bayer. Maß, die Klafter à 3 fl. 45 kr. . 16 fl. 40 kr.

3 Klafter bayer. Maß dergleichen à 3 fl. 45 kr. 11 fl. 15 kr.

	470 fl. 20 1/2 kr.

Außerdem erhält der derzeitige Diaconus gleich seinem Vorfahren im Amt noch 2 Klafter kürzeres dergleichen aus der letztgenannten Waldung als persönliche Zulage. Diese betragen an Geld 6 fl. 24 kr.

	692 fl. 24 kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen	152 fl. 10 7/8 kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde von der sogenannten Webe oder Weihfeld-Steuer jährlich	26 fl. — kr.
Total-Betrag der Einkünfte .	870 fl. 34 7/8 kr.

Anhang.

VII. An freiwilligen Geschenken an Geld und Naturalien von einzelnen Eingepfarrten: Nichts.

Die Lasten betragen, indem die auf die Pfarreien haftenden Passiv-Kapitalien und Meliorations-Canons erst verordnungsmäßig recherchirt werden müssen, folglich das Resultat für die IIte Pfarrei Creußen hier vorbehalten bleibt, ... 3 fl. 59 1/2 kr.

Die reinen Einkünfte bestehen somit noch in . 866 fl. 35 3/8 kr.

Die Bewerber um diese Pfarrstelle werden hiermit angewiesen, sich binnen sechs Wochen bei der unterfertigten k. Stelle vorschriftsmäßig zu melden.

Bayreuth den 16. August 1832.

Königliches protestantisches Konsistorium.
Schunter.

May.

Ad Nr. E. 4044. K. 5379. praes. 22. August 1832. 2695.

(Die erledigte Pf. Bartelmesaurach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da durch die Beförderung des Pfarrers Stadelmann auf die Pfarrei Ober- und Untermichelbach die Pfarrei Bartelmesaurach erledigt worden ist, so wird diese erledigte Pfarrei zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen hiemit ausgeschrieben, und bemerkt, daß die jährlichen Einkünfte und Lasten derselben in der noch nicht abgeschlossenen Fassion vom Jahre 1810 also berechnet sind:

198 fl. 17 — kr. an ständigem Gehalt vom Staatsärar,

105 fl. 37 1/2 kr. an baarem Gelde,
28 fl. 45 — kr. „ 12 Klftr. weichem Scheitholz,
— fl. 50 1/2 kr. „ 60 Stck. Wellen, und
3 fl. 4 — kr. „ 1 Schleißfohre,
198 fl. 17 — kr. wie oben;

63 fl. — — kr. aus Realitäten, als:

50 fl. mit dem Genusse der Pfarrwohnung rc., und
13 fl. „ „ „ 1 Mrg. Ackers,
63 fl.

45 fl. 18 — kr. aus dem großen und kleinen Zehnten,
158 fl. — — kr. aus besonders gezahlt werdenden Dienstesverrichtungen mit Inbegriff 60 fl. Beichtgelder,
9 fl. — — kr. an observanzmäßigen Gaben und Sammlungen,

473 fl. 35 — kr. Gesammtertrag. Hievon
10 fl. 2 1/2 kr. an Lasten, worunter

1 fl. 30 kr. Grundzins von 1 Mrg. Acker und
8 fl. 32 kr. für die Holzperzeption begriffen sind, bleiben

463 fl. 32 1/2 kr. Reinertrag.

Ansbach den 9. August 1832.

Königliches protestantisches Konsistorium.
v. Luz.

Memminger.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.



Nro. 97.

Würzburg. Dienstag den 28. August 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 19490. Nrus. exped. 20464. pr. 25. August 1832. 2727.

An sämmtliche Bezirks- und Orts-Polizei-Behörden, dann Bezirks- und Orts-Schul-Inspektoren und Lehrer.

(Die Eichenzucht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Staats-Ministerium des Innern hat in Erwägung, daß die Eichenwaldungen so große Vortheile für die Landwirthschaft, Gewerbe und den Handel gewähren, (die Stämme als gesuchte Handels-Gegenstände und zum Bauen, die Rinde als Gerb- und Färbstoff, die zum Theile noch von dem Auslande den inländischen Gerbereien zugeführt wird, die Früchte des Baumes als

(?)

treffliches Mastungs-Mittel) hat durch höchste Entschließung vom 7. v. M. die Beförderung des Anbaues und der Nachzucht der Eichenbäume, da wo sie in Gemeinden und Stiftungswaldungen, oder auch auf Weideplätzen möglich ist, verordnet, und zu dem Ende nachfolgenden Auszug aus der Instruktion für die k. Staats-Forstwirthschaft zur gleichfallsigen Beobachtung bei Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen mitgetheilt, und zugleich eröffnet, daß nicht nur die k. Forstbeamten angewiesen seien, die Gemeinden, Stiftungen und Privaten mit ihrem Rathe und Erfahrungen bereitwillig zu unterstützen, sondern daß auch das k. Finanz-Ministerium mit größter Liberalität verfügt habe, kräftige junge Eichenpflanzen aus den k. Forsten theils unentgeldlich, theils höchst billig zum Behuf neuer Anpflanzung den Gemeinden und Stiftungen zu überlassen. Das höchste Reskript bemerket ausdrücklich, daß die, in vielen Markungen vorhandenen Gemeinde-Weidplätze, die Feldrainen und die sonst unbenützten — etwa zu steinigten Plätze natürlichen Raum für Eichenkultur gewährten, und daß selbst dort, wo die Hut beibehalten werden wolle, einzeln stehende Bäume der Viehzucht Vortheile durch den Schatten darböten, welche die mit Eichen bestellten Weiden der Herde sichern, und bei trockenem Boden sogar das Wachsthum des Grases föderten.

Ferner will das höchste Reskript

„daß die Jugend mit dieser Kultur befreundet werde, um auf diese milde, wohlwollende „Weise nicht nur Freveln vorzubeugen, sondern auch den Sinn für die vielfach vernachläßigte „Kulturart in die heranwachsende Generation zu verpflanzen.

„Diese Aufgabe wird sonach vorzüglich den Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektoren, so wie „den Schullehrern zu Gemüthe geführt, um für den baldigen Beginn kleiner Pflanzungen „und des praktischen Unterrichtes in den Schulgärten kräftige Sorge zu tragen.

„Damit übrigens die k. Staats-Regierung in steter Kenntniß der Fortschritte dieses Kultur- „Zweiges bleibe, soll demselben in dem Jahresberichte der Bezirks-Polizei-Behörden sowohl, „als der Kreis-Regierungen eine eigene Stelle, und in dem Kreis-Intelligenzblatte jährlich „eine förmliche Rechenschafts-Ablage gewidmet werden.“ —

Die sämmtlichen Bezirks- und Orts-Polizei-Behörden, so wie die Bezirks- und Orts-Schul-Inspektoren und Lehrer werden, sonach angewiesen sich nach vorstehendem kön. hohen Ministerial-Reskript gehorsamst zu benehmen. *)

Würzburg den 20. August 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr von Tautphöus, Vicepräsident.

coll. Gemmingen.

*) Die Beilage s. im nächsten Blatt.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

praes. 24. August 1832. 2718.

(Die Erledigung des Landgerichts-Physikates Pfaffenberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des königl. Landgerichts-Arztes Dr. Zeller von Pfaffenberg zu Mallersdorf auf das erledigte Landgerichts-Physikat Ochsenfurt ist das Landgerichts-Physikat Pfaffenberg in Erledigung gekommen. Bewerber hierum haben ihre Gesuche mit den vorgeschriebenen Belegen längstens bis 24. künftigen Monats September bei der königlichen Regierung des Regenkreises, Kammer des Innern einzureichen.

Regensburg den 7. August 1832.

Königliche Regierung des Regenkreises,
Kammer des Innern.

in. abs. Praesid.
Luz.

Herrmann.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Reskript vom 2. August die Pfarrei Aschach, Landgerichts Kissingen, dem bisherigen Pfarr-Vikar Mathias Nebel in Sailauf zu übertragen geruhet.

Durch Beschluß der königlichen Regierung für den Unter-Mainkreis vom 17. August ward die Lehrerstelle zu Dingolshausen, Landgerichts Gerolzhofen, dem bisherigen 2ten Mädchenlehrer zu Orb,

und die erledigte Knabenlehrers-Stelle zu Fladungen, dem bisherigen Lehrer an der Mädchen-Schule daselbst Georg Dietz

übertragen.

Augsburger Börse.

Den 23. August 1832.

Course der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse	am Schluß. Briefe.	am Schluß. Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligationen à 4 g mit Coup.	96 7/8	96 5/8
detto detto „ „ 2 Mt. . . .		
Lott. Loose: E — M prompt		105 1/2
detto „ „ 2 Mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .		
detto detto à fl. 25. . . .		
detto detto à fl. 100. . . .		

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.



Nro. 98.

Würzburg. Donnerstag den 30. August 1832.

Inhalt.

Bekanntmachung.

Nro. 16786. praes. 29. August 1832. 2761.

(Ergebenheits-Adresse des Magistrats und der Gemeinde-Bevollmächtigten der Kreis-Haupt-Stadt Würzburg betr.)

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben jene Eingabe empfangen, wodurch der Magistrat und die Gemeinde-Bevollmächtigten der Kreishauptstadt Würzburg die Anhänglichkeit ihrer Stadt-Gemeinde und die Freude derselben über das Wiedereintreffen des Monarchen und Seiner erhabenen Familie in dem Unter-Mainkreise aussprachen.

Seine Majestät haben nie verkannt, daß bei weitem der größere Theil der Würzburger Bürger noch ganz die vorige treue Ergebenheit hegt. Allerhöchst Sie danken allen diesen Gutgesinnten herzlich für diesen erneuerten Ausdruck jener Gesinnungen. Seine Majestät können jedoch den Schmerz über die mannigfachen Beweise übler Gesinnungen und gefährlicher Umtriebe in Würzburg nicht bergen und müssen wünschen, daß, jemehr die Uebelgesinnten den guten Geist der Mehrzahl der Bewohner zu verderben und den alten wohlerworbenen Ruhm der Stadt zu beflecken trachten, desto

(*)

kräftiger und offener die Gutgesinnten diesem Streben entgegen treten, an der beschwornen Verfassung festhalten und die durch solche gegründete Ordnung gegen jeden Angriff Uebelgesinnter vertheidigen, zugleich aber nämlich mitwirken werden, diese zu entlarven und eben hiedurch jede Gefahr für Ruhe und Ordnung zu beseitigen.

Das Präsidium wird den Magistrat und die Gemeinde-Bevollmächtigten von dieser allerhöchsten Erwiederung in Kenntniß setzen.

München den 8. August 1832.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
Freiherr v. Zu-Rhein.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Sekretär
Staudacher.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Auszug
aus der Instruktion für die Forstwirthschafts-Einrichtung, insbesondere für die Herstellung der Forstbeschreibungen, Wirthschaftspläne und Wirthschafts-Kontrole-Bücher. *)

Nachzucht der Eiche.

Schon in dem §. 13 des Normativs von 1819 wurde empfohlen, ein vorzügliches Augenmerk auf die Nachzucht der in vielen Gegenden immer mehr verschwindenden Eiche zu richten, und seitdem ist durch spezielle Entschliessungen dasselbe beabsichtigt worden. Nachdem Seine kgl. Majestät wiederholt zu befehlen geruht haben, daß der Anzucht dieser edlen für mannigfache Bedürfnisse unentbehrlichen Holzart eine ganz besondere Sorgfalt gewidmet werden solle, so wird in dieser Beziehung hier Folgendes bemerkt.

1) Auf die natürliche Verjüngung der Eichen in allen hiezu geeigneten Lokalitäten ist sofort bei Anlage und Stellung der Besamungshiebe, wie auch bei den Nachhauungen, in den betreffenden Bestands-Abtheilungen der Bedacht zu nehmen, und es sind für den Anhieb derselben, insoferne die Eiche in den haubaren Beständen schon hinlänglich beigemischt ist, vorzüglich die Jahre zu wählen, in welchen sich eine Eichelmast ergiebt.

2) Wo die alten Eichen zu einzeln eingesprengt sind, um diese Regel anwenden zu können, ist wenigstens dafür zu sorgen, daß unter denselben Eichen-Ausschlag erzielt werde, und daß demnächst die in den Schlägen sich ergebenden kleinen Lichtungen mittelst Einstufungen von Eicheln nachgebessert und in Bestand gesetzt werden. Hiebei ist darauf zu sehen, daß die Eichen immer Horstweise zusammenkommen, indem einzeln stehende Pflänzchen meistens wieder von den dominirenden Holzarten, unter welchen sie sich befinden, überwachsen und unterdrückt werden, zumal im Nadelholze.

3) Grössere Blössen, deren Lage und Bodens-Beschaffenheit der Eiche zusagt, sollen vorzugsweise mit dieser Holzart aufgeforstet werden.

4) Bei den Bestandsvermehrungen in den Schlägen der Nieder- und Mittelwaldungen ist ebenfalls die Eiche unter Voraussetzung der zu einem entsprechenden Erfolge

*) Beilage zur Bekanntmachung in Nro. 57.

forderlichen Lokal-Verhältnisse besonders zu berücksichtigen, sey es mittelst Vorsaat im Herbste vor dem Abtriebe oder mittelst forstweiser Einstuffungen im Herbste nach denselben, oder mittelst Pflanzung, zu welchem Ende in der Nähe im Voraus kleine Eichenpflanz-Kämpe anzulegen sind, in welchen die jungen, demnächst einzeln zu versetzenden Eichen, wenigstens bis zu solcher Stärke herangezogen werden, daß sie von den Stock- oder Wurzelboden keine Verdämmung mehr zu fürchten haben. Namentlich ist auch die Anziehung von Eichen-Schälwaldungen in hiezu geeigneten Lokalitäten besonders in der Nähe der Ortschaften, in welchen Lohgerbereien bestehen, ein vorzüglicher Bedacht zu nehmen. — Nicht minder ist die Nachzucht der Eiche bei der Auswahl der Laßreiser und des Oberholzes in den Nieder- und Mittelwaldungen zu begünstigen.

5) In manchen Jungholzpartien finden sich dermalen junge Eichen einzeln oder horstweise eingesprengt, welche zwar noch in freudigem Wuchse stehen, aber voraussichtlich bald von dem sie umgebenden Hauptbestande, zumal wenn es Nadelholz ist, werden überwachsen und unterdrückt werden. Durch Entgipflung der nächsten Bestockung, welche ihnen mit diesem Verderben droht, können viele davon erhalten werden.

6) Es ist in Hoch- und Niederwaldungen öfters der Fall, daß größere oder kleinere Horste von jungen oder mittelwüchsigen Eichen im Schlusse beisammen stehen. Dergleichen sind bei den Verjüngungen ohne Rücksicht auf Gleichförmigkeit der Stellung als Bau- und Nutzholz für spätere Zeiten zu reserviren, und in den nächsten Turnus übergeben zu lassen.

Dasselbe hat mit einzelnen solchen Stämmen auf den Hochwaldsschlägen, oder mit ganzen Bestandsabtheilungen, in welchen die Eichen der jüngern Altersklassen vorherrschen und in gutem Wuchse sind, zu geschehen.

7) In denjenigen Revieren, in welchen die Verhältnisse von der Art sind, daß die Nachzucht der Eiche zwar nicht mittelst natürlicher Verjüngung oder durch Nachpflanzung in den Niederwaldschlägen in größerer Ausdehnung angewandt werden kann, demnach aber einzelne Parthieen vortheilhaft mit Eichen zu bepflanzen seyn möchten, oder auch wo, ausser jenen grösseren Kulturmitteln die Nachzucht mit bereits hinlänglich erstarkten, daher der Beschädigung durch den Wildstand oder anderen widrigen Zufällen weniger ausgesetzten Pflänzlingen als zweckmässig erscheint, sollen grössere Eichelgärten oder Plantagen in der Art angelegt werden, daß sie nach und noch erweitert werden können. In solchen hinsichtlich auf Boden und auf Lage sorgfältig auszuwählenden Eichelgärten sind gute stufige Pflänzlinge durch pflegliche Behandlung und wenigstens einmalige Umpflanzung zur Versetzung in das Freie gehörig vorzubereiten. Bei den Auspflanzen bleibt eine hinlängliche Anzahl Stämmchen auf den betreffenden Feldern oder Abtheilungen der Baumschule stehen, um durch die allmählige Erweiterung derselben an Ort und Stelle selbst einen kleinen Eichenbestand zu bilden. Wenn z. B. diese Erweiterung in einer Revier jährlich im Durchschnitte nur 1/4 Tgw. betragen sollte, so hätte man doch nach 40 Jahren ausser dem Zweck der Auspflanzung durch die Baumschule allein einen Eichenbestand von 10 Tagw. von verschiedenem Alter, und gutem Gedeihen erzielt. —

Was die Auspflanzungen in das Freie betrifft, so ist auch in Ansehung derselben zumal, wenn hiezu junge Nadelholzschläge gewählt werden, zu empfehlen, daß sie auf die vorzüglich dazu geeigneten Plätze möglichst koncentrirt werden, um kleine Beständchen, sogar nur einzelne Horste zu erziehen, welche beim nächsten Hiebe, des sie umgebenden Hauptbestandes als selbstständig reservirt werden können.

Selbst in denjenigen Revieren, welche in den Staatswaldungen wenig Gelegenheit zu einer guten Erfolg versprechenden Eichen-Auspflanzung, darbieten, wo aber dieses in den Privatwaldungen oder andern Gründen der k. Unterthanen der Fall wäre, z. B. auf Feldräumen am Rande der Wiesen in lebendigen Hecken, an den Bauerhöfen u. d. gl, sollen auf den Staatsforstgrund, soferne eine geeignete Lokalität dazu aufzufinden ist, auf Kosten der Forstkultur-Fonds solche Eichen-Baumschulen angelegt werden. Die Bedingungen, unter welchen Pflänzlinge aus denselben an die k. Unterthanen abgegeben werden dürfen, werden demnächst noch näher festgesetzt werden.

Nrus. praes. 21998. Nrus. exped. 20527. praes. 27. August 1832. 2746.

(Die Beschlagnahme der Numer 188 des Augsburger Tagblattes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Staats-Ministerium des Innern hat durch Rescript vom 26. v. Mts. die von dem kgl. Kommissär der Stadt Augsburg auf den Grund des §. 7 im IIIten konstitutionellen Edikte verfügte, von der k. Regierung des Ober-Donaukreises fortgesetzte Beschlagnahme der Numer 188 der Zeitschrift „Augsburger Tagblatt“ mit dem Beisatze bestätigt, daß die Konfiskation nebst dem Verbote dieser Numer einzutreten habe.

Nachdem nun auf weiteren Rekurs gegen diese Entschließung laut Mittheilung genannter Kreis-Regierung vom 13. d. Mts. verzichtet worden ist; so erfolgt hiemit die öffentliche Ausschreibung des Verbots auch für den Unter-Mainkreis.

Würzburg den 20. August 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr von Tautphöus, Vicepräsident.

coll. Lommel.

Kreis-Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

	Getreid-Gattung.	Würzburg am 25. August 1832. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 18. und 22. August 1832. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
im höchsten Preis	Weitzen	4	16	30	2	15	40
	Kern						
	Korn	6	10	30	1	11	45
	Haber	3	7	30	3	6	—
	Gerste	3	9	30	20	8	30
im mittlern Preis	Weitzen	760	13	33	138½	13	21
	Kern						
	Korn	124	9	42	169	10	6
	Haber	87	6	50	27½	5	30
	Gerste	149	8	3	33½	7	20
im tiefsten Preis	Weitzen	38	12	—	4	11	6
	Kern						
	Korn	3	8	15	2	8	—
	Haber	18	6	24	6⅚	5	—
	Gerste	3	6	45	1½	6	15

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.



Nro. 99.

Würzburg. Samstag den 1. September 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 22197. Nrus. exped. 20766. praes. 30. August 1832. 2776.

An die fürstlich Löwenstein-Wertheim'sche Regierungs-Kanzlei zu Kreuzwertheim und sämmtliche Militär-Konskriptions-Behörden des Unter-Mainkreises.

(Das Vermögen der ausgetretenen Kantonisten, der Widerspenstigen früherer Alters-Klassen und der ohne Erlaubniß in fremde Kriegsdienste eingetretenen Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben in Bezug auf die Behandlung des Vermögens der widerspenstigen Militär-Dienst-Pflichtigen früherer Alters-Klassen überhaupt, so wie der ohne Erlaubniß in fremde Kriegsdienste getretenen Bayern nachstehende Bestimmungen allergnädigst zu genehmigen geruht.

1) Die in Folge der besondern Anordnungen vom 12. April 1819 und 27. Mai 1823 in Beschlag gebliebenen Vermögens-Beträge der Widerspenstigen sind ohne Rücksicht auf den im Artikel 104 des Konskriptions-Gesetzes vom Jahre 1812 ausgedrückten Unterschied hinsichtlich ihres Anfalles unter Vorbehalt der hieraus nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu erfüllenden Verbindlichkeiten frei zu geben, so wie der Widerspenstige seiner Pflicht Genüge geleistet hat, oder davon entbunden worden, oder vor diesem Zeitpunkte gestorben, oder nach bestehenden Gesetzen als verschollen erklärt worden ist.

In Beziehung auf vorliegende Konfiskations-Erkenntnisse gegen Widerspenstige ist zu unterscheiden, ob solche zur Zeit der Einführung der Verfassung bereits erlassen waren oder nicht; Erstere können allerdings vollzogen werden, da kein Gesetz rückwärts wirket, in

(*)

Amtliche Bekanntmachungen.

1.

(3) 2. praes. 28. August 1832. 2750.

Dem Kaufmann Johann Nikolaus Blohm aus Lübeck wurde am 24. d. auf der Straße von Kissingen nach Poppenhausen, zwischen Arnshausen und Oerlenbach ein auf dem hintern Theile der Chaise befindlich gewesener Mantelsack entwendet.

In diesem Mantelsacke befanden sich folgende Gegenstände:

1) zwei Paar schwarze feine Tuchhosen, wovon die eine ganz neu, die andere schon ziemlich getragen war, werth 21 fl.,
2) eine neue feine schwarze Tuchweste, mit schwarzen übersponnenen Knöpfen, werth 7 fl.,
3) eine detto schwarze schon abgetragene, mit zwei Reihen Knöpfen, werth 1 fl. 30 kr.,
4) eine schwarze seidene Weste, wenig getragen, mit einer Reihe Knöpfe, werth 5 fl. 15 kr.,
5) ein neuer feiner Leibrock von schwarzer Farbe, mit schwarzen seidenen Knöpfen, und gefüttert mit hellem Seiden-Zeuge, werth 35 fl.,
6) eine schwarze schon getragene Reitjacke mit einer Reihe blanken Knöpfen, werth 3 fl. 30 kr.,
7) ein grünbrauner Oberrock mit einer Reihe Seiden-Knöpfe, werth 26 fl. 15 kr.,
8) ein leinenes Handtuch mit den Buchstaben H. U., von welchem das eine End abgebrannt ist, werth 30 kr.,
9) zwei Paar lederne kurze Mannsstiefel, wovon ein Paar fast noch ganz neu, das andere Paar schon getragen ist, werth 8 fl. 45 kr.,
10) ein Paar lederne schon getragene Morgenstiefel, werth 30 kr.,
11) ohngefähr 100 Cigarren, eingepackt in graues Papier, werth 1 fl. 45 kr.,
12) ein kleines hölzernes Kistchen, ohngefähr 1/2 bayr. Schuh lang und 1/4 Schuh breit, in welches eine silberne Taschenuhr mit weißem Zifferblatte, nebst Band und Uhrschlüssel eingepackt war, werth 8 fl. 45 kr.,
13) eine kleine runde Apothekerschachtel mit blauem Papier überzogen, auf welcher geschrieben stand: „für Madame Basset“; in derselben befand sich allerlei Spielzeug für Kinder, von Pappe, werth 1 fl. 45 kr.

Der Mantelsack, in welchem sich diese mitentwendeten Gegenstände befanden, hatte eine beiläufige Länge von 3 Schuh, war von schwarzem Leder, schon etwas geflickt, und inwendig mit Leinwand gefüttert.

Derselbe war mit einer Kette von grobem Drahte umstrickt, und mit einem Schlosse versehen. Auf demselben war auf grobe graue Leinwand mit Dinte geschrieben: „Passagiergut für Madame Henriette Blohm Trier. Letzteres ausgestrichen, und Cassel dafür hingesetzt, und hate derselbe einen Werth von 5 fl. 15 kr.

Alle im Mantelsacke befindlichen Gegenstände waren mit einem weißen Bettuche umwunden.

Der Verdacht der That fällt auf einen zur Zeit unbekannten Burschen, der sich beim Vorüberfahren des Bestohlenen in dem an die Straße stoßenden Tannenwalde an eine Tanne sich anlehnend, sehen ließ, von mittlerer Statur, ohngefähr 5 1/2 Fuß groß war, und eine lange blaue Hose, blaue Jacke und eine Schildkappe trug.

Allem Anschein nach wurde der Mantelsack gleich nach der Entwendung in dem Walde geöffnet, da bei einer alsbald vorgenommenen Durchsuchung jener Gegend, ein gedrucktes Papier über die lübeckische Feuerversicherungs-Gesellschaft, worin wahrscheinlich entwendete Gegenstände eingewickelt waren, sich vorfand.

Man bringt diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß, und ersucht alle Justiz- und Polizeibehörden, Spähe auf die entwendeten Gegenstände anzuordnen, und im Entdeckungsfalle Nachricht hieher gelangen zu lassen.

Euerdorf am 26. August 1832.

Königliches Landgericht.
l. j. abs.
Weber, Lg.-Akt.
Büttner.

2.

(2) 2. praes. 28. August 1832. 2751.

In der Zwischenzeit vom 24. auf den 27.

(**

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des König-reichs Bayern.



Nro. 100.

Würzburg. Dienstag den 4. September 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 21926. Nrus. exepd. 20853. praes. 1. September 1832. 2795.

(Die für Aerzte an den k. Medizinal-Comitéen zu Bamberg und München im laufenden Jahre 1832 abzuhaltende Konkurs-Prüfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die ärztliche Konkurs-Prüfung an den Medizinal-Comités zu Bamberg und München wird am 16. Oktober dieses Jahrs statthaben, was den hiebei Betheiligten mit der Bemerkung bekannt gemacht wird, daß sich dieselben rechtzeitig an eines der genannten Comités zu wenden, und den Vorschriften der allerhöchsten Verordnung vom 8. Dezember 1808, Reg.-Bl. 1808 Stück 72 §. 2 Lit. a, l, m und n genau nachzukommen haben.

Würzburg den 27. August 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr von Tautphöus, Vicepräsident.

coll. Lommel.

(*)

Nrus. praes. 22707. Nrus. exp. 20910. praes 1. September 1832. 2796.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Unter-Mainkreises.

(Den statistischen Jahres-Bericht für 1831/32 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um den vorgeschriebenen statistischen Jahres-Bericht rechtzeitig erstatten zu können, werden sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden erinnert, ihre diesfallsigen Berichte bis Ende Oktobers l. Js. unfehlbar zur Vorlage zu bringen.

Denselben müssen folgende mit möglichster Genauigkeit zu entwerfende Tabellen beigelegt werden:

1) über die Gebornen, Getrauten und Gestorbenen, nach Formular C.,
2) über die Gestorbenen nach Alter, Geschlecht und Krankheit nach Formular D.,
3) über die vegetabilischen Produkte nach Formular F.,
4) über den Viehstand und die vorzüglichsten Produkte des Thierreichs nach Formular G.,
5) über die geschehenen Ein- und Auswanderungen nach Formular M.

Zu diesen nach den bestehenden Vorschriften anzufertigenden Tabellen werden die nöthigen Formular-Bögen durch die Registratur der unterfertigten Stelle übersendet werden.

Würzburg den 27. August 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr v. Tautphöus, Vice-Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 18775. Nrus. exp. 20851. praes. 1. Septbr. 1832. 2797.

An sämmtliche Vorstände der kön. Studien-Anstalten im Unter-Mainkreise.

(Das von Friedrich Bettinger, Lehrer der französischen Sprache am k. Gymnasium zu Zweibrücken, herausgegebene Lehrbuch der französischen Sprache betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von Friedrich Bettinger, Lehrer der französischen Sprache am k. Gymnasium zu Zweibrücken, herausgegebene vollständige Lehrbuch der französischen Sprache für Studien-Anstalten und zum Privatgebrauche, Zweibrücken 1831, in mehreren öffentlichen Blättern äusserst vortheilhaft recensirt, erscheint zur wissenschaftlichen Begründung in der französischen Sprache bei hierin schon technisch vorgeübten Schülern besonders geeignet.

Die Vorstände der k. Studien-Anstalten werden daher auf den Gebrauch dieses Lehrbuches bei dem Unterrichte in der französischen Sprache aufmerksam gemacht.

Würzburg den 28. August 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr v. Tautphöus, Vice-Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 22192. Nrus. exped. 20854. praes. 1. Septbr. 1832. 2798.

(Die Aufhebung des Sanitäts-Kordons längs der Grenze Tyrols betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem k. k. österreichischen Gouvernement für Tyrol und Vorarlberg unter dem 22. Junius l. Js. geschehene Kundmachung über die Auflösung des Tyrolisch-Lombardisch-Venetianisch- und Küstenländischen Sanitäts-Kordons längs der Grenze Tyrols ꝛc., wird hiedurch unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 13. v. Mon. No. 80, S. 474 des Kreis-Intelligenzblattes hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 28. August 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr v. Tautphöus, Vice-Präsident.

coll. Lommel.

Kundmachung
über die Auflösung des tirolischen, lombardisch- venetianischen- und küstenländischen Sanitäts-Kordons.

Als Seine k. k. Majestät längs der Grenze Tirols, des lombardisch-venetianischen Königreichs, dann der österreichischen und ungarischen Küstenländer die Aufstellung eines Sanitäts-Kordons anzuordnen geruhten, lag der doppelte Zweck vor Augen, den Bewohnern dieser Länder den freien Verkehr mit den italienischen Staaten zu sichern, und die damals im lombardisch- venetianischen Königreiche und in ganz Italien über die Natur der Cholera vorherrschend gewesene Ansicht so lange zu schonen, bis die Unhaltbarkeit derselben zur allgemeinen Ueberzeugung geworden seyn würde.

Der erste Zweck wurde nur unvollkommen erreicht, da mehrere italienische Staaten die österreichischen Provenienzen, ungeachtet die Krankheit in dem größten Theile der Monarchie bereits erloschen war, noch immer mehr oder weniger strengen Sanitäts-Vorschriften unterwarfen.

Dagegen haben die zahlreichen Erfahrungen, welche seither theils in den österreichischen Staaten, theils in England und Frankreich gemacht wurden, ausser Zweifel gestellt, daß die Cholera, wenn sie wirklich kontagios, doch keineswegs wie die Pest von Mann zu Mann, und durch Waaren übertragbar ist, und daß Kordone und Quarantaine-Anstalten völlig unwirksame Mittel gegen ihre Verbreitung sind.

Bei dieser Ueberzeugung wäre die fernere Aufrechthaltung der oben erwähnten Kordone eine wahre Vergeudung der öffentlichen Gelder und eine zwecklose Verschwendung von Kräften, welche zum Nachtheile der allgemeinen Wohlfahrt nützlichen Diensten entzogen würden.

In dieser Betrachtung haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 11. d. Mts. gemäß hoher Hofkanzlei-Eröffnung vom 17. des nämlichen Monats No. 7512 zu befehlen geruht, den längs der Grenze Tirols, des lombardisch-venetianischen Königreichs, dann der österreichischen und ungarischen Küstenländer bestehenden Sanitäts-Kordon aufzulösen, und die Freiheit des innern Verkehrs, wie sie vor der Errichtung dieses Kordons bestand, wieder herzustellen.

Indem nun die unterzeichnete Landesstelle gleichzeitig wegen der Auflösung des tirolischen Kor-

dons die nöthigen Einleitungen trifft, und die beiden Kontumaz-Direktionen im Unterinnthale und im Pusler-Thale beauftragt, von nun an Nichts mehr der kontumazämtlichen Behandlung zu unterziehen, und den Verkehr aus Sanitäts-Rücksichten durchaus nicht mehr zu hemmen, wird diese allerhöchste Entschließung auch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Insbruck, den 22. Juni 1832.

Von dem k. k. Gubernium für Tirol und Vorarlberg.
Friedrich Graf von Wilczek, Gouverneur.
Robert Ritter von Benz, k. k. wirkl. Hofrath.
Johann Nep. Edler von Ehrhart, k. k. Gub. Rath.

Nrus. praes. 22391. Nrus exped. 20800. praes. 1. September 1832. 2799.

(Die Aussenstände an Einrückungs-Gebühren in das Kreis-Intelligenz-Blatt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge Anzeige der Redaktion des Kreis-Intelligenz-Blattes befinden sich mehrere Gerichts-Behörden in bedeutendem Ausstande in Beziehung der wegen Einrückungs-Gebühren zu leistenden Zahlung häufiger Erinnerungen ungeachtet, auf welche sie nicht einmal Antwort ertheilten.

Da nun die Redaktion angewiesen ist, die Rechnung alsbald nach Verlauf des Etats-Jahres zu stellen; so wird von sämmtlichen Behörden, welche diesfalls in einem Rückstande sich befinden, dessen Berichtigung oder Eröffnung des Anstandes an die Redaktion innerhalb des Laufes des künftigen Monats September unfehlbar erwartet.

Würzburg den 28. August 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr von Tautphöus, Vicepräsident.

coll. Lommel.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des König- reichs Bayern.



Nro. 101.

Würzburg. Donnerstag den 6. September 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 19904. Nrus. exped. 21109. pr. 3. Septmbr. 1832. 2826.

(Den Hausirhandel im Allgemeinen und insbesondere in den Grenz-Kontrol-Bezirken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 20. Juni l. Js. Nro. 10225 wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 17. August 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr v. Tautphöus, Vize-Präsident.

coll. Gemmingen.

(*)

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Zahlreich vorliegende Berichte gewähren die Ueberzeugung, daß das durch mehrfache gesetzliche Bestimmungen und wiederholt durch den §. 21, No. 5 der Instruktion über das Gewerbswesen ausgesprochene allgemeine Verbot des Hausirhandels nicht mit derjenigen Energie gehandhabt werde, welche bereits durch den Landtags-Abschied vom 22. Juli 1819, Lit. H verbürgt, und durch den Gesammt-Beschluß der Stände vom 10. August 1828 dringend motivirt ist; daß namentlich der jüdische Hausirhandel in vielen Gegenden noch dermal in einer mit den klaren gesetzlichen Bestimmungen der §. 15 und 20 des Ediktes über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen vom 10. Juni 1813 unvereinbaren Ausdehnung fortbesteht, und daß durch dieses ausgedehnte Fortbestehen des jüdischen Hausirhandels insbesondere die nach der allerhöchsten Verordnung über die Aufsicht und Kontrole in Beziehung auf das Zollwesen vom 20. September 1829, dann des Additionalgesetzes zur Zollordnung vom 28. December verflossenen Jahres gebotene Aufsicht in den Grenzbezirken ungemein erschwert, und die Staats-Regierung theilweise sogar ausser Stand gesetzt wird, die gegen die übrigen Staaten des Vereins-Gebietes übernommene Verbindlichkeit des polizeilichen Schutzes der Vereinszoll-Ordnung gegen Defraudationen vollständig zu realisiren, das kön. Staats-Ministerium des Innern sieht sich daher zu folgenden Anordnungen veranlaßt:

I) Das Verbot des Hausirhandels ist alles Ernstes und ungesäumt in Erinnerung zu bringen, und dergestalt zu kontroliren, daß die Kreis-Regierung auch des wirksamen Vollzuges versichert werde.

II) Um insbesondere auf die völlige Beseitigung des verderblichen und mit allen Gewerbs- und Verkehrs-Verhältnissen der gegenwärtigen Zeit in Widerspruch stehenden Hausirhandels der Juden hinzuwirken, daher die längst gesetzlich gebotenen möglichsten Einschränkungen desselben in vollem Maße eintreten zu lassen, sollen alle bestehenden Hausir-Patente einer genauen Revision unterworfen, und von der Kreis-Regierung selbst mit genauer Bezeichnung des Bezirkes ausgestellt werden.

III) Neue Patente sind nach §. 20 des Ediktes über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen unzulässig.

IV) In den Grenz-Kontrol-Bezirken kann dieser jüdische Hausirhandel, in so weit er noch zulässig ist, von nun an nur unter nachstehenden speciellen Vorsichts-Maßregeln und Beschränkungen ausgeübt werden:

a) wird derselbe in dem, ausserhalb der Zoll-Stätte, nämlich zwischen dieser und den äussersten Grenzen des Reiches gelegenen Gebiete durchaus untersagt;

b) die noch mit derlei Patenten versehenen Juden haben sich jedesmal, wenn selbe von ihrem Wohnorte aus Waaren innerhalb des Kontrolbezirkes zu verhausiren, beabsichtigen, vorher von der Lokalpolizei mit einem besondern Tax- Sportel- und Stempelfreien Vorweise zu versehen, worin

1) die Waaren nach geschehener Vorzeigung, speciell benannt,

2) nicht minder die in dem Grenz-Kontrol-Bezirke gelegenen Ortschaften, in welchen der Hausirhandel getrieben werden soll, namentlich aufgeführt;

3) die auf höchstens 8 Tage zu bemessende Giltigkeit des Vorweises ausgedrückt ist.

Besteht an dem Wohnorte des Israeliten zugleich eine Zoll-Aufsichts-Behörde, so sollen diese Vorweise auch dieser zur Einsicht vorgelegt, und mit deren Vidit versehen werden.

c) Jeder dergleichen Vorweise kann nur auf die Person des mit dem Hausirpatente versehenen Juden ausgestellt, und soll von nun an innerhalb der Grenz-Zoll-Bezirke die Ausübung des Hausirhandels durch dritte durchaus nicht mehr gestattet werden.

V) Die Ortsvorstände der an dem Grenz-Zoll-Bezirke gelegenen Ortschaften haben jeden auf Hausirhandel betretenen Israeliten zur Vorlage seines Vorweises anzuhalten. Sie sind für die Aufrechthaltung dieser Anordnung und für die Absendung jedes mit Patent und Vorweis nicht versehenen, oder die Dauer der Giltigkeit des Vorweises überschritten habenden Hausirers an die Distrikts-Polizei-Behörde persönlich verantwortlich;

d) das ganze Zoll-Aufsichts- und Gendarmerie-Personal hat von den aufstossenden Hausirern innerhalb des Zollbezirkes die erwähnten Vorweise vorzeigen zu lassen, dieselben erforderlichen Falles mit den Waaren selbst zu vergleichen, und bei Entdeckung nicht konsequent oder die konsequente Zahl überschreitender Waare, oder bei Nichtvorhandenseyn eines Vorweises die Waaren des Hausirhändlers mit Beschlag zu belegen, und weitere Untersuchung einzuleiten.

VI) In gleicher Weise haben die Orts-Vorstände der in dem Kontrol-Bezirke nicht gelegenen Orte, und die Gendarmerie gegen jeden Hausirer zu verfahren, der sich nicht durch Vorzeigung seines Patents über die Berechtigung zum Hausiren und darüber ausweisen kann, daß das betreffende Ort zu seinem Hausir-Distrikte gehört.

VII) Stellvertretungen sind nur im äussersten Falle, und nur in so ferne zu dulden, als der Patentbesitzer erweislich seinem Handel nicht nachzukommen vermag. Auch die Stellvertretungs-Patente sind je nach Maßgabe der Umstände auf längere oder kürzere Zeit nie aber über die Lebensdauer des zu Vertretenden und stets nur gegen Deponirung des Patentes selbst zu bewilligen. Die Behörden sind insbesondere aufmerksam zu machen, daß solche Stellvertretungen ihrer vorüber gehenden Natur wegen als Titel zur Ansäßigmachung nicht gelten können.

München den 20. Juni 1832.

Auf Sr. Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Sekretär
Staudacher.

(*)

Nrus. praes. 22201. Nrus. exped. 21108. praes. 3. Septbr. 1832. 2827.

(Beschlagnahme betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Staats-Ministerium des Innern hat durch Entschließung vom 20. und 29. Juni l. Js. die auf den Grund des §. 7, im IIIten konstitutionellen Edikte von dem Landkommissariate Zweibrücken verfügte, von der k. Regierung des Rheinkreises fortgesetzte Beschlagnahme der Numern 30, 32, 33 und 37 des Zweibrücker allgemeinen Anzeigers; —

dann die von derselben Kreis-Regierung auf denselben gesetzlichen Grund verfügte Beschlagnahme der Numer 114 und 120 der Speierer Zeitung und des Pamphlets:

„Worte eines deutschen Bürgers an seine Mitbürger am Hambacher Maifeste“,

endlich die von der k. Regierung des Rheinkreises fortgesetzte Beschlagnahme der Flugschrift

„Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers im Jahre 1793“,

mit dem Beisatze bestätigt, daß Konfiskation nebst dem Verbote dieser Druckschriften einzutreten habe.

Da nun laut Mittheilung der k. Rheinkreis-Regierung diese Ministerial-Entschließungen rechtskräftig geworden sind, so wird das Verbot derselben auch für den Unter-Mainkreis hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg den 23. August 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr v. Tautphöus, Vice-Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 22763. Nrus. exp. 21143. praes. 4. September 1832. 2840.

(Beschlagnahme betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Staats-Ministerium des Innern hat durch Entschließung vom 2. Juli l. Js. 13064 die von dem k. Landkommissariate Kaiserslautern auf den Grund des §. 2 im III. konstitutionellen Edikte verfügte, von der k. Rheinkreis-Regierung fortgesetzte Beschlagnahme der Numer 10 des „Bürgerfreundes“ mit dem Beisatze bestätigt, daß die Konfiskation nebst dem Verbote dieser Numer einzutreten habe.

Dieselbe Ministerial-Entschließung ist erfolgt:

1) unterm 2. und 12. Juli l. J. Nr. 13065, 14143, in Ansehung der von den k. Landkommissariaten Kaiserslautern und Zweibrücken auf den Grund der §§. 2 und 7 des III. konstit. Ediktes verfügten, von der k. Rheinkreis-Regierung fortgesetzten Beschlagnahme der Numer 35, 39 u. 40 des „Zweibrückner Anzeigers“,

2) unterm 2. und 12. Juli l. J. Nr. 13063, 14142, in Ansehung der von dem k. Landkommissa-

riate Speier auf den Grund des §. 7 des III. konstit. Ediktes verfügten, von der k. Rheinkreis-Regierung fortgesetzten Beschlagnahme der Numern 67 und 77 des »Wächters am Rhein«;

3) unterm 8. Juli l. J. Nr. 12725 in Ansehung der auf den Grund des §. 7 des III. konstit. Ediktes von der k. Rheinkreis-Regierung verfügten Beschlagnahme der in Zweibrücken erschienenen „Flugschrift Nro. 6";

4) unterm 9. Juli l. J. Nr. 13243, 14442, in Ansehung der von den k. Landkommissariaten Kaiserslautern und Zweibrücken auf den Grund der §. §. 2 und 7 des IIIten konstit. Ediktes verfügten, von der k. Rheinkreis-Regierung fortgesetzten Beschlagnahme der Nummern 42 und 45 des „rheinbayerischen Anzeigers".

Nachdem nun gegen diese Ministerial-Beschlüsse laut Mittheilung der k. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern, vom 19. und 24. l. M. inner dem gesetzlichen Rekursfatale keine Berufung ergriffen worden ist, so wird das Verbot dieser Schriften hiedurch auch für den Unter-Mainkreis öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg den 30. August 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr v. Tautphöus, Vice-Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 22280. Nrus. exped. 20945. pr. 3. September 1832. 2828.

(Den berüchtigten Räuber Harengel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der berüchtigte Räuber Harengel ist am 12. l. Mts. aus dem hessischen Zuchthause zu Ziegenheim entsprungen, und soll die diesseitige Grenzgegend, insbesondere gegen das Kurfürstenthum Hessen beunruhigen.

Bei der großen Gefährlichkeit dieses der Person und dem Eigenthume höchst schädlichen Menschen werden sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises zur angestrengtesten Thätigkeit Behufs der Entdeckung und Habhaftwerdung desselben, dessen Signalement hier beifolgt, aufgefordert.

Würzburg den 28. August 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle
Freiherr von Tautphöus, Vize-Präsident.

coll. Gemmingen.

Signalement des Räubers Balthasar Harengel.

Balthasar Harengel, gebürtig von Hettenhof, Amts Neuhof, ist 37 Jahre alt, 5 Schuh 1 1/2 Zoll groß, von magerer Statur, hat schwarze Haare, schmal platte Stirne, schwarze

Augenbraunen, dunkelbraune Augen, gewöhnliche etwas spitzige Nase, kleinen Mund, gesunde Zähne, starken schwarzen Bart, spitziges Kinn, längliches mageres Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, spricht die fuldaische Mundart; besondere Kennzeichen: am linken Unterarme zwei eingeätzte Buchstaben H mit einer herzförmigen Einfassung von rother Farbe — hat Blatternarben.

Derselbe trug eine blaue gestrickte Unterjacke, eine dunkelblaue Tuchweste mit weißen Knöpfen, eine weiße leinene Hose, weiße wollene Strümpfe, Schuhe, und die Ketten.

Nrus. praes. 22694. Nrus. exp. 21214. praes 4. September 1832. 2841.

(Besetzung der Pfarrei Stammheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 19. August l. Js. die erledigte Pfarrei Stammheim, kgl. Landgerichts Volkach, dem Priester Joseph Anton Endres, dermaligen Pfarrvikar zu Margetshöchheim, allergnädigst zu übertragen geruht.

Würzburg den 30. August 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr v. Tautphöus, Vice-Präsident.

coll. Gemmingen.

---

praes. 4. September 1832. 2847.

An sämmtliche k. Landgerichte, k. Rentämter und Stempel-Lokal-Depots.

(Stempel-Papier-Abrechnung für 1831/32 betr.)

Bei dem herannahenden Schlusse des Etats-Jahres 1831/32 stellen wir das dienstfreundschaftliche Ansuchen, über die von uns während des laufenden Jahres auf Abrechnung erhaltenen Stempel-Papiere, nach der im Intelligenz-Blatte vom Jahre 1827 pag. 2094 näher bezeichneten Weise, baldgefällige Abrechnung zu pflegen, und zwar in der Art, daß die Final-Abrechnungen mit dem nöthigen — den auf 1832/33 übergehenden Abrechnungs-Rest, resp. Stempel-Papier-Vorrath sowohl im Material - als Geld-Betrage genau ausweisenden Hauptscheine versehen, bis zum 30. l. Mts. zuverläßig dahier eintreffen, wobei wir bemerken, daß wir alle Bestellungen an Stempel-Papier, so wie alle Abschlagszahlungen, welche, vom 1. Oktober l. Jrs an, bieher gemacht werden, für 1832/33 verbuchen werden. — Hiebei erinnern wir zugleich, daß in den mit Schlusse des Etats-Jahres einzusendenden Designationen über die im Laufe des Jahres angefallenen

Stempel-Strafen bei jedem einzelnen Straf-Betrage auch die Veranlassung der Strafe bemerkt werden wolle.

Würzburg, den 3. September 1832.

Königl. bayer. Ober-Aufschlagamt des Unter-Mainkreises
als Kreis-Stempel-Verlags-Amt.

v. Stokar. Pieger, Control. Verw.

Kreis-Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

	Getreid-Gattung.	Würzburg am 1. September 1832. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 25. und 29. August 1832. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 21. bis 28. August 1832. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
im höchsten Preis	Weitzen	12	14	15	2	13	30	13	15	30
	Kern							18	12	—
	Korn	5	10	25	$2\frac{5}{6}$	10	30	3	10	15
	Haber	4	7	10	31	6	—			
	Gerste	10	8	15	$15\frac{4}{6}$	7	30			
im mittlern Preis	Weitzen	435	13	20	$127\frac{3}{6}$	12	23	14	14	20
	Kern									
	Korn	117	9	38	104	9	33	3	10	—
	Haber	174	6	24	43	5	11			
	Gerste	111	7	54	$33\frac{5}{6}$	7	6			
im tiefsten Preis	Weitzen	7	10	45	1	10	—	2	13	—
	Kern									
	Korn	3	8	15	1	8	48			
	Haber	8	5	—	$10\frac{3}{6}$	4	45			
	Gerste	22	7	30	$1\frac{3}{6}$	6	30			

Augsburger Börse.

Den 30. August 1832.

Course der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse	am Schluß.	
Königlich Bayerische.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup.	96 7/8	96 5/8
detto detto „ „ 2 Mt. . . .		
Lott. Loose: E—M prompt		106
detto „ „ 2 Mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .		116
detto detto à fl. 25. . . .		
detto detto a fl. 100. . . .		

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des König-reichs Bayern.



Nro. 102.

Würzburg. Dienstag den 11. September 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 22824. Nrus. exped. 21058. pr. 6. Septmbr. 1832. 2871.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei, und an sämmtliche Militär-Conscriptions-Behörden des Unter-Mainkreises.

(Die Arbeitspflichtigkeit der Waffendienstunwürdigen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Inhalt einer k. Ministerial-Entschließung vom 21. d. M. wird Folgendes zur Nachachtung eröffnet.

Wenn gleich die Waffendienst-Unwürdigen zu den nach §. 45 des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes

(*)

schuldigen Arbeiten in Festungen und anderen Vertheidigungs-Anstalten des Reichs zur Zeit noch nicht einberufen worden sind, so müssen doch die Verzeichnisse sowohl der aus dem Heere entlassenen Arbeitspflichtigen als der Waffendienst-Unwürdigen Conscribirten stets richtig und vollständig erhalten werden, damit über die in Bereitschaft stehenden Individuen bei eintretendem Bedürfnisse jederzeit ungesäumt verfügt werden könne. Uebrigens wird wiederholt aufmerksam gemacht, daß

a) der §. 45 des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes auf Dienstunwürdige Individuen, welche entweder physisch untauglich zum Waffendienst befunden worden, oder welche das Loos zur Einreihung nicht erreicht hat, keine Anwendung finden, daß dieselben sohin weder zur Einstellung eines Ersatzmannes, noch zu Festungs-Arbeiten angehalten, und daher auch nicht in jene Verzeichnisse aufgenommen werden dürfen,

b) daß die Arbeitspflichtigkeit der zur Einreihung berufenen Dienstunwürdigen, welche sich im Verhafte oder in dem Straf-Arreste befinden, erst mit ihrer Entlassung aus demselben wirksam werde, und ihren Anfang nehme. Endlich

c) daß die Waffen-Unwürdigkeit, wie sich von selbst versteht, auch von der Einreihung in die Reserve-Bataillons und in die Landwehr, so wie die Arbeitspflichtigkeit während ihrer Dauer von der Verehelichung und Ansäßigmachung ausschließe.

Würzburg den 31. August 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr v. Tautphöus, Vice-Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 21545. Nrus exped. 20135. praes. 5. September 1832. 2858.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Unter-Mainkreises.

(Die Bezahlung von Anzeige-Gebühren für die Gendarmerie-Mannschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem diesseitigen Ausschreiben vom 14. August 1830 sind die sämmtlichen Polizei-Behörden angewiesen worden, in ihren im bezeichneten Betreffe an das k. Gendarmerie-Kompagnie-Kommando zu erstattenden Anzeigen sich genau an die diesseitigen Vorschriften zu halten. Nichts desto weniger ist aus einer Vorlage des k. Gendarmerie-Kommando zu entnehmen, daß bei demselben Schreiben einlaufen, welche zwar die Straffälle und Kontravenienten bezeichnen, dagegen aber die Aufbringer nur in der allgemeinen Bezeichnung »Gendarmerie« namhaft machen.

Da es sich aber gegenwärtig darum handelt, die Anzeiger namentlich zu ermitteln, um jedem Einzelnen seinen Antheil zuwenden zu können, so werden sämmtliche Polizei-Behörden andurch angewiesen, an das k. Gendarmerie-Kompagnie-Kommando abgesonderte Verzeichnisse vom IIten Quartale 1829/30 anfangend über die polizeilichen Anzeig-Gelder, welche sie an erwähntes Kommando bereits bezahlt haben, in kürzester Zeitfrist einzusenden, und hiebei insbesondere auf die

namentliche Angabe der Gendarmen, welche in den einzelnen Kontraventions-Fällen die Anzeiger waren, den geeigneten Bedacht zu nehmen.

Würzburg den 18. August 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidentenstelle.

Freiherr von Tautphöus, Vize-Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 22343. Nrus. exped. 20466. praes. 7. September 1832. 2876.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Unter-Mainkreises.

(Die in den Personen der Mitglieder der Ständeversammlung sich ergebenden Veränderungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die diesseitige General-Verfügung vom 28. September 1826 Nr. 23998 rücksichtlich der jedesmaligen Anzeige bei sich ergebenden Veränderungen in den Personen der Mitglieder der Ständeversammlung nicht von allen Behörden genau und rechtzeitig befolgt worden ist; so ergeht unter Beziehung auf obigen Erlaß die weitere Entschließung dahin, daß die darin gegebenen Bestimmungen bei strenger Verantwortlichkeit und Haftung bei jedem eintretenden Falle innerhalb der gegebenen Frist von der treffenden Polizei-Behörde genau einzuhalten seyen.

Würzburg den 22. August 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidentenstelle.

Freiherr von Tautphöus, Vicepräsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 22695. Nrus. exped. 21308. praes. 5. September 1832. 2859.

(Die Ertheilung von Gewerbsscheinen für Fabrikanten, Händler und Handelsreisende, die in Preußen Geschäfte machen, betreffend).

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem sich durch die Recherche, welche bezüglich auf die erhobenen Anstände gegen die Bekanntmachung vom 5. Mai l. Js. (Kreis-Intell.-Blatt Nro. 55) wegen des Alters der in Preußen mit Gewerbsscheinen reisenden Fabrikanten und Handelsleute veranlaßt worden, nunmehr zur Genüge aufgeklärt hat, daß die in der allegirten Bekanntmachung pos. 2 angeführte k. preußische Anforderung in Betreff der Nachweisung eines 30jährigen Alters der Handelsreisenden lediglich nur auf die sogenannten Hausirer beschränkt werde, wodurch daher die ertheilte Vorschrift einer gewissen Altersnachweisung für diesseitige Handelsreisende und Fabrikanten, welche in Preußen Geschäfte machen, ausser Wirkung gesetzt ist, so wird in Folge einer Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern und der Finanzen vom 21. v. M. diese Erläuterung zur öffentlichen

(*)

Kenntniß gebracht; zugleich aber auch zur bessern Belehrung des Handels- und Gewerbstandes in Bezug auf dessen Geschäftsreisen im Königreiche Preußen ferner beigefügt, daß — nachdem die von den preußischen Provinzial-Regierungen auszustellenden Gewerbsscheine gesetzlich mit Ablauf eines jeden Kalenderjahres erlöschen, daher die sich länger im Königreiche Preußen aufhaltenden bayer'schen Handelsreisenden vor Abfluß des Kalenderjahres um Ausstellung eines neuen Gewerbsscheines bei der einschlägigen preußischen Regierung nachzusuchen haben — die unentgeldliche Ausstellung der fraglichen Gewerbsscheine von diesen auch ohne Anstand verfügt werde, wenn das Gewerbs-Zeugniß der k. bayer'schen Polizeibehörde auf einen längern Zeitraum laute.

Die bayer'schen Handelsreisenden in Preußen werden daher, wenn eine Zeitbestimmung nicht bereits in dem ursprünglichen Gewerbszeugnisse vorgesehen ist, am sichersten gehen, sich von den diesseitigen Polizeibehörden drei Monate vor Ablauf des Kalender-Jahres neue Zeugnisse ausstellen zu lassen.

Würzburg den 3. September 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr von Tautphöus, Vicepräsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 22525. Nrus. exped. 21420. pr. 7. September 1832. 2878.

(Die von der k. sächsischen Cholera-Kommission erlassenen sanitätspolizeilichen Vorschriften in Bezug auf die asiatische Cholera betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge eines Reskripts des k. Staats-Ministeriums des Innern werden die von der königl. sächsischen, wegen der Maßregeln gegen die asiatische Cholera verordneten Kommission getroffenen Verfügungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 4. September. 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr v. Tautphöus, Vizepräsident.

coll. Gemmingen.

Bekanntmachung.

Die in mehreren Grenzländern des Königreichs Sachsen, namentlich in Böhmen, Schlesien und dem k. preuß. Herzogthume Sachsen wachsende, und zum Theil sogar erneuerte Verbreitung der asiatischen Cholera veranlaßt die unterzeichnete Kommission, die gegen das Eindringen dieser Krankheit durch den Verkehr mit dem Auslande, annoch unverändert bestehenden gesundheitspolizeilichen Vorschriften, zum Behufe strallicher Nachachtung hiedurch anderweit in Erinnerung zu bringen.

1) Reisende, welche aus wirklich angesteckten Orten kommen, haben sich einer Contumazperiode

von zehn Tagen zu unterwerfen. — Doch wird hiebei die Reise durch und der Aufenthalt in unverdächtigen Gegenden mit eingerechnet.

2) Reisende, welche dagegen lediglich aus der Ansteckung verdächtigen, d. h. innerhalb des Umkreises einer Meile von einem angesteckten Orte gelegenen Gegenden kommen, oder nachzuweisen vermögen, daß sie angesteckte Orte, ohne daselbst zu übernachten, lediglich auf der Durchreise berührt haben, werden nur einer fünftägigen Contumaz, mit gleicher Anrechnung des Verweilens in unverdächtigen Gegenden unterworfen. —

3) Reisende, welche nur den Verdächtigkeitskreis eines angesteckten Ortes, nicht aber diesen letztern selbst, ohne alles Verweilen daselbst passirt haben, werden gar keiner Contumaz unterworfen.

4) Dieselben Grundsätze werden auch auf Thiere angewendet, welche nicht glatthärig sind.

5) Den slavonischen Topfstrickern, und böhmischen Wetzsteinhändlern, so wie allen ausländischen Pack- Bündel- und Trödeljuden bleibt der Eintritt in hiesige Lande auch fernerhin gänzlich verboten.

6) Lumpen, und alte zum Handel bestimmte Kleider, werden gar nicht eingelassen.

7) Auf die den Reisenden unmittelbar zum Gebrauch dienenden Kleider und Effekten sind die Contumaz- und Desinfektions-Vorschriften anzuwenden, und das Nämliche auch hinsichtlich solcher Waaren zu thun, welche im Umhertragen zum Verkauf ausgeboten werden. —

8) Schafwolle unterliegt lediglich in dem Falle den gegebenen Contumaz- und Desinfektions-Vorschriften, wenn selbige sortirt und nicht nachgewiesen ist, daß die Sortirung in unverdächtigen Orten erfolgt sey. -

9) Der gesammte übrige Waaren-Import ist in der obigen Beziehung keiner Beschränkung weiter unterworfen. —

10) Geflissentliche Hinterziehungen der oben unter 1, 8, 2, gegebenen Vorschriften werden mit Gefängniß bestraft, welches mindestens den 3fachen Zeitraum der vorgeschriebenen Contumaz umfaßt, nach Beschaffenheit der Umstände aber bis auf acht Wochen gesteigert werden kann.

11) Wer durch eine sonstige Handlung oder Unterlassung eine wider das Einbringen oder die Weiter-Verbreitung der asiatischen Cholera bestehende polizeiliche Vorschrift verletzt, wird nach Maßgabe der dabei bewiesenen Gefährde, und des daher für den Gesundheitszustand hiesiger Lande zu besorgenden, oder bereits entstandenen Nachtheiles, falls ihm ein weiteres, überdieß noch mit Criminal-Strafe zu belegendes, Vergehen nicht zur Last fällt, mit einer Gefängnißrafe von acht Tagen bis zu acht Wochen, oder nach Befinden mit einer Geldbüße von fünf bis zu fünfzig Thalern belegt.

12) Wer vorschriftswidrig und wissentich Personen, Viehtransporte, oder theils den Contumazgesetzen unterworfene, theils gänzlich verbotene Waaren und Gegenstände, welche aus dem Auslande kommen, ohne durch eine Grenzpolizei-Behörde, mittelst Visirung der betreffenden Legitimationen, zum Eintritt in hiesige Lande ausdrücklich ermächtiget worden zu seyn, aufnimmt, verheimlicht, oder zu deren Fortkommen behilflich ist, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Wochen oder nach Befinden, mit Geldbuße von zehn bis zu fünfzig Thalern bestraft.

Gastwirthe, Herbergsväter, oder andere zum Beherbergen berechtigte Personen, haben überdieß nach Befinden, die Einziehung ihrer dießfallsigen Rechte auf gewisse Zeit zu erwarten.

13) Allen Reisenden und Führern von Vieh- und Waarentransporten, welche aus dem Auslande kommen, wird daher, wofern die Prüfung der Legitimationen nicht an der Grenze selbst erfolgen kann, auf's angelegentlichste anempfohlen, in dem nächsten diesseits der Grenze gelegenen Orte, wo sich eine Polizeibehörde befindet, bei letzterer sich zu melden, ihre Legitimationen vorzuzeigen, und selbige visiren zu lassen, indem sie sich im Unterlassungsfalle die sie alsdann mögl. Weise treffenden Unannehmlichkeiten selbst zuzuschreiben haben.

14) Den Obrigkeiten, so wie allen Civilpolizei-Officianten, letztere mögen bleibend, oder nur für die Dauer der gegenwärtigen Schutz-Anstalten angestellt seyn, wird hiedurch nochmals eine erhöhte Vigilanz zur Pflicht gemacht, auch haben sich die Obrigkeiten, Orts-Kommissionen und Communen der Aufnahme verdächtiger oder erkrankender Reisender, sobald dieselbe nöthig erscheint, in die nach §. 5 der Verord. v. 1. Sept. 1831 hierzu ausgemittelten und bereit zu haltenden Lokalien nicht zu entbrechen, die Obrigkeiten, Orts-Kommissionen und Polizei-Officianten aber bei

Vernachläßigung irgend einer ihrer polizeil. Obliegenheiten in Betreff gedachter Sicherungs-Maßregeln die §. 6 der Verordnung vom 7. Dec. v. J. angedrohte Ahndung zu erwarten.

Dresden den 24. Juli 1832.

Die wegen der Maßregeln gegen die asiatische Cholera a. h. verordnete Commission.
v. Wietersheim.

Hausmann, S.

Nrus. praes. 15464. Nrus. exp. 17224. praes. 6. September 1832. 2874.

An sämmtliche allgemeine Rentämter des Kreises.

(Die Gewerbsschatzung der Juden welche Handwerke treiben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit eines allerhöchsten Ministerial-Rescripts vom 10. v. M. wird den k. allgemeinen Rentämtern nachträglich zum Ausschreiben vom 10. Mai d. Js. ad N. 11608 im rubr. Betreffe bekannt gemacht, daß die Ueberlassung des Zugangs an Steuer oder Schatzung von den auf Gewerbs-Betrieb sich ansäßig machenden Juden an diejenigen Gemeinden, wo die gemeindliche solidarische Steuer-Erhebung nach der Steuer-Verfassung noch besteht, zwar auf die noch schwebend gewesenen und zur Anzeige gebrachten Reklamationen Anwendung findet, jedoch nicht zurückwirkt.

Würzburg den 8. August 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer der Finanzen.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr von Tautphöus, Vize-Präsident.
von Weinbach, Direktor.

coll. Zink.

Nrus. praes. 17707. Nrus. exp. 18023. pr. 6. September 1832. 2875.

An die sämmtlichen allgemeinen k. Rentämter und Landgerichte im Unter-Mainkreise.

(Regie-Ausgaben auf Rechnung der Kreisfonds für 1830/31 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem 12ten Paragraphen der Instruktion über die Verrechnung der Kreisfonds-Einnahmen und Ausgaben soll über die auf Rechnung der Kreisfonds bestrittenen allgemeinen und besonderen Regie-Ausgaben jährlich nur ein Verzeichniß gefertiget, und dieses längstens bis Mitte August jeden Etatsjahres vorgelegt werden.

Da jedoch die Sanktion der Kreisfonds-Etats für 1831/32 von dem zu erwartenden Landraths-Abschiede abhängt, so wird der Termin zur Vorlage der Regie-Kosten-Verzeichnisse für dieses Jahr ausnahmsweise bis auf weitere Bestimmungen verlängert.

Diejenigen Aemter, welche die Regie-Kosten-Verzeichnisse jedoch unvollständig vorgelegt haben, erhalten dieselben b. m. vom Expeditions-Amte zu diesem Behufe zurück.

Würzburg den 22. August 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer der Finanzen.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr von Tautphöus, Vice-Präsident.
v. Weinbach, Direktor.

coll. Zink.

Nrus. praes. 22698. Nrus. exped. 21379. praes. 6. September 1832. 2873.

An sämmtliche Bezirks-Polizei-Behörden, Bezirks-Schul-Inspektoren und Forstmeister.

(Die Erhaltung und Beförderung der Maulbeerbaumzucht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um die in nachfolgender k. Ministerial-Entschließung anbefohlene Aufsicht zur Erhaltung der gepflanzten Maulbeerbäume zu erzielen, werden sämmtliche Bezirks-Polizei-Behörden, Bezirks-Schul-Inspektoren und Forstmeister beauftragt, bei Amts-Einweisungen jedesmal zu erforschen, was der Vorfahrer des Neu-Einzuweisenden in Pflanzung und Erziehung der Maulbeerbäume geleistet habe? den Bestand davon aufzunehmen, und sonach den neu angehenden Bediensteten anzuweisen, die Pflege dieser Baumzucht nicht nur nicht zu vernachläßigen, sondern vielmehr mit Eifer und Fleiß zu befördern, worüber in dem Berichte der vollzogenen Einweisung jederzeit Anzeige anher zu machen ist.

Würzburg den 2. September 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr v. Tautphöus, Vize-Präsident.

coll. Gemmingen.

Königreich Bayern.
Staats-Ministerium des Innern.

Wiewohl die Zucht des Maulbeerbaums den bisherigen Anregungen und Beförderungs-Mitteln gemäß bereits in mehreren Gegenden erfreuliche Fortschritte erreicht hat, so wurde doch die Bemerkung gemacht, daß an manchen Orten, woselbst die bisherigen Beamten, Pfarrer, Schullehrer u. s. w. vieles in diesem Kulturzweige geleistet, und oft bedeutende Maulbeerbaum-Pflanzungen angelegt hatten, diese nicht selten durch Unkunde oder Mangel an Aufmerksamkeit ihrer Nachfolger nicht nur nicht gefördert, sondern selbst die bestehenden Anlagen wieder vernichtet wurden.

Zur Beseitigung dieses Uebelstandes und um die Kultur des Maulbeerbaums in Bayern baldmöglich derjenigen Ausdehnung entgegen zu führen, welche, den wohlthätigen allerhöchsten Absichten

Seiner Königlichen Majestät entsprechend, die Begründung des neuen wichtigen Industriezweiges der Seidenzucht hierauf gestattet, wird die k. Kreis-Regierung hierauf aufmerksam gemacht, und beauftragt, durch die sämmtlichen Landgerichte und Polizei-Behörden darüber wachen zu lassen, daß bei Dienstes-Veränderungen desjenigen Personals, welchem seiner Lage gemäß am bemessensten die Obsorge für dergleichen Pflanzungen und Kulturen zusteht, oder welches bisher am meisten sich hiemit beschäftiget hat, die von den Dienst- und Amtsvorfahren bereits gemachten Pflanzungen und erlangten Vorschritte in der Maulbeerbaumzucht nicht durch Vernachläßigung der Nachfolger wieder zu Grunde gehen, vielmehr eine fortwährend gleiche Pflege derselben erzielt werde.

München den 21. August 1832.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Zu-Rhein.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
in dessen Verhinderung
der geheime Sekretär
Staudacher.

Nrus. praes. 23187. Nrus. exped. 21367. praes. 7. Septbr. 1832. 2877.

(Die Erledigung der Pfarrei Binsfeld, Landgerichts Arnstein, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Binsfeld, königlichen Landgerichts Arnstein, ist durch Beförderung des Pfarrers Sailing zum Frühmesse-Benefizinm zu Kissingen in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt mit dem dazu gehörigen Filiale Halsheim 645 Seelen, hat zwei Kirchen und zwei Schulen unter ihrer Obsorge.

Die Erträgnisse dieser Pfarrei bestehen nach der bereits genehmigten Fassion in Folgendem:

Einkünfte:	Partial.		Betrag. Total.	
I. an ständigem Gehalte:				
1) aus der Staatskasse . .	3 fl. 30	kr.	— fl.	kr.
2) aus Stiftungskassen . .	2 fl. 22	kr.	— fl.	kr.
3) aus Gemeindekassen und zwar an 4,032 Klftr. alt Eichenscheit und 300 Wellen .	15 fl. 15	kr.	— fl.	kr.
4) von anderen Pfarreien 4 5/8 Mtz. Weitzen	9 fl. 15	kr.	— fl.	kr.
6 Eimer, 36 Maß Wein . .	26 fl. 44 1/2	kr.	57 fl. 6 1/2	kr.
II. an Zinsen von gestifteten Pfarreikapitalien .	25 fl.	kr.	25 fl.	kr.
III. aus Realitäten				
1) für die freie Wohnung . .	38 fl. 24	kr.	— fl.	kr.
2) aus Gründen . . .	101 fl. 20	kr.	139 fl. 44	kr.

	Partial-	Betrag.	Total-	
IV. aus Rechten:				
1) aus grundherrlichen Rechten:				
a) an Geld . . .	8 fl.	30 1/4 kr.	— fl.	kr.
b) an Naturalien . . .	84 fl.	55 kr.	— fl.	kr.
c) an Handlöhnen . . .	10 fl.	19 9/10 kr.	— fl.	kr.
2) an Zehnten:				
a) zu Binsfeld . . .	75 fl.	6 kr.	— fl.	kr.
b) zu Halsheim . . .	23 fl.	48 kr.	— fl.	kr.
3) an einem Forstrechte . .	21 fl.	21 kr.	224 fl.	3/20 kr.
V. aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen:				
1) an gestifteten Gottesdiensten . .	113 fl.	58 kr.	— fl.	kr.
aus den Gotteshäusern zu Binsfeld und Halsheim				
2) aus diesen Gemeindekassen . .	24 fl.	59 1/2 kr.	— fl.	kr.
3) an Stolgefällen . . .	49 fl.	28 kr.	188 fl.	25 1/2 kr.
VI. aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen	— fl.	— kr.	18 fl.	10 3/5 kr.
S. der Einkünfte	— fl.	— kr.	652 fl.	26 3/4 kr.
Lasten:				
1) wegen Staatszwecken . .	24 fl.	23 3/4 kr.	— fl.	kr.
2) wegen des Diözesan-Verbandes .	7 fl.	17 kr.	— fl.	kr.
3) wegen besonderen Zwecken der Pfarrei .	15 fl.	37 1/2 kr.	— fl.	kr.
S. der Lasten	— fl.	— kr.	47 fl.	18 1/4 kr.
Rest	— fl.	— kr.	605 fl.	8 1/2 kr.

Der reine Ertrag besteht sonach in 605 fl. 8 1/2 kr. Bewerber um die erledigte Pfarrei haben ihre deßfallsigen Gesuche, mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, binnen 3 Wochen bei unterzeichneter königlichen Regierung, Kammer des Innern, einzureichen.

Würzburg den 1. September 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr v. Tautphöus, Vice-Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 22936. Nrus. exp. 21339. praes. 6. September 1832. 2872.

(Physikats-Erledigung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Physikat Weiler ist durch den Tod des Gerichtsarztes erledigt. Die Bewerber um die-

(***)

ſes Phyſikat haben ihre Geſuche mit den erforderlichen Belegen, ſpäteſtens bis zum 24. September, bei der kgl. Regierung des Ober-Donaukreiſes einzureichen.

Würzburg den 31. Auguſt 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreiſes,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präſidentenſtelle.
Freiherr v. Tautphöus, Vize-Präſident.

coll. Gemmingen.

---

praes. 4. September 1832. 2847.

An ſämmtliche k. Landgerichte, k. Rentämter und Stempel-Lokal-Depots.

(Stempel-Papier-Abrechnung für 1831/32 betr.)

Bei dem herannahenden Schluſſe des Etats-Jahres 1831/32 ſtellen wir das dienſtfreundſchaftliche Anſuchen, über die von uns während des laufenden Jahres auf Abrechnung erhaltenen Stempel-Papiere, nach der im Intelligenz-Blatte vom Jahre 1827 pag. 2094 näher bezeichneten Weiſe, baldgefällige Abrechnung zu pflegen, und zwar in der Art, daß die Final-Abrechnungen mit dem nöthigen — den auf 1832/33 übergehenden Abrechnungs-Reſt, reſp. Stempel-Papier-Vorrath ſowohl im Material- als Geld-Betrage genau ausweiſenden Hauptſcheine verſehen, bis zum 30. l. Mts. zuverläßig dahier eintreffen, wobei wir bemerken, daß wir alle Beſtellungen an Stempel-Papier, ſo wie alle Abſchlagszahlungen, welche, vom 1. Oktober l. Jrs. an, hieher gemacht werden, für 1832/33 verbuchen werden. — Hiebei erinnern wir zugleich, daß in den mit Schluſſe des Etats-Jahres einzuſendenden Deſignationen über die im Laufe des Jahres angefallenen Stempel-Strafen bei jedem einzelnen Straf-Betrage auch die Veranlaſſung der Strafe bemerkt werden wolle.

Würzburg, den 3. September 1832.

Königl. bayer. Ober-Aufſchlagamt des Unter-Mainkreiſes
als Kreis-Stempel-Verlags-Amt.
v. Stokar. Pieger, Control. Verw.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

praes. 5. September 1832.

Durch die temporäre Quieszirung des Kreis- und Stadtgerichts-Rathes Gustav Rhein ist bei dem k. Kreis- und Stadtgerichte München eine Rathsstelle erlediget.

Konkurrenzfähige Bewerber haben ihre Gesuche um diese Stelle bei dem k. Appellationsgerichte des Kreises zu übergeben, in welchem sie zur Zeit angestellt, oder dienstlich verwendet sind.

---

praes. 4. September 1832. 2842.

(Erledigung der Pfarrei Hammelburg betr.)

Durch die weitere Beförderung des Pfarrers Martin Hümpfner zu Hammelburg ist die Pfarrei allda in Erledigung gekommen.

Würzburg am 3. September 1832.

Bischöfliches Ordinariat.
Onymus, Generalvikar.

Leinicker, Sekretär.

---

praes. 7. September 1832. 2879.

Die erste Lehrersstelle in dem Pfarrorte Markt-Heidenfeld, k. Landgerichts Homburg a/M., mit gegen 80 Werk- und eben so viel Feiertags-Schülern ist in Erledigung gekommen.

Der Gehalt dieser Stelle ist regulirt

mit	91 fl. 57 kr.	vom Gotteshause, dann
mit	281 fl. 54 1/2 kr.	von der Gemeinde, und
mit	63 fl. 19 1/2 kr.	an kirchlichen Accidenzien,
	437 fl. 11 kr.	in Summa,
wovon	122 fl. 40 kr.	jährlich für den 3ten Lehrer in Abzug gebracht werden,
wodurch	314 fl. 31 kr.	als der eigentliche Gehalt dieser Stelle (womit eine Gemeindeschreiberei nicht verbunden ist,) nebst freier Wohnung sich herausstellt.

Den Bewerbern um diese Stelle, welche ihre Gesuche binnen 4 Wochen anher vorzulegen gedenken, wird bemerkt, daß ihre Briefschaften am wohlfeilsten hieher gelangen, wenn sie zu Würzburg im Kaufmann Leipolds Laden auf dem grünen Markte niedergelegt werden.

Helmstadt den 5. September 1832.

Königliche Distr.-Schul-Inspektion.
Vierneusl.

Augsburger Börse.

Den 6. September 1832.

Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse	am Schluß. Briefe.	am Schluß. Geld.
Königlich Bayerische.			
Obligationen à 4 g mit Coup.	. . . .	97	96 3/4
detto detto „ „ 2 Mt.	. . . .		
Lott. Loose: E—M prompt	. . . .		107
detto „ „ 2 Mt.	. . . .		
detto unverzinsl. à fl. 10.	. . . .		118
detto detto à fl. 25.	. . . .		
detto detto à fl. 100.	. . . .		

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-  Mainkreis

des König- reichs Bayern.

Nro. 103.

Würzburg. Donnerstag den 13. September 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 22957. Nrus exped. 21599. praes. 11. September 1832. 2923.

(Die Aufnahme armer Kinder in das Waisenhaus zu Würzburg im Jahre 1832 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im 104ten Stücke des Kreis-Intelligenzblattes vom Jahre 1831, Seite 2295, ist der Zustand der Waisenhaus-Stiftung dahier vorgelegt und angeführt worden, daß zwar bedeutende Vermächtnisse edler Menschenfreunde eine beträchtliche Erhöhung der Anzahl der im Waisenhause unterhaltenen Kinder im Vergleiche mit den Vorjahren möglich gemacht habe, daß aber dennoch die Anzahl der jährlich neu aufzunehmenden Kinder mit jener der um Aufnahme Aufsuchenden im grossen Mißverhältnisse stehe. Dieser Zustand und insbesondere das eben erwähnte Mißverhältniß bestehet noch.

Obschon zu dem unumgänglich nothwendig gewordenen Ankaufe eines größeren Hauses, für bauliche Einrichtung desselben, für Errichtung einer eigenen Schule, für Unterhaltung eines nach Verhältniß der vergrößerten Kinder-Anzahl vermehrten Lehrer-Aufsichts- und Dienst-Personals, zur Anschaffung der nöthigen Geräthschaften, zur Befriedigung der durch Testament des unvergeßlichen

(*)

Menschenfreundes und edelmüthigen Wohlthäters, Archivars Seidner, begründete Ansprüche mehrerer Individuen auf lebenslängliche Leibrenten, endlich für mehrere aus dem Hause in die Lehre getretenen Handwerks-Jungen, beträchtliche Summen verwendet werden mußten: so war es doch möglich, nicht nur die im letzten Jahre bestimmte Anzahl von 90 Waisenhaus-Kindern zu erhalten, sondern auch auf 93 zu erhöhen.

Dagegen können aber für dieses Jahr nur 7 Kinder aus dem Hause entlassen, folglich von den vorhandenen 98 Supplikanten nur 10 aufgenommen werden, wozu folgende Individuen gewählt worden sind:

1) Johann Metz von Waldberg.
2) Georg Bauch von dem vormals Kloster Ebrachischen Orte Koppenwind.
3) Kaspar Schaub von Poppenhausen, Ldg. Euerdorf.
4) Michael Beck von Stralungen, Ldg. Münnerstadt.
5) Heinrich Brach von Acholshausen.
6) Andreas Mohr von Gernach, Ldg. Volkach.
7) Eva Barbara Schneider von Schwarzenau.
8) Anna Maria Metz von Karlstadt.
9) Margaretha Weikert von Sommerach.
10) Anna Barbara Giesübel von Margetshöchheim.

Bei dieser Auswahl wurden die gesetzlichen Bestimmungen der Verordnung vom 10. Dezember 1808, (Regierungsblatt für das Großherzogthum Würzburg Seite 117) genau zur Richtschnur genommen, nach welcher bei sonst gleichen Verhältnissen der Supplikanten eheliche Kinder den ausserehelichen, und Waisen denjenigen, deren Eltern noch leben, vorgezogen werden müssen; die königl. Regierung hielt es zugleich den gesetzlichen Bestimmungen und der Billigkeit angemessen, die Wohlthat der Stiftung so viel möglich mehreren Familien und mehreren Orten des vormaligen Großherzogthums Würzburg, für welches die Stiftung bestimmt ist, angedeihen zu lassen, und deßwegen Kinder aus dürftigern oder solchen Orten, oder aus solchen Familien, aus welchen noch keine Kinder in das Waisenhaus aufgenommen worden sind, denjenigen Kindern vorzuziehen, aus deren Wohnorten oder Familie schon Kinder im Waisenhause sich befinden, oder welche in zahlreichern und wohlhabendern Gemeinden leichter Unterstützung finden können.

Aus dem im Ober-Mainkreise, im Landgerichte Burgebrach gelegenen Orte Koppenwind mußte ein Knabe aufgenommen werden, weil durch die beträchtliche Erbschaft und das Testament des oben erwähnten Archivars Seidner den vormals Kloster Ebrachischen Orten ein Anspruch auf angemessene Theilnahme an dem Waisenhause zugestanden worden ist.

Diese Bemerkungen mögen zur Belehrung und Beruhigung denjenigen Gemeinden dienen, welche ausserdem nicht einsehen können, warum ihre Anträge auf Aufnahme dürftiger Kinder nicht gewährt worden sind.

Die mit Berichten eingesendeten Aufnahms-Gesuche werden ohne weitere Entschließung nur unter Umschlag an die betreffenden Behörden zurückgeschickt werden, von welchen jene, aus deren Amtsbezirke die oben genannten 10 Kinder zur Aufnahme bestimmt sind, dafür zu sorgen haben, daß die eben erwähnten 10 Kinder im Laufe des Monats Oktober d. Js. in das Waisenhaus hieher eingebracht werden, und ihre legale Tauf- und Impf-Scheine mitbringen, ohne welche sie nicht aufgenommen werden können.

Zur künftigen Behandlung der Aufnahms-Gesuche werden die Polizeibehörden des vormaligen Großherzogthums Würzburg wiederholt an genaueste Beobachtung der oben angeführten Verordnung vom 10. December 1808, und an die in Eingangs erwähnter Bekanntmachung vom 7. Septbr v. J. gegebenen Vorschriften erinnert.

Würzburg den 10. September 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr v. Tautphöus, Vice-Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 23248. Nrus. exp. 21477. praes. 10. Septmbr. 1832. 2914.

(Die Prüfung der Bau-Handwerker betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Beziehung auf die allerhöchste Verordnung vom 14. Febr. 1830, die Einrichtung des Bauwesens betr., wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Prüfung für die Bauhandwerker, als: Maurer, Zimmerleute, und Steinmetzen (Steinhauer) am Sitze der königlichen Regierung und zwar am 2. Novmbr. l. Js. für die Adspiranten:

aus der Stadt Aschaffenburg,
" den Landgerichten:

Aschaffenburg,	Klingenberg,
Alzenau,	Königshofen,
Bischofsheim,	Mellerichstadt,
Brückenau,	Münnerstadt,
Ebern,	Neustadt,
Haßfurt,	Obernburg,
Hilders,	Orb,
Hofheim,	Rothenbuch,
Kissingen,	Weihers,

und aus den Herrschaftsgerichten:

Gersfeld,	Kleinheubach,
Tann,	Kreuzwertheim,
Amorbach,	Miltenberg,

dann am 12ten Novbr. l. Js. für die Bau-Adspiranten aus den Städten:
Würzburg und Schweinfurt,
aus den Landgerichten:

Arnstein,	Kitzingen,
Dettelbach,	Lohr,
Euerdorf,	Marktsteft,
Gemünden,	Ochsenfurt,
Gerolzhofen,	Röttingen,
Gleusdorf,	Schweinfurt,
Hammelburg,	Volkach,
Homburg,	Werneck,
Karlstadt,	Würzburg r/M.,
	Würzburg l/M,

(**)

und aus den Herrschaftsgerichten:

Marktbreit, Sommerhausen,
Remlingen, Sulzheim,
Rothenfels, Wiesentheid,
Rüdenhausen,

vorgenommen wird.

Die Stadtmagistrate, Land- und Herrschaftsgerichte haben für die weitere Bekanntmachung dieser Verfügung zu sorgen.

Würzburg den 4. September 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr von Tautphöus, Vice-Präsident.

Lommel.

Nrus. praes. 18114. Nrus. exp. 21509. pr. 10. September 1832. 2913.

An die unmittelbaren Magistrate, die k. Landgerichte und an die der k. Kreis-Regierung unmittelbar untergeordneten Herrschaftsgerichte des Kreises.

(Die Verehelichungen der Funktionäre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Betreff der Verehelichungen der Funktionäre von dem königl. Staatsministerium des Innern unterm 17. Juni l. J. N. 10973 anher erlassene Entschließung wird nachstehend mit dem Beisatze eingerückt, daß sich die obenbenannten Behörden zu deren genauen Beachtung um so mehr berufen fühlen werden, als jedes Uebersehen in diesem Gegenstande namenloses Unglück über eine vertrauensvoll sich bildende Familie, unerschwingliche Lasten über eine schuldlose Gemeinde und bei später entdeckter evidenter Nullität des Verfahrens sogar förmliche Regresse über die nicht achtsamen Beamten bringen kann.

Würzburg den 3. September 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle
Freiherr von Tautphöus, Vize-Präsident.

coll. Lommel.

Königreich Bayern,

Staatsministerium des Innern.

Seit einiger Zeit sind mehrere Gesuche um Pensionen und Unterstützungen aus Staatsmitteln von Wittwen und Waisen eingekommen, deren Ehegatten und Väter blos gegen Bezug eines Diurnums und auf Ruf und Widerruf im Staatsdienste verwendet waren. Wie sehr auch aus den eingekommenen Vorstellungen die Verhältnisse dieser Familien betrübend sich darstellen, und zum Theile nachweisen, so konnte doch das an das Gesetz gebundene und zu gnadenweisen Alimentationen nicht befugte Staatsärar eine bleibende Unterstützung dieser Familien nicht übernehmen, weil die

verstorbenen Ehegatten und Väter der definitiven Anstellung im Staatsdienste entbehrten und das Gesetz nur definitiv angestellten Individuen und deren Relikten Ansprüche auf Pensionen und Unterstützungen beilegt.

Um so evidenter wird es denn, daß jene Polizeibehörden, von welchen diese Funktionäre die polizeilichen Verehelichungs-Bewilligungen erhalten hatten, bei Ertheilung dieser Lizenzen der pflichtmäßigen Nachweisung des zur Erhaltung einer Familie benöthigten sichern Nahrungsstandes durchaus außer Acht ließen, und daß sie den blos prekären, weder dem Ehegatten noch dessen Familie eine Sicherheit gewährenden Bezug eines Diurnums als dokumentirte bleibende Subsistenz betrachteten.

Die k. Kreisregierung wird hiernach mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß die Verehelichungsgesuche der ohne Subsumtion unter das IX. konstitutionelle Edikt angestellten Staats- und öffentlichen Diener in zweierlei Kathegorie zerfallen:

a) in jene, welche aus dem Dienstverbande zwar ohne richterliches Erkenntniß, nicht aber ohne beharrliches Mißverhalten amovirt werden können, wohin namentlich die Schullehrer nach der allerhöchsten Verordnung vom 6. August 1815. B. Nr. 7. Rggsbl. 1815. S. 696, und

b) in die auf Ruf und Widerruf verwendeten Individuen, namentlich die Funktionäre aller Klassen, die Kopisten, Regierungs- und Kanzleiboten, — daß insbesondere die zweite dieser Kathegorien unter §. 4 Abs. 1 des Ansäßigmachungsgesetzes sich nicht subsumiren, liegt klar am Tage. — Verehelichungen können hier nur auf den Grund des §. 2 Zif. 1 und 2, oder, wenn kein die Ansäßigmachung begründendes Grundvermögen oder Gewerbe vorhanden ist, nach §. 2 Zif. 3 jenes Gesetzes — stetshin aber nur nach vorher instruirter und rechtskräftig zuerkannten Ansäßigmachung stattfinden.

München am 17. Juni 1832.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
in dessen Verhinderung
der geheime Sekretär
Staudacher.

Nrus. praes. 16823. Nrus. exp. 18524. praes. 10. September 1832. 2912.

An sämmtliche allgemeine kön. Rentämter.

(Die Dotation der Kreiskassa betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Rechnungsbücher der kön. Kreiskassa geben die Ueberzeugung, daß erst einige königl. Rentämter Lieferungen a conto des Kreisfonds gemacht haben.

Nachdem schon bedeutende Einnahmen für die Kreisfonds gemacht seyn, und bei vielen Rentämtern die Einnahmen die Ausgaben schon überstiegen haben müssen, so scheint es, daß die Aemter fortfahren, die Ueberschüsse für den Kreisfond mit jenen für den Staatsfond unausgeschieden an die k. Kreiskassa zu liefern.

Dieses Verfahren ist nicht nur der Instruktion über die Verrechnung der Kreisfonds-Einnahmen und Ausgaben entgegen; es kann auch Anstände bei der Abrechnung mit der Kreiskassa, und Unordnung in der Buchführung dieser hervorbringen; jeden Falls wird die Abrechnung hierdurch am Schlusse des Jahres für die Kreiskassa sehr erschwert.

Man sieht sich daher veranlaßt, die k. Rentämter auf den §. 49 der Instruktion vom 25. Februar 1832 hinzuweisen, welcher bestimmt, daß die Kassen-Vorräthe der Kreisfonds gesöndert behandelt werden, somit auch die Lieferungen getrennt geschehen müßten.

Würzburg den 1. September 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer der Finanzen.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr von Tautphöus, Vice-Präsident.
v. Weinbach, Direktor.

coll. Rickels.

Nrus. praes. 17522. Nrus. exp. 18377. praes 11. September 1832. 2925.

An die sämmtlichen kön. Rentämter des Unter-Mainkreises.

(Die Verrechnung der Forst- und Jagd-Einnahmen der Vorjahre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes wurde unter einem an das königliche Rentamt Römershag erlassen:

„Auf den rentamtlichen Bericht vom 14. d. Mts. ergeht, mit Beziehung auf das Generale vom „19. Juni Nr. 13468, zur Entschließung:

„1) Die Jagd- und Forstgefälle der Vorjahre der IIten Finanz-Periode sind unmittelbar nach „dem Titel:

„an Gefällen aus Oekonomien und Gewerben dieser Periode in der Rechnung einzustellen;

„2) Die Ausgaben auf das Forst- und Jagdwesen der Vorjahre aber anbelangend, so sind „die Erhebungs- und Verwaltungs-Kosten Cap. I. nach §. 3.

„a) in rentamtliche, und

„b) in solche auf das Jagd- und Forstwesen auszuscheiden, somit beide Abtheilungen „getrennt vorzutragen.“

Hievon werden alle übrigen königlichen Rentämter des Unter-Mainkreises zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Würzburg den 27. August 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer der Finanzen.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr v. Tautphöus, Vice-Präsident.
v. Weinbach, Direktor.

coll. Rickels.

Nrus. praes. 17920 Nrus. exped. 18376. pr. 11. September 1832. 2926.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Kreuzwertheim, an die k. Land- und Herrschaftsgerichte, dann an die Stadt-Magistrate zu Würzburg, Schweinfurt und Aschaffenburg.

(Die Konskriptions- und Aushebungs-Kosten für 1831/32 betr.).

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Finanz-Ministerial-Entschließung vom 2ten v. M. und mitgetheiltem Schematismus

werden die Militär-Konskriptions- und Aushebungs-Kosten auf Staats-Ausgaben verrechnet, und dadurch hat die frühere Bestimmung vom 15. August 1828 §. 91, nach welcher diese Kosten in den Regie-Rechnungen der Konskriptions-Behörden zu verrechnen waren, eine Abänderung erlitten.

Die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Kreuzwertheim, die Land- und Herrschaftsgerichte, dann die Stadt-Magistrate zu Würzburg, Schweinfurt und Aschaffenburg werden daher mit Beziehung auf das Ausschreiben vom 15. Juli v. J. Nr. 14667 »die Konskriptions- und Aushebungs-Kosten für 1830/31 betr.«, angewiesen, die Rechnungen hierüber für 1831/32 in der bisherigen Form zur Prüfung und Einweisung bei den treffenden k. Rentämtern

binnen 8 Tagen

unfehlbar hieher vorzulegen.

Würzburg den 27. August 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer der Finanzen.

Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr von Zautphöus, Vicepräsident.

von Weinbach, Direktor.

coll. Nickels.

---

praes. 4. September 1832. 2847.

An sämmtliche k. Landgerichte, k. Rentämter und Stempel-Lokal-Depots.

(Stempel-Papier-Abrechnung für 1831/32 betr.)

Bei dem herannahenden Schlusse des Etats-Jahres 1831/32 stellen wir das dienstfreundschaftliche Ansuchen, über die von uns während des laufenden Jahres auf Abrechnung erhaltenen Stempel-Papiere, nach der im Intelligenz-Blatte vom Jahre 1827 pag. 2094 näher bezeichneten Weise, baldgefällige Abrechnung zu pflegen, und zwar in der Art, daß die Final-Abrechnungen mit dem nöthigen — den auf 1832/33 übergehenden Abrechnungs-Rest, resp. Stempel-Papier-Vorrath sowohl im Material- als Geld-Betrage genau ausweisenden Hauptscheine versehen, bis zum 30. l. Mts. zuverläßig dahier eintreffen, wobei wir bemerken, daß wir alle Bestellungen an Stempel-Papier, so wie alle Abschlagszahlungen, welche, vom 1. Oktober l. Jrs. an, hieher gemacht werden, für 1832/33 verbuchen werden. — Hiebei erinnern wir zugleich, daß in den mit Schlusse des Etats-Jahres einzusendenden Designationen über die im Laufe des Jahres angefallenen Stempel-Strafen bei jedem einzelnen Straf-Betrage auch die Veranlassung der Strafe bemerkt werden wolle.

Würzburg, den 3. September 1832.

Königl. bayer. Ober-Aufschlagamt des Unter-Mainkreises
als Kreis-Stempel-Verlags-Amt.

v. Stokar. Pieger, Control. Verm.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

Durch die Beförderung des Appellationsgerichts-Raths Max Geßner zum Oberappellationsgerichts-Rathe ist eine Rathsstelle bei dem Appellationsgerichte des Ober-Donaukreises erledigt.

Die konkurrenzfähigen Bewerber haben ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen bei dem k. Appellationsgerichte desjenigen Kreises zu übergeben, in welchem sie bereits angestellt oder dienstlich verwendet sind.

Neuburg den 31. August 1832.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 24. Juli die erledigte Pfarrei Geroda dem Pfarramts-Kandidaten und Pfarrverweser Heinr. Carl Dörfler aus Baireuth,

durch allerhöchste Entschließung vom 25. August die erledigte Pfarrstelle zu Obereisensheim dem bisherigen Pfarrer zu Poppenlauer, Dekanats Schweinfurt, August Wilhelm Schulz, und

durch allerhöchste Entschließung vom 26. August die erledigte Pfarrei Buchbrunn und Reppperndorf dem dermaligen Pfarrer zu Untermarfeld, im Dekanate Augsburg, Carl Friedrich Jakob Mayer und

die durch diese Versetzung erledigte Pfarrei Untermarfeld dem Kandidaten und bisherigen Pfarrverweser Carl Friedrich Wächter

zu verleihen geruhet.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

	Getreid-Gattung.	Würzburg am 7. September 1832. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 1. und 5. September 1832. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Bischofsheim v/R. vom Monate August 1832. der Schffl. zu fl.	kr.
im höchsten Preis	Weitzen	32	15	—	1	14	—	17	—
	Kern								
	Korn	12	11	—	4	10	36	14	—
	Haber	1	7	30	3	6	9		
	Gerste	16	8	15	1	8	—	9	30
im mittlern Preis	Weitzen	197	14	10	$184\frac{1}{6}$	12	50	15	—
	Kern								
	Korn	52	10	23	$127\frac{1}{2}$	10	7	10	30
	Haber	155	6	3	45	4	43		
	Gerste	99	8	2	$66\frac{3}{8}$	7	34	9	—
im tiefsten Preis	Weitzen	3	13	15	1	11	30	12	—
	Kern								
	Korn	4	9	30	7	9	30	9	30
	Haber	5	5	—	$2\frac{5}{8}$	4	—		
	Gerste	1	7	—	4	7	—	7	30

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.



Nro. 104.

Würzburg. Samstag den 15. September 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 23335. Nrus. exped. 21557. pr. 12. Septmbr. 1832. 2938.

(Das Aschen- und Lumpensammeln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem von Seite des Finanzärars auf der bisher üblichen Ertheilung von Konzessionen zum Aschen- und Lumpensammeln nicht mehr bestanden wird, und die Bestimmungen des Gewerbsgesetzes vom 11. Sept. 1825, Art. 5 u. 8, dann der Vollzugs-Instruktion v. 28. Dez. 1825, §§. 18 und 46, die in den übrigen Kreisen des Königreichs schon längst bestehende Freiheit des Ankaufs der Asche und Lumpen bestätigen, so wird hiernach festgesetzt:

(*)

I.

Vom ersten Oktober l. Js. tritt die Kreis-Verordnung v. 25. Oktober 1824, die Verpachtung des Aschen- und Lumpensammelns betr., (Kreisblatt 1824, Nr. 120, Seite 2259) außer Wirksamkeit.

II.

Der Ankauf der rauhen Asche wird, vom genannten Tage anfangend, den ihrer zu Gewerbs-Erzeugnissen bedürfenden Gewerben allenthalben und von einem Polizei-Bezirke in den andern völlig frei gegeben. Auch findet die Verordnung v. 15. Jänner 1808 (f. d. Regierungsblatt v. 1808, Seite 178), wornach das Aschensammeln auch in andern Kreisen gestattet ist, auf den Unter-Mainkreis gleiche Anwendung.

Gewerbsleute, deren gebrödete Diener und Kommissionäre haben sich, wenn sie außer der Markung der Gemeinde, für welche sie konzessionirt oder ansässig sind, Asche sammeln wollen, mit einem Zertifikate der vorgesetzten Distrikts-Polizei-Behörde, in Städten I. Klasse des Magistrats, zu legitimiren.

III.

Das Lumpensammeln richtet sich nach der Verordnung vom 21. Mai 1810 (f. d. Regierungsblatt v. 1810, Seite 431), welche hierunten im Abdrucke zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

IV.

Diese Verordnung findet nach §. 94 der bayerisch-würtembergischen Vereins-Zollordnung v. 12. Nov. 1828 (f. d. Regierungsblatt v. 1828, S. 612) auf die Fabrikanten und Manufakturisten der Vereins-Staaten gleiche Anwendung, gleichwie den inländischen Fabrikanten durch die k. würtembergische Verordnung vom 26. Juni 1831 gleiche Begünstigung im Königreiche Würtemberg zu statten kommt.

Sämmtliche Gewerbs-Polizei-Behörden werden zum Vollzuge dieser Anordnungen aufgefordert.

Würzburg den 5. September 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr v. Lautphöus, Vice-Präsident.

coll. Lommel.

Ministerium des Innern.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Was dem General-Kommissariate des Iller-Kreises auf die berichtliche Anfrage vom 26. v. M. im Betreff der Freiheit zum Lumpensammeln zur Resolution eröffnet wurde, wird hier allgemein bekannt gemacht:

1) Inländischen Papier-Fabrikanten ist in Gemäßheit der Verordnungen vom 26. Juni 1787, (Gen. Samml. von 1788 Fol. 715) 23. Mai 1804, (Rgbl. S. 582) und v. 14. Mai 1809 (Rgbl. S. 836), das Sammeln der Lumpen im ganzen Königreiche ohne Unterschied der Kreise

und Aemter durch ihr gebrödetes Gesind, oder durch andere unverdächtige und unbescholtene Inländer, ungehindert zu gestatten, ohne daß die Papier-Fabrikanten hierzu einer eigenen Konzession bedürfen, da in der Natur ihrer Berechtigung zur Papier-Fabrikation auch das Recht zum Einkauf des Materials von selbst liegt.

Sie sind aber verbunden, wenn sie ausser dem Bezirke ihres Landgerichts oder Polizei-Kommissariats Lumpen sammeln lassen, ihre Kommissionärs mit legalen Zeugnissen der den Fabrikanten vorgesetzten Polizeistelle über die subjektive Zulässigkeit der Sammler, und über den ihnen ertheilten Auftrag, zu versehen, welche sodann am Orte des Sammelns dem Polizei-Vorsteher oder Gemeinde-Vorstande angezeigt, und mit seinem Vidit versehen werden müssen.

2) Zwischenhändler, d. h. solche Inländer, welche die Lumpen auf eigene Rechnung kaufen, und sie sodann an die Papier-Fabrikanten wieder verkäuflich abgeben, müssen, wenn sie dieses Gewerbe treiben wollen, hierzu eine besondere, von dem General-Kreis-Kommissariate ihres Wohnsitzes ausgefertigte Konzession haben, und sich mit solcher bei der Orts-Polizei beim Einkaufe legitimiren.

Es sind aber dergleichen Zwischenhändler, da sie nur das Material vertheuern, in der Regel nicht zu begünstigen; sie müssen vor der Verleihung Beweise eines vollkommen guten Leimuths, und hinreichender Bestellungen von Seite der inländischen Papier-Fabrikanten beibringen; auch gilt das ihnen ertheilte Koncessions-Decret, nur in dem Bezirke desjenigen General-Kreis-Kommissariats, von dem ihnen solches ausgestellt worden ist, daher dergleichen Zwischenhändlern, wenn sie ausser dem Kreise, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, Lumpen sammeln wollen, von dem betreffenden General-Kommissariate der andern Kreise eine besondere Koncession lösen müssen.

München den 21. Mai 1810.

Graf Morawitzky.

Durch den Minister
von Krempelhuber.

Nrus. praes. 23783. Nrus. exp. 21831. praes. 13. Septmbr. 1832. 2949.

(Beschlagnahme betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 im IIIten konstitutionellen Edikte von dem k. Kommissär der Stadt Würzburg verfügte, von unterzeichneter Kreisstelle fortgesetzte Beschlagnahme der Numer 75 des Bayerischen Volksblattes wurde von dem k. Staatsministerium des Innern durch Entschließung vom 18. Julius l. J. N. 14711 mit dem Beisatze bestätigt, daß die Confiskation und das öffentliche Verbot dieser Nummer einzutreten habe.

Nachdem nun gegen diese Entschließung in termino nicht rekurrirt wurde, wird dieselbe hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg den 8. September 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr v. Tautphöus, Vize-Präsident.

coll. Lommel.

(*)

Nrus. praes. 16892. Nrus. exped. 17685. praes. 11. September 1832. 2924.

An die königliche Kreiskasse und sämmtliche allgemeine Rentämter des Unter-Mainkreises.

(Pensions-Standes- und Veränderungs-Anzeige betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In den am Schlusse jeden Quartals rechtzeitig vorzulegenden Pensions-Standes- und Veränderungs-Anzeigen muß bei vorkommenden Zu- und resp. Abgängen:

a) der Taufname des Quiescenten, Amt oder Domicil zur Zeit der Quiescirung;

b) die Ursache dieser, und endlich

c) bei Sterbfällen der Sterbetag angegeben werden.

Dieses wird mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß die Unterlassung dieser Beisätze oder die Verspätung der Vorlagen sowohl an die unterfertigte Kreisstelle als hinsichtlich der Amortisations-Pensionen an die kön. Kreiskasse auf Anzeige dieser die Einholung durch besondere Boten auf Kosten des säumigen Amtes zur Folge hat.

Würzburg den 18. August 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer der Finanzen.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr von Tautphöus, Vicepräsident.
v. Weinbach, Direktor.

coll. Nickels.

Nrus. praes. 17432. Nrus. exped. 18972. praes. 12. September 1832. 2939.

An die sämmtlichen k. Rentämter des Unter-Mainkreises.

(Kosten für die Einführung und Fortsetzung des Hypothekenwesens in der IIIten Finanzperiode betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes wurde unter obigem an das k. Rentamt Neustadt a. d. S. erlassen.

Dem Rentamte wird auf seinen Bericht vom 10. d. M. in unten stehendem Betreffe erwiedert, daß die in der IIIten Finanzperiode vorkommenden Hypotheken-Kosten in der Kreisfonds-Rechnung und zwar die auf Anfertigung der Rapulare und auf den Einband der Hypotheken-Bücher,

tit. 2) Allgemeine Regie-Kosten,

lit. b) Buchdrucker- und Buchbinder-Löhne,

1) auf den allgemeinen Dienst,

2) auf Hypotheken-Kosten,

dann die Kosten auf Anschaffung der Hypotheken-Kästen;

tit. 2) Allgemeine Regie-Kosten,

lit. c) Amts-Inventarstücke;
1) auf den allgemeinen Dienst,
2) auf Hypotheken-Kosten,
zu verrechnen sind.

Würzburg den 12. August 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer der Finanzen.

Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr v. Tautphöus, Vice-Präsident.

v. Weinbach, Direktor.

coll. Nickels.

Nrus. praes. 18974. Nrus. exp. 18994. praes. 13. September 1832. 2950.

An sämmtliche allgemeine kön. Rentämter im Unter-Mainkreise.

(Regie-Rechnungen für das IIte Semester 1831/32 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Damit die unterzeichnete k. Stelle gleich bei Vorlage der Regie-Rechnungen für das IIte Semester 1831/32 die volle Ueberzeugung erhält, daß die durch den Etat zurepartirten Summen nicht überschritten, oder im Falle des Ueberschreitens durch specielle Genehmigungen gedeckt sind, so werden die königl. Rentämter angewiesen, in die Regie-Rechnung für das IIte Semester 1831/32 auch alle jene Posten aufzunehmen, welche etwa nach der Ratification der Regie-Rechnung für das Ite Semester 1831/32 speciell genehmigt, und zur Aufnahme in die Regie-Rechnung nicht besonders verwiesen wurden.

Sollte durch unterlassene Einstellung solcher Beiträge sich eine Ueberschreitung erst bei Vorlage der Rechnung zeigen, so müßte diese den säumigen Beamten heimgewiesen werden.

Würzburg den 7. September 1832

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises;
Kammer der Finanzen.

Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr von Tautphöus, Vicepräsident.

von Weinbach, Direktor.

coll Zink.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

praes. 13. September 1832.

Bei dem k. Appellations-Gerichte für den Unter-Mainkreis ist die Stelle eines Sekretärs erledigt.

Konkurrenzfähige Bewerber haben ihre Gesuche um diese Stelle bei dem k. Appellat.-Gerichte jenes Kreises binnen 4 Wochen zu übergeben, in welchem sie zur Zeit angestellt oder verwendet sind.

---

praes. 11. September 1832. 2972.

(Erhebung der Briefbestellkreuzer betr.)

Zum Vortheile des Publikums und zur Aufrechthaltung der bestehenden Verordnungen sieht sich das Oberpostamt veranlaßt, den Empfängern von Briefen in Erinnerung zu bringen, daß an denjenigen Orten, wo die Erhebung des sogenannten Briefkreuzers gestattet ist, von allen Briefen und Schreiben, die aus dem 1ten Tax-Umkreis kommen, d. h. deren einfache Taxe 3 kr. beträgt, kein Bestellkreuzer erhoben werden darf, ohne Rücksicht, ob dieselben schwerer oder rekommandirt sind.

Wo die Erhebung des Briefkreuzers nicht ausdrücklich gestattet ist, darf derselbe von keinem Brief oder Schreiben ohne Unterschied des Aufgabsortes erhoben werden.

Jede Anzeige von einer Ueberschreitung dieser Verordnung wird das Oberpostamt berücksichtigen, sogleich strenge untersuchen und abstellen.

Nürnberg den 9. September 1832.

Königliches Oberpostamt.
v. Arthelm.

---

praes. 13. September 1832 2951.

Die Schulstelle im Filialorte Siegendorf, Landgerichts Gerolzhofen, mit 44 Werk- und 18 Sonntags-Schülern, im Ertrage zu 248 fl., ist durch Beförderung des Lehrers Schmitt erledigt worden.

Die Bewerber um diese Schulstelle haben ihre Bittgesuche mit den vorgeschriebenen Zeugnissen binnen 4 Wochen hierher einzusenden.

Püsselsheim den 10. September 1832.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
Wirsing.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 25. Juli die Pfarrei Segnitz, Dekanats Kleinlangheim, dem Pfarramts-Kandidaten Carl Andreas Friedrich Stöckle aus Regensburg,

die Pfarrei Partenstein, Dekanats Waizenbach, dem Pfarramts-Kandidaten Johann Konrad Keller aus Nürnberg,

die Pfarrei Oberwaldbehrungen, Dekanats Waltershausen, dem Pfarramts-Kandidaten Christian Heinrich Möller aus Hirschberg, zu verleihen geruhet.

Durch Entschließung vom 25. Juli haben Allerhöchstdieselben der von dem Herrn Fürsten von Löwenstein auf die Pfarrei Hasloch im Dekanate Kreuzwertheim für den Pfarrer zu Michelrieth, Heinrich Justus Philipp Müller ausgestellten Präsentation die erbetene landesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruhet; desgleichen

durch allerhöchste Entschließung vom 2. September und in Folge der von dem Magistrate der Stadt Schweinfurt im Einvernehmen mit den Gemeinde-Bevollmächtigten daselbst ausgestellten Präsentation geruhten Allerhöchstdieselben die erledigte dritte protestantische Pfarrstelle in Schweinfurt dem dermaligen Provikar in Kitzingen, Heinrich Christian Beck, zu verleihen.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.



Nro. 105.

Würzburg. Dienstag den 18. September 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 23143. Nrus. exp. 21788. praes. 15. September 1832. 2983.

(Die Aufnahme in das königl. Schul-Seminar für 1832/33 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der dießjährigen Adspiranten-Prüfung haben sich im Ganzen 234 Adspiranten, und zwar:

155 Katholiken,
44 Protestanten, und
35 Israeliten,

gestellt.

Obwohl hiernach die Zahl der Schul-Adspiranten gegen die im vorigen Jahre um 41 abgenommen, so ist doch in Bezug auf die katholischen Schul-Adspiranten die Zahl derselben zu dem wahren Bedürfnisse in ein richtiges Verhältniß noch nicht getreten, weßhalb sich die königliche Regierung veranlaßt sieht, die im Jahre 1830 und 1831 an sämmtliche Schulbehörden erlassene öffentliche Aufforderung, daß dieselben die zum Schulfache nicht gehörig vorbereiteten oder gar nicht geeigneten Adspiranten zum freiwilligen Rücktritte vermögen, und für die Zukunft nur solche Volks-Schüler, welche sich durch Fleiß, Geistesanlagen und moralisches Betragen auszeichnen, zur Ergreifung des Schulfaches ermuntern, und zum Eintritte bei einem Adspirantenlehrer ermächtigen sollen, mit dem Anhange zu wiederholen, daß die unterfertigte Stelle mit rücksichtsloser Strenge

(*)

gegen alle Adspiranten, welche sich in Bezug auf Fleiß und Sittlichkeit irgend etwas zu Schulden kommen lassen, einschreiten werde.

Nach den Resultaten der dießjährigen Prüfungen werden für das künftige Schuljahr in das königl. Schullehrer-Seminar dahier aufgenommen:

I) die katholischen Adspiranten:

1) Joseph Anton Adloff von Hammelburg,
2) Joseph Ames von Rüdenschwinden,
3) Lorenz Blümlein von Münnerstadt,
4) Kaspar Diez von Ballingshausen,
5) Valentin Fenn von Bergrheinfeld,
6) Michael Joseph Friedrich von Oberschwarzach,
7) Christoph Joseph Anton Göttig von Würzburg,
8) Johann Gangolf Griebel von Unterweisenbrunn,
9) Johann Halbig von Donnersdorf,
10) Franz Anton Hartmann von Lütter,
11) Joseph Heid von Wargolshausen,
12) Niklaus Huttmann von Rieden,
13) Adam Jörg von Thulba,
14) Joseph Kiesel von Greßthal,
15) Johann Michael Klingenbeck von Fechenbach,
16) Johann Knorz von Bundorf,
17) Christian Aloys Koob von Kleinostheim,
18) Michael Lutz von Wolfsmünster,
19) Johann Michael Mahlmeister von Großenbrach,
20) Johann Adam Mack von Sächsenheim,
21) Georg Joseph Reuß von Zeilitzheim,
22) Ignaz Scheder von Reichmannshausen,
23) Michael Scheidler von Oberfladungen,
24) Franz Niklaus Schmitt von Lebenhahn,
25) Johann Joseph Schmitt von Karbach,
26) Joseph Seyfried von Eckartshausen,
27) Michael Stang von Kissingen,
28) Georg Joseph Steinmetz von Jesserndorf,
29) Nikolaus Felix Trapp von Gerolzhofen,
30) Georg Anton Zwiesler von Altenbuch;

II) die israelitischen Adspiranten:

1) Karl Goldschmidt von Biebergau,
2) Hirsch Hirschenberger von Westheim,
3) Samuel Maas von Kleinsteinach,
4) Löw Suler von Marktsteft,
5) Jakob Wildberg von Kleinbardorf,
6) Abraham Wolfsheimer von Reichenberg.

Zur Erscheinung bei der Prüfung Behufs der Aufnahme in das königl. protestantische Schullehrer-Seminar zu Altdorf werden diejenigen protestantischen Schulamts-Adspiranten, welche sich die vorzüglichsten Noten erworben haben, besonders einberufen werden; nur denjenigen Adspiranten, welchen besondere Einberufungen zukommen, kann der Zutritt zu der Aufnahms-Prüfung gestattet werden.

Als gänzlich unfähig für das Schulfach werden diejenigen Adspiranten, welche beim Einschreiben in die Listen die Nummern 15, 45, 66, 80, 115, erhalten haben, vom Schulfache hiermit zurückgewiesen.

Zu größerem Fleiße und einer ernstlicheren Verwendung werden die mit den nachstehenden Numern bezeichneten Schul-Adspiranten ernstlichst aufgefordert:

3, 4, 5, 9, 18, 31, 34, 35, 40, 42, 47, 54, 69, 79, 95, 110, 132, 134, 135, 150, 166, 174, 176, 182, 184, 186, 197.

Würzburg den 10. September 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr v. Tautphöus, Vizepräsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 23398. Nrus. expd. 21926. praes. 15. September 1832. 2985.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Kreuzwertheim, an die Magistrate I. Klasse, dann an sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte.

(Auswanderungen nach Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden angewiesen, mit 1. Oktober d. J. ein Verzeichniß aller im laufenden Jahre bis dahin bewilligten und wirklich erfolgten Auswanderungen nach Nord-Amerika in der vorgeschriebenen tabellarischen Form vorzulegen, oder Fehlanzeigen zu erstatten.

Würzburg den 12. September 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr von Tautphöus, Vize-Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 23390. Nrus. exp. 21961. praes. 15. September 1832. 2984.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Kreuzwertheim, dann an sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Bestätigung der Gendarmerie-Patrouillen zur Nachtzeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem k. Staats-Ministerium des Innern unter dem 31. v. Mts. an das k. Gendarmerie-Corps-Commando im bezeichneten Betreffe ergangene höchste Entschließung wird den sämmtlichen Polizei-Behörden nachstehend zur genauesten Befolgung und mit dem weiteren Auftrage bekannt gemacht, die betreffenden Amts-Untergebenen zum pünktlichsten Vollzuge derselben anzuweisen.

Würzburg den 10. September 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr v. Tautphöus, Vice-Präsident.

coll. Lommel.

Auf den Bericht vom 22. d. Mts., die Verpflichtung der Ortsvorsteher und Gemeinde-Genossen zur schriftlichen Bestätigung vorgenommener Nacht-Patrouillen in die Dienstbücher der k. Gendarmerie betreffend, wird unter Rückschluß der acht Compagnie-Berichte hiemit erwiedert, daß es genehm sey, die Forderung der Bestätigung gemachter Patrouillen zur Nachtzeit nur für den Fall zu stellen, wenn der Dienst solches dringend erheischt, daß jedoch in solchen Fällen die Gemeinde-Vorsteher

Bürgermeister oder Adjunkten, oder Gemeinde-Bedienstete, welchen die Handhabung der Ortspolizei unbedingt zur Pflicht gemacht ist, auch zur Nachtzeit die erbetene Visa der Dienstbücher zu ertheilen, andere Ortsbewohner hingegen dazu nicht angehalten werden können.

München den 31. August 1832.

Nrus. praes. 18914. Nrus. exped. 19173. praes. 15. Septbr. 1832. 2986.

An sämmtliche mit Gerichtsbarkeit versehene Gutsherren.

(Das Gesetz über freiwilligen Verzicht auf die gutsherrliche Gerichtsbarkeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im Ausschreiben vom 20. März l. J. (Intelligenz-Blatt Nro. 38) enthaltene Anordnung über die Vorlage der Familien-Verzeichnisse und Tax-Erträgnisse wird dahin abgeändert, daß die vorschriftsmäßigen Erklärungen mit den Familien-Verzeichnissen sowohl, als die Durchschnitts-Berechnungen der Tax-Erträgnisse bei der k. Regierung, Kammer des Innern, einzureichen sind, soferne es der Betheiligte nicht vorzieht, die Verzeichnisse und Berechnungen mit einer eigenen Vorstellung bei der k. Regierung, Kammer der Finanzen, unmittelbar zu übergeben.

Würzburg den 12. September 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr von Tautphöus, Vicepräsident.
v. Weinbach, Direktor.

coll. Nickell.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

Durch allerhöchste Entschließung vom 30. August geruheten Seine Majestät der König, das Dekanat Hättenhausen aufzulösen und hiemit zu bestimmen, daß von den bisher dazu gehörigen fünf Pfarreien

a) die beiden einzelnen Pfarreien Gersfeld und Hättenhausen dem Dekanate Waizenbach,

b) die drei andern vereinigten Pfarreien Habel, Reuwarts und Tann dem Dekanate Waltershausen zu Aubstadt

zugetheilt werden.

Augsburger Börse.
Den 13. September 1832.
Course der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse	am Schluß Briefe.	am Schluß Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligationen à 4 ℥ mit Coup.	97 1/8	96 7/8
detto detto „ „ 2 Mt. . . .		
Lott. Loose: E—M prompt		108
detto „ „ 2 Mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .		118
detto detto à fl. 25. . . .		
detto detto à fl. 100. . . .		

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des König- reichs Bayern.



Nro. 106.

Würzburg. Donnerstag den 20. September 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 21622. Nrus. exp. 19788. praes. 15. Septmbr. 1832. 2979.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Kreuzwertheim, die unmittelbaren Magistrate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Tafern-Verleihungs-Gesuch des Bad-Inhabers Ignaz Denzberger zu Kirchberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 18. Juli d. J. wird der fürstl. Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Kreuzwertheim, den unmittelbaren Magistraten und sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Kreises zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 14. August 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr v. Tautphöus, Vize-Präsident.

coll. Lommel.

(*)

Die k. Kreis-Regierung erhält die Eventual-Appellation des Bad-Inhabers Ignaz Denzberger zu Kirchberg bei Reichenhall wegen Tafferngerechtsame vom 23. v. M. im Duplikate mit dem Auftrage demselben zu eröffnen, daß

1) sein Gesuch nicht auf die Bewilligung einer Bad-Anstalt, sondern lediglich um die Verleihung einer Tafern gerichtet war, worüber nach §. 64 der Vollzugs-Verordnung zum Gewerbsgesetze vom 28. Dezember 1825 das k. Landgericht Reichenhall als Distrikts-Polizei-Behörde in erster Instanz zu beschließen hatte; daß

2) gegen den Beschluß des k. Landgerichts Reichenhall nach Art. 10, Nro. 2, des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 und §. 64 Nro. 1 und 3, nur noch eine einzige Berufung an die k. Kreis-Regierung statthaft war, und auf die an das k. Staats-Ministerium des Innern erhobene Beschwerde deßhalb nicht eingegangen werden könne;

3) daß es ihm jedoch unbenommen sey, einen etwa erworbenen rechtlichen Gewerbszustand vor der competenten Behörde geltend zu machen, ein deßfallsiger Auftrag aber in der übergebenen Urkunde vom 5. Mai 1665, nach hierauf statthafter Anwendung der von Kreitmayer'schen Anmerkungen ad cod. civ. p. II, cap. 8, §. 20 No. 1, Lit. F. nicht bergründet erscheine, indem dessen Gewerbsbefugniß hiernach als ein bloßes Gastungs- und beschränktes Schenkrecht erscheint.

Was die Angabe des Ignaz Denzberger betrifft, als habe das k. Landgericht Reichenhall die durch Entschließung vom 17. Mai 1832 anbefohlene Mittheilung der im landgerichtlichen Berichte näher entwickelten Gründe nicht gepflogen, so hat die k. Kreis-Regierung diesen Umstand alles Ernstes zu untersuchen, und im Erwahrungsfalle nicht nur gegen das Landgericht disciplinar einzuschreiten, sondern auch den alsbaldigen Vollzug der Weisung um so mehr in instanti zu bewirken, als:

1) dem Bittsteller nach dem Gesetze frei steht, sein Gesuch zu erneuern, falls er neue und bessere Gründe zu besitzen glaubt, hiezu aber die Kenntniß der die erste Abweisung motivirenden Umstände unentbehrlich erscheint, und als:

2) überdieß jener Auftrag in der Entscheidung der k. Regierung die Stelle der Motive vertritt, ein Nichtvollzug also die k. Entschließung ohne Motive lassen, und hiedurch selbe in förmlichen Widerspruch mit den bestehenden Vorschriften bringen würde, da zwar Gewerbsfragen nicht, wie der Refarrent meint, zu den administrativ kontentiösen Gegenständen zählen, aber das Beifügen von Entscheidungsgründen schon im Hinblicke auf §. 65, Ziff. 9, der Instruktion als förmliche Pflicht der Verwaltung erscheint.

München den 18. Juli 1832.

Nrus. praes. 15433. Nrus. exped. 21962. pr. 15. Septmbr. 1832. 2980.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Kreuzwertheim, die Magistrate 1ter Klasse, dann sämmtliche Land- und Herrschafts-Gerichte.

(Vermögens-Verabfolglassung an die J. H. Ehebar'sche Relikten in Ungarn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Staats-Ministerium des Innern erließ im bemerkten Betreffe an die k. Regierung des Rezatkreises den 12. Mai d. J. folgende Entschließung:

„Da die k. k. österreichische Gesandtschaft bei Vermögens-Verabfolgungen der jenseitigen Unterthanen immer zugleich die Mittheilung legaler Ausweise über den Bestand des Vermögens &c. wünscht, so wird die k. Regierung angewiesen, von dem k. Landgerichte Lauf eine solche Nachweisung im bezeichneten Betreffe einzuholen, und selbe alsbald an das Staats-Ministerium des k. Hauses und des Aeußern einzusenden."

Den Polizeibehörden wird diese Entschließung zur Wissenschaft und gleichmäßigen Nachachtung eröffnet.

Würzburg den 8. September 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr von Tautphöus, Vize-Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 16080. Nrus. exped. 21925. praes. 15. September 1832. 2981.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Kreuzwertheim, an die Magistrate I. Klasse, dann an sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte.

(Die Ausfertigung der Zeugnisse über die Aufnahme in den gegenseitigen Unterthans-Verband betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Rescripte des kgl. Staats-Ministeriums des Innern wird hierneben der fürstlich Löwensteinischen Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Kreuzwertheim, dann sämmtlichen Unterbehörden in Abschrift die von der k. k. österreichischen Gesandtschaft mitgetheilte, von dem k. k. Hofkriegsrathe an sämmtliche Länder und Grenz-General-Commando's im Betreff der Aufnahms-Zusicherung für kgl. bayerische Unterthanen in den österreichischen Unterthans-Verband unterm 18. Juli 1831 erlassene Cirkular-Verordnung, dann ein Verzeichniß der k. k. Regiments-Commandantschaften und ihrer Stabsorte ꝛc., welchen die Ertheilung der fraglichen Aufnahms-Zusicherung zusteht, zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen mitgetheilt.

Würzburg den 8. September 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr v. Tautphöus, Vice-Präsident.

coll. Lommel.

Abschrift

einer Cirkular-Verordnung des Hofkriegsraths an die General-Commandos in Niederösterreich, Illirien und Innerösterreich, Böhmen, Mähren, Galizien, Italien, Ungarn, Dalmatien und in den Militärgränzen dd. den 18. Juli 1831. K. 2880.

Es hat sich der Fall ergeben, daß einem königl. bayerischen Unterthan die Aufnahme in die österreichische Staatsbürgerschaft von einem Dominium zugesichert, von der Landesstelle aber späterhin wegen der gegen diesen Unterthan vorgekommenen Anstände verweigert worden ist. Die königl. bayerische Regierung fand sich hiedurch veranlaßt, das Ansuchen zu stellen, daß die Zeugnisse über die Aufnahme bayerischer Unterthanen in den österreichischen Unterthans-Verband von dem betreffenden Kreisamte ausgefertiget oder bestätiget werden möchten.

Die k. k. vereinte Hofkanzlei erachtete diese Forderung in der Billigkeit gegründet, und die k. bayerische Regierung hat zufolge der hiernach mit ihr gepflogenen Rücksprache die Beachtung des Reziprokums in der Art zugesichert, daß auch ihrerseits denjenigen Behörden, welchen die Ertheilung der k. bayerischen Staatsbürgerschaft, und die Aufnahme in den dortigen Unterthans-Verband zusteht, bei Auswanderung österreichischer Unterthanen nach Bayern die Aussertigung ähnlicher Aufnahms-Zusicherungen werden aufgetragen werden.

(*)

Die k. k. vereinte Hofkanzlei hat demgemäß nach ihrer Eröffnung vom 27. v. M. Z. 8104/572 unten Einem verfügt:

1) In solchen Fällen, wo die österreichische Staatsbürgerschaft vom k. bayerischen Unterthanen in Gemäßheit der im §. 29 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches enthaltenen Bestimmungen in Anspruch genommen wird, sind die Kreisämter ermächtiget, die Aufnahms-Zusicherung selbst zu ertheilen.

2) Wenn hingegen die österreichische Staatsbürgerschaft nach Maßgabe des §. 30 des erwähnten Gesetzbuches angesucht wird, steht es der Landesstelle zu, die Bewilligung zu geben, und das Kreisamt hat sodann mit Bezug auf diese Bewilligung die Zusicherung der Aufnahme in den Unterthans-Verband zu ertheilen.

Das ꝛc. wird von der erwähnten, zwischen beiden Staaten getroffenen Uebereinkunft, und der hiernach an die diesseitigen Civilbehörden erlassenen Vorschrift zur allgemeinen gleichmäßigen Nachachtung der betreffenden Militärbehörden in Kenntniß gesetzt.

Für die Richtigkeit der Abschrift

(L. S.)

Scharinger,
Expeditions-Direktions-Adjunkt
des
k. k. Hofkriegs-Rathes.

Verzeichniß

der Regiments-Commandantschaften und ihrer Stabsorte der Tschaikisten-Bataillons mit seinem Stabe, und der Communitäten in der k. k. österreichischen Militär-Gränze, welchen Behörden selbst nach Maßgabe des §. 29 des österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches die Aufnahmszusicherung für fremde Unterthanen in den k. k. österreichischen Unterthans-Verband zusteht, und zwar sind diese Behörden:

In der k. k. Banal-Militär-Gränze
das 1te Banal-Regiments-Commando zu Glina,
das 2te dto. dto. dto. „ Petrina,
die Communität Petrina, „ dto. Kostainiza } in 2 Banal-Regiments-Bezirke.

In der k. k. Warasdiner-Militär-Gränze
das Skt. Georger Regiments-Commando zu Bellowar,
die Communität Bellowar,
das Kreuzer-Regiments-Commando zu Bellowar,
die Communität Ivanich im Kreuzer-Regiments-Berzirke.

In der k. k. Karlstädter Militär-Gränze
das Likkaner Regiments-Commando zu Gospich,
die Communität Carlopago im Likkaner Regiments-Bezirke,
das Ottochaner Regiments-Commando zu Ottochacz,
die Communität Zengg im Ottochaner Regiments-Bezirke,
das Oguliner Regiments-Commando zu Ogulin,
„ Sluiner dto. dto. „ Karlstadt.

Die k. k. vereinigte Banal-Warasdiner Karlstädter Militärgränze steht unter der Leitung des k. k. General-Commando in Agram.

In der slavonischen k. k. Militär-Gränze unter der Leitung des k. k. General-Commando in Peterwardein sind diese Behörden:
das Brooder Regiments-Commando zu Vinkovcze,
die Communität Brood im Brooder Regimentsbezirke,
das Gradiskaner Regiments-Commando in Neu-Gradiska,
„ Peterwardeiner dto. dto. zu Mittrovitz,
die Communität Peterwardein, „ dto. Carlovitz, „ dto. Semlin } im Peterwardeiner Regimentsbezirke,
das Tschaikisten Bataillons-Commando zu Titel.

In der banatischen k. k. Militär-Gränze unter der Leitung des k. k. General-Commandos in Temesvar:
das deutschbanatische Regiments-Commando zu Pancsowa,
die Communität Pancsowa,
das wallachisch illirische Regiments-Commando zu Caransebes,
die Communität Weißkirchen im wallachisch illirischen Rgts.-Bezirke.
In der k. k. siebenbürg'schen Militär-Gränze, unter der Leitung
des k. k. General-Commando in Herrmanstadt,
das 1te Wallachen-Rgts.-Commando in Orlat,
" 2te " " " Naszod,
" 1te Szekler Inf. " " " Csik-Szereda,
" 2te dto. " " " Kezdi-Vasárhely,
" Szekler Husaren " " Sepsi St. Gyorgy.

Dagegen sind bei dem Inhalte des §. 30 des erwähnten Gesetzbuches nur die benannten k. k. Gränz-General-Commanden befugt, die Aufnahms-Bewilligung in den österreichischen Unterthans-Verband zu geben, und das betreffende Gränz-Regiments-Commando, das Tschaikisten-Bataillons-Commando oder die Militär-Communität hat sodann mit Bezug auf diese Bewilligung die Zusicherung der Aufnahme zu ertheilen.

(Unterz.) Freih. von Mietzinger,
Hof-Sekretair.

(L. S.) Für die Richtigkeit der Abschrift
(unterz.) Scharinger,
Exped.-Direktions-Adjunkt des k. k.
Hofkriegsraths.

Nrus. praes 18651. Nrus. exp. 21924. praes. 15. September 1832. 2982.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Kreuzwertheim, die Magistrate I. Klasse, dann an sämmtliche Land- und Herrschafts-Gerichte.

(Die Nachweisung über gegenseitige Aufnahme in den Unterthans-Verband, insbesondere die hierauf bezüglichen Ausfertigungen der ungarischen Behörden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Beziehung auf die frühern Ausschreibungen, die Nachweisungen über die Aufnahme in den königl. bayerischen und kaiserl. königl. österreichischen Unterthanen-Verband betreffend, wird den obenbezeichneten Behörden nach einem Reskripte des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 19. Juni ds. Js. hierunten eine Uebersetzung:

1) des an die kgl. ungarische Statthalterei am 7. Februar 1831 erlassenen Hofdekrets,
2) der in demselben angeführten Hofdekrete vom 25. Juni und 23. Juli 1819 zur Wissenschaft und Darnachachtung unter dem Bemerken mitgetheilt, daß nach der Erklärung der kgl. ungarischen Hofkanzlei im Königreiche Ungarn die Comitats-städtischen und Herrschafts-Behörden nicht befugt sind, die Bewillung zur Ein- und Auswanderung zu ertheilen, sondern solche stets im Wege der Statthalterei oder Hofkanzlei eingeholt werden müsse; die diesfallsigen Privatgesuche aber, wenn auch selbe von der betreffenden Grundherrschaft eingeleitet würden, vermöge allerhöchster Vorschrift keine Wirkung haben, und wenn derselben im Auslande will-

fahrt werden sollte, dieß immer nur auf eigene Gefahr der Bittsteller geschähe, ohne daß dadurch der Wirkungskreis der Stellen je beeinträchtigt werden könnte.

Würzburg den 8. September 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr v. Tautphöus, Vice-Präsident.

coll. Lommel.

Uebersetzung eines an die k. ungar. Statthalterei unterm 7. Februar 1831, Z. 1450 — 150 erlassenen Hofdekrets.

In Folge eines vorgekommenen Falles, wo ein k. bayerisches Provinzial-Gericht einem k. k. österreich. Unterthan, der sich in Bayern unbefugterweise aufhielt, ohne vorher erlangter Bewilligung zur Auswanderung aus den k. k. Staaten, und erfolgte förmliche Entlassung aus dem österreich. Unterthans-Verbande, das Bürgerrecht ertheilte, und die Erlaubniß zur Schließung der Ehe gab, — hat die vereinte Hofkanzlei, um künftighin bei der Aufnahme der k. k. Unterthanen in den k. bayerschen Unterthans-Verband ähnliche unzukömmliche, und dem zwischen unseren kaiserl.- und dem königl. bayerischen Hofe in dieser Beziehung bestehenden Vertrage gerade entgegen laufende Fälle zu vermeiden, die k. bayerische Regierung ihrerseits ersucht: ihre Behörden zur Beobachtung des eben erwähnten Vertrages zu verhalten. Diesem Ersuchen hat auch wirklich die königl. Regierung durch Erlassung gemessener Befehle an alle ihr unterstehenden Kreisbehörden Genüge geleistet, zugleich aber auch ihrerseits den Wunsch geäussert: daß rücksichtlich der k. bayerischen Unterthanen, welche in die k. k. österr. Staaten auswandern, und entweder das Bürgerrecht erhalten, oder aber sich verehelichen wollen, ein Gleiches beobachtet würde. Da diesem Ansinnen zu Folge, im Wege der vereinten Hofkanzlei an die Behörden aller österreich. Provinzen die nöthigen Weisungen erlassen worden sind, so wird hiemit der Statthalterei, mit Bezug auf die Vorschriften, welche derselben mittelst den Hofdekreten vom 22. Juni und 19. Juli 1819, dann vom 24. Juli 1829, unter den Zahlen 7438, 8483 und 8757 mitgetheilt wurden, aufgetragen: im ganzen Königreiche Ungarn — auf die übliche Weise nochmals bekannt zu machen, daß den k. bayerischen Unterthanen weder das Bürgerrecht ertheilt, noch denselben die Eingehung der Ehen so lange gestattet werden dürfen, bis sie nicht die förmliche Entlassung aus dem k. bayerischen Unterthans-Verbande, und die Auswanderungs-Erlaubniß dargethan haben.

Wien am 7. Februar 1832.

Uebersetzung eines an die k. u. Statthalterei unterm 23. Juli 1819, Z. 8483, erlassenen Hofdekrets.

Nach den von hier aus der Statthalterei unterm 25. Juni Z. 7438, 819, bekannt gegebenen Anordnungen der k. bayerischen Regierung, wird zwar jenen k. k. österr. Unterthanen, welche vor dem 1. Jänner 1819 aus Bayern ausgewandert sind, mit Ausnahme der Deserteurs, und jener Auswanderer, deren Vermögen bereits confiscirt wäre, die Auswanderungs-Bewilligung ertheilt, und in Rücksicht ihrer Ansprüche um Erbschaften, welche sie in Bayern anzufordern haben, werden dieselben unmittelbar an dasjenige Landgericht gewiesen, in dessen Amtsbezirke sich solche Erbschaften befinden; damit aber diejenigen, welche entweder die Reise nach Bayern zur Antretung der Erbschaft zu unternehmen nicht im Stande sind, oder die keine Verwandte, oder sonstige Bekannte, welchen sie ihre Angelegenheit anvertrauen könnten, daselbst haben sollten, ihr Ziel um so leichter erreichen, ohne sich unbekannten, und weniger sicheren Händen überlassen, oder die Dazwischenkunft der höheren Dikasterien in Anspruch nehmen zu müssen, so wird hiemit der Statthalterei im Nachhange der früheren Befehle ferneres aufgetragen, mittelst — an alle Behörden Ungarns zu erlassenden Circularien, die früher bayerisch gewesenen, nun aber in Ungarn ansäßigen Unterthanen dahin anweisen zu lassen, daß bei einem vorkommenden Falle, wo selbe in Folge der nachträglich ertheil-

ten Auswanderungs-Bewilligung — ihre Haabe von irgend einer bayerischen Behörde reklamiren wollten, in dem Orte des Gerichts aber Niemanden Bekannten hätten, dem sie mit Sicherheit ihre Angelegenheit vertrauen könnten, sie ihre Vollmacht sammt den übrigen Behelfen dem schon früher zur Führung der dortigen Angelegenheiten der k. k. österr. Unterthanen bestellten Hofagenten Regenhofer in München überschicken können.

Uebrigens ist vorläufig eine den Bemühungen und Auslagen entsprechende Summe dem genannten Agenten zu überschicken, oder anzuweisen, — selbst auch für den Fall, wo die Reklamation, wegen bereits stattgefundener Confiskation der reklamirten Haabe fruchtlos bliebe.

Wien am 23 Juli 1819.

Uebersetzung eines an die k. ungar. Statthalterei unterm 25. Juni 1819, Zahl 7438, erlassenen Hofdekrets.

Indem der k. bayerische Hof alle die Erlangung von Erbschaften, oder die Auswanderungs-Bewilligung betreffende Gesuche der eingebornen Bayern — summarisch erledigen, und allen ähnlichen Gesuchen künftighin vorbeugen will, so ertheilt derselbe die Auswanderungs-Bewilligung allen bayerischen Unterthanen, welche vor dem 1. Jänner des Jahres 1819 in die österreich. Provinzen ausgewandert sind, und daselbst einen bleibenden Wohnsitz genommen haben.

Zugleich aber wünscht der erwähnte königl. Hof, daß von dem eben bestimmten Zeitpunkte angefangen, nur jene bayerischen Unterthanen in den österreich. Unterthans-Verband aufgenommen werden möchten, die genügend darzuthun im Stande sind, mit Erlaubniß ihrer Regierung ausgewandert zu seyn.

Um den besagten Zweck desto gewisser zu erreichen, hat der k. bayerische Hof, die hier beigebogenen Verordnungen erlassen, welche hiemit der Statthalterei mit der Weisung mitgetheilt werden, solche auf dem üblichen Wege zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung für die Behörden mit dem weiteren Auftrage zu bringen: daß alle nach dem 1. Jänner 1819 eingewanderte auswärtige Unterthanen bei ihrer Aufnahme in den Unterthans-Verband, wenn sie in den bayerischen Ländern entweder ein Vermögen besitzen, oder eines zu hoffen hätten, vor allem die Auswanderungs-Bewilligung ihrer Regierung erlangen müssen.

Wien am 25. Juni 1819.

Nrus. praes. 23782. Nrus exped. 21844. praes. 15. September 1832. 2966.

(Beschlagnahme betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Staats-Ministerium des Innern hat durch Entschließung vom 2. und 18. Juli l. Js. Nro. 13019, 14437, die von dem k. Stadt-Kommissariate verfügte, von der k. Regierung des Unter-Mainkreises fortgesetzte Beschlagnahme der zweiten und vierten Flugschrift von Gottfried Widmann auf den Grund des §. 7, im 3ten konstitutionellen Edikte mit dem Beisatze bestätigt, daß die Konfiskation und das öffentliche Verbot dieser Flugschriften einzutreten habe.

Nachdem nun inner den gesetzlichen Berufungsterminen gegen diese beiden Ministerial-Reskripte kein Rekurs ergriffen wurde, werden dieselben hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg den 8. September 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr von Tautphöus, Vice-Präsident.

Lommel.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

praes. 18. September 1832. 3007.

An sämmtliche äußere Aemter und Unteraufschlags-Stellen des Unter-Mainkreises.

Da zufolge Dekrets der königlichen Regierung, Kammer der Finanzen, vom 6. d. M. der zur Verwesung der Funktionen eines Oberaufschlagamts-Controleurs bestimmte quieszirte Siegelamts-Controleur Dotter unterm heutigen in seine Funktion eingewiesen wurde, so wird dies den äußern Aemtern, wie auch den Unteraufschlags-Stellen mit dem Bemerken eröffnet, daß vom heutigen an die Malzaufschlags- und Stempelgefälle von dem dermaligen Oberaufschlags-Beamten von Stokar oder bei dessen Verhinderung von einem Rechnungs-Commissar der k. Regierungs-Finanzkammer, dann dem Control-Verweser Dotter eingehoben und ausquittirt werden.

Würzburg den 17. September 1832.

Königliche Extraditions-Commission.

Sodi.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

		Würzburg am 15. September 1832.			Schweinfurt den 8. und 12. September 1832.			Ochsenfurt v. 28. August bis 4. September 1832.			Ochsenfurt vom 4. bis 11. September 1832.		
	Getreid-Gattung.	Schffl	d. Schäffel zu		Schffl	d. Schäffel zu		Schffl	d. Schäffel zu		Schffl	der Schffl. zu	
			fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.
im höchsten Preis	Weitzen	19	15	—	$25\frac{3}{8}$	14	—	4	13	—	2	12	40
	Kern												
	Korn	2	12	—	6	11	30	2	10	30	3	9	30
	Haber	4	6	45	5	5	24						
	Gerste	9	8	36	$22\frac{3}{4}$	8	—	3	7	30	2	7	10
im mittlern Preis	Weitzen	534	14	9	$51\frac{3}{8}$	12	54	15	12	30	7	12	30
	Kern												
	Korn	132	10	55	$44\frac{3}{8}$	10	52	2	10	—	17	9	[illegible]
	Haber	229	5	52	$36\frac{3}{8}$	4	45						
	Gerste	117	8	12	$17\frac{3}{8}$	7	25						
im tiefsten Preis	Weitzen	10	12	30	1	11	—	3	12	—	71	12	—
	Kern												
	Korn	18	10	—	$1\frac{3}{4}$	9	30	2	9	30			
	Haber	2	4	45	1	2	—						
	Gerste	1	7	15	$4\frac{7}{8}$	7	—						

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des König- reichs Bayern.



Nro. 107.

Würzburg. Samstag den 22. September 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 12839. Nrus. exped. 19195. praes. 19. Septbr. 1832. 3018.

An die allgemeinen k. Rentämter im Unter-Mainkreise.

(Den Abstrich der Tantiemen von dem nach dem Monat März eingedienten Getreide betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende höchste Finanz-Ministerial-Entschließung vom 26. Mai d. J., durch welche die in dem Ausschreiben vom 19. Dezember v. J. Nro. 3907 enthaltene Anordnung ausser Wirkung tritt, wird den Rentämtern zur Kenntniß und genauesten Nachachtung hiemit eröffnet.

Würzburg den 5. September 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer der Finanzen.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr v. Tautphöus, Vice-Präsident.
v. Weinbach, Direktor.

coll. Zink.

(*)

K. B.

St. M. d. F.

Nachdem die in der Entschließung vom 17. Septbr. 1817 enthaltene Bestimmung, daß den k. Rentbeamten von dem nach dem Monat März eingedienten Getreid eine Tantieme nicht zu bewilligen sey, zu einer unzeitigen Härte gegen die Unterthanen führen kann, so ist beschlossen worden, dieselbe von nun an ausser Anwendung setzen zu lassen.

Dagegen haben die k. Rentämter bis zum 20. April jeden Jahres eine vollständige Uebersicht über den Stand der Getreid-Perception, mit Einschluß der Ablösungen nach den Normalpreisen an die k. Regierungen einzusenden, welche gegen diejenigen Aemter, wo diese Perception bis dahin ohne gehörige Begründung nicht geschlossen seyn sollte, mit Strenge, nöthigen Falls mit Ordnungsstrafen, wie bei andern Dienstes-Vernachläßigungen einzuschreiten haben.

München den 26. Mai 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
v. Mieg.

Durch den Minister
der
General-Sekretair
Gietl.

Nrus. praes. 23613. Nrus. exp. 22116. praes. 19. September 1832. 3015.

(Das Vermächtniß des verlebten k. Hallverwalters Jähndl zu Kitzingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der k. Hallverwalter Johann Nepomuk Jähndl zu Kitzingen und dessen Ehegattin haben in ihrem im Jahre 1828 errichteten wechselseitigen Testamente bestimmt, daß nach dem Ableben eines jeden von ihnen 300 fl. in bayerischen Landanlehens-Obligationen dem Armenfonde der Stadt Kitzingen, und zwar für beide Konfessionen, in der Art zugewendet werden sollen, daß diese Summe als Kapital unter besonderem Vortrage in der Rechnung den Armen erhalten, und diesen die Zinsen hievon jährlich verabfolgt werden sollen.

Da nun der Hallverwalter Jähndl vor Kurzem verstorben ist, und dessen Wittwe die legirten 300 fl. demnächst dem Armenfonde aushändigen wird, so wird diese wohlthätige Handlung zur ehrenden Anerkennung derselben andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 14. September 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr v. Tautphöus, Vize-Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 22732. Nrus. exp. 21808. praes. 18. September 1832. 3006.

(Einen freiwilligen Beitrag zum Fonde des Lehrer-Wittwen-Pensions-Instituts im Unter-Mainkreise betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Berichte des Stadt-Magistrats zu Aschaffenburg sind durch den k. Lokal-Schul-Inspektor und Stadtpfarrer Schmitt daselbst, von einem ungenannten Wohlthäter fünfzig Gulden rh., als eine Schenkung für den Wittwen- und Waisen-Fond der Schullehrer im Unter-Mainkreise mit der Bestimmung abgegeben worden, daß diese 50 fl. als fruchtbringendes Kapital angelegt, und die hiervon jährlich fallenden Zinsen nachgelassenen Wittwen und Waisen verlebter Lehrer zu Aschaffenburg als Zuschuß zur Normalpension beigelegt werden sollen.

Die königliche Regierung hat diesem Antrage willfahrt, und findet sich zugleich veranlaßt, diese menschenfreundliche Handlung zur Ehre des ungenannten Gebers zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Würzburg den 4. September 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr von Tautphöus, Vize-Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 23208. Nrus exped. 22084. praes. 19. September 1832. 3012.

(Schenkung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Erben des zu Marktheidenfeld verlebten Weinhändlers Georg Anton Stöber haben bei ihrer Erbschafts-Vertheilung der dortigen Armenkasse ein Geschenk von Zweihundert Gulden gemacht.

Diese wohlthätige, die Gesinnungen der Erben bezeichnende Handlung wird zur ehrenden Anerkennung andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 7. September 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr von Tautphöus, Vice-Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 24190. Nrus. exepd. 22129. praes. 19. September 1832. 3013.

(Die Landwehr betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für die in Marktsteft und Mainbernheim sich freiwillig gebildeten zwei Landwehr-Füsilier-

(*)

und eine Schützen-Compagnie, wurden die gepflogenen Offiziers-Wahlen, in Uebereinstimmung mit dem k. Kreis-Kommando, wie folgt, bestätigt, sofort:

Valentin Schmitt, und Christoph Dürr von Mainbernheim, dann Konrad Hautsch in Marktsteft zu Hauptleuten — Kaspar Ranninger und Friedrich Emmert von Marktsteft, dann Ludwig Unger zu Mainbernheim zu Oberlieutenants — David Freitag und Nikolaus Roßmark zu Marktsteft, dann Christoph Gärtner und Jakob Gebhard in Mainbernheim zu Unterlieutenants ernannt.

Zur Ergänzung der Offiziere des Landwehr-Bataillons der Stadt Schweinfurt wurden eben auf den Grund vorgenommener Wahlhandlungen die Oberlieutenants Georg Kaspar Schuler, Johann Wolfgang Walß und Johann Philipp Michal zu Hauptleuten, die Unterlieutenants Georg Wirsing, Heinrich Seelig und Heinrich Lebküchner zu Oberlieutenants, dann die Unteroffiziere und Landwehrmänner Nikolaus Baumann, Ernst Bohlig, Adolph Wüstenfeld, Christoph Schnetter und Christoph Nimrod zu Unterlieutenants, so wie Dr. Friedrich Schmitt zum Bataillons-Arzte und Johann Adam Ambach zum Bataillons-Chirurgen ernannt.

Bei dem Landwehr-Regimente Würzburg wurde Johann Michael Bornberger zum Regiments-Quartiermeister, und bei dem Bataillon der Stadt Aschaffenburg der Apotheker Carl von Bauer-Breitenfeld zum Zeugwart mit Oberlieutenants-Rang ernannt, dann dem Bataillons-Quartiermeister Joseph Deßauer allda der Rang eines Hauptmanns verliehen; welches in Bezug auf den §. 25 der Landwehr-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Würzburg den 13. September 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr v. Tautphöus, Vizepräsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 23602. Nrus. exped. 22234. pr. 19. Septmbr. 1832. 3014.

(Beschlagnahme betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Staats-Ministerium des Innern hat

1) durch Reskript vom 18. Juli l. J. Nro. 14633 die von dem k. Land-Kommissariate Neustadt verfügte, von der k. Regierung des Rheinkreises fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „das Nationalfest der Deutschen zu Hambach";

2) durch Reskript vom 28. Julius l. J. Nro. 15419 die von den k. Land-Kommissariaten Speier und Frankenthal verfügte, von der k. Regierung des Rheinkreises fortgesetzte Beschlagnahme der Numern 87 und 88 des „Wächters am Rhein";

3) durch Reskripte vom nämlichen Tage Nro. 15420, 15421 die von dem Land-Kommissariate

Zweibrücken verfügte, von der k. Regierung des Rheinkreises fortgesetzte Beschlagnahme der Numer 1, 2, 3, der „Zweibrücker Zeitung“;

4) durch Reskript vom nämlichen Tage Nro. 15424 die von dem k. Land-Kommissariate Speier verfügte, von der k. Rheinkreis-Regierung fortgesetzte Beschlagnahme der Numer 133 der „neuen Speierer Zeitung“;

5) durch Reskript vom nämlichen Tage Nro. 15423 die von dem k. Land-Kommissariate Zweibrücken verfügte, von der k. Rheinkreis-Regierung fortgesetzte Beschlagnahme der Numer 44 des „Zweibrücker allgemeinen Anzeigers“, endlich

6) durch Reskripte vom 16. und 18. Juli l. J. die von der k. Regierung des Oberdonaukreises, Kammer des Innern, verfügte Beschlagnahme der Numer 74 der „Zeit“ und der Numer 189 des „Augsburger Tagblattes“ mit dem Beisatze bestätigt, daß die Konfiskation nebst dem öffentlichen Verbote dieser Schriften einzutreten habe.

Nachdem nun laut Mittheilung der benannten Kreis-Regierungen gegen diese Reskripte inner gesetzlicher Nothfrist kein Rekurs ergriffen wurde, werden dieselben hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg den 14 September 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr v. Tautphöus, Vice-Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 23463. Nrus. exp. 22115. praes. 19. Septmbr. 1832. 3016.

(Der von dem Industrie- und Kultur-Vereine zu Nürnberg herausgegebene 2te Jahrgang des Jahrbuches der Thier-Heilkunde betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da der zweite Jahrgang des von dem Industrie- und Kultur-Vereine zu Nürnberg unter der Leitung des Dr. Weidenkeller herausgegebenen Jahrbuches der Thier-Heilkunde sich gleich dem ersten Jahrgange dieser Zeitschrift, durch werthvolle Beiträge, naturgetreue und praktisch brauchbare Beobachtungen auszeichnet; so werden die Aerzte, Thierärzte und Oekonomen auf die erschienene Fortsetzung der erwähnten Schrift aufmerksam gemacht, und deren Ankauf empfohlen.

Würzburg den 13. September 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr v. Tautphöus, Vice-Präsident.

coll. Gemmingen.

Nros. praes. 18159. Nrus. exp. 18449. praes. 19. September 1832. 3017.

An die sämmtlichen allgemeinen k. Rentämter, Forstämter, die Kreis-Kasse und das Oberaufschlagamt.

(Die Anschaffung des statistisch-topographischen Handbuchs für den Unter-Mainkreis betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit eines Finanz-Ministerial-Rescripts vom 22. d. M. ist gestattet, daß die allgemeinen Rentämter, Forstämter, die Kreis-Kasse und das Oberaufschlagamt zur Anschaffung des statistisch-topographischen Handbuchs für den Unter-Mainkreis auf Regie-Kosten ermächtiget werden, in so ferne das Regie-Maximum dieser Aemter hiedurch nicht überschritten wird.

Da der Verleger dieses Handbuchs, Regierungs-Registrator Rottmayer sich erboten hat, das Exemplar um Einen Gulden 21 kr. abzugeben, so werden sämmtliche k. Rentämter, Forstämter, Kreis-Kasse und Oberaufschlagsamt zur Anschaffung dieses Handbuches hiemit ermächtiget.

Würzburg den 30. August 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises, Kammer der Finanzen.

Bei erledigter Präsidentenstelle.

Freiherr von Tautphöus, Vicepräsident.

von Weinbach, Direktor.

coll **Zink.**

Ad Nr. E. 4709. K. 5748. praes 20. September 1832. 3030.

(Das erledigte Dekanat zu Uffenheim und die erste Pfarrstelle daselbst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchste Entschließung d. d. Bad Brückenau den 14. dieses Mon. ist die Pfarrei Poppenreuth, Dekanats Zirndorf, dem bisherigen Pfarrer, Dekan und Distrikts-Schulen-Inspektor zu Uffenheim, Friedrich Christian Thomasius, verliehen worden.

Da hiernach dessen bisherige Stelle erledigt wird, so wird dieselbe zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen sechs Wochen hiermit ausgeschrieben, und wegen des Ertrags derselben Folgendes bemerkt, nämlich:

499 fl. 48 1/4 kr. an ständigen Geld- und Naturalbezügen,

1) aus dem Staatsärar, als:

187 fl.	54	kr.	an baarem Gelde,
82 fl.	23 3/4	kr.	mit 8 Schäffel 1 Mtz. 1 V. 3 S. Korn à 10 fl.,
96 fl.	—	kr.	mit 12 Klafter gemischtem Holz à 8 fl.,
72 fl.	—	kr.	mit 1200 Stück Wellen à 6 fl.,
438 fl.	17 3/4	kr.	Summa.

2) Aus Stiftungs-Kassen
20 fl. 31 1/4 kr. baar, und
1 fl. 15 kr. mit drei Vierling Korn,
21 fl. 46 1/4 kr.

3) Aus der Kommun-Kasse
15 fl. — kr. baar, und
24 fl. 44 1/4 kr. mit 2 Schäffel 2 Mtz. 3 V. 1 1/2 S. Korn,
39 fl. 44 1/4 kr.

134 fl. — kr. aus Realitäten und zwar
75 fl. — kr. mit dem Genusse der Wohnung,
59 fl. — kr. " der 12 Mrg. Aecker,
134 fl. — kr. wie oben.

473 fl. 59 1/2 kr. aus Rechten, nämlich
55 fl. 13 1/2 kr. an ständigen Geld- und Natural-Gefällen,
— fl. 48 kr. an Handlohn,
332 fl. 58 1/4 kr. mit dem großen Fruchtzehnten,
45 fl. — kr. " kleinen Zehnten,
31 fl. 59 3/4 kr. " Weinzehnten,
8 fl. — kr. " Waldrecht,
473 fl. 59 1/2 kr. wie oben.

161 fl. 40 kr. mit Casualien, worunter 48 fl. vom Beichtstuhle begriffen sind.

1269 fl. 27 3/4 kr. Gesammt-Ertrag. Hievon
86 fl. 49 3/4 kr. an Lasten aus 49 fl. 13 3/4 kr. Steuern und 37 fl. 36 kr. Holz- und Zehnt-Perzeptions-Kosten bestehend, abgezogen.

1182 fl. 38 kr. Reinertrag, alles nach der im Jänner 1829 definitiv abgeschlossenen Fassion.

Ansbach, den 31. August 1832.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Lutz.

Memminger.

Kreis-Notizen.

praes. 11. September 1832. 2927.

(Erhebung des Briefbestellkreuzers betr.)

Zum Vortheile des Publikums und zur Aufrechthaltung der bestehenden Verordnungen sieht sich das Oberpostamt veranlaßt, den Empfängern von Briefen in Erinnerung zu bringen, daß an denjenigen Orten, wo die Erhebung des sogenannten Briefkreuzers gestattet ist, von allen Briefen und Schreiben, die aus dem 1ten Tax-Umkreis kommen, d. h. deren einfache Taxe 3 kr. beträgt, kein Bestellkreuzer erhoben werden darf, ohne Rücksicht, ob dieselben schwerer oder rekommandirt sind.

Wo die Erhebung des Briefkreuzers nicht ausdrücklich gestattet ist, darf derselbe von keinem Brief oder Schreiben ohne Unterschied des Aufgabsortes erhoben werden.

Jede Anzeige von einer Ueberschreitung dieser Verordnung wird das Oberpostamt berücksichtigen, sogleich strenge untersuchen und abstellen.

Nürnberg den 9. September 1832.

Königliches Oberpostamt.
v. Arthelm.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des König-reichs Bayern.



Nro. 108.

Würzburg. Dienstag den 25. September 1832.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 24250. Nrus. exped. 22466. praes. 21. September 1832. 3042.

(Beschlagnahme der Nr. 25 des Bayerischen Volksblattes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Uebenstehende Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 11. d. M., Zahl 19484, wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg den 18. September 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr von Tautphöus, Vize-Präsident.

coll. Gemmingen.

(*)

Die auf den Grund des §. 7 im dritten konstitutionellen Edikte von der Polizei-Direktion München verfügte, von der k. Isar-Kreis-Regierung fortgesetzte Beschlagnahme der Nr. 25 des Bayerischen Volksblattes wird hiedurch bestätigt.

Es hat demnach die Konfiskation nebst dem Verbote der erwähnten Numer einzutreten und ist die öffentliche Ausschreibung ungesäumt zu verfügen.

München, den 11. September 1832.

Nrus. praes. 24038. Nrus. exped. 22350. pr. 21. September 1832. 3041.

(Die Beschlagnahme der Nrn. 193 und 194 des Augsburger Tagblattes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem kgl. Kommissär der Stadt Augsburg verfügte, von der kgl. Regierung des Ober-Donaukreises, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Numern 193 u. 194 des „Augsburger Tagblattes" hat durch Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 26. Juli l. J. Zahl 15231 u. 15232 die Bestätigung mit dem Beisatze erhalten, daß die Konfiskation nebst dem Verbote dieser Numern einzutreten habe.

Nachdem nun gegen diese Entschließung laut Mittheilung der k. Ober-Donaukreis-Regierung in termino nicht rekurrirt wurde, wird dieselbe hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg den 17. September 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr von Tautphöus, Vicepräsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 23987. Nrus. exped. 22369. praes. 22. Septbr. 1832. 3054.

(Beschlagnahme betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 9. September l. J. Nr. 17074 wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

„Die auf Bericht des k. Landcommissariats Kaiserslautern von der k. Regierung des Rheinkreises unterm 7. v. Mts. verfügte Beschlagnahme der unter dem Titel: „Vorstellung vaterlandliebender Bürger Rheinbayerns" — oder vielmehr: „Erklärung über und Verwahrung gegen die Bundestagsbeschlüsse vom 28. Juni 1832" im Druck erschienenen Schrift wird hiedurch bestätigt, und ist demnach das öffentliche Verbot nebst der Konfiskation dieser Schrift anzuordnen."

Würzburg den 15. September 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr v. Tautphöus, Vice-Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 23988. Nrus. expcd. 22573. pr. 22. Septmbr. 1832. 3053.

(Das Gesuch des M. Bauer und Joh. Widmann um Ertheilung eines Privilegiums betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 8. l. M. Nr. 17878 ist zum Restauriren von Gemälden als einem freien Gewerbe keine besondere Concession nöthig; ein ausschließliches Privilegium aber hierauf wird von Seiner Königlichen Majestät nicht ertheilt. Dieß zur allgemeinen Kenntnißnahme.

Würzburg den 14. September 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr v. Tautphöus, Vizepräsident.

coll. Gemmingen.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

praes. 22. September 1832.

Bei dem k. Appellationsgerichte des Ober-Donaukreises ist eine Sekretärs-Stelle in Erledigung gekommen.

Die konkurrenzfähigen Bewerber haben ihre Gesuche um diese Stelle innerhalb 4 Wochen bei dem k. Appellationsgerichte des Kreises zu übergeben, in welchem sie zur Zeit angestellt oder dienstlich verwendet sind.

Neuburg den 17. September 1832.

praes. 22. September 1832.

Bei dem k. Landgerichte Lohr im Unter-Mainkreise ist die Stelle eines Advokaten erledigt. Die konkurrenzfähigen Bewerber haben ihre Gesuche um diese Stelle bei dem k. Appellationsgerichte jenes Kreises zu übergeben, in welchem sie zur Zeit angestellt oder verwendet sind.

Würzburg den 14. September 1832.

praes. 22. September 1832.

Bei dem k. Landgerichte Kitzingen im Unter-Mainkreise ist die Stelle eines Advokaten erledigt. Die konkurrenzfähigen Bewerber haben ihre Gesuche um diese Stelle bei dem k. Appellationsgerichte jenes Kreises zu übergeben, in welchem sie zur Zeit angestellt oder verwendet sind.

Würzburg den 14. September 1832.

praes. 23. September 1832.

Augsburger Börse.

Den 20. September 1832.

Course der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse	am Schluß.	
Königlich Bayerische.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup.	97 1/8	96 7/8
detto detto „ „ 2 Mt. . . .		
Lott. Loose: E—M prompt		108 1/2
detto „ „ 2 Mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .		119
detto detto à fl. 25. . . .		108
detto detto a fl. 100. . . .		108

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des König- reichs Bayern.



Nro. 109.

Würzburg. Donnerstag den 27. September 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 19441. Nrus. exp. 19751. praes. 26. September 1832. 3105.

An sämmtliche Kreis- Stadt- und Landgerichte des Kreises.

(Verpflegung der Gefangenen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Ministerial-Befehls vom 12. dieses, werden die durch diesseitige Ausschreibung vom 23. Jänner 1831 bekannt gemachten Bestimmungen vom 31. December 1830 hiemit vom 1. Okt. 1832 an, ausser Wirksamkeit gesetzt.

Von diesem Tage an treten die früheren Direktiven wieder in Wirkung, nach welchen die Gerichtsdiener und Gefangenwärter für einen Gefangenen die tarifmäßige Vergütung von 1/2 Pfd. Fleisch und 1 1/2 Pfd. Brod, (für weibliche Individuen und Kinder unter 14 Jahren nur 1 1/4 Pfd. Brod)-und 1 Kreuzer pr. Kopf für Kostbereitung erhielten.

Die Gerichte werden zum Zwecke der Rechnungs-Revision in den vorkommenden Verpflegungs-

(*)

Fällen, die Polizeitaxe des Brodes und den mittleren Verkaufspreis des Fleisches zu den Akten attestiren.

Würzburg den 22. September 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer der Finanzen.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr von Tautphöus, Vicepräsident.
von Weinbach, Direktor.

coll Rickels.

Nrus. praes. 24478. Nrus. exped. 22781. pr. 26. Septmbr. 1832. 3104.

(Die Aufstellung eines Haus-Arztes für die Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Kaisheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Allerhöchster Entschließung zufolge wird für das Zwangs-Arbeitshaus zu Kaisheim, mit welchem auch jenes von Wasserburg vereinigt wird, ein eigener Hausarzt angestellt, der auch alle wundärztliche Verrichtungen besorgen muß.

Sein Gehalt besteht in 400 fl. an Geld und freier Wohnung mit Beholzung.

Bewerber um diese Stelle haben sich mit ihren vorschriftsmäßig nachzuweisenden Gesuchen bis zum 15. Oktober d. J. bei der k. Regierung des Ober-Donaukreises, Kammer des Innern, zu Augsburg, zu melden.

Würzburg den 21. September 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr von Tautphöus, Vize-Präsident.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 24307. Nrus. exped. 22741. praes. 26. Septbr. 1832. 3099.

(Beschlagnahme betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 12. l. M. Nr. 19392 wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht:

„Die auf den Grund des §. 7 im dritten konstitutionellen Edikte von dem Landkommissariate Zweibrücken verfügte, von der k. Regierung des Rheinkreises fortgesetzte Beschlagnahme der Nr. 43 des Zweibrücker allgemeinen Anzeigers, wird hiedurch bestätigt.

Die Konfiskation nebst dem Verbote der erwähnten Numer hat demnach einzutreten, und ist die öffentliche Ausschreibung ungesäumt zu verfügen.“

Würzburg den 18. September 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr von Tautphöus, Vicepräsident.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 24453. Nrus. exepd. 22783. praes. 26. September 1832. 3100.

(Die Beschlagnahme der Nro. 34 des Zweibrücker allgemeinen Anzeigers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 im dritten konstitutionellen Edikte von dem Land-Kommissariate Zweibrücken verfügte, von der kön. Kreis-Regierung fortgesetzte Beschlagnahme der Num. 34 des Zweibrücker allgemeinen Anzeigers wurde durch Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 14. September l. Js. Nro. 16324 mit dem Beisatze bestätigt, daß die Konfiskation nebst dem Verbote dieser Numer einzutreten habe.

Dieses wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg den 21. September 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr v. Tautphöus, Vice-Präsident.

coll. Hübner.

Ad Nr. E. 4946. K. 6063. praes. 24. September 1832. 3074.

(Die erledigte Pfarrei Enheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den rescriptmäßigen Bestimmungen des k. Oberkonsistoriums vom 12. d. soll die erledigte Pfarrei Enheim, Dekanats Uffenheim, nunmehr ohne Verzug zur Wiederbesetzung ausgeschrieben werden.

Diese wird hiedurch bewirkt, und Bewerber haben sich daher innerhalb 6 Wochen vorschrifts-mäßig um genannte Pfarrei zu melden.

Der Ertrag derselben besteht nach der unterm 10. April 1826 definitiv abgeschlossenen Fassion vom Jahre 1818 aus folgenden Theilen:

28 fl. 4 kr. 3 pfg. ständiger Gehalt aus den in der Fassion bezeichneten verschiedenen Kirchen-Stiftungen mit Inbegriff 4 fl. 59 kr. 2 pfg. für 2 Mtz. 3 Vierl. 3 7/8 Seidl. Korn aus der Kirchenstiftung zu Enheim in natura;

172 fl. — kr. — pfg. aus Realitäten und zwar:

35 fl. mit dem Genuß der Wohnung,
93 fl. " " " von 9 3/8 Mrg. Aeckern,
44 fl. " " " " 2 — Mrg. Wiesen,
172 fl. wie oben

325 fl. 11 kr. — pfg. aus Rechten, nämlich:

2 fl. 40 — kr. an ständigen Geldgefällen,
19 fl. 31 3/4 kr. " 1 Schffl. 3 Mtz. 3 V. Weitzen,
244 fl. 59 1/4 kr. " 24 " 3 " 2 " Korn,
57 fl. 20 — kr. " 14 " 2 " Haber,
letztere Naturalien sind ständige Gefälle,
— fl. 40 — kr. an Handlohn,
325 fl. 11 — kr. wie oben

35 fl. 44 kr. — pfg. an besonders gezahlt werdenden Dienstesverrichtungen,
560 fl. 59 kr. 3 pfg. zusammen;
— fl. — kr. — pfg. an Lasten.

Ansbach den 19. September 1832.

Königliches protestantisches Konsistorium.
v. Luz.

Memminger.

Kreis= und Dienstes=Notizen.

praes. 25. September 1832. 3079.

Durch den Tod des Lehrers Stephan ist die Mädchenlehrersstelle zu Königshofen im Grabfelde mit 66 Werktags=, 54 Sonntags=Schülern, und einem Gehalt von 400 fl., in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diese Stelle haben zufolge höchstbestehender Anordnung ihre Bittgesuche binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Großenbardorf den 22. September 1832.

Königliche Distrikts=Schulen=Inspektion.
Moritz.

Getreid=Verkauf auf dem Markte zu

	Getreid-Gattung.	Würzburg am 22. September 1832. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 15. und 19. September 1832. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 11. bis 18. September 1832. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
im höchsten Preis	Weitzen	26	15	—	1	14	36	15	13	—
	Kern									
	Korn	6	12	30	$35\frac{3}{8}$	12	—	1	9	—
	Haber	15	6	30	4	6	—	6	4	50
	Gerste	9	8	50	4	8	—			
im mittlern Preis	Weitzen	576	14	6	$110\frac{1}{8}$	13	29	36	12	30
	Kern									
	Korn	183	11	23	$114\frac{1}{8}$	11	17			
	Haber	226	5	42	$49\frac{1}{8}$	4	45	4	4	45
	Gerste	179	8	30	$92\frac{5}{8}$	7	33			
im tiefsten Preis	Weitzen	3	12	30	2	12	—	3	12	—
	Kern									
	Korn	10	10	—	2	10	—			
	Haber	13	5	—	$3\frac{1}{8}$	3	—			
	Gerste	2	7	30	5	7	—			

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.



Nro. 110.

Würzburg. Samstag den 29. September 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 23558. Nrus. exp. 22823. praes. 26. Septmbr. 1832. 3107.

An sämmtliche Polizei-Behörden.

(Die Brandversicherungs-Rechnung für das Jahr 1831/32 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge höchsten Reskripts des k. Staats-Ministeriums des Innern ist der Vorschußfond der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt des Jahres 1831/32 durch die vielen, zum Theil bedeutenden Brandschäden dergestalt in Anspruch genommen worden, daß der Hauptausschlag der zur Deckung der Brandschäden erforderlichen Beiträge zur Vermeidung eines in mehrfacher Beziehung lästigen Zwischen-Ausschlags binnen kürzester Zeit erfolgen soll.

Da nun hiezu die rechtzeitige Vorlage der Nachweisungen, sowohl über den Kapitalbestand, als über die Geldrechnung eine unerläßige Bedingung ist, so wird die unter dem 20. v. M. in dem Kreis-Intelligenz-Blatte (Nro. 96) erlassene Weisung unter dem Anhange in Erinnerung gebracht, daß eine jede Verspätung die im Art. 28 der Verordnung angedrohte Strafe zur Folge haben werde.

Würzburg den 22. September 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr von Tautphöus, Vice-Präsident.

coll. Gemmingen.

(*)

Nrus. praes. 23464. Nrus exped. 22645. praes. 26. September 1832. 3097.

An die fürstl. Löwenstein'sche Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Kreuzwertheim, dann sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Resultate der Dienstleistungen der k. Gendarmerie in dem 1ten Semester 1831/32, hinsichtlich der öffentlichen Sicherheit, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Staats-Ministerium des Innern hat auf den Bericht des Gendarmerie-Corps-Commando's bezüglich auf die Handhabung der Verordnungen über den Bettel, über die Leitung der Gendarmerie-Patrouillen, und über die Zunahme der Raufereien und Polizeierzesse die allerhöchste Entschließung erlassen, daß:

1) allenthalben die Verordnungen gegen den Bettel strenge gehandhabt, und für die Beschäftigung der verdienstlosen Armen besondere Sorge getragen;
2) die Einwirkung der Polizeibehörden auf die Patrouillen der Gendarmerie nie unterlassen, und
3) Raufhändel und ähnliche Polizeierzesse strenge und schnell bestraft werden sollen.

Im Anbetrachte dieser allerhöchsten Entschließung sieht sich die unterzeichnete k. Kreis-Regierung veranlaßt, sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Kreises auf die genaue Befolgung des durch besonderen Druck erfolgten Ausschreibens vom 10. Februar 1819, betreffend die öffentliche Sicherheit Nro., 13272 — 13889, aufmerksam zu machen, und dieselben aufzufordern, dahin zu wirken, daß die Gelegenheit zu Raufereien und Polizeierzessen möglichst vermindert, dann daß die Strafe der Uebertretung auf dem Fuße und in dem Maße folge, wie solches die Verordnung vom 22. Februar 1814, die Untersuchung und Bestrafung der geringen körperlichen Verletzungen betreffend, anordnet.

Würzburg den 18. September 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr v. Tautphöus, Vice-Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 24539. Nrus. exped. 22782. praes. 26. September 1832. 3101.

(Die Beschlagnahme der Nr. 18 des Bayerischen Volksblattes vom 11. August 1832 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 im dritten konstitutionellen Edikte von der Polizeidirektion München verfügte, von der Isar-Kreis-Regierung fortgesetzte Beschlagnahme der Nr. 18 des Bayerischen Volksblattes hat durch Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 14. September l. J. Nr. 18562 mit dem Beisatze die Bestätigung erhalten, daß die Konfiskation nebst dem Verbote dieser Numer einzutreten habe; was hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Würzburg den 21. September 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bej erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr v. Tautphöus, Vizepräsident.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 24317. Nrus. exp. 22744. praes. 26. September 1832. 3102.

(Beschlagnahme betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Staats-Ministerium des Innern hat durch Entschließung vom 7. August l. J. N. 16228, 16227, 16325 die von dem Land-Kommissariate zu Zweibrücken verfügte Beschlagnahme der Numer 4 der Zeitschrift: »Zweibrücker Zeitung«, dann die von dem Land-Kommissariate Kaiserslautern verfügte Beschlagnahme der Numer 64 der Zeitschrift: »Rheinbayerischer Anzeiger«, endlich die von dem Land-Kommissariate Pirmasenz verfügte Beschlagnahme der Numer 2 des Tagblattes: »Der Liberale am Westrich« mit dem Beisatze bestätigt, daß die Konfiskation nebst dem Verbote dieser Numer einzutreten habe, was hiedurch öffentlich kund gemacht wird.

Würzburg den 22. September 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr v. Tautphöus, Vize-Präsident.

coll. Hübner.

Nrus. praes. 24452. Nrus. exp. 22822. pr. 26. September 1832. 3108.

(Die Beschlagnahme des Blattes „Zweite Berufung des Dr. Eisenmann an die öffentliche Meinung“ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Beschluß unterzeichneter Stelle vom 20. Juli l. J. fortgesetzte Beschlagnahme des Blattes „Zweite Berufung des Dr. Eisenmann an die öffentliche Meinung“ hat gemäß Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 13. September l. J. Nr. 16500 die Bestätigung mit dem Beisatze erhalten, daß das öffentliche Verbot nebst der Konfiskation des Blattes anzuordnen sey; was hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Würzburg den 21. September 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr v. Tautphöus, Vice-Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 23566. Nrus. exped. 22635. pr. 26. September 1832. 3098.

(Besetzung der Stadtpfarrei zu Sct. Peter in Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben durch allerhöchste Entschließung vom 31. August die erledigte

Stadtpfarrei zu Sct. Peter in Würzburg dem Dechanten, Pfarrer und Distrikts-Schul-Inspektor Aloys Seitz zu Oberndorf, k. Landgerichts Orb, allergnädigst zu verleihen geruht.

Würzburg den 18. September 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr von Tautphöus, Vize-Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 22855. Nrus. exp. 22594. praes. 26. September 1832. 3103.

(Die Wahl eines Bürgermeisters der Stadt Mellerichstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Gastwirth Johann Mühlfeld zu Mellerichstadt wurde zu der durch Todesfall erledigten Stelle eines Bürgermeisters daselbst gewählt, und in dieser Eigenschaft bestätigt.

Würzburg den 16. September 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr von Tautphöus, Vice-Präsident.

coll. Gemmingen.

Dienstes-Notizen.

praes. 26. September 1832.

Bei dem k. Landgerichte Kaufbeuern ist die Stelle eines Rechtsanwaltes erlediget.

Konkurrenzfähige Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen bei dem k. Appellationsgerichte des Kreises zu übergeben, in welchem sie zur Zeit angestellt oder dienstlich verwendet sind.

Neuburg den 17. September 1832.

Durch Regierungs-Beschluß vom 12. September ward die erste Lehrerstelle zu Schondra, Landgerichts Brückenau, dem bisherigen Lehrer Augustin Vogler zu Thalau, Landgerichts Weihers, übertragen.

Durch Beschluß vom 15. September ward die Präsentation der ganerbschaftlichen Gutsherrschaft zu Tann zur definitiven Besetzung der Lehrerstelle zu Hundsbach durch den bisherigen Schulverweser daselbst Johann Hartmann von königlicher Regierung bestätiget.

Durch gleichmäßigen Regierungs-Beschluß vom 15. September ward der bisherige Schulverweser Herrmann Schwed definitiv als Elementarlehrer zu Oberwaldbehrungen mit der Verbindlichkeit angestellt, auch den israelitischen Religions-Unterricht daselbst vorschriftsmäßig zu ertheilen.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des König-reichs Bayern.



Nro. 111.

Würzburg. Dienstag den 2. Oktober 1832.

Inhalt.

Bekanntmachung.

(Die Handlohnbarkeit der Gemeinde-Gründe betr.)

Auf die von den Regierungs-Kammern der Finanzen erstatteten Berichte über die Handlohnbarkeit der vertheilten und der noch unvertheilten Gemeinde-Gründe wird mit Rücksicht auf die bestehenden Kultur-Gesetze und Verordnungen folgende Entschließung ertheilt:

I.

Die Handlohnbarkeit der unvertheilten Gemeinde-Gründe betreffend.

§. 1.

Wo die Nützung an den unvertheilten Gemeinde-Gründen als ein Bestandtheil oder eine Zugehör des dem Staats-Aerar handlohnbaren Hauptgutes nach den bestehenden Gesetzen oder Herkommen behandelt wird, findet auch die Computation derselben bei der Verlaudemisirung des Haupt-

(*)

gutes statt; indem erst durch die im Zwecke der Landes-Kultur realisirte Vertheilung der Gemeinde-Gründe die Handlohns-Freiheit erlangt wird.

§. 2.

Wo aber diese Nutzung nach den bestehenden Gesetzen oder Herkommen die Eigenschaft eines Bestandtheiles oder einer Zugehör des dem Staats-Aerar grund- und handlohnbaren Hauptgutes nicht an sich hat, kann auch dieselbe bei der Verlaudemiirung des Hauptgutes nicht in Computation gezogen werden.

§. 3.

Sollte dieses Handlohnbarkeits-Verhältniß in irgend einem Bezirke noch nicht ermittelt seyn; so ist deßfalls die erforderliche Erhebung und Contastirung anzuordnen, und nach dem Ergebniß das Geeignete zu verfügen.

II.

Die Handlohnbarkeit der vertheilten Gemeinde-Gründe betreffend.

§. 4.

In allen jenen Landestheilen, wo die altbayerischen Kultur-Gesetze, insbesondere die Verordnungen vom 21. April und 27. September 1790 und 6. Oktober 1792, dann vom 8. August 1803 öffentlich bekannt gemacht sind, findet auch die Anwendung derselben hinsichtlich der durch Vertheilung in das Privat-Eigenthum übergehenden Gemeindegründe und Nutzungen, welche zu einem dem Staat handlohnbaren Gut gehörten, auf spätere Fälle statt, wogegen die frühere Behandlung nach den vorher geltenden Gesetzen oder bestandenem Herkommen zu beurtheilen ist.

§. 5.

In allen jenen Landestheilen, wo erwähnte Gesetze und Verordnungen nicht eingeführt sind, ist sich hinsichtlich der Behandlung der Handlohnbarkeit der vertheilten Gemeinde-Gründe nach den geltenden besondern Gesetzen und Herkommen bis zur Einführung eines allgemeinen Kulturgesetzes zu achten.

§. 6.

Sollte über den Zeitpunkt der Einführung der altbayerischen Kultur-Verordnungen ein Anstand hinsichtlich irgend eines Bezirkes bestehen; so sind deßfalls die erforderlichen Erhebungen zu veranlassen und ist sich nach dem Ergebniß zu benehmen.

Nach diesen allgemeinen Bestimmungen haben sich die k. Regierungen, Kammern der Finanzen, hinsichtlich der Handlohnbarkeit der unvertheilten und vertheilten Gemeinde-Gründe zu achten, und insbesondere bei der Handlohns-Fixirung hierauf die geeignete Rücksicht zu nehmen.

München den 5. September 1832.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Mieg.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
An dessen Statt:
v. Mayr.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 24608. Nrus. exped. 22876. pr. 28. September 1832. 3125.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Kreuzwertheim, dann sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Das Tanzmusikhalten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das lithographirte Ausschreiben vom 6. Mai l. J. Nr. 14011 — 13113, das Tanzmusikhalten betreffend, hat bei manchen Polizei-Behörden in Bezug auf die Kompetenz Anstände hervorgerufen.

Deshalb sieht sich die königl. Regierung veranlaßt, folgende Erläuterung zu geben:

Der §. 68 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1818, die künftige Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Königreiche betreffend, überläßt in den kleineren Städten und Märkten, welche einem Land- oder gutsherrlichen Gerichte untergeordnet sind, die Ausübung der Ortspolizei dem Magistrate nach denjenigen Vorschriften, welche in dem Edikte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit für die polizeilichen Verrichtungen gegeben sind.

Der §. 88 des VIten konstitutionellen Edikts unterstellt die Patrimonialgerichte bei Ausübung der Ortspolizei der Aufsicht und Leitung des vorgesetzten Land- (Herrschafts-) Gerichtes.

Wenn nun das Eingangs allegirte Ausschreiben die Bestimmung enthält, daß nie mit Umgehung der Distrikts-Polizei-Behörde eine Ermächtigung für die Wirthe zum Halten von Tanzmusiken zu ertheilen sey, so ist dies nicht anderst zu verstehen, als daß die Patrimonialgerichte und die einem Land- oder gutsherrlichen Gerichte untergeordneten Magistrate die an sie gebrachten Gesuche um Bewilligung zu Tanzmusiken im Falle ertheilter Genehmigung der treffenden Distrikts-Polizei-Behörde anzeigen müssen, der es dann unbenommen ist, nach dem ihr zuständigen Aufsichts- und Leitungsrechte Inhibitionen gegen den Beschluß der Lokal-Behörde einzulegen.

Würzburg den 18. September 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr v. Tautphöus, Vice-Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 24246. Nrus. exped. 23119. pr. 29. September 1832. 3137.

An die fürstl. Löwenstein'sche Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Kreuzwertheim, und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Nachrichten über die asiatische Cholera betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises werden aufgefordert, binnen 24 Stunden berichtlich anher anzuzeigen,

(*)

wieviele Exemplare der oben bezeichneten Nachrichten noch nöthig seyen, damit das ganze ärztliche und chirurgische Personale des Regierungs- (Polizei-) Distrikts damit versehen werden könne.

Würzburg den 22. September 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr v. Tautphöus, Vice-Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 22325. Nrus. exped. 22970. praes. 29. September 1832. 3136.

(Beschlagnahme betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Staats-Ministerium des Innern hat durch Entschließung vom 20. Juli praes. 10. August l. J. N. 14718 die auf den Grund des §. 7 im III. konstitutionellen Edikte von dem k. Kommissär der Stadt Würzburg verfügte, von unterzeichneter Stelle fortgesetzte Beschlagnahme der dritten Flugschrift von Gottfried Widmann, dann durch die Entschließung vom 7. August l. J. Nr. 16495 die von dem Kommissär der Stadt Würzburg auf denselben gesetzlichen Grund verfügte, von unterzeichneter Kreisstelle fortgesetzte Beschlagnahme der Flugschrift, betitelt:

„Patriotisches Gemälde aus Polen von Gottfried Widmann"

mit dem Beisatze bestätigt, daß die Konfiskation und das öffentliche Verbot dieser Schriften einzutreten habe.

Nachdem nun im Laufe der gesetzlichen Nothfrist weder von dem Verfasser noch Verleger angeführter Flugschriften gegen jene Ministerial-Beschlüsse Rekurs ergriffen wurde, wird das Verbot derselben hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Würzburg den 22. September 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr von Tautphöus, Vice-Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 19744. Nrus. exped. 20051. praes. 30. September 1832. 3154.

An die sämmtlichen allgemeinen Rentämter des Kreises.

(Bestellung und Bezahlung der Regierungsblätter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge des Antrags des k. Oberpostamts zu München, werden die k. Rentämter des Unter-Mainkreises unter Beziehung auf die Bekanntmachung im Kreis-Intelligenzblatte vom Jahre 1826, Nro. 114, Seite 222, dann auf die Ausschreiben vom 30. August 1827, 27. August 1828, 27. August 1829, und 24. August 1830 angewiesen, unter Benehmen mit den einschlägigen k. Landge-

richten das Verzeichniß der für 1833 sowohl unentgeldlich als gegen Bezahlung abzugebenden Regierungs-Blätter anzufertigen, und solches bis 15. Oktober d. Js. bei Vermeidung ernstlicher Einschreitung vorzulegen.

Zugleich wird den Rentämtern noch eröffnet, daß der Preis für die gegen Bezahlung abzugebenden Regierungsblätter für 1833 5 fl. 30 kr., für das Exemplar beträgt, welcher im Laufe des Monats Oktober d. Js. einzuziehen, und längstens bis Mitte November d. Js. an das gedachte Oberpostamt abzuliefern ist.

Der Ausweis über diese Ablieferung wird bis zum 1. Dezember d. Js. gewärtigt.

Würzburg den 25. September 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer der Finanzen.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr v. Tautphöus, Vice-Präsident.
v. Weinbach, Direktor.

coll. Nickels.

Nrus. praes. 24534. Nrus. exped. 22797. praes. 28. Septbr. 1832. 3124.

(Erledigung der Pfarrei Oberndorf, Landgerichts Orb, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Dechant-Pfarrers und Distrikts-Schulen-Inspektors Seitz von Oberndorf auf die erledigte Stadtpfarrei zu Sct. Peter in Würzburg ist die Pfarrei Oberndorf, k. Landgerichts Orb, erlediget worden.

Dieselbe besteht aus dem Pfarrorte und den Filialen Mernes, Pfaffenhausen, Burgjoß Deutelbach, Emmerichsthal, Glashütte und Ziegelhütte, zählt im Ganzen 2054 Seelen, zwei Kirchen und vier Schulen; der Pfarrer wird durch einen ständigen Kaplan unterstützt.

Die Einkünfte der erledigten Pfarrei bestehen nach der noch nicht revidirten Fassion in Folgendem:

I. an ständigem Gehalte	213 fl.	10 1/2	kr.
II. aus Realitäten	194 fl.	14	kr.
III. aus Rechten, namentlich Zehnten,	442 fl.	25 3/4	kr.
IV. aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen	221 fl.	2	kr.
V. an Zuschüssen wegen dem Hülfspriester	46 fl.	50	kr.
in Summa	1117 fl.	42 1/4	kr.

Die Lasten dagegen:

I. wegen des Diözesan-Verbandes	3 fl.	30	kr.
II. wegen besonderen Zwecken und Verhältnissen der Pfarrei:			
1. dem Hülfspriester a) an Besoldung	60 fl.	—	kr.
nebst den oben vereinnahmten	46 fl.	50	kr.
b) für Verpflegung	225 fl.	—	kr.
2. an Bau-Reparaturen	5 fl.	—	kr.
3. an Kellerzins und Stempel-Gebühren	3 fl.	41	kr.
4. für Haltung des Faselschweines	36 fl.	30	kr.
Summa der Lasten	380 fl.	31	kr.
Reinertrag	737 fl.	11 1/4	kr.

Die Gesuche um Verleihung dieser Pfarrei sind, mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehen, binnen 4 Wochen bei unterzeichneter k. Regierung, Kammer des Innern, einzureichen.

Würzburg den 15. September 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr von Tautphöus, Vicepräsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 19848. Nrus. exp. 20064. praes. 30. September 1832. 3155.

An die sämmtlichen Taxämter des Unter-Mainkreises.

(Die Anwendung des Stempels in bürgerlichen Rechtssachen der Militär-Personen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Taxämtern des Unter-Mainkreises wird hiermit zur Darnachachtung eröffnet, daß nach einem allerhöchsten Finanz-Ministerial-Reskripte vom 18. d. M. die Stempel-Freiheit in bürgerlichen Rechtssachen der Militär-Personen, nach Art. 6 des Gesetzes über die Militär-Gerichtsbarkeit vom 15. August 1828 und nach Nro. 3 der Entschließung vom 30. Mai 1829 nur von Unteroffizieren — Soldaten, und den in dieser Klasse angestellten Militär-Individuen, welche außer ihrem Solde kein Vermögen haben, angesprochen werden könne.

Würzburg den 26. September 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer der Finanzen.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr von Tautphöus, Vicepräsident.
von Weinbach, Direktor.

coll Nickels.

Nrus. praes. 24540. Nrus. exp. 23116. praes. 29. September 1832. 3139.

(Das Verbot des auswärtigen Lottospieles betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das in dem Kreis-Intelligenz-Blatte für das Jahr 1818 Seite 1217 wiederholt ausgeschriebene Verbot des auswärtigen Lottospieles vom 14. August 1810 wird neuerlich zu Jedermanns genauem Bemessen und strengem Vollzuge von Seite aller Stellen und Behörden in Erinnerung gebracht.

Würzburg den 24. September 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr von Tautphöus, Vice-Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 24315. Nrus. exp. 23117. pr. 29. September 1832. 3138.

(Das Spielen in ausländische Lotterieen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Nr. 149 Beilage 52 der Augsburger Abendzeitung vom 5. September d. J. wird eine große Ausspielung angezeigt.

Bei näherer Erhebung ergab sich, daß der Gegenstand derselben zwei Güter, sogenannte Herrschaften in Galizien, Namens Rogazno und Ricnioro und die Unternehmer zwei Banquiers in Wien Hammer und Cavis sind.

Dieser Ausspielung geht die nach der allerhöchsten Verordnung vom 14. August 1810 — das Verbot des auswärtigen Lottospieles betr. — erforderliche höhere Authorisation ab.

Mit Bezugnahme auf das wiederholte öffentliche Ausschreiben der unterzeichneten Kreis-Regierung wegen Spielens in auswärtige Lotterieen vom Heutigen wird hiegegen gewarnt, und werden die Polizei-Behörden aufgefordert, den genauen Vollzug des bestehenden Verbotes zu sichern.

Würzburg den 24. September 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr v. Tautphöus, Vizepräsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 6081. Nrus. exped. 23115. praes. 29. September 1832. 3135.

(Das von dem Bürgermeister Barth in Augsburg redigirt werdende Central-Blatt für magistratische Verwaltungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Antrag des Bürgermeisters Barth in Augsburg werden die Behörden auf das obenbezeichnete Blatt aufmerksam gemacht.

Würzburg den 26. September 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr von Tautphöus, Vize-Präsident.

coll. Gemmingen.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

Durch Beschluß der k. Regierung vom 22. September ward die von den Herrn Grafen von Castell für den geprüften Schulamts-Exspektanten Heinrich Rummel aus Prichsenstadt ausgestellte Präsentation zur Wiederbesetzung der Lehrerstelle zu Wüstenfelden bestätiget.

Durch Beschluß der kgl. Regierung vom 10. September ward dem Hospital- und Waisenhaus-Verwalter Heinrich Bauer dahier die Receptur-Beamtenstelle über die dem allgemeinen Schul- und Studienfonde zu Aschaffenburg zustehenden Renten dahier, dann in den k. Landgerichten Würzburg r/M., Werneck und Röttingen übertragen.

praes. 23. September 1832.

Augsburger Börse.

Den 27. September 1832.

Course der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse.	am Schluß. Briefe.	am Schluß. Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligationen à 4 ℥ mit Coup. . . .	97	96 3/4
detto detto „ „ 2 Mt. . . .		
Lott. Loose: E—M prompt		109
detto „ „ 2 Mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .		120
detto detto à fl. 25. . . .		108
detto detto à fl. 100. . . .		110

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des König- reichs Bayern.



Nro. 112.

Würzburg. Donnerstag den 4. Oktober 1832.

Inhalt.

Bekanntmachung.

Nrus. pr 8703. Nrus. exp. 8974. 3170.

(Die Bestimmungen des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831, hier die §§. 30—34 desselben, betr.)

Tit. IV.

Besondere Verfügungen.

§ 30.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juny 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats- Finanz- und Militair-Kassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem königlichen Staatsministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativ-Stellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staats-Ministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem königlichen Staats-Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präklusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präklusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;
b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militairkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfals jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht Statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§. 34.

Die Verfügungen der §§. 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten im Rheinkreise keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphe viermal jährlich im Kreis-Intelligenz-Blatte bekannt zu machen.

Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes im Allgemeinen, insbesondere mit der Ueberweisung der festgesetzten Fonds an die betreffenden Kassen und Ministerien beauftragt.

Jeder Minister ist verantwortlich, die für seinen Geschäftskreis festgesetzten Summen zu den bestimmten Zwecken zu verwenden.

Gegeben München den 28. December 1831.

Ludwig.

Fürst v. Wrede, Frhr. v. Zentner. Graf v. Armansperg.
v. Weinrich. v. Stürmer.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl,
der
Staatsrath und General-Sekretair,
Egid v. Kobell.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

(3) 1. praes. 1. Oktober 1832. 3163.

(Die Erhebung des Malzaufschlags von dem Minderbetrag der Polletten betr.)

In Befolgung eines hohen Regierungs-Reskripts vom 24. September 1832 werden hiemit sämmtliche Aufschlags-Untereinnehmer, Aufschlags-Pflichtige, und malzbrechende Müller im Unter-Mainkreise, von dem allerhöchsten Ministerial-Reskripte vom 15. September 1832 in dem rubrizirten Betreff in Kenntniß gesetzt.

Der Aufschlag wird von dem Malze, nach jenem Quantum erhoben, welches sich bei der vorschriftsmäßigen Vermessung herausstellt.

Zeigt diese Abmessung ein Plus, gegen die, auf der Pollette bezeichneten Quantität, so muß von diesem Plus, der Aufschlag ebenfalls bezahlt, und eine solche Mehrung kann sogar Veranlassung zur Bestrafung werden.

(Malzaufschlags-Mandat vom 28. Juli 1807 §. VII Nro. 2 §. XIX lit. A. 6.)

Hieraus folgt nothwendig, daß, wenn bei der rechtzeitigen Abmessung, ein Minus, gegen die Angabe auf der Pollette sich ergiebt, der Aufschlag nach dem Resultate der vorschriftsmäßigen Abmessung, und nicht nach der Angabe auf der Pollette erhoben, und sohin, sodann rückvergütet werden müsse, und daß zu einer solchen Rückvergütung Nichts weiter nothwendig sey, als die rechtsgenügende Konstatirung des Minus in derselben Weise, wie dies bei dem Plus geschieht, wenn es die nachträgliche Veraufschlagung der Mehrung oder gar die Bestrafung nach obiger Angabe zur Folge haben soll.

Würzburg den 29. September 1832.

Königliches Oberaufschlagamt des Unter-Mainkreises.
v. Stokar. F. d. a. k. Control.
Pieger, Actuar.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

praes 2. Oktober 1832. 3172.

Die im Pfarrorte Fladungen, k. Landgerichts Mellerichstadt, durch die Beförderung des seitherigen Mädchenlehrers zur Knabenlehrersstelle erledigte und wieder definitiv zu besetzende Mädchenschulstelle hat 64 Werktags- und 25 Sonntags-Schülerinnen und einen Dienst-Ertrag von 240 fl. mit Einschluß des für Versehung der hiemit verbundenen Gemeinde-Schreiberei zu jährlichen 80 fl. fixirten Geldbetrags, und außerdem noch ein jährliches Miethzins-Aversum zu 20 fl. so lang, als nicht eine Wohnung gestellt wird. Die Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmäßigen Gesuche mit Belegen binnen 4 Wochen anher zu übergeben.

Fladungen den 29. September 1832.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
Kern.

praes. 2. Oktober 1832. 3173.

Durch Beförderung des bisherigen Lehrers A. Vogler ist die Schulstelle Thalau, Landgerichts Weihers, erledigt. Dieselbe zählt 124 Werktags- und 68 Sonntags-Schüler. Der Dienst erträgt 250 fl., wovon aber an den pensionirten Lehrer Ackermann jährlich abgegeben werden müssen 50 fl.

Bewerber um diese Stelle haben mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen innerhalb 4 Wochen dahier ihre Gesuche portofrei einzureichen.

Brückenau den 30. September 1832.

Die k. Distrikts-Schul-Inspektion.
Renz.

---

praes. 1. Oktober 1832.

Seine Königliche Majestät haben mittelst allerhöchsten Reskripts vom 9. September d. J. die am Bezirksgerichte Kaiserslautern erledigte Staatsprokuratorsstelle dem 1ten Staatsprokurator am Appellationsgerichte des Rheinkreises Johann Friedrich Merkel allergnädigst zu verleihen geruhet.

Die Bewerber um die hierdurch erledigte 1te Staatsprokuratorsstelle am Appellationsgerichte dahier haben ihre Gesuche innerhalb vier Wochen bei dem Appellationsgerichte jenes Kreises zu übergeben, in welchem sie bereits angestellt oder dienstlich verwendet sind.

Zweibrücken den 19. September 1832.

---

praes. 1. Oktober 1832.

Durch die temporäre Quieszirung des k. Sekretärs Karl Ernst v. Heckel ist bei dem königl. Appellationsgerichte für den Isarkreis eine Sekretärsstelle erlediget.

Konkurrenzfähige Bewerber haben ihre Gesuche um diese Stelle bei dem k. Appellationsgerichte des Kreises zu übergeben, in welchem sie zur Zeit angestellt oder dienstlich verwendet sind.

Landshut den 18. September 1832.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

	Getreid-Gattung.	Würzburg am 29. September 1832. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 22. und 26. September 1832. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 18. bis 25. September 1832. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
im höchsten Preis	Weitzen	11	14	30	$2\frac{1}{6}$	14	30	7	14	—
	Kern									
	Korn	4	12	30	5	11	30	2	11	—
	Haber	6	6	—	13	5	30	8	5	15
	Gerste	9	9	30	37	8	—			
im mittlern Preis	Weitzen	696	13	40	$152\frac{2}{6}$	13	20	57	13	15
	Kern									
	Korn	238	11	20	$128\frac{2}{6}$	10	38			
	Haber	246	5	24	$111\frac{4}{6}$	4	36	9	5	—
	Gerste	204	8	41	$65\frac{4}{6}$	7	35			
im tiefsten Preis	Weitzen	15	12	—	6	12	—	7	12	30
	Kern									
	Korn	2	9	30	$5\frac{1}{6}$	10	—			
	Haber	7	5	—	2	3	30			
	Gerste	2	7	30	1	6	24			

Intelligenz-Blatt

für den Unter-Mainkreis des Königreichs Bayern.



Nro. 113.

Würzburg. Samstag den 6. Oktober 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 24682. Nrus. exped. 23143. praes. 3. Oktober 1832. 3182.

(Das Aktiv- und Passiv-Vermögen der Gemeinden und Stiftungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Verordnung vom 1. Oktober 1807, die General-Administration des Stiftungs- und Comunal-Vermögens betr., enthält über die Ermittlung des Werthes der Realitäten, über die Preise der Naturalrenten, und über die Berechnung der Laudemien folgende Normen, welche bei der angeordneten Herstellung der Vermögens-Uebersichten zu befolgen sind:

1) »Die Realitäten einer jeden einzelnen Stiftung werden aus den schon vorhandenen (zur Zeit »noch anwendbaren) Beschreibungen und Schätzungen ihrer Qualität, Quantität, und »ihres Werthes erhoben; im Mangel einer frühern Beschreibung und Schätzung hat der Ad»ministrator entweder zwei sachverständige Männer an Ort und Stelle abzuordnen, und

(*)

»nachhin ihre Angaben zu protokolliren oder nach der Wichtigkeit des Objektes den Augen»schein selbst vorzunehmen.

»Bei der Abschätzung der Gründe soll der Flächen-Inhalt in allen Theilen des König»reiches nach dem Tagwerke, zu 40,000 Quadratschuh, und zwar nach dem Augenmaße an»geschlagen werden.

»Die Bestimmung des Werthes unterliegt den Lokal-Uebungen und Observanzen; der »Ansatz im Gelde muß jedoch nach dem 24 fl. Fuß in die Reduktion gebracht werden.

»Bei der Angabe des Werthes der Realitäten soll vorzüglich auf den Unterschied der »Produktions-Fähigkeit, und der Qualifikation des Besitzes, ob sie ein volles, oder nur ein »nutzbares Eigenthum der Stiftungen, und mit welchen Servituten belastet sind, geeignete »Rücksicht genommen werden.«

2) »Für den gleichförmigen Anschlag der Naturalien werden folgende Preise bestimmt:

»ein Münchner Schäffel	Weitz, Kern und Erbsen,	15 fl.
» " " "	Korn und Linsen, .	12 fl.
» " " "	Gerste . . .	9 fl.
» " " "	Haber . . .	5 fl.

»Ein jeder Administrator wird hieraus den Anschlag der übrigen hier nicht genannten »Früchte bemessen können.

»Der Küchendienst wird nach den in den Grund-Gerechtigkeits-Briefen bestimmten Zah»lungspreisen angeschlagen, oder wenn derselbe bisher in Natur gereicht worden ist, nach »den für die allgemeinen Rentämter deßfalls regulirten Preisen berechnet.

»Die Natural-Scharwerks-Prästationen sind in einem verhältnißmäßigen Geld-Anschlage »anzusetzen.

»Die Laudemial-Gefälle, die grundherrlichen Taxen und Sporteln müssen aus Durch»schnitts-Berechnungen von zwanzig Jahren gezogen werden.«

Würzburg den 25. September 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr von Tautphöus, Vice-Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 24. praes. 5. Oktober 1832. 3194.

(Die Verlegung des Oktoberfestes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst anzuordnen geruht, daß das heurige Oktoberfest vom 7. auf den 14. l. M. verlegt werde.

Die sämmtlichen Polizei-Behörden werden in Folge Ministerial-Reskripts vom 2. l. M. hievon

mit dem Auftrage benachrichtiget, Sorge zu tragen, daß insbesondere die Landwirthe, welche das Oktoberfest etwa zu besuchen beabsichtigen, so viel möglich, vor ihrer Abreise vom Hause, Kenntniß dieses allerhöchsten Beschlusses erhalten.

Würzburg den 3. Oktober 1832.

Das Präsidium der königlichen Regierung des Unter-Mainkreises.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr v. Tautphöus, Vice-Präsident.

Nrus. praes. 22012. Nrus. exp. 23182. praes. 1. Oktober 1832. 3171.

(Die von dem verlebten Pfarrer Braun zu Hopferstadt der Gemeinde Randersacker angefallenen Vermächtnisse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der verlebte Pfarrer Braun zu Hopferstadt hat in seinem Testamente vom 30. Juli 1830 dem Armen-Institute zu Randersacker ein Legat von 200 fl. nebst einer Summe von 69 fl. an noch ausstehenden Aktiv-Kapitalien, und eine Lokal-Stiftung zu 800 fl., deren Zinsen-Abwurf als Stipendium für Studirende aus der Balthasar Braun'schen Familie bis zum dritten Grade einschlüssig, und bei deren Ermanglung für Studirende aus dem Orte Randersacker verwendet werden soll, verschafft.

Diese wohlthätige und menschenfreundliche Handlung wird zum ehrenden Andenken des Verlebten andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 26. September 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr von Tautphöus, Vicepräsident.

voll. Gemmingen.

---

(3) 2. praes. 1. Oktober 1832. 3163.

(Die Erhebung des Malzaufschlags von dem Minderbetrag der Polletten betr.)

In Befolgung eines hohen Regierungs-Reskripts vom 24. September 1832 werden hiemit sämmtliche Aufschlags-Untereinnehmer, Aufschlags-Pflichtige, und malzbrechende Müller im Unter-Mainkreise, von dem allerhöchsten Ministerial-Reskripte vom 16. September 1832 in dem rubrizirten Betreff in Kenntniß gesetzt.

Der Aufschlag wird von dem Malze, nach jenem Quantum erhoben, welches sich bei der vorschriftsmäßigen Vermessung herausstellt.

Zeigt diese Abmessung ein Plus, gegen die, auf der Pollette bezeichneten Quantität, so muß von diesem Plus, der Aufschlag ebenfalls bezahlt, und eine solche Mehrung kann sogar Veranlassung zur Bestrafung werden.

(Malzaufschlags-Mandat vom 28. Juli 1807 §. VII Nro. 2 §. XIX lit. A. 6.)

Hieraus folgt nothwendig, daß, wenn bei der rechtzeitigen Abmessung, ein Minus, gegen die Angabe auf der Pollette sich ergiebt, der Aufschlag nach dem Resultate der vorschriftsmäßigen Abmessung, und nicht nach der Angabe auf der Pollette erhoben, und sohin, sodann rückvergütet werden müsse, und daß zu einer solchen Rückvergütung Nichts weiter nothwendig sey, als die rechtsgenügende Konstatirung des Minus in derselben Weise, wie dies bei dem Plus geschieht, wenn es die nachträgliche Veraufschlagung der Mehrung oder gar die Bestrafung nach obiger Angabe zur Folge haben soll.

Würzburg den 29. September 1832.

Königliches Oberaufschlagamt des Unter-Mainkreises.
v. Stokar. F. d. a. k. Control.
Pieger, Actuar.

Dienstes-Notizen.

Durch Beschluß königlicher Regierung für den Unter-Mainkreis vom 23. September ward die erledigte Lehrerstelle zu Aub, Landgerichts Königshofen, dem Schulamts-Exspektanten und bisherigen Schulverweser zu Wechterswinkel August Hummel,

dann die Lehrerstelle zu Bolzhausen, Landgerichts Röttingen, dem Schulamts-Exspektanten Johann Bauer, bisheriger zweiter Lehrer zu Laudenbach, übertragen.

Durch Beschluß königl. Regierung für den Untermainkreis vom 24. September ist die von dem Herrn Grafen Franz Erwein von Schönborn für den Lehrer Johann Lamser zu Steinsfeld, Landgerichts Haßfurt, ausgestellte Präsentation als Lehrer zu Obereuerheim bestätiget worden.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.



Nro. 114.

Würzburg. Dienstag den 9. Oktober 1832.

Inhalt.

Bekanntmachung.

praes. 5. Oktober 1832. 3195.

Seine Majestät unser allergnädigster König haben mir gestern nach allerhöchst Ihrer Ankunft in hiesiger Residenz folgenden wörtlichen Auftrag zu ertheilen geruht.

„Sagen sie den gut gesinnten Bürgern meinen Dank für den herzlichen Empfang in „hiesiger Stadt."

Ihre Majestät die Königin, Ihre Königliche Hoheiten der Kronprinz, der Prinz Otto, und die Prinzessin Mathilde geruhten ebenfalls allerhöchst Ihre volle Zufriedenheit mit dem herzlichen Empfang in der hiesigen Stadt in den huldvollsten Ausdrücken auszusprechen.

Ich beeile mich, dies zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Würzburg am 4. Oktober 1832.

Benkert, II. Bürgermeister.

(*)

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Ad Nr. E. 5059. E. 6241. praes. 7. Oktober 1832. 3204.

(Erledigung der II. Pfarrstelle zu Zirndorf.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des II. Pfarrers zu Zirndorf ist die zweite Pfarrstelle daselbst erledigt worden.

Dem gemäß wird diese zweite Pfarrstelle zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen hiemit ausgeschrieben, und bemerkt, daß der Ertrag derselben in der darüber vorliegenden Fassion vom Jahre 1810, welche indessen definitiv noch nicht abgeschlossen ist, also berechnet, erscheint:

192 fl. 31 kr. 2 pf. an ständigem Gehalt, als:

a) aus dem Staatsärar
 30 fl. — — kr. — pf. an baarem Gelde
 44 fl. 16 1/4 kr. — pf. mit 7 Mäß weichem Scheitholz und 35 Wellen

b) 80 fl. 15 — kr. — pf. baar aus der Kirchenstiftung zu Zirndorf,
 9 fl. — — kr. — pf. dgl. aus jener zu Obereesbach für die daselbst zu haltenden sechs Predigten,

a) 1 fl. — — kr. — pf. dgl. von dem Widamthofsbesitzer,

b) 28 fl. — — kr. — pf. für 2 Simmern Korn,

 192 fl. 31 — kr. 2 pf. wie oben

1 fl. 30 kr. — pf. an Zinsen von gestifteten Kapitalien,

52 fl. — kr. — pf. aus Realitäten, nämlich:
 50 fl. mit dem Genusse der Wohnung,
 2 fl. » » » des Gartens,

56 fl. 58 kr. 2 pf. aus Rechten und zwar:
 51 fl. 58 1/2 kr. an ständigen Geld und Getreid-Abgaben, letztere aus 3 Simmern Korn bestehend,
 5 fl. — — kr. an Handlöhnen,
 56 fl. 58 1/2 kr.

368 fl. — kr. — pf. von besonders gezahlt werdenden Dienstverrichtungen mit Inbegriff 180 fl. vom Beichtstuhl

25 fl. 12 kr. — pf. von observanzmäßigen Gaben und Sammlungen,

696 fl. 12 kr. — pf. Gesammtertrag,

4 fl. 12 kr. — pf. Holzperceptionskosten abgezogen;

692 fl. — kr. — pf. Reinertrag.

Ansbach den 28. September 1832.

Königliches protestantisches Konsistorium.
v. Luz.

Memminger.

13) 3. praes. 1. Oktober 1832. 3163.

(Die Erhebung des Malzaufschlags von dem Minderbetrag der Polletten betr.)

In Befolgung eines hohen Regierungs-Reskripts vom 24. September 1832 werden hiemit sämmtliche Aufschlags-Untereinnehmer, Aufschlags-Pflichtige, und malzbrechende Müller im Untermainkreise, von dem allerhöchsten Ministerial-Reskripte vom 15. September 1832 in dem rubrizirten Betreff in Kenntniß gesetzt.

Der Aufschlag wird von dem Malze, nach jenem Quantum erhoben, welches sich bei der vorschriftsmäßigen Vermessung herausstellt.

Zeigt diese Abmessung ein Plus, gegen die, auf der Pollette bezeichneten Quantität, so muß von diesem Plus, der Aufschlag ebenfalls bezahlt, und eine solche Mehrung kann sogar Veranlassung zur Bestrafung werden.

(Malzaufschlags-Mandat vom 28. Juli 1807 §. VII Nro. 2 §. XIX lit. A. 6.)

Hieraus folgt nothwendig, daß, wenn bei der rechtzeitigen Abmessung, ein Minus, gegen die Angabe auf der Pollette sich ergiebt, der Aufschlag nach dem Resultate der vorschriftsmäßigen Abmessung, und nicht nach der Angabe auf der Pollette erhoben, und sohin, sodann rückvergütet werden müsse, und daß zu einer solchen Rückvergütung Nichts weiter nothwendig sey, als die rechtsgenügende Konstatirung des Minus in derselben Weise, wie dies bei dem Plus geschieht, wenn es die nachträgliche Veraufschlagung der Mehrung oder gar die Bestrafung nach obiger Angabe zur Folge haben soll.

Würzburg den 29. September 1832.

Königliches Oberaufschlagamt des Unter-Mainkreises.

v. Stokar. F. d. a. k. Control.
Pieger, Actuar.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

praes: 6. Oktober 1832.

Seine Majestät der König haben vermöge an das Präsidium der Regierung des Unter-Mainkreises unterm 5. August d. J. erlassener allerhöchsten Entschließung der Regierung des Unter-Mainkreises (Kammer des Innern) außer dem Vizepräsidenten und Regierungs-Direktor Franz Freiherrn v. Tautphöus, einen fernern Direktor der Kammer des Innern beizugeben, und als solchen in provisorischer Eigenschaft, im besonderen Vertrauen auf dessen längst erprobte Kenntnisse, Treue, Dienst-Erfahrung und Thätigkeit, den Oberappellationsgerichtsrath, Herrn Grafen August von Rechberg zu ernennen geruht.

Derselbe wurde in dieser Eigenschaft dem Collegium und Kanzlei-Personale der königlichen Regierung unterm 5. l. Mts. feierlich vorgestellt.

Würzburg den 6. Oktober 1832.

praes. 5. Oktober 1832.

Durch die Beförderung des Sekretärs Joseph Spindler ist bei dem königl. Wechsel- und Merkantilgerichte erster Instanz in München die Sekretärs-Stelle erlediget.

Konkurrenzfähige Bewerber haben ihre Gesuche um diese Stelle bei dem k. Appellationsgerichte des Kreises zu übergeben, in welchem sie zur Zeit angestellt oder dienstlich verwendet sind.

Landshut den 28. September 1832.

v. Prentner, Dir.

---

praes. 5. Oktober 1832.

Durch die Beförderung des Assessors Baron v. Berger zum Rathe ist bei dem k. Kreis- und Stadtgerichte München eine Assessors-Stelle erlediget.

Konkurrenzfähige Bewerber haben ihre Gesuche um diese Stelle bei dem k. Appellationsgerichte des Kreises zu übergeben, in welchem sie zur Zeit angestellt, oder dienstlich verwendet sind.

Landshut den 28. September 1832.

v. Prentner, Dir.

---

praes. 7. Oktober 1832.

Augsburger Börse.

Den 4. Oktober 1832.

Course der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse	am Schluß	
Königlich Bayerische.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup.	97	96 3/4
betto betto „ „ 2 Mt.		
Lott. Loose: E—M prompt	109 1/4	108 1/2
betto „ „ 2 Mt.		
betto unverzinsl. à fl. 10.		121
betto betto à fl. 25.		112
betto betto à fl. 100.		112

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des König-reichs Bayern.



Nro. 115.

Würzburg. Donnerstag den 11. Oktober 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 24977. Nrus. exp. 420. praes. 9. Oktober 1832. 3219.

(Beschlagnahme betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 im III. konstitutionellen Edikte von dem Landkommissariate Zweibrücken verfügte, von der k. Rheinkreis-Regierung fortgesetzte Beschlagnahme der Zeitschrift: „Zweibrücker Zeitung, bisher Zweibrücker Anzeiger“ Nro. 1, hat durch Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 31. Julius l. J. Zahl 15843, und die auf denselben gesetzlichen Grund vom k. Landkommissariate Kaiserslautern verfügte, von der k. Rheinkreis-Regierung fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Vorstellung Vaterlands-liebender Bürger Rheinbayerns rc.“ durch Ministerial-Entschließung vom 11. August l. J. Zahl 17075 die Bestätigung mit dem Beisatze erhalten, daß die Konfiskation nebst dem Verbote dieser Schriften einzutreten habe.

(*)

Dieses wird, nachdem vorerwähnte Ministerial-Beschlüsse in Rechtskraft übergegangen sind, hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg den 1. Oktober 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr von Tautphöus, Vice-Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 24980. Nrus. exped. 337. praes. 9. Oktober 1832. 3220.

(Die Schenkung des Weinhändlers und Abgeordneten zur II. Kammer der Stände-Versammlung Johann Repomuk Schmaus zu Kitzingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Weinhändler und Abgeordneter zur II. Kammer der Stände-Versammlung Johann Repomuk Schmaus zu Kitzingen hat der protestantischen Gemeinde daselbst als Beitrag zur Erbauung oder Erkaufung eines Schulhauses eine k. bayerische Staats-Obligation zu 1000 fl. zum Geschenke gemacht. Diese menschenfreundliche Handlung zu einem gemeinnützigen Zwecke wird zur Ehre des Schenkungsgebers hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 2. Oktober 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr von Tautphöus, Vicepräsident.

coll. Gemmingen.

Ad Num. E. 5077. K. 18. praes. 8. Oktober 1832. 3209.

(Erledigung des Dekanats und 1ten Pfarrstelle zu Zirndorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das ohnlängst erfolgte Ableben des bisherigen Dekans und 1ten Pfarrers in Zirndorf ist dessen Stelle in Erledigung gekommen.

Dieselbe wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen hiemit ausgeschrieben und hinsichtlich des Ertrags derselben bemerkt, daß dieser in der unterm 5. Januar 1822 definitiv abgeschlossenen Fassion also berechnet ist.

90 fl. 36 kr. 2 pfg. an ständigem Gehalte und zwar

a) aus dem Staatsärar

7 fl. 6 1/2 kr. mit 4 Mtz. 1 V. Korn,

63 fl. 15 kr. mit 10 Klftr. weichem Scheitholz und 50 Stck. Wellen,

b) aus Stiftungs-Kassen:

13 fl. 45 kr. aus dem Gotteshause Zirndorf,

6 fl. 30 kr. „ Oberasbach,

90 fl. 36 1/2 kr. wie oben.

760 fl. — kr. — pfg. aus dem Ertrag der Realitäten,
50 fl. mit dem Genuß der Pfarrwohnung,
554 fl. „ 30 1/4 Morgen Aecker,
150 fl. „ 6 1/2 Tagw. Wiesen,
6 fl. „ 1/4 Tagw. Garten,
760 fl.

692 fl. 56 kr. 2 pfg. aus Rechten, nämlich
13 fl. 21 3/4 kr. mit ständigen Geld- und Getreidgefällen,
10 fl. — kr. an Handlohn,
597 fl. 18 1/2 kr. vom großen Zehnten,
8 fl. 20 kr. vom Blutzehnten,
23 fl. — kr. vom Heuzehnten,
40 fl. 56 1/4 kr. vom Sackzehnten zu Rhedorf und Altenberg, 4 Schäffel 2 V. Korn,
692 fl. 56 1/2 kr. wie vorher.

455 fl. — kr. — pfg. an besonders gezahlt werdenden Dienstverrichtungen mit Inbegriff 221 fl. vom Beichtstuhle.
18 fl. 59 kr. — pfg. an observanzmäßigen Gaben.
2017 fl. 32 kr. — pfg. Gesammtertrag. Hievon die Lasten mit
201 fl. 17 kr. — pfg. abgezogen, bestehend aus
87 fl. 42 3/4 kr. Steuern,
50 fl. — kr. Canon,
56 fl. 51 1/2 kr. Gült an 5 Schäffel 4 Mtz. 2 S. Korn zum Landalmosenamt Nürnberg,
6 fl. 42 kr. Holzperceptions-Kosten.

1816 fl. 14 kr. 3 pfg. Reinertrag.

Ansbach den 1. Oktober 1832.

Königliches protestantisches Konsistorium.
v. Luz.

Memminger.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

praes. 9. Oktober 1832.

Durch die mittelst allerhöchsten Reskripts vom 11. September d. J. verfügte Entlassung der Advokaten Friedrich Schüler und Joseph Savoye sind an dem k. Appellationsgerichte des Rheinkreises zwei Advokatenstellen in Erledigung gekommen.

Konkurrenzfähige Bewerber hierum haben ihre Gesuche innerhalb vier Wochen bei demjenigen Appellationsgerichte einzureichen, in dessen Kreis sie angestellt oder dienstlich verwendet sind.

Zweibrücken den 1. Oktober 1832.

praes. 8. Oktober 1832.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

	Getreid-Gattung.	Würzburg am 6. Oktobber 1832. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 29. September u. 3. Oktober 1832. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Bischofsheim v/R. vom Monate September 1832. der Schffl. zu fl.	kr.
im höchsten Preis	Weitzen	4	14	45	3	14	—	16	—
	Kern								
	Korn	3	12	6	8	11	30	12	—
	Haber	8	6	—	4	5	30		
	Gerste	2	9	15	$78\frac{4}{6}$	8	—	7	30
im mittlern Preis	Weitzen	565	13	43	$121\frac{2}{6}$	13	27	15	30
	Kern								
	Korn	229	11	25	$104\frac{1}{6}$	10	51	10	30
	Haber	236	5	23	$100\frac{5}{6}$	4	37		
	Gerste	304	8	41	$40\frac{1}{6}$	7	34	7	—
im tiefsten Preis	Weitzen	2	12	—	2	12	—	15	—
	Kern								
	Korn	9	9	45	$1\frac{1}{6}$	9	30	10	—
	Haber	2	4	45	$3\frac{5}{6}$	3	15		
	Gerste	4	8	—	1	6	30		

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des König-reichs Bayern.



Nro. 116.

Würzburg. Samstag den 13. Oktober 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 24943. Nrus. exped. 381. praes. 11. Oktober 1832. 3241.

(Das Gesetz wegen freiwilligen Verzichtes auf standesherrliche oder sonst gutsherrliche Gerichtsbarkeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch Entschließung des k. Staats-Ministeriums d. J. vom 2. März l. J. ertheilte Instruktion zum Vollzuge des Gesetzes über die Rechts-Verhältnisse der auf die Gerichtsbarkeit freiwillig verzichtenden Standes- und Gutsherren wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 4. Oktober 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr von Tautphöus, Vicepräsident.

coll. Gemmingen.

(*)

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

1) Jeder Standes- oder sonstige Gutsherr, welcher unter den in dem Gesetze vom 28. Dezember v. J. enthaltenen Bestimmungen auf die Gerichtsbarkeit Verzicht zu leisten gedenkt, hat seine desfallsige Erklärung bei der Regierungskammer des Innern jenes Kreises, in welchem das Herrschafts- oder Patrimonialgericht gelegen ist, einzureichen, und dabei mit Bestimmtheit anzugeben —

ob er bei der Abgabe der Gerichtsbarkeit an den Staat die niedere örtliche Polizei mit Inbegriff der Forst- und Jagdpolizei sich vorbehalten, und ein Patrimonialamt bilden —

und, sofern von Herrschaftsgerichten die Sprache ist —

ob er den ebenerwähnten Vorbehalt auch auf die Distriktspolizei erstrecken, und demzufolge ein herrschaftliches Kommissariat errichten wolle?

Der Erklärung ist die im Artikel 1 des Gesetzes angeordnete Durchschnitts-Berechnung der Tax-Erträgnisse beizufügen, sofern nicht der Betheiligte vorzieht, diese Berechnung mit einer eigenen Vorstellung bei der Regierungs-Kammer der Finanzen unmittelbar einzureichen.

Auch muß mit derselben jederzeit eine genaue Anzeige über die zu übernehmende Besoldung des oder der bei dem Herrschaftsgerichte oder Patrimonialgerichte angestellten Beamten eingesendet, und der Bestallungsbrief vorgelegt werden, sofern letzteres wider Erwarten nicht schon bei dem Gesuche um Bestätigung des Beamten nach Vorschrift des §. 54 im Edikte VI zur Verfassungs-Urkunde geschehen, oder die Bestallung seit der Bestätigung abgeändert worden seyn sollte.

2) Ist die Erklärung geprüft und den oben gegebenen Normen konform befunden worden, so hat die Regierungskammer des Innern selbe der Kammer der Finanzen sammt der revidirten Beschreibung des standes- oder gutsherrlichen Gerichtsbezirkes zur weitern Behandlung nach den in der Instruktion vom 21. Februar ds. Js. gegebenen Vorschriften mitzutheilen.

Sollte in der Erklärung auf den bereits mit dem Gesuche um Bestätigung des Beamten zu den Regierungsakten übergebenen Bestallungsbrief Bezug genommen worden seyn, so ist auch dieser der Mittheilung beizufügen.

3) Wenn bei dem in Frage stehenden Gerichte der in Art. 13 des Gesetzes vorgesehene Fall gegeben ist, so soll die Finanzkammer darauf ausdrücklich aufmerksam gemacht werden.

Auch ist jederzeit zu bemerken, ob und wann die Einziehung von Jurisdictionsrechten auf einzelnen Realitäten in Gemäßheit der Bestimmungen des Ediktes VI zur Verfassungs-Urkunde, insbesondere der §. §. 28, 29, 32 oder 134 statt gefunden habe, oder ob solche nur erst eingeleitet sey, damit bei der Liquidation der Taxerträgnisse darauf geeignete Rücksicht genommen werden könne.

4) Sobald nach abgeschlossener Uebereinkunft die Akten von der Finanzkammer in Gemäßheit des §. 6 der Instruktion vom 21. Februar 1832 abgegeben werden, hat die Kammer des Innern zu prüfen, ob hinsichtlich der übrigen zu regulirenden Rechtsverhältnisse noch irgend etwas einzuleiten sey?

Insbesondere ist bei der Auflösung von Herrschaftsgerichten mit dem Appellationsgerichte des Kreises über die Frage — welchem Landgerichte der Herrschaftsgerichtsbezirk einzuverleiben sey? in Benehmen zu treten.

5) Nach vollendeter Instruktion haben beide Kammern in Gemäßheit des §. 7 der an die Finanz-

kammern ergangenen Vorschriften gemeinschaftlichen Bericht zu erstatten, dem jederzeit auch die Anzeige über die Qualifikation des zu übernehmenden Beamten beizufügen ist.

6) Nachdem die geschlossene Uebereinkunft die allerhöchste Genehmigung erhalten hat, ist von der Kammer des Innern hinsichtlich der Auflösung des standes- oder gutsherrlichen Gerichtes der Ueberweisung der Gerichtsbarkeit an das einschlägige Landgericht und der Besetzung des herrschaftlichen Kommissariates oder des Patrimonialamtes das Weitere nach Vorschrift des Gesetzes vom 28. Dezember v. Js. zu verfügen, und die deßfallsige Ausschreibung im Kreis-Intelligenzblatte zu erlassen.

München den 2. März 1832.

Auf Seiner K. Majestät allerhöchsten Befehl.
Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister
der General-Sekretär:
In dessen Verhinderung
der geheime Sekretär
Staudacher.

Nrus. praes. 24691. Nrus. exped. 441. praes. 10. Oktober 1832. 3228.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

(Den Aufenthalt der Studirenden während der Zeit der Vorlesungen außer dem Universitäts-Orte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezug auf das Ausschreiben vom 21. August d. J. (Intelligenz-Blatt Nro. 96) wird den Distrikts-Polizei-Behörden hiemit eröffnet, daß zufolge Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 18. v. M. der §. 58 der Universitäts-Satzungen fortan auch auf ausländische Studirende mit allem Ernste in Anwendung zu bringen sey.

Würzburg den 5. Oktober 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr v. Lautphöus, Vice-Präsident.

coll. Gemmingen.

N. E. 6268. praes. 10. Oktober 1832. 3229.

(Den Vollzug der Verordnung über das Verfahren bei Besetzung der Dienstes-Stellen im Justizfache betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Einem Reskripte des königl. Staats-Ministeriums der Justiz zufolge wird hiedurch bekannt gemacht, daß die Bewerber um erledigte Stellen im Justizfache für jede einzelne Stelle, um welche sie sich bewerben, eine besondere Vorstellung zu übergeben haben, indem auf eine Vorstellung, in welcher zugleich um mehrere Stellen nachgesucht ist, keine Rücksicht genommen werden wird.

Würzburg den 8. Oktober 1832.

Königlich bayerisches Appellations-Gericht für den Unter-Mainkreis.
v. Schmidtlein, Präsident.

Hoch.

6340. praes. 10. Oktober 1832. 3230.

(Die Aktivitäts- und Qualifikations-Anzeigen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Aktivitäts- und Qualifikations-Anzeigen von den Untergerichten erst kürzlich vollständig erstattet wurden, so ist es ganz unnöthig, solche Anzeigen nun schon, weil das Etats-Jahr 1831/32 vorüber ist, neuerlich zu machen, sondern der Zeitpunkt zur Erstattung derselben tritt erst wieder mit dem Abfluß des Etats-Jahres 1832/33 ein, und auch dann sind nur die bis dahin sich ergebenden Veränderungen anzuzeigen, oder, wenn sich keine solche ergeben hat, Fehl-Anzeigen vorschriftsmäßig zu erstatten.

Eben so sind die Qualifikations-Bücher über die Rechts-Praktikanten erst nach Verlauf des Etats-Jahres 1832/33 neuerlich hieher vorzulegen.

Würzburg den 8. Oktober 1832.

Königl. bayerisches Appellationsgericht für den Unter-Mainkreis.
v. Schmidtlein, Präsident.

Hoch.

Nrus. praes. 75. Nrus. exp. 439. praes. 10. Oktober 1832. 3227.

(Physikats-Erledigung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des Gerichtsarztes Dr. Sorg nach Königshofen ist das Physikat Werdenfels im Isarkreise erledigt. Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Belegen spätestens bis zum 25. Oktober bei der k. Regierung des Isarkreises einzureichen.

Würzburg den 4. Oktober 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr von Tautphöus, Vice-Präsident.

coll. Gemmingen

Dienstes-Notizen.

praes. 10. Oktober 1832.

Durch die Ernennung des bisherigen Kreis- und Stadtgerichts-Rathes Joseph Barth zu Ansbach, zum Rath des Kreis- und Stadtgerichts München, ist eine statusmäßige Rathsstelle bei jenem Gericht erledigt worden.

Konkurrenzfähige Bewerber um diese Stelle haben ihre an Seine Königliche Majestät zu richtenden Gesuche innerhalb

vier Wochen

bei dem Appellationsgerichte desjenigen Kreises zu übergeben, in welchem sie zur Zeit angestellt, oder dienstlich verwendet sind.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des König-  reichs Bayern.

Nro. 117.

Würzburg. Dienstag den 16. Oktober 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 308. Nrus. exp. 714. praes. 12. Oktober 1832. 3246.

(Wohlthätige Handlung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die ledigen Geschwister, Georg Adam und Margaretha Hofmann von Gerbrunn, haben dem dahiesigen Armen-Institute ein Legat durch Ueberweisung verschiedener Schuld-Urkunden verschafft, dessen Betrag sich nach den hierüber gepflogenen gerichtlichen Verhandlungen auf 172 fl. 43 1/4 kr. herausgestellt hat.

Diese menschenfreundliche, den wohlthätigen Sinn der Geber beurkundende Handlung wird im ehrenden Anerkenntnisse derselben hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg den 9. Oktober 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr von Lautphöus, Vice-Präsident.

coll. Gemmingen.

c)

Nichtamtliche Artikel.

Feilbietungen.

1) (2) Die Zürnische Handlung auf der Brücke empfiehlt sich nebst den schon bekannten Holländer- und Altonaer Rauchtabaken, mit dem so beliebten feinen Kanaster in Bley, feinem Old-Mild, feinem Siegel- und amerikanischen Tabak von Friedrich Justus in Hamburg, dann geschnittenem Portorico und Varinas in Rollen vorgewogen, in den billigsten Preisen, feinen Havanna, Woodville und Damen-Cigarren, Radica und Königs-Tabak von Gebrüder Lotzbeck.

2) (2) Im 1. Distr. ist ein Wohnhaus, welches vorzüglich zur Betreibung einer Wirthschaft oder einer Feuer-Profession geeignet ist, zu verkaufen, oder stündlich zu vermiethen. Das Nähere erfährt man beym Saitenfabrikanten Weinand in der Katharinengasse.

3) (2) Ein großer runder eiserner Ofen, für einen großen Saal oder ein Schulzimmer geeignet, ganz gut beschaffen, und mit allem Zugehör versehen, dann
ein großer viereckiger eiserner Unterofen mit einem Frieße von starkem Eisenblech — sind in der Katzengasse 2. Distr. Nro. 351 zu verkaufen.

Vermiethungen.

1) (4) Im 2. Distr. Nro. 349 der Katzengasse am Eingange in die Eichhorngasse sind 2 in einander gehende Zimmer für einen oder zwei ledige Herren oder eine kleine Haushaltung mit oder ohne Möbeln zu vermiethen.

2) (2) Im 3. Distr. Nro. 203, Ursuliner-Gasse, ist eine Wohnung von 3 oder 4 Zimmern nebst sonstigen Erfordernissen auf Allerheiligen zu vermiethen.

3) (2) Ein schönes Quartier für eine stille Haushaltung oder für einen ledigen Herrn ist zu vermiethen in der Büttnergasse Nro. 336.

4) (3) Im 2. Distr. Nro. 374 zunächst der Neumünster-Schule ist eine Wohnung zu 3 auch 4 Zimmern, nebst Küche und sonstigen Erfordernissen auf das Ziel Lichtmeß oder auch sogleich zu vermiethen.

5) (2) Nach gepflogener Uebereinkunft hat Fräulein Rolandi den von mir in Miethe gehabten Laden an mich abgegeben, so daß man sich in Betreff dessen an mich zu wenden hat.

Jos. Böschl,
3. Distr. Nro. 109.

6) (2) Im 3. Distr. Nro. 109 bei Uhrmacher Böschl sind der ehemalige Putzladen, sowie ein Zimmer mit Alkoven, sogleich oder bis Ziel Lichtmeß zu vermiethen. Das Nähere ist bei Obenbezeichnetem zu erfragen.

Vermischte Anzeigen.

Kalender-Anzeige.

1) (3) In der C. A. Bonitas'schen Verlagshandlung und Buchdruckerei in Würzburg ist der alljährlich erscheinende

Gemeinnützige Stadt- und Land-Kalender für den königl. bayer. Unter-Mainkreis auf das Jahr 1833,

in Quart, 5 Bogen stark, fünf und zwanzigster Jahrgang, mit einer lithographirten Ansicht der Residenz in Würzburg,

fertig geworden. (Preis: gebunden in färbigem Umschlage und zum Einschreiben mit Schreibpapier durchlegt, das Stück 12 kr.; ungebunden das Dutzend 1 fl. 12 kr.)

Dieser Kalender enthält:

1) Kalender: den katholischen und protestantischen, dann den der Juden.
2) Witterungskunde. — Eine Tabelle vom Astronomen Herschel, welche die Witterung bei den Mondswechseln voraus anzeigt. — Vorherbestimmung der Milde oder Strenge des Winters im J. 1832/33.
3) Vaterländische Notizen. Lebensgeschichte des Obersten J. B. Neumann, Baumeister der Residenz Würzburg. — Ausgezeichnet gute, mittlere und Mißjahre, besonders im Weinwachs von dem Jahre 312 an, bis 1742. — Wegweiser der

(*)

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des König- reichs Bayern.



Nro. 118.

Würzburg. Donnerstag den 18. Oktober 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 645. Nrus. exped. 866. praes. 15. Oktober 1832. 3261.

(Die Beschlagnahme der Nro. 60 des deutschen Volksboten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der königl. Regierung des Rezatkreises verfügte Beschlagnahme der Numer 60 des deutschen Volksboten hat durch Entschließung des königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 3. l. Ms. Zahl 20,578 die Bestätigung mit dem Beisatze erhalten, daß die Confiskation nebst dem öffentlichen Verbote dieser Numer einzutreten habe.

Dieses wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg den 8. Oktober 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr von Tautphöus, Vice-Präsident.

coll. Gemmingen.

praes 16. Oktober 1832. 3271.

An alle dem k. Appellationsgerichte f. d. Unter-Mainkreis untergebenen Stadt-, Land-, Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte I. Klasse.

(Die Einsendung der Civilprozeß-Tabellen für das Jahr 1831/32 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Gerichte, welche für das jüngst verflossene Etatsjahr ihre Civilprozeß-Tabellen noch nicht vorgelegt, oder gegründete Gesuche um Verlängerung des Einsendungs-Termins nicht angebracht haben, werden zur ungesäumten Vorlage bei Vermeidung derjenigen Zwangsmittel angewiesen, welche nach Ablauf des vorgeschriebenen achttägigen, mithin bereits abgelaufenen Termins nach allerhöchster Verordnung vom 13. Juni 1815 (Rggs.-Bl. 1815 Stück XXV.) ohne weiters ergriffen werden sollen.

Signatum Würzburg den 12. Oktober 1832.

Königlich bayerisches Appellations-Gericht für den Unter-Mainkreis.

v. Schmidtlein, Präsident.

Höch.

Ad Nr. E. 5043. K. 100. praes 15. Oktober 1832. 3262.

(Die erledigte Pfarrei Buch am Wald betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die unterm 13. v. M. erfolgte Beförderung des Pfarrers Ropitsch auf die Pfarrei Gerhardshofen ist die Pfarrei Buch am Wald erledigt worden.

Diese Pfarrei, wozu die Filial-Pfarrei Frometsfelden gehört, wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen hiemit ausgeschrieben und wegen des Ertrags aus der darüber vorliegenden superrevidirten Fassion vom Jahre 1810 Folgendes bemerkt.

A. Buch am Wald.

68 fl. 7 kr. 2 pfg. an ständigem Gehalte aus dem Kirchen-Aerar daselbst,
- 8 fl. 7 kr. 2 pfg. baar,
- 25 fl. — kr. — pfg. mit 4 Klafter Scheit-, 2 Klafter Stöckholz aus dem Heiligenwald des genannten Gotteshauses,
- 35 fl. — kr. — pfg. mit 7 Klafter Scheitholz aus dem Oberfelzbacher Heiligenwald à 5 fl.,
- 68 fl. 7 kr. 2 pfg. wie oben.

255 fl. 10 kr. 2 pfg. aus Realitäten,
- 50 fl. — kr. mit dem Genusse des Pfarrhauses,
- 94 fl. 10 1/2 kr. " der 8 3/4 Morgen Aecker,
- 105 fl. 45 kr. " 6 Tagw. Wiesen,
- 5 fl. 15 kr. " 3/8 Mrg. Garten,
- 255 fl. 10 1/2 kr. wie vorher.

11 fl. 20 kr. 3 pfg. aus Rechten,
- 1 fl. 52 1/2 kr. an ständigen Geldgefällen,
- 5 fl. 28 1/4 kr. an unständigen,
- 4 fl. — kr. an Weidrecht,
- 11 fl. 20 3/4 kr.

113 fl. 32 kr. 2 pfg. von besonders gezahlt werdenden Dienst-Verrichtungen mit Inbegriff 25 fl. vom Beichtstuhl,
8 fl. — kr. — pfg. an observanzmäßigen Gaben und Sammlungen,

456 fl. 11 kr. 1 pfg. Gesammtertrag. Hievon
49 fl. 13 kr. 1 pfg. an Lasten abgezogen, als:
35 fl. 36 1/4 kr. an Steuern,
10 fl. 4 kr. } Holzperceptions-Kosten,
3 fl. 30 kr. }
49 fl. 10 1/4 kr.

407 fl. 1 kr. — pfg. Reinertrag.

B. Frometsfelden.

85 fl. 37 kr. 2 pfg. an ständigem Gehalte,
27 fl. 30 kr. baar aus dem Staatsärar,
8 fl. 7 1/2 kr. „ Gotteshause Frometsfelden,
50 fl. — kr. mit 8 Klftr. Scheit- und 2 Klftr. Stockholz aus dem Heiligenwald zu Frometsfelden,
85 fl. 37 1/2 kr. wie vorher.
300 fl. — kr. — pfg. aus Realitäten,
5 fl. — kr. mit dem Genusse der Pfarrstube im Schulhause,
52 fl. — kr. mit dem Genusse von 13 Morgen Aeckern,
229 fl. — kr. „ 14 1/2 Tagw. Wiesen,
14 fl. — kr. Entschädigung für den ehemaligen Pfarrgarten,
300 fl. — kr. wie oben.
50 fl. 35 kr. 3 pfg. aus Rechten, als:
12 fl. 6 1/2 kr. mit 1 Schäffel 1 Mtz. 2 V. Korn,
36 fl. 29 1/4 kr. mit 9 Schäffel 2 V. Haber,
2 fl. — kr. mit dem Weidrecht,
24 fl. 48 kr. — pfg. von besonders gezahlt werdenden Dienstes-Verrichtungen,
5 fl. — kr. — pfg. von observanzmäßigen Gaben und Sammlungen,

466 fl. 1 kr. 1 pfg. Gesammtertrag. Hievon
73 fl. 2 kr. — pfg. an Lasten abgezogen, nämlich
60 fl. — kr. für Haltung des Dienstpferdes,
12 fl. 44 kr. Holzperceptions-Kosten,
— fl. 18 kr. Gülttrunk,
73 fl. 2 kr. wie vorher.

392 fl. 59 kr. 1 pfg. Reinertrag. Hiezu
407 fl. 1 kr. — pfg. Buch am Wald.

800 fl. — kr. 1 pfg. Reinertrag im Ganzen.

Ansbach den 11. Oktober 1832.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Luz. Memminger.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

Durch allerhöchstes Reskript vom 27. September d. Js. haben Seine Majestät der König geruht die Pfarrei Aura, Landgerichts Euerdorf, dem Pfarrer Georg Ament in Aufenau, Landgerichts Orb, zu übertragen.

Durch Beschluß der K. Regierung für den Unter-Mainkreis vom 14. September d. J. ward die erledigte Schulstelle zu Aschfeld, Landgerichts Karlstadt dem Schulamts-Exspektanten Anton Keller, bisheriger Lehrer an der zweiten Knaben-Schule zu Miltenberg, übertragen.

praes. 15. Oktober 1832.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

	Getreid-Gattung.	Würzburg am 13. Oktobber 1832. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt d. 6. u. 10. Oktober 1832. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 25. September bis 2. Oktober 1832. Schffl	der Schffl. zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 2. bis 9. Oktober 1832. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
im höchsten Preis	Weitzen	4	14	45	1	14	24	8	14	—	18	13	30
	Kern												
	Korn	3	12	30	1	11	50	4	10	—	3	11	30
	Haber	8	5	34	$2\frac{4}{6}$	5	15	3	5	15	11	5	30
	Gerste	2	9	5	1	8	40	4	8	45	9	9	—
im mittlern Preis	Weitzen	565	13	54	$191\frac{5}{6}$	13	41	15	13	30	18	13	15
	Kern												
	Korn	229	11	36	118	11	13	5	9	—	5	11	10
	Haber	236	5	20	$111\frac{3}{6}$	4	57	3	5	—	14	5	20
	Gerste	304	8	49	152	8	12						
im tiefsten Preis	Weitzen	2	12	30	10	12	30	31	13	—	10	12	—
	Kern												
	Korn	9	11	15	3	10	35				8	11	
	Haber	2	5	—	2	4	—	5	4	50	24	5	15
	Gerste	4	7	20	4	7	2						

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des König- reichs Bayern.



Nro. 119.

Würzburg. Samstag den 20. Oktober 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 80. Nrus. exped. 72. praes. 18. Oktober 1832. 3287.

(Urlaubs-Bewilligung für den kgl. Regierungs-Vice-Präsidenten Freiherrn von Tautphöus betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, dem das Präsidium bei der kgl. Regierung des Unter-Mainkreises versehenden Regierungs-Vice-Präsidenten und Director Freiherrn von Tautphöus auf dessen allerunterthänigste Vorstellung vom 18. v. M. die Bewilligung, sich auf 4 Wochen auf Urlaub entfernen zu dürfen, durch allerhöchstes Rescript vom 10. l. M. zu ertheilen, und die Leitung der Geschäfte während dessen Abwesenheit für diesen besonderen Fall den beiden Regierungs-Directoren jedem in seiner Kammer zu übertragen.

Den sämmtlichen der Regierung untergebenen Behörden wird dieses zur Wissenschaft hiemit eröffnet, und ihnen zugleich aufgetragen, in den Fällen, in welchen sie bisher ihre Berichte an das Präsidium adressirt haben, während dieser Zeit auf der Adresse die Bezeichnung:

Sache der innern Verwaltung, oder: Sache des Finanzdienstes

beizusetzen.

Würzburg den 16. Oktober 1832.

Das Präsidium der k. Regierung des Unter-Mainkreises.

Bei erledigter Präsidentenstelle.

Freiherr v. Tautphöus, Vice-Präsident.

(*)

3) (1) Im 5. Distr. nächst an der Brücke ist ein ganzer Stock mit 3 heitzbaren und 1 unheitzbaren Zimmer, 2 Küchen, Kammern und allem Erforderlichen zu vermiethen. Der Vermiether ist Gastwirth zur Rose am Vierröhren-Brunnen.

4) (2) In der Kettengasse Nr. 25 1/2 ist ein Logis von 2 Zimmern und Küche sogleich, auf Allerheiligen oder Lichtmeß zu vermiethen.

5) (3) Ein möblirtes Zimmer mit Kanapee ist für einen ledigen Herrn im 2. D. Nr. 370 an der Neumünster-Schule ständlich zu vermiethen.

6) (2) Im 2. D. Nr. 19 in der Lochgasse sind 2 kleine Logis mit oder ohne Möbeln zu vermiethen.

7) (3) Im 3. D. N. 253 nächst der Glocke ist ein schön möblirtes Zimmer sogleich oder auf den 1. November zu vermiethen.

8) (2) Auf dem Kürschnerhofe 2. Distr. Nro. 393 sind 2 Logis für ledige Herren zu vermiethen.

9) (1) Im 2. Distr. Nro. 404 dem Speisehause zum Konold gegenüber sind 2 in einandergehende Zimmer, ein heitzbares und ein unheitzbares, an einen ledigen Herrn zu vermiethen.

10) (1) Ein wasserfreier Keller mit circa 60 Fuder in Eisen gebundenen weingrünen Fässern ist zu vermiethen im 2. Distr. Nro. 345.

11) (3) Im 2. Distr. Nro. 345 ist ein Logis im obern Stocke von 5 in einander gehenden heitzbaren Zimmern, wovon drei ganz neu tapeziert sind, nebst Küche, Magd- und Bodenkammer, Keller und allen Erfordernissen auf Allerheiligen zu vermiethen, und kann täglich eingesehen werden.

In demselben Hause sind auch mehrere Zimmer an bejahrte Personen zu vermiethen.

Vermischte Anzeigen.

1) (1) So eben erschien bei Unterzeichnetem und ist vorräthig in Würzburg in der Etlinger-schen Buchhandlung folgendes, für Geographen, so wie für jeden Gebildeten interessante Werk:

Die Erde und ihre Bewohner,
ein
Lehr- und Lesebuch
für
Schule und Haus,
bearbeitet
von
K. Fr. Vollr. Hoffmann.
Zweite Auflage.
gr. 8. Elegant gedruckt und gebunden 1 fl. 48 kr.

Die erste Auflage dieses Buches erschien vor zwei Monaten, und war 14 Tage nach Erscheinen vergriffen; der beste Beweis für die Vortrefflichkeit desselben! Auch sind dem Verleger seit jener Zeit so außerordentlich günstige Urtheile der achtungswerthesten Sachkenner und Gelehrten zugekommen, daß er „Hoffmanns Erde“ mit voller Ueberzeugung als ein vorzügliches Lehrbuch für Schulen, und als ein höchst interessantes, wahrhaft belehrendes Bildungsbuch für Jung und Alt hiermit empfehlen kann.

Karl Hoffmann in Stuttgart.

Vorladung.

2) (1) Wer an die Verlassenschaft des am 21. Juli d. J. zu Wohnroth verlebten pensionirten kgl. Revierförsters Joh. Michel Dernbach eine gegründete Forderung machen zu können glaubt, hat solche Montag den 29. Oktober d. J. bei unterzeichnetem Testamentariate geltend zu machen, als er sonst bei Auseinandersetzung des Nachlasses nicht berücksichtiget werden kann.

Wohnroth, kgl. Landgerichts Gemünden, am 10. Oktober 1832.

Das Testamentariat.

3) (1) Im Gefühle der reinsten Pflichtschuldigkeit sehen sich mehrere Bürger von Dettelbach veranlaſst, der k. Vermessungs-Sektion dahier für das zur Vorfeier des allerhöchsten Namensfestes Ihrer Majestät unserer allergnädigsten Königin gegebenen freien Scheiben-Schieſsens, und Veranstaltung eines Balles, welcher eben so sehr besucht, als auf die froheste Weise beendigt wurde,

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des König- reichs Bayern.



Nro. 120.

Würzburg. Dienstag den 23. Oktober 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 24945. Nrus. exped. 1128. pr. 19. Oktober 1832. 3299.

(Post-Porto-Freiheit der Stadt-Magistrate betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die an die k. Regierung des Rezatkreises unterm 22. v. Mts. sub Nro. 19913 ergangene, und durch Reskript des königl. Staats-Ministeriums des Innern von demselben sub Nro. 19910 hieher mitgetheilte Verfügung wegen der Post-Porto-Freiheit der Stadt-Magistrate wird nachstehend zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht:

„Die k. Regierung des Rezatkreises empfängt die Beilage ihres Berichtes vom 26. Juni ds. Js. nach vorherigem Benehmen mit dem Staats-Ministerium des kgl. Hauses und des Aeußern mit der Eröffnung zurück, daß den Magistraten in der Eigenschaft als Polizei-Behörden die Post-Porto-Freiheit in Staats-Dienst-Sachen im Allgemeinen zustehe, und denselben daher auf den Grund der Uebereinkunft zwischen der Post-Anstalt des Königreichs Bayern und jenen der fürstl.

(

Thurn- und Taris'schen Lehens-Posten d. d. München vom 23. Juli 1831 die Post-Porto-Freiheit auch im Bezirke der fürstl. Thurn und Taris'schen Lehens-Posten zukommt, soferne die betreffenden Sendungen als Staats-Dienst-Correspondenz declarirt, und mit dem Dienst-Siegel verschlossen sind, wobei sich übrigens von selbst versteht, daß desfalls vorkommende Zweifel lediglich nach der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829, die Post-Porto-Freiheit in Amtssachen betreffend, zu würdigen sind."

Würzburg den 14. Oktober 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr von Tautphöus, Vicepräsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 727. Nrus. exp. 1119. praes. 19. Oktober 1832. 3298.

(Erledigung der Pfarrei Geiselbach, k. Landgerichts Alzenau, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Staab auf die Pfarrei Sailauf, königlichen Landgerichts Aschaffenburg, ist die Pfarrei Geiselbach, königlichen Landgerichts Alzenau, erlediget worden.

Dieselbe umfaßt nebst dem Pfarramte die Filiale Hofstetten, Hückelheim, Omerbach, Oberwestern, Unterwestern, für welche drei letztere Orte eine eigene Kaplanei errichtet ist, mit einer Gesammtzahl von 2310 Seelen.

Zu der Pfarrei Geiselbach gehören fünf Kirchen, von welchen jedoch nur in zweien Gottesdienst gehalten wird, und 4 Schulen.

Die Einkünfte sind nach der noch nicht superrevidirten Fassion folgende:

A. Erträgnisse.

I. An ständigem Gehalte:			
1) aus Staats-Kassen a) an baarem Gelde	30 fl.	—	kr.
b) an Korn	183 fl.	35	kr.
c) an Holz	91 fl.	14 1/4	kr.
2) aus Stiftungs-Kassen	2 fl.	—	kr.
3) aus Gemeinde-Kassen	6 fl.	—	kr.
II. An Zinsen von Pfarrei-Kapitalien	450 fl.	—	kr.
III. Aus Realitäten:			
1) für freie Wohnung und Benutzung der Oekonomie-Gebäude	50 fl.	—	kr.
2) aus Gründen	83 fl.	18 2/4	kr.
IV. Aus Rechten:			
1) an Grundzinsen	1 fl.	24	kr.
2) an Gülten	70 fl.	52 1/2	kr.
3) aus Zehnten	130 fl.	8 3/4	kr.

V. Aus besonders bezahlten Dienst-Funktionen:			
1) aus gestifteten Gottesdiensten	68 fl.	10	kr.
2) an Stolgebühren	159 fl.	56	kr.
VI. Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen	74 fl.	—	kr.
VII. Zur Sustentation der Hülfsgeistlichkeit	— fl.	—	kr.
Summa der Einkünfte	1400 fl.	39	kr.

B. Lasten.

I. Wegen Staatszwecke	1 fl.	7 3/4	kr.
II. Wegen des Diözesan-Verbandes	3 fl.	30	kr.
III. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei:			
1) für den Hülfsgeistlichen	431 fl.	—	kr.
2) für Meßwein, Wachs und Kirchendiener	40 fl.	—	kr.
3) für jährliche Bau-Reparaturen	5 fl.	—	kr.
Summa der Lasten	480 fl.	37 3/4	kr.

Abschluß.

Einkünfte	1400 fl.	39	kr.
Lasten	480 fl.	37 3/4	kr.
Reinertrag	920 fl.	1 1/4	kr.

Bewerber um die erledigte Pfarrei haben ihre Gesuche, mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehen, binnen 4 Wochen bei kgl. Regierung, Kammer des Innern, einzureichen.

Würzburg den 7. Oktober 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidentenstelle.
Freiherr von Tautphöus, Vice-Präsident.

coll. Lommel.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

praes. 20. Oktober 1832. 3307.

Die erste Schulstelle in dem Pfarrorte Schwanfeld, Landgerichts Werneck, mit einem Ertrage von 246 fl. 50 3/4 kr., ist in Erledigung gekommen. Dem ersten Lehrer sind gegenwärtig 51 Werktags- und 19 Sonntags-Schüler zugetheilt.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre, der höchsten Verordnung vom 5. Juni 1830 §. 6 und 7 gemäß, verfaßten Bittgesuche mit den vorgeschriebenen Zeugnissen binnen vier Wochen anher vorzulegen.

Zeuzleben am 19. Oktober 1832.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
Heuslein.

praes. 21. Oktober 1832.

Augsburger Börse.

Den 18. Oktober 1832.

Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse	am Schluß.	
Königlich Bayerische.		Briefe.	Geld.
Obligationen à 4 g mit Coup.	. . . .	97	96 3/4
detto detto „ „ 2 Mt.	. . .		
Lott. Loose: E—M prompt	. . . .	109 1/4	
detto „ „ 2 Mt.	. . . .		
detto unverzinsl. à fl. 10.	. . .		121
detto detto à fl. 25.	. . .		113
detto detto à fl. 100.	. . .		114

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis



des König- reichs Bayern.

Nro. 121.

Würzburg. Donnerstag den 25. Oktober 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Ad Nr. 156. E. N. 200.

praes. 22. Oktober 1832. 3316.

(Die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Oberlauringen im Dekanate Rügheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Pfarrstelle zu Oberlauringen, Dekanats Rügheim, im Unter-Mainkreise, welche durch den Tod des Pfarrers Hänlein in Erledigung gekommen ist, wird andurch zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen öffentlich ausgeschrieben. Der Ertrag derselben ist nach der superrevidirten Fassion vom 9. April 1826 folgender:

(*)

I. An ständigem Gehalte.

1) Aus Staats-Kassen:

vom k. Rentamte Hofheim zu Eichelsdorf	45 fl. 45 kr.		
2) Aus Stiftungs-Kassen:			
aus dem Gotteshaus zu Oberlauringen	1 fl. 20 kr.		
3) Von Privaten	31 fl. — kr.		
		78 fl. 5 kr.	
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien		1 fl. 30 kr.	
III. Ertrag aus Realitäten.			
1) Gebäude:			
die freie Wohnung im Pfarrhause und der Genuß der Oekonomie-Gebäude			
2) Grundstücke:			
120 Ruthen Aecker		56 fl. — kr.	
1 Tagwerk Wiesen			
20 Ruthen Garten			
	— fl. — kr.		
		135 fl. 35 kr.	
IV. Ertrag aus Rechten.			
1) An grundherrlichen Rechten:			
a) ständige Abgaben	— fl. 37 1/2 kr.		
2) An Zehnten:			
a) vom großen Fruchtzehnt	157 fl. 10 kr.		
b) vom kleinen Schmalsaat-Heuzehnt, Blutzehnt	21 fl. 30 kr.		
c) vom Wein- und Hopfenzehnt	— fl. 30 kr.		
3) An Gemeinde-Rechten:			
das Gemeinde-Recht besteht in einer Laubholz, in dem Weidrecht von 12 Schafen und des andern Viehes, dann der Genuß des Pferches, welches alles einen Ertrag gibt von	22 fl. 30 kr.		
4) An Forst-Rechten:			
das Forstrecht in der Waldung, Haßberg genannt, gibt jährlich			
3 Klafter gemischt Holz à 3 fl. 5 kr. und 1 fl. 5 kr. Lohn	9 fl. 15 kr.		
500 Stück Wellen zu 1 fl. 45 kr. und 50 kr. Lohn	8 fl. 45 kr.		
		220 fl. 16 kr.	
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen		47 fl. 44 1/2 kr.	
VI. Einnahmen an observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde		— fl. — kr.	
		403 fl. 35 1/2 kr.	

VII. An freiwilligen Geschenken: Am Neuen Jahr von der Judenschaft 2 bis 3 Pfd. Zucker und 1 Pfd Kaffe . . . 1 fl. 30 kr.

Total-Betrag der Einnahmen . . . 405 fl. 5 1/2 kr.

Die Lasten betragen, indem die auf Pfarreien haftenden Passiv-Kapitalien und Meliorations-Kosten erst verordnungsmäßig recherchirt werden müssen, folglich das Resultat für die Pfarrei Oberlauringen hier vorbehalten bleibt, nach der Fassion . . . . . — fl. — kr.

Die reinen Einkünfte bestehen demnach wieder, wie oben, in . . . 405 fl. 5 1/2 kr.

Bayreuth den 17. Oktober 1832.

Königliches protestantisches Konsistorium.

Schunter.

May.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

praes. 22. Oktober 1832.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

	Getreid-Gattung.	Würzburg am 20. Oktobber 1832. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 13. und 17. Oktober 1832. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 9—16. Oktober 1832. Schffl	der Schffl. zu fl.	kr.
im höchsten Preis	Weitzen	31	15	—	17	14	—	5	15	—
	Kern							7	12	—
	Korn	17	12	10	1 2/6	11	45	10	11	30
	Haber	20	5	30	11 3/6	5	12	35	5	30
	Gerste	117	9	—	7 5/6	8	33	7	9	—
im mittlern Preis	Weitzen	496	13	58	176 5/6	13	19	54	13	20
	Kern									
	Korn	156	11	40	89 5/6	11	19	43	10	36
	Haber	126	5	21	135 2/6	4	56	29	5	20
	Gerste	183	8	48	264 1/6	8	12			
im tiefsten Preis	Weitzen	3	12	30	3 3/6	11	15	34½	13	—
	Kern									
	Korn	29	11	—	3	10	20	8	8	—
	Haber	2	5	—	4 4/6	4	15	5	5	—
	Gerste	2	8	10	2	7	30			

Seine Majestät der König haben geruhet die Pfarrei Sallauf, Landgerichts Aschaffenburg, durch allerhöchstes Rescript vom 27. September 1832, dem Pfarrer Andreas Staab zu Geiselbach zu übertragen.

Durch Beschluß der königlichen Regierung für den Unter-Mainkreis vom 6. Oktober ward die erledigte Lehrerstelle zu Hopferstadt, k. Landgerichts Ochsenfurt, dem bisherigen Lehrer Eberhard. Bullinger zu Laudenbach, und

die erledigte Lehrerstelle zu Rottendorf, Landgerichts Würzburg r/M., dem Schulamts-Exspektanten Adam Krampf, bisheriger 2ter Lehrer zu Bergtheim, endlich

durch Beschluß vom 7. Oktober die erledigte erste Lehrerstelle zu Bergtheim, k. Landgerichts Arnstein, dem bisherigen Lehrer Joseph Seyfried zu Heidenfeld übertragen.

---

praes. 24. Oktober 1832.

Bei dem kgl. Appellationsgerichte des Unter-Mainkreises ist die Stelle eines Rathes erledigt. Konkurrenzfähige Bewerber haben ihre Gesuche um diese Stelle bei dem kgl. Appellationsgerichte jenes Kreises zu übergeben, in welchem sie zur Zeit angestellt, oder verwendet sind.

Würzburg den 14. Oktober 1832.

---

praes. 24. Oktober 1832.

Bei dem k. Kreis- und Stadtgerichte zu Aschaffenburg ist die Stelle eines Assessors erledigt. Konkurrenzfähige Bewerber haben ihre Gesuche um diese Stelle bei dem kgl. Appellationsgerichte jenes Kreises zu übergeben, in welchem sie zur Zeit angestellt, oder verwendet sind.

Würzburg den 14. Oktober 1832.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des König- reichs Bayern.



Nro. 122.

Würzburg. Samstag den 27. Oktober 1832.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 2126. Nrus. exped. 1588. praes. 25. Oktober 1832. 3352.

(Die Forstschule zu Aschaffenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge allerhöchsten Rescripts vom 19. d. haben Seine Majestät der König auszusprechen geruht, daß die nach ihrer dermaligen Einrichtung ihrem Zwecke nicht entsprechende Forstlehr-Anstalt zu Aschaffenburg geschlossen werden solle.

Es wird diese allerhöchste Verfügung mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die zu einstiger Verwendung in die höheren Forstdienste des Staats adspirirenden Jünglinge bis auf weitere Verordnung ihre Vorbildung gleich den Adspiranten zu den übrigen Zweigen des Finanzdienstes auf einer vaterländischen Hochschule zu erlangen haben.

Würzburg den 25. Oktober 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Bei erledigter Präsidentenstelle.

v. Weinbach. Gr. v. Rechberg.

coll. Fröhlich.

(*)

Nrus. praes. 1824. Nrus. exp. 1540. praes. 26. Oktober 1832. 3358.

(Die Zurückziehung der Militär-Grenzbewachungs-Mannschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die neuesten Erfahrungen bewiesen haben, daß die asiatische Cholera in einzelnen Gegenden auch nach ihrem scheinbaren Erlöschen unter mildern Formen fortbesteht, und dortselbst gleichsam einen stationären Charakter annimmt, und da unter solchen Umständen eine militärische Bewachung der Grenzen gegen alle mehr oder minder verdächtige Distrikte schon an sich unmöglich erscheint, da ferner die militärischen Maßregeln gegen die Cholera sich überhaupt durch die jüngsten Beispiele anderer Länder als durchaus unhaltbar gezeigt haben, und da endlich die von den Ständen des Reiches dargebotenen bereiten Mittel beinahe erschöpft sind, und eine längere Fortdauer der bisher bestandenen Truppen-Aufstellungen nur auf Kosten jener Unterstützungen stattfinden könnte, welche, dem Wunsche der Stände gemäß, in dem Bedürfnißfalle den Gemeinden zugehen sollen; so haben Seine Königliche Majestät allergnädigst zu beschließen und zu befehlen geruht:

1) die an den Grenzen des Reichs zur Zeit noch aufgestellten Militär-Patrouillen haben in ihre respektiven Garnisonen zurück zu kehren;
2) die übrigen in Bezug auf die Cholera angeordneten sanitätspolizeilichen Maßregeln verbleiben vorerst in Wirksamkeit;
3) die Distrikts- und Lokal-Polizei-Behörden in den von der Cholera bedrohten Grenz-Distrikten sind zu geschärfter Aufsicht auf die Reisenden verpflichtet, besonders sind die betreffenden Grenz-Gemeinden auf geeignete Weise zu veranlassen, daß sie gemeinsam mit der Gendarmerie in ihrem eigenen, so wie im allgemeinen Interesse der Einschleppung der Cholera und der Verbreitung derselben kräftig entgegen wirken.

Indem die k. Regierung diese allerhöchste Anordnung zur allgemeinen Kenntniß bringt, fordert sie sämmtliche Grenz-Polizei-Behörden zur strengen Befolgung auf, und erwartet von denselben, daß durch geeignete Belehrung die allerhöchst beabsichtigte Unterstützung der patrouillirenden Gendarmerie-Mannschaft durch die Gemeinden auf eine entsprechende Weise realisirt werde.

Würzburg den 23. Oktober 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Graf von Rechberg, Direktor.

coll. Gemmingen.

Dienstes-Notizen.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 12. Oktober d. J. geruhet der von dem Herrn Bischof dahier in Antrag gebrachten Ernennung des bisherigen Subregens in dem dahiesigen Clerical-Seminar Franz Georg Benkert zum Regens des erwähnten Seminars die allerhöchste Bestätigung zu ertheilen.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des König-reichs Bayern.



Nro. 123.

Würzburg. Dienstag den 30. Oktober 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 1584. Nrus. exped. 1487. pr. 26. Oktober 1832. 3359.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Errichtung von Ortstafeln und Wegweisern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch das Ausschreiben vom 5. Juni d. J. (Kreis-Int.-Blatt Nro. 69) abgeforderten Nachweise über die Errichtung von Ortstafeln und Wegweisern sind bis jezt nicht vollständig eingekommen.

Die säumigen Behörden werden daher erinnert, diese Vorlage spätestens bis Ende November zu bewirken, und hiebei mit um so größerer Zuverläßigkeit zu verfahren, als die kgl. Bau-Inspektionen den Auftrag erhalten werden, die eingehenden Anzeigen mit dem wirklichen Stande auf den Land- und Vicinal-Straßen, so wie in der Nähe derselben genau zu vergleichen, und hierüber zu berichten.

Würzburg den 18. Oktober 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Graf von Rechberg, Director.

coll. Gemmingen.

(*)

Nrus. praes. 695. Nrus. exped. 1750. praes. 28. Oktober 1832. 3372.

(Vorsichts-Maßregeln gegen das Eindringen der Cholera betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachfolgende Verfügungen der kgl. Regierung des Rheinkreises im Betreffe der Cholera werden zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

A. dd. Speier den 14. September 1832.

Die neuesten Erfahrungen und Beobachtungen haben dargethan, daß die Verbreitung der asiatischen Cholera bei ihrem Ausbruche noch verhindert werden kann, wenn in den Häusern selbst, wo sich die ersten Erkrankungs-Fälle ereignen, die Kranken sogleich abgesondert, zu denselben lediglich die zur Wartung und Pflege erforderlichen Personen und diejenigen Angehörigen gelassen werden, die sich nicht von ihnen trennen wollen und jede unmittelbare Kommunikation mit den übrigen Bewohnern des Hauses, so wie jeder unmittelbare Verkehr der Bewohner der angesteckten Häuser nach außen sicher verhindert wird.

Die königl. Landkommissariate werden daher dafür sorgen, daß solche Absonderungen in den ersten Erkrankungs-Fällen immer versuchsweise eintreten.

Auf dem Lande und in wenig bewohnten Häusern wird dieses immer thunlich seyn, und in vielen Fällen, wo die Lokalität an sich die Ausmittelung eines isolirten Raumes nicht zuläßig macht, wird solches durch freiwillige zeitige Entfernung oder Ausmiethung einzelner Personen bewirkt werden können.

Dabei ist aber nothwendig, daß — wenn während der Dauer der Krankheit jemand das außer Kommunikation gesetzte Haus aus triftigen Gründen verlassen muß, dieses nur mit Vorwissen und unter Genehmigung der Lokal-Sanitäts-Kommission und nachdem derselbe zuvor der erforderlichen Desinfection unterworfen worden ist, geschehen darf. Gleiches gilt von denjenigen Personen, welche mit den Bewohnern der abgesonderten Häuser aus persönlichen Interessen oder wegen unverschieblichen Geschäften in Kommunikation zu treten genöthigt sind.

Eben so soll auch den die Kranken besuchenden Aerzten und Geistlichen und den übrigen Mitgliedern der Sanitäts-Kommission nur nachdem sie sich und ihre Kleider nach jedem Besuche vorschriftsmäßig gereinigt haben, der freie Verkehr mit andern Personen wieder gestattet werden.

Die Absönderung der Kranken-Wohnungen und resp. der angesteckten Häuser muß so lange dauern, bis die Kranken vollkommen genesen, oder daraus entfernt und alle darin abgesondert gewesene Personen, so wie die ganze Wohnung und Effekten unter amtlicher Aufsicht gereinigt worden sind. Es versteht sich von selbst, daß für alle nöthigen Bedürfnisse der Bewohner der angesteckten und abgesonderten Häuser gehörig gesorgt werden muß.

Die königl. Landkommissariate werden angewiesen, in Orten, wo die Cholera ausbrechen sollte, diese Maßregeln durch abzuordnende Spezialkommissarien ausführen und aufrecht erhalten zu lassen und dabei diejenigen Mittel anzuwenden, welche mit der billigen und humanen Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse verträglich sind.

B. dd. Speier den 29. September 1832.

Da in dem Hafen von Mainz Waaren, welche aus angesteckten oder der Cholera verdächtigen Gegenden daselbst ankommen, und von da aus stromaufwärts weiter transportirt werden,

nicht mit derjenigen Vorsicht behandelt werden, welche in der diesseitigen Verordnung vom 15. dieses vorgeschrieben ist, wird hiemit verordnet, was folgt:

§. 1.

Alle aus großherzoglich Hessischen Häfen kommenden Schiffe mit den darauf befindlichen Personen, Waaren, Effekten und Thiere sind bis auf Weiteres eben so zu behandeln, als wenn sie aus angesteckten oder der Cholera verdächtigen Gegenden kämen, demgemäß hat die Kontumazkommission am Kanalhause bei Frankenthal, wenn der Gesundheitszustand der auf solchen Schiffen befindlichen Personen nach sorgfältiger Untersuchung für vollkommen befriedigend erkannt worden ist, ganz nach Vorschrift des §. 4 der Verordnung vom 15. dieses (Amtsblatt Nro. 60) dem Führer des Schiffes zwar einen Passierschein auszustellen, das Schiff ist aber mit einem gelben Signal als verdächtig zu bezeichnen, und zur gänzlichen Verhinderung aller Kommunikation mit den Uferbewohnern von der königlichen Zollschutzwache längst dem ganzen Strome bis an den angegebenen Landungsplatz, oder wenn es im Auslande landen will, bis an die Grenze, auf's Strengste zu bewachen. Am Landungsplatze angelangt, ist es ganz nach Vorschrift des §. 6. der allegirten Verordnung zu behandeln.

§. 2.

Die königlichen Landkommissariate, in soweit es ihre Amtsbezirke betrifft, die königlichen Zollbehörden, die betreffenden Kontumazkommissionen und das Commando der königlichen Gendarmerie sind mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt. Speier w. o.

Würzburg den 19. Oktober 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Graf von Rechberg, Direktor.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 1361. Nrus. exped. 1635. praes. 27. Oktober 1832. 3366.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift „Das Oktoberfest zu München von Dr. W. Lindner“ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der k. Polizei-Direktion verfügte, von der k. Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift „Das Oktoberfest zu München“ hat durch Entschließung vom 11. l. M. Zahl 21972 die Bestätigung des k. Staats-Ministeriums des Innern mit dem Beifügen erhalten, daß die Konfiskation nebst dem öffentlichen Verbote dieser Schrift einzutreten habe.

Würzburg den 22. Oktober 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Graf von Rechberg, Direktor.

coll. Gemmingen.

Kreis= und Dienstes=Notizen.

praes 23. Oktober 1832. 3369.

Die Schullehrers-Stelle in dem Pfarrorte Heidenfeld, k. Landgerichts Schweinfurt, ist durch Beförderung des bisherigen Lehrers Joseph Seyfried in Erledigung gekommen.

Die Schule daselbst zählet 57 Werktags- und 40 Sonntags-Schüler.

Die Dienst-Erträgnisse nach der neuesten Fassion vom 9. Juni 1831 belaufen sich, mit Zurechnung des Genusses der freien Wohnung, im Anschlage zu 20 fl. — auf 320 fl., wovon dem dermalen im 78sten Lebensjahre stehenden, quieszirten Lehrer Schmitt jährlich 50 fl., in vierteljährigen Raten, baar abzureichen sind.

Bewerber um diese Stelle haben ihre nach höchster Vorschrift vom 5. Juni 1830 abgefaßten Bittgesuche, mit den erforderlichen Attesten, innerhalb 4 Wochen anher gelangen zu lassen.

Schonungen am 24. Oktober 1832.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
J. Stenzinger.

---

praes. 26. Oktober 1832.

Bei dem k. Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg ist eine statusmäßige Rathsstelle erledigt worden. Die konkurrenzfähigen Bewerber um diese Stelle haben ihre an Seine Königliche Majestät zu richtenden Gesuche innerhalb

vier Wochen

bei dem k. Appellationsgerichte desjenigen Kreises zu übergeben, in welchem sie zur Zeit angestellt oder dienstlich verwendet sind.

---

praes. 28. Oktober 1832.

Augsburger Börse.

Den 25. Oktober 1832.

Course der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse — Königlich Bayerische.	am Schluß. Briefe.	am Schluß. Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup.	97	96 3/4
detto detto „ „ 2 Mt.		
Lott. Loose: E—M prompt	109	
detto „ „ 2 Mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10.		121
detto detto à fl. 25.		113
detto detto à fl. 100.		114

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des König- reichs Bayern.



Nro. 124.

Würzburg. Samstag den 3. November 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 1062. Nrus. exp. 1401. praes. 31. Oktober 1832. 3395.

An die allgemeinen und besondern k. Rentämter, dann an die k. Kreis- und Oberaufschlagsamts-Kasse.

(Die Benennung des 12ten Linien-Infanterie-Regiments betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge Rescripts des königl. Kriegs-Ministeriums vom 7. d. M., welches an sämmtliche Militairstellen und Behörden erlassen wurde, ist dem 12ten Linien-Infanterie-Regimente die Bemerkung:

„12tes Linien-Infanterie-Regiment
(König Otto von Griechenland)“

(*)

zu geben, was in Folge einer Finanz-Ministerial-Entschließung vom 11. d. M. hiermit zur Wissenschaft eröffnet wird.

Würzburg den 24. Oktober 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer der Finanzen.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
v. Weinbach, Direktor.

Geier.

coll. Rickels.

Nrus. praes. 17046. Nrus. exped. 1598. praes. 29. Oktober 1832. 3376.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Unter-Mainkreises.

(Den Gifthandel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist die Anzeige gemacht worden, daß ein Unbefugter mit Gift, angeblich zur Vertreibung der Ratten und Mäuse, Handel getrieben habe. Obgleich nun wegen dieses speziellen Falles die erforderliche Einschreitung getroffen ist, so werden bei der großen Gefahr, welche durch einen solchen verbotenen Handel zu befürchten ist, sämmtliche Polizei-Behörden sowohl als Gerichtsärzte nachdrücklichst aufgefordert, dafür zu sorgen, daß die hierüber bestehenden Verordnungen sowohl allgemein als besonders von den Apothekern in Beziehung der Giftabgabe auf das Genaueste eingehalten werden.

Würzburg am 17. Oktober 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Graf von Rechberg, Direktor.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 19492. Nrus. exped. 1483. pr. 30. Oktober 1832. 3383.

An sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte des Kreises.

(Insertions-Gebühren in Zolldefraudationssachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge des Ausschreibens der unterfertigten Stelle vom 20. Juni l. J. Nr. 17289 ward die Redaktion des Kreisblattes unter dem Heutigen angewiesen, die Einrückungs-Gebühren in

Zolldefraudationssachen nicht mehr in die Schuldigkeit aufzunehmen, sondern erst dann zu liquidiren, wenn in den Fällen, wo sie dem Angeschuldeten überbürdet werden können, die betreffende Behörde von Amtswegen darauf anträgt, wie dieses auch in strafrechtlichen Untersuchungs-Sachen zu geschehen hat.

Dies zur Wissenschaft und in vorkommenden Fällen zur Nachachtung.

Würzburg den 16. Oktober 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Graf von Rechberg, Direktor.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 657. Nrus. exp. 1610. praes. 29. Oktober 1832. 3377.

(Die Concessionirung des Zinngießers Stephan Dironko zu Rothenfels betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Beziehung auf das Ausschreiben vom 21. May l. J. (Kreisblatt Nro. 62 S. 377) wird hiemit zur Kunde gebracht, daß Stephan Dironko, Zinngießer zu Rothenfels, fürstl. Löwensteinischen Herrschaftsgerichts gleichen Namens, die Concession zur Ausübung seines Gewerbes in den Amtsbezirken Amorbach, Arnstein, Gemünden, Homburg, Karlstadt und Klingenberg ertheilt worden ist.

Würzburg den 17. Oktober 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Graf von Rechberg, Director.

coll. Gemmingen.

Kreis-Notizen.

praes. 29. Oktober 1832.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

	Getreid-Gattung.	Würzburg am 27. Oktober 1832.			Schweinfurt den 20. und 24. Oktober 1832.			Ochsenfurt v. 16—23. Oktober 1832.			Ochsenfurt vom 23. bis 30. Oktober 1832.		
		Schffl	d. Schäffel zu		Schffl	d. Schäffel zu		Schffl	der Schffl zu		Schffl	d. Schäffel zu	
			fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.
im höchsten Preis	Weitzen	5	15	40	8	14	—	17$\frac{1}{2}$	13	40	6	13	40
	Kern												
	Korn	7	12	40	9	11	45	18$\frac{3}{4}$	11	—	5$\frac{1}{2}$	11	—
	Haber	1	6	—	28$\frac{2}{6}$	5	15	5	5	45	93	5	30
	Gerste	11	9	10	1	8	36	13	9	—			
im mittlern Preis	Weitzen	407	14	35	191$\frac{2}{6}$	13	19	30	13	30	20$\frac{1}{2}$	13	30
	Kern												
	Korn	154	12	1	144$\frac{3}{6}$	11	20	20	10	30			
	Haber	113	5	25	74$\frac{5}{6}$	4	58	166	5	30	3	5	20
	Gerste	228	8	54	244$\frac{4}{6}$	8	12	4	8	45			
im tiefsten Preis	Weitzen	7	12	30	5$\frac{1}{6}$	12	30	213$\frac{1}{4}$	13	—	59$\frac{1}{2}$	13	—
	Kern												
	Korn	10	10	45	1	10	40						
	Haber	2	5	12	2	4	—	5	5	20			
	Gerste	13	8	15	1	7	15						

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis



des König- reichs Bayern.

Nro. 125.

Würzburg. Dienstag den 6. November 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 24602. Nrus. exp. 2131. praes. 2. Novmbr. 1832. 3411.

An die k. Landgerichte des Kreises.

(Kosten auf den Sanitäts-Kordon gegen die Cholera betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch Rescript des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 16. v. Mts. an die k. Regierung des Isarkreises ergangen und durch Rescript von demselben Tage sub Nro. 19577 hieher mitgetheilt, über die Vergütung der Kosten auf den Sanitäts-Kordon gegen die Cholera weitere Vorschriften ertheilt, und insbesondere bestimmt worden ist, daß für Dach und Fach in der Regel in den Sommer-Monaten täglich 1 kr. und in den Winter-Monaten täglich 2 kr. pr. Mann aufgerechnet werden dürfen; so werden in Folge des eben angezogenen Rescripts diese weiteren Vorschriften unter Bezug auf das Ausschreiben vom 22. Juni l. J. Nro. 17949 in Nach-

(*)

stehendem mit dem Anfügen eröffnet, daß die betheiligten Gemeinden bei Fertigung der Kosten-Liquidationen gehörig hievon zu verständigen sind.

Würzburg den 15. Oktober 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidentenstelle.
Graf von Rechberg, Direktor.

coll. Lommel.

Die gemachten Forderungen sind einer Liquidation zu unterstellen, durch welche ermittelt wird, ob die aufgeführten Abgaben von Holz, Licht, Stroh ꝛc., dann die Einräumung von Dach und Fach u. s. w. in Richtigkeit beruhe, und ob die Ansätze hiefür als angemessen erscheinen.

Bei dieser Liquidation ist zu berücksichtigen, daß zur Vergütung geeignet sind: die Kosten für Holz, Licht und Stroh, dann für Küchengeräthschaften, Fourrituren und sonstige Requisiten überhaupt, und insbesondere auch für die in den Ortschaften kasernirende zu Diensten nicht kommandirte Mannschaft überlassenen Grundstücke, dann die Kosten für Dach und Fach.

Die festgestellten Abgaben von Holz, Licht und Stroh und sonstigen Requisiten können nur nach den ortsüblichen nachgewiesenen geringsten Preisen vergütet, und für Dach und Fach in der Regel in den Sommer-Monaten täglich 1 kr. und in den Winter-Monaten täglich 2 kr. pr. Mann aufgerechnet werden.

Dienstes-Notizen.

praes. 3. November 1832.

Durch die am 2. d. erfolgte Beförderung des Bezirksrichters Anton Popp zu Landau zum Rath am Appellationsgerichte des Rheinkreises ist eine Bezirksrichtersstelle zu Landau in Erledigung gekommen.

Die allenfallsigen Bewerber können ihre an Seine Königliche Majestät gerichteten Gesuche binnen vier Wochen bei dem Appellationsgerichte jenes Kreises übergeben, in welchem sie bereits angestellt oder dienstlich verwendet sind.

Zweibrücken den 15. Oktober 1832.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Rescript vom 14. August d. J. die Stadtpfarrei Sct. Burkard dahier dem bisherigen Stadtpfarrer Martin Hämpfner in Hammelburg; dann durch allerhöchstes Rescript vom 16. Oktober d. J. die Pfarrei Wollbach, Landgerichts Neustadt, dem Kaplan Hertinger zu Großostheim allergnädigst zu verleihen geruhet.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des König- reichs Bayern.



Nro. 126.

Würzburg. Donnerstag den 8. November 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 1800. Nrus. exped. 2307. praes. 5. November 1832. 3435.

(Erledigung einiger Freiplätze im Aufsees'schen Seminar zu Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Hinweisung auf die im 85ten Stücke Seite 1475 des Kreis-Intelligenz-Blattes vom Jahre 1830 im Auszuge bekannt gemachten Statuten des freiherrl. von Aufsees'schen Seminars zu Bamberg wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß drei Freiplätze im benannten Seminar zur Wiederbesetzung mit Knaben, aus dem vormaligen Hochstifte Würzburg gebürtig, erledigt seyen.

Konkurrenzfähige Bewerber haben ihre desfallsigen Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen binnen 6 Wochen bei der unterzeichneten Stelle zu übergeben.

Würzburg den 23. Oktober 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Graf von Rechberg, Director.

coll. Gemmingen.

(*)

Nrus. praes. 2174. Nrus. exp. 2317. praes. 5. November 1832. 3436.

(Beschlagnahme betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes Ministerial-Rescript wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht:

„Die auf den Grund des §. 7 im dritten konstitutionellen Edikte von dem Landkommissariate Zweibrücken verfügte, von der k. Regierung des Rheinkreises K. d. J. fortgesetzte Beschlagnahme der Flugschrift „An Deutschlands Volk“ wird hiedurch bestätigt.

Es hat sonach die Konfiskation nebst dem Verbote dieser Schrift einzutreten.“

Würzburg den 30. Oktober 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Graf von Rechberg, Direktor.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 2274. Nrus. exped. 2315. pr. 5. November 1832. 3437.

(Das Paßwesen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die betreffenden Polizei-Behörden werden angewiesen, künftig die General-Konspekte über abgegebene und visirte Reisepässe nach dem beigefügten Formulare anzufertigen, und einfach bis zum 10 Oktober jeden Jahrs einzusenden.

Würzburg den 30. Oktober 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Graf von Rechberg, Direktor.

coll. Gemmingen.

Uebersicht

der in dem Etatsjahre 18— abgegebenen und visirten Reisepässe.

Polizei-Behörde.	An Inländer abgegebene Pässe zu Reisen im Inlande.	An Inländer abgegebene Pässe zu Reisen im Auslande.	Visirte Pässe reisender Inländer in das Ausland	Visirte Pässe reisender Ausländer.	Neu ertheilte Pässe an reisende Ausländer und Visirung der neu ertheilten Pässe an Ausländer.

Kreis= und Dienstes=Notizen.

praes. 4. November 1832. 3429.

In Folge der durch landständische Zustimmung zum Gesetze erhobenen allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1829, die Aufsicht und Kontrole in Beziehung auf das Zollwesen betr., wird im höchsten Auftrage dem commerzirenden Publikum bekannt gemacht:

1) Alle Waaren=Transporte, welche sich aus dem Kontrol=Bezirke in das Innere des Königreichs — und aus dem Innern des Reichs in den Kontrol=Bezirk bewegen, — so wie jene, welche von einem Orte des Kontrol=Bezirkes in ein anderes desselben gebracht werden, unterliegen der in jener Verordnung vorgeschriebenen Kontrole, deshalb sind

2) nicht nur innerhalb des von kön. Kreis=Regierung mit Ausschreiben vom 8. Juli 1830 bezeichneten Kontrol=Bezirke bei den nach der allerhöchsten Anordnung vom 20. September 1829 zur Kontrole Ermächtigten die Waaren=Transporte zu stellen, und die Kontrasignirung der Frachtbriefe oder Ladekarten — oder sonstigen Manifeste zu erholen, sondern es haben auch

3) jene Waaren=Transporte, welche aus dem Kontrol=Bezirke in das Innere des Reichs treten, bei Kontrasignirung ihrer Frachtbriefe nach §. 1 Lit. d des Additional=Gesetzes nähere Auskunft über die Verzollung, Anmeldung und den Ort des Bezugs zu geben, und sich bei den an den Uebertritts=Orten befindlichen Kontrol=Postirungen zur Verifikation zu stellen, — eben so haben

4) alle Waaren=Transporte, welche aus dem Innern des Reichs in den Kontrol=Bezirk treten, sich an den an der Binnen=Linie bestehenden Kontrol=Postirungen, welche in dem diesseitigen Bezirke zu Baunach, Zeil, Haßfurt, Marktsteinach, Stadtlauringen, Poppenlauer, Münnerstadt, Kissingen, Euerdorf und Hammelburg sich befinden, sich mit ihren Waaren zu stellen, und nach richtigem Befund ihre Frachtbriefe verifiziren zu lassen;

5) Nur die auf diese Weise beglaubigten Frachtbriefe können als Legitimations=Urkunden gelten, gleichwie auch die nur auf den Vorzeiger lautenden Zollgegenscheine, wenn solche nach der Verordnung vom 20. September 1829 verlangt werden, nach §. 66 der Zollordnung gültig seyn könnten. — Die auf drittere Namen lautende Zahlungs=Nachweisungen können keine Beachtung ansprechen.

6) Die Begleitscheine können nur für Personen ausgestellt, und visirt werden, welche zu dergleichen Geschäfte oder Versendungen nach ihren Handels=Konzessionen berechtigt sind.

7) Jeder Waaren=Versender und Transportant mag es sich zumessen, wenn er im Nichtbeachtungs=Falle der vorstehenden Bekanntmachung in seinem Geschäfte Aufenthalt und Schaden erleidet.

Schweinfurt den 3. November 1832.

Königliche Bezirks=Ober=Zoll=Inspektion.

G. A. Bauer, Ober=Inspektor.

---

praes. 6. November 1832.

Bei dem k. Kreis= und Stadtgerichte Bayreuth ist eine Rathsstelle erledigt. Die Gesuche um dieselbe sind binnen vier Wochen bei demjenigen Appellationsgerichte einzureichen, in deren Kreise die Bewerber angestellt oder dienstlich verwendet sind.

Durch Beschluß der königlichen Regierung für den Unter-Mainkreis vom 17. Oktober ward die auf Schulverweser Nikolaus Dappert zu Haidt als protestantischer Lehrer zu Rödelsee gefallene Wahl, desgleichen

durch Beschluß vom 25. Oktober die von dem Herrn Grafen zu Castell ausgestellte Präsentation zur Wiederbesetzung der erledigten Lehrerstelle zu Feuerbach, Herrschaftsgerichts Rüdenhausen, durch den bisherigen Lehrer Christian Müller zu Brünau, Landgerichts Gerolzhofen,

bestätiget.

---

praes. 5. November 1832.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

	Getreid-Gattung.	Würzburg am 3. November 1832. Schffl	Würzburg d. Schäffel zu fl.	Würzburg d. Schäffel zu kr.	Schweinfurt den 27. und 31. Oktober 1832. Schffl	Schweinfurt d. Schäffel zu fl.	Schweinfurt d. Schäffel zu kr.
im höchsten Preis	Weitzen	6	15	35	$9\frac{5}{6}$	14	—
	Kern						
	Korn	4	12	45	4	11	45
	Haber	4	5	50	9	5	30
	Gerste				$11\frac{2}{6}$	8	24
im mittlern Preis	Weitzen	504	14	32	$172\frac{5}{6}$	13	15
	Kern						
	Korn	119	12	19	72	11	27
	Haber	61	5	28	$96\frac{5}{6}$	5	8
	Gerste	105	8	58	$192\frac{3}{6}$	8	8
im tiefsten Preis	Weitzen	3	12	30	5	12	—
	Kern						
	Korn	2	11	30	$5\frac{1}{6}$	11	—
	Haber	5	5	5	$3\frac{4}{6}$	4	45
	Gerste				8	6	45

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des König-reichs Bayern.



Nro. 127.

Würzburg. Samstag den 10. November 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 1998. Nrus. exp. 2392. praes. 8. November 1832. 3466.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift „Erinnerungen aus Paris im Jahre 1831 von einem Süddeutschen, Stuttgard 1831" betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Ministerial-Entschließung vom 19. l. Ms. Zahl 21955 wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht:

„Die von dem königlichen Kommissär der Stadt Nürnberg verfügte, von der königl. Kreis-Regierung fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift „Erinnerungen aus Paris — im Jahre 1831 — von einem Süddeutschen, Stuttgard 1832" — wird hiemit bestätigt.

Es hat sonach die Konfiskation nebst dem Verbote dieser Schrift einzutreten."

Würzburg den 27. Oktober 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidentenstelle.
Graf von Rechberg, Director.

coll. Gemmingen.

(*)

Nrus. praes. 2447. Nrus. exped. 2240. pr. 8. November 1832. 3467.

An die k. Rentämter des Unter-Mainkreises.

(Naturalien-Verwerthung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. Rentämter werden angewiesen, das Stroh und die Schottenfrüchte aus den gesammelten Zehnten salva ratificatione zu versteigern.

Würzburg den 6. November 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer der Finanzen.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
v. Weinbach, Direktor.

Geier.

coll. Nickels.

---

(3) 1. praes. 8. November 1832. 3468.

Gemäß allerhöchsten Ministerial-Rescripts vom 11. und königl. Regierungs-Rescripts vom 18. vorigen Monats sollen die noch vorhandenen mit dem 15-kr.-Stempel versehenen Militair-Entlassungsscheine voriger Form kassirt werden.

Diejenigen Gerichte, bei welchen sich noch derlei Entlaßscheine vorräthig befinden, werden deshalb hievon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, binnen 14 Tagen solche um so gewisser zur Auslösung an das Kreis-Stempel-Verlags-Amt des Unter-Mainkreises einzusenden, als wir nicht befugt sind, nach Verfluß dieses vierzehntägigen Einlösungs-Termines noch nachträgliche Einlösungen dieser Stempel-Gattung vorzunehmen.

Würzburg den 7. November 1832.

Königl. Kreis-Stempel-Verlags-Amt des Unter-Mainkreises.
v. Stokar. Dotter.

Dienstes-Notizen.

Durch Beschluß der königlichen Regierung für den Unter-Mainkreis vom 29. Oktober ward die von dem Herrn Fürsten von Löwenstein-Wertheim-Freudenberg für den Priester Johann Georg Schmitt als Pfarr-Curatus zu Unterwittbach, Herrschaftsgerichts Kreuzwertheim, ausgestellte Präsentation bestätiget.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.

№ 128.

Würzburg. Dienstag den 13. November 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 2627. Nrus. exped. 2603. praes. 11. November 1832. 3498.

An sämmtliche allgemeine Rentämter und die Kreiskasse.

(Die Erhebung der Kreis-Umlagen pro 1831/32 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Landraths-Abschied pro 1831/32 vom 19. v. M., welcher demnächst publizirt werden wird, genehmiget pro 1831/32 eine Kreis-Umlage

a. für nothwendige Kreis-Ausgaben . . . 4 1/6 Prozent,
b. für fakultative Ausgaben aber . . . 1 2/3 Prozent,

in Summe 5 5/6 Prozent

der Steuer-Prinzipal-Summe oder 3 1/2 kr. von jedem Steuer-Gulden.

Den Aemtern wird hievon vorläufig mit der Weisung Kenntniß gegeben, die Erhebung dieser Umlage pro 1831/32 ungesäumt zu bethätigen.

Würzburg den 10. November 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises, Kammer der Finanzen.

Bei erledigter Präsidentenstelle.
v. Weinbach, Direktor.

Geier.

coll. Nickels.

(*)

Nrus. praes. 3575. Nrus. exp. 2689. praes. 10. November 1832. 3483.

An sämmtliche k. Distrikts-Polizei-Behörden des Unter-Mainkreises.

(Die Revision der Verzeichnisse der Quieszenten und Pensionisten aus der Klasse der subalternen Diener betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizei-Behörden, welche mit Einsendung der durch diesseitiges Ausschreiben vom 29 Julius v. J. sub Nro. 13320 — 18605 angeordneten halbjährigen Anzeigen im bemerkten Betreffe noch im Rückstande sind, werden aufgefordert, solche binnen 8 Tagen unfehlbar zu bewirken.

Würzburg den 5. November 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Graf von Rechberg, Director.

coll. Gemminger.

---

(3) 2. praes. 8. November 1832. 3468.

Gemäß allerhöchsten Ministerial-Rescripts vom 11. und königl. Regierungs-Rescripts vom 18. vorigen Monats sollen die noch vorhandenen mit dem 15-kr.-Stempel versehenen Militair-Entlassungsscheine voriger Form kassirt werden.

Diejenigen Gerichte, bei welchen sich noch derlei Entlaßscheine vorräthig befinden, werden deshalb hievon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, binnen 14 Tagen solche um so gewisser zur Auslösung an das Kreis-Stempel-Verlags-Amt des Unter-Mainkreises einzusenden, als wir nicht befugt sind, nach Verfluß dieses vierzehntägigen Einlösungs-Termines noch nachträgliche Einlösungen dieser Stempel-Gattung vorzunehmen.

Würzburg den 7. November 1832.

Königl. Kreis-Stempel-Verlags-Amt des Unter-Mainkreises.
v. Stokar. Dotter.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

Bei dem königlichen Landgerichte Abensberg ist eine Advokaten-Stelle erlediget.

Konkurrenzfähige Bewerber werden andurch aufgefordert, innerhalb 4 Wochen ihre an Seine Majestät den König zu richtenden Gesuche bei dem Appellationsgerichte desjenigen Kreises zu übergeben, bei welchem sie zur Zeit angestellt, oder dienstlich verwendet sind.

Amberg den 30. Oktober 1832.

praes. 11. November 1832.

Augsburger Börse.
Den 8. November 1832.
Course der Staatspapiere.

Königlich Bayerische.	Vor und auf der Börse	am Schluß Briefe.	am Schluß Geld.
Obligationen a 4 g mit Coup.	. .	97 1/8	96 7/8
detto detto „ „ 2 Mt.	. . .		
Lott. Loose: E—M prompt	. . .	108 3/4	
detto „ „ 2 Mt.	. . .		
detto unverzinsl. à fl. 10.	. . .		121
detto detto à fl. 25.	. . .		113
detto detto à fl. 100.	. . .		115

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.



Nro. 129.

Würzburg. Donnerstag den 15. November 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 3414. Nrus. exped. 2848. pr. 12. November 1832. 3508.

(Das persönliche Sollizitiren in Gewerbs-Verleihungs- und Ansäßigmachungs-Gegenständen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach bestehender Verordnung müssen Beschwerden und Rekurse in Gewerbs- dann Ansäßigmachungs- und Verehelichungs-Gegenständen bei den unteren Behörden gegen deren Beschlüsse und Verfügungen sich beschwert oder rekurrirt wird, entweder schriftlich eingereicht, oder mündlich zu Protokoll erklärt, und von diesen Behörden mit den vorausgegangenen Verhandlungen an unterfertigte Kreisstelle eingesendet werden.

Dessen ungeachtet ergiebt sich noch täglich der Fall, daß solche Berufungen, nachdem sie, wie vorgeschrieben, in erster Instanz angebracht worden sind, von den Betheiligten in der irrigen Meinung, die Sache dadurch besonders zu fördern, persönlich oder durch Bevollmächtigte bei unterfertigter Stelle unmittelbar betrieben und empfohlen werden.

Man sieht sich daher veranlaßt, sämmtliche mit der Aufnahme erwähnter Rekurse und Be-

schwerden beauftragte Behörden wiederholt, und dringend aufzufordern, bei Verkündung **ihrer** Beschlüsse und Verfügungen die Betheiligten auf obige Verordnung mit dem Anhange aufmerksam zu machen, daß bei Beurtheilung und Bescheidung etwaiger Rekurse und Beschwerden persönliche, häufig Geld und Zeit raubende Motivirung derselben durchaus nicht gewürdiget werden könne; Gesuche um beschleunigte Erledigung ihrer Angelegenheit aber entweder durch ihre unmittelbar vorgesetzte Behörde oder bei dem hiefür geöffneten Präsidial-Bureau anzubringen sind.

Diese Verfügung wird hiedurch auch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 6. November 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidentenstelle.
Graf von Rechberg, Direktor.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 22191. Nrus. exped. 2587. praes. 9. November 1832. 3478.

(Die Unterhaltung der durch die Ortschaften ziehenden Straßenstrecken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das königliche Ministerium des Innern hat in Beziehung auf die Unterhaltung der durch die Ortschaften ziehenden Landstraßen das hier unten abgedruckte Rescript erlassen, welchem die in demselben allegirte Verordnung, so wie die großherzoglich würzburgische Verordnung vom 1. Februar 1808 im Auszuge beigefügt sind.

Sämmtliche Behörden, die es angeht, haben sich nach diesen Bestimmungen genau zu achten.

Würzburg den 28. Oktober 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidentenstelle.
Graf von Rechberg, Direktor.

coll. Gemmingen.

1.

Königreich Bayern.
Staats-Ministerium des Innern.

Die k. Kreis-Regierung wird auf ihren Bericht vom 6. Juni d. J. wegen Unterhaltung der durch die Ortschaften ziehenden Straßenstrecken auf die Bestimmungen vom 16. August 1805 Reg.-Bl. 1805 S. 897, §. I. u. II. und vom 6. April 1818 Gesetzbl. 1818 S. 41, §. VI. 6, dann auf den §. 23 des Finanz-Gesetzes vom Jahre 1831 hingewiesen, nach welchen die Gemeinden die durch ihre Orte ziehenden Straßenstrecken in der hergebrachten oder durch spezielle Bestimmungen vorgeschriebenen Art herzustellen und in gutem Zustande zu unterhalten verpflichtet sind. Diese Verbindlichkeit der Gemeinden beschränkt sich nur dann auf die Reinigung der Straßen und Seiten-

gräben hinsichtlich der durch ihre Orte ziehenden Straßenstrecken, wenn diese herkömmlich vom Aerar im baulichen Stande unterhalten werden müssen.

München am 13. August 1832.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Zu Rhein.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Sekretär
Staudacher.

2.

Auszug aus der Verordnung vom 16. August 1805 — die Verbesserung der öffentlichen Straßen betr.

I.

In allen Städten, Märkten und Ortschaften, auf welchen die Verbindlichkeit der Unterhaltung des Ortspflasters, oder der durchziehenden Chausseen ruht, soll bis zum 1. Dezember dieses Jahres das Pflaster oder der Bruchstein und Kiesweg dauerhaft hergestellt und sodann für die Zukunft stets in gutem Zustande unterhalten werden. Die Straßenbau-Beamten haben hiebei mit ihrem Rathe an die Hand zu gehen, damit die Herstellung nicht allein dauerhaft, sondern auch mit der erforderlichen Bequemlichkeit für das Zugvieh und Fuhrwerk geschehe.

II.

In denjenigen Ortschaften, worin die durchziehende Straße auf öffentliche Kosten mit Kies oder Bruchsteinen unterhalten werden muß, haben die Einwohner sowohl die Straßen, als die Seitengräben von dem Schlamme zu reinigen, ehe die Bedeckung mit dem Materiale von Seite des Straßenbau-Personals vorgenommen wird.

Der ganz polizeiwidrige und Vernachläßigung nicht blos der Reinlichkeit, sondern auch der eigenen landwirthschaftlichen Vortheile verrathende Gebrauch, den Dung an und auf die Hauptstraßen zu werfen, und die Mistjauche selbst auf die Straßen ablaufen zu lassen, soll in Zukunft abgeschafft, und nach Möglichkeit die Einwohner zu einer zweckmäßigen Einrichtung hierin angehalten werden.

3.

Auszug aus der Verordnung vom 6. April 1818 — Konkurrenz zum Straßenbau betr.

Ziff. VI.

Es bleiben also noch ferner vorbehalten

b) die Konkurrenzen der Gemeinden zu jenen Straßenstrecken, die durch Ortschaften ziehen, jedoch mit den in Unserer Verordnung vom 10. August 1805 (Rggs.-Blatt S. 897) § I. und II. ausgesprochenen Beschränkungen.

4.

Auszug aus der großherzogl. würzburg. Verordnung v. J. 1808 — die Erhaltung der Chausseen in gutem Stande betr.

Ziff. 6) Jede Gemeinde hat die durch ihren Ort ziehende Chaussee von dem darauf befindlichen Koth zu säubern, und mit vorräthig beizuschaffendem Kies oder geklopften Steinen, jedoch unter Anweisung und Aufsicht des Straßenbau-Personals, behörig auszubessern und zu unterhalten. Die Straßenbau-Inspektion hat daher ihr Augenmerk darauf zu richten, die saumseligen Gemeinden durch

(**)

die geeignete Territorial-Behörde zur Reparatur auffordern zu lassen, und bei anhaltender Zögerung die Herstellung ganz auf derselben Kosten zu veranstalten. Zum Besten der nämlichen Gemeinden aber hat die Inspektion auch darauf zu sehen, daß von Einzelnen kein Unrath auf die Straßen geschüttet, oder sonst etwas der Erhaltung derselben im guten Stande Nachtheiliges unternommen werde, worüber gleichfalls die Anzeige alsbald zu machen ist.

5.

§. 23 des Finanz-Gesetzes für die 3te Finanz-Periode vom 28. Dezbr. 1831.

Das Gesetz vom 6. April 1818, die Natural-Konkurrenzen zum Straßenbau betreffend, wird mit dem 1. Oktober des laufenden Jahres außer Wirksamkeit gesetzt, jedoch mit Ausnahme der den Gemeinden nach Ziff. VI. lit. b. dieses Gesetzes obliegenden Verbindlichkeiten.

Nrus. praes. 2449. Nrus. exp. 2316. praes. 12. November 1832. 3512.

An sämmtliche allgemeine Rentämter.

(Die voranschlägige Anzeige für November 1832 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es besteht die Vorschrift, daß in den Begleitungs-Berichten zu den voranschlägigen Monats-Anzeigen die Erfüllung der Dotations-Summe des vorhergehenden Monats unter spezifischer Anführung der baaren Ueberschuß-Lieferungen nachzuweisen, und Falls die Dotation nicht erreicht werden konnte, das Zurückbleiben gründlich zu rechtfertigen sey.

Mehreren k. Rentbeamten scheint diese Vorschrift aus dem Gedächtnisse gekommen zu seyn.

Sie werden daher auf die Schlußbestimmung der Ausschreibung vom 31. Jänner 1824, Nro. 9912, mit dem Bemerken verwiesen, daß fernere Nichtbeachtung die Rücksendung der Anzeigen auf Kosten des Beamten Behufs der Vervollständigung zur Folge habe.

Würzburg den 6. November 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer der Finanzen.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
v. Weinbach, Direktor.
Geier.

coll. Rickels.

Nrus. praes. 13443. Nrus. exp. 2861. praes. 12. November 1832. 3509.

An die fürstl. Löwenstein'sche Regierungs-Kanzlei, an sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte, dann Magistrate des Kreises.

(Ansässigmachung der Israeliten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß zweier Reskripte des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 5. März und 9. April l. J., 596 und 3676 ergeht zur Nachachtung, wie folgt:

I.

Gegen den Beschluß der ersten Instanz, wodurch eine von Mehreren in Anspruch genommene

erledigte Judenschutzstelle (Matrikel-Numer) Einem derselben zuerkannt wird, können die Mitbewerber appelliren, und jener Beschluß erwächst dann erst in Rechtskraft, wenn die Mitbewerber auf die Einreihung verzichten, oder wenn dieselben den 14tägigen Berufungstermin unbenützt verstreichen lassen, oder wenn die k. Kreis-Regierung auf Instanz dieser Competenten den Beschluß der unteren Behörde bestätigt.

Gewerbsgesetz vom 11. September 1825 Art. 10, Ziff. 2, Instruktion zum Vollzuge desselben vom 28. Dezember 1825 §. 65.

Allerhöchstes Reskript vom 28. Dezember 1827.

§. II.

Israelitischen Glaubensgenossen, welche die vollkommen gesetzliche Bildung für den Schuldienst erhalten haben, und definitiv als öffentliche Lehrer angestellt sind, kann in Voraussetzung eines zureichend begründeten Nahrungsstandes

(Regierungs-Ausschreiben vom l. J. Kreisblatt Nro. 77, S. 461).

die Bewilligung zur Ansäßigmachung und Verehelichung auf eine erledigte Matrikelstelle ohne Weiteres von den betreffenden Unterbehörden ertheilt, und nur im Falle, wenn keine Matrikelstelle offen seyn, sohin durch die Ansäßigmachung eines solchen Lehrers die Normalzahl der je in der Gemeinde befindlichen Juden-Familien überschritten werden sollte, müssen die Akten über das instruirte und beschiedene Gesuch an die k. Kreis-Regierung eingeschickt werden; um die nach §. 13 des Edikts über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche vom 10. Juni 1813 erforderliche Genehmigung des k. Staats-Ministeriums des Innern einzuholen.

Würzburg den 7. November 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Graf von Rechberg, Direktor.

Lommel.

Nrus. praes. 3282. Nrus. exped. 2849. pr. 12. November 1832. 3511.

(Die Beschwerde der Schneider zu Landshut wegen Gewerbs-Beeinträchtigung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß eines Rescripts des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 31. Oktober l. J. Nro. 21903 werden die k. Rechtsanwälte des Unter-Mainkreises in Beziehung auf Gegenstände des administrativen Ressorts und namentlich in Beziehung auf Berufungen und Beschwerden in Gewerbs- und Ansässigmachungs-Gegenständen an die Bestimmungen der Verordnung vom 24. März 1816 (Regierungsblatt von 1816 St. X.) und der darin angezogenen §§. 1, 2, 4 bis 11, dann 12 theilweise, und insbesondere des §. 11 der Verordnung vom 23. März 1813 erinnert.

Würzburg den 8. November 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Graf von Rechberg, Director.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 3278. Nrus exped. 2850. praes. 12. November 1832. 3510.

(Beschlagnahme betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der k. Polizeidirektion in München verfügte, von der k. Isarkreis-Regierung fortgesetzte Beschlagnahme der bei Kron in Fürth erschienenen Druckschrift:

»Preußen im Jahre 1831 oder Verfahren der preußischen Militärbehörden gegen die heimathlosen Polen«;

ferner die von dem k. Landgerichte Kronach verfügte, von der k. Ober-Mainkreis-Regierung fortgesetzte Beschlagnahme der Numer 24 der Zeitschrift: »Die alte und neue Zeit« haben die Bestätigung des k. Staats-Ministeriums des Innern durch Reskript vom 2. November l. J. Nro. 23786 und 23876 mit dem Beisatze erhalten, daß die Confiskation nebst dem Verbote dieser Druckschriften einzutreten habe.

Dieses wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg den 8. November 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Graf von Rechberg, Direktor.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 2791. Nrus. exp. 2539. praes. 9. Novmbr. 1832. 3479.

(Die Bestellung der protestantischen Knabenschule zu Kitzingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von dem protestantischen Kirchen-Gemeinde-Ausschuß zu Kitzingen vermöge des demselben zustehenden Patronats-Rechts zum Lehrer der höheren Bürgerschule daselbst präsentirte Pfarrvikar und geprüfte Studienlehramts-Kandidat Johann Georg Adam Hübsch aus Bayersdorf, und der zum Lehrer der 1ten Elementar-Knabenschule daselbst präsentirte bisherige Schulverweser Friedrich Sebaldt aus Mittelheim haben durch Beschluß der unterfertigten Kreisstelle vom 29. v. M. die Bestätigung erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Würzburg den 5. November 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Graf von Rechberg, Direktor.

coll. Gemmingen.

Ad Nr. 435. E. N. 539. praes. 12. November 1832. 3513.

(Die erledigte Pfarrei Döbra im k. Dekanate Steben und Landgerichte Nayla betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf erfolgte allergnädigste Beförderung des Pfarrers Brock auf die zweite Pfarrstelle zu Roth

wurde die Pfarrei Döbra im kön. Dekanate Steben und Landgericht Nayla erledigt, welche zur Bewerbung

binnen 6 Wochen

hiermit ausgeschrieben wird, deren reines Einkommen nach der unterm 13. November 1830 superrevidirten Pfarr-Fassion in Folgendem besteht:

I. An ständigem Gehalte.

1) Aus Staatskassen.

a) An baarem Gelde:

vom k. Rentamte Lichtenberg werden jährlich abgegeben 2 fl. 30 kr.

b) An Naturalien:

drei eine halbe Klafter weiches Scheitholz aus der k. Forstrevier Rodeck à 3 fl. 30 kr. . 12 fl. 15 kr.

ein eine halbe Klafter dergleichen Stöcke à 1 fl. 5 kr. 1 fl. 37 1/2 kr.

16 fl. 22 1/2 kr.

2) Aus Gemeindekassen . . . . . — fl. — kr.

3) Aus Stiftungskassen . . . . . — fl. — kr.

4) Von andern Pfarreien . . . . — fl. — kr.

5) Von Privaten . . . . . — fl. — kr.

16 fl. 22 1/2 kr.

II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien . . — fl. — kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

a) für die freie Wohnung im Pfarrhaus . 30 fl. — kr.

b) Oekonomie-Gebäude sind nicht vorhanden . — fl. — kr.

c) Gründe fehlen desgleichen . . — fl. — kr.

30 fl. — kr.

IV. Ertrag aus Rechten:

a) von grundherrlichen Rechten . . — fl. — kr.

b) an Zehnten:

vom großen Fruchtzehnten auf den Markungen Döbra und Haidengrün . . . 137 fl. 5 1/2 kr.

c) an Gemeinde-Rechten . . — fl. — kr.

d) an Weidrechten . . . — fl. — kr.

e) an Forstrechten, kommt unter Tit I. vor.

137 fl. 5 1/2 kr.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen . 83 fl. 43 3/4 kr.

VI. Einnahmen aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde 94 fl. 35 3/4 kr.

Total-Betrag der Einkünfte . . . 361 fl. 47 1/2 kr.

VII. An freiwilligen Geschenken: Nichts.

Die Lasten betragen — indem die auf Pfarreien haftenden Passiv-Kapitalien und Meliorations-Kosten erst verordnungsmäßig recherchirt werden

müssen, folglich das Resultat für die Pfarrei Döbra hier vorbehalten bleibt, nach der Fassion . . . . . . 17 fl. 6 kr.

Die reinen Einkünfte bestehen demnach in . . . 344 fl. 41 1/2 kr.

Bairenth den 6. November 1832.

Königliches protestantisches Konsistorium.
Schunter.

May.

(3) 3. praes. 8. November 1832. 3468.

Gemäß allerhöchsten Ministerial-Rescripts vom 11. und königl. Regierungs-Rescripts vom 18. vorigen Monats sollen die noch vorhandenen mit dem 15-kr.-Stempel versehenen Militair-Entlassungsscheine voriger Form kassirt werden.

Diejenigen Gerichte, bei welchen sich noch derlei Entlaßscheine vorräthig befinden, werden deshalb hievon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, binnen 14 Tagen solche um so gewisser zur Auslösung an das Kreis-Stempel-Verlags-Amt des Unter-Mainkreises einzusenden, als wir nicht befugt sind, nach Verfluß dieses vierzehntägigen Einlösungs-Termines noch nachträgliche Einlösungen dieser Stempel-Gattung vorzunehmen.

Würzburg den 7. November 1832.

Königl. Kreis-Stempel-Verlags-Amt des Unter-Mainkreises.
v. Stokar. Dotter.

Kreis-Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

	Getreid-Gattung.	Würzburg am 10. November 1832. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 3. und 7. November 1832. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 30. Oktober bis 6. November 1832. Schffl	der Schffl. zu fl.	kr.	Bischofsheim v/R. vom Monate Oktober 1832. der Schffl. zu fl.	kr.
im höchsten Preis	Weitzen	45	15	—	$8\frac{1}{2}$	14	—	8	14	—	16	12
	Kern											
	Korn	2	13	—	8	11	45	$7\frac{1}{2}$	11	—	12	30
	Haber	26	5	40	5	5	33	32	5	30		
	Gerste	57	9	—	12	8	30			—	8	30
im mittlern Preis	Weitzen	1165	14	1	$91\frac{1}{8}$	13	19	4	13	30	16	—
	Kern											
	Korn	346	12	8	$70\frac{4}{8}$	11	13				11	30
	Haber	227	5	29	$42\frac{5}{8}$	5	11					
	Gerste	232	8	39	$158\frac{4}{8}$	8	4				7	30
im tiefsten Preis	Weitzen	2	12	—	9	12	30	$8\frac{1}{2}$	13	—	15	—
	Kern											
	Korn	3	11	15	3	10	30				11	—
	Haber	6	5	—	$1\frac{3}{8}$	4	30					
	Gerste	5	7	45	6	7	—				7	12

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des König- reichs Bayern.



Nro. 130.

Würzburg. Samstag den 17. November 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 12230. Nrus. exped. 5752. praes. 12. November 1832. 3507.

(Die Distrikts-Umlage-Rechnung des k. Landgerichts Brückenau für 1830/31 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obengenannte Rechnung wurde superrevisorisch genehmigt, und enthält eine Einnahme von
399 fl. 10 kr. 1 pf., eine Ausgabe von
656 fl. 58 kr. 2 pfg., eine Mehrausgabe von
267 fl. 48 kr. 1 pfg., deren Deckung durch besondere Umlagen angeordnet wurde. Das nach der Anlage 365 fl. 30 kr. 3 pf. betragende Distrikts-Steuer-Simplum wurde nur einfach erhoben, und mit den übrigen Ausgaben durchgehends zu nothwendigen Zwecken verwendet.

Würzburg den 5. November 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Graf von Rechberg, Direktor.

coll. Lommel.

Verzeichniß

über die im Landgerichte Brückenau für 1830/31 erhobenen und verausgabten Leistungen der einzelnen Gemeinden zu den Distrikts-Bedürfnissen.

Namen der einzelnen Gemeinden und Steuerpflichtigen	Betrag des einfachen Steuersimplums			Erhobener Betrag			Hievon wurden ausgegeben zu nothwendigen Zwecken		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Ehemaliges Amt Römershag.									
Breitenbach	11	34	—	11	34	—	11	34	—
Brückenau	47	27	3	47	27	3	47	27	3
Geroda	6	—	3	6	—	3	6	—	3
Mitgenfeld	12	31	3	12	31	3	12	31	3
Oberleichtersbach	12	56	2	12	56	2	12	56	2
Römershag	7	53	3	7	53	3	7	53	3
Schondra	28	23	2	28	23	2	28	23	2
Schönderling	22	20	2	22	20	2	22	20	2
Singenrain	3	20	—	3	20	—	3	20	—
Unterleichtersbach	17	8	1	17	8	1	17	8	1
Unterriedenberg	4	38	2	4	38	2	4	38	2
Speicherz	8	20	2	8	20	2	8	20	2
Volkers	6	40	2	6	40	2	6	40	2
Wernerz	6	39	2	6	39	2	6	39	2
Modlos	12	6	3	12	6	3	12	6	3
Oberriedenberg	11	—	—	11	—	—	11	—	—
Platz	8	56	3	8	56	3	8	56	3
Zündersbach	7	3	1	7	3	1	7	3	1
Amtsjudenschaft	—	16	3	—	16	3	—	16	3
Ehemaliges Amt Motten.									
Kothen	18	30	3	18	30	3	18	30	3
Motten	18	3	—	18	3	—	18	3	—
Dalherda	3	23	3	3	23	3	3	23	3
Stellberg	7	22	—	7	22	—	7	22	—
Altglashütten	1	8	2	1	8	2	1	8	2
Neuglashütten	—	26	2	—	26	2	—	26	2
Werrberg	12	55	3	12	55	3	12	55	3
Patrimonialgericht Zeitlofs.									
Eckarts	3	3	—	3	3	—	3	3	—
Rupboden	2	19	2	2	19	2	2	19	2
Zeitlofs	11	3	2	11	3	2	11	3	2
Roßbach	4	10	—	4	10	—	4	10	—
Weissenbach	6	6	—	6	6	—	6	6	—
Detter	9	27	2	9	27	2	9	27	2
Heiligkreutz	3	1	3	3	1	3	3	1	3
Zeughaus und Heckhof	—	6	1	—	6	1	—	6	1
Freiherr von Thüngen	29	3	3	29	3	3	29	3	3
Summa	365	30	3	365	30	3	365	30	3

Nrus. praes. 20021. Nrus. exped. 2950. pr. 13. November 1832. 3519.

An sämmtliche Bezirks- und Orts-Polizei-Behörden.

(Das Verbot der Tanz-Musik auf dem Dreifaltigkeits-Feste betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Verordnung vom 26. Juli 1813 (Regierungs-Blatt S. 39) ist zwar, mit Ausnahme der darin benannten Tage, auf jeden ersten Sonntag des Monats Tanzmusik zu halten, erlaubt. Da aber durch die Verordnung vom 28. Mai 1803 auch ausdrücklich auf hohen Kirchenfesten alle Tanzmusik verboten ist, und sich zu Zeiten ergibt, daß das Fest der heil. Dreifaltigkeit, welches nach der Aeußerung des bischöflichen Ordinariats den höchsten Festtagen der Kirche: Ostern, Pfingsten, und Weihnachten, am nächsten stehet, auf den 1ten Sonntag des Monats fällt: so ergibt sich von selbst, daß alsdann auch auf den 1ten Sonntag keine Tanzmusik gehalten werden dürfe; daher die sämmtlichen Bezirks- und Orts-Polizei-Behörden sich darnach zu achten haben.

Würzburg den 26. Oktober 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Graf von Rechberg, Director.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 22394. Nrus. exp. 2355. pr. 13. November 1832. 3525.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises.

(Gesuch des Instrumentenmachers Ebner zu München um Bewilligung, sein Kunstprodukt „Das Welttheater", im ganzen Königreiche vorzeigen zu dürfen, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Inhalt einer Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 31. v. M. wird den Polizei-Behörden des Kreises Nachstehendes eröffnet.

Dem Instrumentenmacher Joseph Ebner von München ist auf einen von der k. Regierung des Isarkreises ausgestellten Paß die Vorzeigung seines Welttheaters gestattet, die Dauer des Passes auf ein Jahr festgesetzt, und der Inhaber darin angewiesen, sich allenthalben vor der Produktion bei den Orts-Polizei-Behörden zu melden, und hinsichtlich der Dauer und der besondern örtlichen Bestimmungen von denselben die näheren Anweisungen für die Vorzeigung dieses Welttheaters zu erholen.

Würzburg den 8. November 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Graf von Rechberg, Director.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 2726. Nrus. exped. 2779. pr. 13. November 1832. 3520.

(Fromme Vermächtnisse der Walburg Lösch zu Acholshausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Acholshausen, k. Landgerichts Ochsenfurt, verlebte Wittwe Walburg Lösch hat in ihrem gerichtlich errichteten Testamente folgende Legate bestimmt, als:

1) 60 fl. an das Gotteshaus zu Acholshausen zu einem jährlichen Engelamte für sie und ihren verlebten Mann Georg Lösch,

2) 50 fl. eben dahin zu einem jährlichen Seelenamte für ihren Sohn Peter Lösch,

3) 50 fl. Beitrag zur Begründung einer Kaplanei zu Acholshausen, und endlich

4) ihre alltäglichen Kleidungsstücke zur Vertheilung unter die Armen.

Diese fromme und wohlthätige Handlung wird hiermit zum ehrenden Andenken an die Verstorbene zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 7. November 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Graf von Rechberg, Director.

coll. Lommel.

---

(3) 1. praes. 15. November 1832. 3548.

Zu Folge der im Kreis-Intelligenz-Blatte pro 1832 Nro. 104 bekannt gemachten Entschließung der k. Regierung des Unter-Mainkreises, Kammer der Finanzen, vom 5. September l. J. wird auf der bisher üblichen Ertheilung von Concessionen zum Aschen- und Lumpensammeln fernerhin nicht mehr bestanden. Durch diese Verfügung sind nun die auf den Stempel von 15 kr. ausgefertigten Patente über diese Concessionen unbrauchbar geworden. Alle jene Gerichte, welche solche Stempelbögen noch vorräthig haben, werden daher hiemit aufgefordert, binnen 4 Wochen solche zur Cassirung gegen Vergütung des Betrags hieher einzusenden.

Würzburg den 14. November 1832.

Das königl. Kreis-Stempel-Verlags-Amt des Unter-Mainkreises.
v. Stokar. Dotter.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des König-reichs Bayern.



Nro. 131.

Würzburg. Dienstag den 20. November 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 3882. Nrus. exped. 3177. pr. 16. November 1832. 3553.

(Die Bildung eines katholischen Stadt-Dekanats in Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben durch allerhöchste Entschließung vom 23. Oktober d. J. auf Antrag des Herrn Bischofs zu Würzburg zu genehmigen geruht, daß für die katholischen Stadtpfarreien in Würzburg mit Ausnahme der Dompfarrei, welche dem bischoflichen Ordinariate unmittelbar untergeordnet bleibt, ein eigenes Dekanat gebildet werde, mit welchem auch die der Stadt Würzburg nahe gelegenen Pfarreien Gerbrunn und Rottendorf aus dem Dekanate Kitzingen, Lengfeld und Versbach aus dem Dekanate Dettelbach, Ober- und Unterdürrbach, Veitshöchheim, Zell und Margetshöchheim aus dem Dekanate Karlstadt, und Höchberg aus dem Dekanate Heidingsfeld zu vereinigen sind.

Wovon sowohl die betreffenden Pfarrer, als die k. Polizei-Behörden in Kenntniß gesetzt werden.

Würzburg den 10. November 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Graf von Rechberg, Direktor.

coll. Lommel.

(*)

Nrus. praes. 2682. Nrus. exp. 3052. praes. 16. November 1832. 3552.

(Die Anzeige über den Aufenthalt und die Verwendung der geprüften Rechtspraktikanten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit Ministerial-Entschließung vom 5. Mai und 24. Juni l. Js., die Qualifikations-Bücher für die um Anstellung im Staatsdienste sich bewerbenden Rechtskandidaten betr., sind besondere Verwendungs- und Aufenthalts-Zeugnisse am Schlusse des Etatsjahres künftig nur noch von denjenigen Rechtspraktikanten einzusenden:

1) welche nach Vorschrift des §. 40 Absch. 2. der Verordnung vom 6. März 1830 ihre Ausbildung bei einem recipirten Rechtsanwalte fortsetzen und bei Vergebung von Advokaten-Stellen in so weit berücksichtiget werden sollen, als die vorgelegten Zeugnisse zugleich das Fortschreiten in wissenschaftlicher und literärer Ausbildung beurkunden;

2) die als rechtskundigen Räthe bei Magistraten der II. Klasse zum Erstenmale gewählten Rechtskandidaten, welche während der Dauer des Provisoriums ihre Bewerbung um Anstellung im unmittelbaren Staatsdienste fortsetzen, haben über Conduite und wissenschaftliche Bestrebungen amtliche Zeugnisse oder sonstige Nachweise alljährlich vorzulegen;

3) Patrimonial-Richter der II. Klasse sind, so lange sie um Anstellung mit den geprüften Rechtskandidaten in der treffenden Reihenfolge concurriren wollen, gehalten, jährliche Verwendungs-, Fortbildungs-, Befähigungs- und Moralitäts-Zeugnisse der Vorstände jener Aemter beizubringen, in deren Bezirke sie fungiren und die ihre Geschäftsführung zu controliren berufen sind.

Alle übrigen Rechtspraktikanten, welche die §. 40 Absch. 2 der Verordnung vom 6. März 1830 vorgeschriebene weitere Ausbildung bei einem Land-, Herrschafts- oder Patrimonialgerichte I. Klasse fortsetzen, werden in das Qualifikationsbuch des treffenden Land-, Herrschafts- oder Patrimonialgerichts aufgenommen und haben sich bei ihren Bewerbungen um Anstellung nur auf jenes zu beziehen.

Würzburg den 9. November 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Graf von Rechberg, Direktor.

Lommel.

Nrus. praes. 3232. Nrus. exped. 3215. pr. 17. November 1832. 3568.

(Das Lumpensammeln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der in Num. 104 des diesjährigen Kreisblattes bekannt gemachten Verordnung vom 21. Mai 1810, das Lumpensammeln betreffend, müssen Commissionäre, wenn sie außer dem Distrikts-Polizei-Bezirke des Fabrikanten sammeln wollen, mit legalen Zeugnissen der dem Fabrikanten vorgesetzten Polizeistelle über ihre subjektive Zulässigkeit und über den ihnen ertheilten Auftrag versehen seyn.

Aus dieser und der weitern Bestimmung dieser Verordnung, daß nur unverdächtige und

unbescholtene Inländer zu Commissionärs gebraucht werden dürfen, geht hervor, daß, wenn der Distrikts-Polizei-Behörde, in deren Bezirk der Fabrikant wohnt, ein nicht in demselben Bezirke gebürtiges und seßhaftes Individuum als solcher Commissionär vorgestellt wird, sich diese Behörde vor der Ausstellung des Zertifikats mit der Heimaths-Behörde über die subjektiven Eigenschaften als: Leumund, Vermögen, Stand und Erwerb ꝛc., des vorgestellten Individuums zu benehmen, und, wenn von dieser Behörde gegen dessen Bestellung zum Commissionär gegründete Einwendung erhoben wird, die Aussertigung des Zertifikats zu unterlassen habe.

Insbesondere aber werden sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und Magistrate I. Klasse darauf aufmerksam gemacht, daß ledige, noch in einem zur Erlernung eines Handwerks oder Ergreifung eines ordentlichen Erwerbes geeigneten Alter stehenden Judenbursche nach den Ausschreibungen v. 6. Oktober 1823 (Kreisblatt 119), v. 19. November 1827 (Kreisblatt 141), und 27. Juli 1830 (Kreisblatt 83) als Commissionäre eines Papier-Fabrikanten zum Lumpensammeln nicht zulässig sind.

Würzburg den 11. November 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Graf von Rechberg, Director.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 3143. Nrus. exp. 3109. praes. 19. November 1832. 3580.

An die k. Rentämter des Unter-Mainkreises.

(Staats-Realitäten-Verkäufe für 1832/33 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Jene kön. Rentämter, welche dem Ausschreiben vom 10ten Oktober d. J. Nr. 19849 rubr. Betreffs noch nicht nachgekommen sind, werden angewiesen, demselben in Zeit von 24 Stunden zu entsprechen.

Würzburg den 19. November 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer der Finanzen.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
v. Weinbach, Direktor.
v. Harsdorf.

coll. Rickels.

---

(3) 2. praes. 15. November 1832. 3548.

Zu Folge der im Kreis-Intelligenz-Blatte pro 1832 Nro. 104 bekannt gemachten Entschließung der k. Regierung des Unter-Mainkreises, Kammer der Finanzen, vom 5. September l. J. wird

auf der bisher üblichen Ertheilung von Concessionen zum Aschen- und Lumpensammeln fernerhin nicht mehr bestanden. Durch diese Verfügung sind nun die auf den Stempel von 15 kr. ausgefertigten Patente über diese Concessionen unbrauchbar geworden. Alle jene Gerichte, welche solche Stempelbögen noch vorräthig haben, werden daher hiemit aufgefordert, binnen 4 Wochen solche zur Cassirung gegen Vergütung des Betrags hieher einzusenden.

Würzburg den 14. November 1832.

Das königl. Kreis-Stempel-Verlags-Amt des Unter-Mainkreises.
v. Stokar. Dotter.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

praes. 13. November 1832.

Bei dem k. Kreis- und Stadtgerichte Kempten ist eine Rathes-Stelle erlediget.

Konkurrenzfähige Bewerber haben ihre Gesuche um diese Stelle innerhalb vier Wochen bei dem k. Appellationsgerichte desjenigen Kreises zu übergeben, in welchem sie zur Zeit angestellt oder dienstlich verwendet sind.

Neuburg den 2. November 1832.

praes. 13. November 1832.

Durch die unterm 27. v. M. erfolgte Ernennung des königl. Bezirksrichters Emil Cotta zu Zweibrücken zum Bezirks- und Untersuchungsrichter in Landau ist eine Richterstelle am Bezirksgerichte Zweibrücken erledigt worden.

Konkurrenzfähige Bewerber können ihre Gesuche bei jenem k. Appellationsgerichte binnen vier Wochen einreichen, wobei sie angestellt oder dienstlich verwendet sind.

Zweibrücken den 4. November 1832.

praes. 13. November 1832.

Bei dem k. Landgerichte Hof ist eine Advokatenstelle erledigt. Die Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche binnen vier Wochen bei demjenigen Appellationsgerichte, in dessen Kreise sie angestellt, oder dienstlich verwendet sind, zu übergeben.

praes. 18. November 1832.

Augsburger Börse.
Den 15. November 1832.
Course der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse	am Schluß. Briefe.	am Schluß. Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligationen à 4 g mit Coup. . . .	97	
detto detto „ „ 2 Mt. . . .		
Lott. Loose: E—M prompt	108 3/4	
detto „ „ 2 Mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .		121
detto detto à fl. 25. . . .		113
detto detto à fl. 100. . . .		115

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des König- reichs Bayern.



Nro. 132.

Würzburg. Donnerstag den 22. November 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 2457. Nrus. exp. 2998. praes. 19. Novmbr. 1832. 3581.

An die sämmtlichen Polizei-Behörden des Unter-Mainkreises.

(Den Stempel zu den Zeugnissen der Polizei-Behörden bei Zoll-Behandlungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem allerhöchsten Rescripte des k. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 31. v. M. sind die Zeugnisse der Polizei-Behörden zum Zwecke der Zoll-Behandlungen künftig als von Amtswegen geschehene Ausfertigungen, somit tax- und stempelfrei, zu behandeln, wonach sich daher die gedachten Behörden zu achten haben.

Würzburg den 9. November 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer der Finanzen.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
v. Weinbach, Direktor.

v. Harsdorf.

coll. Rickers.

(*)

Nrus. praes. 3626. Nrus exped. 3340. praes. 19. November 1832. 3582.

(Die Beschlagnahme des ersten und zweiten Heftes des zweiten Bandes der Zeitschrift „Deutschland, von Siebenpfeiffer", betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern, vom 4. l. M., Zahl 22881, wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht:

„Die von dem Landkommissariate Kaiserslautern verfügte, von der kön. Regierung des Rhein-„kreises, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme des ersten und zweiten Heftes des „zweiten Bandes der Zeitschrift, betitelt: „Deutschland", bisher unter dem Titel: „Rhein-„bayern, von Siebenpfeiffer", wird hiemit bestätiget.

„Es hat demnach die Konfiskation, nebst dem Verbote dieser Schriften, einzutreten."

Würzburg den 12. November 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Graf von Rechberg, Director.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 3830. Nrus. exped. 3405. praes. 19. November 1832. 3583.

(Beschlagnahme betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7 im dritten konstitutionellen Edikte von der kön. Regierung des Rheinkreises verfügte Beschlagnahme der Druckschriften, betitelt:

„Garantieen der freien Presse im Rheinkreise von F. Savoye",

„Verwahrung des Appellationsgerichts-Advokaten Joseph Savoye gegen das seine Absetzung betreffende Dekret,"

„Rede an den Deputirten Friedrich Schüler bei dem Feste der Ehrenbecher-Ueberreichung am 6. Mai 1832 von Dr. Ernst Grosse",

dann der Zeitschrift:

„Deutschland, III. IV. V. Heft, bisher unter dem Titel „Rheinbayern, von Siebenpfeiffer", hat durch Rescript vom 7. resp. 4. November l. J. Nr. 23932, 24326, 24327 die Bestätigung des k. Staats-Ministeriums des Innern mit dem Beisatze erhalten, daß die Konfiskation nebst dem Verbot dieser Schriften einzutreten habe.

Würzburg den 13. November 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Graf von Rechberg, Director.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 2718. Nrus. exp. 3264. pr. 13. November 1832. 3569.

An sämmtliche Bezirks- und Orts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Beförderung der Eichelbaumzucht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in dem Ausschreiben vom 20. August d. J. in dem benannten Betreffe (Kreis-Intell.-Blatt Nro. 97) nach Vorschrift des k. Ministerial-Rescripts verlangte förmliche Rechnungs-Ablage jährlich in dem Kreis-Intelligenz-Blatte, wird durch weitere hohe Ministerial-Entschließung vom 31. v. M. dahin näher bestimmt, daß hiedurch nicht eine vollständige Berechnung der zu dem besagten Zwecke verwendeten Kosten, sondern nur eine Uebersicht der von einzelnen Gemeinden, Stiftungen und Privaten geschehenen Pflanzungen von Eichen-Stämmchen oder Aussaaten, und eine Aufzählung der in diesem Zweige sich auszeichnenden Personen verlangt werde.

Bei Verfertigung der Jahresberichte, aus welchen die Uebersicht des ganzen Kreises zusammengesetzt werden muß, ist daher sich hienach zu achten.

Würzburg den 14. November 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidentenstelle.
Graf von Rechberg, Direktor.

coll. Lommel.

Ad Num. E. 324. K. 723. praes. 19. November 1832. 3548.

(Die erledigte Pfarrei Wendelstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 23. v. Mts. erfolgte Ableben des bisherigen Pfarrers Förtsch zu Wendelstein ist dessen Stelle erledigt worden. Diese wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen sechs Wochen mit dem damit verbundenen Reinertrag von

1045 fl. 15 kr. 1 pfg.

hiermit ausgeschrieben und in letzter Beziehung beigefügt, daß dieser Ertrag nach dem über den Final-Abschluß der Dienst-Ertrags-Fassion sub acto München den 2. Februar 1825 abgehaltenen Protokoll also angegeben ist, nämlich:

268 fl. 35 kr. — pfg. 1) an ständigem Gehalte,
237 fl. 5 kr. aus Staats-Kassen,
24 fl. — kr. aus Stiftungs-Kassen,
7 fl. 30 kr. aus Gemeinde-Kassen,
360 fl. 11 kr. — pfg. 2) Ertrag aus Realitäten,
127 fl. 21 kr. 2 pfg. 3) „ aus Rechten,
350 fl. — kr. 3 pfg. 4) von besonders bezahlt werdenden Dienst-Verrichtungen,

1106 fl. 8 kr. 1 pfg. Gesammt-Ertrag. Hievon
60 fl. 55 kr. — pfg. Lasten abgezogen und zwar

49 fl. 53 kr. Passiv-Reichnisse,
11 fl. — kr. Perzeptions-Kosten.

1045 fl. 15 kr. 1 pfg. Rein-Ertrag.

Ansbach, den 14. November 1832.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Luz.

Memminger.

---

(3) 3. praes. 15. November 1832. 3548.

Zu Folge der im Kreis-Intelligenz-Blatte pro 1832 Nro. 104 bekannt gemachten Entschließung der k. Regierung des Unter-Mainkreises, Kammer der Finanzen, vom 5. September l. J. wird auf der bisher üblichen Ertheilung von Concessionen zum Aschen- und Lumpensammeln fernerhin nicht mehr bestanden. Durch diese Verfügung sind nun die auf den Stempel von 15 kr. ausgefertigten Patente über diese Concessionen unbrauchbar geworden. Alle jene Gerichte, welche solche Stempelbögen noch vorräthig haben, werden daher hiemit aufgefordert, binnen 4 Wochen solche zur Cassirung gegen Vergütung des Betrags hieher einzusenden.

Würzburg den 14. November 1832.

Das königl. Kreis-Stempel-Verlags-Amt des Unter-Mainkreises.

v. Stokar. Dotter.

Kreis-Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

	Getreid-Gattung.	Würzburg am 17. November 1832. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 10. und 14. November 1832. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 6ten bis 13ten November 1832. Schffl	der Schffl. zu fl.	kr.
im höchsten Preis	Weitzen	4	14	45	7	13	45	4	13	35
	Kern									
	Korn	6	12	35	13	11	45	47	11	—
	Haber	2	5	55	1	5	30	77	5	40
	Gerste	15	9	—	9	8	20	4	8	30
im mittlern Preis	Weitzen	221	13	52	$170\frac{3}{8}$	13	12	16	13	30
	Kern									
	Korn	86	12	6	$120\frac{3}{8}$	11	27	4	10	30
	Haber	273	5	40	$129\frac{4}{6}$	5	15	313	5	30
	Gerste	45	8	38	$252\frac{4}{6}$	7	51			
im tiefsten Preis	Weitzen	4	12	30	2	13	—	42	13	—
	Kern									
	Korn	7	11	30	$1\frac{3}{8}$	10	—			
	Haber	2	5	24	1	4	—	12	5	—
	Gerste	8	8	—	2	7	—			

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des König- reichs Bayern.



Nro. 133.

Würzburg. Samstag den 24. November 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 3750. Nrus. exp. 3477. praes. 20. November 1832. 3619.

An sämmtliche Bezirks- und Orts-Polizei-Vorstände, und die k. Zoll-Aemter längs der kurhessischen Grenze.

(Das Austretten der Schafraute zu Obersinn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Schäferei-Besitzer im ganzen Unter-Mainkreise haben nach erhaltener Ueberzeugung der großen Vortheile der Reingut-Schäfereien gegen sogenanntes Schmiervieh das letzte durchaus abgeschafft, und Reinvieh eingeführt, wobei nur aber die Sorgfalt stets beobachtet werden muß, daß die Ansteckung mit der Raute durch Schmiervieh nicht wieder erfolge.

Da nun aber an der kurhessischen Grenze und besonders in den Schäfereien zu Mittelsinn, Joßmühle und Alten-Gronau die dortigen Schmiervieh-Schäfereien, alles diesseitigen Bemühens bei der kurfürstlichen Regierung ungeachtet nicht abgeschafft werden, durch das Ein- und Durchtreiben der Schafe aus jenen Schäfereien durch die diesseitigen Markungen und Ortschaften aber die Gefahr der Ansteckung mit der Raute für die diesseitigen Schäfereien unterhalten wird; so wird das Ein- und Durchtreiben der Schafe aus jenen Schäfereien durch das diesseitige Gebiet nicht anderst

(*)

gestattet, als nach Vorzeigung eines von der jenseitigen Bezirks-Polizei-Behörde ausgestellten Zeugnisses, daß das nach Zahl und Farbe genau beschriebene Schafvieh aus der nur mit Reinvieh beschlagenen Schäferei zu N. N. komme. Ohne diesem Zeugnisse sind die Schafe durch den kürzesten Weg auf des Führers Kosten über die Grenze unter genügsamer Begleitung zurückbringen zu lassen, und sind hievon die Metzger zu Würzburg und Aschaffenburg besonders in Kenntniß zu setzen.

Würzburg den 13. November 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Graf von Rechberg, Direktor.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 3798. Nrus. exped. 3421. pr. 20. November 1832. 3611.

An die Magistrate der Städte Würzburg, Aschaffenburg und Schweinfurt, dann an die Landgerichte Kissingen, Orb, Neustadt, Hofheim, Brückenau, Haßfurt, Ochsenfurt, Kitzingen, Mellerichstadt, Königshofen, Alzenau, Lohr, Klingenberg und das Herrschaftsgericht Miltenberg.

(Regulirung der Salzpreise betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königl. Majestät haben sich laut eines höchsten Ministerial-Rescripts vom 26. Oktober l. J. bewogen gefunden, eine allgemeine Regulirung der Preise bei den verschiedenen Salz-Niederlagen des Königreichs vornehmen zu lassen, um einerseits den Bewohnern des Rheinkreises jeden Anlaß zur Beschwerde über unverhältnißmäßige Belastung in diesem Zweige des Staats-Einkommens zu entziehen, somit die Salzpreise des Rheinkreises auf das Maximum des Preises in den älteren Kreisen, nämlich auf 6 fl. 40 kr. für den bayerischen Zentner herabzusetzen, andererseits die Einhaltung des durch die Stände des Reichs um jährliche 100,000 fl. gesteigerten Voranschlages der Salinen-Erträgnisse im Budget der III. Finanz-Periode, so weit es ohne allgemeine Erhöhung der Salz-Preise geschehen kann, sicher zu stellen.

Zu diesem Ende wird den oben genannten Behörden in der Anlage ein Verzeichniß aller im Unter-Mainkreise Salz-Verkaufs-Stationen mitgetheilt, in welchen die bisherigen und neu regulirten Preise enthalten sind, damit durch dasselbe verhütet werden möge, daß der geringe Preis-Beischlag nicht von Zwischenhändlern und Detail-Verkäufern zum Vorwande einer allgemeinen und unverhältnißmäßigen Steigerung der Salzpreise für den Verkehr im Kleinen zu mißbrauchen versucht werde.

Da die k. General-Bergwerks- und Salinen-Administration in jenen Bezirken, in welchen Kleinverschleißer oder Auswäger bestehen, die einschlägigen k. Salzämter und Oberfaktorieen angewiesen hat, zur Regulirung der neuen Detailpreise sich mit den betreffenden k. Langerichten rc. ins geeignete Benehmen zu setzen; so werden letztere angewiesen, den jedesmaligen Requisitionen und Anträgen der erstgenannten Behörden mit der erforderlichen Bereitwilligkeit zu entsprechen.

Würzburg den 16. November 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Graf von Rechberg, Direktor.

coll. Gemmingen.

Verzeichniß

der im Unter-Mainkreise liegenden k. Hauptsalzämter, Salzämter, Oberfaktorieen und Faktorien, an denen die Salzpreise eine Regulirung erleiden.

Unter-Mainkreis.	Dermaliger Preis für 100 Pfd. fl.	kr.	pf.	Beischlag. kr.	pfg.	Neuer Preis für 100 Pfd. fl.	kr.	pf.	Bemerkungen.
Hauptsalzamt Kissingen	6	25	—		—	6	25	—	Hiebei wird noch bemerkt, daß bei jenen Verkaufs-Stationen, bei denen noch das sogenannte Uebergewicht aus früherer Zeit besteht, nach welchem 18 Pfd., 12 Pfd. oder 9 Pfd. Salz in grob- oder feinkörnigen Fässeln, oder in Kufen, um 2 pfg. pr. Pfd. gegen den normalen Verkaufspreis geringer abgegeben wurden, dasselbe zur gleichen Behandlung aller Aemter nicht mehr stattfinden dürfe.
" Orb	5	30	—		9	5	39	—	
	4	35	—			4	44	—	
Oberfaktorie Schweinfurt	6	36	—		—	6	36	—	
Faktorie Neustadt	5	2	2		9	5	11	2	
	4	35	—			4	44	—	
" Hofheim	5	2	2		9	5	11	2	
" Brückenau	4	35	—		9	4	44	—	
" Haßfurt	6	30	—		6	6	36	—	
Salzamt Würzburg	6	40	—		—	6	40	—	
Faktorie Ochsenfurt	6	40	—		—	6	40	—	
" Kitzingen	6	40	—		—	6	40	—	
" Fladungen	4	35	—		9	4	44	—	
" Mellerichstadt	4	35	—		9	4	44	—	
" Königshofen	4	35	—		9	4	44	—	
Salzamt Aschaffenburg	6	30	—		6	6	36	—	
Faktorie Dettingen	6	30	—		6	6	36	—	
" Lohr	6	30	—		6	6	36	—	
" Prozelten	6	40	—		—	6	40	—	
" Miltenberg	6	40	—		—	6	40	—	
" Klingenberg	6	40	—		—	6	40	—	

Nrus. praes. 16925. Nrus. exp. 3206. praes. 16. Novmbr. 1832. 3551.

(Die Distrikts-Umlage-Rechnung des k. Landgerichts Gleusdorf für 1830/31 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die oben genannte Rechnung wurde mit einer Einnahme von
1303 fl. — kr. 2 pfg., mit einer Ausgabe von
1201 fl. 39 kr. — pfg., mit einem Aktivbestand zu
101 fl. 21 kr. 2 pfg. vorbehaltlich der Erledigung einiger Superrevisionsbescheide für richtig befunden. Nach der Anlage beträgt das Distrikts-Steuer-Simplum 247 fl. 46 kr. 2 7/8 pfg., auf dessen Grund im Ganzen 375 fl. 43 kr. 1/4 pfg. durch Distrikts-Umlagen erhoben, und durchgängig zu nothwendigen Ausgaben verwendet wurden.

Würzburg den 6. November 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Graf von Rechberg, Direktor.

coll. Lommel.

(*)

Uebersicht der von den steuerpflichtigen Gutsherrschaften und Gemeinden im Bezirke des königl. Landgerichts Gleusdorf für 1830/31 erhobenen Distrikts-Umlagen.

No.	Benennung der steuerpflichtigen Gutsherrschaften u. Gemeinden.	Steuersimplum			Konkurrenz-Betrag.		
		fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.
1	Frhr. v. Rotenhan zu Rentweinsdorf	12	53	3 3/4	26	52	1
2	Frhr. v. Guttenberg zu Kirchlauter	5	14	2 5/8	3	36	1 1/2
3	Hr. v Hirsch zu Gereuth	—	46	2	1	36	3
4	Gemeinde Appendorf	2	37	4/8	1	47	3
5	" Breitbrunn	7	25	3	5	6	2
6	" Baunach	28	41	3 1/8	59	47	—
7	" Daschendorf	4	53	1 1/4	9	28	1 1/4
8	" Deusdorf	3	45		2	34	2 7/8
9	" Dorgendorf	3	2	2	2	5	2
10	" Edelbrunn mit Hermannsberg	2	38	3	1	49	5/8
11	" Freudeneck	4	28	3	8	40	2 3/4
12	Der Godelhof	—	28	2 7/8	—	19	3
13	Gemeinde Godelsdorf	—	56	1 4/8	—	38	3
14	" Gerach	7	51	1	5	24	—
15	" Gleusdorf	16	13	1 3/8	31	25	3 1/2
16	" Gräfenholz	2	35	—	5	22	3
17	" Goggelgereuth	1	41	2	1	9	3 1/4
18	Der Hof Hebendorf	—	58	2 2/8	2	2	—
19	Gemeinde Helfenroth	1	5	2	2	6	3 3/4
20	" Hemmendorf	3	41	3 1/2	7	15	2 3/4
21	" Höfen	7	2	1/4	14	24	1
22	" Höfenneusig	2	36	3	5	3	2 3/4
23	" Kirchlauter	6	9	1 6/8	4	14	—
24	" Kottendorf	3	25	3 6/8	2	21	2 3/8
25	" Laimbach	3	40	2	7	39	1
26	" Lauter	6	25	6/8	4	24	3 2/8
27	" Leppelsdorf	3	27	1 4/8	2	22	2 3/8
28	Der Hof Leucherhof	1	29	2	3	6	1 6/8
29	Gemeinde Lußberg	3	28	3	2	23	2
30	" Manndorf, das obere	1	26	3/4	3	—	2
31	" Manndorf, das untere	1	48	3 1/2	3	46	3
32	" Mauchendorf	3	2	—	2	5	4/8
33	" Mürsbach	21	33	2 1/4	41	46	1
34	" Neubrunn	9	11	3	6	19	1 3/8
35	" Pettstadt	5	57	3 4/8	4	6	2/8
36	" Priegendorf	4	37	3 3/8	3	11	—
37	" Rickendorf	14	57	2	31	9	3
38	" Rekenneusig	4	48	1	10	—	2
39	" Rentweinsdorf	6	23	3 1/2	13	17	3
40	" Rudendorf	7	40	1	5	16	1 6/8
41	" Salmsdorf	3	36	3 2/8	2	29	2/8
42	" Sendelbach	3	17	2 1/8	6	51	2
43	" Trainfeld	5	8	3 1/4	10	43	1
44	" Weikartslauter	1	8	3 4/8	—	47	1 3/8
45	" Zaugendorf	2	35	3	5	1	3
46	Der Hof Zeitzenhof	—	18	1 1/8	—	38	—
	Summa	247	46	2 7/8	375	43	2/8

Anmerkungen.

Sämmtliche Umlagen wurden zu nothwendigen Zwecken verwendet.

Auf den Grund der vorliegenden Bestimmung wurden

a) von den Konkurrenzpflichtigen d. Baunachsgrundes 2 1/12,

b) von jenen des Itzgrundes 1 15/16,

c) von jenen des Lautergrundes 11/16

Steuersimplen erhoben.

Nrus. praes. 3018. Nrus. exped. 3087. praes. 22. November 1832. 3624.

An sämmtliche k. Forstämter des Unter-Mainkreises.

(Die Cultur und Behandlung der Eichenschälwaldungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein Gegenstand von hoher Wichtigkeit, sowohl in finanzieller als nationalökonomischer Hinsicht ist die Gewinnung des Gerbestoffs von der Eichenrinde. Noch immer ist diesem forstlichen Nutzungszweige in manchen Gegenden des Kreises die gebührende Aufmerksamkeit nicht zu Theil geworden, und wenn auch in einzelnen Forstamts-Bezirken der Betrieb der Eichenniederwaldungen auf die Gewinnung der Rinde gerichtet wurde, so war die Nachhaltigkeit dieser Nutzung doch mehr oder minder dem Zufall überlassen, indem die Regeneration solcher Schläge mit Eichen nicht allein größtentheils unterblieb, sondern auch in einem zweckwidrigen Hiebsverfahren der gemischten Schlagholz-Bestände die Verminderung der Eichennachtriebe unvermeidlich begründet war.

Die nähere Bestimmung der Waldtheile, welche dieser Betriebsweise unterworfen, und die Feststellung der Grundsätze, nach denen sie behandelt werden sollen, ist die Aufgabe der bevorstehenden Forstbetriebs-Einrichtung; bis zur Realisirung derselben findet man sich jedoch durch vorliegende allerhöchste Entschließungen sowohl, als durch die von Seiten der Oberforstbeamten des Kreises gegebenen Anregungen, und endlich durch kürzlich eingekommene Gesuche um Eichenlohrinde veranlaßt, vorläufig nachstehende Verfügungen zu treffen:

1) In allen jenen Forstorten, welche der Niederwaldzucht für jetzt unterzogen waren, und es zunächst noch bleiben, und deren Bestände in dem Verhältnisse mit Eichen gemischt sind, daß ihre Behandlung auf Nutzung der Rinde nur einigermassen sich lohnt, soll diese Platz greifen. Bestimmter ist in dieser Beziehung der Maßstab gegeben, wo wirkliche Nachfragen nach der Eichen-Rinde vorhanden sind. In diesen Fällen bleibt es Pflicht der k. Forstämter, auch das Schälen in schwach mit Eichen gemengten Beständen anzuwenden, um der inländischen Industrie hinsichtlich der so nützlichen Gerbereien, soweit es dadurch nur immer geschehen kann, aufzuhelfen. Schwere Verantwortung würde diejenigen Aemter treffen, welche, ohne den Versuch gemacht zu haben, die Eichen-Rinde abzusetzen, und Käufer für ein Forst-Erzeugniß anzulocken, dessen verabsäumte Verwendung eine empfindliche Einbuse an den Forst-Revenuen bereits herbeiführte, und in staatswirthschaftlicher Beziehung den Nachtheil erzeugte, daß beträchtliche Summen für Gerbestoffe ausser Landes giengen, das Schälholz sammt Rinde rücksichtslos unter das Brennholz aufarbeiten ließen. Auf's Nachdrücklichste aber müste da eingeschritten werden, wo sogar vorgebrachte Anforderungen zurückgewiesen würden, wie hin und wieder schon geschehen, aus dem nicht zu entschuldigendem Grunde, daß durch die Ausnützung der Lohrinde, der Betrieb der Schläge erschwert, und das Revier-Personale mit einem Geschäftzuwachs belastet werde. Es wird die unterfertigte Stelle die Forst-Inspections-Beamten auf das Ausdrücklichste anweisen, bei ihren Visitations-Reisen diesem Gegenstande besondere Achtsamkeit zuzuwenden, und durch einzuziehende Erkundigungen sich zu verläßigen, ob den allerhöchsten Orts ausgesprochenen Absichten, welche den k. Forstämtern mittelst diesseiti-

gen Ausschreibens vom 14. Januar 1829 schon zu erkennen gegeben worden, und welche hiemit in Erinnerung gebracht werden, pflichtschuldige Folge gegeben werde.

2) Das in einigen Forstamts-Bezirken bisher üblich gewesene Verfahren in den Schlagwaldungen, die Schlagfläche nicht mit einemmale, sondern in zwei aufeinander folgenden Jahren abzutreiben, so daß man im ersten Frühjahre alles nicht schälbare und im darauffolgenden sodann das Schälholz oder umgekehrt, herausnahm, wird hiermit auf's Bestimmteste *untersagt*, und dagegen angeordnet, daß der Hieb in **einem** Frühjahr in der Art vollendet werde, daß man frühzeitig mit dem Abtrieb der Hagebuchen, Birken, beginnt, damit derselbe bis zur Saftzeit beendigt sey, und man sodann die Fällung des Schälholzes unmittelbar darauf vornehmen könne.

3) Den Abtrieb des Schälholzes, so wie das Entrinden selbst den Steigerern der Eichenlohe zu überlassen, wird in den meisten Fällen ein günstigeres Verkaufs-Resultat erzielen lassen, als wenn man diese Arbeiten ihnen entziehen, und den gewöhnlichen Holzhauern zuweisen wollte. Bei gehöriger Aufsicht, aus der den Lohschälern gewöhnlich beiwohnenden Fertigkeit in dem Fällen des Schlagholzes, dürfte für die Conservation der Stöcke nichts zu besorgen seyn; nöthigen Falls aber werden sich mögliche Nachtheile dadurch beseitigen lassen, daß man die Steigerer der Bedingung unterwirft, daß bei wahrzunehmender Vernachläßigung des Hiebes das Fällen der Schälstangen durch sie, eingestellt, und auf ihre Kosten von den gewöhnlichen Holzhauern nach Anordnung der Forstbehörde bewirkt werde.

4) Wird es der Erinnerung nicht bedürfen, daß der öffentliche Verstrich der Eichenrinde nach Büschelhunderten, jedenfalls dem Vollzug der Fällung vorangehen muß.

5) Damit nun aber auch nicht allein die Fortdauer dieser Nutzung in dem bisherigen Umfang gesichert, sondern auf erweiterte Gewinnung an Gerbestoff hingewirkt werde, so haben die k. Forstämter bei dem jedesmaligen Abtrieb der Schälschläge auf deren Vervollständigung durch Einstufung oder besser, Nachpflanzung von jungen Eichen allen Bedacht zu nehmen. Zu dem Ende sind die dermalen hiezu schon vorhandenen Setzlinge, welche aus Hochwaldgehauen ohne Nachtheil entnommen werden können, zu benützen, und in geeigneten Lokalitäten Eichensaat und Pflanzkämpe, wie sie in mehreren Amtsbezirken angeordnet worden sind, anzulegen, sobald eine Eichelmast eintreten wird.

6) Was durch vorstehende Bestimmungen den k. Forstämtern zur pflichtmäßigen Nachachtung auferlegt worden, findet nicht nur auf die Staats-Waldungen Anwendung, sondern gilt, in eben dem Maße auch für die gemeinheitlichen Forste, deren regelmäßigen Betrieb zu überwachen, den k. Forstämtern erst neuerlich zur Pflicht gemacht wurde.

7) Schlüßlich wird bemerkt, daß Abweichungen von den bestehenden Normen, wenn sie selbst durch besondere Oertlichkeits-Verhältnisse bedingt seyn sollten, nur dann als gerechtfertiget erscheinen, wenn hiefür die besondere Genehmigung auf den von dem Forstamte deßfalls motivirt gestellten Antrag von hieraus erfolgt seyn wird.

Es wird gegenwärtige, die Forstämter berührende Weisung durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt gemacht, um die Gerberei-Besitzer zu überzeugen, daß ihnen der Bedarf an Schälrinde geliefert werden könne und solle, und sie zu veranlassen, den Forstämtern zeitig anzuzeigen, was sie

entsprechen, damit diese in den Stand gesetzt werden, ihre Fällungs-Vorschläge hienach zu bemessen, oder Erweiterung der festgesetzten Schlagschläge zu erwirken.

Würzburg den 15. November 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer der Finanzen.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
v. Weinbach, Direktor.
v. Harsdorf.

coll. Nickels.

Nrus. praes. 3411. Nrus exped. 3435. praes. 20. November 1832. 3608.

(Den Stand der Cholera in Böhmen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Rescripte des k. Staats-Ministeriums des Innern hat die k. Regierung des Unter-Donaukreises die in jüngster Zeit an der Grenze der Landgerichte Kemm und Kötzting bestandene Total-Sperre gegen Böhmen in Rücksicht auf den befriedigenden Gesundheits-Zustand an jener Gegend wieder aufgehoben, den Grenzverkehr eröffnet, und die Ausstellung der Passirscheine auf die Dauer eines Tages angeordnet; was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Würzburg den 13. November 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Graf von Rechberg, Director.

coll. Gemmingen

Ad Num. E. 440. K. 651. praes. 21. November 1832. 3613.

(Die Erledigung der Pfarrei Ettenstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 1. d. M. erfolgte Ableben des Pfarrers zu Ettenstatt, Dekanats Weissenburg, ist die Pfarrstelle genannten Orts erledigt.

Dieselbe wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen hiermit ausgeschrieben und hinsichtlich des Ertrags derselben bemerkt, daß solcher in der definitiv abgeschlossenen Fassion folgendermaßen berechnet ist, als:

32 fl. 2 kr. — pfg. an ständigem Gehalt und zwar aus dem Staatsärar an 6 Klaftern gemischtem Holz und 30 Wellen,

594 fl. 5 kr. — pfg. Ertrag der Realitäten, nämlich

50 fl.	—	kr. mit dem Genusse der Pfarrwohnung,		
440 fl.	35	kr.	„	Aecker, 31 3/4 Morgen,
95 fl.	30	kr.	„	Wiesen, 7 7/8 Tagw.,
8 fl.	—	kr.	„	Gärten, 1/2 Tagw.,
594 fl.	5	kr. wie oben.		

568 fl. 53 kr. 2 pfg. aus Rechten,
28 fl. 6 3/4 kr. an ständiger Geldbesoldung,
36 fl. 44 kr. „ Getreid „ bestehend au
4 Schäffel 2 Mtz. 1 V. 1 S. Haber,
3 Schäffel 5 Mtz. 1 S. Dinkel,
12 fl. 51 kr. an Handlöhnen,
413 fl. 40 3/4 kr. vom großen Zehnten,
55 fl. 25 kr. vom kleinen oder Schmalsaat-Zehnten,
21 fl. 36 kr. Ertrag gewähren die Gemeinde-Rechte,
— fl. 30 kr. das Weidrecht,

568 fl. 53 1/2 kr. wie vorher.

181 fl. 12 kr. — pfg. von besonders gezahlt werdenden Dienstverrichtungen mit Inbegriff 76 fl. vom Beichtstuhl,

1376 fl. 12 kr. 2 pfg. Gesammt-Ertrag. Hievon die Lasten mit
140 fl. 49 kr. 3 pfg. abgezogen, worunter 133 fl. 50 kr. Steuern, 1 fl. Abgabe von 2 Mrg. Aeckern und 6 fl. Holz-Perzeptions-Kosten begriffen.

1235 fl. 22 kr. 3 pfg. Rein-Ertrag.

Ansbach den 8. November 1832.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Luz.

Memminger.

Dienstes-Notizen.

praes. 21. November 1832.

Bei dem Appellationsgericht für den Rezatkreis zu Ansbach ist eine statusmäßige Rathsstelle in Erledigung gekommen. Konkurrenzfähige Bewerber werden andurch aufgefordert,

innerhalb 4 Wochen

ihre an Seine Majestät den König zu richtenden Gesuche bei dem Appellationsgerichte desjenigen Kreises zu übergeben, bei welchem sie zur Zeit angestellt, oder dienstlich verwendet sind.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des König-reichs Bayern.



Nro. 134.

Würzburg. Dienstag den 27. November 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 3620. Nrus. exp. 3413. praes. 20. November 1832. 3610.

(Vermächtniß der Maria Isabella Ernst Wittwe dahier betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die verlebte Maria Isabella Ernst Witwe dahier hat in ihrem Testamente dem hiesigen Armen-Institute 100 fl. und jenem zu Haßfurt 50 fl. legirt.

Diese wohlthätige Handlung wird hiermit zum ehrenden Andenken an die Verstorbene zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 16. November 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Graf von Rechberg, Director.

coll. Gemmingen.

(*)

ad Num. Prot. 293. praes. 25. November 1832. 3657.

(Die Erledigung des Physikats Bamberg I. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Physikat Bamberg I. ist erledigt. Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche, nebst erforderlichen Belegen, längstens bis zum 12. Dezember ds. Jrs. der unterzeichneten k. Stelle zu übergeben.

Baireuth den 12. November 1832.

Königliche Regierung des Ober-Mainkreises, Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

---

praes. 25. November 1832. 3658.

Die Bestimmungen, welche von der kgl. Ober-Zoll-Inspektion Bamberg zum Vollzuge des Additional-Gesetzes vom 28. Dezember 1831 (Gesetzblatt von 1831 Nr. 18), dann der kgl. Verordnung vom 20. September 1829, die Aufsicht und Controle in Beziehung auf das Zollwesen betr. (Regierungsblatt von 1829 Nr. 39) im Intelligenz-Blatte für den Ober-Mainkreis unterm 6. d. Mts. allgemein bekannt gemacht wurden, werden hiermit gleichfalls dem dem Ober-Mainkreis nahe wohnenden oder mit ihm in Berührung stehenden handeltreibenden Publikum zur Kenntniß gebracht.

Schweinfurt den 24. November 1832.

Königliche Ober-Zoll-Inspektion.
J. A. d. V.
Braun.

1.

Alle Waaren-Transporte, welche aus dem Grenz-Control-Bezirke (Ausschreibung der königlichen Regierung des Ober-Mainkreses d. d. 28. Juni 1830, Kreis-Intelligenz-Blatt von 1830 Nr. 79) in das Innere des Reichs oder aus dem Innern des Reichs in den Grenz-Control-Bezirk gehen, so wie jene, die von einem Orte des Control-Bezirks in ein anderes desselben gebracht werden, unterliegen der gesetzlichen Controle.

2.

Diese Controle besteht darin, daß die Frachtbriefe, mit denen fragliche Waaren-Transporte begleitet seyn müssen, den Zoll-Behörden vorgelegt und mit der treffenden Contrassignirung versehen werden müssen.

3.

Die Zoll-Behörden sind von der königlichen General-Zoll-Administration angewiesen worden, bei obwaltendem Verdacht der Einschwärzung der zu versendenden Waaren in Folge des §. 66 der Zoll-Ordnung die Zoll-Gegenscheine als Nachweise der Verzollung der Waaren zu fordern, und im

Falle der Nicht-Vorlage der Gegenscheine die Contrasignirung zu verweigern und die weitere Untersuchung einzuleiten.

4.

Nur jenen Personen dürfen die Frachtbriefe für Waaren-Versendungen contrasignirt werden, die in Folge der königlichen Verordnung vom 28. Dezember 1825 §. 21 Nro. 1 den Vollzug der gesetzlichen Grundbestimmung für das Gewerbswesen betr., (Regierungs-Blatt von 1826 Nr. 4) zu dergleichen Geschäften oder Waaren-Versendungen concessionirt oder berechtigt sind.

5.

In dem Orte Güsbach, im Landgerichte Scheßlitz, wurde eine Control-Postirung errichtet, welche die Contrasignatur aller auf den Straßen von Bamberg nach Ebern, Gleusen und Lichtenfels hin- und hergehenden Waaren-Transporte vorzunehmen hat.

Bamberg den 6. November 1832.

Königliche Ober-Zoll-Inspektion Bamberg.
Miller.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

praes. 24. November 1832.

Bei dem Kreis- und Stadtgericht Erlangen ist eine Rathsstelle in Erledigung gekommen.

Konkurrenzfähige Bewerber werden andurch aufgefordert, ihre an Seine Majestät den König zu richtenden Gesuche innerhalb

vier Wochen

dem Appellationsgerichte des Kreises zu übergeben, bei welchem sie zur Zeit angestellt, oder dienstlich verwendet sind.

---

praes. 24. November 1832.

Die durch Todfall des bisherigen Lotto-Kollekteurs Scheiner zu Kitzingen, in einem Provisions-Ertrage von durchschnittsmäßig jährlichen 250 fl., erledigte Lotto-Kollekte wird zur Bewerbung für qualifizirte und Sicherheit gewährende Quieszenten vom Civil und Militär, oder außer Dienst gesetzten Funktionäre hiemit ausgeschrieben.

Die Gesuche mit Zeugnissen über frühere Funktionen und dermalige Bezüge aus Staats-Kassen sind bei der unterzeichneten Stelle einzureichen, worauf die näheren Bedingnisse noch bekannt gemacht werden.

München den 10. November 1832.

Königliche General-Lotto-Administration.
Meyer.

Währ.

praes. 25. November 1832.

Augsburger Börse.

Den 22. November 1832.

Course der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse	am Schluß. Briefe.	Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligationen à 4 % mit Coup. . . .	96	
detto detto „ „ 2 Mt. . . .		
Lott. Loose: E — M prompt	108 1/2	
detto „ „ 2 Mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .	124	
detto detto à fl. 25. . . .	115	
detto detto a fl. 100. . . .	116	

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des König- reichs Bayern.



Nro. 135.

Würzburg. Donnerstag den 29. November 1832.

Inhalt.

Abschied

für den Landrath des Unter-Mainkreises über dessen Verhandlungen in der Versammlung vom 16. bis 30. May 1832.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Unter-Mainkreises in der Sitzung vom 16. bis 30. Mai l. Js. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, nachstehende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreis-Anstalten und der Kreis-Umlagen.

A. Rechnungen über die Kreishülfs-Kasse.

Nachdem die Kreishülfs-Kasse-Rechnungen für die Jahre 1829/30 und 1830/31

erstere mit einer Einnahme von	7,254 fl.	52 kr.	3 pfg.
mit einer Ausgabe von	5,323 fl.	36 kr.	— pfg.
und einem Aktivreste von	1,931 fl.	16 kr.	3 pfg.
letztere mit einer Einnahme von	3,501 fl.	21 kr.	— pfg.
mit einer Ausgabe von	2,897 fl.	42 kr.	— pfg.
und einem Einnahme-Ueberschusse von	603 fl.	39 kr.	— pfg.

(*)

von dem Landrathe unter dankbarer Würdigung der unentgeltlichen Geschäftsführung des Rendanten Valentin Braunwart für richtig anerkannt worden sind, so ist der aus letzterer sich ergebende Ueberschuß in die Rechnung für 1831/32 zu übertragen.

Auf die Wünsche des Landraths erwiedern Wir:

a) Das Anwachsen von Einnahme-Ausständen soll durch genaue Befolgung Unserer Instruktion vom 29. August 1828 möglichst vermieden, und

b) zur Verwirklichung des durch den Landraths-Abschied vom 11. May 1830 genehmigten Zuschusses von 10,000 fl. soll in dem Laufe der gegenwärtigen Finanz-Periode aus dem Aktivreste der für fakultative Zwecke erhobenen Kreis-Umlagen für das Jahr 1830/31 eine Summe von 2000 fl., welche an die Kreishülfs-Kasse und die für die vormals Aschaffenburgischen Bezirke bestehende Land-Nothdurftskasse verhältnißmäßig zu vertheilen ist, zur stiftungsmäßigen Anlegung verabfolgt, und auf ähnliche Weise mit den Aktivresten der folgenden Jahre der III. Finanzperiode bis zu voller Erschöpfung des bewilligten Betrages von 10,000 fortgefahren werden.

B. Rechnungen über die Kreisumlagen.

Nachdem ferner die für das Jahr 1829/30 gestellte und vorschriftsmäßig erledigte Rechnung über die Kreis-Umlagen zu Straßenbauten und Verpflegung der Heimathlosen, welche

eine Einnahme von	56,000 fl. 51 kr. 3 dl.
eine Ausgabe von	41,295 fl. 26 kr. — dl.
somit einen Aktivrest von	14,705 fl. 25 kr. 3 dl.

nachweiset, von dem Landrathe als durchaus richtig befunden wurde, so ist der Uebertrag dieses Einnahmerestes in die zur Zeit der Landraths-Verhandlungen noch nicht superrevidirte Rechnung für 1830/31 gehörig zu bewirken, und diese selbst der nächsten Landraths-Versammlung zur gesetzlichen Prüfung vorzulegen.

Da der Grund der diesmal verzögerten Superrevision dieser Rechnung in der Folge nicht mehr besteht, so erledigt sich der auf Beschleunigung derselben zielende Wunsch des Landrathes von selbst.

II.

Steuerprincipale für das Jahr 1831/32.

Das Principale der sämmtlichen direkten Steuern im Untermainkreise berechnet sich für das Jahr 1831/32 in Folge des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 §§. 15. und 21. auf

1,011,447 fl. 23 kr

wonach ein Steuer-Procent in runder Summe

10,114 fl. — kr.

vorbehaltlich der aus der Finanz-Rechnung für 1831/32 sich etwa ergebenden Aenderungen beträgt.

III.

Bestimmung der Kreis-Fonds für 1831/32.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der aus Kreisfonds zu bestreitenden Ausgaben des Jahrs 1831/32 ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Ansätzen:

A.

Lasten, welche von den Staatsfonds auf die Kreisfonds übergegangen sind.

I. Abtheilung.

Nachlässe und Nichtwerthe.

An der Grund-, Haus-, Dominikal-, Gewerbe- und Familiensteuer 9,220 fl. — kr.

Summe der I. Abtheilung per se.

II. Abtheilung.

Staats-Ausgaben:

Auf den Etat des Staats-Ministeriums der Justiz.

Cap. I.

§. 1. Für das Appellationsgericht, dann Handels- und Wechselgericht 2ter Instanz zu Würzburg . . . . 55,660 fl. 45 kr.

§. 2. für Kreis- Stadt- und Wechselgerichte erster Instanz zu Würzburg, Aschaffenburg und Schweinfurt	55,265 fl. 15 kr.
§. 3. für ständige Bau-Ausgaben	61 „ — „
Summe des I. Cap.	110,987 „ — „

Cap. II.

Gemeinschaftlicher Etat der Staatsministerien der Justiz und des Innern.

§. 1. Besoldungen	
I. der Landrichter	115,142 fl. 22 kr.
II. der Assessoren, Adjunkten und Aktuare	26,231 „ 59 1/2 „
III. der Gerichtsdiener	30,169 „ 30 „
Mehrbedarf zur Ergänzung der Functions-Zulagen der Landrichter	2,500 „ — „
§. 2. Regie:	
Allgemeine Regie-Ausgaben	7,253 „ 39 „
§. 3. Ständige Bau-Ausgaben	473 „ — „
Summa des Cap. II.	181,770 „ 30 1/2 „

Cap. III.

Auf den Etat der Staats-Anstalten

A. Auf Erziehung und Bildung:

I. Auf allgemeine Volksbildung.

§. 1. Studien-Anstalten, Seminarien, Volksschulen:	
Tit. 1. 2. u. 3. allgemeine und besondere Dotation, dann Dotations-Verbesserungen	53,140 fl. — kr.
Tit. 4. Fundations- und Dotationsbeiträge	21,747 „ 21 1/2 „
Tit. 5. Dienstwohnungen und Gründe	— „ — „
II. Ständige Bau-Ausgaben	166 „ — „
Summa ad A.	75,053 „ 21 1/2 „

B. Auf Gesundheit.

§. 1. Stadtgerichtsphysikate	1,452 fl. — kr.
§. 2. Landgerichtsphysikate	18,563 „ 20 „
§. 3. Wundärzte einschlüßig des Bad-Arztes zu Bocklet	6,065 „ 26 1/2 „
§. 4. Hebammen	20 „ 40 „
Summa ad B.	26,101 „ 26 1/2 „

C. Auf Industrie und Cultur

	5,000 fl. — kr.
und zwar	
a) Zuschuß zu der Gewerbsschule zu Würzburg	1,000 „ — „
b) Besonderer Beitrag an dieselbe Anstalt zur Vervollkommnung der innern Einrichtung dieser Schule	1,500 „ — „
c) Zuschuß zu der Gewerbschule zu Aschaffenburg	500 „ — „
d) Zuschuß zu der Gewerbschule in Schweinfurt	500 „ — „
e) Beitrag für eine Industrie-Ausstellung	200 „ — „
f) Zu Gewerbs-Unterstützungen	500 „ — „
g) Auf landwirthschaftliche Zwecke einschlüßig eines Stipendiums von 150 fl. für einen Zögling der landwirthschaftlichen Schule	800 „ — „
Zusammen	5000 „ — „

D. Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.

§. 1. Auf Administration	11,734 fl. — kr.
§. 2. Unterhaltung	
a) der Straßen } b) der Brücken }	56,200 „ — „
Summa ad D.	67,934 „ — „

(**)

Hiezu

ad A. Auf Erziehung und Bildung . . .	75,053 fl. 21 1/2 kr.
ad B. Auf Gesundheit . . .	26,101 „ 26 1/2 „
ad C. Auf Industrie u. Cultur . . .	5,000 „ — „
Summe des Cap. III. . . .	174,088 „ 48 „

Cap. IV.

Landbauten.

a) Auf Unterhaltung	
§. 1. der Gebäude für den Dienst des Justizministeriums .	227 fl. 1 1/2 kr.
§. 2. der Gebäude für den Dienst des Ministeriums des Innern	4,100 „ 54 „
b) der Staatsanstalten.	
Auf Erziehung und Bildung	306 „ 53 „
Summe des Cap. IV.	4,634 „ 48 1/2 „

Wiederholung.

Cap. I. Etat des Staats-Ministeriums der Justiz .	110,987 fl. — kr.
Cap. II. Etat der Staats-Ministerien der Justiz und des Innern	181,770 „ 30 1/2 „
Cap. III. Etat der Staats-Anstalten . . .	174,088 „ 48 „
Cap. IV. Landbanten	4,634 „ 48 1/2 „
Summe der II. Abtheilung . . .	471,481 „ 7 „
Hiezu Summe der I. Abtheilung . . .	9,220 „ — „
Summa der Kreislasten	480,701 „ 7 „
Hiezu ein Reservefond insbesondere für Bauten mit .	10,800 „ — „
A. Total-Summe für Kreislasten . .	491,501 „ 7 „

Zusammenstellung der für das Jahr 1831/32 erlaufenden Kreis-Lasten.

I. Theil. Nothwendige Ausgaben.

§. 1. Aus der Ausscheidung gehen hervor . . .	491,501 fl. 7 kr.
§. 2. Verpflegung der Heimathlosen . . .	1,200 „ — „
§. 3. Regie des Landrathes	617 „ 33 „
Summe des I. Theiles	493,318 „ 40 „

II. Theil. Fakultative Ausgaben.

a) Zur vorläufigen Begründung eines Fonds zur Herstellung einer Kreis-Irren-Anstalt, für welche die Mittel nach den vorausgehenden Bedarfs-Anschlägen nicht in einem Jahre aufgebracht werden können	6,000 fl. — kr.
b) Zur Beförderung des Bezirksstraßen-Baues . . .	8,000 „ — „
c) Zur Bestreitung der ersten Jahres-Rate an dem oben bei I. A. b. erwähnten Beitrage aus Kreisfonden zu der weitern Dotation der Kreishülfs-Kasse mit 10,000 fl.	2,000 „ — „
Summe	16,000 „ — „

Zur Deckung des hiernach sich ergebenden Bedarfes sind folgende Mittel gegeben, und zwar:

§. 1. Der Aktivrest aus der Kreis-Umlagen-Rechnung für das Jahr 1830/31, vorbehaltlich der Super-Revision, mit	2,110 fl. 31 1/2 kr.
§. 2. Die den Kreisfonds überwiesenen Aussenstände der I. und II. Finanzperiode an sämmtl. direkten Staats-Auflagen mit .	6,679 „ 8 3/4 „
§. 3. Die durchlaufende Einnahme für Dienstwohnungen und Dienstgründe-Anschläge mit	4,718 „ 59 „

§. 4 Die den Kreisfonds überwiesenen Staats-Auflagen mit 2 Simplen der Grund- und Dominikal-Steuer, 3 Simplen der Haus-

Steuer und die Familiensteuer zu 10 Procent aus den Gewerbsteuer-Anlagen über 9 fl. mit einem Betrage von . . . 448,748 fl. 52 1/2 kr.

§ 5. An Kreis-Umlagen für die nothwendigen Ausgaben, welche mit 4 und 1/6 Procent zu erheben sind . . . 41,300 „ 46 3/4 „

Summe	503,558 „ 18 1/4 „
Hievon verbleiben nach Abzug der Erhebungs-Kosten mit	9,750 „ 5 „
noch verwendbar	493,808 „ 13 1/4 „

II. Für die Deckung der Fakultativ-Ausgaben bewilligen Wir eine Kreis-Umlage von 1 2/3 Procent (Einzweidrittel Procent), wodurch nach Absetzung der Erhebungskosten mit 330 fl. 24 1/2 kr. eine reine Einnahme gegeben ist von . . . 16,189 fl. 53 3/4 kr.

Den Rentämtern liegt wegen der Perception und Verrechnung der zur Dotation der Kreisfonds überwiesenen Gefälle ganz dieselbe Verpflichtung und Haftung ob, wie bezüglich der Staatsgefälle überhaupt.

Auf die von dem Landrathe bei Prüfung der Voranschläge entwickelten Aeusserungen und Anträge ertheilen Wir folgende Entschließungen:

1) Wir genehmigen, daß nach dem Antrage des Landraths von der Gemeinde Orb, vorläufig für 1831/32 nur ein Dritttheil der Steuer ihres Stadtwaldes erhoben und zwei Dritttheile in Rückstand geführt werden, und daß eben so von den Gemeinden des ehmaligen Amtes Aschach in Simplo um 45 fl. in Summa also um 1782 fl. für 1831/32 weniger erhoben, aber vorläufig in Ausstand fortgeführt werden.

Unsere Kreis-Regierung hat, nach dem Wunsche des Landrathes, demselben bei seiner nächsten Versammlung bezüglich der zum Amte Aschach gehörigen Gemeinden die Repartition der Steuern zur Erinnerung mitzutheilen.

2) Die vom Landrathe in Bezug auf den Voranschlag der Nachläße und Abschreibungen an den überwiesenen Steuer-Ausständen erhobenen und Ziff. 1. 2. und 3. des Protokolls vom 23. Mai l. Js. angeführten Bedenken hätten bei genauer Beobachtung des im Gesetze über die Einführung der Landräthe vom 15. August 1828 §. 25 vorgezeichneten Verfahrens durch mündliche Erholung der erforderlichen thatsächlichen Aufschlüße des Regierungs-Commissärs beseitigt werden sollen.

Unsere Regierung des Unter-Mainkreises wird hiemit angewiesen, dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung diese Aufschlüße ertheilen zu lassen.

Wir müssen übrigens dem Landrathe auf seinen sowohl hiebei, als in Bezug auf die Nachläße des laufenden Jahres gestellten Vorbehalt bemerken, daß durch das Finanzgesetz vom 28. Dezember 1831 und resp. durch den §. 24. desselben an den bisherigen Bestimmungen über das Nachlaßwesen und über die, den Kreis-Regierungen in dieser Hinsicht zugewiesene Competenz keine Aenderung herbeigeführt worden ist, und daß sohin dem Landrathe nach den Bestimmungen vom 15. August 1828 nur die Prüfung des jährlichen Voranschlages, dann die Einsicht und Prüfung der Rechnungs-Ergebnisse und die allenfallsige Beschwerdeführung gegen die Verwaltungsstelle, keineswegs aber die vorausgehende Genehmigung der zu bewilligenden Nachläße und Abschreibungen zustehe, womit die in der Sitzung vom 23. Mai ertheilte sogenannte Genehmigung berichtigt und der dort gemachte Vorbehalt zurückgewiesen wird.

3) Unsere Regierung des Untermain-Kreises wird dem Landrathe bei seiner künftigen Versammlung die Verhältnisse des der Gemeinde Münnerstadt bisher bewilligten Nachlasses an der Beet-Schuldigkeit aufklären, und derselbe wird sich hieraus überzeugen, daß dieser Nachlaß keineswegs eine ständige Natur habe.

4) An Aufräumung der älteren Steuer-Ausstände der Stadt Orb wird fortwährend gearbeitet, und es soll dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung zur Beseitigung der hierüber geäußerten Bedenken, das Resultat der gepflogenen Verhandlungen in umfassender Art vorgelegt werden.

Da übrigens sowohl diese Ausstände als die unter Nr. 3 erwähnten Rückstände der Gemeinde Münnerstadt von 236 fl. zu den nach §. 24 des Finanzgesetzes den Kreisfonds überlassenen Aus-

ständen aus der ersten und zweiten Finanz-Periode gehören, so ergibt sich von selbst, daß den Staatsfonds hiefür keine Vergütung auf Rechnung der Kreisfonds zu leisten sey.

5) In Ansehung der zwischen den effektiven Gehaltsbezügen des Kreisgerichtes Aschaffenburg und dem Normalbetrag obwaltenden Differenz behalten Wir Uns die Entschließung bis zu erfolgter förmlicher Organisirung des Kreis- und Stadtgerichts Aschaffenburg in seiner Eigenschaft als Kreis- und Stadtgericht 1. oder 2. Klasse mit der vorläufigen Bemerkung bevor, daß der Unter-Mainkreis für die Mehrbezüge der Kreis- und Stadtgerichtsräthe Herrmann und Kurz bei Ausscheidung der Staats- und Kreislasten entsprechend dotirt worden ist.

6) Es ist dem Landrathe unbenommen, von den Personal- und Gehalts-Etats zur Prüfung des Voranschlags der Kreis-Ausgaben für das Sanitätsfach, wie für jeden andern Zweig des Kreisdienstes jedesmal Einsicht zu nehmen.

7) Wir werden dem Schulwesen, wie bisher, stets besondere Sorgfalt widmen, vorläufig erwiedern Wir auf die vorgebrachten Anträge des Landrathes, wie folgt:

a) Die Unterstützung armer Gemeinden bei Neubauten oder Reparaturen ihrer Schulgebäude kann von vorläufiger Einvernahme des Landraths über Art und Umfang der von den Gemeinden beabsichtigten Bauten nicht abhängig gemacht werden.

b) Wir wollen aber, daß die für solche Unterstützungen zu verwendende Gesammtsumme in dem Voranschlage der Kreisausgaben, so weit solche vorgesehen werden kann, eingestellt werde.

c) Die Herstellung einer vollständigen und richtigen Schulstatistik ist bereits in Folge des Landtagsabschiedes angeordnet, und wird die erforderlichen Notizen über den Bedarf und die nöthigen Anhaltspunkte zur Vertheilung der Unterstützungen gewähren.

d) Desgleichen tragen Wir Unserm Staats-Ministerium des Innern und Unseren Kreis-Regierungen auf, dafür zu sorgen, daß nur tüchtige Lehrer aufgestellt, der Unterricht nicht auf ein bloßes Wissen beschränkt, sondern Religiosität begründet, das Pflichtgefühl erweckt und genährt und durch öftere sorgfältige Visitation der Schulen das Wirken der Lehrer controlirt werde.

e) Die Untersuchung der dem Staatsärar zugemutheten Verbindlichkeit zu Zahlung eines Betrages von 2,940 fl. für die Schule in Würzburg wegen Einziehung des Scholasteriefonds der säkularisirten Stifter in Würzburg ist bisher fortwährend betrieben worden, und wird demnächst ihre definitive Erledigung erhalten.

f) Wir finden keinen Grund, dem Wunsche um vorläufige Sistirung der von Uns den Schullehrern budgetmäßig zugestandenen Gehaltsmehrung, und einem Admassiren der hiefür bewilligten Summe zu entsprechen, gestatten daher die Vertheilung der dem öffentlichen Unterrichte zugewendeten Fonde für 1831/32, nach den dem Landrathe vorgelegten Direktiven, behalten Uns aber die weitern Bestimmungen bis zur Herstellung der Schulstatistik mit dem Bemerken bevor, daß jene Bezüge vorerst, in so lange Wir nicht anders verfügen, blos als einfache auf das laufende Jahr bewilligte Beiträge zu betrachten seyen.

8) Wir ermächtigen, dem Antrage des Landraths entsprechend, Unsere Kreis-Regierung, aus der für die polytechnische Schule zu Würzburg ausgewiesenen Gesammtsumme zu 2,500 fl. angemessene Unterstützungen zum Zwecke der Industrie-Ausstellungen unvermögenden Handwerkern oder Künstlern zuzuwenden, welche Gegenstände zu dieser Ausstellung liefern werden.

9) Eine weitere Unterstützung der polytechnischen Schule zu Würzburg können Wir im Hinblicke auf die Bestimmungen des Finanzgesetzes und auf jene ständischen Wünsche nicht gewähren, welche die Gesammtsumme von 26,591 fl. den Schulen zu München, Nürnberg und Augsburg vorbehielten.

10) Dem Antrage des Landrathes, eine Summe von 1,500 fl. mit einem entsprechenden Betrage des Jahres 1832/33 zu vereinigen, um damit nach künftiger Berathung einzelne Zweige der Industrie und Cultur zu unterstützen, können Wir nicht entsprechen; es sind vielmehr die für Industrie- und Culturzwecke gegebenen Mittel für das Jahr 1831/32 vollständig für die vom Landrathe bemerklich gemachten Bedürfnisse mit alleiniger Ausnahme jener zu verwenden, welche den Gewerbs-Schulen zu Aschaffenburg und Schweinfurt zufließen sollen, und deren Admassirung Wir bis zur wirklich erfolgten Einrichtung dieser Schulen gestatten.

11) Die bei den Etatspositionen auf Straßen-, Brücken- und Wasserbauten erhobenen Erinnerungen anbelangend, so beruht:

a) Die Ansicht, als fordere das Straßenbauwesen in dem Unter-Mainkreise für Vorarbeit und Beaufsichtigung einen Aufwand von 11,734 fl. und mit Inbegriff der Kosten der Wegmeister sogar die Summe von 15,569 fl., auf Irrthum, da die mit einem Gesammtgehalte von 11,734 fl. versehenen Baubeamten nicht den Straßenbau allein, sondern den gesammten Straßen-, Brücken-, Wasser- und Landbau besorgen, und somit jene Gehaltssumme alle Zweige des Baudienstes in gleichem Maße berührt. Der Wunsch einfacher Bureau-Arbeiten durch das niedere Baupersonal und insbesondere durch die Wegmeister besorgen zu lassen, erscheint als unausführbar, da die Wegmeister die Straße nicht verlassen können, und ein sonstiges niederes Personal nicht besteht.

b) Der Wegmeister Biersack bezieht seinen Gehalt von 325 fl. lediglich für die mit dieser Diensteigenschaft verbundenen dienstlichen Verrichtungen. Seine Verwendung als Mühlenpolier und als Aufseher der Brunnenwerke wird durch das Staatsärar besonders remunerirt

c) Die theilweise Uebernahme der Bau-Inspektions-Gehalte auf das Staatsärar würde in direktem Widerspruche mit dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831 Beilage 6 Cap. III. §. 1. lit. D. stehen.

Uebrigens wird der Landrath bei näherer Prüfung entnehmen, daß die Kreisfonds aus Centralmitteln in genauem Verhältnisse zu den überwiesenen Centrallasten dotirt wurden.

d) Der beanstandete Bezug des Bau-Conducteurs Büttner von 100 fl. ist ein Aequivalent für die mit seiner Stelle normalmäßig verbundene, aber in Folge früherer Anstellung auf ihn nicht anwendbare Naturalienbesoldung.

e) Die Beschränktheit der für die Straßenunterhaltung durch das Finanzgesetz gegebenen Mittel, und insbesondere der durch Aufhebung der Natural-Conkurrenz zum Straßenbau im §. 23 des Finanzgesetzes ausgesprochene Entgang, machten eine Beschränkung des hierüber gefertigten Etats unvermeidlich.

f) Ueber die angeblich vorhandenen Mängel bei Unterhaltung der Straßen hätte sich der Landrath nach §. 25 des Finanzgesetzes schon in der letzten Sitzung die nöthige Aufklärung durch Verlangen derselben verschaffen können; es bleibt demselben vorbehalten, solches in nächster Sitzung zu thun, wenn er es nöthig findet.

12) Nach Ansicht der über die fakultativen Kreisausgaben abgegebenen gutachtlichen Aeußerungen, und zwar:

a) in Betreff der Kreis-Irrenanstalt genehmigen Wir, daß die zur Bildung eines Fundations-Capitals bestimmten und für 1831/32 zu erhebenden 6000 fl. sammt den, aus der Schenkung des erblichen Reichsraths Grafen von Schönborn zu 1000 fl. und den gesammelten Beiträgen von 492 fl. 36 kr. sich ergebenden weitern Zuschüssen von 1492 fl. 36 kr. einsweilen bei der Staats-Schuldentilgungs-Special-Kasse zu Würzburg als Depositum gegen die gesetzliche Verzinsung von 2 Procent angelegt werden; ferner

b) Genehmigen Wir, daß Unsere Kreis-Regierung benehmlich mit den betreffenden geistlichen Stellen eine Collecte für diesen wohlthätigen Zweck in sämmtlichen Gemeinden des Unter-Mainkreises veranstalte.

c) Da es von höchster Wichtigkeit ist, die zu gründende Kreis-Irrenanstalt dem Unterrichte über psychologische Heilkunde an der Hochschule zugänglich zu machen, so soll dieselbe in der Stadt Würzburg, oder wenn überwiegende Gegengründe vorhanden wären, ganz nahe bei der Stadt errichtet werden.

d) Wir genehmigen, daß von den für Förderung der Bezirkswegbauten bestimmten 8000 fl. ein Zuschuß von 3000 fl. für Herstellung der Straße durch die Rhön, über deren Richtung und Vermessung bereits die nöthigen Weisungen erlassen worden sind, verwendet werde.

Bei der Wichtigkeit dieses Straßenzuges für den Verkehr des Unter-Mainkreises hat Unsere Kreis-Regierung auch alle jene weitere Mittel in Erwägung zu ziehen, durch welche die Ausführung dieses Unternehmens etwa noch ferner gefördert werden könnte.

e) Eben so ermächtigen Wir Unsere Kreis-Regierung bei Verwendung der nach Abzug dieser 3000 fl. verbleibenden 5000 fl. auf die Beförderung der Straßenbauten von Stadtprozelten

nach Klingenberg, dann der Straße durch den Hôbl von Oberfladungen bis an die Grenze bei Mälbers besondere Rücksicht zu nehmen, und hiernach das Geeignete einzuleiten.

f) Wir sehen einem wohlbemessenen Vorschlage aller aus Mitteln der fakultativen Kreis-Umlagen zu bewirkenden Straßenbauten entgegen, und behalten Uns vor, Unsere Entschließung darüber dem Landrathe seiner Zeit zu eröffnen.

Unsere Kreis-Regierung wird darüber wachen, daß die gemäß des hier festgestellten Etats zu verwendenden, vor Abschluß der Rechnung von 1831/32 aber unverwendeten Summen ihrer beziehungsweisen Bestimmung vorbehalten bleiben, und daß nur die nach gänzlicher Erschöpfung der genehmigten Ausgaben noch verbleibenden Rechnungsbestände für Ausgaben des Jahres 1832/33 verwendet werden.

IV.

Voranschläge für Land- und Straßen-Neubauten.

1) Der Landrath hat geglaubt, sich gegen die Ausgaben von 400 fl. für einen auf der Landstraße von Würzburg nach Dettelbach an der sogenannten Steige anzulegenden Durchlaß erklären, und diese Erklärung in Form einer Bewilligungs-Verweigerung aussprechen zu müssen.

Die Erbauung von zwei Durchlässen ist aber wegen der steilen Richtung und glatten Oberfläche der Straße für nothwendig erkannt worden, und Wir ordnen daher die Vornahme dieser Bauten an, erinnern aber den Landrath an die Bestimmungen des Landrathsgesetzes §. 2. Nro. 2. dann an jene des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831, wonach demselben nur das Recht der Prüfung, Erinnerung und Antragstellung, nicht aber jenes der Bewilligung eingeräumt ist.

2) Der Bemerkung des Landraths über die vermeintliche Verwendung von 2000 fl. aus Kreis-Umlagen für die Fortsetzung der sogenannten Baunachstraße liegt ein Mißverständniß zu Grunde, indem der früher zwischen den Staats-Baufonden und den Kreisfonden zu gleichen Raten getheilte jährliche Beitrag von 4000 fl. durch das Finanzgesetz gänzlich auf das Staatsärar übernommen worden ist, und demnach auch jener zu 2000 fl. ausschließend auf den dotirten Kreisfonden haftet; übrigens sehen Wir Uns bezüglich auf den Ausdruck „Bewilligung" zur Wiederholung der früheren Verweisung des Landraths in seine durch die bestehenden Gesetze bestimmten Geschäftsgrenzen veranlaßt.

3) Die Aeußerung des Landraths, bezüglich der in dem Jahre 1831/32 für Fortsetzung des Straßenbaues von Schwebheim nach Sulzheim zu verwendenden Fonde bedarf in so ferne der Berichtigung, als der Gesammtbetrag nicht die Summe von 9,500 fl., sondern nach Hinzurechnung der weitern hiezu bestimmten 15,300 fl. im Ganzen die Summe von 24,800 fl. beträgt, so wie

4) dagegen die für die Fortsetzung des Straßenbaues von Aschaffenburg über Lohr nach Mellrichstadt für 1831/32 bestimmte Summe nicht in 41,854 fl 12 kr., sondern in 24,854 fl 12 kr. bestehet.

5) Die auf den Bau der Amts-Lokalitäten zu Hofheim in dem Jahre 1830/31 aufgewendete Summe beläuft sich nicht auf 8,000 fl. sondern nur auf 4000 fl. Auch vermögen Wir in dem Uns neuerlich vorgelegten Plane nicht Spuren unnöthigen Aufwandes, sondern lediglich die Regeln einer einfachen, soliden, streng nach dem Zwecke bemessenen Construktion zu erblicken.

6) Die Konkurrenz der Kreisfonds zu Unterhaltung des neuerbauten katholischen Schulhauses zu Schweinfurt wurde noch nicht in Anspruch genommen; die eingelegte Verwahrung entbehrt daher, abgesehen von der Frage über deren Zulässigkeit, auch des genügenden Anlasses.

V.

Sonstige Berathungs-Gegenstände.

Die Erörterung der Fragen aus dem Gebiete der Landwirthschaft, der Gewerbe und des Handels werden Wir in genaue Berathung ziehen lassen, vorläufig bemerken Wir, daß die Fixirung der Handlöhne bereits von Uns bestimmt, und daß durch Ablösung der unständigen Gefälle dem Gedeihen der Landwirthschaft die Bahn gebrochen ist.

Wegen der Revision des Cultur-Gesetzes verweisen Wir auf den Landtags-Abschied, und wollen, daß die Guts-Arrondirungen, so weit es noch nicht geschehen ist, berücksichtiget werden.

Für Verbreitung landwirthschaftlicher Kenntnisse ist bisher schon gesorgt worden, und es wird dieses auch künftig geschehen. Gleiches gilt von Förderung des Gewerbfleißes.

Durch das Gemeinde-Edikt §. 107 und 115 ist die Feldpolizei und zwar bei den einer guts-

herrlichen Gerichtsbarkeit unterliegenden Gemeinden unter der im §. 106 des VI. constitutionellen Edikts enthaltenen Beschränkung in die Hände der Rural-Gem.-Verwaltungen selbst niedergelegt, und Wir tragen Unseren Behörden auf, die Handhabung dieser, wie überhaupt jeder den Gemeinden anvertrauten Polizei alles Ernstes zu kontroliren und nach dem vollen Umfange der Competenz-Befugnisse gegen jene Gemeinde-Vorsteher vorzufahren, welche etwa in dem von dem Landrathe gerügten Falle des Saumsals befunden würden.

Auch ist es Unser ernstlicher Wille, daß die Verordnungen überhaupt und namentlich die Vorschriften wegen Abhaltung der Feiertagsschüler von den Tanzböden, dann bis zur erfolgenden Revision der Verordnungen über die Dienstboten, die wegen dieser Klasse bestehenden Bestimmungen allenthalben in genaue Anwendung kommen, und daß gegen die Aussteller erweislich falscher Atteste gesetzlich eingeschritten werde.

Künftig erwarten Wir von dem Landrathe, daß er bei Andeutung von Gebrechen, und namentlich bei Andeutung des Nichtvollzuges bestehender Verordnungen, z. B der Verordnung über das Dienstbotenwesen und über die Feldpolizei durch möglichst genaue Bezeichnung der als vernachlässigt erachteten Distrikte Untersuchung und volle Rechtfertigung, oder nach Befund angemessene Einschreitung möglich mache, ohne die Dienstesehre der eifrigen Beamten zu gefährden, so wie Wir Uns auch zu den sich beschwert erachtenden Individuen und Bezirken versehen, daß dieselben ihre Beschwerden bei den Distriktspolizeibehörden, und im Falle der Nichtabhülfe bei der Kreis-Regierung im vorschriftsmäßigen Wege anbringen, um den Stellen und Behörden, nach Vorschrift der bestehenden Gesetze und Verordnungen, die Gelegenheit zur rechtzeitigen Abhülfe darzubieten.

VI.

Besondere Wünsche und Anträge.

Auf die von dem Landrathe in dem besonderen Protokole Uns vorgetragenen Wünsche und Anträge beschließen Wir:

1) Ein Ausscheiden des Unter-Mainkreises von der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt würde weder den Bedürfnissen des Kreises noch den Rechten und Pflichten entsprechen, welche aus dem bisher bestandenen Verbande erwachsen sind. Wir vermögen daher nicht, selbe zu bewilligen.

2) Da die schon früher amtlich ermittelte Reichhaltigkeit der Torfmoore auf dem Rhöngebirge, und die gute Beschaffenheit des Materials zur Benützung dieser Torflager auffordern und hiedurch den ärmeren Bewohnern jener Gegend Beschäftigung gegeben, überdieß die Verführung des Torfes durch die anzulegende Rhönstraße sehr erleichtert werden wird, so beauftragen Wir Unsere Kreisregierung, diesen Gegenstand einer reiflichen Berathung, besonders in Absicht auf eine allenfallsige Verpachtung der Torfgründe in größeren oder kleineren Loosen zu unterziehen, und Uns darüber Bericht zu erstatten.

3) Der Antrag des Landrathes wegen Abschaffung der unter dem Titel subsidium charitativum und quota funeralis etc. bestehenden Klerikalabgaben, wird seine Erledigung bei der nach §. 71 des Landtagsabschiedes vom 29. Dezember 1831 angeordneten allgemeinen Untersuchung und Prüfung dieser besonderen Abgaben finden

4) Auf die Anträge des Landrathes wegen der Verordnungen über den Weinhandel nach Preußen und das Großherzogthum Sachsen-Weimar wird demselben eröffnet, daß der von ihm sub lit. a. aufgestellten Beschwerde die Aufmerksamkeit zugewendet, und zur Beseitigung derselben bereits Einschreitung geschehen, auch wegen Vermehrung der Punkte zum Uebergang nach Preußen neuerdings das Erforderliche veranlaßt worden sey.

In Betracht der Erhebung der Gewerbsteuern von Bayerischen Reisenden im Großherzogthume Sachsen-Weimar ist Unsere General-Zolladministration zur Ermittelung der hierüber vorgebrachten Angaben angewiesen worden, um auf den Grund des Ergebnisses weitere Einleitungen treffen zu können.

5) Unsere Kreisregierung wird angewiesen, den bezüglich der Main-Correctione-Arbeiten angezeigten Thatsachen strenge auf den Grund zu sehen, nach Befund die nöthige Verfügung zu treffen, und hierüber dem Landrathe die geeignete Mittheilung zu machen.

6) Da bei der Verschiedenheit der durch Verträge und rechtliches Herkommen bestimmten Laudemial-Verhältnisse jeder Besitz-Veränderungs-Fall hinsichtlich des Laudemiums besonders beurtheilt werden muß, so ist eine allgemein gleiche Norm unausführbar.

Unsere Regierung des Unter-Mainkreises wird bei der Bescheidung und Prüfung der Laudemial-Verhandlungen jede Beschwerde gegen vertrags- oder observanzwidrige Behandlung zu beseitigen wissen.

(*)

Wegen gleichmäßiger Berechnung der Laudemien nach §. 11 des VI. Edikts und insbesondere wegen Anwendung des Begriffes „Fahrniß" ist nach Vernehmung aller Regierungs-Kammern der Finanzen durch Unser Staatsministerium der Finanzen bereits eine allgemeine Bestimmung erlassen worden, welche durch das Kreis-Intelligenzblatt bekannt gemacht werden wird.

Dem Wunsche des Landrathes wegen Fixirung der Handlöhne haben Wir übrigens durch Unsere Verordnung vom 19. Juny l. J. entsprochen.

7) Der Vorschlag zur Verbesserung des Viehsalzes ist nicht neu, aber nach bereits angestellter genauer Prüfung in der angegebenen Weise für die Landwirthschaft nutzlos und für den Ertrag der Salinen sehr beeinträchtigend gefunden worden.

8) Wir haben durch Unsere Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen das Erforderliche zur Ermittelung der angeblich von den Gemeinden des Herrschaftsgerichts Tann geleisteten Vorschüsse für Unterhaltung und Verpflegung der den Cholera- und Zoll-Kordon bildenden Truppen verfügen lassen.

9) In Bezug auf die Anträge

a) wegen Abstellung der ärztlichen Pfuschereien und wegen Erhöhung der Besoldungen der Chirurgen zu diesem Ende;

b) wegen gleichmäßigerer Vertheilung der Aerzte und Chirurgen in den Kreisen;

c) wegen strenger Subordinirung der den Gerichtsärzten untergebenen Personen;

d) wegen Erhöhung der Gehalte der Gerichtsärzte und Amts-Chirurgen, und der dadurch zu erzielenden wohlfeileren oder unentgeldlichen Besorgung der ärztlichen und wundärztlichen Pflege;

e) wegen besserer Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Gerichtsärzte;

f) wegen polizeilicher Aufsicht gegen einen zu raschen Umtrieb der Gräber;

g) wegen Unterstützung der Pächter der Mineralquellen zu Kissingen und Bocklet zur Errichtung eines Gas- und eines Solenbades, dann zur Erweiterung der Promenaden in Kissingen und zu besserer Behandlung des Bades Bocklet verfügen Wir, was folgt:

Die strengste Abstellung aller ärztlichen Pfuschereien ist durch bestimmte Verordnungen angeordnet, und sind in Beziehung auf diesen Gegenstand jene Grundsätze in Anwendung zu bringen, welche Wir, bereits oben hinsichtlich der Feldpolizei und anderer als vernachläßigt bezeichnete Zweige der Verwaltung ausgesprochen haben.

Sache der Gerichtsärzte ist es, wahrgenommene Mißbräuche der Art mittelst amtlicher schriftlicher Anzeige zur Kenntniß der Polizeibehörden, und in dem kaum denkbaren Nichtabhülfsfall, zur Kenntniß der Kreisregierung zu bringen, welche bei den als säumig erkannten Aemtern den Ernst der Gesetze zu entwickeln wissen wird.

Die vor geraumer Zeit angeordneten Personal- und Bezugs-Etats des gesammten medizinischen Personals sind bei ihrer Vorlage an Uns mit gutachtlichem Vorschlag über die Aufbesserung der Bezüge über die hiefür disponiblen Quellen und über die Normen einer gleichmäßigen Vertheilung zu begleiten.

Obliegenheit der Behörden ist es übrigens, die Landleute durch ihre Gemeinde-Verwaltungen über die ihnen, wie es scheint, unbekannten Verhältnisse der Chirurgen und Bader und über deren Unterordnung unter die Physikate zu belehren, und letzteren bei etwaigen Competenz-Uebergriffen des untergeordneten Personals angemessen zu assistiren.

Der Wunsch um bessere Fürsorge für die Relikten des ärztlichen und wundärztlichen Personals ist bereits Gegenstand Unserer Sorgfalt bei den Einleitungen geworden, welche Wir im Hinblick auf den Antrag der Stände des Reiches getroffen haben, um eine von dem Staate garantirte Anstalt zu gründen, in welcher die Relikten der Staatsdiener die nothwendige Unterstützung finden werden.

Die Bestimmung eines Minimums für den bei dem Umgraben der Gräber zu beobachtenden Turnus, bildet einen wesentlichen Bestandtheil der medizinisch-polizeilichen Anordnungen, in deren Ausarbeitung Unser Staats-Ministerium des Innern bereits wesentlich vorgerückt ist.

Einstweilen beauftragen Wir Unsere Kreisregierung, die Wiedereröffnung der Gräber in vegetirender Erde und bei Särgen von weichem Holze nicht vor Ablauf des 15ten Jahres; in nicht vegetirender Erde oder in Grüften, oder bei Särgen von hartem Holze, nicht vor Ablauf des 25ten Jahres zu gestatten.

ad g. Wir haben auf die Emporbringung der Bäder Kissingen und Bocklet stets besondern Bedacht nehmen lassen, und Wir ertheilen auch nunmehr in fortgesetzter Fürsorge für diese wichtige Sanitäts-Anstalt Unserer Kreisregierung die Ermächtigung, dem Landrathe bei seiner nächsten

Versammlung eine umfassende Darstellung dessen, was bisher für innere Einrichtung der Gebäude und Verschönerung geleistet wurde, dann den im Jahre 1822 wegen Errichtung eines Gasbades entworfenen Plan und Kostenanschlag mitzutheilen, damit die nächste Landraths-Versammlung in den Stand gesetzt werde, die ihr zur Unterstützung der dortigen Pächter noch nothwendig scheinenden Beiträge mit voller Kenntniß der actenmäßigen Verhältnisse zu beantragen.

10) Unser Ministerium des Innern hat bereits im Benehmen mit jenem der Justiz genaue Erhebungen über den Zustand sämmtlicher Criminal- und Polizei-Gefängnisse, insbesondere zu dem Ende angeordnet, um dem Wunsche der Stände wegen Erweiterung bestehender und Erbauung neuer Untersuchungs-Gefängnisse nach Thunlichkeit entgegen zu kommen, und es wird die angelegenste Sorge der Verwaltung seyn, den sich ausweisenden Gebrechen mit allen verfügbaren Mitteln aus jenen Gesichtspunkten zu begegnen, welche der schon oben erwähnte, sehr zweckmäßige und von Uns gut geheißene Wunsch der Kammern bezeichnet hat.

11) Unsere Kreisregierung hat Sorge zu tragen, daß der nach der Aeußerung des Landrathes in mehreren Landgerichts-Gebäuden bestehende Mangel geeigneter heitzbarer Wartstuben, im Vollzuge Unseres Auftrages durch den Landraths-Abschied vom 11. Mai 1830, mit zweckmäßiger Benützung der dafür verwendbaren Lokalitäten, wo möglich noch vor Eintritt des Winters allenthalben beseitiget werde.

12) Ferner hat Unsere Kreisregierung über die nähern Vorschläge wegen Anlegung von Baumschulen, als Kreisanstalten, nach dem Muster der im Rheinkreise bestehenden Anstalt dieser Art, das Gutachten unter die Landraths-Propositionen für das Jahr 1832/33 aufzunehmen, um dem Landrathe auch die Erfüllung dieses sehr zweckmäßigen Wunsches zu erleichtern.

13) Der Antrag des Landrathes, daß die Preußischen ganzen Drittel- und Sechstel-Thaler bei den öffentlichen Kassen zu dem Kurse von 1 fl. 45 kr. angenommen werden sollen, kann nur nach sorgfältiger Prüfung des gemeinsamen Interesses der Bayerischen Staats-Angehörigen und in Vereinbarung mit anderen Staats-Regierungen über den Münzfuß erledigt werden.

14) Da die Voraussetzung des Landraths, daß die im ehemaligen Fürstenthume Würzburg noch bestehenden Branntwein-Kessel-Gelder eine Consumtionsauflage, resp. Accise, seyen, nach den erhaltenen Aufschlüssen und nach den älteren Verordnungen nicht als begründet erscheint, sondern diese Abgabe die Natur einer Gewerbs-Recognition hat, so kann auch dem Antrage auf Aufhebung dieser Kesselgelder nicht statt gegeben werden, und es muß, so lange das dermalige Steuersystem im Unter-Mainkreise besteht, bei der Erhebung dieser Abgabe verbleiben.

15) Hinsichtlich der Beschwerde der Gemeinde Laudenbach bei Miltenberg, wegen Vorenthaltung einer von dem Großherzogthume Hessen auf die Krone Bayern übergegangenen Kriegskosten-Entschädigung von 4158 fl. 53 kr., worüber bei Unseren Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen keine Akten aufgefunden wurden, hat Unsere Kreis-Regierung, Kammer des Innern, ungesäumt die Sachverhältnisse zu erheben, und aufklärenden Bericht zu erstatten.

16) Ebenso wird diese Kreisstelle die angebrachten Beschwerden, wegen Hegung eines allzugroßen Wildstandes näherer Ermittlung unterziehen, und nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Zuständigkeit das Entsprechende entweder anordnen, oder Unserer Genehmigung unterstellen.

17) Unsere Regierung des Unter-Mainkreises ist bereits angewiesen worden, eine den gerechten Anforderungen der überbürdeten Weinbergsbesitzer entsprechende Zusammenstellung des für 1831/32 nach den Bestimmungen des Finanzgesetzes zu bewilligenden Nachlasses an der Grundsteuer der Weinbergsbesitzer, auf den Grund der einzuholenden Erhebungen der einzelnen Aemter anzufertigen, und zur Genehmigung vorzulegen. Sobald diesem Auftrage entsprochen seyn wird, werden Wir zum weitern Vollzuge der erwähnten gesetzlichen Bestimmung sogleich das Geeignete verfügen, und den Landrath bei seiner nächsten Versammlung hievon in Kenntniß setzen lassen.

Die Vorstellungen und Beschwerdeschriften jener Gemeinde-Vorsteher und Gutsbesitzer des Itzthales vom 19. Mai d. J., Steuer-Ueberbürdung betr., dann des Magistrats zu Haßfurt vom 24. Mai d. J., wegen Erhaltung der Mainmühle daselbst, welche der Landrath annehmen und zum Gegenstande seiner Verhandlung machen zu sollen glaubte, können nicht berücksichtiget werden, da dem Landrathe nach dem Gesetze vom 15. August 1828, §. 24, Nro. 4, eine Geschäftsberührung mit Körperschaften oder Privaten nicht zusteht, und Wir erwarten, daß derselbe dieser schon in dem Abschiede vom 11. Mai 1830, Nro. 5 angedeuteten Gesetzesstelle, so wie der vorgeschriebenen Führung zweier Protokolle ohne Beiregistrirung von Ausarbeitungen gerne nachkommen werde.

Wir sehen Uns übrigens ungerne veranlaßt, dem Landrathe Unser Befremden über die hin

und wieder versuchte Ausdehnung seiner Befugnisse und die an einigen Stellen gebrauchte ungeziemende Sprache auszudrücken; auch finden Wir Uns, da die an Unser Staats-Ministerium des Innern gelangten Rekurse und Beschwerden stets ihre Entscheidung erlangt haben, nicht nur nicht bewogen, Unsere Kreis-Regierung wegen gewissenhafter Anwendung der dritten Beilage zur Verfassungs-Urkunde zu tadeln, sondern Wir fordern dieselbe vielmehr auf, in rücksichtloser Erfüllung ihrer obhabenden Pflichten kräftig fortzufahren, die durch die Verfassung angeordnete Censur in dem ganzen Umfange des Kreises nach gleichen Grundsätzen, und mit gleichheitlichem Ernste zu handhaben, und auch fortan die ganze Macht des Gesetzes gegen jene gesetzwidrigen Versuche zu entwickeln, deren eigentlicher Zweck Niemanden mehr ein Geheimniß seyn kann, und deren offenkundiges Bestreben nicht auf gesetzmäßige Preßfreiheit, sondern auf gesetzwidrige Preßfrechheit und darauf abzielt, die von Uns mit redlichem Willen geschirmte Verfassung durch sich selbst, und durch gesetzwidrige Deutung der von dem Throne ausgegangenen öffentlichen Freiheiten zu untergraben.

München den 19. Oktober 1832.

Ludwig.

Fürst von Wrede. von Weinrich. Frhr. v. Gise. Fürst v. Oettingen-Wallerstein.
v. Mieg.

Nach Königl. Allerhöchstem Befehle:
der Staatsrath und General-Sekretär:
Egid v. Kobell.

Kreis-Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

	Getreid-Gattung.	Würzburg am 24. November 1832. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 17. und 21. November 1832. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 13. bis 20ten November 1832. Schffl	der Schffl. zu fl.	kr.
im höchsten Preis	Weitzen	10	15	—	19	13	45	16	13	30
	Kern							17	12	30
	Korn	2	12	30	16 2/6	11	50	8	11	30
	Haber	2	6	12	6 3/6	5	36	316	5	45
	Gerste	17	9	—	6	8	15	7	9	10
im mittlern Preis	Weitzen	561	13	57	92 1/6	13	21	99	13	—
	Kern									
	Korn	245	12	4	71 3/6	11	39	21	11	—
	Haber	135	5	44	95 3/6	5	27	165	5	40
	Gerste	72	8	43	77 5/6	7	50			
im tiefsten Preis	Weitzen	4	12	—	1	12	—	2	12	30
	Kern									
	Korn	20	11	30	2	11	—	2	10	—
	Haber	10	5	20	5	5	—	16	5	30
	Gerste	29	8	30	9 3/6	7	—			

*) Das Landraths-Separat-Protokoll wird in den nächsten Tagen an die Behörden versendet werden, für Privatabnehmer liegt eine Anzahl Abdrücke desselben a 8 kr., so wie vorstehenden Landrath-Abschieds a 3 kr. im Comptoir des Kreis-Intelligenz-Blattes bereit.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des König- reichs Bayern.



Nro. 136.

Würzburg. Samstag den 1. Dezember 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 3093. Nrus. exped. 3404. pr. 29. November 1832. 3691.

An sämmtliche k. Rentämter des Kreises.

(Kreis-Umlagen für 1831/32 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 12. März l. J. N. 2035 (N. P. 9299) ist ausgesprochen, daß bei Berechnung der Steuer-Prinzipal-Summe, zur Ausmittlung der Kreis-Umlage auch diejenigen besonderen Abgaben mit einzurechnen seyen, welche zwar unter den direkten Staats-Auflagen verrechnet, und als solche in den Etats für die III. Finanz-Periode eingestellt, bisher aber bei Feststellung der Kreis-Umlage außer Ansatz gelassen wurden. Zur Vermeidung aller Anstände, welche Abgaben sonach bei der Erhebung und Verrechnung der Kreis-Umlagen beizuziehen seyen, wird den k. Rentämtern eröffnet, daß von 1832 an von folgenden Gefällen, sie mögen für die Central- oder die Kreisfonds zur Verrechnung kommen, zur Kreis-Umlage konkurrirt werden müsse.

1. Allgemeine Landesschatzung.
2. Landoffiziersgage.
3. Stadt- und Marktsteuer.
4. Kammersteuer.

(*)

5. Dezimation.
6. Subsidium charitativum, so weit solches nicht an das bischöfliche Ordinariat entrichtet wird.
7. Diejenigen Beeten und Aufwechsel, welche nicht als grundherrliche ausgeschieden werden.
8. Die Häusersteuer im ehemaligen Amte Steinfeld.
9. Die Revenüensteuer im Würzburgischen.
10. Die Rentensteuer im Fuldaischen und im Amte Steinfeld.
11. Die provisorische Dominikalsteuer.
12. Rittersteuer.
13. Handels- und Gewerbssteuer.
14. Rauchpfunde.
15. Christen-Schutz- und Beisassen-Gelder.
16. Juden-Schutz- und Neujahrgelder.
17. Judenschatzung.
18. Besoldungs- und Pensionssteuer.

Hienach haben sich die Rentämter zu achten, und die etwa bereits eingesendeten Kreis-Umlagen-Verzeichnisse nach ihrer Rückgabe zu berichtigen.

Würzburg den 24. November 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer der Finanzen.

Bei erledigter Präsidentenstelle.
v. Weinbach, Direktor.

v. Harsdorf.

coll. Zink.

Nrus. praes. 4482. Nrus. exp. 3680. praes. 25. November 1832. 3663.

(Physikats-Erledigung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Waldfischbach im Rheinkreise wird ein eigenes Kantons-Physikat mit einem Gehalte von 450 fl. errichtet. Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Belegen spätestens bis zum 20. des Monats Dezember bei der k. Regierung des Rheinkreises einzureichen.

Würzburg den 20. November 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidentenstelle.
Graf von Rechberg, Direktor.

coll. Lommel.

Dienstes-Notizen.

praes. 29. November 1832.

Bei dem Appellationsgerichte des Ober-Donaukreises ist eine Assessors-Stelle in Erledigung gekommen.

Konkurrenzfähige Bewerber haben ihre Gesuche um diese Stelle innerhalb vier Wochen bei dem königl. Appellationsgerichte desjenigen Kreises zu übergeben, in welchem sie zur Zeit angestellt, oder dienstlich verwendet sind.

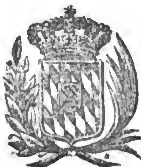
Neuburg am 20. November 1832.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des König-reichs Bayern.



Nro. 137.

Würzburg. Dienstag den 4. Dezember 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 3665. Nrus. exp. 3686. praes. 30. November 1832. 3705.

An sämmtliche königliche Rentämter und Forstämter des Unter-Mainkreises.

(Herstellung einer Volks-Schulenstatistik und die damit zu verbindende Anfertigung der Gehaltsfassionen der Schullehrer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Polizeibehörden sind beauftragt, eine Volks-Schulenstatistik und eine damit zu verbindende Anfertigung der Gehaltsfassionen der Schullehrer herzustellen.

Etwaigen Requisitionen um Auskunft-Zeugnisse oder Nachweisungen ist ungesäumt zu entsprechen.

Würzburg den 29. November 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer der Finanzen.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
v. Weinbach, Direktor.

v. Harsdorf.

coll. Nickels.

(*)

Nrus. praes. 4474. Nrus. exped. 3848. praes. 30. November 1832. 3702.

(Schädliche Färberei der Eß- und Spielwaaren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da sich aus neuern Untersuchungen und Prüfungen der in den Handel gebrachten Zucker- und Kinderspiel-Waaren ergab, welche Nachtheile die menschliche Gesundheit und das Leben in unvorsichtiger Farbenwahl bei dem Bemalen solcher Gegenstände bedrohen; so wird nachstehende höchste Entschließung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und die Polizei-Behörden für genaue Befolgung derselben verantwortlich gemacht:

1) Als der Gesundheit gefährlich werden erkannt alle jene Conditorei- und Spielwaaren, an welchen falsches Gold, Kupfergrün, oder Gummiguttgelb zu entdecken ist. Jede Conditorei- oder Spielwaare der Art unterliegt daher dem polizeilichen Verbote, und dieses Verbot erstreckt sich insbesondere auch auf die Devisen.

2) Die Uebertreter dieses Verbotes unterliegen neben der Hinwegnahme ihrer verbotenen Waare der geeigneten polizeilichen Strafe.

Würzburg den 23. November 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidentenstelle.
Graf von Rechberg, Director.

Lommel.

Nrus. praes. 4764. Nrus. exp. 3785. praes. 30. November 1832. 3703.

An die fürstl. Löwenstein'sche Regierungs- und Justiz-Kanzlei Kreuzwertheim und an alle Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Aufschrift auf den Ortstafeln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Bemerkung gemacht worden ist, daß auf den Ortstafeln noch oft der nichts bezeichnende Beisatz:

„Ortschaft“

steht, und daß manche Ortstafeln so weit von der Straße entfernt sind, daß dieselben nicht dahin zu gehören scheinen, so werden die Distrikts-Polizei-Behörden in Gemäßheit eines unterm 8. v. M. ergangenen Ministerial-Rescripts angewiesen, diese Mißstände, sobald es nur immer thunlich ist, zu beseitigen.

Würzburg den 21. November 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidentenstelle.
Graf von Rechberg, Director.

coll. Lommel.

Ad Nr. 507. E. N. 588. praes. 30. November 1832. 3706.

(Die erledigte Pfarrei Schirnding im Dekanate Wunsiedel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Barnikel auf die erste Pfarrstelle zu Selbiz ist die Pfarrei Schirnding im k. Dekanate und Landgerichte Wunsiedel im Ober-Mainkreise in Erledigung gekommen, welche zur Bewerbung

binnen sechs Wochen

hiermit ausgeschrieben wird, deren reines Einkommen nach der noch nicht superrevidirten Fassion folgendes ist:

I. An ständigem Gehalte.		
1) Aus den Staats-Kassen.		
Von dem k. Rentamte Wunsiedel		
a) in baarem Gelde		
jährliche Besoldung . . .	12 fl. 30 kr.	
b) in Naturalien		
1) 3 Simra Baireuther oder 6 Schäffel 5 12/32 Metzen Münchner Maß Korn, à 10 fl. pr. Schäffel	69 fl. 44 1/4 kr.	
2) 8 8/9 Klafter Münchner Maß oder 8 Klafter altes Maß Besoldungsholz, die neue Klafter zu 2 fl. 28 kr. gerechnet . . .	20 fl. 44 1/2 kr.	
2) Aus Stiftungs-Kassen.		
Von der k. Stiftungs-Administration Waldsassen als Besoldung aus dem Gotteshaus Schirnding	11 fl. 2 3/4 kr.	
3) Aus Gemeinde-Kassen . .	— —	
4) Von andern Pfarreien . .	138 fl. 28 kr.	
5) Von Privaten . . .	50 fl. 7 1/2 kr.	
		302 fl. 32 kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien		
III. Aus dem Ertrage der Realitäten		
1) Gebäude		
Die freie Wohnung im Pfarrhause und den Genuß der Oekonomie-Gebäude . .	25 fl. — kr.	
2) Gründe		
a) in eigener Regie		
1/4 Tagwerk Garten . .	1 fl. 27 kr.	
1 1/4 » Acker, der Fischerweg, und 5/8 » Aspen-Acker, dann 1/4 » an Wiesen . .	7 fl. 11 1/4 kr.	
5/8 » als der langen Wiesanger, die Leiterwiese und der Rothsamen Huthanger zu 1/8, 3/8 und 1/8 Tagwerk . .	4 fl. 15 kr.	
An Waldungen . . .	— —	
Ein Fischwasser im Röschlausfluß .	1 fl. — kr.	
b) in Verpachtungen		
2 5/8 Tagwerk Acker . .	38 fl. — kr.	
3 5/8 » Wiesen . .	80 fl. — kr.	
		156 fl. 53 1/4 kr.
IV. Ertrag aus Rechten		— —
V. Einnahmen an besonders bezahlt werdenden Dienstes-Verrichtungen		50 fl. 38 kr.

VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde. An Opferpfenningen . . .	1 fl. 45 kr.
Total-Betrag der Einkünfte . . .	511 fl. 48 1/4 kr.
Die Lasten betragen, indem die auf Pfarreien haftenden Passiv-Capitalien und Meliorations-Canons erst verordnungsmäßig recherchirt werden müssen, folglich das Resultat für die Pfarrei Schirnding hier vorbehalten bleibt, nach der Fassion . . .	28 fl. 39 — kr.
Es verbleiben daher zum reinen Einkommen . .	483 fl. 9 — kr.

Bayreuth den 12. November 1832.

Königliches protestantisches Konsistorium.

Schunter.

May.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

praes. 29. November 1832.

Bei dem k. Kreis- und Stadtgerichte Augsburg ist eine Raths-Stelle in Erledigung gekommen. Die konkurrenzfähigen Bewerber haben ihre Gesuche um diese Stelle innerhalb vier Wochen bei dem königl. Appellationsgerichte des Kreises zu übergeben, in welchem sie zur Zeit angestellt, oder dienstlich verwendet sind.

Neuburg den 2. November 1832.

Durch allerhöchstes Rescript vom 18. November d. J. geruheten Seine Majestät der König der von den Freiherrn von und zu der Tann für den Pfarramts-Kandidaten Ludwig Braungart aus Gersfeld ausgestellten Präsentation auf die erledigte 3te protestantische Pfarrstelle zu Tann die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen.

Durch Entschließung königlicher Regierung für den Unter-Mainkreis vom 9. November ward die erledigte Lehrerstelle zu Theilheim, Landgerichts Werneck, dem Schulgehülfen Carl Kraaß übertragen.

praes. 2. Dezember 1832.

Augsburger Börse.

Den 29. November 1832.

Course der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse	am Schluß.	
Königlich Bayerische.	Briefe.	Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup.	95 1/8	
detto detto „ „ 2 Mt. . . .		
Lott. Loose: E—M prompt	108 1/2	
detto „ „ 2 Mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .	124	
detto detto à fl. 25. . . .	115	
detto detto à fl. 100. . . .	116	

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.



Nro. 138.

Würzburg. Donnerstag den 6. Dezember 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 4781. Nrus. exp. 3783. praes. 30. November 1832. 3704

(Beschlagnahmen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 18. d. M. Nr. 24987 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

»Die von dem Land-Kommissariate Zweibrücken verfügte, von der k. Regierung des Rheinkreises bestätigte Beschlagnahme der beiden Flugblätter enthaltend »einen Aufruf der Karoline Große an die Rheinbayern und Deutsche, und eine Anzeige zur Subscription auf Dr. Große's Gedichte« wird hiemit bestätigt.

Es hat demnach die Konfiskation nebst dem Verbote dieser Flugblätter einzutreten.«

Würzburg den 25. November 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Graf von Rechberg, Direktor.

coll. Lommel.

(*)

Nrus. praes. 4696. Nrus. exped. 3900. praes. 3. Dezember 1832. 3747.

(Gesuche ärztlicher Reise-Stipendien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach erfolgter höchster Entschließung vom 16. November l. J. werden künftig keine Gesuche um Verleihung eines ärztlichen Reise-Stipendiums berücksichtigt, wenn denselben nicht in beglaubigten Abschriften die Zeugnisse

a) über sämmtliche bisherige Studien,
b) über praktische Ausbildung,
c) über etwa besondere Probe-relation, und
d) ein polizeiliches Zeugniß über die bisherige Thätigkeit und Erfolg des bisherigen Wirkens

beiliegen. Was hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht wird.

Würzburg den 24. November 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Graf von Rechberg, Direktor.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 4075. Nrus. exp. 3913. praes. 3. Dezember 1832. 3748.

(Den Stand der Cholera in Böhmen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die bisherige Grenzsperre im Landgerichte Waldmünchen aufgehoben, und der Grenzverkehr wieder, wie vor dem 1. Julius l. J. unter den allerhöchst bestimmten Beschränkungen gestattet worden sey.

Würzburg den 27. November 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Graf von Rechberg, Direktor.

coll. Lommel.

Ad Nr. E. 813. K. 980. praes. 3. Dezember 1832. 3749.

(Wiederbesetzung der Pfarrei Absberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Entschließung des k. Ober-Konsistoriums vom 21. d. soll für die Wiederbesetzung der seit dem 16. Oktober 1826 erledigten Pfarrei Absberg, Dekanats Gunzenhausen, Vorkehr getroffen werden.

Dem gemäß wird genannte Pfarrei, so wie solche bereits unterm 27. Januar 1827 solchjährigen Rezat-Kreis-Intelligenz-Blatts, 5tes Stück, Seite 286, mit ihrem Reinertrag von 938 fl. 19 kr. ausgeschrieben worden ist, zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 4 Wochen nochmals ausge-

schrieben und den Bewerbern bemerklich gemacht, daß dem k. Ober-Konsistorium der Besetzungs-Bericht noch vor Ende des Dezembers einzusenden sey.

Ansbach den 29. November 1832.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Lutz.

Memminger.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

praes. 3. Dezember 1832.

Durch die unterm 10., pr. 18. d., erfolgte Beförderung des Philipp Ludwig Ruppenthal zum Ober-Appellationsgerichts-Rath, ist die Staatsprokurators-Stelle am k. Bezirksgerichte Zweibrücken erledigt worden.

Die Bewerber darum können ihre Gesuche binnen vier Wochen bei dem Appellationsgerichte desjenigen Kreises übergeben, in welchem sie bereits angestellt oder dienstlich verwendet sind.

Zweibrücken den 26. November 1832.

praes. 3. Dezember 1832.

An dem königl. Bezirksgerichte Kaiserslautern ist die Stelle eines Substituten des Staatsprokurators erledigt.

Konkurrenzfähige Bewerber hierum haben ihre Gesuche innerhalb vier Wochen bei dem Appellationsgerichte desjenigen Kreises zu übergeben, in welchem sie zur Zeit angestellt oder dienstlich verwendet sind.

Zweibrücken den 18. November 1832.

praes. 3. Dezember 1832.

Durch die Beförderung des Kreis- und Stadtgerichts-Rathes Dr. Anton Heigl ist bei dem k. Kreis- und Stadtgerichte München eine Raths-Stelle erledigt.

Konkurrenzfähige Bewerber haben ihre Gesuche um diese Stelle bei dem k. Appellationsgerichte des Kreises zu übergeben, in welchem sie zur Zeit angestellt, oder dienstlich verwendet sind.

Landshut den 20. November 1832.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Rescript vom 12. November die Pfarrei Zell, Landgerichts Würzburg l/M., dem Pfarrer Christoph Andre Rudolph in Hirschfeld, Landgerichts Schweinfurt; desgleichen

die Pfarrei Binsfeld, Landgerichts Arnstein, dem Pfarrer Michael Kampel zu Heßlar, Landgerichts Karlstadt,

zu übertragen allergnädigst geruhet.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Rescript vom 6. November zu genehmigen geruhet, daß die Pfarrei Trappstadt, Landgerichts Königshofen, von dem Herrn Bischof dem Kaplan Johann Kolb in Amorbach verliehen werde; desgleichen

durch allerhöchste Rescripte vom 12. November, daß die Pfarrei Ebersbach, Landgerichts Neustadt, dem Priester Johann Peter Merz, dermal Pfarrrei-Verweser zu Euerdorf;

die Pfarrei Hofheim, Landgerichts gleichen Namens, dem bisherigen Verweser derselben, Priester Martin Katzenberger;

die Pfarrei Hesselbach, Landgerichts Schweinfurt, dem dermaligen Pfarrei-Verweser Johann Adam Sandrock in Trappstadt, Landgerichts Königshofen; endlich daß

die Pfarrei Lütter, Landgerichts Weihers, dem Kaplan Michael Roth in Kleinsassen, Landgerichts Hilders, von dem Herrn Bischof verliehen werde.

Ertheilung eines Gewerbs-Privilegiums.

Seine Majestät der König haben am 5. November d. Js. dem Sandgruben-Besitzer Andreas Zenner zu München ein Privilegium auf seine Erfindung, nach eigenthümlichem Verfahren Sand zur Herstellung eines ganz tadelfreien, sowohl hydraulischen, als gewöhnlichen Luftmörtels zu bereiten, für den Zeitraum von sechs Jahren zu verleihen geruht.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

	Getreid-Gattung.	Würzburg am 1. Dezember 1832. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 24. und 28. November 1832. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 20. bis 27ten November 1832. Schffl	der Schffl. zu fl.	kr.
im höchsten Preis	Weitzen	4	15	—	11 5/8	13	45	38	13	30
	Kern							18	12	30
	Korn	4	12	30	2	12	—	4	11	15
	Haber	2	6	45	19	6	—	17	6	15
	Gerste	4	10	—	16	8	—	7	8	45
im mittlern Preis	Weitzen	377	14	8	176 1/8	13	18	2	13	15
	Kern									
	Korn	112	12	9	127 3/8	11	38	68	11	—
	Haber	96	6	16	119 7/8	5	35	576	6	—
	Gerste	138	8	58	130 1/8	7	32			
im tiefsten Preis	Weitzen	1	12	45	6	12	30	126	13	—
	Kern									
	Korn	10	11	45	2	11	15			
	Haber	24	6	—	1	5	—	20	5	50
	Gerste	7	8	45	2	6	6			

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des König- reichs Bayern.



Nro. 139.

Würzburg. Dienstag den 11. Dezember 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 3833. Nrus. exp. 4021. praes. 7. Dezember 1832. 3792.

(Die bei den Gerichtsstellen hinterlegten Staatspapiere betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Staats-Ministerium der Finanzen unter dem 24. v. M. an unterfertigte Regie-

rung erlassene Verfügung wird sämmtlichen Untergerichten und der Kreiskasse zur Nachachtung durch den nachfolgenden Abdruck bekannt gemacht.

Würzburg den 3. Dezember 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer der Finanzen.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
v. Weinbach, Direktor.

Geier.

coll. Nickels.

An die k. Regierung des Unter-Mainkeises, K. d. F.

K. B.
St. M. d. F.

Der §. 4 der Entschließung vom 29. Juli 1821, die bei den Gerichtsstellen hinterlegten Staatspapiere betr., bestimmt, daß die bei den Gerichten hinterlegten Staatspapiere von denselben unverzüglich an die Kreiskasse zur Verwahrung einzusenden seyen.

Diese Bestimmung wird im Einvernehmen mit dem k. Staats-Ministerium der Justiz dahin erläutert, daß in Zukunft von den Gerichten nur die bei ihnen hinterlegten Staatspapiere au porteur an die Kreiskassen einzusenden, die auf Namen lautenden Staatspapiere aber bei den Gerichten selbst zu verwahren, und sohin die gegenwärtig bei den Kreiskassen deponirten Papiere letzterer Art an die Gerichte hinauszugeben seyen.

München den 24. November 1832.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl.
v. Mieg.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Gietl.

Nrus. praes. 5195. Nrus. exp. 4068. praes. 5. Dezember 1832. 3768.

(Errichtung einer Irren-Anstalt und eine Collecte zu solcher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es besteht zwar schon seit beinahe 50 Jahren einige Vorsorge für Aufnahme und Heilung der Irren in dem Julius-Hospitale zu Würzburg, allein solche reicht, abgesehen von den Anständen, welche sich gegen die Aufnahms-Fähigkeit eines großen Theils der Bewohner des Unter-Mainkreises nach Bestimmungen der Fundation, ergeben, kaum zu, auch nur dem sechsten Theile dieser Unglücklichen im Kreise, deren Anzahl dermalen auf beiläufig 250 ausgemittelt ist, Unterkunft zu verschaffen.

Damit nun denselben die Heilung möglichst erleichtert werde, sie gegen jede Gefahr, die durch

ihren Geistes-Zustand für sie selbst und für andere, aus Mangel der erforderlichen Beobachtung zu befürchten seyn könnte, gesichert erscheinen, und ihren Angehörigen, wie dem Publikum die Beruhigung, daß kein Mittel hiezu unversucht bleibe, verschafft werde, haben Se. K. Majestät dem Landrathe die Proposition zur Errichtung einer Kreis-Irren-Anstalt machen lassen; der Landrath, überzeugt von dem dringenden Bedürfnisse, suchte die zu dessen Befriedigung erforderlichen Mittel auf, und fand unter denselben einen allgemeinen Aufruf zu Sammlungen von milden Beiträgen, zu deren Bewilligung er daher die Bitte stellte, welcher auch von Sr. K. Majestät im Landraths-Abschiede vom 19. Oktober d. J. in der Art willfahrt wurde, daß die k. Regierung die Authorisation erhielt, im Einverständnisse mit den betreffenden geistlichen Stellen eine Collecte in allen Gemeinden des Unter-Mainkreises zu veranstalten.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden werden daher beauftragt:

1) durch eindringende Belehrung ihrer Amts-Angehörigen über die von dem Landrathe anerkannten höchst wohlthätigen Absichten Sr. K. Majestät der vorzunehmenden Collecte die größte Wirksamkeit zu verschaffen;

2) durch geeignetes Benehmen mit den katholischen und protestantischen Pfarrern und sonstigen Curatgeistlichen des Bezirkes, welche durch ihre geistliche Oberbehörden mit der erforderlichen Instruktion werden versehen werden, die Verkündigung der bewilligten Collecte und ihrer Vortheile in den Kirchen, so wie

3) die Sammlung selbst zu veranlassen,

4) die eingehenden Gelder an das Expeditions-Amt der kgl. Regierung, Kammer des Innern, längstens innerhalb zwei Monaten einzusenden, und zugleich über den Betrag unter Beilegung eines Verzeichnisses des an jedem Orte Angefallenen zu berichten.

Würzburg den 27. November 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidentenstelle.
Graf von Rechberg, Director.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes 5192. Nrus. exp. 4291. praes. 6. Dezember 1832. 3780.

(Einige vom Landrathe bezeichnete Mängel in der Polizei-Verwaltung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der vom 16. bis 30. Mai l. J. versammelt gewesene Landrath im Unter-Mainkreise erwähnte bei Gelegenheit seiner Berathung über Beförderung der Landwirthschaft und Kultur verschiedene Mängel der Feld- und sonstigen Polizei-Verwaltung, unter andern in Beziehung zu häufiger Tanz-Gesellschaften, und der nicht zureichenden Aufsicht auf die Dienstboten.

(**)

Da nun auf die diesfallsigen Anregungen in dem Landraths-Abschiede der allerhöchste Ausspruch erfolgte:

1) den k. Behörden werde aufgetragen, die Handhabung der Feld-, so wie jeder den Gemeinden verfassungsmäßig anvertrauten Polizei alles Ernstes zu kontroliren und nach dem vollen Umfange der Kompetenz-Befugnisse gegen jene Gemeinde-Vorsteher vorzufahren, welche etwa in den in die Hände der Gemeinde-Verwaltungen niedergelegten Gegenständen saumselig befunden würden.

2) Es sey der Wille Sr. Königl. Majestät, daß die Verordnungen überhaupt, und namentlich
   a) die Vorschriften wegen Abhaltens der Sonntagsschüler von den Tanzböden, dann
   b) bis zur erfolgenden Revision der Verordnungen über die Dienstboten die wegen dieser Klasse bestehenden Bestimmungen allenthalben in genaue Anwendung kämen, und daß gegen die Aussteller erweislich falscher Atteste für Dienstboten gesetzlich eingeschritten werde;

so erhalten sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden den gemessensten Auftrag, die vorstehenden allerhöchsten Anordnungen bei eigener Verantwortung in strengsten Vollzug zu setzen.

Würzburg den 27. November 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Graf von Rechberg, Direktor.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 5197. Nrus. exped. 4210. pr. 7. Dezember 1832. 3790.

An die fürstl. Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Kreuzwertheim und sämmtliche Militär-Konscriptions-Behörden des U. M. K.

(Die allgemeine Cartel-Konvention unter den deutschen Bundesstaaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung kann von sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden erwarten, daß sie nach Inhalt der Verordnung vom 31. Juli l. Js. (Regierungsblatt vom J. 1832, Nr. 30, Seite 536) auch ohne besondere Aufforderung, die Publikation des Artikels 18 des Cartels (Reggsbl. v. J. 1831, Nr. 17, pag. 242) mit Rücksicht auf die in demselben allegirte Disposition des Artikels 12, in allen Gemeinden und bei den Gewerbs-Innungen vollzogen haben; wo diese Publikation noch nicht geschehen seyn sollte, ist solche noch jetzt mit Hinweisung auf die Eingangs erwähnte Verordnung vom 31. Juli 1832 und dort beigefügte Erläuterung der Cartels-Konvention zu bewerkstelligen.

Würzburg den 27. November 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Graf von Rechberg, Director.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 5018. Nrus. exp. 4036. praes. 3. Dezember 1832. 3767.

(Beschlagnahme betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der k. Polizei-Direktion München verfügte, von der k. Regierung des Isarkreises fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Aktenstücke und Belege über den Bruch der Neutralität Preußens gegen Polen",

dann die von dem k. Landkommissariate Kaiserslautern verfügte, von der k. Regierung des Rheinkreises fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„der Pabst und die Freiheit von einem Rheinbayern, gedruckt bei G. Ritter in Zweybrücken",

haben durch Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 21. l. M. Nr. 25514, 25630, die Bestätigung mit dem Beisatze erhalten, daß die Konfiskation nebst dem Verbot dieser Blätter einzutreten habe.

Was hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Würzburg den 28. November 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Graf von Rechberg, Director.

coll. Gemmingen.

Nrus praes. 5099. Nrus. exped. 4322. praes. 7. Dezember 1832. 3791.

(Die frommen Vermächtnisse der Kilian Büttner'schen Eheleute zu Mönchstockheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die verlebten Kilian Büttner'schen Eheleute zu Mönchstockheim, Herrschaftsgerichts Sulzheim, haben in einem gemeinschaftlichen Testamente nebst einigen religiösen Stiftungen wohlthätige Vermächtnisse für Armen und zwar:

Kilian Büttner, den Betrag von 50 fl., und

Eva Büttner 10 fl. nebst Vertheilung von Wecken für die Schulkinder

bestimmt, welche zum ehrenden Andenken der Wohlthäter hiemit bekannt gemacht werden.

Würzburg den 30. November 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Graf von Rechberg, Direktor.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 2530. Nrus. exped. 4178. praes. 5. Dezember 1832. 3768.

(Die Zwischenwahl eines Bürgermeisters der Stadt Hammelburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der bisherige Magistrats-Rath Johann Franz Hahn wurde bei der nach Art. 65 Nro. 2 der Wahl-Ordnung vorgenommenen Wahl zum Bürgermeister der Stadt Hammelburg gewählt, und in dieser Eigenschaft bestätigt. In die hiedurch erledigte Stelle eines bürgerlichen Magistrats-Raths ist der erste Ersatzmann nach der Wahl v. J. 1830 Andreas Boulié eingetreten.

Würzburg den 26. November 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Graf von Rechberg, Direktor.

coll. Gemmingen.

N. 1498. praes. 5. Dezember 1832. 3769.

An sämmtliche Untergerichte des Unter-Mainkreises.

(Das Edikt über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Geschehener Anzeige zufolge haben sich Fälle ergeben, in welchen die Gerichte, gegen den §. 16 Absatz 3 des Edikts über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche vom 10. Juni 1813, Verträge über Realitäten-Erwerb der Juden zum Zwecke des Wiederverkaufes unbedingt verbrieft und genehmiget haben.

Aus besonderem Auftrage des Staats-Ministeriums der Justiz werden alle Gerichts-Behörden des Unter-Mainkreises neuerlich und schärfest auf die angeführten Bestimmungen des Ediktes mit dem Beifügen hingewiesen, daß es ihnen obliegt, zur Vermeidung von Nichtigkeiten, allen offenen und simulirten Verträgen jeder Art, durch welche Juden Häuser oder liegende Gründe zum Wiederverkaufe, außer dem Wege der öffentlichen Versteigerung, oder des juris delendi in Konkursfällen, an sich bringen wollen, die Verbriefung und Genehmigung zu untersagen.

Würzburg den 3. Dezember 1832.

Königl. bayerisches Appellationsgericht für den Unter-Mainkreis.
v. Schmidtlein, Präsident.

Keller.

Ad Nr. 65 K.   E. N. 764.   praes. 6. Dezember 1832.   3781.

(Die Schrift: öffentliche Nachrichten von den Verhandlungen der ersten General-Synoden, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem k. Oberkonsistorial-Reskripte d. d. München den 19. November l. J. dürfen die noch vorräthigen Exemplare der öffentlichen Nachricht von den Verhandlungen der ersten General-Synoden (1824) um den herabgesetzten Preis von dreißig Kreuzern pr. Exemplar verkauft werden; was von den k. Dekanaten den untergeordneten Geistlichen mit dem Beifügen besonders bekannt zu machen ist, daß die vorräthigen Exemplare bei dem Expeditions-Amte des königlichen Konsistoriums dahier um den genannten Preis zu haben sind.

Bayreuth den 27. November 1832

Königliches protestantisches Konsistorium.
Schunter.

May.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

praes. 7. Dezember 1832.   3793.

Die Pfarr-Schulstelle zu Euerhausen, kgl. Landgerichts Röttingen, mit 19 Werktags- und 12 Sonntags-Schülern, ist durch das Ableben des bisherigen Lehrers Hollerbach in Erledigung gekommen.

Die Dienst-Erträgnisse berechnen sich mit Ausschluß der freien Wohnung auf 202 fl. 31 1/2 kr., größtentheils an baarem Gelde und Getreide.

Die Bewerber haben ihre Bittgesuche innerhalb vier Wochen vom Tage der Einrückung dahier vorzulegen.

Allersheim den 5. Dezember 1832.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
Beringer.

praes. 9. Dezember 1832.

Augsburger Börse.

Den 6. Dezember 1832.

Course der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse	am Schluß. Briefe.	am Schluß. Geld.
Königlich Bayerische.		
Obligationen à 4 % mit Coup. . . .	95 3/8	95 1/8
detto detto " " 2 Mt. . . .		
Lott. Loose: E—M prompt	108 1/2	
detto " " 2 Mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .	124	
detto detto à fl. 25. . . .	115	
detto detto à fl. 100. . . .	116	

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des König- reichs Bayern.



Nro. 140.

Würzburg. Donnerstag den 13. Dezember 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 3404. Nrus. exped. 3865. praes. 10. Dezember 1832. 3817.

(Die Verwendung der geprüften Bau-Praktikanten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da es im Interesse der Staats-Regierung liegt, daß den geprüften und aufgenommenen Bau-Praktikanten die Gelegenheit, sich während ihrer Praxis die zu ihrem künftigen Berufe erforderlichen technischen und administrativen Kenntnisse zu erwerben, in möglichster Ausdehnung gegeben werde, so hat sich das k. Staats-Ministerium des Innern veranlaßt gesehen, Folgendes anzuordnen:

1) Die geprüften und aufgenommenen Praktikanten sollen in Zukunft bei allen Inspektionen zu solchen Arbeiten und Beschäftigungen, für welche entweder aus dem Regie-Aversum, oder aus der für das Objekt selbst genehmigten Summe eine Vergütung gereicht werden darf, vorzugsweise verwendet werden.

2) Obgleich es den Inspektionen unbenommen ist, zu den Copial- und Rechnungs-Geschäften solche Individuen zu verwenden, welche die hiezu nöthigen Eigenschaften und das erforderliche Vertrauen besitzen, so soll dennoch, da die Bau-Praktikanten auch in diesem Fache sich eine angemessene Ausbildung zu verschaffen haben, denjenigen derselben, welche in dieser Beziehung

hinreichend qualifizirt sind, und zur Erleichterung ihrer Subsistenz um die förmliche Uebertragung dieser Arbeiten sich melden, eine vorzugsweise Rücksicht in Annahme zur Besorgung dieser Geschäfte, welche bestehender Verfügungen zu Folge in keinem Falle den, lediglich zur Aufsicht auf die ihnen zugetheilten Straßen-Bezirke zu verwendenden Wegmeistern übertragen werden dürfen, eingeräumt werden.

3) Bau-Adspiranten, welche die vorgeschriebene Prüfung erst später ablegen wollen, oder in der bereits abgelegten nicht bestanden haben, können zwar auch fortan den Zutritt in den Bau-Bureaux erlangen, jedoch soll dieser Zutritt und ihre Beschäftigung in den Bureaux durchaus nie zum Nachtheile der geprüften und aufgenommenen Praktikanten stattfinden.

4) Da die Praxis bei den Inspektionen und in den Kreis-Bau-Bureaux eine Ausbildung nicht nur in den technischen Kenntnissen, sondern auch in allen Theilen des Geschäftsganges bezweckt, so sollen die Bau-Praktikanten zwar vorzüglich mit solchen Arbeiten beschäftigt werden, welche zur Erwerbung und Erweiterung technischer Kenntnisse führen; sie dürfen aber auch den auf das Formelle des Dienstes bezüglichen Beschäftigungen nicht fremd bleiben, und ihre Pflicht ist es daher, sich allen desfallsigen Aufträgen, so wie im Allgemeinen allen Anordnungen der vorgesetzten k. Bau-Beamten willig zu unterziehen.

Indem diese höchsten Anordnungen hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, verbindet die unterfertigte Stelle damit die Zusicherung, daß zur Verwendung in diesem Kreise sich anmeldenden geprüften Bau-Praktikanten eben gegenwärtig in verschiedenen Zweigen des Baudienstes angemessene Beschäftigung ertheilt werden könne, zu welchem Behufe sich dieselben an das k. Kreis-Bau-Bureau zu wenden haben.

Würzburg den 13. November 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Graf von Rechberg, Direktor.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 5532. Nrus. exp. 4559. praes. 11. Dezember 1832. 3833.

(Den Hausirhandel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu dem Ausschreiben im Kreisblatte vom 17. August l. Js., den Hausirhandel im Allgemeinen und insbesondere in den Grenzkontrolbezirken betreffend,

Kreisblatt 1832, Numer 101,

wird hiemit bekannt gemacht.

I.

Die nach Artikel II des Ministerial-Reskripts durch lithographirte Entschließung der Kreis-Regierung vom 20. August l. Js. angeordnete Revision und Ausfertigung der Hausirpatente durch die unterfertigte Stelle erstreckt sich nur auf jüdische Hausirhändler.

II.

Hinsichtlich der Erneuerung der Patente für christliche Hausirhändler hat es bei dem durch Ausschreiben vom 26. November 1817,

Kreisblatt 1817, Numer 139,

bestimmten Verfahren sein Bewenden: jedoch wird den sämmtlichen Behörden unter Verweisung auf §. 15 des Ausschreibens vom 3. November 1817,

Kreisblatt 1817, Numer 122,

genaue Prüfung jener Verhältnisse anempfohlen, unter welchen allein christliche Individuen gleiche Begünstigung wie den Juden hinsichtlich des Hausirhandels zu Theil werden kann, und wornach im Vergleiche mit §. 6 dieses Ausschreibens die Ertheilung von Hausirpatenten an solche Personen, welche mit einem ordentlichen Gewerbe, zum Beisp. dem Landkramhandel im offenen Laden ansäßig sind, durchaus unzuläßig erscheint.

III.

Bis zu beendigter Revision der jüdischen Hausirhandels-Patente können den jüdischen Hausirern Interimsscheine mit Beobachtung der für die Patente vorgeschriebenen Formen auf unbestimmte Zeit ertheilt, dieselben müssen jedoch bei Aushändigung des Patentes wieder zurückgegeben werden, widrigenfalls das Patent nicht verabfolgt werden darf.

Würzburg den 1. Dezember 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Graf von Rechberg, Director.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 5467. Nrus exped. 4562. praes. 10. Dezember 1832. 3818.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Kreuzwertheim und an sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Verpflegung der außerhalb ihres Wohnortes erkrankten Armen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem vorliegenden Rescripte des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 24. v. M. wird zur gleichmäßigen Nachachtung sämmtlicher Polizei-Behörden bekannt gemacht, daß im Hinblicke auf den Art. 8 der Verordnung vom 17. November 1816 über das Armenwesen, nach welchem der Pflegeverband in einer Gemeinde für ihr nicht angehörige Armen ausnahmsweise dann in Wirkung tritt, wenn ein auswärtiger Armer in dem Orte und Bezirke, wo er sich eben befindet, augenblicklicher dringender Hülfe bedürftig wird, ein Ersatz der Kosten von der Armenkasse des Wohnortes nicht geltend gemacht werden könne.

Würzburg den 4. Dezember 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Graf von Rechberg, Direktor.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 5006. Nrus. exp. 4706. praes. 11. Dezember 1832. 3832.

(Hebammen-Unterricht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Hebammen-Unterricht für das Jahr 1833 nimmt wie bisher am 1. des Monats Februar seinen Anfang.

Es haben demnach die Polizei-Behörden Sorge zu tragen, daß allenfalls nöthige Hebammen-

Wahlen ungesäumt vorgenommen, deren Genehmigung rechtzeitig erholt werde, und die Unterrichts-Kosten, welche nach dem Landtags-Abschiede vom 29. Dezember v. J. III. Nro. 29 künftig durch Distrikts-Umlagen gedeckt und jährlich in einer nach Vorschrift des Gesetzes vom 11. September 1825 zu haltenden Distrikts-Versammlung bestimmt und deren Beträge in einem nachträglichen Ausschreiben noch festgestellt werden sollen, mit den Schülerinnen einen Tag vor Anfang des Unterrichtes bei der Schule eintreffen, Versäumnisse hierin haben die Zurückweisung der in die Lehre Suchenden mit Verantwortlichkeit der Säumigen um so mehr zur Folge, als der Unterricht sich nicht über eine bestimmte Zahl von Schülerinnen ohne Nachtheil ausdehnen kann.

Würzburg den 30. November 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Graf von Rechberg, Director.

coll. Lommel.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Rescript vom 12. November die Pfarrei Wenigumstadt, Landgerichts Obernburg, dem Kaplan Martin Weiß in Steinach, Landgerichts Münnerstadt, allergnädigst zu übertragen geruht.

Durch Beschluß königlicher Regierung vom 23. November d. J. ward die erledigte Lehrerstelle zu Siegendorf, Landgerichts Gerolzhofen, dem Schulverweser Franz Xaver Ziegler zu Waldberg, Landgerichts Bischofsheim, übertragen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

		Würzburg am 7. Dezember 1832.			Schweinfurt den 1. und 5. Dezember 1832.			Ochsenfurt v. 27. November bis 4. Dezember 1832.			Bischofsheim v/R. vom Monate November 1832.	
	Getreid-Gattung.	Schffl	d. Schäffel zu		Schffl	d. Schäffel zu		Schffl	der Schffl. zu		der Schffl. zu	
			fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
im höchsten Preis	Weitzen	4	14	50	5	13	50	56	13	45	15	—
	Kern							5	12	30		
	Korn	3	12	20	4	11	48	32	11	30	12	30
	Haber	2	7	—	9	6	15	656	6	30		
	Gerste	52	9	—	$19\frac{3}{8}$	8	—				8	30
im mittlern Preis	Weitzen	242	13	53	$90\frac{5}{6}$	13	10	185	13	30	14	30
	Kern											
	Korn	111	11	57	$89\frac{1}{8}$	11	30	5	11	15	12	—
	Haber	298	6	33	$97\frac{4}{8}$	5	52	85	6	20		
	Gerste	84	8	51	$32\frac{5}{6}$	7	35				8	27
im tiefsten Preis	Weitzen	9	13	—	4	12	15	$64\frac{1}{3}$	13	—	13	30
	Kern											
	Korn	1	11	15	6	9	50	58	11	—	10	30
	Haber	8	6	—	4	4	45	107	6	—		
	Gerste	3	8	30	2	7	45				8	15

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des König- reichs Bayern.



Nro. 141.

Würzburg. Samstag den 15. Dezember 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 6259. Nrus exped. 4981. praes. 14. Dezember 1832. 3862.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Kreuzwertheim, und an sämmtliche Militär-Konscriptions-Behörden des Unter-Main-Kreises.

(Die Militär-Konscription der 1811er Altersklasse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu der im 36. §. des Heers-Ergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828 vorgeschriebenen definitiven Berichtigung der dießjährigen Konscriptions-Listen und Verhandlungen bei dem kön. Rekrutirungs-Rathe dahier werden folgende Tage bestimmt:

Dienstag den 15. Jänner 1833,

für die Stadt Würzburg und für die Landgerichte Würzburg rechts d. Ms., Aschaffenburg und Kitzingen;

Mittwoch den 16. Jänner,

für die Landgerichte Ochsenfurt, Dettelbach, Marktsteft, Volkach, Würzburg links d. Mains und Herrschaftsgericht Kleinheubach;

(?)

Freitag den 18. Jänner,

für die Landgerichte Neustadt, Obernburg, Röttingen und Rothenbuch;

Samstag den 19. Jänner,

für die Landgerichte Alzenau, Gleusdorf, Klingenberg und Gemünden;

Montag den 21. Jänner,

für die Landgerichte Eltmann, Karlstadt, Weihers und Herrschaftsgerichte Amorbach und Sulzheim;

Dienstag den 22. Jänner,

für die Landgerichte Brückenau, Ebern, Hilders, Mellerichstadt und Herrschaftsgericht Miltenberg;

Donnerstag den 24. Jänner,

für die Stadt Aschaffenburg, für die Landgerichte Bischofsheim, Königshofen, Orb und für die Herrschaftsgerichte Gersfeld, Remlingen und Tann;

Freitag den 25. Jänner,

für die Landgerichte Hammelburg, Haßfurt, Hofheim, Lohr und Münnerstadt;

Montag den 28. Jänner,

für die Landgerichte Euerdorf, Homburg, Kissingen, Schweinfurt und für die Herrschaftsgerichte Rothenfels und Sommerhausen;

Dienstag den 29. Jänner,

für die Landgerichte Arnstein, Gerolzhofen, Werneck, für die Stadt Schweinfurt und für die Herrschaftsgerichte Kreuzwertheim, Marktbreit, Rüdenhausen und Wiesentheid.

Bei den oben bestimmten Tagfahrten, welche jedesmal früh 8 Uhr beginnen, geschehen die Verhandlungen des königl. Rekrutirungs-Rathes in Gemäßheit des §. 36 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes öffentlich, und es wird den Konscribirten, ihren Eltern, Vormündern, Verwandten, oder sonst von ihnen Beauftragten, und in so ferne es der Raum gestattet, jedem andern Staats-Einwohner der Zutritt erlaubt.

Dieses wird hiemit zur Nachricht bekannt gemacht, und zur Beseitigung alles Mißverständnisses bemerkt, daß die Konscribirten, oder ihre Eltern ꝛc., an den oben bestimmten Tagfahrten nicht nothwendig erscheinen müssen, sondern nur erscheinen dürfen, wenn sie wollen, wovon die Konscriptions-Behörden die Konscribirten zu verständigen haben.

Hiebei werden zugleich die Konscriptions-Behörden erinnert, die Einsendung der Konscriptions-Listen und Akten, so viel ohne Beeinträchtigung der Vollständigkeit und der den Konscribirten vorschriftsmäßig gestatteten Termine geschehen kann, zu beschleunigen, und bis Ende d. M. zu bewerkstelligen.

Würzburg den 13. Dezember 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Graf von Rechberg, Director.

coll. Lommel.

Ad Nr. 718. E. N. 854. praes. 12. Dezember 1832. 3843.

(Die erledigte protestantische Pfarrei Woringen im k. Dekanate Memmingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Abt ist die Pfarrei Woringen im k. Dekanate Memmingen in Erledigung gekommen, welche hiemit zur Bewerbung innerhalb

sechs Wochen

ausgeschrieben wird, und nach der superrevidirten Fassion vom 6. März 1823 folgenden Ertrag, welcher durch eine bereits eingeleitete Purifikation um höchstens 5—6 fl. vermindert werden wird, gewährt:

I. An ständigem Gehalte.		
1) Aus den Staats-Kassen:		
a) vom k. Rentamte Ottobeuern		
an baarem Gelde . . .	9 fl. — kr.	
an Naturalien:		
18 3/4 Klafter Fichtenholz à 7 fl. 6 kr. oder 22 1/2 Klafter bayer. Maß	133 fl. 7 1/2 kr.	
5 1/4 Klafter dto. Abholz à 1 fl. 30 kr. oder 6 Wald-Klafter . .	7 fl. 52 1/2 kr.	
2) Aus Stiftungs-Kassen:		
a) von der allgemeinen Stiftungs-Administration Memmingen		
an baarem Gelde . .	232 fl. — kr.	
an Naturalien:		
a) Getreid:		
1) Korn: 6 Malter 7/8 Vierling Memminger oder 6 Schffl. 1 Mtz. 3 Vierl. 1 1/2 Sechz. Münchner Maß à 12 fl.	75 fl. 41 1/4 kr.	
2) Roggen: 6 Malter 7/8 Vierl. Memminger Maß oder 6 Schffl. 1 Mtz. 3 Vierl. 1 1/2 Sechz. Münchner Maß à 10 fl.	61 fl. 58 3/4 kr.	
b) Stroh:		
Roggenstroh, 1/2 Schober nach dem fixirten Preis . .	2 fl. 12 kr.	
c) Küchen-Gefälle:		
5 Stück Hahnen . .	1 fl. 15 kr.	
12 Stück Hühner . .	2 fl. 24 kr.	
		375 fl. 31 kr.
3) Aus Gemeinde-Kassen:		
von der Gemeinde Woringen selbst an baarem Gelde . .		2 fl. 24 kr.
4) von andern Pfarreien		— fl. — kr.
5) von Privaten		— fl. — kr.
II. An Zinsen aus den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien: diese betragen jährlich aus der Gabriel-Wachterischen Stiftung		4 fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten.		
1) Gebäude:		
die freie Wohnung im Pfarrhaus und der Genuß der Oekonomie-Gebäude . .	30 fl. — kr.	
2) Gründe:		
1 1/2 Jauchert Wiesen und Garten .	25 fl. — kr.	

1/16 Tagwerk Gras- und 108 Schuh langen und 45 Schuh breiten Wurzgarten . . . 1 fl. — kr.

56 fl. — kr.

IV. Ertrag aus Rechten:
1) an grundherrlichen Rechten
2) an Zehnten
3) an Gemeinde-Rechten
4) an Weide-Rechten } . . . . . — fl. — kr.
5) an Forst-Rechten. Das Bauholz zu den Pfarrgebäuden gratis . . — fl. — kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienst-Funktionen . 97 fl. 54 kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben bei der Gemeinde . 208 fl. — kr.
VII. An freiwilligen Geschenken . . . . . — fl. — kr.

Summa 893 fl. 49 kr.

Die vollen Einkünfte betragen . . . . 893 fl. 49 kr.
Die Lasten hingegen nach der Fassion . . . — fl. — kr.
Die reinen Einkünfte bestehen demnach wieder wie oben in . 893 fl. 49 kr.

Bayreuth den 3. Dezember 1832.

Königliches protestantisches Konsistorium.
Schunter.

May.

Nrus praes. 5675. Nrus. exped. 4772. praes. 13. Dezember 1832. 3852.

(Physikats-Erledigung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Physikat Wasserburg ist erledigt; Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Belegen spätestens bis zum 15. Dezember bei der königl. Regierung des Isarkreises einzureichen.

Würzburg den 7. Dezember 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidentenstelle.
Graf von Rechberg, Direktor.

coll. Lommel.

Dienstes-Notizen.

praes. 13. Dezember 1832. 3856.

Durch die weitere Beförderung des Pfarrers Christoph Rudolph ist die Pfarrei zu Hirschfeld in Erledigung gekommen.

Würzburg den 11. Dezember 1832.

Bischöfliches Ordinariat.
Onymus, Generalvikar.

Leinicker, Sekretär.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des König- reichs Bayern.



Nro. 142.

Würzburg. Dienstag den 18. Dezember 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Den Bestimmungen des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 gemäß und auf Anordnung der königl. Regierung, Kammer der Finanzen, werden die §§. 30—34 des erwähnten Gesetzes wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Tit. IV.

Besondere Verfügungen.

§. 30.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem königlichen Staatsministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet

(*)

worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativ-Stellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staatsministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem königlichen Staats-Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präklusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präklusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht Statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§. 34.

Die Verfügungen der §§. 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten im Rheinkreise keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphe viermal jährlich im Kreis-Intelligenz-Blatte bekannt zu machen.

Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes im Allgemeinen, insbesondere mit der Ueberweisung der festgesetzten Fonds an die betreffenden Kassen und Ministerien beauftragt.

Jeder Minister ist verantwortlich, die für seinen Geschäftskreis festgesetzten Summen zu den bestimmten Zwecken zu verwenden.

Gegeben München den 28. Dezember 1831.

Ludwig.

Fürst von Wrede, Freiherr von Zentner, Graf von Armansperg.
v. Weinrich. v. Stürmer.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl,
der Staatsrath und General-Sekretär,
Egid v. Kobell.

Nrus. praes. 4661. Nrus. exped. 4771. pr. 13. Dezember 1832. 3853.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei, die Magistrate de Städte Würzburg, Aschaffenburg und Schweinfurt, dann sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte des U.-M.-Kreises.

(Die Anstellung einer Collecte für die am 16. August l. J. durch Hagelschlag verunglückten Einwohner des Regen-, Ober-Donau- und Rezatkreises betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben zum Besten aller durch den Hagelschlag am 16. August l. J. beschädigten Angehörigen des Regen-, Oberdonau- und Rezatkreises eine Collecte an Geld und Naturalien in dem ganzen Umfange der Monarchie zu bewilligen allergnädigst geruhet.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden werden sonach in Folge dieser allerhöchsten Bestimmung andurch beauftragt:

1) Die bewilligte Sammlung an Geld und Naturalien unter zweckmäßiger Aufforderung alsbald zu bewerkstelligen.
2) Die etwa eingehenden Naturalien wegen der durch den Weitertransport sich ergebenden Kosten und Schwierigkeiten alsbald nach vollendeter Sammlung öffentlich versteigern zu lassen.
3) Den Erlös nebst den baaren Unterstützungs-Beiträgen an das mit der Perception für alle drei Kreise beauftragte Expeditions-Amt der k. Regierung des Ober-Donaukreises, Kammer des Innern, zu Augsburg ungesäumt einzubefördern, und endlich
4) ein Verzeichniß der fallenden Gelder sowohl, als des Erlöses aus den zu verkaufenden Naturalien nebst den Lizitations-Protokollen längstens in 2 Monaten der unterzeichneten Stelle vorzulegen.

Würzburg den 7. Dezember 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Graf von Rechberg, Director.

coll. Lommel.

(*)

Nrus praes. 4696. Nrus. exped. 3900. praes. 3. Dezember 1832. 3747.

(Gesuche ärztlicher Reise-Stipendien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach erfolgter höchster Entschließung vom 16. November l. J. werden künftig keine Gesuche um Verleihung eines ärztlichen Reise-Stipendiums berücksichtigt, wenn denselben nicht in beglaubigten Abschriften die Zeugnisse

a) über sämmtliche bisherige Studien,

b) über praktische Ausbildung,

c) über etwa besondere Proberelation, und

d) ein polizeiliches Zeugniß über die bisherige Thätigkeit und Erfolg des bisherigen Wirkens beiliegen. Was hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht wird.

Würzburg den 24. November 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Graf von Rechberg, Direktor.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 5540. Nrus exped. 4842. praes. 13. Dezember 1832. 3854.

(Die Auszeichnung der Brigadiere der Zollschutzwache Wirtheim und Merklein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die bei der Zollschutzwache verwendeten Brigadiere zu Pferd, Jakob Wirtheim zu Aschaffenburg und Johann Merklein zu Miltenberg haben sich im Dienste der Zollschutzwache besonders ausgezeichnet. Da nun Se. Majestät der König zu befehlen geruht haben, daß denselben die allergnädigste Anerkennung ihres Diensteifers eröffnet, und diese durch das Kreis-Intelligenz-Blatt bekannt gemacht werden solle, so wird der geschehene Vollzug andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 7. Dezember 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Graf von Rechberg, Director.

coll. Lommel.

Nrus praes. 4697. Nrus. exped. 4816. praes. 13. Dezember 1832. 3855.

(Marsch-Verpflegs-Kosten vaterländischer Truppen für 1830/31 und 1831/32 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem höchsten Rescripte des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 16. v. M. ist die k. Hauptkriegskasse angewiesen worden, die von den k. Landgerichten resp. Marsch-Kommissariaten des Unter-Mainkreises pro 1830/31 und 1831/32 liquidirten, und in dem nachstehenden Verzeichnisse enthaltenen Beträge zu 271 fl. 14 kr. an die betreffenden Behörden unter Auswechslung der Rechnungs-Konspekt-Duplikate auszubezahlen.

Benannte Behörden werden sonach angewiesen, die sie treffenden Summen vorschriftsmäßig zu erheben, an die Betheiligten sogleich hinauszubezahlen, und die Ausbezahlungs-Protokolle ohnfehlbar anher einzusenden.

Würzburg den 7. Dezember 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidentenstelle.
Graf von Rechberg, Direktor.

coll. Lommel.

Verzeichniß

über die von nachbenannten Marsch-Kommissariaten des Unter-Mainkreises liquidirten Marsch-Verpflegs- und Vorspanns-Kosten vaterländischer Truppen.

Nro.	Marsch-Kommissariate.	Auf welche Periode.	Verpflegung. fl.	Verpflegung. kr.	Fourage. fl.	Fourage. kr.	Vorspann. fl.	Vorspann. kr.	Summa. fl.	Summa. kr.
1	Langericht Brückenau	pro 1831/32.	—	—	46	50	—	—	46	50
2	Stadt Aschaffenburg	3. u. 4. Qtl.	34	55	—	—	—	—	34	55
3	„ dto.	1. u. 2. „	7	50	—	—	—	—	7	50
4	Herrschaftsgericht Rothenfels	2. „	2	40	3	38	—	—	6	18
5	„ dto.	3. „	6	10	—	—	—	—	6	10
6	„ dto.	4. „	5	10	10	4	2	45	17	59
7	„ Remlingen	2. „	3	—	3	38	—	—	6	38
8	„ dto.	3. „	6	40	—	—	—	—	6	40
9	„ dto.	4. „	7	50	—	—	2	45	10	35
10	Langericht Volkach	1. u. 2. „	6	—	4	12	1	45	11	57
11	„ dto.	3. u. 4. „	1	30	—	—	—	—	1	30
12	„ Karlstadt	2. „	1	—	—	—	—	—	1	—
13	„ dto.	3. „	2	10	—	—	—	—	2	10
14	„ dto.	4. „	5	—	9	7	1	—	15	7
15	Herrschaftsgericht Marktbreit	pro 1829/30.	1	40	—	—	—	—	1	40
16	Landgericht Sachsenheim	pro 1830/31.	—	20	—	—	—	—	—	20
17	„ dto	pro 1831/32.	—	—	53	30	3	—	56	30
18	„ Mkt. Steft	„	—	40	1	12	—	—	1	52
19	„ dto.	„	—	10	—	—	—	—	—	10
20	„ Ochsenfurt	3. Qtl. 1831/32.	3	50	—	—	3	30	7	20
21	„ dto.	4. „	7	50	—	18	4	45	12	53
22	„ Neustadt an der Saal	3. „	—	—	—	—	1	—	1	—
23	„ dto.	4. „	—	—	—	—	2	—	2	—
21	Herrschaftsgericht Sommerhausen	1831/32.	3	50	—	—	1	—	4	50
25	Landgericht Eltmann	dto.	—	—	—	—	5	—	5	—
26	Landgericht Münnerstadt	4. Qtl. 1831/32.	—	—	—	—	2	—	2	—
		Summa	108	15	132	29	30	30	271	14

München den 1. November 1832.

Vom Rechnungs-Revisionswegen der 6ten Section des k. Kriegsministeriums.

Ad. Nr. 789. E. N. 884. praes. 15. Dezember 1832. 3874.

(Die Erledigung der ersten protestantischen Pfarrstelle zu Weidenberg im k. Dekanate Bayreuth und Landgericht Weidenberg, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf die erfolgte allergnädigste Beförderung des Pfarrers Wagner auf die erste Pfarrstelle zu Selb kam die erste Pfarrei Weidenberg im k. Dekanate Bayreuth und Landgericht Weidenberg in Erledigung.

Diese wird hiermit zur Bewerbung

binnen sechs Wochen

öffentlich ausgeschrieben, und hat nach der unterm 11. Juli 1824 superrevidirten Pfarr-Fassion, jedoch vorbehaltlich einer allenfallsigen Abänderung durch die eingeleitete Pfarr-Purification, folgende Erträgnisse:

I) An ständigem Gehalte.		
1) Aus den Staats-Kassen . .	— fl. — kr.	
2) " " Stiftungs-Kassen . .	— " — "	
3) " " Gemeinde-Kassen . .	— " — "	
4) Von andern Pfarreien . .	— " — "	
5) " Privaten . . .	— " — "	
		fl. — kr.
II) An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien:		
a) die Pfarrei hat keine gestifteten Kapitalien	— fl. — kr.	
b) Stadel oder Immerzins von 50 fl. Kapital als Kaufschilling aus einem verkauften Theil der Stadelwiese, worauf Städel erbaut worden . . .	2 fl. 30 kr.	
		2 fl. 30 kr.
III) Ertrag aus Realitäten:		
1) Gebäuden.		
Die freie Wohnung im Pfarrhaus und der Genuß der Oekonomie-Gebäude . .	50 fl. — kr.	
2) Gründe.		
8 Tagwerk Feldgründe . .	75 fl. — kr.	
3/8 dto. die Gutshütten . .	7 fl. 43 1/2 kr.	
6 1/8 dto. Wiesen . . .	50 fl. — kr.	
3 Tagwerk: die Brunnen-Wiese .	17 fl. 8 kr.	
5/8 " Garten . .	6 fl. 5 kr.	
		205 fl. 56 1/2 kr.
IV) Ertrag aus Rechten.		
1) An grundherrlichen Rechten:		
a) ständige Abgaben:		
1) in Geld . . .	52 fl. 22 1/8 kr.	

2) An Naturalien:

1 Simra 4 Maß Korn Bayreuther } Maß — — 12 „ „ Culmbacher } oder 4 Schffl. 4 25/32 Metzen à 1 fl. 40 kr.	47 fl. 58 1/8 kr.		
— — 2 Maß Gerste Culmbacher Maß oder 1 28/32 à 1 fl. 10 kr.	2 fl. 11 1/4 kr.		
1 Simra 4 Maß Haber Bayreuther } Maß — — 2 „ „ Culmbacher } oder 3 Schffl. 1 20/32 Metzen, à 40 kr.	13 fl. 5 kr.		
b) unständige Abgaben:			
An Laudemien, Handlohn ꝛc.	48 fl. — kr.		
2) An Zehentn:			
a) An großen Fruchtzehenten nach dem approximativen Werth durch Abschätzung	231 fl. 20 1/8 kr.		
b) Von kleinen Schmalsaat- und Blutzehnten	110 fl. 57 1/2 kr.		
c) Heuzehnten	— fl. — kr.		
3) An Gemeinderechten:	— fl. — kr.		
4) An Weid-Rechten. Das Weid-Recht auf 2 Stück Rindvieh auf den Gemeinde-Wiesen zu Weidenberg	1 fl. — kr.		
5) An Forst-Rechten: 12 Klftr. weiches Scheitholz aus herrschaftl. Waldung oder 16 6/9 Klafter bayer. Maß à 3 fl. 12 kr.	53 fl. 20 kr.		
		560 fl. 14 1/8 kr.	
V) Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen		201 fl. 36 kr.	
VI. Einnahmen aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde		— fl. — kr.	
VII) An freiwilligen Geschenken		— fl. — kr.	
Total-Betrag der Einkünfte		970 fl. 16 5/8 kr.	
Die Lasten betragen		92 fl. 28 1/2 kr.	
Bleiben reine Einkünfte		877 fl. 48 1/8 kr.	

Bayreuth den 7. Dezember 1832.

Königliches protestantisches Konsistorium.
Schunter.

May.

Kreis=Notizen.

Ertheilung eines Gewerbs=Privilegiums.

Se. Majestät der König haben unterm 19. November d. Js. dem Gürtler und Bronce=Arbeiter Christian Block in München ein Privileg auf die von ihm erfundene Preßmaschine zur Verfertigung von Schlangen aus allen Kompositionen zu Epauletts jeder Waffengattung für den Zeitraum von drei Jahren allergnädigst zu verleihen geruht.

praes. 16. Dezember 1832.

Augsburger Börse.

Den 13. Dezember 1832.

Course der Staatspapiere.

Königlich Bayerische.	Vor und auf der Börse	am Schluß. Briefe.	am Schluß. Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup.	. . . .	96 1/2	96
detto detto „ „ 2 Mt.	. . .		
Lott. Loose: E—M prompt	. . . .	108 1/2	
detto „ „ 2 Mt.	. . . .		
detto unverzinsl. à fl. 10.	. . .	124	
detto detto à fl. 25.	. . .	115	
detto detto à fl. 100.	. . .	116	

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis



des König- reichs Bayern.

Nro. 143.

Würzburg. Donnerstag den 20. Dezember 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 6481. Nrus exped. 5301. praes. 19. Dezember 1832. 3915.

(Die künftige Behandlung des Depositenwesens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nachgedruckte, von den k. Staats-Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen in dem Regierungs-Blatte vom 29. v. M. bekannt gemachte Anordnung über die instruktiven Vorschriften zur Verwahrung und Verrechnung der gerichtlichen und Administrativ-Depositen nebst diesen Vorschriften selbst, gelangen hiedurch zur allgemeinen Wissenschaft, mit der besonderen Aufforderung an die betreffenden Behörden, die Einleitung unter Vorbehalt noch weiterer Instruktionen ungesäumt zu treffen, daß die Vorschriften mit dem ersten künftigen Monats in Vollzug gesetzt werden können.

Würzburg den 14. Dezember 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Graf von Rechberg, Direktor.

coll. Gemmingen.

*) Die Tabellen werden demnächst ausgegeben.

Staats-Ministerium der Justiz, des Innern und der Finanzen.

(Die instruktiven Vorschriften über Verwahrung und Verrechnung der Depositen betreffend.)

Um nicht nur in der Verwaltung und Behandlung der Depositen in denjenigen Gebietstheilen des Königreichs, diesseits des Rheins, in welchen nicht die preußische Depositen-Ordnung eingeführt ist, überhaupt mehr Gleichförmigkeit herzustellen, sondern insbesondere auch das Staats-Aerar, sowie die Betheiligten gegen Veruntreuungen von Depositen bestmöglichst zu sichern, und im Einklange mit der allerhöchsten Zusicherung im §. 11. Lit. b. des jüngsten Landtags-Abschiedes, haben die unterzeichneten K. Staats-Ministerien sich veranlaßt gefunden, über die Verwahrung und Verrechnung der gerichtlichen und administrativen Depositen in den genannten Gebietstheilen besondere instruktive Vorschriften gemeinschaftlich zu erlassen.

Diese werden nachstehend zur pünktlichen Befolgung mit dem Anhange bekannt gemacht, daß dadurch an den civilrechtlichen Verhältnissen überhaupt, sowie an den über die Haftung des Staats und seiner Beamten für Depositen, dann über die Anlegung der Depositengelder bey den Staats-Schulden-Tilgungs-Kassen rc. bestehenden gesetzlichen Bestimmungen insbesondere, allenthalben nichts geändert werde.

Da übrigens diese Vorschriften in denjenigen Gebietstheilen, für welche sie bestimmt sind, mit dem 1. Jänner künftigen Jahres allgemein in Anwendung zu treten haben, so ist von den betheiligten K. Kreis-Regierungen und K. Appellations-Gerichten dafür Sorge zu tragen, daß die neuen Deposital-Bücher und Rechnungen nach den vorgezeichneten Formularien rechtzeitig vorbereitet, mit dem Schlusse des gegenwärtigen Jahres die bisherigen Deposital-Bücher und Rechnungen gehörig abgeschlossen und sofort die Uebertragungen in die neuen vollzogen werden.

Den sämmtlichen Administrativ-Behörden wird hiebey noch besonders aufgetragen, mit allem Ernste dafür besorgt zu seyn, daß sich überhaupt so wenig administrative Depositen und Asservate als möglich bey den Aemtern anhäufen, sondern dem Anwachsen derselben theils durch schnelle Erledigung der treffenden Geschäfte und Ablieferung eingelaufener Asservanden an ihre eigentliche Bestimmung theils durch Hinübergabe an die eigentlich gerichtlichen Depositorien, wo und sobald sie gesetzlich begründet ist, begegnet werde.

München den 10. November 1832.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
Fürst v. Oettingen-Wallerstein, v. Mieg, Freyherr v. Branca.

Durch die Minister:
der General-Sekretär
Gietl.

Vorschriften

über Verwahrung und Verrechnung der gerichtlichen und Administrativ-Depositen.

I. Abschnitt.

Sicherung von Aussen.

§. 1.

Die in das gerichtliche oder Administrativ-Depositorium kommenden Sachen, sie mögen in baaren Geldern, Urkunden, Kostbarkeiten oder anderen Effekten bestehen, sollen soviel möglich in feuersicheren, sowohl an Thüren als Fenstern gegen gewaltsamen Einbruch hinlänglich befestigten, doppelt verschließbaren Orten oder Gewölben aufbewahrt, und wo dergleichen Aufbewahrungs-Orte noch nicht vorhanden sind, soll für deren baldige Herstellung gesorgt werden.

§. 2.

Zum engeren Verschluß der baaren Gelder, Urkunden und der keinen zu großen Raum einnehmenden Kostbarkeiten müssen starke eiserne oder doch mit eisernen Beschlägen und zweyerley festen Schlössern versehene, nöthigen Falls tragbare Behältnisse, vorhanden seyn.

II. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über die innere Verwahrung.

§. 3.

Zur getreuen und sicheren Verwahrung der Depositen ist bey jeder Gerichts- oder Administrativ-Behörde, welche sich mit Depositen zu befassen hat, (Depositen-Amt) eine Depositen-Kommission, bestehend aus zwey Depositarien, nämlich einem Curator, und einem Rechnungsführer, zu bestellen. Diese Bestellung steht bey den K. Obergerichten, dann den Kreis- und Stadtgerichten, wo jedesmal ein Collegial-Mitglied zum Curator, ein Sekretär, Protokollist oder Expeditor zum Rechnungsführer gewählt werden soll, dem Direktorium, bey den Landgerichten dem einschlägigen Obergerichte im Benehmen mit der Kreis-Regierung zu. Wo Landgerichte nur mit einem Beamten besetzt sind, ist dieser der Curator, und nach der Bestimmung des Obergerichts und der Kries-Regierung mit sorgfältigster Rücksicht auf Geschäfts-Kunde, häusliche Verhältnisse und Moralität entweder einer der Schreiber oder ein ansässiger verläßiger Orts-Einwohner als Rechnungsführer zu verpflichten.

Die Depositarien sind öffentlich bekannt zu machen.

Die Verrichtungen des Amtsdieners beym Depositorio liegen dem Gerichtsdiener ob.

Hinsichtlich der Brand-Assekuranz-Gelder behält es bey den Bestimmungen der Brand-Versicherungs-Ordnung vom 23. Jänner 1811 sein Verbleiben.

§. 4.

Jeder der beyden Depositarien soll zu den Deposital-Behältnissen einen eigenen Schlüßel haben, und diesen dergestalt in genauer Verwahrung halten, daß keiner ohne den andern die Behältnisse eröffnen, und etwas hinein oder herausbringen kann.

§. 5.

Die Depositarien haben bey eigener Haftung alle Einnahmen und Ausgaben gemeinschaftlich zu besorgen. Sie dürfen weder etwas zur Verwahrung annehmen, noch aus der Verwahrung geben, ohne schriftlichen Befehl des Gerichts.

§. 6.

Ueber diese Befehle (Mandate) sowohl zur Annahme als zur Herausgabe der Depositen muß von dem Gerichte oder der Administrativ-Behörde (Depositen-Amt) ein besonderes genaues Vormerkungs-Buch (Mandaten- oder Control-Buch) gehalten werden. §. 47.

§. 7.

Die Befolgung dieser Befehle müssen auch die Depositarien ihrer Seits in ihre Bücher getreulich eintragen.

§. 8.

Ueber Alles, was ihrer Verwahrung übergeben ist, müssen die Depositarien richtige Rechnung führen, und das Depositen-Amt hat ihnen solche alljährig förmlich abzunehmen, wie nachstehend näher vorgezeichnet ist.

§. 9.

Eine Vermischung der deponirten Gelder mit anderen Amtsgeldern darf durchaus nicht statt haben.

(**)

Auch ist die Leistung von Vorschüßen aus deponirten Geldern zu fremdartigen Zwecken auf das strengste untersagt.

§. 10.

Mit der eigentlichen Verwaltung der Depositen haben sich die Depositarien durchaus nicht zu befassen, sondern dieselben lediglich den Gerichts- oder Administrativ-Behörden als solchen zu überlassen.

Was als Ertrag dieser Verwaltung an sie gelangt, bildet ein neues Depositum (z. B. Zinse.)

§. 11.

Zur Vornahme und Bearbeitung der Depositalgeschäfte sollen bey jedem Depositen-Amte gewisse Tage in jeder Woche ein für allemal festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht werden.

Außer diesen Tagen soll in der Regel keine Ein-, noch Auszahlung statt haben.

§. 12.

Das Depositenamt muß die Depositalkassen jährlich wenigstens zweymal stürzen.

Beym letzten Kassesturze am Schlusse jedes Etatsjahres werden die Bücher und Controlen neu angelegt und die Bestände übertragen.

III. Abschnitt.

Besondere Vorschriften.

A.

Verfahren bey Annahme der Depositen.

§. 13.

Jeder Einnahme muß der Annahmsbefehl des Depositenamtes vorausgehen. Wer daher etwas in das Depositorium zu bringen hat, muß den Befehl zur Annahme beym Amte schriftlich oder zu Protokoll nachsuchen.

§. 14.

Findet das Depositenamt das Gesuch statthaft, so hat dasselbe an die Depositarien den schriftlichen Befehl (Mandat) zur Annahme zu erlassen. Gleiches gilt von Fällen, wo von Amtswegen für eine Hinterlegung zu sorgen ist.

§. 15.

Der Annahmbefehl muß enthalten:

1) Die Namen der Deponenten,
2) die Benennung der Masse, zu welcher die Annahme geschehen soll,
3) eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes, welcher angenommen werden soll.

Bey baaren Geldern müssen besonders die Summen und Münzsorten, bey Staatspapieren deren Betrag, Gattung, Zinsfuß, Nummern, Buchstaben, Datum und ausstellende Behörden, eben so bey Urkunden und Pretiosen die Zahl der Stücke, die Qualität und der Werth derselben bestimmt angegeben werden. Alle Zahlen sind sowohl in Worten, als in Ziffern auszudrücken.

§. 16.

Bey Gericht hinterlegte Testamente werden durchaus wie andere deponirte Urkunden behandelt. Es ist jedoch verstattet, eigene Verzeichnisse und Bücher darüber zu führen, wenn dieses von den Aufsichtsbehörden nothwendig gefunden wird.

§. 17.

Jedes Mandat wird sofort in das depositenamtliche Controls- (Mandaten-) Buch (§. 6.) und zwar durch den treffenden Referenten selbst eingetragen; Seite und Nummer des Eintrages werden sowohl auf dem Concept, als auf der Reinschrift des Mandats vorgemerkt.

§. 18.

Der also ausgefertigte und gehörig eingetragene Annahmebefehl muß allemal dem Curator des Depositorii zugestellt werden.

§. 19.

Dieser trägt denselben in das Verzeichniß, welches er über sämmtliche im Laufe eines Jahres ergehende Mandate zu halten hat, unter fortlaufender Nummer ein, und stellt ihn sodann dem Rechnungsführer zu, welcher das nach Umständen Erforderliche zur Befolgung des Befehles vorzubereiten hat.

§. 20.

Am nächsten Depositaltage legt zuvörderst der Rechnungsführer sämmtliche bis dahin ihm zugekommene Annahms-Befehle dem Curator vor, worauf sodann der Reihe nach mit der Annahme selbst, und zwar genau nach dem Inhalte der Befehle verfahren wird, wobey sich die Depositarien von der Uebereinstimmung jedes Depositums mit dem treffenden Befehl durch sorgfältige Abzählung und Vergleichung zu überzeugen, Anstände aber dem Depositenamte sogleich anzuzeigen haben.

§. 21.

Kein Depositum darf mit einem andern vermengt, sondern jedes muß besonders, wo möglich, in seiner ursprünglichen Verpackung aufbewahrt, überschrieben, und mit der dem Tagebuche korrespondirenden Nummer bezeichnet werden.

§. 22.

Die geschehene Befolgung jedes Befehles muß unverzüglich von dem Curator in das von ihm zu führende Tag- oder Protokollbuch (§. 46) eingetragen werden.

§. 23.

Hierauf wird dem Deponenten sogleich ein von den beiden Depositarien unterzeichneter und mit dem Amtssiegel versehener förmlicher Extrakt des Deposital-Protokollbuches statt Quittung zugestellt. Eine Bekanntmachung, daß nur gegen einen solchen, von Beiden unterzeichneten Schein gültiger Weise Zahlung an das Depositarium geleistet werden könne, ist sowohl an das schwarze Brett des Amtes, als an die Thüre des Deposital-Zimmers anzuschlagen.

§. 24.

Nach beendigtem Deposital-Verfahren besorgt am nämlichen Tage noch der Rechnungsführer die Uebertragung aus dem Tag- oder Protokollbuche in das Manual- oder Hauptbuch (§. 48. 49).

§. 25.

Hiernächst fertiget er aus dem Protokollbuche Extrakte rücksichtlich der einzelnen Annahmen, und legt sie dem Amte noch am nämlichen oder doch am darauf folgenden Tage vor, um auf deren Grund die Colonne „Ist eingekommen“ in dem Controlbuche (§. 6) ausfüllen zu können.

§. 26.

Die geschehene Ausfüllung wird vom treffenden Referenten mit Angabe der Seite und Nummer des Controlbuches auf den Extrakten vorgemerkt, und diese gehen sofort zu den treffenden Akten.

§. 27.

Hat ein Befehl nicht befolgt werden können, so geben ihn die Depositarien mit Bemerkung des Grundes zurück. Diese Rückgabe wird im Controlbuche in der Colonne „Fällt weg" notirt, und das Weitere in der Sache von Amtswegen verfügt.

B.

Verfahren bey den Ausgaben aus dem Depositorio.

§. 28.

Wer etwas aus dem Depositorio zu erhalten hat, muß sich gleichfalls schriftlich oder zum Protokoll deshalb melden, und den amtlichen Befehl zur Herausgabe nachsuchen. Ein solcher hat auch zu erfolgen, wenn die Herausgabe von Amtswegen zu verfügen ist.

§. 29.

Der Befehl an die Depositarien muß jederzeit schriftlich ertheilt werden.

§. 30.

Derselbe muß enthalten:

Den Namen der Masse, aus welcher die Zahlung oder Herausgabe zu leisten ist,

2) die ganz genaue Benennung des Empfängers, an den sie geschehen soll,

3) eine eben so genaue auf die Nummern der treffenden Bücher bezügliche Bezeichnung desjenigen, was gezahlt oder herausgegeben werden soll, dann

4) eine Weisung, was etwa der Empfänger seiner Seits dagegen zu leisten habe.

§. 31.

Hinsichtlich des Eintrages dieses Befehles in das Controlbuch und dessen weitere Behandlung wird auf eben die Art verfahren, wie oben (§§. 17, 18, 19.) wegen der Annahmsbefehle verordnet ist.

§. 32.

Finden die Depositarien bey der verordneten Herausgabe einen erheblichen Anstand, so haben sie hievon dem Amte zur weitern Verfügung Anzeige zu machen. Im entgegengesetzten Falle muß nach Vorschrift des Befehles mit der Auszahlung oder Herausgabe auch ungesäumt verfahren werden.

§. 33.

Hiebey haben die Depositarien mit aller Sorgfalt besonders darauf zu sehen, daß die Zurückgabe an den im Befehle bestimmten wahren Empfänger geschehe, und daß sonach, wenn ihnen dieser nicht schon von Person bekannt ist, sie sich vor Allem volle Gewißheit verschaffen, daß der sich zur Empfangnahme Meldende auch wirklich derjenige sey, für den er sich ausgiebt.

§. 34.

An einen Bevollmächtigten des eigentlichen Empfängers dürfen sie in keinem Falle etwas auszahlen oder herausgeben, wenn nicht der amtliche Befehl schon auf ihn gerichtet ist. Fehlt es hieran, so müssen sie den sich meldenden Bevollmächtigten vorerst an das Depositenamt zur Bewirkung eines auf ihn gerichteten Ausgabebefehls verweisen.

§. 35.

Hinsichtlich desjenigen, was etwa der Empfänger gegen die zu erhaltende Zahlung zu leisten hat, muß der Inhalt des Befehles jedesmal genau befolgt, und so lange der Empfänger diesem Befehl kein Genüge thut, die Zahlung nicht geleistet, jener vielmehr mit seinen allenfallsigen Gegenvorstellungen lediglich an das Amt gewiesen werden.

§. 36.

Jeder, der etwas aus dem Depositorio erhebt, ist zur unverweilten Ausstellung einer vollständigen rechtsverbindlichen Quittung darüber anzuhalten.

Auch hat derselbe, wenn er zugleich der Deponent ist, und das ganze Depositum wieder erhält, den Depositenschein zurückzugeben.

Wenn nach Beschaffenheit der Umstände das Mandat zur Auszahlung eines Depositi auf eine Gerichts-Commission gestellt ist, durch deren Hände die aus dem Depositorium erhobenen Gelder erst an die eigentlichen Empfänger zu gelangen haben, so soll auch die Hinauszahlung an letztere immer an einem Depositaltage geschehen, und die Commission die Gelder erst unmittelbar vor der Hinauszahlung von den Depositarien ausgeliefert erhalten.

Es versteht sich von selbst, daß in solchen Fällen die Depositarien von der Commission quittirt werden müssen, welche Quittung ihnen so lange zur Rechnungsbelege dient, bis beglaubigte Abschrift jener Bescheinigung, welche die Partheyen der Commission ausstellen, zu den Depositalakten gebracht ist.

§. 37.

Jede vollzogene Auszahlung oder Herausgabe muß sogleich in das treffende Tag- oder Protokollbuche (§. 22. 46.) eingetragen, und übrigens hinsichtlich des Uebertragens in das Manual- oder Hauptbuch und des Nachtragens in dem Mandatenbuche ganz so verfahren werden, wie oben (§§. 24. 25. 26 und 27.) bey der Annahme vorgezeichnet worden ist.

§. 38.

In Fällen, wo die Uebermachung der Gelder an den Empfänger durch die Post oder durch berechtigte Boten nicht füglich vermieden werden kann, muß allemal ein amtliches Uebersendungsschreiben von dem Amte an den Empfänger expedirt und den Depositarien aufgetragen werden, die abzuschickende Summe dem Schreiben beyzulegen.

In solchen Fällen dient sodann der Post- oder Botenschein den Depositarien in so lange zum Rechnungsbelege, bis die ordentliche Quittung einläuft.

Es soll jedoch in dem Depositalextract ausdrücklich von dem vorliegenden Post- oder Botenscheine Erwähnung geschehen, und im Unterlassungsfalle der Nachtrag im Mandatenbuche nicht eher erfolgen, bis der fragliche Schein dem Amte zur Einsicht vorgelegt worden ist.

C.

Verfahren bei Interims - Aufbewahrungen.

§. 39.

Wenn Gelder oder Sachen, in das Depositorium bestimmt, aller angewandten Vorsorge ohnerachtet mit Umgehung der bestehenden Vorschriften durch die Post oder auf sonstige Weise einkommen, und entweder vorher gar kein Annahmbefehl nachgesucht und erlassen worden, oder ein solcher Befehl zwar existirt, die zu deponirenden Sachen selbst aber zwischen den gewöhnlichen Depositaltagen eingehen, so eröffnet der Vorstand des Depositenamtes die ankommende Sendung, bescheiniget den Empfang durch seine Unterschrift mit Allegirung der treffenden Nummer des Asservatenbuches, (§. 40.) stellt die eingekommenen Gelder oder Sachen dem Curator zu, läßt sich von diesem auf das Begleitungsschreiben oder den Umschlag bescheinigen, und befördert letztere sodann zum Amtseinlauf.

Außer den Fällen, in welchen zur gerichtlichen Hinterlegung geeignete Gelder und Effekten (z. B. bei Obsignaturen) zuerst zu Commissionshanden kommen, hat sich kein Amtsindividuum mit der Uebernahme irgend eines Depositums zu befassen, sondern die Betheiligten lediglich (§. 13.) an das Amt zu verweisen.

Die zu Commissionshanden genommenen Deponenda sollen noch am Tage der Uebernahme oder längstens binnen 24 Stunden und zwar bei noch nicht geschlossener Commissionsverhandlung mittelst vorläufiger Anzeige zu den Akten an das Amt gebracht, und auf die vorgeschriebene Art

asservirt werden, und wird hier die Verordnung vom 30. März 1813, die zu Commissionshanden genommenen Gelder und Effekten betreffend, in Erinnerung gebracht.

§. 40.

Der Curator trägt solche Empfänge in ein besonderes Buch (Asservationsbuch) ein, welches nach dem Formular A (Beil. A.) geführt wird, und bringt sie sofort zur einstweiligen Asservation.

§. 41.

Diese Asservation muß in einem besondern Behältniß geschehen, welches entweder im Depositalgewölbe oder an einem anderen sicheren Ort dergestalt untergebracht und doppelt verschlossen ist, daß keiner der beiden Depositarien für sich allein zu den darin befindlichen Asservaten gelangen kann.

§. 42.

Dergleichen eingekommene Gelder werden, wo möglich in den versiegelten Paquets, in welchen sie einlangen, in der Asservations-Kasse bis zum nächsten Depositaltage verwahrt. Ist auf den Paquets ein Gewicht verzeichnet, so müssen sie vorher in Gegenwart des Curators nachgewogen und über den Befund eine Registratur mit gemeinsamer Unterschrift aufgenommen werden.

§. 43.

Ueber das eingegangene Deponendum muß von dem Amte der wirkliche Annahmsbefehl so schleunig erlassen werden, daß er den Depositarien noch vor dem nächsten Depositaltage zukommen kann.

§. 44.

Auf diesen Befehl wird nun von den Depositarien der wirkliche Depositionsakt vollzogen, in die Bücher eingetragen, und der gewöhnliche Depositalextrakt statt der Quittung dem Deponenten auf sicherem Wege übermacht.

D.

Buch- und Rechnungsführung.

§. 45.

Die Depositarien haben nebst

a) dem Tag- oder Protokollbuche (§. 22.)

b) ein Manual- oder Hauptbuch

zu führen.

§. 46.

Das Tags- oder Protokollbuch, welches dreifach, nämlich abgesondert für das Judicial- und Pupillar-, dann für das Administrativ-Depositorium geführt werden muß, enthält der Zeitfolge nach auf der einen Blattseite die Einnahme und auf der gegenüberstehenden die Ausgabe. Jede Seite hat folgende Columnen:

1) fortlaufende Numer,
2) Protokoll,
3) Betrag der baaren Gelder,
4) Bezeichnung der Dokumente, Pretiosen, oder anderer Effekten,
5) Seite des Manuals oder Hauptbuches.

Dieses Tags- oder Protokollbuch ist an jedem Depositaltage abzuschließen, und von beiden Depositarien zu unterzeichnen.

Ein Formular desselben zeigt Anlage B. a. und B. b. (Beil. B. a. u. B. b.)

§. 47.

Die Controle desselben bilden die besonderen Mandatenbücher des Depositenamtes.

Diese werden gleichfalls dreifach nach den besonderen Abtheilungen des Judiciar-, Pupillar- und Administrativ-Depositoriums und nach der Zeitfolge geführt. Ein Formular derselben liegt unter Buchstaben C an. (Beyl. C.)

§. 48.

Die Führung des Manuals oder Hauptbuches, welches, dem Tagbuche entsprechend, gleichfalls abgesondert geführt werden muß, liegt dem Rechnungsführer ob. Es ist bestimmt, zu jeder

Zeit die klare Uebersicht des Standes der Einnahmen und Ausgaben jeder einzelnen Depositat-Masse zu liefern.

§. 49.

Es ist daher nach Massen abzutheilen, erhält für jede einzelne Masse ein eigenes Blatt (folium) oder nach Erforderniß mehrere, giebt auf fortlaufenden Seiten nach dem unter D angefügten Formulare für jede Masse (Beyl. D)

1) die Seite und Nummer des Tagbuches (§. 46.);
2) die genaue Bezeichnung des Deponenten;
3) die eben so genaue Bezeichnung der hinterlegten (oder wieder abgegebenen) Gegenstände.
4) Die Nummer der Einnahms- oder Ausgabs-Belege an, und muß mit einem alphabetischen Namens-Register der Massen versehen seyn.

Die Ausscheidung der Administrativ-Asservaten hat im Manuale nach schicklichen Unterabtheilungen, unter welchen die einzelnen Posten vorzutragen sind, zu erfolgen: es gehören z. B. dahin

1) die für die Expeditions-Aemter der k. Kreisregierung und des k. Appellationsgerichtes zu erhebenden Taxen;
2) die anfallenden Emigrations-, Exportations- und Vermögens-Confiscations-Gefälle;
3) die für das Kreis-Intelligenzblatt von den Empfängern zu erhebenden Gebühren;
4) die verschiedenen Vorschüsse zur Bestreitung von Regie-, Conscriptions-, Marsch- und Verpflegungskosten;
5) Militär-Einstands-Verträge und Cautions-Urkunden (§. 79 der Verordnung vom 13. März 1830);
6) Gefälle des Advokaten-Wittwenfonds;
7) Armenfonds-Anfälle;
8) Umlage- und Peräquations-Gelder, deren Einnahme jedoch den gesetzlich bestehenden Cassiren in der Regel durchaus zu überlassen ist;
9) Collektengelder;
10) Sonstige durch einzelne Veranlassungen an die Administrativ-Behörden gelangenden Gelder;
11) die in Folge einer polizeystrafrechtlichen oder administrativ-contentiosen Verhandlung zum Amte gelangenden eigentlichen Administrativ-Depositen.

§. 50.

In eigenen Columnen werden jene Gelder vorgetragen, welche verordnungsmäßig an die Staats-Schuldentilgungs-Casse oder andere zur Annahme gerichtlicher Depositen autorisirte Institute eingesendet oder von selben empfangen worden sind.

Uebrigens werden dergleichen Gelder, wie jedes andere für eine Specialmasse eingegangene Depositum behandelt und verbucht.

§. 51.

Sowohl Tag- und Hauptbuch als die zugehörigen Belege (letztere für jede Masse besonders gesammelt) werden in dem Depositen-Behältniß unter gemeinschaftlicher Sperre beyder Depositarien verwahrt.

§. 52.

Am Schluße jedes Etatsjahres, so auch unter der Zeit, so oft es die Aufsichts-Behörden zweckmäßig, oder die Depositen-Aemter zu ihrer eigenen Sicherung rathsam finden, werden in Uebereinstimmung mit dem, was in den §§. 12 und 54 verordnet ist, die Depositenbücher abgeschlossen, unter einander und mit den Belegen verglichen, und auf den Grund dieses Abschlußes der Sturz des gesammten Depositorii vorgenommen. Auch das Asservatenbuch ist hiebey einer Revision zu unterwerfen.

§. 53.

Die Resultate des Jahres-Abschlußes werden in die Bücher des neu beginnenden Jahres und zwar, was die Geldbestände betrifft, summarisch übertragen.

(**)

E.

Kasse- und Material-Sturz und Aufsicht.

§. 54.

Der Jahressturz geschieht bey den Collegialgerichten durch eine Direktorial-Person, bey den Landgerichten durch den Landrichter (wo solche nur mit einem Beamten besetzt sind, mit Zuziehung des treffenden Rentbeamten) unter Mitwirkung eines Aktuars.

Ueber den Befund wird ein förmliches und umständliches Protokoll aufgenommen, von den Anwesenden unterzeichnet, und spätestens sechs Wochen nach Ablauf des Etatsjahres hinsichtlich der Judicial-Depositen dem treffenden Appellationsgerichte und hinsichtlich der Administrativ-Depositen der Kreisregierung (oder bey ausserordentlichen Visitationen der abordnenden Behörde) zur weiteren Verfügung vorgelegt.

§. 55.

Diese besteht vor Allem in gehöriger Prüfung der Sturz-Verhandlungen, Einforderungen der Erläuterung über sich ergebende Bedenken, Verbescheidung derselben, und nach Umständen in Anordnung Alles dessen, was zur Erhaltung der Ordnung im Depositenwesen und zur Verhütung oder Abstellung von Veruntreuungen erforderlich ist.

§. 56.

Die k. Regierungen, Kammern der Finanzen, werden insbesondere durch periodische und unvorgesehene Untersuchungen jeder Gefährde des Staats-Aerars zu begegnen, und sich selbst vor Verantwortung zu wahren wissen.

§. 57.

Jeder Deponent ist befugt, zu jeder Zeit über den Bestand seines Depositums vom treffenden Gerichte Auskunft und Auszug aus dem Depositen-Hauptbuche zu verlangen.

§. 58.

Hinsichtlich der obersten Aufsicht auf das gesammte Depositenwesen im Königreiche hat es bis auf weiters bey der bisher bestehenden Einrichtung zu verbleiben.

München, den 10. November 1832.

Nrus praes. 5224. Nrus. exped. 4989. praes. 18. Dezember 1832. 3963.

(Die Erledigung der Pfarrei Aufenau, Landgerichts Orb betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Amend ist die Pfarrei Aufenau, kön. Landgerichts Orb, erlediget worden.

Diese umfaßt den katholischen Theil des Pfarrortes mit 531 Seelen, dann die Filiale Neudorf mit 117 und den Hof Kinzingbausen mit 33 Seelen, hat zwei Kirchen und eine Schule.

Die Einkünfte sind nach der revidirten, jedoch noch nicht definitiv festgestellten Fassion folgende:

	Partial. fl.	Partial. kr.	Total. fl.	Total. kr.
A. Erträgnisse:				
I) An ständigem Gehalte:				
1) aus der Staatskasse				
a) an Geld	—	—	—	—
b) an Naturalien 4 Schäffel 3 3/16 Metzen Korn, nach Abzug der Kosten . . .	32	1 1/4	—	—

das Jahr 1832.

Fortlaufende Nummer	Zeit der Asservation.	…it …r …rung.	In welches Depositorium.	Seite des Protokoll-Buches.	Anmerkungen.
			pupillar Judicial.		

…digte baare Geld

Seite 1. Ausgabe.

Fortl. No.	…trag.	fl.	kr.	pf.	Seite des Hauptbuches.	Hievon von öffentlichen Kassen zurück-empfangen. fl.	kr.	pf.
	Nach dem Tage der k. Schul- ist der Bestand der	—	—	—	—	740	20	2
1.	Nach Auftrag v. …r 1823 am 10. Peter Apfel für …us der Massa Wurm am 14. …	883	7	2	8	—	—	—
2.	Den 16. Jänne… wurden aus… gungskassa abgege… …tter an den							
3.	Nach Auftrag …r Bestreitung von Hans Hirsch …ndiget den 27. die Massa des … der k. Staats- Pachtschilling erle…	874	—	—	14	—	—	—
4.	Nach Auftrag v. . . . . Joh. Grub das …us 1823 sind Herrlein entlehnte …lzapfel am	—	—	—	—	606	28	—
5.	Den 18. Juni …rden: . . . jungskassa gegeben . . .	152	12	1	16			
	…s . . .	234	—	2				
	…l	320	15	1				

n-Commission

e Gegenstände.

e.

Ausgabe.

Empfänger	Baar Geld fl.	kr.	dl.	Urkunden Kostbarkeiten und andere Effekten	Von öffentlichen Kassen empfangen fl.	kr.	dl.	Belege
Dem Masse-Kurator Joseph Stahl v. Bergen wurde nach Weisung des N. Gerichtes zu N. v. 10. März 1823 für Baukosten auf der Höllmühle am 15. März ausgehändiget	330	15	2	—	—	—	—	6 u. 7
Von der k. Schuldentilgungs-Kasse den 21. April zurück empfangen . . . . , .	—	—	—	—	200	—	—	
Dem Gemeinschuldner Frhrn. v. Fichtenhain zu Hof wurden nach Weisung des N. Gerichtes zu N. v. 20. April 1823, den 24. April 1823. an Kompetenz ausgefolgt . . .	200	—	—	—	—	—	—	12 u. 13
Gottfr. Frank, Bäcker zu Hof, empfängt nach Auftrag des N. Gerichtes zu N. v. 5. Juni 1823 als aus der Masse erkauft, den 7. Juni 1823	—	—	—	Einen fournirten Hängkasten	—	—	—	14 u. 15
Von der Schuldentilgungs-Kasse den 16. Juni 1822 zurück erhalten	—	—	—	—	674	52	1	
Junkheins Bittersüß, Hufschmied zu Bergen, erhält nach Weisung des N. Gerichtes zu N. v. 12. Juni abschlagsweise an seiner Forderung den 17. Juni 1823	674	52	1	—	—	—	—	17 u. 18
Dem Gemeindeschuldner Frhrn. v. Fichtenhain wurde nach Auftrag des N. Gerichtes zu N. v. 6. Juli 1823 zu seinem Gebrauche ausgehändiget den 8. Juli 1823.	—	—	—	Eine goldene Repetir-Uhr tarirt zu 65 fl. 30 kr.	—	—	—	20 u. 21

	Partial. fl.	kr.	Total. fl.	kr.
c) an Holz	—	—	—	—
d) an Fischen 9 Pfd., Hecht und Karpfen	1	30	—	—
2) vom kön. Pfarrfonde zu Aschaffenburg	50	—	—	—
3) vom gemeinschaftlichen Kirchenfonde zu Aufenau:	—	—	—	—
a) an Gehalt in 4 Quartalen	107	30	—	—
b) für Meßwein jährlich	24	—	—	—
c) für Verköstigung der Aushilfspriester an den Festen Maria-Geburt und Maria-Schmerz	12	—	—	—
4) aus dem katholischen Privatfonde zu Aufenau	18	—	—	—
	—	—	245	1 1/4
II) An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien:	—	—	130	—
III) Aus Realitäten:				
1) für den Genuß der freien Wohnung	20	—	—	—
2) aus Gärten	1	43	—	—
3) aus Kartoffelfeld	2	40	—	—
4) aus Wiesen	60	48	—	—
	85	11	—	—
Nach Abzug der Productions- und Perceptionskosten zu	16	5 1/2	—	—
bleibt Rest	—	—	69	5 1/2
IV) Aus Rechten: Nichts				
V) aus besonders bezahlten Dienstfunctionen:				
1) von gestifteten Gottesdiensten	27	41 1/2	—	—
2) an Stolgebühren	17	58	—	—
	—	—	45	39 1/2
VI) aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen	—	—	8	30
Summe der Erträgnisse	—	—	498	16 1/4
B. Lasten:				
1) Beiträge zur Armenkasse	26	—	—	—
2) Aufwand für die Hülfspriester an den Festen Maria-Geburt und Maria-Schmerz	21	30	—	—
3) für Meßwein	10	—	—	—
4) für Wiesenzins	12	—	—	—
5) für Christenlehr-Geschenke und Schreibmaterialien	2	30	—	—
Summe der Lasten	—	—	72	—
Rein-Ertrag	—	—	426	16 1/4

Bewerber um die erledigte Pfarrei haben ihre Gesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen binnen vier Wochen bei unterzeichneter königl. Regierung einzureichen.

Würzburg den 10. Dezember 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Graf von Rechberg, Direktor.

coll. Gemmingen.

Kreis-Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

	Getreid-Gattung.	Würzburg am 15. Dezember 1832. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 8. und 12. Dezember 1832. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 4. bis 10ten Dezember 1832. Schffl	der Schffl. zu fl.	kr.
im höchsten Preis	Weitzen	10	14	45	2	13	48	$100\frac{1}{2}$	14	—
	Kern							4	12	45
	Korn	3	12	15	4	11	45	6	12	—
	Haber	4	6	50	$6\frac{3}{6}$	6	15	544	6	30
	Gerste	49	9	—	$14\frac{1}{6}$	8	—			
im mittlern Preis	Weitzen	660	13	50	$88\frac{1}{6}$	13	21	151	13	30
	Kern							34	12	30
	Korn	216	11	39	$104\frac{2}{6}$	11	23	112	11	30
	Haber	419	6	32	$103\frac{3}{6}$	5	53	63	6	15
	Gerste	132	—	—	$34\frac{3}{6}$	7	35			
im tiefsten Preis	Weitzen	2	11	30	2	12	30	13	13	—
	Kern									
	Korn	9	11	—	$11\frac{3}{6}$	11	—	13	11	—
	Haber	7	6	—	$9\frac{3}{6}$	5	24	20	6	—
	Gerste	5	8	—	$1\frac{3}{6}$	7	3			

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis



des König-reichs Bayern.

Nro. 144.

Würzburg. Samstag den 22. Dezember 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 6371. Nrus exped. 5265. praes. 20. Dezember 1832. 3932.

An die Land- und Herrschaftsgerichte des Unter-Mainkreises.

(Den Stand der Gemeinde-Schulden für 1831/32 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Land- und Herrschaftsgerichte, welche mit der am 1. l. M. fällig gewesenen Einsendung des Konspektes über den Stand der Gemeinde-Schulden für 1831/32 noch im Rückstande haften, werden angewiesen, solchen binnen 8 Tagen anher einzubefördern.

Würzburg den 14. Dezember 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Bei erledigter Präsidentenstelle.
Graf von Rechberg, Direktor.

coll. Gemmingen.

(*)

Nrus. praes. 5630. Nrus. exped. 5293. pr. 20. Dezember 1832. 3925.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises.

(Den in Ungarn verstorbenen pensionirten k. k. Rittmeister Karl Gruber, Edler von Gamerlein, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegenden Anzeigen ist der zu Varad-Olaszi in Ungarn am 6. März d. J. verstorbene k. k. Rittmeister Karl Gruber, Edler von Gamerlein, zu Brückel in Bayern geboren.

Damit nun den allenfallsigen Anverwandten desselben hievon die geeignete Eröffnung gemacht werden könne, werden aus höchstem Ministerial-Auftrage sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises angewiesen, über das, was ihnen von dem Bezeichneten oder überhaupt von dem Geburtsorte des Rittmeisters Gruber bekannt ist, binnen 14 Tagen anher Bericht oder Fehlanzeige zu erstatten.

Würzburg den 15. Dezember 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Graf von Rechberg, Direktor.

coll. Gemmingen.

N. 1608. praes. 19. Dezember 1832. 3916.

(Die bei Gerichten hinterlegten Staatspapiere betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die königliche Regierung des Unter-Mainkreises, Kammer der Finanzen, hat in Nro. 139 des Kreis-Intelligenz-Blattes Seite 752 eine Entschließung des königlichen Staats-Ministeriums der Finanzen vom 24. November d. J., die bei den Gerichten hinterlegten Staatspapiere betreffend, öffentlich bekannt gemacht.

Vermöge einer weiteren höchsten Entschließung des königlichen Staats-Ministeriums der Justiz vom 2. d. M. werden sämmtliche Gerichte des Kreises angewiesen, sich auch von ihrer Seite aufs genaueste hienach zu achten.

Würzburg den 14. Dezember 1832.

Königl. bayerisches Appellationsgericht für den Unter-Mainkreis.
v. Schmidtlein, Präsident.

Keller.

Dienstes-Notizen.

praes. 20. Dezember 1832. 3926.

Durch das Ableben des Lehrers Ludwig Kolb ist die Pfarr-Schulstelle zu Schmalnau, königl. Landgerichts Weihers, in Erledigung gekommen. Dieselbe zählt 67 männliche und 73 weibliche Werktags-, 54 männliche und 26 weibliche Sonn- und Feiertags-Schüler. Die Dienstes-Erträgnisse bestehen in 300 fl.

Etwaige Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmäßigen Bittgesuche portofrei innerhalb vier Wochen anher einzusenden.

Brückenau den 18. Dezember 1832.

Die königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
Renz.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.



Nro. 145.

Würzburg. Donnerstag den 27. Dezember 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus praes. 6270. Nrus. exped. 5376. praes. 21. Dezember 1832. 3933.

An die fürstl. Löwenstein'sche Justiz- und Regierungs-Kanzlei zu Kreuzwertheim, u. sämmtliche Militär-Konscriptions-Behörden des U. M. K.

(Die Einberufung ständig beurlaubter Soldaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Erfahrungen der Jahre 1830 und 1831, und die seitherigen Anzeigen und Berichte haben zu der Ueberzeugung geführt, daß die Verordnungen über die ständig beurlaubten Soldaten nicht allenthalben mit dem erforderlichen Ernste vollzogen, daß vielmehr in vielen Distrikten diese Soldaten durch unkontrolirte und unaufgezeichnete Aufenthalts-Veränderung und Wanderung auf eine Weise ausser Augen gelassen werden, welche ihre schnelle Einberufung unmöglich macht.

Aus höherm Auftrag werden demnach sämmtliche Militär-Konscriptions-Behörden hierauf aufmerksam gemacht, und zum genauesten Vollzuge der über die ständig Beurlauten bestehenden Vorschriften ernstlich angewiesen; es ist zu diesem Ende von jeder Konscriptions-Behörde ein genaues Verzeichniß über alle zum Distrikte gehörigen ständig beurlaubten Soldaten anzulegen, und stets

(*)

vollständig zu erhalten, und denselben zu bedeuten, daß sie ohne Meldung bei den Districts-Polizei-Behörden ihren Aufenthalt nicht verändern dürfen.

Würzburg den 17. Dezember 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Graf von Rechberg, Director.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 6485. Nrus. exp. 5377. praes. 21. Dezember 1832. 3934.

An die fürstl. Löwensteinsche Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Kreuzwertheim, dann sämmtliche Polizeibehörden des Unter-Mainkreises.

(Einen Zwischenausschlag von Brandversicherungs-Beiträgen für 1831/32 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem Regierungsblatte für das Königreich Bayern vom 8. dieses sub Nr. 52 sind die Aktivreste der Brand-Versicherungs-Kassen vom Jahre 1830/31 durch die Ausgaben auf Brand-Entschädigungen für das Jahr 1831/32 in einigen Kreisen erschöpft; die Kassebestände der übrigen durch Brandfälle minder beschädigten Kreise reichen nicht hin, die zur vollständigen Leistung dieser Entschädigungen aus der Saatskasse entnommenen beträchtlichen Vorschüsse vor dem Abschlusse der Centralkasse-Rechnung für das Jahr 1831/32 wieder zurückzubezahlen, und die Anstalt bedarf eines Vorschußfondes bis zu dem 1. März 1833 als dem kürzesten Zeitpunkte der Bekanntmachung des Haupt-Ausschlages für das J. 1831/32 die etwa anfallenden Brand-Entschädigungen rechtzeitig zu tilgen, und die zeitige Wiederherstellung der abgebrannten Gebäude nicht aufzuhalten.

Das Staats-Ministerium des Innern hat sich dadurch in die Nothwendigkeit versetzt gesehen, von der Ermächtigung des Art. 32 der allgemeinen Brand-Versicherungs-Ordnung v. 23. Jänner 1811 Gebrauch zu machen, und einen vorläufigen Zwischenausschlag der Assekuranz-Beiträge für das Jahr 1831/32 anzuordnen, denselben auf 6 kr. von jedem Hundert der Brand-Versicherungs-Kapitalien festzusetzen, und einen Termin von vier Wochen zum Ei heben zu bestimmen.

Die Polizeibehörden haben sonach diese 6 kr. von jedem Hundert in der fürgesteckten Frist unfehlbar einzuheben, und die Anzeige hievon zu erstatten, die Einhebregister aber erst mit dem Total-Ausschlage einzuschicken.

Würzburg den 15. Dezember 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Graf von Rechberg, Direktor.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 5005. Nrus exped. 5494. praes. 24. Dezember 1832. 3958.

(Erledigung der Pfarrei Heßlar, k. Landgerichts Karlstadt, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Kauppel auf die Pfarrei Binsfeld wurde die Pfarrei Heßlar, kön. Landgerichts Karlstadt, erledigt.

Dieselbe besteht lediglich aus dem Pfarrorte mit 316 Seelen, einer Kirche und einer Schule.

Die Einkünfte dieser Pfarrei bestehen nach der noch nicht superrevidirten Fassion in Folgendem:

A. Einkünfte:

	Partial.		Total.	
I) an ständigem Gehalte:	fl.	kr.	fl.	kr.
1) aus Staatskassen				
2) aus dem Gotteshause zu Heßlar . . .	6	15		

3) aus der Gemeindekasse				
a) an Geld	143	—		
b) an Getreid	32	36		
c) an Holz	19	33		
d) an Stroh	5	20	206	44
II) an Zinsen von Pfarreikapitalien			100	—
III) aus Realitäten:				
1) aus Gebäuden	20	—		
2) aus Grundstücken	40	30	60	30
IV) aus Rechten	—	—		
V) aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen:				
1) von gestifteten Gottesdiensten	55	55		
2) an Stolgebühren	27	2	82	57
VI) aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen	—	—	15	—
Summa der Einkünfte:			465	11
B. Lasten:				
1) wegen Staatszwecken	5	49		
2) wegen des Diözesanverbandes	—	—		
3) wegen besondern Verhältnissen der Pfarrei	8	2¼		
Summa der Lasten	—	—	13	51¼
Rein-Ertrag	—	—	451	19¾

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehen, binnen vier Wochen der unterzeichneten k. Regierung, Kammer des Innern, vorzulegen.

Würzburg den 19. Dezember 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Graf von Rechberg, Direktor.

coll. Gemmingen.

Ad. Nr. 108. R. J. E. N. 985. praes. 23. Dezember 1832. 3951.

(Die Vertheilung der Staats-Beiträge für die protestantischen Pfarrers-Wittwen und Waisen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund einer von dem k. protestantischen Oberkonsistorium unter dem 7. dieses Monats, erhalten am Gestrigen, erlassenen Entschließung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Interessenten bekannt gemacht, daß nach der ergangenen Vertheilung der Staats-Beiträge von 30,000 fl. zur Unterstützung der Wittwen und Waisen protestantischer Pfarrer die volle Antheils-Rate der Wittwen und Doppelwaisen an denselben für 1831/32

Neun und siebenzig Gulden

betrage, und die allgemeine Pfarr-Wittwen-Kasse zu Nürnberg zur schleunigsten Auszahlung die Anweisung erhalten habe.

Bayreuth den 18. Dezember 1832.

Königliches protestantisches Konsistorium.
Schunter.

May.

Kreis- und Dienstes-Notizen.

praes. 21. Dezember 1832. 3935.

(Die Erledigung der Pfarrei zu Rüdlingen betr.)

Durch das am 13. d. M. erfolgte Ableben des Pfarrers Johann Adam Sartorius zu Rüdlingen ist die Pfarrei allda in Erledigung gekommen. Würzburg am 21. Dezember 1832.

Bischöfliches Ordinariat.

Onymus, Generalvikar.

Leinicker, Sekretär.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

	Getreid-Gattung.	Würzburg am 22. Dezember 1832. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 15. und 19. Dezember 1832. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 11. bis 18. Dezember 1832. Schffl	der Schffl. zu fl.	kr.
im höchsten Preis	Weitzen	5	14	50	2	14	—	13	14	15
	Kern							15	12	30
	Korn	16	12	—	9	11	30	10	12	—
	Haber	7	6	45	3	6	15	215	6	30
	Gerste	38	8	45	19	7	45			
im mittlern Preis	Weitzen	226	13	58	69 5/6	13	4	376	13	50
	Kern									
	Korn	49	11	40	66 5/6	11	4	5	11	45
	Haber	175	6	19	121 1/6	5	53	236	6	20
	Gerste	37	8	36	30 3/6	7	16			
im tiefsten Preis	Weitzen	4	13	—	3 2/6	12	6	43	13	—
	Kern									
	Korn	4	11	15	3	10	15	114	11	30
	Haber	47	6	—	1 3/6	5	—	150	6	—
	Gerste	8	8	20	9 4/6	6	45			

---

praes. 23. Dezember 1832.

Augsburger Börse.

Den 20. Dezember 1832.

Course der Staatspapiere.

Königlich Bayerische. Vor und auf der Börse	am Schluß Briefe.	am Schluß Geld.
Obligationen à 4 % mit Coup. . .	96 1/2	96 1/4
detto detto „ „ 2 Mt.		
Lott. Loose: E — M prompt		108 1/2
detto „ „ 2 Mt.		
detto unverzinsl. à fl. 10. . . .	124	
detto detto à fl. 25. . . .	115	
detto detto à fl. 100. . . .	116	

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.



Nro. 146.

Würzburg. Samstag den 29. Dezember 1832.

Inhalt.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 4552. Nrus. exp. 5099. praes. 27. Dezember 1832. 3987.

An sämmtliche allgemeine Rent- und Forstämter des Unter-Mainkreises, an die Kreiskasse und an das Ober-Aufschlagamt dahier.

(Die bayer. Annalen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Finanz-Ministerial-Entschließung vom 10. d. M. haben Se. Majestät der König zu befehlen geruht, daß sämmtliche k. Stellen und Behörden ohne Ausnahme die bayerischen Annalen aus ihren Regie-Erigenzen zu halten und anzuschaffen haben.

Sämmtliche Aemter werden demnach angewiesen, die seit der Begründung dieses Blattes, nämlich vom 1. Juli d. J. an bereits erschienenen 69 Numern von dem k. Ober-Postamte München gegen Entrichtung und Einsendung des bereits verfallenen halbjährigen Abonnements-Preises von drei Gulden ungesäumt zu erheben, und sich zusenden zu lassen; für die Zukunft hat jedesmal die Bestellung auf das genannte Blatt von Semester zu Semester unter Einsendung des halbjährigen Abonnements-Betrages zu drei Gulden zu geschehen.

(*)

Der Abonnements-Betrag ist jedesmal in die Semestral-Regie-Rechnung aufzunehmen, die Annalen selbst aber sind im Inventar in Zugang zu bringen.

Würzburg den 31. Dezember 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer der Finanzen.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
v. Weinbach, Direktor.

Geier.

coll. Nickels.

Nrus. praes. 5110. Nrus. exp. 5094. praes. 27. Dezember 1832. 3988.

An die sämmtlichen allgemeinen königlichen Rentämter im Unter-Mainkreise.

(Belege zu den Rechnungen für 1831/32 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Beschleunigung der Revision der Rechnungen für 1831/32 und zur Vermeidung unnöthiger Notaten werden die königlichen Rentämter wiederholt angewiesen, diejenigen Rechnungs-Belege, welche bei Vorlage der Rechnungen als abgängig angegeben wurden, und welche dem k. Rentamte inzwischen zugekommen sind, auf der Stelle mit der ersten Post oder Boten-Gelegenheit einzusenden, und nicht etwa das Eintreffen sämmtlicher abgehender Rechnungs-Belege abzuwarten.

Würzburg den 22. Dezember 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer der Finanzen.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
v. Weinbach, Direktor.

Geier.

coll. Nickels.

Nrus. praes. 4401. Nrus. exped. 5259. praes. 20. Dezember 1832. 3924.

(Distrikts-Umlage-Rechnung des k. Landgerichts Kitzingen für 1831/32 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die oben rubrizirte Rechnung ist bei der Superrevision mit einer Einnahme von
1710 fl. — kr. 3 5/16 pf., einer Ausgabe von
1552 fl. 14 kr. — 2/8 pf., einem Aktivreste von
157 fl. 46 kr. 3 1/16 pf. für richtig befunden worden.

Das Distrikts-Steuer-Simplum beträgt nach der Anlage, die ganz mit der Rechnung übereinstimmt, 443 fl. — kr. 3 1/4 pfg., auf dessen Grund im Ganzen 1570 fl. 10 kr. 3 6/8 pf. durch Di-

strikts-Umlagen erhoben, und hievon nach Ausweis eben dieser Anlage 905 fl. 40 kr. 2 3/8 pf. zu nothwendigen, 664 fl. 30 kr. 1 3/8 pf. zu nützlichen Zwecken verwendet wurden.

Würzburg den 9. Dezember 1832.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Bei erledigter Präsidentenstelle.
Graf von Rechberg, Director.

coll. Gemmingen.

Uebersicht

über erhobene Distrikts-Umlagen zur Distrikts-Rechnung für 1831/32.

Nr.	Namen der Gemeinden und Gutsherrschaften	Betrag des einfachen Steuer-Simplums			Gesammt-Summe der Leistungen an Distrikts-Umlagen von jeder einzelnen Gemeinde.			Erhebungen für nothwendige Zwecke			Erhebungen für nützliche Zwecke		
		fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.
1	Biebelried	9	46	1 3/4	35	14	1/4	20	34	1/8	14	40	1/8
2	Buchbrunn	14	23	3 1/2	54	7	1/2	32	31	1 2/8	21	35	3 2/8
3	Großlangheim	47	13	2 1/2	169	58	2 1/2	99	8	6/8	70	50	1 6/8
4	Haidt	4	16	3 3/4	15	30	1/4	9	4	2 5/8	6	25	1 5/8
5	Kitzingen	227	37	3 7/8	816	9	2 5/8	474	42	4 7/8	341	26	3 6/8
6	Kleinlangheim	34	30	1 3/8	126	21	2 1/8	74	36	1/8	51	45	2
7	Die gutsherrliche Zehnt-Scheuer allda	—	4	—	—	14	2	—	8	2	—	6	—
8	Mannhof	1	1	1	3	38	2	2	6	2 4/8	1	31	3 4/8
9	Reubelshof	—	25	—	1	38	2	1	1	—	—	37	2
10	Repperndorf	17	14	3 5/8	64	58	1 7/8	39	6	4/8	25	52	1 3/8
11	Stephansberg	3	49	1 3/4	13	20	3 1/4	7	37	3 1/4	5	43	—
12	Sulzfeld	48	59	1/8	177	33	3 3/8	104	4	3 3/8	73	29	—
13	Westheim	19	39	—	70	26	3	40	58	1	29	28	—
14	Rentamt Kitzingen	13	59	—	20	58	2	—	—	—	20	58	2
	Summa	443	—	3 1/4	1570	10	3 6/8	905	40	2 3/8	664	30	1 3/8

Kreis- und Dienstes-Notizen.

praes. 27. Dezember 1832. 3989.

(Die Verlegung des Sitzes der königlichen Ober-Zoll-Inspektion von Aschaffenburg nach Würzburg betr.)

Nachdem die unterzeichnete Behörde am 1. Januar 1833 ihr Geschäft in Würzburg beginnen wird, so werden diejenigen königlichen Behörden, welche mit der Ober-Zoll-Inspektion in Geschäfts-Verbindung stehen, hievon in Kenntniß gesetzt.

Aschaffenburg den 26. Dezember 1832.

Königliche Ober-Zoll-Inspektion.
Rumpler.

v. Kreibig.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 7. Dezember dieses Jahrs zu genehmigen geruht, daß die Pfarrei Lengfurt, Landgerichts Homburg, von dem Herrn Bischofe dem Kaplan Kaspar Edmund Hertinger in Großostheim verliehen werde.

Durch Beschluß königlicher Regierung vom 7. Dezember d. J. ward die erste Lehrersstelle zu Markt-Heidenfeld, k. Landgerichts Homburg, dem Lehrer Franz Zink zu Kleinochsenfurt übertragen.

Allgemeines Register

zum königl. bayer. Intelligenzblatte

des

Unter-Mainkreises

für 1832.

A. Personen- und Orts-Verzeichniß.

1. Curatelen.

---

2. Dienstes-Notizen.

---

3. Steckbriefe.

Fromme Vermächtnisse.

Vorladungen wegen Todes- oder Abwesenheits-Erklärung.

B. Sachverzeichniß.

Urkunden-Amortisationen.

Die Obligationen der k bayer Staatsschulden-tilgungs-Special-Kasse dahier N. 457 d 21 Februar 1798 der Kirche zu Eckweißbach, N. 559 d. 10. Juli 1801 der Kirche zu Kleinsaßen und N. 461 vom 9 Juli 1799 der Kapelle zu Milzenburg gehörig N 46 S. 1476 b.
Die dem Gotteshause Reiterswiesen bei der k. baier. Staatsschuldentilgungs-Kasse zustehenden Obligation zu 25 fl. N. 2660, 186 N. 46 S 1476 b N 141 S. 4584 b.
Urkunde über 150 fl d 14 Jänner 1783, Schuldner Martin Lehrieder zu Lengfeld, Gläubiger Franz Adam Frankenberger N. 72 S. 2393 b.
Urkunde über 300 fl d. 19. August 1797 N. 509, Gläubiger Ignaz Lambertus zu Alzenau, Schuldner Staatsschuldentilgungskasse des Unter-Mainkreises

---

Staats-Realitäten-Verkäufe und Verpachtungen größerer Güter-Complere.

Das Maiereigut zu Gnötzheim N. 1 S 35 b
Der Ramsbachshof N. 21 Poppenlauer N. 5 S. 151 b.
Das Domainengut Klosterhausen, N. A. Kissingen N 11 S. 303 b N 35 S 1117 b.
Die ärarialische Scheuer zu Schwebenried N. 34 S. 1083 b.
Das ehemalige Forstwarts-Gebäude zu Ebrach N 37 S. 1170 b.
Eine Wiese zu 3 1/2 Tagwerk daselbst und ein Baugärtchen N. 37 1170 b.
Die ärarialische Schäferei zu Obereschenbach N. 45 S. 1439 b
Die untere Mainmühle dahier N. 51 S. 1647 b.
Die obere Mainmühle N 54 1760 b.
Die Walkmühle nächst dem Pleichacher Thore N. 54 S. 1760 b.
Die Walkmühle vor dem Neuenthore N. 84 S 2794 b.
Meiereigut zu Schweinshaupten N. 54 S. 1741 b.
Die ärarialische Schäferei zu Obereschenbach N. 57 S. 1054 b.
Tuch-Walkmühle zu Würzburg vor dem Neuenthore N. 62 S 2039 a.
Meiereigut, gräfl. Schönborn'sches zu Atzhausen N. 62 S. 2040 a.
Mehrere Waldparzellen im Rentamte Mellerichstadt N. 63 S. 2081 b.

Verschiedene Waldparzellen im Rentamte Euerdorf N. 64 S 2113 b.
Die ärarialische Schäferei zu Oberweiler N. 69 S 2281 b.
Die herrschaftliche Scheuer zu Laudenbach N. 76 S. 2510 b.
Das v. Guttenberg'sche Meiereigut zu Sternberg N. 79 S. 2625 a.
Die dahiesige ärarialische Schleifmühle N. 80 S. 2672 b.
Mehrere Staats-Realitäten im Rentamtsbezirke Hofheim N. 86 S. 2684 b.
Mehrere Staats-Realitäten im Rentamtsbezirke Werneck N. 87 S. 2912 b.
— — im Rentamtsbezirke Kitzingen N. 87 S. 2924 b.
— — im Rentamte Hammelburg N. 89 S. 2980 b.
— — im Rentamte Bischofsheim N. 90 S. 3029 b
Glashütten-Realitäten zu Klingenbrunn, Landgerichts Grafenau N. 91 S. 524 b.
Das Hofgut Herleshof bei Gerolzhofen N 92 S. 3062 b.
Der herrschaftl Getreidspeicher zu Grafenrheinfeld N. 92 S. 3090 b.
Das Oekonomiegut zu Dippach N. 92 S. 3103 b.
Mehrere ärarialische Realitäten im Rentamts-Bezirke Ebern N. 93 S. 2127 b.
Die Zehntscheuer zu Homburg N. 95 S. 3224 b.
Die Oedung Klingenberg bei Obervolkach N. 97 S. 3264 b.
Mehrere Jagden im Rentamtsbezirke Mellerichstadt N. 97 S. 3265 b.
Das fürstlich Schwarzenberg'sche Meiereigut zu Herbolzheim N. 100 S. 3359 b.
Das Oekonomiegut sammt Schäferei der Sandhof genannt N. 102 S. 3439 b.
Oekonomiehof auf dem Holzberg bei Bischofsheim N. 102 S. 3453 b.
Die Schönfärberei jenseits des Mains dahier N. 104 S. 3523 b.
Das herrschaftl. Hofgut zu Triefenstein N. 105 S. 3539 b.
Das herrschaftl. Hofgut zu Rettersheim N. 106 S. 3579 b.
Mehrere Realitäten im Rentamtsbezirke Klingenberg N. 131 S. 4256 b.
Das Staatsgut der Hof Frohnbügel im Landgerichte Alzenau N. 132 S. 4285 b.

Mittlerer Getreidpreis

auf der Schranne zu Würzburg im J. 1832.

Jahr	Monat	Tag	Intelligenzblatt		Per Schäffel											
					Waizen			Korn			Gerste			Haber		
			Nro.	Seite	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
1832	Januar	7	5	18 a	16	11	—	12	40	—	11	8	—	5	52	—
	—	14	8	36 a	16	11	—	12	45	—	11	7	—	5	52	—
	—	21	11	56 a	16	30	—	13	1	—	11	8	—	3	47	—
	—	28	14	74 a	17	1	—	13	11	—	11	9	—	5	53	—
	Februar	11	19	98 a	16	46	—	13	9	—	11	13		5	57	—
	—	18	22	117 a	16	43	—	13	15	—	11	22	—	5	57	—
	—	25	25	129 a	16	37	—	13	16	—	11	13	—	5	59	—
	März	3	28	153 a	16	29	—	13	20	—	12	36	—	6	—	—
	—	10	31	174 a	16	53	—	13	30	—	12	48	—	6	3	—
	—	17	34	196 a	16	57	—	13	43	—	12	48	—	6	5	—
	—	24	37	212 a	17	20	—	13	56	—	12	30	—	6	26	—
	—	31	40	235 a	17	43	—	13	59	—	12	10	—	6	36	—
	April	7	43	260 a	18	12	—	14	11	—	12	42	—	6	48	—
	—	21	48	283 a	17	42	—	14	26	—	13	—	—	7	8	—
	—	28	51	301 a	18	32	—	14	17	—	13	—	—	7	20	—
	Mai	5	54	323 a	18	29	—	14	18	—	12	30	—	7	16	—
	—	12	57	340 a	18	24	—	14	32	—	—	—	—	7	10	—
	—	19	60	359 a	18	50	—	15	11	—	—	—	—	7	1	—
	—	26	62	379 a	16	2	—	15	40	—	—	—	—	7	1	—
	Juni	2	64	399 a	20	—	—	16	30	—	—	—	—	7	8	—
	—	9	67	416 a	20	18	—	17	4	—	12	30	—	7	26	—
	—	16	70	431 a	21	17	—	16	53	—	—	—	—	7	17	—
	—	23	72	440 a	21	8	—	16	34	—	—	—	—	7	36	—
	—	30	75	452 a	21	39	—	16	26	—	—	—	—	7	28	—
	Juli	7	78	468 a	20	38	—	15	54	—	—	—	—	7	25	—
	—	14	81	478 a	17	29	—	13	5	—	—	—	—	7	18	—
	—	21	84	486 a	17	52	—	12	55	—	—	—	—	7	52	—
	—	28	87	505 a	18	5	—	13	41	—	—	—	—	6	32	—
	August	4	90	522 a	17	22	—	11	47	—	8	36	—	6	22	—
	—	11	93	534 a	16	43	—	11	35	—	9	4	—	6	30	—
	—	18	95	542 a	16	5	—	10	40	—	8	51	—	6	37	—
	—	25	98	558 a	13	33	—	9	42	—	8	3	—	6	50	—
	September	1	101	571 a	13	20	—	9	38	—	7	54	—	6	24	—
	—	15	106	612 a	14	9	—	10	55	—	8	12	—	5	52	—
	—	22	109	628 a	14	6	—	11	23	—	8	30	—	5	42	—
	—	26	112	644 a	13	40	—	11	20	—	8	41	—	5	24	—
	Oktober	6	115	656 a	13	43	—	11	25	—	8	41	—	5	23	—
	—	13	118	666 a	13	54	—	11	36	—	8	49	—	5	20	—
	—	20	121	675 a	13	58	—	11	40	—	8	48	—	5	21	—

Jahr	Monat	Tag	Intelligenzblatt		Per Schäffel											
					Waizen			Korn			Gerste			Haber		
			Nro.	Seite	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
1832	Oktober	27	124	686 a	14	35	—	12	1	—	8	54	—	5	25	—
	November	3	126	692 a	14	32	—	12	19	—	8	58	—	5	28	—
	—	10	129	704 a	14	1	—	12	8	—	8	39	—	5	29	—
	—	17	132	716 a	13	52	—	12	6	—	8	38	—	5	40	—
	—	24	135	740 a	13	57	—	12	4	—	8	43	—	5	44	—
	Dezember	1	138	750 a	14	8	—	12	9	—	8	58	—	6	16	—
	—	7	140	762 a	13	58	—	11	57	—	8	51	—	6	33	—
	—	15	143	786 a	13	50	—	11	39	—	—	—	—	6	32	—
	—	22	145	792 a	13	58	—	11	40	—	8	36	—	6	19	—

